8°
Cam. 68 hc

<36604606600016

<36604606600016

Bayer. Staatsbibliothek

06579

DIE EINKOMMENSTEUER.

Finanzwissenschaftliche Studien

zur

Reform der directen Steuern in Deutschland

von

D. Held.

Dr. Adolf Held,
a. o. Prof. der Staatswissenschaften in Bonn.

HAUPTCONSERVATORIUM D. K. ARMEE

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1872.

Wbg 67/605

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 2831

Vorrede.

Die Frage, ob die allgemeine Einkommensteuer das Ideal der Steuer sei, und ob dieselbe praktisch ausgeführt werden könne, ist in der Theorie jederzeit von verschiedenem Standpunkt aus behandelt worden, und auch in der Praxis hat die Einkommensteuer niemals ganz aufgehört, nach ausgedehnter Geltung zu ringen, oder sich doch neben anderen Steuern festzusetzen.

Im Sommer und Herbste des verflossenen Jahres ist die Frage neuerdings wieder lebhaft besprochen worden, indem die Einkommensteuer entweder als bestes Hilfsmittel in grosser Finanznoth oder als das einzige Mittel, eine bessere Vertheilung der Steuerlast zu erzielen, hingestellt wurde. Man kann sagen, dass seit einem halben Jahre die Einkommensteuer in die Reihe der praktischen Tagesfragen eingetreten ist.

In Frankreich dachte man an die Einkommensteuer zu leichterer Zahlung der Milliarden. Im Königreich Sachsen hat im Juli 1871 die Regierung den Entwurf einer Gesammtertragssteuer veröffentlicht, und viele Stimmen im Lande verlangen statt derselben die Einkommensteuer. In Bayern haben im October 1871 mehrere Abgeordnete den Antrag auf progressive Einkommensteuer gestellt. In Preussen sprach man in Abgeordnetenkreisen von dem Plane, der Staat solle sich auf die Klassen- und Einkommensteuer beschränken, die Grund- und Gebäudesteuer den Communen und Kreisen überlassen, und Reformvorschläge betreffs der directen Steuern wurden in

Aussicht gestellt. Die landwirthschaftliche Interessenvertretung nahm sich nach Beendigung des Kriegs der Steuerfrage allenthalben mit neuem Eifer an, und auch der Rheinpreussische Verein hatte auf seiner Generalversammlung vom Herbste 1871 in Düren (allerdings sehr allgemeine) Resolutionen in Bezug auf die Einkommensteuer gefasst. Wenn früher die Einkommensteuer zumeist verlangt wurde, um eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast zwischen Arm und Reich zu erzielen, so wird sie jetzt zugleich verlangt, um die Steuerlast der verschiedenen Erwerbsstände auszugleichen.

Ich hatte mich nun schon in früheren Jahren mit der Frage abgegeben, inwieweit die Einkommensteuer die anderen directen Steuern ersetzen könne und solle, auch meine Ansicht darüber mehrfach geäussert, z. B. im kleinen Bluntschli'schen Staatslexikon. Es war ein alter Plan von mir, die kurz hingeworfenen Ansichten in einem grösseren wissenschaftlichen Werk eingehend zu begründen, ich gelangte aber durch allerlei Abhaltungen lange zu keinem Anfang der Ausführung dieses Plans.

Als ich endlich mit dem Beginne des laufenden Wintersemesters Musse zum Arbeiten fand, schien es mir für einen Vertreter der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, der mit dem praktischen Leben immer in Berührung bleiben muss, unthunlich, mit unbeschränktem Zeitaufwand ein Werk zu schreiben, das nach Form und Inhalt zunächst nur das eigene Bedürfniss wissenschaftlicher Forschung befriedigt hätte. Ebensowenig aber konnte ich mich entschliessen, eine populäre Agitationsschrift zu Gunsten dieses oder jenes Interesses zu verfassen, da diese Aufgabe von Anderen reichlich erfüllt wird. Ich änderte den alten Plan nur dahin, dass ich beschloss, mit bewusster Rücksicht auf die gegenwärtigen Bewegungen des praktischen Lebens eine wissenschaftliche Abhandlung zu schreiben, und mit Abschluss der Schrift mich so zu beeilen, dass dieselbe baldmöglichst, und ehe die Steuerfrage praktisch

entschieden ist, ins Publikum dringen könnte. Was ich hiemit veröffentliche, ist eine wissenschaftliche Gelegenheitsschrift, und von diesem Standpunkte aus bitte ich die Kritik, die Arbeit zu beurtheilen. Der Charakter als Gelegenheitsschrift bewirkt, dass es unmöglich war, alle theoretischen Fragen, die mit dem Thema in Beziehung stehen, gleichmässig und ausführlich zu behandeln, und dass ich nicht im Stande war, die Gesetzgebung aller Länder zu besprechen; nur die englischen, preussischen und sächsischen Einrichtungen sind eingehend untersucht. Dass der übrigen Länder nur vorübergehend Erwähnung geschehen konnte, betrachte ich selbst als den grössten Mangel des Werks, da das vergleichende Studium der Praxis mir die wichtigste Aufgabe der Finanzwissenschaft zu sein scheint; indessen der Kürze der Zeit halber musste eine Auswahl getroffen werden, und ich glaube, dass bei Lesung des Buchs Jedem die Wahl der drei genannten Staaten als zweckmässig erscheinen wird.

Wenn so die eilige Fertigung des Werks eine gewisse Unvollständigkeit bewirkt hat, so hat anderseits der wissenschaftliche Charakter der Arbeit zu einer ausführlichen Besprechung einzelner theoretischen Vorfragen und zu einer eigenthümlichen Behandlung der Literatur veranlasst. Es war meine Absicht, Demjenigen, der sich praktisch mit der Steuerfrage abgiebt, ein Buch an die Hand zu geben, das ihn darüber unterrichtet, wie sich die deutsche Wissenschaft nach ihrem neuesten Stande zur Einkommensteuer stellt. Dazu schien es unerlässlich, die Gründe des Steuerrechts und die allgemeinsten Grundsätze der Steuervertheilung, sowie den Einkommensbegriff eingehend zu erörtern und bei dieser Gelegenheit die Grundanschauungen, die in der neuen deutschen Staatswissenschaft und der neuesten deutschen Nationalökonomie herrschen, auf das specielle Gebiet der Finanzen anzuwenden. Ich glaube, dass die Resultate dieser Art von theoretischer Untersuchung mit den Bedürfnissen einer das

allgemeine Wohl pflegenden praktischen Staatsverwaltung viel mehr verträglich sind, als die Postulate mancher rein praktischen Parteibestrebungen, und dass der Vorwurf praktisch werthloser oder gar verwirrender Abstraction Demjenigen nicht gemacht werden kann, der danach fragt, welche Grenzen eine richtige Auffassung vom Staat und vom Verhältniss des Menschen zu den Gütern bei der Veranlagung der Steuern einzuhalten vorschreibt oder empfiehlt.

Betreffs der Literatur verzichtete ich auf eine Aufzählung aller einschlägigen Büchertitel in Noten bei jeder einzelnen Frage; dagegen gebe ich an einzelnen Stellen ausführliche kritische Literaturnachweise, in denen ich die citirten Schriftsteller nicht nenne, sondern sprechen lasse. Auf diesem Wege glaubte ich dem Praktiker einen Dienst zu leisten, indem er sich aus diesem Buche allein ohne zu Hilfenahme anderer Bücher über die Meinungen der wichtigsten Schriftsteller betreffs der Hauptfragen unterrichten und über die Verbreitung gewisser Ansichten in der Literatur einen Ueberblick gewinnen kann.

Bonn, 5. Februar 1872.

Der Verfasser.

Inhalt.

Vorrede zugleich als Einleitung . . . . III.

I. Steuern im Verhältniss zu anderen Staatseinnahmen S. 1.

Natural- und Geldbedarf des Staats. Ersterer ist in Bezug auf Dienste wichtig, letzterer kann isolirt betrachtet werden. — Der Geldbedarf des Staats wird gedeckt durch privatrechtliche und öffentlich rechtliche Einnahmen. — Die öffentlich rechtlichen Einnahmen oder Abgaben zerfallen in Gebühren und Steuern. — Privatrechtlicher Erwerb und Gebühren können und sollen nicht abgeschafft werden, Steuern sind aber jetzt die wichtigste und unentbehrlichste Art der Staatseinnahmen. — Quantitatives Verhältniss der verschiedenen Arten von Staatseinnahmen zueinander in Preussen.

II. Steuern als Theile des Vermögens von Privaten. — Steuererhebungsrecht des Staats . . . . S. 17.

Begriff des Vermögens. — Verschiedenheit der Vermögensrechte. — Grundlegende Bedeutung des Eigenthumsrechts. — Alle Steuern sind zwangsweise Verminderungen des Privatvermögens, Beschränkungen des Privatvermögensrechts. — Das Recht des Staats zu solchen zwangsweisen Vermögensverminderungen wird in verschiedener Weise in der Finanzwissenschaft begründet. — Die Ansichten über den Grund des staatlichen Steuerrechts zeigen sich oft in der Stellung des Schriftstellers gegenüber der populären Unbeliebtheit der Steuern. — Man bekämpft diese oft durch die Behauptung, die Steuern seien ein Tausch. — Damit huldigt man der falschen und überlebten Anschauung, welche den Staat als durch Vertrag der Einzelnen begründet ansieht und seine Thätigkeit möglichst beschränken will. — Diese Staatsanschauung, welche lange geherrscht hat, ist aus leicht erklärlichen Gründen in den ökonomischen Wissenschaften weniger vollständig überwunden als in der Staatswissenschaft im engern Sinn. — Sie ist aber auch in unserem Gebiet durchaus verwerflich. — Ebenso falsch wäre es, von der Allmacht des Staats ausgehend eine völlige Willkühr der Regierenden in Bezug auf Steuererhebung für

berechtigt zu erklären. — Die richtige Erklärung des Steuerrechts des Staats und der Steuerpflicht der Unterthanen ergiebt sich, wenn man von der Naturnothwendigkeit einer die freie Bewegung des Einzelnen nie ganz unterdrückenden, aber immer beschränkenden staatlichen Ordnung ausgeht. — Steuern sind ebenso nothwendig und berechtigt, wie die Existenz des Staats und des Einzelnen selbst. — Eine Grenze für das Mass der Steuererhebung kann weder durch das Naturrecht noch durch die Politik allgemein bestimmt, sondern nur durch das positive Recht des concreten Staats nach Ort und Zeit verschieden gezogen werden.

Literatur.

III. Arten der Steuern . . . . S. 53.

Alle Steuern sind Vermögenssteuern und Einkommensteuern im allgemeinsten Sinn des Worts. — Ein Unterschied zwischen Kapitalsteuern und Einkommensteuern im zweiten engeren Sinn des Worts lässt sich in doppelter Hinsicht aufstellen, giebt aber keinen zweckmässigen Anhaltspunkt für Eintheilung aller praktisch vorkommenden Steuern. — Aus der Zusammenfassung der zwei Gegensätze zwischen Schatzungen und Consumtionssteuern einerseits, zwischen directen und indirecten Steuern anderseits ergiebt sich die wichtige Eintheilung aller Steuern in Schatzungen, directe Aufwandssteuern und indirecte Consumtionssteuern. Die Einkommensteuern im dritten und engsten Sinn des Worts sind dann eine Unterart der Schatzungen, die besonders als Gegensatz zu den Ertragssteuern in Betracht kommt. — Statistisches über directe und indirecte Steuern.

IV. Näheres über den Einkommensbegriff . . . . S. 66.

Bedeutung von Definitionen in der Nationalökonomie überhaupt. Eine materialistische Tendenz in der bisher herrschenden Wirthschaftslehre verführte dazu, unter Reineinkommen nur die frei verfügbaren Ueberschüsse zu verstehen. Von viel richtigerem Standpunkt geht die Definition von Hermann und Schmoller aus, der wir uns anschliessen. — Die Entstehung des Einzeleinkommens erklärt man sich am leichtesten, wenn man es von vornenherein als Antheil am Gesammteinkommen fasst. — Definition des Gesammteinkommens im Gegensatz zum Kapital. — Nebenbemerkungen über Productiv- und Nutzkapital. — Das Gesammteinkommen vertheilt sich in Einzeleinkommen unter Diejenigen, die bei der Production mitgewirkt haben, nach Massgabe von Verträgen, welche diese untereinander abschliessen. — Durch die Verschiedenheit dieser Verträge entstehen die drei Einkommensarten: Lohn, Zins und Unternehmereinkommen. — Oekonomische und sociale Stände. — Als ausnahmsweise Beschränkung unseres Systems der Einkommensvertheilung durch freie Verträge auf Grundlage des anerkannten Eigenthums an Kapital und der freien

Verfügung über die eigene Arbeitskraft kommt eine communistische und eine Einkommensvertheilung durch gesetzlichen oder obrigkeitlichen Zwang vor. — Das Einzeleinkommen, so wie wir es beobachten und messen können, ist nicht immer wirklich ein Theil des Gesammteinkommens. — Diese Wahrheit lässt die Tendenz, das Einkommen des Einzelnen zum Mass seiner Steuerpflicht zu machen, von vornenherein als bedenklich erscheinen.

Literatur.

V. Grundsätze der Steuervertheilung . . . . S. 95.

Nur eine abstracte Untersuchung kann uns zu Grundsätzen für die Vertheilung der gesammten Steuerlast führen, wobei man jedoch, ohne einseitig und unpraktisch zu werden, nur zu dehnbaren Principien gelangen kann. — Die vier Steuerregeln von Adam Smith. — Die erste derselben ist besonders wichtig. — Wahr ist daran, dass jede Steuer womöglich das Kapital der Gesammtheit und des Einzelnen schonen, nur aus dem Einkommen geschöpft werden soll. — Nebenbemerkung über Ueberwälzung. — Ferner ist in Uebereinstimmung mit Adam Smith anzuerkennen, dass Jeder, der überhaupt ein Einkommen hat, Steuer zahlen soll, wobei man das Wort Einkommen im Hermann'schen Sinne fassen muss. — Dies ergiebt den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer. — Ueber Existenzminimum und Besteurung der Ausgaben. — Der weitere Gedanke von A. Smith, dass die Steuer des Einzelnen in gleicher Proportion zu der Grösse seines Einkommens stehen müsse, lässt sich dagegen nicht rechtfertigen; sein eigener Grund ist nicht stichhaltig, weil er in der ad II. besprochenen Staatsauffassung wurzelt. — Auch durch einfache Rechnung oder die Theorie von der Gleichheit der Opfer lässt sich die Proportionalität nicht als nothwendig beweisen. — Das dem Tauschwerth nach gemessene Einkommen des Einzelnen ist überhaupt kein Massstab für seine Leistungsfähigkeit. — Dagegen lässt sich neben dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern noch der der Gleichheit gegenüber den einzelnen Erwerbsarten aufstellen, sowie die Regel, dass sowohl die Existenz der Aermeren, als die Fähigkeit der Reicheren, neues Kapital anzusammeln, möglichst geschont werden müsse. — Daraus ergeben sich also drei Hauptregeln betreffs der Steuervertheilung im Ganzen.

Literatur.

VI. Näheres über die drei Regeln der Steuervertheilung S. 136.

Die Allgemeinheit der Steuer im Staat. — Fragen betreffs des abgeleiteten Einkommens, der Staatsdiener, Staatsdomainen, juristischen Personen und Ausländer. — Die Allgemeinheit der Steuer in der Commune. — Fragen betreffs juristischer Personen in der Commune und betreffs der verschiedenen Kategorieen von Einwohnern der Commune. — Zusammenhang der dritten Steuer-

regel mit der socialen Frage. — Die Berücksichtigung der niederen Stände z. Z. besonders wichtig. — Besitz und Bildung begründen herrschenden Einfluss im Staat, sollen aber allgemein als Grundlage höherer Pflichten betrachtet werden. — Die relative Ueberbürdung der Aermeren ist nicht durch Berufung auf Ueberwälzung zu entschuldigen, auch nicht durch den Nachweis, dass die Aermeren immer noch Fortschritte in ihrem Wohlstand machen. — Dass die Reicheren relativ zu wenig zahlen, kann man aus der Verlegenheit bei Eintritt eines ausserordentlichen Staatsbedarfs erkennen. — In diesem Fall werden immer Staatsschulden gemacht, diese unter Erhaltung des alten unbeweglichen, die Aermeren drückenden Steuersystems verzinst und sehr langsam oder gar nicht getilgt. — Die Staatsschulden wirken auf das Nationalvermögen im Ganzen gerade so wie ausserordentliche Steuern, bewirken aber eine andere Vertheilung der Last zu Ungunsten der Aermeren, schädigen den Stand des reellen Nationalkapitals und führen schliesslich bei fortgesetztem Wachsen zum Staatsbankerott, der dann den Reicheren auf einmal und höchst störend nimmt, was ihnen das schonende Steuersystem vorher ungerechtfertigter Weise gelassen hat. — Selbst England und Preussen sind von dem Vorwurf, unnöthige Schulden gemacht und die Reicheren zu sehr geschont zu haben, nicht ganz freizusprechen.

VII. Anwendung der gewonnenen Sätze auf die verschiedenen Arten von Steuern und die Einkommensteuer insbesondere . . . . S. 163.

Die alleinige Einkommensteuer entspricht dem Grundsatz der proportionalen Einkommensbesteurung. — Bei Verzicht auf einen rechnerischen Massstab der Steuervertheilung ist sie unnöthig, und der Durchführung unserer drei dehnbaren Regeln ad V. ist sie nicht günstig. — Die einzige Einkommensteuer würde dem Staat eine erdrückende Verantwortung auferlegen, und würde absolut unfähig sein, den Aermeren so Viel zu nehmen, als man ihnen einmal in gewöhnlichen Zeiten nehmen muss. — Die niederen Stände sind zu zahlreich, als dass man darauf verzichten könnte, von ihnen grosse Beiträge zu den Staatseinnahmen zu entnehmen, die sich bei dem gegenwärtigen Stande wirthschaftlicher Ordnung und allgemeiner Bildung auf dem Wege einer einfachen directen Steuer nicht erheben lassen. — Von den verschiedenen Arten von Steuern sind die Kapitalsteuern unwichtig, Luxus- und Wohnungssteuern verfehlt. — Die indirecten Steuern stören und beschädigen zwar die Production, sind aber den Consumenten aus den niederen Ständen gegenüber die einzig mögliche Art der Besteurung. — Damit ihre Vortheile überwiegen, müssen sie auf entbehrliche, aber allgemein consumirte Artikel gelegt sein und dürfen nicht auf Kosten der directen Steuern unnöthig ausgedehnt werden. —

Wesen der Ertragssteuer im Gegensatz zu der Einkommensteuer. — Die Ertragssteuer nähert sich ihrer Natur nach dem privatrechtlichen Einkommen. — Die Einkommensteuer allein ist eine vollkommene Consequenz der persönlichen Steuerpflicht. — Die Ertragssteuern sind nicht ungerecht und bieten bestimmte Vortheile, haben aber den grossen Nachtheil, dass sie nicht ohne Härte und Ungerechtigkeit erhöht werden können. — Einkommensteuern dagegen haben den Nachtheil, dass der Steuerfuss in den einzelnen Stufen schwer gerecht festzusetzen ist. — Dieser Nachtheil wird bei Vorhandensein indirecter Steuern gering. — Einkommensteuern sind beweglich und bringen die persönliche Steuerpflicht der Unterthanen zum klaren Ausdruck. — So erscheint ein Staatssteuersystem, bestehend aus einigen indirecten Steuern und einer Personal- und Einkommensteuer, principiell genommen, als das relativ beste.

VIII. Ueber die praktische Ausführung der verschiedenen directen Steuern und den Uebergang von den Ertragssteuern zur Einkommensteuer . . . . S. 190.

Die Ertragssteuern in der Praxis haben eine Tendenz, sich zu partiellen Einkommensteuern zu entwickeln. — Die Einkommensteuern in der Praxis verlangen nach den festen Anhaltspunkten zur Einschätzung, wie sie die Ertragssteuern bieten. — Grundsteuer. — Neue Grundsteuerregulirungen. — Preussische Grundsteuer. — Innere Widersprüche in den neuen Grundsteuerregulirungen. — Gewerbesteuern zeigen noch mehr Rücksicht auf die ausgleichende Gerechtigkeit gegenüber den Personen. — Lohn- und Kapitalrentensteuern. — Die englische Einkommensteuer nach ihren verschiedenen Schedula's. — Das englische Steuersystem nach seiner qualitativen Zusammensetzung und dem quantitativen Verhältniss der einzelnen Steuerarten zu einander. — Uebergang von den Ertragssteuern zur Einkommensteuer. — Modalitäten der Abschaffung der einzelnen Ertragssteuern. — Allgemeine Vermögenssteuern. — Allgemeine Verzehrungssteuern. — Abzug des Existenzminimums. — Unterschied zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen. — Steuernachlass zu Gunsten von Kindern. — Proportionale und progressive Einkommensteuer. — Wünschenswerthe Abstufungen der Personal- und Einkommensteuer. — Selbsteinschätzung und amtliche Einschätzung. — Repartition der Einkommensteuer. — Vorschlag der Repartition auf Grundlage eines genauen Katasters aller Einkommensquellen. — Englische Methode zur Einschätzung der Einkommensteuer. — Schwierigkeiten der unbedingten Uebertragung dieser Methode auf Deutschland. — Nothwendigkeit von Modificationen. — Vorschlag der Nachahmung der englischen Methode der Einschätzung mit bestimmten Modificationen. — Trennung der Klassen- und Einkommensteuer. —

Einzelne Abtheilungen einer deutschen Einkommensteuer. — Communalbesteurung. — Auch in den Communen ist es trotz Ausdehnung ihrer Competenzen nicht nothwendig, isolirte Ertragssteuern einzuführen.

Literatur.

IX. Die preussische Klassen- und Einkommensteuer im Vergleich mit der sächsischen Reform der directen Steuern . . . . S. 266.

Deutsche Finanzen seit 1815. — Umgestaltung der indirecten Steuern durch den Zollverein und das deutsche Reich. — Finanzen des Letzteren. — Die directen Steuern der Einzelstaaten. — Das gemischte System in Preussen. — Gesetzgebung vom Jahre 1820. — Die Klassensteuer von 1820 insbesondere. — Hoffmann's Ansicht. — Bei weiterer Ausbildung nähert sich die Klassensteuer der Einkommensteuer durch Vermehrung der Stufen. — Mängel der alten Klassensteuer — insbesondere ungenügende Höhe derselben gegenüber den Reicheren. — Gesetzentwurf des Jahres 1847, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer Einkommensteuer betreffend. — Verhandlungen über diesen Entwurf. — Entwurf des Jahres 1849. — Schicksal des Entwurfs. — Einkommensteuergesetz des Jahres 1851. — Kritik der bestehenden Einkommensteuer im Zusammenhang mit der Klassen-, der Mahl- und Schlachtsteuer. — Versuche zur Verschärfung der Einkommensteuer im Jahre 1869. — Die neueren Tendenzen nach Ausdehnung der Selbstverwaltung und Steuererleichterung des Grundbesitzes im Zusammenhang mit dem Postulat einer Ausdehnung der Einkommensteuer. — Aeltere Ansichten von Nasse und Kries. — Gesetzentwurf des Jahres 1871. — Berechnungen für den Fall, dass das preussische directe Steuersystem nach den Vorschlägen unter VIII reformirt werden sollte. — Gegenwärtige Verhältnisse in Sachsen. — Die sächsische Grundsteuer. — Die sächsische Gewerbe- und Personalsteuer. — Reformbestrebungen seit 1867. — Anträge der Kammern 1868. — Die Steuerrevisionscommission 1868/69. — Aeusserungen des Landtags 1870. — Gesetzentwurf des Jahres 1871. — Mängel desselben. — Verbreitung des Verlangens nach Einkommensteuer. — Schluss.

X. Anhang. Englische Urtheile über die Einkommensteuer . . . . S. 330.

Peel's Rede vom 11. März 1842. — Auszug aus dem Report from the Select Comittee 1852. — Gladstone's Rede vom 18. April 1853 und vom 10. Februar 1860. — Auszug aus dem Report from the Select Comittee 1861.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I. Steuern im Verhältniss zu anderen Staatseinnahmen.

Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben Sach-Güter und Dienste.

Nur mittelst dieser beiden Hebel kann die gesetzgebende und ausübende Gewalt der idealen Persönlichkeit des Staates realisirt werden. Wir unterscheiden ausdrücklich Sach-Güter und Dienste, ohne auf die bekannten nationalökonomischen Untersuchungen darüber einzugehen, dass alle Dienste als eine Art von Gütern erscheinen, und hinwiederum alle wirthschaftlichen Güter nicht ohne menschliche Dienste ins Leben treten, dass also mit anderen Worten alle sogenannten Sach-Güter „fixirte Diensleistungen“, und die Dienstleistungen Güter von nur momentaner Existenz sind. Es ist hier nicht der Ort, sich in Fragen der nationalökonomischen Terminologie einzulassen: für unsern Zweck genügt es, dass der Staat im letzten Grunde ein Doppeltes bedarf, und für diese Verschiedenheit wählen wir den kürzesten Ausdruck: Sach-Güter und Dienste. Der Staat bedarf Dienste, indem es zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig ist, dass gewisse Menschen bestimmte Handlungen vornehmen, wobei es eben dasjenige, was der Staat zu bewirken hat, ist, dass diese Handlungen geschehen — und der Staat bedarf Sach-Güter, d. h. es müssen ihm Sach-Güter zur Verwendung resp. zum Verbrauch zu Gebote stehen, wobei es eben auf die bestimmte Art von Gütern ankommt, gleichgültig von wem und wann sie hergestellt worden sind. Durch Dienste können, was den gegenwärtigen Bedarf des Staates angeht, diese Sach-Güter nicht ersetzt werden, da es sich um brauchbar gemachte Stoffe handelt, die durch die Dienste der jetzt lebenden Staatsunterthanen nicht neu gewonnen werden können, z. B. bestimmte Grundstücke, oder die sich doch im Momente des

Bedarfs nicht erst produciren lassen (z. B. Waffen und Munition).

Die Dienste sowie die Sach-Güter kann sich der Staat auf zweifachem Wege verschaffen. Betreffs der Dienste kann er verlangen, dass sie die Unterthanen nach irgend einer Reihenfolge oder Auswahl unentgeltlich leisten, oder er kann einzelne Unterthanen nach deren freiem Willen gegen Entschädigung zu diesen Diensten anwerben; im letzteren Falle bedarf er dann in erster Linie der nöthigen Entschädigungsmittel (Geld). Die Sach-Güter kann der Staat entweder von denjenigen, welche sie haben, nehmen oder er kann sie kaufen, in welchem Falle er in erster Linie eines Kaufpreises (Geld) bedarf. Der Staat kann also mit andern Worten die Dienste und Güter, die er eigentlich braucht, sich in natura von Einzelnen leisten lassen, wobei betreffs der Güter noch der Nebenfall vorkommt, dass der Staat sie durch Regieverwaltung ihm vorbehaltener Productivkapitalien produciren lässt, oder er setzt sich zunächst in Besitz von andern ökonomischen Werthen, durch deren Vermittlung er seinen eigentlichen Bedarf kauft. Statt „andere ökonomischen Werthe" können wir der Kürze halber und im Hinblick auf die ökonomischen Verhältnisse der Gegenwart einfach — Geld sagen, und somit lässt sich der ganze Gegensatz mit den Worten Natural- und Geld-Bedarf der Staaten bezeichnen.

Es liegt in der Natur unserer Verkehrsverhältnisse, dass die directe Leistung von Sach-Gütern in natura sich immer mehr auf Nothfälle beschränkt, auch der oben erwähnte Nebenfall, in dem der Staat durch Regieverwaltung ihm vorbehaltener Kapitalien Güter produciren lässt, wird insofern seltener, als diese Producte meistens verkauft werden, es sich also eigentlich um Gelderwerb des Staates handelt. Nur in den Ausnahmsfällen von staatlichen Waffenfabriken u. dgl. lässt der Staat die eigentlich von ihm gebrauchten Sach-Güter selbst herstellen. Das Beziehen von Diensten in natura wird dagegen gerade in neuerer Zeit häufiger. Die Frage nach der Trefflichkeit dieser Art der Deckung des Staatsbedarfs fällt, von einer Seite wenigstens, in das Gebiet der Finanzwissenschaft, aber nicht in die Aufgabe dieser Schrift. Es mag nur angedeutet werden, dass diese Art, soferne sie nicht eine Form zur Begründung der Herrschaft eines Standes über

die anderen ist, und insoferne nicht schlechte Dienste ungenügend Gebildeter bezogen werden, am lebendigsten den Zusammenhang des einzelnen Unterthanen mit dem Staate zur Anschauung bringt, dass sie das Pflichtgefühl des Einzelnen in der freudigsten Weise zum Ausdruck bringt, und obendrein die Finanzverwaltung in hohem Grade vereinfacht und verbilligt. Ein Staatsdienst, der von dem Unterthanen, sei es freiwillig oder nothgedrungen, unentgeltlich oder gegen eine ungenügende Entschädigung, — geleistet wird, macht gleichsam dem Staatszweck eine neue Kraft dienstbar, die Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses erfolgt nicht durch Verbrauch bereits vorhandener und erworbener Güter, sondern dadurch, dass eine Arbeitskraft thätig wird, die ausserdem, theilweise wenigstens, brach gelegen, oder doch nur eine für die Gesammtheit minder werthvolle Thätigkeit im Privatinteresse entwickelt hätte. Eine ungebührliche Ausdehnung solcher Staatsdienste würde allerdings den Privaterwerb zu sehr beschränken, in gewissen Grenzen ist er aber unbedingt auch vom Standpunkt der ökonomischen Interessen der Volksgesammtheit vortheilhaft.

Doch wir haben diese Dienste weder von politischer noch von finanzieller Seite hier näher zu besprechen, wir halten es auch für unzweckmässig, für sie den Namen Steuern zu gebrauchen (Blutsteuer!). Unrichtig wollen wir diese Ausdehnung des Wortes Steuer nicht nennen, weil es sich ja bei Fassung der Definitionen in unserer Wissenschaft immer um etwas Willkührliches handelt, und nur danach gefragt werden kann, ob die einmal gewählte Definition consequent durchgeführt wird, eine klare wissenschaftliche Darstellung ermöglicht, ob sie dem Sprachgebrauch und der einmal hergebrachten wissenschaftlichen Terminologie nicht unnöthig widerspricht. Aus Zweckmässigkeitsgründen also behalten wir uns das Wort Steuern für den Geldbedarf des Staates vor. Die von den Unterthanen dem Staat in natura geleisteten Dienste, also namentlich die unentgeltlichen Ehrenämter und der Militärdienst bei allgemeiner Dienstpflicht, haben freilich ihre nahen Beziehungen zu den Steuern, indem die Ausdehnung dieser Dienste Steuern ersetzt, und indem der mit dem Dienste verbundene ökonomische Verlust für den Leistenden ähnlich wie eine Steuer wirkt — aber nur ähnlich, nicht geradeso; ein Unterschied liegt

darin, dass dieser ökonomische Verlust nicht genau berechenbar ist, dass er in Verbindung mit einer Stellung eintritt, die innere Selbstbefriedigung und Achtung bei Anderen bringt, dass endlich an eine gleichmässige Vertheilung dieser Lasten unter die Einzelnen gar nicht gedacht werden kann. Die Steuer ist der durch die Arbeitstheilung gebotene Ersatz für die persönlichen Staatsdienste aller Bürger; da auf politischem Gebiete die Arbeitstheilung nicht so unbedingt segensreich ist, wie auf ökonomischem, so ersetzt die Steuer den persönlichen Dienst nicht ganz, ja wir finden sogar, dass in vielen Staaten sie ihn mehr ersetzt hat, als nothwendig. Trotz dieser sich gegenseitig ergänzenden Stellung der persönlichen Dienste und der Steuern, bleiben sie immer etwas Verschiedenes, letztere können und müssen zunächst als eine Art derjenigen Staatseinnahmen betrachtet werden, durch deren Erhebung und Verwendung der Staat sich dem System der Arbeitstheilung unterwirft, d. h. seinen eigentlichen Bedarf kauft.

Seinen Geldbedarf, oder genauer gesagt die ökonomischen Mittel, mit denen der Staat die nicht in natura bezogenen Sach-Güter und Dienste kauft oder nachträglich für letztere Entschädigungen ohne freien Contract bezahlt, erwirbt der Staat auf verschiedene Weise, und zwar sind die verschiedenen Arten dieses Erwerbs im Laufe der Zeit von ungleicher Wichtigkeit gewesen, gleichwie der Gelderwerb überhaupt dem Bezug in natura gegenüber zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Rolle gespielt hat. Der Staat kann einmal Einkünfte auf dieselbe Weise wie ein Privater erwerben, indem er ihm gehörige Kapitalien verleiht oder für seine Rechnung verwalten lässt, diese also dabei trotz seiner ideellen Persönlichkeit ganz wie die concreten Personen seiner einzelnen Unterthanen bewirthschaftet. Man nennt dies privatwirthschaftlichen oder privatrechtlichen Erwerb, auch mechanisches Einkommen des Staats. Es ergiebt sich aus den Domainen und Forsten des Staats, unter Umständen auch aus Bergwerken, Eisenbahnen etc. Ein Unterschied gegen den Erwerb der einzelnen Privaten findet dabei in doppelter Richtung statt: erstens ist das Kapital-Eigenthum immer die wesentliche Quelle des Erwerbs und ein Arbeitsverdienst, bei dem das Kapital des Erwerbenden von verschwindender Bedeutung ist, kann, da der Staat selbst nicht arbeitet, nicht vorkommen. Das Kapital, welches

die Grundlage des ganzen Erwerbs bildet, wird aber zweitens vom Staat auf andere Weise erworben wie von Privaten; nämlich nicht auf dem Wege des freien Vertrags und der eigenen Arbeit, sondern immer direct oder indirect durch die öffentlich rechtliche Macht des Staats. Entweder er behält sich gewisse Kapitalien (Grundstücke etc.) von Anfang ab vor und duldet den Erwerb seitens der Unterthanen nicht, oder aber, wenn er kauft, so hat er den Kaufpreis durch Mittel erworben, welche aus seiner öffentlichen Macht fliessen.

Dem privatrechtlichen steht der öffentlich-rechtliche oder organische Erwerb des Staats gegenüber. Beim privatrechtlichen Erwerb kommen die Werthe, welche die Einkünfte des Staats ausmachen, direct in dessen Eigenthum, ohne dass sie vorher Jemandes Anderen Eigenthum gewesen wären. Statt dessen kann der Staat die innerhalb seines Bereichs entstehenden Werthe in das Eigenthum der Unterthanen übergehen lassen und dann zwangsweise von diesem Eigenthum der Einzelnen einen Theil für sich verlangen, fordern, dass bisheriges Privateigenthum seinen Bedürfnissen entsprechend auf ihn übertragen werde. Solchen öffentlich-rechtlichen Erwerb, den der Staat n u r kraft seines öffentlichen Rechtes macht, nennt man Abgaben oder Auflagen, und die Abgaben zerfallen in zwei Hauptkategorieen:

1) Gebühren,
2) Steuern.

Gebühren sind Abgaben, die Jemand zahlt kraft seiner besonderen persönlichen Berührung mit bestimmten Staatsanstalten und nach Massgabe dieser Berührung; sie wurden sonst auch „besondere Steuern“ genannt und erscheinen gleichsam als Entschädigung für besondere Dienste der einzelnen Staatsorgane. Steuern dagegen sind Abgaben, die der Einzelne ohne jede Rücksicht auf seine Beziehungen zu einzelnen Staatsorganen nur kraft seiner Eigenschaft als Staatsunterthan und für die Bedürfnisse des Staats ohne Unterschied im Allgemeinen zahlt. Ob eine Zahlung des Unterthanen im einzelnen Falle Gebühr oder Steuer sei, wird oft zweifelhaft, wenn die Gebühr sich nicht nach der Grösse des von der Staatsanstalt geleisteten Dienstes, sondern nach dem Vermögen des Zahlenden oder anderen Gesichtspunkten abstuft. Wir haben dann Zahlungen, die, wie z. B. die meisten Stempelabgaben,

zugleich Gebühr und zugleich eine unregelmässige Steuer sind.

Ueberhaupt ist festzuhalten, dass die drei Kategorieen: privatrechtlicher Erwerb, Gebühren und Steuern aufgestellt sind, um die theoretische Erkenntniss der Erscheinungen im wirklichen Leben zu erleichtern. Der Charakter einer oder mehrerer dieser Kategorieen muss sich in jeder wirklichen Staatseinnahme erkennen lassen, aber es ist unnöthig, dass die einzelne praktische Staatseinnahme ausschliesslich in eine und immer und überall in dieselbe Kategorie falle. Es giebt sogar wichtige Staatseinnahmen, welche ihrer Natur nach aus privatrechtlichem Erwerb und Steuer zusammengesetzt sind, nämlich die sogenannten Fiscalvorrechte. Ein solches liegt vor, wenn der Staat gewisse Kapitalien wirthschaftlich verwalten lässt und sich ein Monopol vorbehält betreffs der Production oder des Verkaufs einer bestimmten Güter-Art — nicht zu dem Zwecke, damit diese Art von Diensten und Sach-Gütern, die der Staat seinen Unterthanen allein gut leisten kann, auch ungestört producirt werden könne, sondern zu dem Zwecke, durch hohe Monopolpreise die Consumenten zu besteuern. Das wichtigste Fiscalvorrecht ist heutigen Tages das Tabaksmonopol, während Post und Münze jetzt trotz des Monopols Gebühreneinrichtungen geworden sind, die Staatsbergwerke jetzt ihrer vorherrschenden Natur nach nichts mehr sind als die Grundlage privatrechtlichen Erwerbs für den Staat mit verschwindenden Reminiscenzen an frühere Fiscalvorrechte. Ganz verschieden sind auch in den einzelnen Staaten die Staatsbahnen zu betrachten, die immer häufiger theilweise den Charakter einer Gebühreneinrichtung anzunehmen streben.

Ehedem waren der privatrechtliche Erwerb des Staats und seine Einkünfte aus den mit den Gebühreneinrichtungen unter dem Namen „Regalien“ zusammengeworfenen Fiscalvorrechten die wichtigsten Arten von Staatseinkünften, die Steuern erschienen mehr als eine Aushilfe in Nothfällen, eine Auffassung, die noch in manchen Theorieen und praktischen Einrichtungen zu Anfang dieses Jahrhunderts zu erkennen ist. Jetzt ist der privatrechtliche Erwerb in England auf ein Minimum zusammengeschwunden, etwa $1/2$ % der Staatseinnahmen im Ganzen, in Frankreich ist er höchst unbedeutend, in Preussen und einigen anderen deutschen Territorien ist er dagegen noch

wichtig, obwohl er auch in Preussen nicht mehr als die wichtigste Quelle von Staatseinkünften erscheint. Vielfach wird die vollständige Abschaffung dieser Art von Staatseinnahmen verlangt, weil sie der Natur des Staates widerspricht und wegen der schlechten Wirthschaft des Staats mit Werthvergeudung verbunden ist. Indessen möchte sich doch für die einzelnen Arten dieses Erwerbs Vieles sagen lassen; für die Fortexistenz der Staatsforsten sprechen polizeiliche Gründe, ebenso für die der Eisenbahnen womöglich noch gewichtigere. Was die Bergwerke betrifft, so ist der Verkauf der grossen und besseren schwierig; die Domänen im engeren Sinne befördern die Existenz eines intelligenten Grosspächter-Standes und haben finanziellen Nutzen in Anbetracht des Wachsens der Grundrente. Gutverwaltete Staatsbanken (Seehandlung!) erleichtern grosse Finanzoperationen. Die Staats-Hüttenwerke und -Porzellanmanufacturen dürften allerdings weniger existenzberechtigt sein.

Wir haben also, in einem Grossstaat wenigstens, noch einen bedeutenden privatrechtlichen Erwerb, und es ist durchaus ungerechtfertigt, die Untersuchungen über das Wesen und die Bedeutung dieses Erwerbs mit der Behauptung von dessen Verwerflichkeit abzuschneiden. Nehmen wir den privatrechtlichen Erwerb eines Staats in der Gegenwart und lassen die Frage, auf welchem Wege der Staat die nutzbaren Productivkapitalien erworben hat, ausser Betracht, was wir, da es sich dabei um ein unzweifelhaft verjährtes Recht, also unantastbares Eigenthum des Staats handelt, thun können und müssen — so ist der privatrechtliche Erwerb des Staats ein Theil des Nationaleinkommens, der von vorneherein, ehe er sich in das Eigenthum von Privaten gespalten hat, dem Staate zur Erfüllung seiner Aufgaben, d. i. zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse vorbehalten ist. Da diese Kapitalien ausserdem auch existiren, sich aber in Händen von verschiedenen Privaten befinden würden, so ist das daraus abgeleitete Staatseinkommen ein lucrum cessans für die Unterthanen, das Vorbehalten der Kapitalien wirkt auf die Genussfähigkeit der Unterthanen im Ganzen ebenso vermindernd wie die nachträgliche Verminderung von deren Einkommen durch Steuern. Was ökonomische Last, was Opfer der Einzelnen zu Gunsten des Ganzen betrifft, so hat der privatrechtliche Erwerb des Staats für die Unterthanen, Alle zusammen genommen, dieselbe Wirkung wie

Steuern. Will man einen handgreiflichen Vergleich haben, so wirken Domänen, die der Staat verpachtet, von denen er also die ganze sogenannte Grundrente bezieht, auf die Einkünfte der von Grund und Boden lebenden Klasse der Unterthanen im Ganzen ebenso wie die Grundsteuer: Der Reinertrag des Grund und Bodens in einem Staate betrage 100 Millionen Thaler; erhebt der Staat 10 Millionen Grundsteuer, so wirkt dies gerade so, als wenn jeder Grundbesitzer vom zehnten Theile seines Grundbesitzes nur Pächter wäre, und es fliessen jedenfalls nur 90 Millionen in die Taschen der Grundbesitzer zu deren freier Verfügung. Besitzt dagegen der Staat den zehnten Theil des Grund und Bodens als Domäne, so ist das Gesammtresultat dasselbe: er erwirbt durch Verpachtung der Domänen 10 Millionen, die Grundbesitzer erwerben 90 Millionen: für das Volk im Ganzen, von dem der Stand der Grundbesitzer ein durch den möglichen Gesammtertrag des Grund und Bodens bestimmter Theil ist, entsteht derselbe Ausfall, die einzelnen Individuen mögen es fühlen oder nicht.

Soferne also nicht schlechte Verwaltung besondere Nachtheile nach sich zieht, oder besondere Tugenden der Staatsverwaltung Reichthümer erzeugen, die ausserdem nicht erzeugt werden würden, wirken privatrechtlicher Erwerb und Steuern ganz gleich auf die Gesammtheit der Unterthanen, und die besondere Erleichterung, die in grossem Domänenbesitz gefunden wird — es gab vor Gründung des norddeutschen Bundes Kleinstaaten ohne directe Steuern! — beruht auf Täuschung, darauf, dass man lucrum cessans weniger anschlägt als damnum emergens, dass man leichter darauf verzichtet, Etwas zu bekommen, als sich entschliesst, das Erworbene wieder herzugeben.

Der Unterschied zwischen privatrechtlichem Erwerb und Steuern liegt nicht in der G r ö s s e des Opfers, sondern in der A r t. Und in dieser Hinsicht unterscheidet sich privatrechtliches Einkommen theils vortheilhaft, theils nachtheilig von den Auflagen. Vortheilhaft insofern, als eine ungerechte Vertheilung nicht vorkommen kann, wenn Allen gleichmässig eine Erwerbsgelegenheit entzogen wird, als Erhebungs- und Ueberwachungskosten wegfallen (die Verwaltungskosten würden auch bei Privatbesitz der Domänen vorhanden sein). Nachtheilig insoferne, als bei sehr grossem Kapitalbesitz des Staats

die Gelegenheiten des Eigenthumserwerbs für Private zu sehr beschränkt werden, und damit ein Sporn der Wirthschaftlichkeit verloren geht, namentlich aber dadurch, dass bei dieser Art des Staatseinkommens das Gefühl der Pflicht des Einzelnen gegen den Staat nicht zu Tage tritt, und der Staat als Concurrent seiner Unterthanen erscheint.

Es wäre also jeder sehr grosse Domänenbesitz und jedes privatrechtliche Einkommen, das so gross ist, dass es Steuern unnöthig macht, für einen modernen Staat verwerflich, es ist aber kein Grund einzusehen, warum mässiges, gutverwaltetes Kapital im Eigenthum des Staats, das einmal vorhanden ist, um jeden Preis zur Schuldentilgung verwendet werden soll, wenn nicht im einzelnen Fall der unbedingte nationalökonomische und finanzielle Vortheil für Gegenwart und Zukunft betreffs jeder einzelnen privatrechtlichen Erwerbsquelle des Staats nachgewiesen ist.

Noch weniger wie die Abschaffung des privatrechtlichen Erwerbs kann die Abschaffung der Gebühren als ein berechtigtes modernes Postulat anerkannt werden. Sie sind das einzige Mittel zur Verhütung einer missbräuchlichen und übertriebenen Benutzung verschiedener Staatsanstalten (z. B. Gerichte oder Post) und sind der Gerechtigkeit entsprechend, insofern der Einzelne einen erkennbaren besondern Nutzen von der Staatsanstalt hat. Es sind allerdings mit der Gebührenerhebung besondere Missbräuche verbunden, namentlich die aus der Zeit der Regalien herstammende, noch immer nicht ganz überwundene Verwaltung von Gebührenanstalten im Sinne der Fiscalvorrechte und die Ausdehnung einzelner Gebühren zu ganz principlosen und drückenden Steuern. Manche einzelnen Gebühren, z. B. Chausseegelder, sind überhaupt zur Abschaffung reif. Betreffs der Gebühren, die nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge beibehalten werden müssen, erhebt sich dann die Frage nach einem Princip für Bemessung von deren Höhe.

Soll die Gebühr rein erhoben werden ohne Vermischung mit steuerlichen Zwecken, so darf die Summe der bei einer Staatsanstalt eingehenden Gebühren die Kosten derselben nicht überschreiten. Aber darf sie die Kosten erreichen oder wieviel muss sie darunter bleiben? Offenbar bilden die Kosten die principiell gegebene Maximalgrenze; wie weit sich die Gebühren dieser

Grenze nähern dürfen, ist dagegen eine Frage, welche kein Princip der Gerechtigkeit allgemein lösen kann, sondern welche in jedem einzelnen Falle nach praktischen Rücksichten gelöst werden muss, und wobei es zumeist darauf ankommt, dass die Staatsanstalt quantitativ und qualitativ in der richtigsten Weise benutzt werden könne.

Die Bemessung der Gebühr in jedem einzelnen Falle macht weitere Schwierigkeiten, wenn man sich auch über die Höhe der Summe, die überhaupt aufkommen soll, klar geworden ist. Sollen die Kosten der Staatsanstalt allein massgebend sein oder zugleich der Werth des dem Einzelnen vom Staat geleisteten Dienstes, und wie soll man beides für jeden einzelnen Fall berechnen?

So schwierig diese Fragen, deren nähere Behandlung nicht hierher gehört, principiell und praktisch zu beantworten sein mögen, diese Schwierigkeiten können doch nicht zur Abschaffung der Gebühren überhaupt führen, um so weniger als sich bei den Steuern mindestens gleich schwierige Fragen erheben. Wir müssen also den gegenwärtigen factischen Zustand, demzufolge ein Theil des nicht durch directe Naturalbezüge gedeckten Staatsbedarfs durch Gebühren gedeckt wird, als einen nothwendigen und gerechten anerkennen, während wir das Vorkommen privatrechtlicher Staatseinnahmen im Allgemeinen als einen rationellen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Zustand erhalten müssen.

Der Rest des Geldbedarfs des Staats aber wird durch Steuern aufgebracht, was nothwendig ist, da Niemand daran denken kann, den ganzen Aufwand eines Grossstaats durch unentgeltliche Dienste, Domäneneinkünfte und Gebühren zu decken. Ja selbst wenn das unabweisliche Bedürfniss nicht dazu zwänge, so müsste man Steuern und zwar directe Steuern für wünschenswerth halten, weil Dienste in natura doch nicht Jeder leisten kann, und so nur durch Steuern die öffentlich rechtliche Pflicht eines Jeden gegenüber dem Staate zur Anschauung und zum Bewusstsein gebracht werden kann. Es ist ein tiefer Gedanke, dass nach einzelnen Wahlgesetzen nur derjenige politischer Wähler ist, der mindestens ein Minimum directer Steuer zahlt, eine Einrichtung, welche Pflichten und Rechte des Staatsunterthanen offen und unverkennbar mit einander in Zusammenhang setzt.

Wenn wir sagen, dass der Rest des Staatsaufwands durch Steuern gedeckt werden muss, so soll damit nicht im Entferntesten gesagt sein, dass Steuern ein unangenehmer Nothbehelf und ein Auskunftsmittel in Ausnahmefällen seien, welche leider immer wiederkehren. Es ist vielmehr nothwendig und wünschenswerth, dass ein solcher Rest immer vorhanden sei, und wenn in grösseren Staaten bei richtiger Ausscheidung des in Gebühren- und Monopol-Einkünften steckenden Steuer-Elements mehr als die Hälfte des Staatsaufwands durch Steuern gedeckt wird, so ist gegen diesen Zustand durchaus Nichts zu erwähnen. „Rest des Staatsaufwands“ ist nur ein anderes Wort für: „der Staatsaufwand mit Ausnahme derjenigen Theile desselben, die durch privatwirthschaftliche Einnahmen und Gebühren gedeckt werden können.“ Nicht die Steuern sind eine Ergänzung der Domänen und Regalien, sondern umgekehrt sind heutigen Tags die Gebühren eine für gewisse Theile des Bedarfs nothwendige, die privatwirthschaftlichen Einkünfte eine bis zu gewissem Grade willkommene Ergänzung der Steuern, und wenn wir keine Alleinherrschaft der Steuern wollen, so betrachten wir sie doch als das heutigen Tages wichtigste, natürlichste und in erster Linie in Betracht kommende Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwands; ja wir erklären uns die volkswirthschaftliche Wirkung des privatwirthschaftlichen Erwerbs nur durch Vergleich mit Steuern, die Gebühren nur als eine specielle Abweichung von der allgemeinen Regel, dass die Staatsthätigkeit allen Unterthanen ununterscheidbar dient, und daher alle Unterthanen für den Staat im Ganzen leisten müssen.

Die Lehre von den Steuern bildet so heute den Mittelpunkt der Lehre von den Staatseinnahmen; sie sind diejenigen Staatseinnahmen, welche gewonnen werden, indem der Staat seine Unterthanen kraft ihrer Eigenschaft als solcher zwingt, ihm einen Theil derjenigen ökonomischen Werthe, die bereits Gegenstand des Privat-Vermögensrechts der Unterthanen geworden sind, zur Bestreitung der Kosten der Staatsaufgaben im Ganzen zu übergeben[1]).

1) Bei den bisherigen Erörterungen wurde auf ausführliche Literaturangaben verzichtet. Es handelte sich ja nur darum, den Steuern einleitungsweise ihre Stellung im System der Staatseinnahmen anzuweisen,

Von ihnen zumeist hängt die Höhe des Aufwands für öffentliche Interessen und die Möglichkeit von deren vollständiger Befriedigung ab.

Der Ausdruck „Rest des Staatsaufwands“ ist auch nicht so zu verstehen, als ob etwa die Kosten bestimmter concreter Staatsanstalten durch Steuern, die der übrigen durch die anderen Arten von Staatseinkünften bestritten würden. Nur von den Gebühren kann man sagen, dass sie einen Theil der Kosten derjenigen concreten Staatsanstalten decken, bei denen sie erhoben werden. Der Ueberschuss der Kosten dieser Staatsanstalten über ihre Einkünfte, sowie die Kosten aller anderen Staatseinrichtungen und Staatsunternehmungen werden durch den privatwirthschaftlichen Erwerb des Staats und die Steuern in ununterscheidbarer Weise bestritten, die Steuern dienen zur Unterhaltung des Staats im Ganzen, sie sollen dem Staat die Erfüllung seiner Aufgabe nach all ihren Richtungen ermöglichen. Daran ändert es Nichts, wenn etwa in einem oder dem anderen Staate noch heute die Civilliste des Monarchen auf die Domänen radicirt ist, oder wenn Domäneneinkünfte und bestimmte Steuererträge den Staats-Gläubigern verpfändet werden. Damit soll nur gesagt werden, dass bestimmte Ausgaben des Staats als ganz besonders nothwendig betrachtet werden, die vor allen andern gemacht werden müssen, und die zu leisten für den Staat eine besonders heilige Pflicht ist. So lange aber neben diesen Ausgaben noch andere gemacht werden, ist es klar, dass jede Ausgabe des Staats aus einem Theil des Werthes seiner Einkünfte im Ganzen bestritten wird, und dass jedes Einkommen des Staats ein Beitrag zur Deckung seiner Lasten im Ganzen ist. Es müssten ja die betreffenden besonders „angewiesenen“ Ausgaben auch geleistet werden, wenn einmal die ihnen speciell zugewiesene Einnahmequelle ausbliebe oder unzureichend wäre.

---

um im Verlauf der Darstellung die anderen Staatseinnahmen vergleichsweise nennen zu können, ohne sie dann erst definiren zu müssen. Wir befinden uns auch mit der gegebenen Eintheilung im Grossen und Ganzen auf dem Boden der zur Zeit herrschenden Finanz-Theorie, und wo einmal eine Streitfrage berührt wurde, wie z. B. die wegen des Verkaufs der Domänen, so lag es doch dem Zwecke dieser Abhandlung zu ferne, näher darauf einzugehen.

Wenn die Steuern principiell die wichtigste und natürlichste Art von Staatseinnahmen sind, so ist anzunehmen, dass sie zugleich quantitativ die grösste sind. Für England und Frankreich (unter Einrechnung des Tabakmonopols) versteht sich dies von selbst.

Für Preussen möge es erlaubt sein, eine möglichst detaillirte Berechnung der einzelnen Staatseinnahmen zu versuchen; es wird sich dabei zeigen, wie schwierig, ja fast unmöglich es ist, die in der Wirklichkeit vorkommenden Staatseinnahmen auf einzelne theoretische Kategorieen richtig zu vertheilen; es ist in Folge dessen, nebenbei bemerkt, jede vergleichende Finanzstatistik ein höchst gefährliches Unternehmen, und alle diejenigen, welche in Tabellen mit einfachen Ueberschriften Zahlen aus den Etats übertragen, ohne weitläufige Erklärungen, warum und inwieweit die unter-, resp. nebeneinandergestellten Zahlen wirklich miteinander verglichen werden können, fehlen gegen die wünschenswerthe Gewissenhaftigkeit.

Zu den privatrechtlichen Einnahmequellen des Preussischen Staats gehören

Domänen	9,580,820	Thlr.
Forsten	13,805,400	„
Ablösungen	860,000	„
Porzellanmanufactur	150,000	„
Berg- und Hüttenwerke und Salinen [1])	22,669,455	„
Eisenbahnen	35,372,614	„
Seehandlung	700,000	„
Einnahme von der Preussischen Bank	1,400,000	„
Summa	84,538,289	Thlr.

Hier ist die Kronfideicommissrente, die im Etat aus formellen Gründen von vornherein abgezogen wird, mitgerechnet. Will man nun wissen, wieviel von diesen fast 85 Millionen Bruttoeinnahme für wirklich staatliche Zwecke zur Verfügung steht, und wieviel zugleich den Unterthanen gegenüber als Last, als lucrum cessans erscheint, so sind die Verwaltungsausgaben abzuziehen, weil diese, auch wenn die betreffenden Erwerbsquellen in Privathänden wären, hätten gemacht werden müs-

1) Inclusive der noch an die Regalität erinnernden Bergwerks-Abgaben und Gebühren.

sen. Eine etwaige unnöthig kostspielige Verwaltung des Staats würde allerdings auch eine Last für die Unterthanen sein, die aber, weil nicht rechnerisch nachweisbar, hier ausser Betracht bleiben muss.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Verwaltungsausgaben bei den angeführten Staatseinnahmequellen betragen nun 58,725,951 Thlr., wobei die Zinsen der Eisenbahnschuld mitgerechnet werden müssen.

Als wirkliche privatrechtliche Einnahme des Staats bleibt also pos. I. 25,812,338 Thlr.

Die directen Steuern betragen dagegen pos. II. 42,889,000 Thaler.

Für die indirecten Steuern giebt es keine genaue Zahl; rechnen wir, was an Zöllen, an Bier-, Branntwein-, Zucker-, Salz-, Tabak-, Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen aufgebracht wird, und nehmen dies als annähernd richtig statt „der von Preussischen Consumenten zu Ehren von Staat und Bund getragenen Lasten", so bekämen wir als Summa der indirecten Steuern pos. III. 49,134,138 Thlr. (selbstverständlich excl. der Bonificationen).

Der Rest der Staatseinnahmen ist schwierig zu klassificiren.

Es folgen zunächst die verschiedenen Kategorieen angehörige Stempelsteuer im Betrag von 6,777,720 Thlr., und die Wechselstempelsteuer von 855,000 Thlr., die ebenfalls eine Mischung von Gebühr- und Verkehrssteuer ist. Die Summe beider Abgaben von pos. IV., 7,632,720 Thlr., erscheint als nicht klassificirbar.

Unbedingt oder doch vorwiegend als Gebühren können folgende Einnahmen betrachtet werden:

	Thlr.
Elbzoll	143,730
Chausseegelder	1,582,470
Brückengelder etc.	587,500
Waaggelder etc.	44,000
Salz-Controlgebühren	25,000
Hypothekengebühren	250,000
Strafgelder	84,440
Verschiedenes	258,370
Einnahmen der Münze	321,097
„ „ Staatsdruckerei	293,000

Einnahmen der Verwaltung für Handel etc. .	303,166
Gesetzsammlungsdebit	40,400
Aus dem Jahdegebiet	17,717
Einnahmen der Justiz	13,226,200
„ des Ministeriums des Innern . .	910,025
„ „ landwirthsch. Ministeriums .	983,252
„ „ Cultusministeriums	120,471
pos. V. Summa . . .	19,190,838

Dazu kommt noch als ganz eigenthümlich die Einnahme aus der Lotterie mit (pos. IV.) 1,339,500 Thlr.; durch das Monopol erinnert die Lotterie an die mit den indirecten Consumtionssteuern verwandten Fiscalmonopolien; man kann aber eben so gut die Lotterie-Einnahmen als freiwillig gezahlte directe Steuer betrachten, wie als Gebühr für die Benutzung der Spielanstalt, oder als directe Aufwandssteuer gezahlt beim Genusse des Spielens. Es wird am besten sein, die Lotterie-Einnahme als unklassificirbar zu den Stempeln zu rechnen. Ebenso müssen wir wegen ihrer höchst verschiedenen Zusammensetzung die Einnahmen der Allgemeinen Kassenverwaltung im Betrag von 7,474,800 Thlr. zu pos. IV. rechnen.

Zu bemerken ist noch, dass die bei der Post- und Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes gemachten Einnahmen zum grössten Theil als von Preussischen Unterthanen getragene Gebühren betrachtet werden können; dies zugerechnet, würde sich die Höhe der Preussischen Gebühren um ca. 20 Millionen Thlr. vergrössern.

Bei sämmtlichen Positionen II—V. ist auf die Erhebungskosten keine Rücksicht zu nehmen, weil diese eine eigentliche, wenn auch mittelbare Staatsausgabe sind und die Unterthanen entschieden belasten.

Die Summa der Positionen I—V. stellt also die Summa der Kosten dar, die Preussischen Unterthanen zu Ehren der Erfüllung des Staatszwecks auferlegt werden, gleichviel ob die erhobenen Summen vom Preussischen Staat oder vom Norddeutschen Bunde verwendet werden. Die Hohenzollern'schen Einnahmen sind bei diesen Summen nicht mitgerechnet; sämmtliche Zahlen sind dem Etat pro 1870 entnommen, des etwa beliebten Vergleichs mit Frankreich halber, so wie deshalb, weil der Etat pro 1870 die Endentwicklung unserer finanziel-

len Verhältnisse zu Zeiten des Norddeutschen Bundes darstellt, während die neuen Verhältnisse bis zum vollen Einlauf der französischen Kriegsentschädigung noch nicht als consolidirt betrachtet werden können.

Runden wir die einzelnen Positionen ab, wozu wir um so mehr berechtigt sind, als ein Theil derselben nur eine annähernde Richtigkeit hat, so erhalten wir:

Privatrechtliche Staatseinnahmen	26	Millionen	=	15%
Directe Steuern.	43	„	„	25%
Indirecte Steuern	49	„	„	28%
Gebühren und Vermischtes incl. Post und Telegraph	39	„	„	23%
Unklassificirbar	16	„	„	9%
Summe der von Preussischen Unthanen in Bezug auf ihr Privatvermögen als damnum emergens oder lucrum cessans empfundenen Staatseinnahmen	173	Millionen	=	100%.

Die Zahlen stellen sich anders, wenn man Post und Telegraph weglässt; dies könnte man rechtfertigen, insofern als es sich dabei zwar um staatliche Gebührenanstalten handelt, aber um solche, mit denen der Unterthan ein handgreifliches Geschäft in seinem Privatinteresse macht, bei denen es also mehr als zufällig erscheint, dass der Staat sie mit Monopol betreibt. Es ist auch zu bemerken, dass die Post-Ueberschüsse, die man etwa als Monopolgewinn betrachten könnte, doch so gering sind, dass man jedenfalls von einer Privatpost nicht billiger bedient würde, und dass es sehr zweifelhaft ist, ob sie nur den landesüblichen Zins des beim Postbetrieb angelegten Kapitals ersetzen. Ohne diese Gebühren hätten wir also folgende Zahlen:

Privatrechtliche Staatseinnahmen	26	Mill.	oder	17%
Directe Steuern.	43	„	„	28%
Indirecte Steuern	49	„	„	32%
Gebühren und Vermischtes . .	19	„	„	13%
Unklassificirbar	16	„	„	10%
Summa . . .	153	Mill.	oder	100%.

II. Die Steuern als Theile des Vermögens von Privaten; das Steuererhebungsrecht des Staates.

Statt der oben gesetzten Definition könnte man auch kürzer sagen: Steuern sind Theile des Privatvermögens, die der Staat den Unterthanen zu seinen Zwecken im Allgemeinen abnimmt: Es wurde diese kürzere Bezeichnung nur deshalb vermieden, weil das Wort Vermögen vorher einer Definition bedarf. Versteht man unter Vermögen nicht etwa Kapital im Gegensatz zu Einkommen, so ist die kürzere Definition identisch mit der längeren in I.

Eine Menge von Gütern, die als Gegenstand von Privatrechten einer Person aufgefasst wird, ist ein Vermögen. Jedes Gut ist ein Bestandtheil eines Vermögens; denn da jedes Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ein Gut ist, jede beliebige Sache aber nur dann menschliche Bedürfnisse zu befriedigen im Stande ist, wenn ein Mensch sie wirklich gebrauchen und darüber verfügen kann, so ist klar, dass in einer rechtlich geordneten Gesellschaft, in der die Befugnisse der Einzelnen, über Sachen zu verfügen, durch das Recht bestimmt sind, der Begriff des Gutes und des Vermögensbestandtheils einander decken müssen. Daran ändert es Nichts, dass an einem concreten Gut mehrere Personen einen Antheil und ein Recht haben können, dieses also zu verschiedenen Theilen seines Werths Bestandtheil mehrerer Vermögen sein kann.

Unter den verschiedenen Vermögensrechten, welche die Rechtsordnung in einem heutigen civilisirten Staat anerkennt, ist das Eigenthumsrecht das wichtigste. Das Eigenthumsrecht ist das weitestgehende Recht, das anerkannt ist: so viele Arten der Verfügung dem Eigenthümer über seine Sache auch untersagt sein mögen, so erscheinen diese doch als specielle Ausnahmen einer in thesi unbeschränkten Verfügungsmacht,

weil die Handlungen, die der Eigenthümer vornehmen darf, zahllos sind, die, welche er nicht vornehmen darf, dagegen der Reihe nach benannt werden können. Ein solches äusserst weitgehendes Verfügungsrecht einer Person über eine Sache, demzufolge die Person als Herr dieser Sache erscheint, die ihm in dubio ausschliesslich dient, ist aus verschiedenen Gründen eine Nothwendigkeit. Zunächst können die meisten Sachen schliesslich nur von Einem consumirt und zu derselben Zeit nur von Einem benutzt werden, dann muss der Egoismus des Menschen, der an sich Alles sich dienstbar und nutzbar zu machen strebt, eine Sphäre haben, in der er sich geltend machen kann; denn man kann diesen Trieb nicht unterdrücken, sondern nur durch Beschränkung seiner gestatteten Geltendmachung zum guten Erfolge lenken; endlich ist nur durch die Möglichkeit eines solchen Erwerbs von Eigenthum der nöthige Sporn zur Production und durch die Möglichkeit der Behauptung des Eigenthums ein genügender Antrieb zum Erhalten und Benutzen der Güter gegeben. Aus diesen Gründen erklärt sich die Nothwendigkeit der Einführung und des Fortbestands des Privat-Eigenthums, und nicht etwa aus dem natürlichen Recht der Arbeit, denn das wenigste heutige Eigenthum kann ausschliesslich als Frucht der Arbeit des Eigenthümers betrachtet werden. Ebenso wenig kann das Eigenthum aus dem Willen des Eigenthümers allein abgeleitet werden, da dann der Grund fehlt, warum die Rechtsordnung diesen Willen anerkennen muss. Bei der Erklärung des Eigenthums aus den angegebenen Gründen bleibt es auch der Rechtsordnung unbenommen, nach Bedürfniss von Zeit und Ort die Befugnisse des Eigenthümers einzuschränken, soweit es das Interesse des Ganzen in Bezug auf Production und Erhaltung der Güter erheischt.

Es ist also nicht nur ein Factum, sondern eine unvermeidliche Nothwendigkeit, dass ein, gleichviel wie beschränktes Eigenthumsrecht existire, und zwar als Grundlage aller Vermögensrechte, indem zunächst jedes Sachgut im Eigenthumsrecht einer ideellen oder concreten Person steht[1]).

---

1) Betreffs der Dienste erkennt der juristische Sprachgebrauch kein Eigenthum an; das Recht auf den künftigen Empfang von Diensten fällt unter die Kategorie der Forderungsrechte. Im Momente des Ge-

Die sonstigen Vermögens-Rechte sind:

1) Rechte an fremder Sache (Servituten und Pfandrecht), d. i. Theile des Eigenthumsrechts: durch Vertrag oder Specialgesetz wird dem Eigenthümer eine bestimmte Befugniss entzogen und einem Andern übertragen. Dies vermindert den Werth des Eigenthumsrechts des Eigenthümers und giebt dem andern Berechtigten eine Befugniss, die ihm ebenso viel werth ist, als das volle Eigenthum an einer kleineren Sache. Die Sachenrechte neben dem Eigenthum erscheinen ökonomisch, wenn auch nicht formell juristisch, als Theilung der Eigenthumsbefugnisse, und durch Vergleich mit dem vollen Eigenthumsrecht ergiebt sich von selbst die ökonomische Werthschätzung der anderen Sachenrechte. A. besitze ein Haus im Werth von 10,000 Thalern; d. h. das Eigenthumsrecht am Hause ist nach den Schätzungen des Verkehrs gleich zu achten dem Eigenthum an 10,000 Thalern, B. erwirbt gegen Bezahlung von 5000 Thalern von A. das Niessbrauchsrecht am Hause auf 15 Jahre, dann haben A. und B. die Eigenthumsbefugnisse auf 15 Jahre getheilt; die Befugnisse, die jedem von beiden zustehen, sind gleich zu achten dem Eigenthumsrecht an 5000 Thalern oder an dem halben Hause.

2) Forderungsrechte: Ein Forderungsrecht ist die gesicherte Aussicht, von einem Andern künftig die Uebertragung von Eigenthum oder die Leistung von Diensten zu empfangen. Sind die in Aussicht gestellten Leistungen periodisch, so wirkt diese Aussicht für den Berechtigten wie das Eigenthum an einer Sache, durch deren Benutzung er sich periodisch gewisse Einkünfte oder Genüsse verschaffen kann. Handelt es sich nur um eine einmalige spätere Leistung, so vergleicht man selbstverständlich das künftig zu erwerbende Vermögensrecht mit einem gegenwärtigen Eigenthumsrecht unter Berücksichtigung des Umstands, dass man in der Zwischenzeit kein Recht geltend machen kann. Es ist also äusserst natürlich, dass man im Verkehr alle Forderungsrechte ihrem

---

nusses eines Dienstes könnte man den Empfangenden als Eigenthümer auffassen, doch hat diese Auffassung weder juristisch noch ökonomisch einen Werth, weil es sich dabei immer nur um einen Zeitpunkt handelt, und man in jedem Zeitpunkt doch nur ein unberechenbares Atom des Dienstes geniesst.

Werthe nach gleichsetzt dem Eigenthum an irgend einer bestimmten Sache, gewöhnlich einer Anzahl von Münzstücken, und es zeigt sich diese Gleichstellung dem Werthe nach beim Verkauf von Forderungsrechten oder bei dem ihnen beigelegten Curswerth.

3) Sonstige Rechte: Autorrechte, Patente, Firmen etc.; solche Rechte versucht man oft direct als Eigenthum zu erklären, worin sich eben nur zeigt, wie sehr das Eigenthumsrecht typisch für alle anderen Vermögensrechte ist. Oekonomisch sind diese anderen Rechte Nichts als Aussichten auf künftigen Erwerb von Eigenthum oder Empfang von Diensten, welche, dem Umfang und der Zeit des Erwerbs nach, weniger bestimmt und gesichert sind, als Forderungsrechte. Ihre Schätzung durch Vergleich mit Eigenthumsrecht ergiebt sich nach denselben Regeln wie bei Forderungsrechten.

Familien- und Erbrechte, die noch als Privatrechte vorkommen, haben mit dem gegenwärtigen Vermögen einer Person Nichts zu thun. Das Erbrecht ist eine Aussicht auf künftiges Vermögen, die sich erst verwirklicht, wenn man als Rechtsnachfolger in die Vermögensrechte einer verstorbenen Person eintritt; Familienrechte sind entweder die Grundlage des Erwerbs anderer Vermögensrechte oder überhaupt keine Vermögensrechte im engern Sinne des Worts; beide Arten von Rechten können also bei unserer Betrachtung wegfallen.

In dieser Weise ist das Eigenthumsrecht von grundlegender Bedeutung für alle Vermögensrechte: das Vermögen des Einzelnen, d. i. der Inhalt und Gegenstand aller ihm zustehenden Vermögensrechte wird bei Werthschätzungen gleichgesetzt dem Inhalt des Eigenthumsrechts an einer bestimmten Menge von Gütern bekannter Art (Geld) und das Gesammtvermögen einer grösseren mit einander in Verkehr stehenden Anzahl von Menschen differirt seinem Werthe nach wenig von dem Werthe des Eigenthums an allen vorhandenen Sachgütern. Denn die anderen Sachenrechte vermindern den Werth des Eigenthums des Verpflichteten ebenso sehr wie sie den des Vermögens des Berechtigten erhöhen, bei Forderungsrechten muss der Verpflichtete den nach Eigenthum geschätzten Werth der Forderung vom Werthe seines Gesammtvermögens abrechnen, der Berechtigte ihn zurechnen. Nur wenn Schuldverhältnisse mit Angehörigen anderer Gruppen von Menschen bestehen, so entsteht eine Dif-

ferenz, und ausserdem bewirken noch die unter 3) aufgeführten anderen Rechte bei der Identificirung des Gesammtvermögens einer Gesellschaft mit dem Eigenthum an allen Sachgütern dem Werthe nach einige Differenzen; denn im einzelnen Fall mag es sehr schwierig sein, die Nachtheile und Vortheile gegeneinander abzuwägen, welche durch das Recht des Berechtigten diejenigen erleiden, im Verkehr mit welchen die Aussicht des Berechtigten auf Erwerb realisirt wird[1]).

Das Vermögen einer Person besteht also aus dem Inhalt aller ihrer Vermögensrechte, den man seinem Werthe nach durch Vergleich mit Eigenthumsrecht an einer bekannten Art von Gütern schätzt. Das Vermögen besteht nur im Staat, welcher die Rechte gewährt und ihren Umfang festsetzt. Die Steuern sind Verminderungen des erworbenen Privatvermögens durch den Staat, in diesem Sinne sind alle Steuern Vermögenssteuern.

Das Wort Vermögenssteuer wird zwar auch in einem anderen Sinne gebraucht (s. III). Fassen wir aber einfach den Moment der Steuerzahlung ins Auge und nennen den Inhalt aller einer Person in diesem Moment zustehenden Vermögensrechte ihr Vermögen, so ist offenbar jede wirklich gezahlte Steuer eine Vermögenssteuer. Die hierbei gebrauchte Definition des Wortes Vermögen glauben wir durchaus fest-

---

1) Vergleicht man die hier gegebene Eintheilung der Vermögensrechte mit der ad I erwähnten Eintheilung der Güter in Sachgüter und Dienste, so zeigt es sich, dass diese Trennung der beiden Eintheilungen eine national-ökonomische Frage von grundlegender Bedeutung leicht entscheidet, nämlich die Frage nach der Eintheilung der Güter überhaupt und die Frage nach den sogenannten immateriellen Gütern. Es ist ein nutzloser Streit, ob und wie vom Standpunkt der Privatwirthschaft und der Gesammtheit Forderungen und sogenannte Verhältnisse (Firmen, Patente etc.) als Güter und speciell immaterielle Güter zu betrachten seien. Ist Gut identisch mit Inhalt und Gegenstand eines Vermögensrechts, so giebt es offenbar nur zweierlei Arten von Gütern, nämlich Sachgüter, die regelmässig Gegenstand eines Eigenthumsrechts sind und zugleich, materiell genommen, Gegenstand anderer Rechte werden können, und Dienste. Dagegen giebt es zu den Gütern verschiedenartige rechtliche Beziehungen der Menschen oder verschiedene Vermögensrechte. Sachgüter und Forderungen als Güterarten nebeneinanderstellen heisst Gegenstände von Rechten und Rechte selbst miteinander vermischen.

halten zu müssen; sie ist einfach und entspricht dem Sprachgebrauch. Vermögen mit Kapital zu identificiren ist unnöthig, da man ja das besondere Wort Kapital hat. Zu dem Vermögen einer Person ausser dem Inhalt ihrer oben erwähnten Vermögensrechte, die einen Tauschwerth haben, auch noch die unveräusserlichen Eigenschaften und Kräfte des Menschen selbst zu rechnen, halten wir für eine Ausdehnung des Begriffs Vermögen, welche weder bei ökonomischen noch bei juristischen Untersuchungen grössere Klarheit bringen kann. Denn was soll es nützen, den Inbegriff aller Kräfte eines Menschen oder den Menschen selbst zugleich als Inhaber und als Gegenstand von Rechten aufzufassen? Die bekannten Kapitalwerthsberechnungen des Menschen haben unseres Erachtens nur den Werth eines für einzelne Untersuchungen lehrreichen Vergleiches.

Wenn die Steuereinnahme des Staats eine erzwungene Verminderung des Vermögens der Unterthanen ist, so fragt es sich nach dem Rechte des Staats zur Ausübung dieses Zwangs. Es ist dies allerdings eine staatsrechtliche oder rechtsphilosophische Frage, und die Finanzwissenschaft könnte sich damit begnügen, die Nothwendigkeit der Steuern als ein unleugbares Factum einfach zu acceptiren. Indessen ist es doch Sache der Finanz, sich über die bei ihren speciellen Staatseinrichtungen massgebenden rechtlichen Grundsätze klar zu sein, denn allgemein hat sich jetzt die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass ökonomische Zustände eines Volks nur im Zusammenhang mit seinen gesammten socialen Zuständen und rechtlichen Einrichtungen verstanden, dass ökonomische Theorieen nur als ein Ausfluss herrschender politischer und staatsrechtlicher Anschauungen vollständig erklärt werden können. Hier bei unserer speciellen Frage liegt die Sache überdies so, dass von der Ansicht über den Rechtsgrund der staatlichen Steuerhebung die nähere Einrichtung, die zulässige Ausdehnung der Steuern und der Massstab für die Vertheilung der Steuerlast abhangt.

Die Ansichten, welche die Vertreter der Finanzwissenschaft über das Steuerrecht des Staates haben, zeigen sich ganz besonders deutlich in der Stellung, welche sie gegenüber der populären Unbeliebtheit der Steuern nehmen. Diese rührt von verschiedenen Gründen her. Vor Allem ist bei den Men-

schen der kurzsichtige Egoismus eine starke Kraft, derzufolge das einmal erworbene Vermögen von Jedem gerne als eine unantastbare Sphäre seines freien Willens betrachtet wird. Wenn der natürliche und ganz unerzogene Mensch die Tendenz hat, Alles was da brauchbar ist, für sich zu gebrauchen, und wenn, wie oben bemerkt, diesem egoistischen Zuge des Menschen zu Ehren die Institution des Privateigenthums nothwendig ist, die Jedem eine scharf abgegränzte Sphäre giebt, innerhalb deren er seinen egoistischen Trieb befriedigen kann und darf, so ist es wohl erklärlich, dass der Einzelne die Grenzen seiner Eigenthumssphäre achtend doch das, was einmal zu derselben gehört und hereingekommen ist, als etwas ausschliesslich ihm Dienendes betrachtet und sein Recht darauf als das erste, das ursprünglichste ansieht. Besteht schon bei jeder Ausgabe das Streben, diese möglichst gering und dafür einen möglichst grossen Erwerb zu machen, so sind gezwungene Ausgaben, an deren Grösse sich nicht markten und feilschen lässt, besonders unangenehm. Dazu kommt noch, dass der gezwungenen Steuerausgabe ein handgreiflicher, nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen abschätzbarer Gewinn nicht gegenübersteht — und einen solchen begehrt als Entgelt für seine Ausgabe derjenige zu sehen, der Alles vom Standpunkte seines Privatvortheils betrachtet, dem das Bewusstsein seiner öffentlichen Pflicht und der Begriff seiner Staatsangehörigkeit nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist.

Die Achtung vor den Schranken des Privatrechts wird dem Menschen schneller anerzogen, weil er dabei ein concretes anderes Rechtssubject sich gegenübersieht; es bedarf eines höheren Grades von Bildung, der noch nicht erreicht ist, bis auch die Rechte der ideellen Persönlichkeit des Staats dem natürlichen kurzsichtigen Egoismus der Menschen gegenüber allgemein als etwas Selbstverständliches anerkannt werden.

Ausser diesem in der Natur und Kurzsichtigkeit der Menschen liegenden Grund giebt und gab aber auch der Staat selbst vielfache Veranlassung zu verkehrten Anschauungen über die Steuerpflicht. Es war früher in absolut regierten Staaten allerdings bei einem Theile der Staatsausgaben zweifelhaft, ob sie zur Erfüllung von Staatszwecken gemacht wurden oder dem Interesse der Dynastie und der von ihr begünstigten Personen und Stände dienten. Ueberdies waren manche

Steuern aus früheren privatrechtlichen Abgaben hervorgegangen und erinnerten wenigstens der Form nach stark an letztere. So war es natürlich und bis zu einem gewissen Grade berechtigt, die Steuern nicht als Leistungen an und für den Staat, sondern als einen unangenehmen Tribut an eine fremde mächtige Person anzusehen.

In einem heutigen constitutionellen Staat ist dies weggefallen; aber noch kann man im einzelnen Fall der Ansicht sein, dass der Staat diese oder jene seiner Aufgaben mit geringeren Mitteln erfüllen könnte, dass er unnöthige Personen bezahlt und dergl.; wegen mancher grosser Ausgabeposten (Militärbudget) besteht sogar ein lebhafter Streit der politischen Parteien, ob sie in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung staatlich nothwendig sind.

Solche Zustände und Streitfragen sind auch heutigen Tags noch geeignet, das richtige Verständniss vom Wesen einer Steuer zu erschweren, wenn gleich ein berechtigter Grund zum Widerwillen gegen die Steuer als solche nicht vorliegt: denn wenn eine Partei oder ein Einzelner der Ansicht ist, dass eine Staatsausgabe in ihrer jetzigen Ausdehnung unnöthig oder schädlich sei, so ist es dennoch falsch, wenn man seine dieser Staatsausgabe gewidmete Steuerleistung für einen zu Gunsten anderer Personen gezahlten Tribut betrachtet; sie ist immer etwas, das dem Staate, der Gesammtheit abgegeben wird, und der Einzelne darf seine Ansicht über die Bedürfnisse des Staates nie zur Norm für die Gesammtheit machen wollen, nie glauben, dass das, was er nicht für Bedürfniss des Staates hält, deshalb aufhöre, Sache des Staats zu sein.

Weiter verführt die Form der Erhebung zu falschen Ansichten oder Gefühlen über die Steuer; man hasst den Einblick der Person des Steuererhebers in die Wirthschaft, man betrachtet diese Person als seinen Feind und Gegner. Es giebt gewiss einzelne widerwärtige Steuerbeamten und viele Steuern mit lästigen Erhebungsformen, aber auch bei ganz guten Erhebungsformen haben die Unterthanen oft noch einen starken Abscheu gegen den Einblick der Steuercommission in ihre Wirthschaft, weil leider noch immer der Einzelne seine Privatverhältnisse für ein grösseres Heiligthum betrachtet als den Staat. Also auch hier liegt nur Verführung, nicht be-

rechtigte Veranlassung zu Feindseligkeit gegen das Wesen der Steuern vor.

Eine besonders entschuldbare, wenngleich auch nicht zu rechtfertigende Verkennung des Wesens der Steuer wird in unseren heutigen Staaten endlich dadurch veranlasst, dass die Steuerlast äusserst principlos auf die Einzelnen vertheilt ist. Wer überlastet ist, kann nicht mit Unrecht das Uebermass seiner Steuern für einen seinen begünstigten Mitbürgern gezahlten ungerechtfertigten Tribut halten. Dies bezieht sich jedoch nur auf einzelne concrete Steuern, nicht auf das Wesen der Steuer und die durch Steuern in einem Staate aufgebrachte Totalsumme.

Gegenüber den erwähnten populären Antipathien gegen das Steuerzahlen findet man in manchen noch vielgebrauchten Werken über Finanzwissenschaft die mildernde Auffassung gepredigt, die Steuer sei ganz ähnlich wie eine Privatausgabe, für die man Etwas erwirbt, sie sei ein Tauschgeschäft zwischen Unterthan und Staat. Der Unterthan zahlt Steuer und bekommt dafür Sicherheit von Person und Eigenthum und sonstige Vortheile. Der Einzelne wird sich dessen zwar nicht immer klar bewusst, aber er macht in einem gut verwalteten Staate factisch mit dem Steuerzahlen ein gutes Geschäft, da er die vom Staat gewährten Vortheile auf keinem andern Wege gleich billig erhalten könnte. Betrachtet man diese Anschauung rein äusserlich, so charakterisirt sie sich dadurch, dass sie jedes Eingehen auf die rechtliche Natur des Staates vermeidet und den Staat in jene wirthschaftliche Theorie hineinzwängt, die eine wirthschaftliche Naturlehre ohne jede Rücksicht auf specielle Rechtsinstitutionen geben will. Dies zeigt schon das allgemeine kurze Wort „Tausch“, wobei an die Existenz verschiedenartiger Rechte zunächst nicht gedacht wird. Es ist klar, dass es sich dabei entweder um einen oberflächlichen und unbeholfenen Ausdruck handelt zur Bezeichnung einer einfachen und naheliegenden Wahrheit, bei deren Aussprechen man zunächst über die Natur des Staats sich keine Gedanken macht — oder aber es liegt eine rücksichtslose Consequenz aus einer einseitigen Staatslehre vor, wobei man letztere fälschlich als allgemein anerkannt voraussetzt und sich nicht näher darüber verbreitet.

Bleiben wir bei der ersten Möglichkeit, so besteht die

selbstverständliche Wahrheit, die der Bezeichnung der Steuern als Tausch untergeschoben werden kann, darin, dass der Einzelne in Folge seiner Eigenschaft als Staatsunterthan von dem, was er als sein Eigen zu betrachten begonnen hat, Etwas abgeben muss, dafür aber auf anderer Seite nur durch seine Angehörigkeit an einen Staat überhaupt eine menschliche Existenz gewonnen, Vermögen erworben hat und aller Errungenschaften der menschlichen Cultur theilhaftig geworden ist, dass also das Angehören an einen Staat zwar einige Belästigung, aber anderseits unermessliche Vortheile bringt. Man will den Blick des Steuerzahlers auf die anderen und wichtigeren Seiten seines Verhältnisses als Staatsunterthan hinlenken — aber warum hiezu den unglückseligen Gedanken des Tauschs anwenden? Tausch ist gegenseitige Uebertragung von Vermögensrechten nach dem freien Willen der beiden Parteien, bei dem Tausche vollzieht sich eine Werthschätzung des Gegenstands der beiden übertragenen Rechte, so dass diese ihrem Verkehrswerthe nach als gleich erscheinen. Gerade alle wesentlichen Elemente des Tauschs fehlen beim Steuerzahlen: der freie Wille fehlt bei beiden Parteien, denn der Unterthan *muss* Steuer zahlen, und der Staat hat es nicht in seiner Hand, von den aus der Angehörigkeit an ihn hervorgehenden Vortheilen dem Einzelnen ein bestimmtes Quantum nach seiner Wahl zufliessen zu lassen. Der Stenerzahler überträgt allerdings ein Vermögensrecht, aber die Vortheile, die er vom Staate hat, fallen nur ganz ausnahmsweise in die Kategorie der Vermögensrechte, und sind in ihrer Gesammtheit absolut einer Werthschätzung nach Analogie des Inhalts von Vermögensrechten nicht zu unterwerfen: sie sind *unschätzbar* in jedem Sinne des Worts. Alle Werthschätzung erfolgt durch die im Tausch sich vollziehende Vergleichung des Inhalts eines Vermögensrechts mit dem Inhalt des Eigenthumsrechts an einem nach Art und Menge bekannten Sach-Gut. Wer könnte aber, ohne Unsinn und Frevel zugleich zu begehen, das Bewusstsein, einem mächtigen und glorreichen Staat anzugehören, die Möglichkeit, in diesem Bildung und Ehre zu erwerben, nach Geld schätzen wollen? Wenn die Vortheile, die der Einzelne vom Staat bezieht, nach den Regeln des Tauschverkehrs schätzbar wären, so müssten sie ja doch nach ihrem Empfang wieder weiter veräussert werden können. Es ist

kaum nöthig, noch weiter zu erörtern, warum es ein höchst unglückselig gewähltes Bild ist, bei den Steuern an den Tausch zu erinnern, wenn man nur sagen will, dass der Staat einen Zweck habe und Etwas leiste.

Gehen wir zu der anderen Möglichkeit über, derzufolge der ganze Ausdruck bewusster, wenngleich nicht deutlich ausgesprochener Weise aus einer einseitigen Staatslehre hervorgeht, so lässt sich diese Staatslehre in ihrer extremen Ausbildung dahin definiren, dass sie den Staat als eine durch den Willen seiner Unterthanen constituirte Versicherungsgesellschaft betrachtet.

In den meisten Fällen lässt es sich leicht nachweisen, dass die Erklärung der Steuern als Tausch aus der erwähnten Anschauung über die Natur des Staats hervorgeht; diese Staatsanschauung ist oder war doch noch bis vor Kurzem in der nationalökonomischen und finanziellen Literatur so verbreitet, dass man ihr gegenüber vor Allem Stellung nehmen muss, wenn man den eigenen Standpunkt präcisiren will.

Die Betrachtung des Staats als einer durch den Willen der Staatsunterthanen constituirten Versicherungsgesellschaft lässt sich in zwei verschiedene Lehren auflösen, die dann allerdings miteinander in dem engsten und natürlichsten Zusammenhang stehen: die eine Lehre bezieht sich auf den Rechtsgrund des Staats und erklärt die rechtliche Entstehung des Staats durch einen Vertrag der ursprünglich ganz freien und selbstständigen menschlichen Individuen; die andere Lehre bezieht sich auf den Zweck des Staats, der principiell auf den rechtlichen Schutz der Privatinteressen der einzelnen Unterthanen beschränkt wird. Beide Lehren bedingen sich gegenseitig: denn wenn man der Ansicht ist, dass das Recht des Einzelnen das ursprüngliche ist, aus dem das Recht des Staats erst durch freie Benutzung der individuellen Rechte hervorgeht, wenn man sich den Staat als eine secundäre Erscheinung denkt, die zu dem Leben der Individuen durch deren Willen hinzutritt, so ist es klar, dass der Staat nur den ursprünglichen Rechten der Individuen und deren Interessen nach deren eigenem Ermessen zu dienen habe. Beide Lehren gehen von einem rein privatrechtlichen Gesichtspunkt aus, und bilden das Wesen und die Grundlage derjenigen nationalökonomischen Anschauung, die man „Individualismus" nennt.

Die Theorie von der Schaffung des Staats durch einen socialen Contract ist in der ökonomischen Literatur selten ausdrücklich acceptirt worden, desto eifriger wurden aber gerade auf diesem Gebiete die Consequenzen der Lehre vom socialen Contracte gezogen, und nirgends anders wurde die Idee so populär gemacht und verbreitet. Davon ist eben die Auffassung der Steuern als Tausch der beste Beweis. Wenn der Staat und seine sämmtlichen Institutionen Folge eines Vertrags sind, so ist das Steuererhebungsrecht natürlich ein Artikel dieses Vertrags, und zwar ein solcher, der die Natur eines Tauschvertrags hat. Die Steuern sind ein Vertrag mit dem Staat, denn ein solcher ist ja identisch mit einem Vertrag aller Unterthanen untereinander. Ebenso lassen sich nur bei engster Beschränkung des Staatszweckes die Steuern als Tausch erklären, da sich die Anschauung des Tauschs nur durchführen lässt, wenn der Staat sich auf Leistungen von ökonomischem Werth für die Einzelnen beschränkt.

Es ist wohl erklärlich, dass die Idee vom socialen Contrakte und die extreme Rechtsstaatstheorie in den ökonomischen Wissenschaften eine besonders wirksame und lange andauernde Herrschaft gewannen. Die Annahme eines ursprünglich ganz freien und selbstständigen Individuums erleichtert die einfache Erklärung des Zusammenhangs aller wirthschaftlichen Erscheinungen, indem sie dabei von jeder Rücksicht auf verwickelte specielle Rechtszustände dispensirt. Wenn man bei der wissenschaftlichen Erklärung der wirthschaftlichen Verhältnisse die Methode annahm, eine einfache Fiction als Prämisse zu setzen und daraus weiter zu schliessen — und wenn man diese Methode, weil sie bequem und in vielen Fällen allein möglich war, auch bei der weiteren Entwicklung der Wissenschaft als vorherrschende beibehielt, so musste sich zur Prämisse eine Fiction besonders empfehlen, die bereits in anderen Zweigen der politischen Literatur heimisch war, und sie musste sich in ihren Consequenzen um so länger erhalten, je einfacher und bequemer letztere waren. Nimmt man noch dazu, dass im Gebiete der Wirthschaftspolizei in der That noch bis in die jüngste Zeit herein Bestrebungen zur Abschaffung alter und unbrauchbarer Schranken berechtigt waren, so erscheint es natürlich, dass eine einseitige und schiefe Freiheitslehre, dass die Theorie vom socialen Contracte und die extreme Rechtsstaats-

theorie in der wirthschaftlichen Wissenschaft sich am zähesten erhielt und hier noch immer kein vollständig überwundener Standpunkt ist, während diese Theorieen in denjenigen Wissenschaften, die speciell vom Staate handeln, anderen Anschauungen die Herrschaft bereits definitiv abgetreten haben.

Es ist bekannt, wie die Lehre vom socialen Contracte von Hugo Grotius ab in den verschiedensten Variationen die ganze politische Literatur beherrscht hat [1]. Eine Philosophie des Staats, die den einfachsten und concretesten Ausgangspunkt nahm, der sich denken liess — nämlich den einzelnen Menschen, und die zugleich so sehr dem urgermanischen Triebe nach individueller Freiheit entsprach, musste Propaganda machen, nachdem die nach Aussen und Innen geordneten Staaten der Neuzeit wirklich constituirt waren, und es damit geboten war, das Wesen und die Natur des Staats als solchen zum Gegenstand des wissenschaftlichen Studiums zu machen. Die Idee des Staatsvertrags ist an sich mit der Vertheidigung jeder Staatsform und jeden Regierungsprincips verträglich, und es haben sich ja auch factisch die verschiedensten politischen Richtungen derselben Lehre als Ausgangspunkt bedient. (Hobbes, Locke und Rousseau.) Indessen wird der sociale Contract sich doch am natürlichsten und ergiebigsten von denjenigen ausbeuten lassen, welche die Macht des Staats resp. der Regierung möglichst einzuschränken trachten und Reformen zu Gunsten der persönlichen Freiheit verlangen. Und so ist die Lehre vom Staatsvertrag und die extreme Rechtsstaatstheorie [2]) Jahrhunderte lang unter der Herrschaft des absolu-

1) Mohl Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften I, S. 227 ff.

2) Wenn wir hier das Wort „extreme Rechtsstaatstheorie“ gebrauchen, so geschieht dies in dem vollen Bewusstsein, dass unter „Rechtsstaat“ kurzweg heutigen Tages sehr verschiedene und theilweise durchaus anerkennenswerthe Staatsanschauungen verstanden werden; ja es wird sogar der heutige Staat oder das Ideal desselben so allgemein in höchst verschiedenem Sinne als Rechtsstaat bezeichnet, dass es vielleicht gut wäre, dies Wort, mit dem sich ein scharfer und immer gleicher Gedanke durchaus nicht mehr verbindet, bei staatswissenschaftlichen Principienfragen gar nicht mehr zu gebrauchen. Als „extreme Rechtsstaatstheorie“ glauben wir aber zweckmässiger Weise jene Lehre bezeichnen zu können, die den Staat nur als Schützer der individuellen Privatrechte betrachtet.

ten Staats und sogar noch darüber hinaus ein von allen liberal Gesinnten anerkannter und benutzter Grundgedanke gewesen, ja man kann sagen, dass niemals ein gleich einfaches Princip eine gleich allgemeine und andauernde Herrschaft errungen hat.

Dennoch hat es jetzt, wie gesagt, in der deutschen Wissenschaft vom Staate keine Geltung mehr.

Dahlmann sagt in der Einleitung zu seiner Politik:

„Dem Staate geht kein Naturzustand voran, der von blinden Trieben und vernunftlosen Menschen handelt; denn der Naturzustand des Menschen ist, Vernunft zu besitzen, ein Ueber sich und ein Unter sich zu unterscheiden. „Kunst ist des Menschen Natur.“ (Burke.)

Der Staat ist mithin keine Erfindung, weder der Noth noch der Geschicklichkeit, keine Actiengesellschaft, keine Maschine, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk, kein nothwendiges Uebel, kein mit der Zeit heilbares Gebrechen der Menschheit, er ist eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit und eines von den die Gattung zur Vollendung führenden Vermögen.

Der Staat ist uranfänglich. Die Urfamilie ist Urstaat; jede Familie, unabhängig dargestellt, ist Staat. „Der Mensch ist von Natur ein Staatswesen.“ (Aristoteles.)

Was man in der Beschreibung ungebildeter Völker Naturstand nennt, ist nur ein Minus der Staatsthätigkeit, welches aus einem unentwickelten Bewusstsein des Staates stammt. Man kann mehr Volk als Staat sein, aber man kann nicht Volk ohne Staat sein. Die Aufgabe ist, den Staat im Volksbewusstsein zu vollenden. — Die Annahme eines Naturstandes ist als Behelf der Demonstration, als ein bewusstes Absehen vom Staate, um ihn demnächst frei aus der menschlichen Beschaffenheit entstehen zu lassen, nicht zu verwerfen. Wird aber der Naturstand mit positiven Eigenschaften ausgerüstet, (ungesellig, gesellig, gleichgültig,) so wird eben dadurch der Staat aus einer übermächtigen, übermenschlichen Ordnung zum Geschöpfe menschlicher Willkühr.“

Solchen tiefer gedachten, von wahrhaft historischem Geiste getragenen Anschauungen gegenüber, wie sie in den verschiedensten Variationen von allen modernen Vertretern der deut-

schen Staatswissenschaft getheilt werden, wagt die Lehre vom Staatsvertrag in Deutschland kaum mehr einen offenen Kampf.

Nur in der Nationalökonomie und Finanz ist es noch, wie die Bezeichnung der Steuer als Tausch beweist, nothwendig, energisch darauf aufmerksam zu machen, dass man die Consequenzen einer überwundenen und veralteten Lehre nicht als selbstverständliche und allgemein anerkannte Wahrheiten einschmuggeln dürfe, und dass es gefährlich sei, bewusst oder unbewusst von Fictionen auszugehen, die nicht etwa halbwahr, sondern vom Standpunkte des historischen und politischen Wissens absolut unwahr sind. Eine Wissenschaft, die glaubt, in Folge ihrer speciellen Natur sich ein solches Verfahren erlauben zu dürfen, verzichtet auf den Rang einer Wissenschaft, indem sie die Bequemlichkeit und Einfachheit der Erklärung höher als die Wahrheit derselben stellt. Eine populäre Presse, die mit überlebten und als falsch anerkannten Grundsätzen operirt, kann sich auch nicht damit entschuldigen, dass es ihre Aufgabe sei, alte Münze zu Scheidemünze auszuprägen — denn immer muss sie dann Münzen von gutem und ächtem Metall verwenden, nicht solche, die als falsch anerkannt sind. Es wiederholt sich, wie es scheint, in der Entwicklung der ökonomischen Wissenschaften ein Vorgang, der schon einmal im vorigen Jahrhundert ähnlich gespielt hat. Gegen Ende der Herrschaftsperiode des Mercantilsystems hatten viele Schriftsteller den Gedanken, allen wirthschaftlichen Aufschwung durch Regierungsmassregeln zu befördern, ja zu begründen, aufgegeben und hatten in vielen Fragen die grösste Sympathie mit der Abschaffung lästiger, der wirthschaftlichen Bewegung der Unterthanen angelegter Fesseln. Dennoch konnten sie sich von den herrschenden Anschauungen nicht ganz und consequent lossagen und verriethen namentlich bei Behandlung der stark betonten Lehre von der Handelsbilanz, dass sie noch immer unter dem alten Bann standen. Ebenso lehren heute viele Schriftsteller, die Steuern seien ein Tausch, die doch, ernst gefragt, die Theorie vom Staatsvertrag durchaus verwerfen würden. Aber nachdem einmal Adam Smith in der glänzendsten und erfolgreichsten Weise die Consequenzen der politischen Lehre vom Staatsvertrag für die Wirthschaftswissenschaft gezogen hat, und ihm gegenüber noch keine Autorität von gleicher Grösse ein von ganz ande-

ren Grundsätzen ausgehendes, in neuer Terminologie gefasstes System aufgestellt hat, folgt man ihm in vielen Einzelfragen noch immer getrost, weil man sich von dem Führer nicht losmachen kann, obwohl man die Einseitigkeit seiner bestimmenden Gesichtspunkte kennt.

Es ist durchaus verfehlt und unnöthig, die Steuerpflicht des Unterthanen durch Heranziehung einer Staatsauffassung zu begründen, bei der ewig unentschieden bleibt, ob der Einzelne ein Recht hat, seinerseits das Tauschgeschäft des Steuerzahlens nicht abzuschliessen, oder ob er sich der Mehrheit unbedingt fügen muss. Durch Anlehnung an den Staatsvertrag und Erklärung der Steuern als Tausch wird man viel richtiger zu der Consequenz kommen, dass der Unterthan die Steuer verweigern darf, wenn der Staat über den Schutz der Privatrechte bei seinen Verwendungen hinausgeht, oder wenn er überhaupt einen der Mehrheit des Volks entgegengesetzten Willen hat. Man wird mit diesen Theorieen niemals eine Pflicht erklären können, die in einem geordneten Gemeinwesen als unabwendbar besteht, man wird höchstens damit einen alle Ordnung als solchen bekämpfenden individuellen Freiheitstrieb rechtfertigen können. Am allerwenigsten aber wird man durch solche Erklärungen die Unbeliebtheit der Steuern mit Erfolg bekämpfen können: denn die fingirte individuelle Freiheit, von der diese Erklärungen ausgehen, kann doch unmöglich mit einem in der Wirklichkeit vorhandenen Zwang aussöhnen, sondern nur eine Lust erwecken, die fingirte Freiheit auch wahr und wirklich zu machen.

Wenn solche Erklärungen des staatlichen Steuerrechts absolut verlassen werden müssen, so wäre es freilich eben so verkehrt, in das andere Extrem zu verfallen und etwa zu sagen, der Staat sei der Schöpfer alles Privatrechts und daher selbstverständlicher Weise befugt, dem Einzelnen zu geben und zu nehmen, resp. nach Abzug der Steuern zu lassen so viel er will.

Dieses Extrem findet in der ökonomischen Wissenschaft wenig Vertreter, nur Anklänge finden sich da, wo man im Uebereifer, dem Staate zu seinem Rechte zu verhelfen, seine Machtsphäre übermässig ausdehnen will; und es laufen auf solche Anschauung diejenigen socialistischen Theorieen hinaus, welche durch eine allmächtige Staatsgewalt unter irgend einem Titel eine ganz willkührliche Behandlung

aller Privatrechte im allgemeinen Interesse verlangen. Solchen Anschauungen gegenüber ist zu bedenken, dass ohne staatliche Anerkennung freilich kein Privatrecht bestehen, und dass das Mass der Privatrechte nur durch den Staat festgestellt werden kann — dass aber der Staat die Güter, auf die sich die Privatrechte beziehen, doch nicht selbst schafft, also ein gänzliches Negiren der Privatrechte ebenso einseitig ist, wie die Unterwerfung des Staats unter den souveränen Einzelwillen.

Versuchen wir unter gleichmässigem Fernbleiben von beiden Extremen und ohne specielle Rücksicht auf die populäre gefühlsmässige Unbeliebtheit der Steuern das Steuerrecht des Staates in Uebereinstimmung mit der neueren deutschen Staatswissenschaft zu begründen und dadurch einen richtigen Ausgangspunkt für die weiteren finanzwissenschaftlichen Untersuchungen zu gewinnen, so müssen wir vor Allem aussprechen, dass wir historisch keine Menschen kennen, die ohne eine geordnete Gemeinschaft existirt hätten, und dass ein wirklich isolirter Mensch im Naturzustande völliger Freiheit geradezu undenkbar ist. Von den verschiedenen Gemeinschaften, denen der Mensch angehören kann, ist der Staat diejenige, welche kein höheres Recht anerkennt, als ihr eigenes, welche allen anderen, wo solche vorkommen, gegenüber eine souveräne Stellung einnimmt [1]). So nothwendig nun für eine wirklich menschliche Existenz eine souveräne Gesammtheit, eine von dem Willen der Gesammtheit getragene souveräne Ordnung ist, der sich der Einzelne beugen muss, so sehen wir doch nirgends, dass der Staat den Willen des Individuums ganz zu verschlingen im Stande ist. Der Einzelne geht in der Gesammtheit nie vollständig auf; die Gesammtheit setzt der Bewegung des Einzelnen engere oder weitere Schranken, der Einzelne widmet den Zwecken der Gesammtheit einen Theil seiner Kraft — aber er hat immer noch rein persönliche Zwecke, die er

1) Wir geben hier beiläufig eine Definition des Staats; es soll darauf kein Gewicht gelegt werden, dass aber keine andere Definition gewählt ist, rührt daher, dass wir in der Definition keine Ansicht über Rechtsgrund und Zweck des Staats anticipiren, sondern in dieselbe nur jenes Merkmal aufnehmen wollen, welches allen Gemeinschaften, die sich Staat nannten, von jeher ausschliesslich zukam, s. übrigens J. v. Held Allgemeines Staatsrecht § 190.

nach eigenem Entschlusse verfolgt. Sogar in den klassischen Staaten, in denen das Gefühl der Staatsangehörigkeit auf's Höchste geschraubt war, und die Rechte des Menschen hinter den Pflichten des Bürgers am weitesten zurücktraten, gab es eine scharf ausgeschiedene freie Machtsphäre des Individuums, das gerade in wirthschaftlichen Dingen jede Einwirkung, ja sogar jeden Einblick des Staats von sich ferne hielt. Auch hier ist der Mensch nie vollständig zum willenlosen Glied einer höheren Gesammtpersönlichkeit, auch hier ist seine Persönlichkeit nie ganz von der des Staats verschlungen worden. Ebensowenig war dies in Despotieen der Fall, wo zwar dem Willen des Despoten keine rechtliche Schranke gesetzt war, aber factisch doch sein Wille nie überallhin reichen konnte. Auch in den absoluten Staaten der Neuzeit, in denen der absolute Fürst nie ohne Gesetze war und überdies seine Rechte im Kampfe mit den Resten feudaler Gewalt und den Regungen modernen Freiheitssinnes geltend zu machen hatte, war nie an eine völlige Unterdrückung der individuellen Persönlichkeit in allen Sphären ihrer Bethätigung gedacht worden.

Es liegt also in der Natur des Menschen und ist durch die Geschichte aller Culturstaaten bewiesen, dass jederzeit gleichzeitig der einzelne Mensch besondere Zwecke hat und diese frei anstrebt und erfüllt — und gleichzeitig der zwingenden Ordnung einer menschlichen Gesammtheit und deren Zwecken unterworfen ist. Es giebt eine Sphäre der Freiheit und der Ordnung, des Einzelnen und des Ganzen, wie ja der Mensch von Hause aus ein Einzel- und ein Gattungswesen, mit Egoismus und Gemeinsinn begabt ist. Wie weit die zwingende Ordnung, wie weit die Freiheit, wie weit mit anderen Worten das Recht des Staats und des Einzelnen reicht, und wo die Grenze ist — das ist eine theoretisch und praktisch nach Ort und Zeit sehr verschieden beantwortete Frage. Zur Beantwortung dieser Frage, die immer nur eine relativ beste Lösung erfahren kann, pflegen Staatstheorieen aufzutreten, die eine absolute Gültigkeit beanspruchen, aber doch nur der Ausdruck eines Wunsches nach bestimmter Reform oder der Spiegel der bestehenden Zustände sind, und danach vor dem Forum einer von historischem Geiste erfüllten Kritik mit ihren Ansprüchen nicht bestehen können.

Wenn es sich um die Begründung des Steuerrechts als

solchen handelt, so darf jedenfalls die Frage, wie zur Zeit die Grenze zwischen den Rechten des Staats und denen des Einzelnen gezogen werden soll, gar nicht eingemengt werden; die Tendenz nach möglichster Ausdehnung oder Einschränkung der Staatsbefugnisse zum leitenden Gedanken für Begründung des Steuerrechts zu machen, ist jedenfalls ein tendenziöses, nicht wissenschaftliches Verfahren. Es genügt zu wissen, dass der Einzelne ohne den Staat nicht gedacht werden kann, dass der Einzelne zwar nicht der willenlose unselbstständige Theil einer allmächtigen Staatsmaschine, aber das organische Glied eines naturnothwendigen souveränen Staats ist. Das Recht dieses Staates zu existiren ist ebenso alt, ursprünglich und heilig, wie das Recht des Einzelnen zu leben, denn der Staat ist eine Bedingung wirklich menschlicher Existenz, und umgekehrt ist das Leben der Unterthanen die Existenzbedingung für den Staat.

Wenn wir eine Verpflichtung des Einzelnen anerkennen, sein eigenes Leben, soweit seine Kräfte reichen, zu erhalten, so folgt aus dem Gesagten, dass aus dem gleichen Grunde und mit derselben Stärke eine Verpflichtung, das Leben des Staates zu erhalten, besteht. Kann der Staat nur durch Verbrauch ökonomischer Mittel leben und die ihm gesetzten Aufgaben erfüllen, so muss ein Theil der im Staate erworbenen Güter dem Staate zur Verfügung gestellt, diese müssen den Einzelnen entzogen werden; und zwar auf dem Wege der Steuern, da dann der Erwerb eines Theils der Güter durch die Einzelnen nur ein provisorischer war. Der Staat nimmt durch Steuern nicht was den Einzelnen kraft ursprünglichen Rechtes gehört, sondern das was er nothwendig braucht, und worauf er ein ursprüngliches Recht hat. Die Vermögenstheile der Einzelnen, die als Steuer abgegeben werden, sind vorher durch die Privatwirthschaft hindurchgegangen, nicht kraft eines vom Staate unabhängigen, über diesen erhabenen Naturrechts definitiv Vermögen der Privaten geworden.

Der Staat hat also das Recht und die Pflicht Steuern zu erheben, weil er existiren und Bestimmtes leisten muss, ebenso wie jeder Einzelne. Aber es fragt sich, wie weit geht dieses Recht, diese Pflicht des Staats?

Wir haben gesehen, dass sich eine allgemein gültige Grenzlinie zwischen Staat und Einzelnen, zwischen zwingen-

der Ordnung und freier Bewegung nicht ziehen lässt. Es giebt keine absolute Lösung für diese allgemeine politische Frage. Die Frage nach der zulässigen Ausdehnung des Steuerrechts ist nun nur eine specielle Form, unter der die allgemeine politische Frage auftritt. Denn sie ist identisch mit der Frage, welche Aufgaben soll sich ein Staat setzen, wie vollständig soll er sie erfüllen, wie weit soll er seine Thätigkeit, seinen Einfluss erstrecken?

Verwendung ökonomischer Güter ist für alle menschlichen Zwecke mittelbar oder unmittelbar nothwendig. Das Mass des Antheils einer Person an der Gesammtheit von Gütern, ihrer Befugnisse gegenüber der Güterwelt, ist bis zu einem gewissen Grade bestimmend für die Zwecke, die sie überhaupt anstreben und erfüllen kann. Wie nun ganz allgemein zwischen der Macht, der Thätigkeit und Bewegung des Staats und des Einzelnen (nach Ort und Zeit verschieden) eine rechtliche Grenze gezogen werden muss, so muss auch speciell in Bezug auf die Macht des Staats und der Einzelnen über den Gütervorrath eine rechtliche Grenze gezogen werden. Aber kein über die wechselnde Entwicklung des staatlichen Lebens erhabenes Naturrecht kann diese Grenze nach ewig gültigen Principien ziehen, sondern sie muss im einzelnen Fall verschieden normirt werden durch das positive Recht jedes concreten Staats.

Das heisst mit anderen Worten: der Staat kann nie alle Güter der Einzelnen für sich in Anspruch nehmen, er kann auch nie auf alle Güter verzichten, wenn er sich nicht selbst vernichten will; wieviel er aber innerhalb der zu vermeidenden äussersten Grenzen für sich nimmt, das kann nur der Staat, nicht der Einzelne bestimmen, denn wenn der Staat nicht allmächtig ist, so ist er doch souverän, und weil es innerhalb seines Gebietes ein höheres und stärkeres Recht als das seinige nicht giebt, so kann nur er die rechtliche Grenze für die Steuererhebung ziehen. So wie sie der Staat in den legalen Formen des öffentlichen Rechts im einzelnen Fall zieht, besteht sie als unbedingt rechtlich gültig gegenüber jeder individuellen Opposition.

So ist das Steuerzahlen eine öffentliche Pflicht des Einzelnen, die sich aus der Erkenntniss der Natur des Staats als nothwendig ergiebt. Jede Pflicht ist eine Last, aber jede Pflicht sollte bei ihrer Erfüllung freudige Befriedigung her-

vorrufen, und die Erfüllung der Steuerpflicht speciell sollte aufgeklärten Staatsbürgern um so weniger Widerwillen einflössen, als die Steuer mehr als jede andere Art, den Staatsbedarf zu decken, den lebendigen Zusammenhang zwischen Staat und Unterthan zur Anschauung bringt.

Das Steuerrecht des Staats ist eine einfache Consequenz aus der Nothwendigkeit seines Daseins; eine allgemein gültige naturrechtliche Grenze für dieses Recht giebt es nicht; ja es ist nicht einmal möglich, von Seiten der Theorie eine allgemein gültige, einfach bestimmte Grenze dem Staate aus Gründen der Zweckmässigkeit zu empfehlen. Man hat versucht, einen rechnerischen Procentsatz des Einkommens anzugeben, den der Staat bei Steuern nicht überschreiten solle, man hat gesagt, es sei unter allen Umständen vernunftwidrig und unpassend, das Kapital durch Steuern anzugreifen, oder behauptet, der Staat solle jederzeit seinen Unterthanen eine bestimmte Menge des Wohlstands unverkümmert lassen. In Wahrheit sind diese Fragen complet müssig. Es ist eine Aufgabe des Staats, seinen Unterthanen eine möglichst angenehme ökonomische Existenz zu ermöglichen, inwieweit aber diese Aufgabe weniger wichtig ist als viele andere, dies ist eine Frage, die nach Ort und Zeit höchst verschieden zu beantworten ist; im Interesse höherer Aufgaben muss und darf der Staat unter Umständen bis zur ökonomischen Ruinirung eines Theils seiner Unterthanen vorgehen, gerade so wie er das Opfer des Lebens seiner Angehörigen zu fordern berechtigt ist. Als richtige Consequenzen aus dem wahren Wesen des Staats lassen sich nur folgende allgemeine Regeln ableiten:

1) Der Staat soll zur Erfüllung keiner der ihm gesetzten Aufgaben mehr ökonomische Mittel verwenden als nöthig ist, weil er dadurch die Erfüllung seiner anderen Aufgaben verkümmert, zu denen auch die Sorge für die wirthschaftliche Wohlfahrt seiner Unterthanen gehört, weil er dadurch die Grenze zwischen sich und den Einzelnen unnöthig verschiebt. Er muss möglichst sparsam sein, muss das allgemeine Gesetz der Wirthschaftlichkeit bei sich selbst in Anwendung bringen.

2) Der Staat soll nie mehr Mittel erwerben, als er zur Erfüllung der ihm in Summa gesetzten Aufgaben bedarf, er soll keinen unbeschränkten Erwerbstrieb entwickeln, da er

keine der Gesammtheit seiner Unterthanen entgegengesetzten Interessen in wirthschaftlicher Hinsicht hat[1]).

3) Wie viele und wie kostspielige Aufgaben der Staat sich setzen soll, hangt von den Zeitumständen, insbesondere auch von dem Grade der Bildung und des Wohlstands der Nation ab. Es kann vorkommen, dass ein concreter Staat zu Viel unternimmt, und dadurch die natürliche Entwicklung seiner Unterthanen stört; es kann sogar vorkommen, dass die Erhaltung eines concreten Staats mehr Opfer erfordert, als er werth ist, d. h. es giebt concrete Staaten, die zum Untergang oder zum Verfall reif sind, dessen Unterthanen das Interesse haben, nicht staatlos zu werden, aber in einen anders gearteten Staatsverband überzugehen.

Es kann sonach zwischen den Steuerleistungen des Volks im Ganzen und den Leistungen des Staats kein rechnerisches Verhältniss hergestellt werden, ebensowenig wie man die Vortheile, die der Einzelne vom Staat hat, mit seiner Steuer nach den Regeln des Privatverkehrs miteinander in ein rechnerisches Werthverhältniss setzen kann. Die Steuer ist ein ökonomischer Verlust für den Einzelnen, insofern als der Betrag der Steuern nicht für Befriedigung individueller Bedürfnisse verfügbar ist. Der Einzelne ist berechtigt, die Steuer einfach als eine ökonomische Last zu betrachten, die ihm obliegt kraft einer öffentlich rechtlichen Pflicht, die so fest und unabänderlich begründet ist, wie kaum eine andere. Eine pflichtmässige und nothwendige Last bleibt immer eine Last, die genau zum Bewustsein gelangt, wenn man in unserem Fall einen Vergleich mit einem fingirten Zustand macht, in welchem die Staatsaufgaben ohne ökonomischen Aufwand erfüllt werden.

Wenn die Steuern kein Preis sind, den der Einzelne für bestimmte schätzbare Bezüge zahlt, auch keine Einkünfte, die sich der Staat ganz unbekümmert um die ihm gänzlich unterworfenen Einzelnen ohne jegliche Rücksicht beilegen kann, so muss sich die finanzielle Lehre über Steuern vor Allem die Frage stellen, wie der Staat die Steuern einrichten und ver-

---

1) Dies drückt schon Genovesi kurz und bestimmt aus: „Vi è un termine nelle spese dello stato: è il suo bisogno". Lezioni d'economia publica. P. 1. c. 21. §. 18.

theilen könne resp. solle, damit bei möglichst vollständiger Erfüllung der Staatsaufgaben die pflichtmässige Last der Unterthanen möglichst wenig drückend werde.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Entwicklung der Staatsvertrags- und Rechtsstaats-Theorien in der ganzen staatswissenschaftlichen Literatur nachzuweisen; die Entwicklung und Herrschaft dieser Ideen in der ökonomischen Wissenschaft soll aber durch einen kleinen Literaturnachweis erläutert werden, wobei wir uns zunächst nur an diejenigen Werke halten, die speciell von finanziellen Dingen handeln, wenn es auch nicht ausschliesslich finanzwissenschaftliche Werke sind.

Die Schriftsteller der ältesten sogenannten ökonomischen Schule oder des Mercantilsystems hatten sich überhaupt zu der Höhe einer eigentlichen Wissenschaft noch nicht emporgeschwungen; sie lieferten mehr Compendien für die herrschende Praxis, und wo sie den inneren Zusammenhang der Erscheinungen wissenschaftlich zu erklären suchten, hielten sie sich doch zumeist in engen Grenzen. Den Rechtsgrund der Besteuerung aufzusuchen, lag dem ächten Mercantilisten fern; vielmehr gieng dieser, wenn er sich, wie in Deutschland vorzüglich geschah, mit Finanz eingehend beschäftigte, unbedingt von der anerkannten Tendenz aus, dass die Steuerkraft des Volkes möglichst zu heben sei. Von Rechten des Unterthanen ist wenig die Rede, und wenn Schonung bei der Steuer-Auflage und Erhebung empfohlen wird, so ist dies zunächst eine Klugheitsregel im reinen Interesse des Fiscus nach Analogie der Lehre, dass man die Henne, die goldene Eier legt, nicht schlachten solle. Wird dieser Rath sehr energisch gegeben, wie z. B. schon Klock (de aerario l. 1. c. 1. N. 21.) im Jahre 1651 sagt: „Princeps cui nihil praeterea curae est, quam ut pecunia subditos emungat et quam potest maximam aeris quantitatem ab eis exigat, expilator potius quam princeps dicendus est“, — dann liegt darin allerdings schon ein Hinweis auf die individuellen Rechte der Unterthanen, ebenso wie bei den Fanatikern der Volksvermehrung durch staatliche Mittel — wie Mangoldt stark betont — eine Leistung zu Gunsten der Volksrechte vorliegt.

Ueber solche Zweckmässigkeits-Rathschläge kommen die meisten ächten Mercantilisten nicht hinaus; einzelne dagegen verrathen entschieden, dass sie dem Einfluss der Staatsvertrags- und

Rechtsstaatstheorieen sich nicht entziehen können; wenn sie nun auch nicht wie Hobbes den Staatsvertrag direct zu Gunsten eines absoluten Staats verwerthen, so denken sie sich diese Theorie doch durchaus mit einem absoluten Staat und polizeilicher Allgewalt vereinbar. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht Justi, der in seiner Staatswirthschaft (1755) der Ansicht ist, die oberste Gewalt rühre ungezweifelt vom Volke her und sei zu dem Zwecke eingeführt, die grösstmögliche Glückseligkeit zu befördern. Ebenda ist in §. 381—410, die „von der Schuldigkeit der Unterthanen zu der Wohlfahrt des Staates wirklichen Beitrag zu thun" handeln, ausgeführt, dass die Beitragspflicht der Unterthanen unbegrenzt ist, es geht aber in dem ganzen Kapitel der Gedanke durch, dass die Unterthanen nach Massgabe des ihnen vom Staate zugetheilten Schutzes zahlen sollen.

Es ist bekannt, dass es während der Herrschaftsperiode des Mercantilsystems eine Anzahl hervorragender Geister gab, die als Vorboten einer künftigen Schule die Grundanschauungen des Mercantilsystems nicht theilten und auch auf speciell wirthschaftlichem Gebiete die bestehenden Zustände mit den Waffen der Wissenschaft bekämpften. Alle diese Männer stehen den Staatsvertragstheorieen nahe. Statt aller Anderen lassen wir Montesquieu und Vauban sprechen. Bekannt ist des Ersteren Stelle: „Les revenus de l'état sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sureté de l'autre ou pour en jouir agréablement". Vauban (Dîme royale 1707) folgert daraus, dass alle Unterthanen des Schutzes bedürfen, und die Regierung („le prince") diesen nicht ohne Mittel gewähren kann, „une obligation naturelle aux sujets de toutes les conditions de contribuer à proportion de leur revenu ou de leur industrie". Aehnliches findet sich dann, wenn auch ohne consequente Durchführung, bei jenen späteren aufgeklärteren Mercantilisten, die durch das Gewicht, das sie auf die Handelsbilanz legen, noch zu der alten Schule gehören, aber doch den Uebergang zu einer neuen Zeit andeuten.

Die ephemäre Schule der Physiokraten hatte dieselben socialpolitischen Grundanschauungen wie A. Smith; aber für Verbreitung derselben im ganzen Volke, für allgemeine Anerkennung derselben im Gebiete wirthschaftlicher Fragen leisteten sie, obwohl es eine ganze Schule war, noch nichts Durchgreifendes. Nicht nur dass ein Theil der Physiokraten sich gegenüber der Regie-

rungsgewalt noch ähnlich wie Justi verhielt und bei allem Verlangen nach Freiheit doch die Omnipotenz des Regenten in thesi durch keine leichtfasslichen Sätze angriff — vor Allem war ihre Diction zu schwerfällig und ihre Consequenzen zu unpraktisch. Sie wendeten die Ideen des extremen Rechtsstaats allerdings bewusster Weise auf die Steuertheorie an, z. B. Mirabeau Traité des finances S. 11.: „le tribut appellé finance n'est autre chose que le service reciproque et respectif du public et des particuliers — l'objet de la finance dans la recette est le service du public; dans la dépense il est le maintien et la sureté des particuliers".

Das Grundprincip wurde aber bei den Physiokraten durch die abenteuerliche Idee von der einzigen Grundsteuer sehr verdunkelt; vergl. Schmalz Encyclopädie §. 772 und 773: „Der Staat schützt die Freiheit der Unterthanen nicht nur allein bloss innerhalb seines Gebietes, sondern er vertheidigt sie auch nur mittelbar durch Vertheidigung des Gebiets sowohl gegen inländische Ruhestörer und ungerechte Gewaltthätige, als gegen die auswärtigen Feinde. Es ist also das Land selbst, was unmittelbar vertheidigt und geschützt, und es ist das Land, was in Flor gebracht werden soll, und alle Ausgaben des Staats sind nur Ausgabe für das Land. Das Land oder Gebiet ist aber nichts Anderes als das Aggregat aller Grundstücke in demselben. Die Eigenthümer dieser Grundstücke zusammen haben also auch das Eigenthum des ganzen Landes, sind Eigenthümer des Gebiets und folglich werden alle Ausgaben des Staats unmittelbar zu ihrem Besten gemacht. Es ist daher auch Rechtens, dass sie diese Ausgaben unmittelbar und ganz allein tragen."

Da die Idee der alleinigen Grundsteuer bei allen Physiokraten vorkommt, so ist klar, dass gerade im Gebiet der Steuerlehre sie am wenigsten geeignet sein konnten, der neuen Naturrechtslehre allgemeinen Eingang zu verschaffen.

Der Stempel der extremen Rechtsstaats-Theorie wurde der herrschenden Anschauung über wirthschaftliche Dinge erst durch Adam Smith aufgedrückt.

Hildebrand in dem leider nicht vollendeten Werke, „National-ökonomie der Gegenwart und Zukunft," äussert sich über den hier erwähnten Zusammenhang der staatsrechtlichen und ökonomischen Anschauungen treffend also: „Dem politischen Rationalismus erschien der Staat nur als ein Rechtsinstitut zur Garantie

der Freiheit aller Individuen, dem ökonomischen Rationalismus die ökonomische Gesellschaft nur als ein Verein oder System von Einzelwirthschaften zur leichteren und bequemeren Befriedigung ihrer Privatbedürfnisse. Jener gründete die Gesellschaft auf den Rechtsvertrag, dieser auf den Tauschvertrag der Einzelnen, und der Privatvortheil der Individuen galt in beiden Fällen als die Ursache und das Band der Gemeinschaft. Daher hielten auch beide die Steuer für einen Preis, den die Einzelnen dem Staate für die ihnen geleisteten Dienste zahlen."

Diesen „Rationalismus" hat Adam Smith definitiv und dauernd in die Wissenschaft der wirthschaftlichen Verhältnisse eingeführt, indem er ihm ganz in Fleisch und Blut übergegangen ist. A. Smith war kein Freund von Definitionen und langathmigen Erörterungen über Principien; aber er verstand es, wie Niemand, ein Princip populär zu machen durch die Consequenzen, die er daraus zog. Weil sich bei Ad. Smith kein eigentliches naturrechtliches Programm findet, so streitet man wohl noch heute über seine eigentlichsten Grundgedanken, und Manche stellen ihn geradezu den „Nichts als Freihandels-Männern" als den Vertreter höherer und weiterer Anschauungen gegenüber; seine Manier, keine Consequenz bis zum Extrem zu treiben und sich gelegentlich durch Betrachtung der Thatsachen zu modificiren, hat ihn auch vor mancher Einseitigkeit bewahrt, in die seine Nachfolger verfielen; aber doch ist in der Art, wie ihn List oder Rössler schildern, mehr Wahrheit als in der Anerkennung Carey's. Denn wenn man fragt, welche Grundanschauung sich demjenigen einprägen muss, der den „Wealth of Nations" vorurtheilsfrei und gläubig liest, wenn man nach der allgemeinsten Prämisse von A. Smith's Sätzen fragt, so liegt die Verwandtschaft mit der extremen Rechtsstaatstheorie zu Tage. Es kommt ja nicht darauf an, was ein so grosser Mann gelegentlich gedacht hat, und bis zu welcher Grenze er bei genauer Befragung seine Principien wirklich hätte angewendet wissen wollen: es kommt darauf an, welchen Anschauungen er Bahn gebrochen hat und hier heisst es: „an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen". Uebrigens ist es nicht schwer, aus seinem Werke Stellen in Menge zu bringen, die für unsere Ansicht beweisen.

Besonders charakteristisch für unseren Fall ist die Stelle B. 5, c. 2, „the expense of government to the individuals of a great nation is like the expense of management to the joint

tenants of a great estate, who are all obliged to contribute in proportion to their respective interests in the estate. In the observation or neglect of this maxim consists, what is called the equality or inequality of taxation.“ Betrachtet man A. Smith's Schüler, so lässt sich Ricardo auf irgend welche staatswissenschaftliche Erklärung der Steuern gar nicht ein, sondern definirt sie nackt als „denjenigen Theil des Productes des Bodens und der Arbeit eines Landes, den man der Regierung zur Verfügung stellt,“ worauf dann einfach untersucht wird, wem die verschiedenen Arten der Steuer schliesslich zur Last fallen. Nichtsdestoweniger hat die ganze Methode von Ricardo, welche den Zusammenhang der wirthschaftlichen Verhältnisse mit besonderer Entschiedenheit als „Mechanik des Selbstinteresses“ (Engel) darstellt, nicht am wenigsten zur Verbreitung einer engherzigen Anschauung in wirthschaftlichen Dingen beigetragen.

Was die neuere englische Literatur angeht, so war das unbedingte Treten in die Fussstapfen von Adam Smith und Ricardo bis vor Kurzem ausschliesslich herrschend. Mac-Culloch acceptirt als getreuer Schüler unbedingt Ricardo's Definition der Steuern und fährt dann weiter (Treatise on taxation and founding system London 1852, S. 15.): „The state has been ingeniously compared by M. Thiers to a mutual insurance company, where the payments by the members are exactly proportioned to the sums they have insured, or to their interest in the company. And so it should be with the subjects of government.“

Noch charakteristischer ist, wie bekannt, Senior, nicht mit Unrecht von Marx u. A. als Typus kapitalistischer Nationalökonomie bezeichnet. S. Polifical economy, London 1863, S. 74 oder S. 87. „We consider all that is recieved by the officers of government as given in exchange for services affording protection more or less complete against foreign or domestic violence or fraud. It is true, that this exchange is conducted on peculiar principles — — But the transaction though often unvoluntary and still more often inequitable is still an exchange and on the whole a beneficial exchange. The worst and most inefficient government affords to its subjects a cheaper and a more effectual protection than they could obtain by their individual and unaided exertions.“

Ueber diesen Standpunkt des unbedingten Nachbeters von A. Smith und Ricardo haben sich nur Wenige emporgehoben,

Zu diesen Wenigen gehört St. Mill, der wenigstens in Bezug auf Steuerfragen entschieden einen weiteren Gesichtspunkt hat. So sagt er B. 5. c. 1. §. 2. seiner Principles ganz richtig: „But enough has been said to show, that the admitted functions of government embrace a much wider field, than can easily be included within the ring-fence of any restrictive definition, and that it is hardly possible to find any ground of justification to them all except the comprehensive one of general expediency," und setzt diese Ansicht consequent durch c. II. §. 2.: „Government must be regarded as so preeminently a concern of all, that to determine who are most interested in it is of no real importance."

Es ist bekannt, dass Stuart Mill auch in Bezug auf Alles, was mit der Arbeiterfrage zusammenhangt, von seinen humanen Gesinnungen weit über das hinausgehoben worden ist, was wir bei andern Engländern als Benutzung des „ökonomischen Rationalismus" im auschliesslichen Interesse des Kapitals bezeichnen müssen. Aber freilich zur Durcharbeitung einer höhern Auffassung von Staat und Gesellschaft in allen ökonomischen Fragen ist er nicht gelangt und erscheint in manchen Fragen noch als ganz kritikloser Anhänger von Ricardo, selbst Bastiat'scher Optimismus ist manchmal zu verspüren. Es ist höchst charakteristisch, dass Stuart Mill, der den St. Simonismus mit Wohlwollen beurtheilt und in B. IV. c. 7. die wahrscheinliche Zukunft der arbeitenden Klassen in einem der Manchesterschule durchaus entgegengesetzten Sinne behandelt, zugleich B. V. c. 2. §. 2. sich ausdrücklich dagegen verwehrt, als sei die Steuer ein Entgelt für den Schutz von Person und Eigenthum. Die Betonung des humanen Pflichtgefühls in der Arbeiterfrage und die Opposition gegen Auffassung des Staats als eines nothwendigen Uebels sind im inneren Zusammenhang miteinander, weil beides einen Gegensatz zu der Lehre bildet, welche das Individuum mit seinen egoistischen Zwecken zum Ausgangspunkt nimmt und den Staat dann nur als Versicherungsgesellschaft dieser Individuen auffasst; man kann sogar sagen, dass die Betrachtung der Arbeiterfrage ganz vorzüglich zu einer anderen Auffassung vom Staate gedrängt hat. Es fehlt St. Mill in England, namentlich was Behandlungen der Arbeiterfrage als solcher betrifft, nicht an Nachfolgern in der von ihm eingeschlagenen Anti-Smith'schen Richtung; es genügt, an Fawcett und Thornton zu erinnern — aber wenn bei ihm selbst über Grundrente, Frei-

handel etc. noch Lehren vorkommen, in denen er von Ricardo unmässig abhängig ist, und die etwas unorganisch neben den andern Kapiteln stehen, so hat auch von den anderen Engländern noch keiner die neueren socialpolitischen Grundgedanken zur Grundlage eines consequenten Systems der ökonomischen Wissenschaft gemacht.

In Frankreich fand die Smith'sche Lehre in Grundgedanken und Consequenzen den unbedingtesten Eingang. Bei Say wird die ganze Lehre von den Staatsausgaben und Steuern in dem Abschnitt „de la consommation des richesses" behandelt, und wenn auch die Steuer nicht als Tausch, sondern als „sacrifice que l'on fait à la société" bezeichnet wird, so wird doch die Thätigkeit des Staats in einer mehr als billigen Weise nach Analogie der Leistungen eines Geschäftsmanns behandelt, und namentlich der im Tauschverkehr zwischen Privaten auftretende Begriff des Werths darauf angewendet (traité l. 3 c. 6): „Si les dépenses publiques affectent la somme des richesses précisement de la même manière que les dépenses privées, les mêmes principes d'économie peuvent présider aux unes et aux autres. — — Si un gouvernement comme un particulier font des consommations desquelles il doive resulter une production de valeur supérieure à la valeur consommée, ils excercent une industrie productive etc." Man kann offenbar auch ohne eine solche rein privatwirthschaftliche Auffassung die Nothwendigkeit einer sparsamen Finanzwirthschaft beweisen.

Ganz anders weist Sismondi dem Staat seine Aufgabe zu; er neigt sich zwar auch dem Staatsvertag zu, wenn er sagt: „L'association des hommes en corps politique n'a pu avoir lieu autrefois et ne peut se maintenir encore aujourd'hui qu'en raison de l'avantage commun, qu'ils en retirent — l'ordre subsiste parce que l'immense majorité de ceux qui appartiennent au corps politique, voit dans l'ordre sa securité: et le gouvernement n'existe que pour procurer, au nom de tous, cet avantage commun que tous en attendent." Aber er beschränkt doch nicht einseitig die Staatsaufgabe: „Lorsque le legislateur réussit à organiser une societé, dans laquelle les individus peuvent arriver à la plus haute distinction d'ésprit et d'âme comme aux puissances les plus délicates, mais dans laquelle en même temps tout ce qui porte le caractère humain est assuré de trouver protection, instruction,

developpement moral et aisance physique, il a accompli sa tâche; — c'est en suivant ce noble but que la science de la législation est la théorie la plus sublime de la bienfaisance." Damit stimmt es wieder nicht, wenn S. (l. VI c. 1 der Principes) sagt: „L'impôt doit être considéré par les citoyens comme une compensation de la protection que le gouvernement accorde à leurs personnes et à leurs propriétés." Sismondi hat gegen A. Smith eine theilweise Opposition gemacht, ist aber dabei etwas verworren geblieben; diese Opposition in ein zeitgemässes System zu bringen, hat nach ihm kein Franzose vermocht; vielmehr stehen sich noch heute in der französischen Literatur ziemlich unvermittelt gegenüber einerseits die Oekonomisten, die ausschliesslich vom natürlichen Rechte des Individuums ausgehen, andrerseits die Socialisten und Communisten, die in verschiedenster Weise eine Allgewalt der Gesammtheit über den Einzelnen wollen. Bei einzelnen Oekonomisten finden wir wohl ein rühmenswerthes Streben, von Einseitigkeiten frei zu werden, z. B. bei Chevalier, dessen Discours d'ouverture im ersten Band seines Cours d'éc. pol. in dieser Hinsicht nicht uninteressant sind. Chevalier schliesst sich der herrschenden Schule allerdings an, insofern er den individuellen Egoismus bei Betrachtung wirthschaftlicher Erscheinungen vorzugsweise zum Ausgangspunkt nehmen zu müssen glaubt: „Voila comme le ressort de la personalité a dû pour le progrès même du genre humain être appliqué de plus en plus à la production de la richesse, la législation de l'Europe s'est conformée à l'ésprit du progrès, quand elle a livré l'industrie au principe de la concurrence, appel énergique au sentiment individuel." — aber die Existenz anderer Kräfte erkennt er durchaus an, und der Staat entsteht ihm nicht durch das Individuum: „Je ne crois pas, qu'il soit possible de dire que la personalité occupe dans la nature humaine une place plus grande que la sociabilité. Ces deux attributs sont au même rang etc."

Bei solchen durchaus nicht manchesterlichen Ansichten wird Chevalier ausführlich und pathetisch — aber ist dies bei der Masse der französischen Oekonomisten innerlich acceptirt? Man staunt, wenn man im Journal des économistes liest, dass selbst während der Belagerung von Paris verlangt wurde, die durch öffentliche Gewalt vermittelte Vertheilung der Lebensmittel solle dem freien Verkehr weichen! Diese Richtung hat allerdings

gegenüber dem Socialismus einen schweren Kampf, statt aber durch die Kritik des Socialismus zu lernen, ruft man mit Bastiat, dass die menschlichen Interessen, sich selbst überlassen, harmonisch sind, und behauptet, dass die aus den sich selbst überlassenen Interessen hervorgehende natürliche Organisation allein zur wahren Freiheit führe. „Les interêts, abandonnés à eux mêmes, tendent à des combinaisons harmoniques, à la préponderance progressive du bien général" (Bastiat harmonies économiques). Bastiat bekämpft freilich Ricardo und Malthus wegen ihrer traurigen Consequenzen, er bekämpft sogar Rousseau, weil durch dessen socialen Contract eine künstliche, keine natürliche Ordnung hergestellt werden soll — aber trotz all dessen liegt hier keine neue Richtung vor, sondern man könnte sein Werk einen optimistisch gefärbten Gesellschafts-Roman nennen, in dem mehr noch als von älteren Schriftstellern das menschliche Individuum mit seinen natürlichen Rechten und Freiheiten als einziger Ausgangspunkt bei allen socialen und politischen Fragen verherrlicht wird. Die Idee des ewigen natürlichen Fortschritts ist beigefügt als neue Stütze für die alte Grundanschauung. Es stimmt vollständig dazu, wenn in speciell finanziellen Werken die alte Steuertheorie herrscht.

In seinem so verdienstlichen Traité des impôts behauptet Parieux, dass „la protection de la fortune le principal bienfait des institutions sociales" sei, und verwirft die théorie du contrat onéreux durchaus nicht ganz, wenn er sie auch nicht allein für genügend erklärt. Garnier traité des fin. S. 22 nennt die Steuer: „La part que chacun remet à la caisse commune pour s'assurer la paisible jouissance de ces biens et le respect de sa personne." Wie gering in der eigentlich ökonomischen Literatur der Fortschritt gegenüber J. B. Say ist, zeigt auch das preisgekrönte Manuel d'économie politique von Baudrillart. (3. Aufl. 1872.) B. erklärt sich zwar mit Rossi gegen die principielle Beschränkung des Staatszwecks (S. 473), fährt aber dann weiter (S. 476): „Bastiat, qui nous parait avoir resteint à l'excès en plus d'un passage de ses écrits si ingénieux et si sages, les attributions légitimes de l'état, a d'ailleurs parfaitement établi la doctrine de l'impôt, en y voyant un véritable échange de services: „Au fond, dit il, les éléments primordiaux de l'économie sociale ne sont pas necessairement altérés par cette forme particulière de l'échange surtout quand le consentement de toutes les parties

est supposé. C'est toujours transmission d'efforts, transmission de services."

Die älteren deutschen Finanzschriftsteller zu Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts — die wir später noch näher kennen lernen werden — haben die Steuerregeln von Adam Smith meist unbedingt angenommen und dabei die socialpolitische Grundanschauung inplicite acceptirt. Wenn auch die meisten sich gehütet haben, die das ursprüngliche Recht des Individuums dem Rechte des Staats grundsätzlich vorsetzende socialpolitische Grundanschauung ausführlich zu bekennen, oder überhaupt Viel darüber zu denken, so lassen sie sich doch unbedingt davon beherrschen, und wenn sie zugleich eine ausgedehnte Wirthschaftspolizei anerkennen, so macht dies vielfach den Eindruck einer innerlich inconsequenten Concession an die Praxis. Um einige Stellen als Beweis anzuführen, so sagt v. Jakob in seiner Staatsfinanzwissenschaft 2. Aufl. von Eiselen S. 36: „dass Jeder nach dem Masse der nach dem Vermögen bestimmten Vortheile, die er unter dem Schutze des Staats geniesse, zur Erhaltung desselben beitragen solle." Oder s. Lüders Nationalindustrie und Staatswirthschaft (Berlin 1806) Bd. IV. S. 50: „Sicherheit und Freiheit ist der Zweck des Staats, dessen Erreichung wegen Abgaben gefordert und entrichtet werden," worauf dann S. 510 die A. Smith'sche Regel wörtlich folgt. v. Soden (5. Band der Nationalökonomie Leipzig 1811) sagt sogar: „Heiterer Lebensgenuss ist der Zweck des Menschen, ihn zu sichern und zu befördern der Staatszweck." Wie sehr überhaupt im Laufe der Zeit die Grundanschauung eines staatsverkleinernden Individualismus allmälig an Boden gewann und populär wurde, dafür möge folgende Stelle einer Züricher Doctor-Dissertation (die Einkommensteuer von v. Graffenried, Zürich 1855) Zeugniss ablegen, die in der That nicht etwa einfach republikanisch genannt werden kann, sondern mit radicaler Naivität den Standpunkt des Individualismus ausdrückt:

S. 57. „Die Staatsorgane, die Consumenten der durch Einzelne producirten Einkommenstheile, erscheinen als diesen untergeordnet, als eigentliche Diener, deren Aufgabe es ist, durch ihre Thätigkeit gewisse Bedürfnisse ihrer Herren unmittelbar zu befriedigen." — — S. 58: „Der Staat hat zum einzigen Zwecke, dass den Einzelnen ihre Rechtssphäre gesichert werde." — — S. 60: „Die Pflicht der Einzelnen, zur Steuer beizutragen, entspricht ihrem Rechte auf einen durch jene zu erkaufenden Nutzen. Aus diesem

stillschweigenden Vertrage zwischen dem Staat als solchem und seinen Bürgern ergeben sich die zwei der Bestimmung der Steuerpflicht zu Grunde liegenden Gesetze."

Und solche Anschauungen sind noch in der neuesten Zeit, namentlich in der mehr populären Literatur nicht überwunden, wie „Pfeiffers Staatseinnahmen" 1866 beweisen. Verfasser dieses Buches hält es mit Recht für nothwendig, eine rechtsphilosophische Erörterung über das Wesen des Staats vorauszuschicken, seine Ansichten bilden aber einen diametralen Gegensatz zu dem, was die neueste deutsche Staatswissenschaft lehrt. Er bekennt sich ausdrücklich als Schüler der Schöpfer der Staatsvertrags- und extremen Rechtsstaats-Theorieen (S. 36 des 1. Bands), wobei freilich Bentham und Hobbes ohne weitere Unterscheidung neben Grotius, Pufendorf, Locke, Montesquieu und Rousseau gestellt werden. Mit der ausdrücklichen Absicht, den Widerwillen gegen das Steuerzahlen als solches zu bekämpfen, wird ausgeführt, der moderne Rechtsstaat stelle sich die möglichst freie Entwicklung des Individuums als Hauptaufgabe (S. 27), der moderne Rechtsstaat solle zur leichteren Verfolgung der Einzelzwecke dienen. Pfeiffer nennt es den grössten Fortschritt, „als man anfing, sich den Menschen frei von allen Banden vorzustellen und nicht mehr blos sein Verhältniss zu dem bestehenden Staate oder zur Kirche betrachtete, sondern nachforschte, was aus seinem blossen Dasein und seinen Eigenschaften folgte, und welche Rechte sich hieraus ableiten liessen." S. 36 und S. 40 heisst es: „Wenn Jeder weiss, dass er einen Fürsten hat, nicht weil dieser das Land oder den Thron von seinem Vater ererbte, sondern weil die Majorität des Volks das Fürstenthum als zweckmässig erkannt hat, so wird er sich viel williger unterordnen."

Man fragt, wenn man dies liest, erstaunt, ob Solches in dem Lande gedruckt werden konnte, in dem Gneist die anerkannteste Autorität im Staatsrecht ist? Aber dies ist eben ein rein finanzielles Buch, in dem es noch nöthig scheint, von den Steuern zu sagen (Bd. 2 S. 13): „wenn Jeder bei der Rechnung findet, dass sie zu seinem Vortheil ausfällt, so wird er ohne Empfindung von Widerwillen seine Steuern zahlen." Auch ist zuzugestehen, dass in dem vom praktischen Standpunkt gar nicht verdienstlosen Buch die alte Ansicht vom Wesen des Staats doch nicht extrem und consequent durchgeführt ist, denn es wird später entschieden die

Ansicht bekämpft, dass jeder Einzelne so viel Steuern zahlen soll, als er vom Staate Vortheil hat.

Von den neueren deutschen Vertretern der Finanzwissenschaft, so weit dieselben als originelle Autoritäten in Betracht kommen, haben sich dagegen die Meisten principiell von den Einseitigkeiten der alten Schule ferne gehalten. Man kann dies unbedingt von Rau sagen, wenn auch (Finanzwissenschaft §. 250) der Gedanke vorkommt, die nützlichen Wirkungen der Steuerverwendung müssen das von den Bürgern gebrachte Opfer vergüten; jedenfalls wird der Gedanke der Versicherungsprämie und des Tauschs ausdrücklich zurückgewiesen. Auch Umpfenbach (§. 45 der Finanz-Wissenschaft) und Bergius (Finanzwissenschaft S. 247 ff.) sind keine „Individualisten", wenn sie auch von der principiellen Frage wenig Worte machen. Hoffmann (Lehre von den Steuern, Berlin 1840) erklärt sich bestimmt, und zwar in der mustergültigen Weise, welche das ganze Werk zum klassischen Grundwerk über Steuern in Deutschland macht: S. 30 ff. „Allerdings ist der Staat um des Menschen, nicht der Mensch um des Staats willen geschaffen; allerdings ist öffentliches Wohl nichts Anderes als die Summe des Wohls aller Einzelnen; aber diese Summe wird nur dann ein Grösstes, wenn jedes Privatinteresse dem richtig erkannten öffentlichen untergeordnet wird. — — Es mag daher auch die Staatsgewalt den Bedarf für ihren Aufwand aus allem Privateigenthum entnehmen, wie und wo solches mit dem besten Erfolge für die gemeinsame Wohlfahrt ihrer Unterthanen geschehen kann, wenn nur einerseits das Vertrauen auf ihre Weisheit und Treue, und andererseits die Freiheit im Gebrauche persönlicher Kräfte, wodurch Jedermann seine Stellung im Leben zu sichern strebt, unangetastet bleibt."

Sehr entschieden betreffs der allgemeinen staatsrechtlichen Frage ist auch Stein, s. namentlich Finanzwissenschaft S. 16: das Princip des absoluten wirthschaftlichen Rechtes des Staats. „Der Staat ist seinem Begriffe nach die höchste Form des persönlichen Lebens und dadurch die absolute Bedingung für das ganze persönliche Leben des Einzelnen. Es ist nicht nur kein Zustand der Einzelnen ohne irgend eine Form der staatlichen Einheit jemals gewesen, sondern es ist auch keiner zu denken. Indem auf diese Weise die Existenz und Thätigkeit des Staats die absolute Voraussetzung für jeden seiner Angehörigen in jeder Beziehung bildet, ergiebt sich, dass anderseits der Einzelne

dem Staate wieder bedingungslos die absolut nothwendigen Mittel seiner wirthschaftlichen Existenz mit seinem eigenen Vermögen darbieten muss, wenn und insoweit diese Mittel selbst die Bedingung der Existenz und Erhaltung des Staats bilden."

Weniger überwunden sind alte Einseitigkeiten bei v. Hock (Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863), den der Eifer, Sparsamkeit der Finanzverwaltung zu predigen, offenbar zu weit hinreisst: (S. 4) „Jede Steuer ist endlich eine Vergeltung der vom Staat geleisteten Dienste und erscheint darum nur gerechtfertigt, wenn der Dienst des Lohnes werth ist." Weiter wird eine Aufzählung der berechtigten Staatsausgaben versucht. S. 11 heisst es: „Die erste Folge aus der Forderung der Gerechtigkeit der Steuern ist die Gleichheit vor dem Steuergesetze, Jedermann, dem der Staat Dienste erwiesen, soll dafür die entsprechende Steuer entrichten" etc. etc. Daher auch das Zusammenwerfen von Steuern und Gebühren, wobei letztere als Steuern für besondere Dienste definirt werden. Auch in dem etwas unklaren und sehr radicalen Werke von Maurus (die moderne Besteuerung, Heidelberg 1870) spielt der Begriff von Leistung und Gegenleistung zwischen Staat und Unterthan eine grosse Rolle. (S. 10): „Wenn sich also der Leistungspflicht der Staatsbürger ein Forderungsrecht der Regierung überhaupt gegenüber stellen lässt, so ist letzteres nur begründet durch die innerhalb des Wirkungskreises der Executive von ihr zu verrichtenden öffentlichen Geschäfte und unter der Bedingung, dass der dafür gemachte Verbrauch an Geld, Gütern oder persönlichen Diensten der Staatsbürger ein wahrhaft productiver sei, welcher die Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt zur Folge hat."

Nach diesen beiden, von Oesterreichern geschriebenen Werken, möge noch der Deutschrusse Walker (Selbstverwaltung des Steuerwesens) erwähnt werden, der ein „ethisches Steuerprincip" aufstellen will und viel von unendlicher Verpflichtung des Individuums gegen die Menschheit spricht. Der theoretische Theil des Buches operirt allerdings etwas flüchtig mit Schablonen, gegen deren Anwendbarkeit sich Vieles einwenden liesse — indessen hier handelt es sich nur darum, zu constatiren, dass dieser Verfasser eines grösseren finanziellen Werkes jedenfalls nicht auf dem Standpunkt derjenigen Presse steht, welche noch heute ein Verdienst darin sieht zu predigen, „dass der Staat nur Produ-

cent von Sicherheit sein und nicht als Quelle von Gottseligkeit, Bildung und Wohlstand angesehen werden soll".

Hermann, Schäffle, Schmoller und andere deutsche Schriftsteller, die für unsere Fragen von Interesse sind, werden wir später kennen lernen. Hier mögen die angeführten Schriftsteller und citirten Stellen genügen, um zu beweisen, welche Macht das Evangelium des Individualismus einst hatte, und wie es jetzt in der ernsten Wissenschaft, namentlich Deutschlands, seine Alleinherrschaft zu verlieren beginnt, ohne bereits ein gänzlich überwundener Standpunkt zu sein.

III. Arten der Steuern.

Alle Steuern sind Werthbeträge, welche in die Vermögensphäre einer Privatperson eingetreten sind und aus derselben wieder herausgenommen werden. Insofern sind alle Steuern in dem Momente, wo sie gezahlt werden, eine Verminderung des Vermögens des Steuerzahlers, und man kann daher alle Steuern Vermögenssteuern nennen.

Weitere Beziehungen zwischen Vermögen und Steuer sind aber nicht wohl zu entdecken. Das Vermögen einer Person ist der Inhalt ihrer Vermögensrechte in einem bestimmten Zeitmoment, also es ist eine wechselnde, und in jedem einzelnen Zeitpunkt zufällige Grösse, aus der man auf den gesammten ökonomischen Wohlstand der Person keine sicheren Schlüsse machen kann. Die Steuer dagegen, die eine Person zahlt, ist eine für längere Zeit, mindestens gewöhnlich für ein Jahr im Voraus bestimmte Grösse, die mit der Grösse des Vermögens in einem einzelnen Zeitpunkt keine natürlichen Beziehungen hat, sondern viel mehr mit der Summe von Vermögensrechten, welche innerhalb der Steuerperiode der verpflichteten Person zustehen werden. Das Wort Vermögenssteuer im obigen allgemeinen Sinne des Wortes ist nur ein formeller Begriff, ohne dass damit irgend etwas über Vertheilung und Wirkung der Steuerlast angedeutet werden soll. Wenn eine allgemeine Norm über das quantitative Verhältniss zwischen Steuerlast und ökonomischer Leistungsfähigkeit des Einzelnen aufgestellt werden soll, so kann letztere unmöglich nach dem momentanen Vermögen bemessen werden.

Dies weiter zu beweisen ist kaum nöthig; man vergleiche nur einmal z. B. den Director einer Actiengesellschaft mit 10,000 Thlr. Gehalt, der im Augenblick leere Kasse hat, mit dem Besitzer einer Fabrik im Werth von 100,000 Thlr., die

aber zur Zeit stille steht. Ersterer hat im Augenblick gar kein, Letzterer ein grosses Vermögen, und doch ist Ersterer ungleich zahlungsfähiger im bevorstehenden Steuerjahr.

Wenn man den Wechsel im Vermögensstande einer Person im Laufe der Zeit bedenkt und nach einem Begriffe sucht, der ein Mass für die allgemeine Leistungsfähigkeit einer Person während einer bestimmten Zeitperiode abgeben kann, so bietet sich der Begriff des Einkommens. Unter Einkommen versteht man [1]) den Inhalt aller derjenigen Vermögensrechte, oder kürzer gesagt, alle diejenigen Güter, über die Jemand während einer bestimmten Zeit zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse verfügen kann, ohne rechtliche Verpflichtungen gegen Andere zu vernachlässigen und ohne sein Kapital dem Werthe nach zu vermindern; d. h. Einkommen ist Alles, was man rechtlicher Weise verzehren kann, ohne nach dem Verbrauch eine tauschwerthe Erwerbsquelle (Kapital) und damit eine Gelegenheit des Erwerbs verloren zu haben, die man vorher hatte — Alles was man rechtlicher und solider Weise verzehren kann.

Das wirkliche Vermögen einer Person zu irgend einer Zeit besteht sonach aus zwei Theilen: Kapital und Bestandtheile des Einkommens. Wird die Steuer aus letzteren entrichtet, so vermindert sie offenbar das Einkommen; wird aber die Steuer dadurch bezahlt, dass man sein Kapital angreift, so muss dies entweder möglichst schnell durch künftiges Einkommen ersetzt werden, oder aber man hat wegen verminderten Kapitals in der ganzen Zukunft ein vermindertes Einkommen.

Da also jede Steuer das gegenwärtige oder zukünftige Einkommen vermindern muss, so ist offenbar jede Steuer Einkommensteuer in demselben Sinne, wie jede Steuer Vermögenssteuer ist. Diese beiden verschiedenen Worte bezeichnen genau genommen keinen Gegensatz innerhalb der Steuern, keine verschiedenen Arten von Steuern.

Wenn nur Vermögen und Einkommen richtig definirt

---

1) Der Einkommensbegriff ist strittig (IV). Die Definition musste aber einstweilen anticipirt werden, weil es sich um einen Gegensatz zwischen Steuern handelt, bei dem es nicht darauf ankommt, ob statt der unsrigen eine andere Definition des Einkommens gewählt wird.

und nicht so gefasst werden, dass man Vermögen mit Kapital identificirt, so können die Worte Vermögens- und Einkommensteuer auch dann keinen Gegensatz bezeichnen, wenn man nicht nur darauf Rücksicht nimmt, ob eine Steuer Vermögen oder Einkommen überhaupt vermindert, sondern darauf, ob Vermögen oder Einkommen der Bemessung der Steuer für den Einzelnen zu Grunde gelegt werden — aus dem einfachen Grunde, weil es Vermögenssteuern in dem letzterwähnten Sinne praktisch nicht giebt.

Wir mussten diesen Gegensatz erwähnen, aber nur um zu zeigen, dass man ihn fallen lassen muss. Anders steht es mit dem Gegensatz zwischen Kapitalsteuern und Einkommensteuern im engern Sinn, wobei zu bemerken, dass die praktisch so genannten Vermögenssteuern richtig bezeichnet Kapitalsteuern[1]) sind. Der Gegensatz zwischen Kapital- und Einkommensteuer kann sich auf ein Doppeltes beziehen, entweder auf den Erfolg der Steuer oder den Anhaltspunkt bei ihrer Vertheilung. Fragt man nach dem Erfolg, so vermindert jede Steuer das Einkommen, es fragt sich nur, ob sie zugleich das Kapital vermindert, und diese Frage ist bei keiner Steuer sicher zu beantworten, es handle sich denn um besonders hohe Steuern oder einzelne Ausnahmsfälle. Bei gewöhnlichen Steuern kann Niemand sagen, wie hoch ohne sie das Kapital der Nation angewachsen wäre, d. h. ob sie schliesslich nur eine Verminderung des ausserdem zum Genusse bestimmten Einkommens, oder zugleich eine Verminderung der Kapitalvermehrung durch Ersparnisse und ein Angreifen von Kapitalien, die nicht wieder ersetzt werden, bewirkt hat; dies ist nicht zu sagen, weil man eben nicht weiss, wie es ohne die Steuer wäre, und zugleich bedacht werden muss, dass der Staat mit seinen durch die Steuer unterhaltenen Anstalten das Kapitalansammeln befördert, ja allein möglich macht. Nur wenn in Nothzeiten ausserordentlich hohe Steuern dem Wohlstand und Kapitalreichthum des Landes evidente tiefe Wunden schlagen, kann man vom Gesichtspunkte des Erfolgs aus von Kapitalsteuern sprechen, und ausserdem noch bei den Besitzübergangssteuern. Hohe

---

1) Bei denen häufig das Eigenthümliche vorkommt, dass man die nach irgend einem Massstab kapitalisirte Erwerbsfähigkeit einer Person mit zu deren Kapital rechnet.

Erbschaftssteuern und Stempel beim Uebergang von Grundstücken werden selten sofort aus dem Einkommen der Betheiligten bezahlt, und sicher ist, dass der Wiederersatz dieser Ausgaben durch Kapitalvermehrung aus Einkommensersparnissen von den Meisten nicht als Pflicht eines geordneten Haushalts aufgefasst wird.

Vom Gesichtspunkt des Erfolgs aus lässt sich also eine Eintheilung der Steuern in Kapital- und Einkommensteuern nur in sehr schwankender Weise vornehmen; Alles was sich hier sagen lässt, besteht darin, dass die Staatsgewalt möglichst darauf bedacht sein solle, dass in Folge der Steuern das bestehende Kapital nicht angegriffen und das Ansammeln neuer Kapitalien möglichst wenig gehemmt werde: aber daraus ist nicht abzuleiten, dass der Kapitalbestand des Volks heiliger sei als der Bestand des Staats, dass also durch Steuern niemals ein Zwang zur Kapitalverminderung ausgeübt werden dürfe. Selbst die Erbschaftssteuern haben so viel andere Gründe für sich, dass ihre kapitalvermindernde Wirkung allein sie nicht zum Falle bringen kann; man muss zugleich bedenken, dass der Staat mit einem Theil seiner Einkünfte direct das Kapital der Nation vermehrt, wenn er nämlich Schulden heimzahlt und dadurch seine Gläubiger veranlasst, eine wirklich productive, statt einer fictiven Kapitalanlage zu machen.

Betrachten wir, dass die regelmässigen Steuern eines Staats eine periodisch wiederkehrende Last sind und zur Bestreitung periodisch wiederkehrender Ausgaben dienen, so ist es natürlich, dass sie in erster Linie aus den periodisch vom Volke neu erworbenen Werthen oder dem Einkommen geschöpft werden, mit anderen Worten dass die regelmässigen Kosten der Staatsverwaltung durch den regelmässigen neuen Erwerb der Unterthanen gedeckt werden; eine indirecte Rückwirkung auf das Kapital der Staatsangehörigen ist aber dabei weder zu verhüten noch rechnerisch nachzuweisen, und selbst directe unverkennbare Kapitalverminderung der Steuern ist nicht unter allen Umständen zu vermeiden und zu verwerfen.

Nimmt man auf die Art der Bemessung der Steuerpflicht des Einzelnen Rücksicht, so kann man einen Gegensatz zwischen Kapital- und Einkommensteuer (das Wort Einkommensteuer natürlich immer im engeren Sinne gebraucht, da es in weiterem mit Steuer überhaupt identisch ist) insofern auf-

stellen, als bei den meisten Steuern die Steuer rechnerisch einen aliquoten Theil vom Kapital oder Einkommen des Besteuerten beträgt; im ersteren Fall kann man von Kapital-, im letzteren von Einkommensteuer reden, wobei durchaus nicht der Werth des ganzen dem Steuerzahler gehörigen Kapitals oder seines ganzen jährlichen Einkommens zu Grunde gelegt werden muss; es genügt für die Existenz einer Kapitalsteuer, dass der Werth eines dem Steuerzahler gehörigen Kapitalguts, für die Existenz einer Einkommensteuer in diesem Sinne, dass der Ertrag irgend einer Einkommensquelle des Besteuerten als Anhaltspunkt zur Bemessung der Steuerpflicht dient. Auf diese Weise hätten wir einen Gegensatz aufgestellt, der sich theoretisch unbedingt halten und durchführen lässt; indessen praktisch ist auch dieser Gegensatz in den meisten Fällen bedeutungslos, da es gewöhnlich auf eine ganz willkührlich festgesetzte Rechenoperation ankommt. Was macht es für einen Unterschied, ob die Grundsteuer nach dem Werthe der Grundstücke oder ihrem Reinertrag bestimmt ist, ob die Gewerbesteuer des Müllers nach der Anzahl der Mahlgänge oder nach der Menge des gewonnenen Mehls (wobei der Rohertrag ein Anhaltspunkt für den Reinertrag sein soll) festgesetzt ist? Nur bei denjenigen Steuern, welche die einzelne Person nach Massgabe ihrer ganzen wirthschaftlichen Kraft, nicht nach Massgabe einzelner Erwerbsquellen treffen, liegt ein Unterschied vor, ob die Steuer im Verhältniss zum Kapitalbesitze der Person, oder zu ihrem Einkommen steht. Durch Kapitalbesteuerung kann dann eine höhere Besteuerung der Besitzenden gegenüber der Arbeitenden durchgeführt werden, während die Einkommensteuer beide Stände gleich trifft. Dieser Unterschied kann aber auch verwischt werden, wenn man jedes Einkommen, gleichviel ob es mit Hülfe von eigenem Kapital erworben wird oder nicht, behufs der Steuerbemessung rechnerisch kapitalisirt.

Um zu wiederholen, so sind also im weiteren Sinne des Worts alle Steuern Vermögens- und Einkommensteuern zugleich. Einen Gegensatz zwischen Kapitalsteuer und Einkommensteuer kann man machen von verschiedenen Gesichtspunkten aus, doch giebt dieser Gegensatz in keinem Fall eine brauchbare Handhabe zur sicheren und klaren Eintheilung aller verschiedenen da und dort vorkommenden Steuern, und man

kann höchstens hohe Besitzwechselsteuern als eine ganz eigenthümliche Art von Abgaben kurzweg Kapitalsteuern im Gegensatz zu allen übrigen Steuern nennen.

Es giebt noch andere Gegensätze und Gesichtspunkte zur Eintheilung der Steuern: um von den weniger wichtigen zu den wichtigeren vorzugehen, so haben wir zunächst zu nennen den Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, der sich auf die Veranlassung der Steuererhebung bezieht und insofern von Wichtigkeit ist, als in Fällen eines auserordentlichen Staatsbedarfs die Rücksicht auf Schonung des Kapitals weniger beobachtet zu werden braucht. Später soll auch entwickelt werden, wie die progressive Steuer bei ausserordentlichen Fällen in Anwendung kommen kann, und wie zweckmässige ausserordentliche Steuern übermässiges Staatsschuldenmachen entbehrlich machen können.

Dann ist zu erwähnen der Unterschied zwischen Repartitionssteuern und Quotitätssteuern: bei ersteren ist die gesammte durch die Steuer aufzubringende Summe zuerst bestimmt, und diese wird dann auf Bezirke, schliesslich auf Einzelne vertheilt. Bei letzteren ist zunächst bestimmt, was der Einzelne nach Massgabe bestimmter Anhaltspunkte zu zahlen hat, und die Totalsumme ergiebt sich erst als (wenngleich wenig wechselndes) Endresultat am Schlusse jeder Steuerperiode. Die Repartitionssteuern schützen gegen falsche Einschätzungen, die Quotitätssteuern gestatten dagegen eine gerechtere Vertheilung.

Der wichtigste Gegensatz ist der zwischen den directen und indirecten Steuern; er wird in allen Budgets, in allen Lehrbüchern gemacht und meistens den Eintheilungen zu Grunde gelegt, dennoch aber noch heutigen Tages verschieden definirt. Wie schon früher erwähnt, halten wir es für zwecklos, über die „richtige“ Definition solcher Begriffe zu streiten, denn schliesslich ist die eigentliche Frage nicht die Wahl der Terminologie, sondern deren consequente Anwendung und Durchführung. Unseres Erachtens ist es am zweckmässigsten und einfachsten, wenn man sich der zur Zeit in der deutschen Wissenschaft vorherrschenden Definition anschliesst, von welcher auch die Praxis der Budgets nur insofern beträchtlich abweicht, als sie zu den indirecten Steuern Gebühren (Taxen, Gefälle etc.) rechnet, die wegen ihrer prin-

ciplosen Bemessung ohnedies unter keinen Schulbegriff unbedingt registrirt werden können.

Nach dieser Terminologie unterscheidet man 1) Schatzungen und Consumtionssteuern; erstere werden umgelegt, indem der Staat einen Theil des Einkommens einer Person oder des Ertrags einer (beliebige Personen ernährenden) Erwerbsquelle als Steuer verlangt. Bei letzteren wird die Person zur Steuerzahlung angehalten nach Massgabe bestimmter von ihr gemachter Ausgaben; insofern die Ausgaben einen mittelbaren Anhaltspunkt für Schätzung des Einkommens abgeben, hat man früher Consumtions- und indirecte Steuern identificirt, während man jetzt unter 2) directen und indirecten Steuern einen besonderen Gegensatz versteht. Direct sind diejenigen Steuern, die von der Person erhoben werden, deren Einkommen der Staat durch die Steuer zu vermindern beabsichtigt, indirecte Steuern werden dagegen von einem Privaten als Mittelsperson ausgelegt, und der Staat beabsichtigt, dass diese Mittelsperson die ausgelegte Steuer durch höhere Verkaufspreise ihrer Producte auf ihre Abnehmer überwälzt, so dass diese nach Massgabe ihrer Consumtion eigentlich besteuert werden.

Da, wie unten gezeigt werden soll, die factische Ueberwälzung immer eine dubiöse Sache ist, so kommt es nur auf die beabsichtigte, nicht auf die erfolgte Ueberwälzung an.

Factisch steht die Sache so, dass alle Schatzungen directe, die meisten Consumtionssteuern indirecte Steuern sind, und demnach ergiebt sich aus Zusammenfassung beider Gegensätze eine Eintheilung aller Steuern in drei Hauptarten:

1) Directe Schatzungen, oder einfach Schatzungen, gewöhnlich directe Steuern kurzweg genannt;

2) Directe Consumtionssteuern;

3) Indirecte Consumtionssteuern (kurzweg indir. Steuern).

Nur die erste und dritte Klasse sind wichtig; zu der zweiten gehören nur die altmodischen und wenig einträglichen Luxussteuern, sowie die Wohnungssteuern und Verwandtes. Pfeiffer's Idee, durch eine allgemeine Verbrauchssteuer alle anderen Steuern zu ersetzen, hat in der Praxis noch keinen Anklang gefunden.

Die Schatzungen und indirecten Steuern zerfallen wieder beide in mehre Unterkategorieen; die indirecten Steuern theilen sich in die beiden bekannten Klassen der Zölle und Accisen,

innerhalb der Schatzungen findet sich ein Gegensatz, den man oft mit den Namen Personal- und Realsteuern bezeichnet hat, und den es sich verlohnt, etwas genauer zu untersuchen:

Theils altes Herkommen, demzufolge man einzelne Einkommensquellen für besonders steuerfähig und pflichtig hielt, theils der Glaube, dass die Schätzung des wirklichen Einkommens der einzelnen Personen unmöglich oder allzu schwierig sei, haben bewirkt, dass man einzelne leicht erkennbare materielle Grundlagen von Einkommen der Steuerbemessung zu Grunde gelegt hat und nicht ausschliesslich das gesammte Einkommen der Personen. Man besteuert den Ertrag eines Grundstücks, Hauses oder Gewerbes, nicht das Gesammteinkommen des Grundbesitzers, Hauseigenthümers oder Professionisten. Es ist vielfach verlangt worden, nur denjenigen Theil des Ertrages von Grundstücken, Häusern etc. der Steuerbemessung zu Grunde zu legen, welcher der besteuerten Person selbst zufliesst, d. i. den Reinertrag der Erwerbsquelle nach Abzug der vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen; in diesem Falle würden die verschiedenen derartigen Steuern, die eine Person zu zahlen hat, zusammen eine Besteuerung von deren ganzem Einkommen darstellen, vorausgesetzt, dass nach der bestehenden Gesetzgebung alle Arten von Erträgen und alle nach demselben Steuerfuss besteuert sind, — aber das Postulat ist nirgends, oder doch nirgends consequent und vollständig erfüllt, vielmehr zahlt überall der Eigenthümer nach Massgabe des ganzen Ertrags der Einkommensquelle Steuer ohne Rücksicht darauf, unter wieviele Personen sich das Einkommen factisch vertheilt; obendrein sind die verschiedenen Steuern nach sehr verschiedenem Steuerfuss aufgelegt. Die Steuern betragen einen verschiedenen aliquoten Theil der Erträge, so dass ihre Zusammenfassung nun und nimmer dasselbe Resultat hätte, wie eine gleichmässige einheitliche Einkommensteuer. Solche Steuern nennt man passend Ertragssteuern, da ja Ertrag der technische nationalökonomische Name für Einkommen im Hinblick auf bestimmte Erwerbsquellen ist. Die Steuer verkürzt Erträge — welche Einkommen sie verkürzt, darum kümmert sich der Saat factisch nicht [1]). Die

---

1) Man könnte noch zwischen Roh- und Reinertragssteuern weiter

zahlenden Personen sind namentlich bei ausgedehnter Anwendung des Credits rein zufällig. Die Steuer schöpft aus dem Nationaleinkommen, indem sie das von hervorragenden, leicht erkennbaren Erwerbsquellen entnommene Einkommen heranzieht, aber welche einzelnen Staatsunterthanen die Last tragen, dies bleibt factisch unerörtert.

Den Ertragssteuern stehen gegenüber die Personalsteuern, bei denen von dem Einkommen der einzelnen Personen genommen wird ohne Rücksicht auf die Art der Quelle, aus der es stammt. Die Personalsteuern sind theils reine Personalsteuern, wenn die Steuer in gar kein bestimmtes rechnerisches Verhältniss zur Grösse des Einkommens der Personen gesetzt wird, und es nur darauf ankommt, dass Personen besteuert werden, die überhaupt zahlen können, theils sind sie Einkommensteuern im engsten Sinne des Worts. Bei diesen erfolgt eine genaue Schätzung des Totaleinkommens jeder besteuerten Person, und die Steuer beträgt einen bestimmten aliquoten Theil des Einkommens. In der Mitte zwischen reinen Personal- und Einkommensteuern im engsten Sinne des Worts stehen die Klassensteuern, bei denen die Steuer sich nach einer summarischen Abschätzung der Leistungsfähigkeit der Personen abstuft.

Als eine unregelmässige Ergänzung der genannten Schatzungen erscheinen endlich die früher erwähnten (meist mit Gebühren vermischten) Steuern bei Besitzwechsel incl. der Erbschaftsteuern [1]) und etwa vorkommende ausserordentliche Leistungen der Besitzenden nach Massgabe ihres Kapitals.

---

unterscheiden, aber die äusserst unrationellen Rohertragssteuern sind, abgesehen von dem Ausnahmsfall der Bergwerkssteuern, so selten geworden, dass wir sie nicht weiter zu berücksichtigen brauchen.

1) Es ist hier besonders zu bemerken, dass, wenn für solche Abgaben die beliebte Form des Stempels angewendet wird, in den Etats unter der Kategorie Stempel Staatseinnahmen zusammengefasst zu werden pflegen, die ihrer inneren Natur nach äusserst verschieden sind. Gewöhnlich ist jede einzelne Stempelabgabe bis zu einem gewissen Theil Gebühr; zugleich aber auch directe oder indirecte Steuer, und zwar dürfte der Fall, dass der Stempel zugleich directe Steuer ist, öfter vorkommen, wenn man unsere Definition von directer Steuer beibehält und bedenkt, dass Ueberwälzung der Stempellast, abgesehen vom Zeitungsstempel, selten beabsichtigt ist.

Für die Steuern ergiebt sich sonach folgendes kurze Schema der Eintheilung:

I.

Schatzungen (auch kurzweg directe Steuern genannt).

1.	2.	3.
Ertragssteuern.	Personalsteuern.	Besitzveränderungs-Steuern, d. i. unregelmässige Abgaben der Besitzenden vom Kapital.

Personalsteuern:

a.	b.	c.
Reine Personalsteuern.	Klassensteuern.	Einkommensteuern im engsten Sinn.

II.		III	
Directe Aufwands-Steuern.		Indirecte(Aufwands)-Steuern.	
Luxussteuern.	Wohnungssteuern etc.	Accisen.	Zölle.

Ueber das Verhältniss, in welchem in den einzelnen Staaten die verschiedenen Steuerarten zu einander stehen, lässt sich eine genaue Berechnung nicht anstellen. Die directen Steuern sind zwar in den Etats genau und richtig aufgeführt, aber es fehlen dabei die Besitzveränderungs-Steuern, die durch die Stempelform vermischt mit einer Gebühr auftreten. Diese Mischung von Steuer und Gebühr kommt auch bei den indirecten Steuern vor, z. B. bei den Flusszöllen etc. Zu den indirecten Steuern muss dann derjenige Theil des Ertrags von Fiscalmonopolien gezählt werden, der nicht durch die Bewirthschaftung der in den betreffenden Staatsetablissements angelegten Kapitalien entsteht, sondern lediglich aus dem Monopol fliesst, also Consumtionssteuer ist. Dieser Theil, welcher bei den wichtigern Fiscalmonopolien jedenfalls der grössere ist, ist bei der Art und Weise der Buchführung des Staats nicht genau auszuscheiden, ja bei gewissen Monopolien, z. B. dem Lotteriemonopol, könnte man dies selbst bei der besten Buchführung nicht bewerkstelligen. Es wird also ein genauer zahlenmässiger Vergleich des Ertrags der directen und indirecten Steuern meist nicht möglich sein, sondern sich nur etwas Annäherndes sagen lassen. Dies lässt sich dahin zusammenfassen, dass in den wichtigsten Grossstaaten der Ertrag der indirecten Steuern den der directen überall mindestens erreicht, meistens nicht unbeträchtlich übertrifft. Am stärksten ist die-

ses Uebergewicht jedenfalls in Grossbritannien. Hier betrugen in den letzten Jahren die Zölle und Accisen d. i. die unzweifelhaften indirecten Steuern zusammen nahezu 43 Millionen L. St., jedenfalls mehr als die Hälfte der gesammten Staatseinnahmen. Diesen indirecten Steuern steht als einzige unzweifelhafte directe Schatzung nur die Einkommensteuer gegenüber, deren Ertrag zwar in Noth-Zeiten auf 16 Millionen gesteigert wurde, in gewöhnlichen Jahren zuletzt aber nur 6—9 Millionen, also etwa $^1/_6$ der indirecten Steuern betrug. Ausserdem betragen die Grundsteuer, die aber nicht mehr Steuer, sondern ablösbarer Bodenzins ist, und die directen Aufwandssteuern zusammen $2^1/_2$—$3^1/_2$ Millionen. Der Rest der Einnahmen vertheilt sich auf die ihrer Natur nach unentschiedenen Stempel (über 9 Mill. L. St.), den Ertrag der Posten (über $4^1/_2$ Mill.), die verschwindend wenig (etwas über $^1/_3$ Mill.) tragenden Domänen und verschiedene Einnahmen (über 3 Mill.).

Wie die französichen Verhältnisse sich jetzt bei der ungeheuren Vermehrung der Staatsschuld gestalten werden, ist noch nicht zu sagen. Nehmen wir aber den Voranschlag pro 1870 als ein Bild der Verhältnisse, wie sie sich am Schlusse der Napoleonischen Herrschaft gestaltet hatten, so trugen die directen Steuern (incl. der Thür- und Fenstersteuer, die keine reine Schatzung ist,) in runder Summe 333 Mill. Frcs. [1]). Als unzweifelhaft indirecte Steuer stehen dem gegenüber Zölle, Zucker-, Salz- und Getränkesteuer, die zusammen 562 Mill. Frcs. betrugen, also fast das $1^3/_4$fache der directen Steuern. Es gehört aber noch zu den indirecten Steuern der grössere Theil vom Ertrag des Tabakmonopols im Betrag von 247 und ein Theil der verschiedenen indirecten Abgaben im Betrag von 42 Mill., so dass das Uebergewicht der factischen indirecten Steuern noch bedeutend grösser wird. In dem 363 Mill. betragenden Enregistrement und der Stempelsteuer von 84 Mill. Frcs. steckt factisch Gebühr, directe und indirecte Steuer, so dass man diese Einnahmearten ihrer Natur nach keiner unse-

1) Dass durch das sogenannte specielle Budget ein erheblicher Betrag directer Steuern dazukommt, kann hier nicht in Betracht kommen, da wir bei den anderen Staaten nur die reinen Staatsfinanzen berücksichtigt haben.

rer theoretischen Kategorieen zuzählen kann. Wenn indess der Theil der Einnahmen aus den letztgenannten Quellen, welcher factisch wie eine in unregelmässigen Perioden erhobene directe Kapitalsteuer wirkt, auch noch so gross wäre, so würden damit die directen Steuern Frankreichs doch nicht so weit steigen, um den durch das Tabakmonopol vermehrten Einnahmen aus indirecten Steuern gleichzukommen.

Die Preussischen Zahlen sind schon ad I. gegeben; dass hier die besondere Schwierigkeit mit den Bundessteuern besteht, von denen man nur angeben kann, wieviel davon in Preussen erhoben wird, nicht aber wieviel von Preussischen Consumenten schliesslich getragen wird, ist ein Umstand, der den Preussischen Zahlen noch besonders einen nur annähernden Werth für unsere Vergleichungen gewährt. Das Eine dürfte übrigens daraus zu entnehmen sein, dass in Preussen das Uebergewicht der indirecten Steuern unter den genannten Staaten am geringsten ist. Nach der obigen Berechnung verhalten sich die directen Steuern zu den indirecten wie 43 : 49. Und dieses Verhältniss ist in der Wirklichkeit sogar noch mehr zu Gunsten der directen Steuern, da zu denselben ein Theil der Stempelabgabe der Sache nach gerechnet werden muss, während von den in Preussen erhobenen indirecten Abgaben ein Theil von Angehörigen anderer norddeutscher Staaten factisch getragen wird. Um noch Oesterreich in den Vergleich hereinzuziehen, so sind dessen Finanzen sehr verwickelt, weil man 3 Budgets, das gemeinsame, das cisleithanische und das ungarische in Betracht ziehen muss. Lassen wir auch hier die Stempel wegen ihrer dubiösen Natur ausser Betracht, berücksichtigen dagegen das Salz- und Tabakmonopol bei der Summe der indirecten Steuern, so wird in Cisleithanien die Summe der Staatseinnahmen, die als indirecte Consumtionssteuern wirken, den Ertrag der unzweifelhaften directen Schatzungen jedenfalls auch übersteigen, während in den Ländern der Ungarischen Krone dies nicht der Fall ist.

Diese Zusammenstellung, die geflissentlich nur annähernde Werthe giebt — weil dies gewissenhafter und richtiger ist, als irgend welche bestimmte Zahlen, die man etwa angeben könnte — lehrt so viel, dass man da, wo der Wohlstand des Volkes das Anlegen und Eintreiben ergiebiger indirecter Consumtionssteuern ermöglichte, der Versuchung, diese wirklich einzufüh-

ren, nicht widerstand, während man bei der Ausdehnung der directen Steuern vergleichsweise viel schonender zu Werke gieng. Am wenigsten weit in der Ausdehnung der indirecten und Schonung des Volks mit directen Steuern geht Preussen, denn wenn in Oesterreich die Zahlen auch eine grössere, vergleichsweise Summe der directen Steuern angeben, so ist zu bemerken, dass bei den dortigen Wohlstandsverhältnissen die Consumtionssteuer einer so grossen Steigerung gar nicht fähig ist.

IV. Näheres über den Einkommensbegriff.

Im vorigen Abschnitt trat uns der Begriff der Einkommensteuer in drei verschiedenen Bedeutungen entgegen. Einmal ist jede Steuer Einkommensteuer, insofern als sie das Einkommen direct oder indirect vermindert, dann sind die meisten Steuern Einkommensteuern, insofern als nur bei wenigen Steuern sich die Absicht und der Erfolg einer Vernichtung bereits vorhandenen Kapitals nachweisen lässt; endlich erschien uns die Einkommensteuer als eine specielle Art der directen Schatzungen, die namentlich im Gegensatz zu den Ertragssteuern betrachtet werden muss. Von der Einkommensteuer in diesem letzten Sinne soll hauptsächlich gesprochen werden, und sie ist gemeint, wenn im Folgenden das Wort Einkommensteuer kurzweg gebraucht wird. Doch ist auch die erste Bedeutung des Wortes Einkommensteuer nicht gleichgültig, insofern als bei der Frage nach den Principien der Vertheilung der Steuerlast die gesammte Steuerlast einer Person in Verhältniss gesetzt wird zu ihrem gesammten Einkommen.

Bei dieser hier zuletzt angedeuteten Untersuchung, sowie bei allen Untersuchungen über die Einkommensteuer im Gegensatz zu den Ertragssteuern ist es offenbar von wesentlicher Bedeutung, wie man das Wort Einkommen definirt. Es wurde oben schon eine Definition des Einkommens anticipirt, diese Definition muss aber nachträglich näher erklärt und begründet werden. Es ist zwar hier wie bei anderen nationalökonomischen Schulbegriffen bis zu einem gewissen Grade willkührlich, wie man definirt, und kommt es bei der Wahl einer Definition zumeist nur darauf an, dass man möglichst einfach und dem Sprachgebrauch entsprechend definire, und dass man einen Begriff gewinne, mit dem sich die Erschei-

nungen der Wirklichkeit möglichst leicht und consequent erklären lassen. Indessen ist nicht zu leugnen, dass Definitionen oft Axiome enthalten [1]), oder doch dass sie in deutlich erkennbarer Weise aus einer bestimmten Grundanschauung entsprungen sind, von der man beherrscht ist und der man dienen will. Dies ist namentlich bei den Definitionen des Einkommenbegriffes der Fall.

Wenn in II. des Längeren die socialpolitische Grundanschauung geschildert wurde, welche von A. Smith ab die nationalökonomische Literatur beherrschte, so ist dazu hier Etwas nachzutragen: Dort handelte es sich um die Ansichten über das Verhältniss des Einzelnen zum Staat, es muss nun noch bemerkt werden, dass im Zusammenhang mit der Verkennung der Natur des Staats auch in Bezug auf das Verhältniss des Menschen zu den Gütern sich in der A. Smith'schen Schule eine einseitige Richtung stark geltend machte. Wenn Hume noch gesagt hatte, dass zum Glück des Menschen ein Dreifaches gehöre, Thätigkeit, Vergnügen und Ruhe [2]), so hat man später diesen vielseitigen und wahrhaft menschlichen Standpunkt verlassen; man hat nicht mehr daran gedacht, das wirthschaftliche Streben dahin zu richten, dass die Arbeit selbst eine Lust sei, man vergass, dass Ruhe und Erholung ein Genuss ist, der mit der Consumtion von Werthen concurriren kann. Man sah bewusst oder unbewusst in der Vermehrung der sachlichen Güter, die zum Vergnügen, zur Bedürfnissbefriedigung dienen können, das einzige beachtenswerthe Streben der Wirthschaft, die Arbeit erschien nur noch als Mittel zu diesem Zweck, die Ruhe als unwillkommene Nothwendigkeit. Wenn man über das Individuum die Gesammtheit vergass, so vergass man weiter über die Herstellung von Gegenständen des Eigenthums den ganzen Menschen und entwickelte eine Wirthschaftslehre, die Alles von dem einen Gesichtspunkte der Vermehrung der Production von sachlichen Gütern betrachtete. Die Vergrösserung der Eigenthumssphäre des egoistischen Individuums wurde in dieser Nationalökonomie der Hauptinhalt menschlichen Lebens, und wenn der Mensch vorwiegend als

---

1) S. den Artikel: Axioms and Definitions in Macleod's Dictionary of political economy.

2) S. David Hume's Staatswirthschaftlichen Versuch vom Luxus.

Eigenthümer in Betracht kam, so mussten nothwendig alle diejenigen Menschen, deren Eigenthum gering ist, auch gering geachtet werden — der Arbeiter wurde zu einem Productionsinstrument im Dienste derjenigen Bevorzugten, die Kapital besitzen, und in deren Hand der Ueberschuss der Production zusammenfliesst.

Derartige Ansichten datiren allerdings viel mehr von Ricardo als von dem weniger einseitigen A. Smith; aber sie haben jedenfalls Verbreitung gefunden auch bei denen, die auf ausdrückliche Frage sich feierlich gegen die Identificirung von Arbeiter und Maschine verwahren würden. Nur durch das Eindringen solcher Anschauungen lassen sich gewisse Definitionen erklären, so z. B. die Definition, welche nur denjenigen Arbeiter für productiv erklärt, welcher mehr producirt als verzehrt[1]), wobei also die Befriedigung der dringenden Bedürfnisse des Arbeiters selbst nicht als ein Endzweck der Production erscheint. Aus derselben Ansicht erklären sich, oder wenigstens es sind damit verwandt diejenigen Definitionen, die unter Einkommen oder Reinkommen nur die frei verfügbaren Werthe verstehen, die man nach Befriedigung der Lebensnothdurft noch übrig hat, während die zur Erhaltung des Lebens des Arbeiters consumirten Mittel nur als Productionsaufwand behandelt werden.

Ueber die Verbreitung dieser Definition soll unten ein Literaturnachweis folgen: Sie ist in der neueren deutschen Literatur durchaus nicht mehr herrschend und ist entschieden zurückzuweisen, wenn man sich einer Terminologie bedienen will, die in einer dem vernünftigen Fortschritt und der menschlichen Gleichberechtigung der arbeitenden Klassen dienenden Wissenschaft angewendet werden kann. Indessen

---

1) Bei A. Smith u. A. ist der Gegensatz zwischen unproductiver und productiver Arbeit so gefasst, dass erstere durch das Einkommen, letztere durch das Kapital bezahlt wird — was ganz unhaltbar ist, da schliesslich (s. namentlich Hermann) immer der Consument bezahlt, und das Kapital nur vermittelt. Die im Texte erwähnte Definition findet sich aber z. B. bei Jacob, bei Storch I. c. 4 und 6, ja sogar bei Stein: „Production ist diejenige Güterbildung, wo der Werth der Production den der Consumtion übersteigt und sich als selbstständiger Werth des Ueberschusses darstellt;" — Wer denkt da nicht an den Marx'schen Mehrwerth? Andere sprechen wenigstens von productiver und unproductiver Consumtion.

ist doch die andere Definition des Einkommens, wie sie schon Hermann gab, und die auch wir nach Schmoller's Vorgang dem Wesen nach unbedingt annehmen, nicht ganz allgemein acceptirt, obwohl sie dem Sprachgebrauch am besten entspricht. So sagen die Motive zu dem Neuen Sächsischen Steuergesetzentwurf, dass bei der Feststellung des Begriffes Einkommen immer Fragen vorkommen werden, die sich zwar beantworten lassen und vielfach bereits beantwortet worden sind, aber so, dass die Antworten verschieden sind und dies der Natur der Sache nach immer sein werden.

Unserer Meinung nach ist es nicht so schwer, den Begriff des Einkommens in einer einfachen Weise so festzustellen, dass er sowohl dem Sprachgebrauch entspricht, als auch den Bedürfnissen der modernen Wissenschaft bei allen Fragen leicht und klar dienen kann. Es ist dabei sogar möglich und empfehlenswerth, den Unterschied zwischen rohem und reinem Einkommen fallen zu lassen und nur von einem Einkommen kurzweg zu reden, so dass es dann in jedem einzelnen praktischen Fall bestimmt gegeben ist, was zum Einkommen gehört und was nicht. Es mag für die Steuerbemessung immer noch fraglich bleiben, ob das ganze Einkommen jeder Person in Anschlag gebracht werden soll, aber was überhaupt zum Einkommen einer Person gehöre, das lässt sich begrifflich einfach feststellen, wenn auch der Werth dieses Einkommens bei Vielen nicht genau zur Ziffer gebracht werden kann. Dass auch für die Praxis die Feststellung des Einkommensbegriffs keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, beweisen die ebenso kurz als klar gefassten §. 28—30 des Preussischen Einkommensteuergesetzes.

Die Steuern sind ein Theil des innerhalb des Staats vorhandenen Gesammtvermögens, der dem Staat für gemeinsame Zwecke zur Verfügung gestellt wird, nachdem er vorher schon Bestandtheil von Privatvermögen, oder wenn wir von den unwichtigen Kapitalsteuern absehen, Bestandtheil von Privateinkommen geworden war. Wenn sie in äusserlich erkennbarer Weise das Privateinkommen belasten, so ist es doch berechtigt, sie als einen Theil des Gesammteinkommens aufzufassen, der zu Ehren des Staatszwecks verwendet wird, nachdem er vorher vorübergehend in die Privatrechtssphäre der Unterthanen eingetreten war. Mit dieser Auffassung der Steuer

stimmt es vollständig, wenn wir das Einkommen des Einzelnen von vorneherein nicht als Etwas betrachten, was dem isolirten Individuum durch seine selbstständige Thätigkeit kraft eigenen Rechtes und durch eigenes Verdienst allein zufliesst — wir betrachten vielmehr das Einkommen des Einzelnen als einen Theil des durch Zusammenwirken Aller entstehenden Gesammteinkommens, den der Einzelne nach Massgabe der bestehenden Rechtseinrichtungen durch geschickte Benutzung der Verhältnisse, aber nicht durch eigene Kraft allein erwirbt. Wir erklären uns die Erscheinungen der Vertheilung richtiger, wenn wir von der Gesammtheit zu dem Einzelnen übergehen, nicht umgekehrt. Auf diese Weise soll in dem Folgenden eine Entwicklung des Einkommensbegriffs versucht werden, die, wenn auch dem Resultate nach nicht neu, doch für Untersuchungen über Steuerfragen besonders geeignet erscheint. Bei dieser Entwicklung ist es auch unnöthig, mit Guth[1]) ein ökonomisches und ein verkehrsmässiges Einkommen zu unterscheiden; wir werden vielmehr sehen, dass aller Erwerb von Einzeleinkommen oder von einem Antheil am Gesammteinkommen in der Theilnahme an der Production seine materielle Quelle hat, aber zuletzt durch irgend einen Verkehrsact, durch einen rechtlich zulässigen Vertrag sein Mass bestimmt erhält.

Es wird dabei eine einzige Fiction nothwendig und zulässig sein — nicht die Fiction irgend eines Naturzustandes, der auf Phantasie beruht, sondern nur die vorläufige Ignorirung des internationalen Verkehrs. Wir stellen uns eine Anzahl Menschen vor, die unter e i n e m Rechte oder doch unter e i n e r das Recht behütenden Staatsgewalt leben und ein abgeschlossenes Productions- und Verkehrsgebiet bilden. Die Thatsache des Verkehrs über diese Grenzen hinaus nöthigt nur zu unwesentlichen Correcturen der unter Zugrundelegung dieser Beschränkung gewonnenen Anschauungen.

Innerhalb einer also begrenzten Menge von Menschen — nennen wir sie eine Nation oder einen Staat — befinden sich in einem gegebenen Moment, den wir als Ausgangspunkt unserer Untersuchung wählen, eine Anzahl von Kapitalien,

---

1) Guth, Die Lehre vom Einkommen und dessen Gesammtzweige Prag 1869.

d. i. von tauschwerthen Gütern, welche nicht zum Genusse, sondern zum Erwerbe bestimmt sind. Diese Kapitalgüter — die Frage, wer über sie zu verfügen hat, bleibt vorläufig ausgesetzt — werden von den Menschen benutzt. Die Arbeit bemächtigt sich derselben unter Benutzung der freien und unverminderbaren Naturgüter ohne Tauschwerth, unter Benutzung der socialen und rechtlichen Einrichtungen, welche das Zusammenwirken der Menschen erleichtern oder erschweren, unter Benutzung endlich aller jener Kenntnisse und Erfahrungen, durch welche gleiche Anstrengung grösseren Erfolg haben kann.

Durch die Production oder die Einwirkung menschlicher Arbeit auf Kapital[1]) unter Benutzung der sich beständig unverändert darbietenden freien Güter, werden beständig neue Tauschgüter erzeugt. Die innerhalb einer bestimmten Zeitperiode neu entstandenen Güter nach Abzug desjenigen Quantums, das zum Wiederersatz des im Anfang vorhandenen Kapitals nothwendig ist, bilden das Einkommen der Nation während dieser Zeitperiode, d. i. diejenige Menge von Gütern, die zur Bedürfnissbefriedigung, zur Consumtion verwendet werden kann, ohne dass die Erwerbsfähigkeit für die Zukunft verringert wird.

Zu den durch die productive Benutzung von eigentlichen Erwerbskapitalien entstehenden neuen Gütern ist, um das Gesammteinkommen voll zu erhalten, der Nutzungswerth des sogenannten Nutzkapitals mitzurechnen. Es giebt nämlich Tauschgüter, welche lange Zeit hindurch in unveränderter Gestalt fortexistiren und benutzt werden, ohne dass sie als Werkzeug einer berufsmässigen Production dienen, z. B. Wohnhäuser, die der Eigenthümer selbst benutzt, Möbel und dauerhaftes Hausgeräth etc. Der jährliche Nutzwerth solcher Güter muss zum Einkommen gerechnet werden, da die Nutzung derselben unter Erhaltung des Stammguts selbst offenbar Bedürfniss-

---

1) Alle Production, alles Erzeugen neuer Brauchbarkeit an vorhandenen Stoffen ist Einwirkung von Arbeit auf Kapital; denn wenn auch Kapital von Anfang an nicht war, sondern erst durch Apropriirung und Tauschwerthverleihung an ursprünglich (bedingt) freie Güter entstehen konnte, so wird doch das appropriirte Naturgut in dem Moment seiner Unterwerfung unter einen arbeitenden Menschen Kapital und gewinnt Tauschwerth.

befriedigung ohne Schmälerung des künftigen Erwerbs ist. Wenn die Güter, aus denen das sogenannte Nutzkapital besteht, offenbar ein Uebergang zwischen den Productivkapitalien im strengen Sinn des Worts und den schnell verzehrten Genussgütern sind, so sind sie doch bei unserer Betrachtung zum Kapital, und ihre Nutzung, deren Werth sich bei Verleihung auch in Geld darstellt, unbedingt zum Einkommen zu rechnen. Man kann sogar die Erhaltung und Bewahrung der Stammgüter als eine leichte productive Arbeit betrachten, unter deren Verrichtung von dem Nutzkapital beständig das Einkommen, bestehend in dem directen Genuss, abgezweigt wird.

Bei dieser Definition des Gesammteinkommens eines Volkes wurde der Begriff des Kapitals als bekannt vorausgesetzt. Wir bemerken ausdrücklich, dass wir es für zweckmässig halten, zum Kapital Nichts zu rechnen, was keinen Tauschwerth hat, dagegen den Grund und Boden als Erwerbsgut mit unter das Kapital zu setzen, und dass wir in dieser und keiner anderen Ausdehnung das Wort Kapital gebrauchen [1]. Unter „Gütern von Tauschwerth“ verstehen wir an sich jeden Gegenstand eines Privatvermögensrechts, was sich für unsere Frage auf Gegenstände von Eigenthumsrecht reducirt; denn Dienstleistungen im Momente des Genusses seitens des Berechtigten bilden keinen Theil des Nationalkapitals, Forderungsrechte unter Mitgliedern derselben Nation werden durch die Schuldverflichtungen aufgehoben und Forderungsrechte an Auswärtige kommen in Folge der gesetzten Beschränkung nicht in Betracht. Die übrigen Vermögensrechte aber haben keinen Gegenstand, dessen Existenz eine Vermehrung der der Gesammtheit zu Gebote stehenden Erwerbsmittel bedeutet. Selbst ein Erfindungspatent z. B. sichert nur dem Berechtigten einen durch Transactionen mit den Abnehmern zu erwerbenden An-

---

1) Es versteht sich von selbst, dass die Definition des Worts Kapital an sich ebenso willkührlich ist, als die des Einkommens, dass sich aber unter den verschiedenen Definitionen bestimmte Tendenzen verbergen; darauf hier näher einzugehen, liegt ausserhalb unserer Aufgabe; wer eine andere Definition von Kapital vorzieht, mag in den Text statt des Wortes Kapital eine weitläufigere Umschreibung einsetzen, z. B. „dem Erwerbe gewidmete Tauschgüter“ oder dergl. und er wird für das Verständniss des Nachfolgenden keine Schwierigkeiten finden.

theil am Gesammteinkommen, der Gegenstand und Inhalt dieses Rechtes aber ist nicht die Erfindung selbst, welche keine Vermehrung des Kapitals, sondern der benutzbaren Kenntnisse und Erfahrungen ist. Vielmehr ist der Inhalt dieses Rechtes nur die Möglichkeit, hohe Preise zu fordern, was an sich nur den Berechtigten, nicht die Gesammtheit bereichert. Gewiss ist die Erfindung werthvoll, vielleicht werthvoller für die Gesammtheit als Häuser und Maschinen — dies beweist aber nur, dass Kapitalvermehrung nicht das Einzige ist, worauf es ankommt, nicht, dass wir die Erfindung zum Kapital rechnen müssen [1]).

Wenn wir uns so das Nationalkapital nur aus Gegenständen des Eigenthumsrechts zusammengesetzt denken, so sind dagegen zu den durch die Production gewonnenen neuen Tauschgütern auch Dienstleistungen zu rechnen, da wir ja die zum Einkommen gehörigen Güter nicht in einem Moment addiren. Und zwar gehören auch diejenigen Dienstleistungen hierher, die man sich selbst leistet, oder den Familiengliedern unentgeltlich zur Verfügung stellt, da sie immerhin nach Tauschwerth geschätzt werden können. Forderungsrechte und sonstige Vermögensrechte fallen auch hier weg, da zwar die Entstehung dieser Rechte mit einer Vermehrung der zu Gebote stehenden Mittel zur Bedürfnissbefriedigung verbunden sein kann, dann aber eben letztere Güter nach ihrer Entstehung eine Vergrösserung des Gesammteinkommens bewirken, und nicht die durch sonstige Rechte etc. angedeutete Möglichkeit einer solchen Vergrösserung als solche zum Einkommen geschlagen werden darf. Um dies an Beispielen klar zu machen, so ist ein während der Beobachtungsperiode zwischen Gliedern derselben Nation neu entstehendes Forderungsrecht entweder nur ein neues Verfügungsrecht über bereits vorhandenes reelles Kapital: oder aber, wenn es sich um Verwendung neuer Ersparnisse handelt, so sind letztere, nicht die Forderung, ein Theil des Nationaleinkommens, der dann zum Kapital geschlagen wird.

---

1) Es ist überhaupt unseres Erachtens nicht die richtige Methode, ein einseitiges Gewichtlegen auf rein wirthschaftliche Interessen zu bekämpfen, wenn man nicht wirthschaftliche Factoren in nationalökonomische Kategorieen hineinzwängt und unschätzbare Kräfte mit solchen, die Tauschwerth haben, zusammenwirft.

Die neue Entstehung von Patent-, Verlagsrechten, Rechten auf eine Firma u. dergl., ist keine Vermehrung von Mitteln zur Bedürfnissbefriedigung, sondern solche entstehen erst durch die Benutzung des Rechts und werden dann dem Einkommen zugezählt, während der Inhalt dieser Rechte kein Einkommen ist.

Nachdem wir so ganz deutlich festgestellt haben, was unter Kapital, und was unter Resultat der Production verstanden werden soll, bedarf noch der Ausdruck Wiederersatz des Kapitals einer Erläuterung. Gewöhnlich wird gesagt, es handle sich um einen Ersatz dem Werthe nach, nicht um Wiederersatz der gleichartigen Güter. Dies ist unbedingt richtig, da ein Wiederersatz der gleichartigen Güter bei inzwischen eingetretenen Aenderungen in der Richtung der Consumtion oder inzwischen gemachten technischen Erfindungen ganz zwecklos sein kann. Es fragt sich aber, was für ein Werth kommt hier in Betracht, der Gebrauchswerth oder der Tauschwerth? Der Gebrauchswerth, welcher immer nur eine subjective Schätzung und keine allgemeine und objectiv gültige Bemessung zulässt, würde es offenbar immer zweifelhaft lassen, wo das Einkommen anfängt, und der zum Wiederersatz des verbrauchten Kapitals nothwendige Theil der neuproducirten Güter aufhört. Legt man den Tauschwerth zu Grunde, so ist eine ganz genaue Trennung auch nicht möglich, aber doch in den meisten Fällen eine annähernd genügende und sichere. Der Gesammtwerth der am Schluss der Beobachtungsperiode als Kapital benutzten Güter lässt sich nämlich mit dem Werth des zu Anfang der Periode vorhandenen Gesammt-Kapitals nicht genau vergleichen, weil für verschiedene Zeiten überhaupt kein gemeinsames Mass zur Vergleichung der Preise und damit des Tauschwerths existirt; indessen lässt sich diese Ungenauigkeit in den meisten Fällen ignoriren, und man kann ruhig den Geldwerth der Kapitalmasse zu beiden Zeiten nebeneinander stellen, da es sich um eine relativ kurze Beobachtungsperiode handelt, für welche man meistens praktisch berechtigt ist, die Fiction eines stationären Zustands der Preisbestimmungselemente einzuschieben [1].

---

1) S. meinen Aufsatz: „Noch einmal über den Preis des Geldes" in Hildebrands Jahrbüchern. 1871. Viertes und fünftes Heft.

Unter dem Wiederersatz des Kapitals wird also ein Wiederersatz nach dem Tauschwerth zu verstehen sein.

Kehren wir nach den gemachten Erläuterungen wieder zu unserer Definition des Gesammteinkommens zurück, so ist klar, dass wir die zur Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft nöthigen Güter unbedingt zum Einkommen mitrechnen. Zum Gesammteinkommen gehören alle wirthschaftlichen Güter, die von vernünftigen Menschen unter regelmässigen Verhältnissen der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse direct dienstbar gemacht werden können; denn vernünftige Menschen sind sich bewusst, dass sie selbst und ihre Nachkommen eine Zukunft haben, für welche die menschenwürdige Existenz nicht durch Leichtsinn und Ueppigkeit der Gegenwart erschwert werden darf, und vernünftige Menschen werden in Folge dieses Bewusstseins ihr Kapital erhalten und nur den Ueberschuss verzehren, so lange nicht dringende Noth zu einem anderen Verhalten zwingt.

Ein rohes und reines Gesammteinkommen zu unterscheiden, ist ganz zwecklos, da man für die Gesammtheit der neu gewonnenen Güter keinen besonderen Namen braucht. Dagegen kann man denjenigen Theil unseres Einkommens kurzweg, der übrig bleibt, nachdem die dringendsten Bedürfnisse der lebenden Menschen befriedigt sind, das freie Einkommen nennen, und unter diesem Namen ausscheiden. Dies ist berechtigt, insofern als bei einem Theil des Gesammteinkommens dessen Verwendung durch die Natur der Dinge bestimmt vorgeschrieben ist, während es betreffs des Restes im Belieben der Menschen steht, ob sie denselben zu höheren und feineren Genüssen, oder aber zur Kapitalvermehrung anwenden wollen. Eine genaue Scheidung ist aber hier ganz unmöglich; es ist einmal die Frage, ob nur dasjenige zum nothwendigen Einkommen gerechnet werden soll, was zur Erhaltung des physischen Lebens unentbehrlich ist, oder das, was nach den zur Zeit herrschenden Gewohnheiten für ein menschenwürdiges Dasein als nothwendig gilt, oder soviel, als Jeder zu einem standesgemässen Leben braucht. Wenn aber auch diese Frage entschieden ist in dem einen oder anderen Sinne, so wird die Ausscheidung immer bis zu einem gewissen Grade willkührlich bleiben.

Denkt man sich die Grösse des Gesammteinkommens

geschätzt — die Frage, ob nach dem Gebrauchswerth oder nach dem Tauschwerth kann hier unentschieden bleiben, weil die Schätzung doch nicht ausgeführt werden soll, und es sich nur um einen Vergleich mit dem Kapital handelt — so kann diese Grösse ausserordentlich verschieden sein: sie kann zeitweise gleich 0 oder unter 0 sein, wenn nämlich ein kapitalreiches Volk in Nothzeiten einen grossen Theil seines Kapitals verzehrt, der den Betrag der gleichzeitig neuerworbenen Güter übersteigt. Ein solcher Zustand ist auf die Dauer nicht möglich, und in regelmässigen Zeiten ist das Gesammteinkommen einer Nation immer eine positive Grösse. Versuche, diese Grösse in einem gegebenen concreten Fall wirklich zu messen, und dann etwa das Gesammteinkommen verschiedener Nationen zu vergleichen, sind eine unnöthige Mühe. Denn wenn man nach dem Gebrauchswerth misst, so wird man immer zu willkührlichen Zahlen gelangen, sogar wenn man nach Cournot's Theorie [1]) der ökonomischen Aequivalente verfährt, da dann immer die Wahl des Ausgangspunkts und der Uebergänge von einem Bedürfniss zum anderen willkührlich bleibt. Rechnet man aber nach dem Tauschwerth, d. i. nach Preisen, so wirkt die Verschiedenheit der Preisbestimmungsgründe und der Kaufkraft des Geldes an verschiedenen Orten verwirrend. Auch ist zu bedenken, dass eine solche Schätzung und Vergleichung uns doch über das Mass der Genüsse, das sich ein Volk im Vergleich mit anderen verschaffen kann, nichts Bestimmtes aussagen würde. Denn neben dem aus tauschwerthen Gütern bestehenden Einkommen kommt betreffs der Genüsse, die man sich verschaffen kann, das Mass der Ruhe und arbeitslosen Zeit in Betracht, welche sich die Angehörigen eines Volkes gönnen, ferner die in verschiedenem Mass vertheilten freien Güter, die theils direct Genuss gewähren, theils den Verbrauch tauschwerther Güter entbehrlich machen, wie z. B. ein warmes Clima von einem Quantum Brennmaterial, warmer Kleidung etc. dispensirt, ohne dass die Menschen wegen dieses geringeren Besitzes an Tauchgütern ärmer wären. Es ist daher auf eine wirkliche zahlenmässige Schätzung des Nationaleinkommens noch mehr zu verzichten als auf eine solche des Nationalkapitals, und bei Vergleich mehrerer Na-

---

1) Cournot Théorie des richesses. l. I. c. IV. § 33 ff.

tionen wird man sich auf Angaben über ein allgemeines Mehr oder Weniger beschränken müssen, worüber man sich durch allerlei Indicien indirect ein Urtheil bilden kann. Vom Standpunkt der praktischen Statistik erscheint eine genaue Schätzung des Gesammteinkommens ohnedies als undurchführbar.

Dies verhindert indessen nicht, dass wir uns das Gesammteinkommen eines Volkes während irgend einer Zeit als eine gegebene bestimmte Grösse denken können, nachdem wir seine Bestandtheile begrifflich genau festgestellt haben. Ein Theil des Gesammteinkommens fliesst direct dem Staat zu, nämlich der Nettoertrag seiner privatrechtlichen Einnahmequellen; der übrigbleibende grössere Theil dagegen vertheilt sich als Sonder-Einkommen unter die Privaten und die innerhalb des Staats vorkommenden juristischen Personen, die einen Kapitalbesitz haben. Lassen wir die letzteren, weil sie hier nur ebenso wie Private in Betracht kommen, weg, so vertheilt sich der grössere Theil des Nationaleinkommens als Sonder-Einkommen an die Unterthanen, wenn dies auch nachträglich wieder durch Steuern verkürzt wird.

Das Sonder- oder Einzel-Einkommen ist also der A n t h e i l einer Person am Gesammteinkommen; dieser Antheil bestimmt sich durch Vermögensrechte, die der Einzelne nach Massgabe der bestehenden Rechtsordnung erwirbt. Das Einzeleinkommen von vorneherein als Theil des Gesammteinkommens aufzufassen, ist deshalb richtig und nothwendig, weil die Güter, die Jemand erwirbt und erwerben kann, niemals das Product seiner alleinigen Thätigkeit, sondern ein Theil vom Resultate der Gesammt-Production sind. Das vielgegliederte Zusammenwirken Aller in einer von Arbeitstheilung beherrschten Gesellschaft bringt eine Menge verzehrbarer Güter hervor, wobei das Verdienst des Einzelnen bei der Production unmöglich gemessen und ausgeschieden werden kann. Wer wollte unterscheiden, der wievielste Theil des Productes einer Fabrik dem Kapitalbesitzer, dem kaufmännischen Leiter, dem Werkführer, dem Techniker und dem Arbeiter zu verdanken ist? Alle waren zur Herstellung des Products unentbehrlich, aber Keiner hat einen zahlenmässig bestimmbaren Theil daran gemacht. Und wenn statt Geld die Producte selbst unter die Betheiligten vertheilt würden nach irgend einer Annahme über hr Verdienst bei der Production, würde dann die Grösse des

Jedem zugetheilten und von ihm erworbenen Einkommens nicht erst abhangen von dem Verkauf der Producte, d. i. von der Menge anderer Güter, die man dafür eintauschen kann? Das Einkommen des Einzelnen ist nicht einmal als ein schwer ausscheidbarer Theil der Güter, bei deren Production er mitgeholfen hat, zu betrachten, sondern es ist abhängig von den Productionserfolgen Aller, mit denen man direct oder indirect im Tauschverkehr steht. Es ist ein Antheil am Gesammteinkommen, der sich nicht einfach als das in andere Formen umgesetzte eigene Product auffassen lässt.

Wenn das Gesammt-Einkommen durch die Gesammt-Thätigkeit aller derjenigen entsteht, die an der Production irgendwie theilnehmen, so vertheilt es sich zunächst unter diese; nur wer bei der Production irgendwie mitgewirkt hat, kann bei der ersten vollständigen Vertheilung des Gesammteinkommens einen Antheil bekommen, und wenn er davon nachträglich an Andere abgeben muss, so hat doch nur er ein (wirkliches ursprüngliches) Sonder-Einkommen. Andere sind nur zum Mitgenusse seines Einkommens berechtigt, oder es wird ihnen ein solcher freiwillig gewährt. Sie haben ein abgeleitetes Einkommen, was im strengen Sinne des Worts aber gar kein Einkommen, sondern nur der Genuss eines Theils des Einkommens eines Anderen ist.

Man kann drei eigenthümliche Hauptarten von Theilnahme an der Production unterscheiden; danach giebt es drei Hauptarten von (ursprünglichen) Sonder-Einkommen; der innere Grund zu der Berechtigung auf Einkommens-Bezug liegt immer in der Mitwirkung bei der Production; jeder Art dieser Mitwirkung entspricht die Möglichkeit, eigenthümliche Rechtsgeschäfte abzuschliessen, durch die sich das Mass des Einzeleinkommens bestimmt.

Die Mitwirkung des Einzelnen bei der Production und die Verträge, die er sonach abschliessen kann, sind zunächst abhängig von dem Sondereigenthum an Kapital, das der Einzelne zu Anfang der Beobachtungsperiode hat. Das Gesammtkapital ist an Einzelne zu Eigenthum vertheilt; die gegenwärtige Vertheilung des Kapital-Eigenthums ist das End-Resultat eines verwickelten und langen historischen Entwickelungsprocesses, wobei namentlich im Anfang der Entwicklung manche nicht zu leugnende Gewaltthat vorgekommen sein mag, die

dann durch nachträgliches Gesetz oder Verjährung sanctionirt wurde. Es ist durchaus falsch, die Einkommensvertheilung sich von der gegenwärtigen Arbeit allein abhängig zu denken. Wie vortheilhafte Verträge ein Einzelner abschliessen kann, das hangt zum guten Theil von der historisch gewordenen Kapitalvertheilung ab, und somit wirkt ein von der Gegenwart nicht mehr bestimmbares, für sie zufälliges Element. Es ist daher natürlich, dass alle diejenigen, welche durch principielle Reformen die Einkommensvertheilung ändern wollen, zunächst an eine gewaltsame Aenderung in der Vertheilung des Kapitaleigenthums oder doch an eine Beschränkung der Befugnisse des Kapital-Eigenthümers denken. Diese Tendenzen haben wir aber hier nicht zu kritisiren, denn wir wollen nicht schildern, was sein soll, sondern das was ist. Und so nehmen wir die bestehende Kapitalvertheilung und den bestehenden Umfang des freien Eigenthumsrechts an Kapital als eine gegebene Thatsache hin.

Diejenigen, welche Eigenthümer von Kapital sind, können dasselbe Anderen zur Benutzung überlassen und sich dafür von den mit Hülfe des überlassenen Kapitals producirten neuen Gütern die periodische Ablieferung eines bestimmten Theils als ihr Einkommen ausbedingen. Dies Einkommen heisst Zins. Es entsteht durch einen Vertrag, den man als Eigenthümer von Kapital abschliessen kann. Ob das Kapital dabei im Eigenthum des Zinsgläubigers bleibt, oder in das Eigenthum des Schuldners übergeht, so dass der Gläubiger nur eine Forderung hat, ist ein juristischer Unterschied (commodatum und mutuum), der das ökonomische Wesen dieser Einkommensart nicht alterirt. Denn das im Eigenthum des Schuldners befindliche Kapital steht doch noch mit unter der Herrschaft des Gläubigers.

Nun kann aber derjenige, welcher die zeitweilige Verfügung und das Benutzungsrecht über Kapitalgüter, sei es als Eigenthümer, Niessbraucher oder Schuldner hat, dieses Verfügungsrecht selbst verwalten und mit Anderen einen Vertrag abschliessen, demzufolge letztere bestimmte Arbeiten verrichten müssen. Durch diese gekauften Arbeitsleistungen werden mit dem Kapital neue Güter producirt, die in das Eigenthum desjenigen fallen, der über das Kapital verfügt; die angeworbenen Arbeiter bekommen von letzterem eine vertragsmässig

festgestellte Summe von Gütern, die vielfach aus dem Kapital vorgestreckt wird, aus dem durch die Arbeit erzielten Einkommen aber wieder ersetzt werden muss, also ein vorher bestimmter, meistens auch vorher ausgezahlter Theil des Einkommens ist.

Solches Einkommen heisst Lohn. Der Lohn ist nicht das Einkommen des Arbeitenden überhaupt, sondern desjenigen Arbeiters, der vertragsmässig das Eigenthum an den Früchten seiner Arbeit einem Andern überlässt und von dem Letzteren einen durch einen Vertrag bestimmten Theil des in der Hand desselben zusammenfliessenden Einkommens erhält.

Der Lohn ist kein abgeleitetes Einkommen; er ist, wie namentlich Hermann schon betont hat, kein abgetretener Theil des Kapitals, sondern ein vertragsmässig fixirter, aus Mitwirkung bei der Production entspringender Theil desjenigen Stückes vom Gesammteinkommen, das von dem Lohnherrn nach vollendeter Production erworben wird; der Lohn wird nur einstweilen aus dem Kapital ausgelegt, so dass gleichsam mit der Lohnzahlung eine Creditoperation verbunden ist. Der Vertrag bestimmt, dass der Lohnherr sein eigen nennen soll das ganze Product beider Parteien, und dass der Arbeiter für seine Leistungen durch einen vorher fixirten Werthbetrag, der vom Geschäftsertrag nachträglich zu subtrahiren ist, abgefunden werde.

Neben dem Arbeiter, der seine Leistungen an einen productiven Unternehmer verkauft, kommen als Lohnempfänger noch die persönlichen Diener in Betracht, die mehr oder weniger bestimmte Dienstleistungen gegen einen im Voraus bestimmten Gesammt-Entgelt verkaufen. Auch hier ist Lohneinkommen vorhanden; es entstehen zwar keine Güter von dauerndem Werth durch die Arbeit, aber es treten die vertragsmässigen Dienstleistungen, sowie sie gethan und zugleich genossen werden, als eine Vermehrung des Gesammteinkommens in die Güterwelt ein, es wird direct eine Annehmlichkeit, ein Genuss für die Empfänger producirt. Dieser Lohn wird nicht aus dem Kapital vorgestreckt, sondern gewöhnlich direct aus dem Einkommen des Lohnherrn bezahlt, aber auch hier hat der Lohn-Diener kein abgeleitetes Einkommen, sondern er schliesst den Lohnvertrag darauf hin, dass er durch seine Dienstleistungen dem Nationaleinkommen im Ganzen

Etwas zufügen und seinem Lohnherrn speciell ein Gut liefern wird.

Zins und Lohn sind Einkommensarten, die sich äusserst einfach entwickeln durch den Zins- und den Lohn-Vertrag; ersteren kann man auf Grund des Besitzes, letzteren auf Grund zu leistender Arbeit abschliessen. Beide sind rechtlich anerkannt; der erstere gründet sich noch dazu auf das von Alters her anerkannte Eigenthum.

Alle übrigen selbstständigen Mitglieder der ökonomischen Gesellschaft, welche die Früchte ihrer eigenen Arbeit als ihr Eigenthum vorläufig behalten, sei es, dass sie dabei fremde Kapitalien und Arbeitskräfte in Sold nehmen oder nicht, heissen Unternehmer, ihr Einkommen heisst Unternehmereinkommen. Alle Unternehmer brauchen wenigstens ein sehr kleines Kapital, da ohne Kapital keine Arbeit möglich ist; der Unternehmer kann dies Kapital entleihen; doch ist es bei gewöhnlichen Verhältnissen selten ganz entliehen. Das Einkommen des Unternehmers besteht aus den in sein Eigenthum fallenden Producten nach Abzug desjenigen Theils, der für Zahlung von Löhnen, Zinsen und Wiederersatz des Kapitals nothwendig ist; bei Arbeitstheilung muss er dieselben noch verkaufen oder (nach vorangegangener Werthschätzung) vertauschen — und so bestimmt sich die Grösse des Unternehmereinkommens durch die Preise, welche bei den Verkaufsverträgen erzielt werden, sowie durch die Höhe der zu zahlenden Löhne und Zinse; zur Bestimmung der Höhe des Unternehmereinkommens sind also unter Umständen drei Verträge nothwendig.

In Quantitäten des allgemeinen Tauschmittels und Preismasses oder des Geldes wird Jedem sein Einkommen zugemessen: dem Zinsgläubiger, Lohnarbeiter und Unternehmer. Wo noch ausnahmsweise Naturalgüter erworben werden, die man selbst verzehrt, werden diese doch in Geld geschätzt. Geld ist eine sofort realisirbare Anweisung auf Güter, die ihrer Werthmenge nach bestimmt, ihrer Art nach noch unbestimmt sind. Durch die Dazwischenkunft des Geldes wird die Erscheinung, nicht das Wesen des Verhältnisses geändert: Jeder bekommt sein Einkommen in Geld, vermittelst dessen er sich dann einen bestimmten Antheil an jener Gütermasse, die das Gesammteinkommen ausmacht, erwirbt.

Es ist möglich und kommt häufig vor, dass eine Person nicht eine Art von Einkommen allein erwirbt, sondern mehrere zugleich. Es kann Jemand zu gleicher Zeit Lohnarbeiter und Zinsempfänger, Zinsempfänger und Unternehmer sein. Immerhin aber wird es so stehen, dass alle selbstständigen Personen, d. h. alle Eigenthümer von Kapital und die Erwachsenen, die über eine Arbeitskraft verfügen können, von einer oder der anderen der drei genannten Einkommensarten vorzugsweise leben, und diejenigen, die vorzugsweise von derselben Einkommensart leben, bilden zusammen einen ökonomischen Stand. Da das Unternehmereinkommen selten ohne eigenen Kapitalbesitz erzielt wird, so bilden Zinsgläubiger und Unternehmer zusammen den Stand der Besitzenden gegenüber den proletarischen Lohnarbeitern.

Alles Einkommen selbstständiger Personen ist Zins, Lohn oder Unternehmereinkommen; diese einfache Eintheilung ist erschöpfend, und es ist klar, dass damit die wichtigsten Unterschiede in der gesammten ökonomischen Lage der einzelnen Personen bezeichnet sind, ohne dass das aus einer einheitlichen Thätigkeit einer Person als etwas factisch Ungetheiltes hervorgehende Einkommen begrifflich zerlegt und gespalten wäre [1]. So erschöpfend die Eintheilung ist, so lässt sich allerdings nicht leugnen, dass im wirklichen Leben Uebergänge von einer Einkommensart zur anderen vorkommen. So sind Dividenden ein Mittelding zwischen Zins- und Unternehmereinkommen, Tantièmen ein Uebergang vom Lohn zum Unternehmereinkommen. Wenig besitzende oder besitzlose Arbeiter, welche nicht ihre ganze Arbeitskraft für bestimmte Zeit verkaufen, sondern einzelne sofort zu geniessende Dienstleistungen zu wechselnden Preisen ausbieten, z. B. umherziehende

---

1) Solche Spaltung geschieht z. B. dann, wenn man den Unternehmergewinn, einen Theil des Unternehmereinkommens, dessen factisches Vorkommen im Durchschnitt der Geschäfte nicht einmal nachgewiesen werden kann, als besondere Einkommensart auffasst. Es geschieht dies auch, wenn man die Grundrente als eine besondere Einkommensart aufführt. Diese ist entweder ein Zins von verpachteten Grundstücken oder ein Theil des Unternehmereinkommens selbstthätiger Landwirthe. Ihre Höhe bestimmt sich freilich durch eigenthümliche Momente, ihr Empfänger aber wirkt weder in ganz eigenthümlicher Weise bei der Production mit, noch schliesst er besondere Verträge.

Musikanten, selbstständige Dienstleute etc. nähern sich stark dem kleinen Unternehmer. Unter den Unternehmern selbst herrscht grosse Verschiedenheit. Der kleine Bauer, Handwerksmeister oder Krämer, der nicht daran denkt, fremde Arbeitskräfte zu bezahlen, ist oft in einer womöglich elenderen Lage als der Lohnarbeiter, während es höhere Lohnarbeiter giebt, die auf Grundlage einer müheselig und mit Kosten erworbenen Bildung einen höheren Lohn bekommen und durch ihre gesicherte und geachtete Lage den besitzenden Ständen näher zu stehen scheinen als dem Lohnarbeiter.

Wenn wir also die Angehörigen eines Volkes in drei Gruppen eintheilen, so dass in jeder diejenigen zusammengefasst sind, welche von einer Einkommensart vorzugsweise leben, so stimmt diese Eintheilung nicht vollstännig mit der Eintheilung nach socialen Ständen, die durch gemeinsame Interessen zusammengehalten werden; doch ist dies schon deshalb nicht möglich, weil die Grenzen zwischen socialen Ständen nothwendig sehr dehnbar und wechselnd sein müssen. Jedenfalls ist unsere Eintheilung in die drei ökonomischen Stände derartig, dass sie die Vertheilung des Gesammteinkommens unter die Einzelnen auf die einfachste Weise erklärt. Die materielle Grundlage des Lohnes ist Arbeit, die des Zinses Kapitalbesitz, die des Unternehmereinkommens gewöhnlich Besitz und (höhere) Arbeit zugleich. Die formelle Zutheilung des Einkommens aber erfolgt durch charakteristisch unterschiedene Verträge.

Wenn Mehrere die gleichartigen Verträge auf Grundlage gleicher Arbeitsleistungen oder gleichen Kapitalbesitzes abschliessen, so kann doch das Einkommen, das diesen zufliesst, von sehr verschiedener Grösse sein, je nachdem der Eine richtiger speculirt, oder von den Conjuncturen mehr begünstigt ist als der Andere. Namentlich beim Unternehmereinkommen sind diese Verschiedenheiten gross, doch fehlen sie auch bei Zins und Lohn nicht. Unter Rücksichtsnahme auf diese Unterschiede in der Grösse des Sondereinkommens lässt sich ebenfalls eine Eintheilung der Einkommen aufstellen, welche für die Frage nach der gerechten Steuervertheilung nicht ohne Interesse ist. Man kann das Einkommen desjenigen, der mehr erwirbt als der Durchschnitt Aller, die sich ebenso sehr angestrengt und ebensoviel Kapital (nach dem Tauschwerth

zu Anfang der Production geschätzt) eingeworfen haben, Extragewinn nennen, ein dem Durchschnitt gleiches Einkommen Verdienst, ein unter dem Durchschnitt bleibendes Einkommen Verlust. Dabei ist zu bemerken, dass constant sich wiederholende oder wachsende Extragewinne von Kapialbesitzern sich häufig als Tauschwerthserhöhung des Kapitals darstellen.

Bei den vorliegenden Eintheilungen wurde die anerkannte Existenz eines freien Eigenthums an Kapital- und Genussgütern angenommen, sowie eine Rechtsordnung, welche den Abschluss von Zins-, Lohn- und Kaufverträgen vollständig in das freie Belieben der Parteien stellt und die Erfüllung der geschlossenen Verträge gewährleistet. Es ist aber auch eine andere Rechtsordnung und damit eine ganz andere Vertheilung denkbar, wenngleich bei uns durchaus nicht factisch herrschend. Es könnte gestattet sein, dass Jeder sich von dem Gesammteinkommen nach Bedürfniss nimmt; eine solche communistische Vertheilung findet im kleineren Kreise der Familie bis zu einem gewissen Grade statt, braucht aber von uns nicht berücksichtigt zu werden, da nur der Familienvater ein Empfänger von ursprünglichem Einkommen ist. Ferner giebt es, abgesehen von den nicht hierher gehörigen freien Gütern, gewisse wirthschaftliche Güter, die im Eigenthum einer öffentlichen Corporation stehen, deren Nutzung aber Jedem nach Belieben gestattet ist, z. B. öffentliche Wege, unentgeltliche Schulen u. dgl. Die Nutzung dieser Anstalten bildet eine Einkommensvermehrung der Benutzenden, ohne dass diese einen Vertrag abschliessen. Dies ist aber Ausnahme, und weil für die Nutzung kein Entgelt gegeben wird, so wird sie gewöhnlich als ein frei geniessbarer Vortheil, nicht als Vermehrung des tauschwerthen Einkommens der Einzelnen aufgefasst. Sind die betreffenden Anstalten, wie gewöhnlich der Fall, durch Steuererträge, die aus dem Einkommen fliessen, hergestellt, so ist überdies der für die Gründung und Erhaltung solcher Anstalten jährlich verwendete Theil der Steuern vorher als ein Theil des Privat-Einkommens gerechnet worden — und der Werth dieser Nutzungen ist also wenigstens im Durchschnitt der Privat-Einkommen mitenthalten.

Dieser Fall führt uns zu dem zweiten System der Einkommensvertheilung, welches statt des Systems der freien

Verträge noch denkbar ist. Es könnte so geordnet sein, dass ein Gesetz nach bestimmten mechanischen Anhaltspunkten dem Einzelnen ein Einkommen zuweist, oder dass eine allmächtige Behörde nach subjectiver Schätzung des persönlichen Verdienstes vertheilt. Ein solches System, vollständig durchgeführt, würde die volle Aufhebung des Eigenthums an Kapital und der wirthschaftlichen Freiheit der Person voraussetzen, da es sonst nicht möglich wäre, den Besitzern und Arbeitern zu verbieten, dass sie ihre Mitwirkung bei der Production an selbstgewählte Bedingungen knüpfen, d. i. freie Verträge abschliessen. Aber theilweise findet sich dies System doch verwirklicht, indem es in der Form einer ausnahmsweisen Beschränkung des herrschenden Systems der freien Verträge auftritt. So beschränkten die Wuchergesetze früher die Freiheit der Zinsverträge, die Fabrikgesetzgebung beschränkt die Freiheit der Lohnverträge, allerlei gesetzliche oder obrigkeitliche Taxen beschränken noch heute oft wohlthätig den freien Abschluss von Kaufcontracten. Die Freiheit des Kapitaleigenthümers ist endlich durch eine Menge gesetzlicher Eigenthumsbeschränkungen durchbrochen und wird unter Umständen durch Expropriation aufgehoben. Dies nöthigt uns nur zu einer begrifflich unwesentlichen Modification unserer Schilderung des herrschenden Systems, insoferne als wir bemerken müssen, dass die Verfügungen der agirenden wirthschaftlichen Personen nicht nur durch das natürliche Mass ihrer Kräfte, sondern auch durch Gesetze eine Begrenzung erfahren. Die Wirkungen der Steuererhebung und Steuerverwendung des Staats selbst haben auch eine gewisse Beziehung zu dem hier erwähnten System der Einkommensvertheilung. Dass der Staat überhaupt Steuern erhebt, ist allerdings nur ein Zwang in Bezug auf Einkommensverwendung, nicht auf Einkommensvertheilung, oder doch nur ein nachträglicher Eingriff in die durch freie Verträge bereits vollzogene erste Vertheilung der ursprünglichen Einkommen. Wenn aber der Staat mit einem Theil der Steuererträge Soldaten und Staatsdiener bezahlt, die er nicht durch freien Vertrag angeworben hat, sondern die er zu dem Dienste gegen einen bestimmten Entgelt zwingt, so ist dieser Entgelt für den Empfänger ein nicht durch freien Vertrag bestimmtes Sonder-Einkommen, ein zwangsweise festgesetzter Gegenwerth für die Dienstleistungen des betreffenden

Staatsdieners. Und wenn der Staat gar unentgeltliche Dienstleistungen verlangt, so entsteht dadurch eine Allen zu Gute kommende Vermehrung der Genüsse, die aber keine genau rechnerisch nachweisliche Vergrösserung des tauschwerthen Gesammteinkommens bewirkt.

Sonach können wir es als eine wissenschaftlich richtige Schilderung der bestehenden Zustände betrachten, wenn wir alles Sondereinkommen als einen Antheil des Einzelnen am Gesammteinkommen auffassen, der mit wenigen Ausnahmen und Beschränkungen durch freie Verträge, welche die Rechtsordnung zulässt und schützt, sein Mass erhält.

Wie erwähnt, ist es factisch zwecklos und nicht möglich, das Gesammteinkommen statistisch zu erheben und zu schätzen. Es fragt sich, ob man wenigstens den Antheil des Einzelnen am Gesammteinkommen oder das Sondereinkommen genau bemessen und schätzen kann, indem man die Verhältnisse des Einzelnen genau beobachtet. Dies ist wichtig, weil ja die Steuer vom Sondereinkommen des Einzelnen weggenommen wird, und bei der Vertheilung der Steuerlast sich die Frage nach dem Verhältniss des Einzel-Einkommens zu der gesammten vom Einzelnen getragenen Steuerlast erhebt.

Offenbar wird man bei Schätzung des Einzeleinkommens wieder denselben Schwierigkeiten begegnen, wie bei Schätzung des Gesammteinkommens. Die geschätzten Grössen werden wegen Verschiedenheit der Preisbestimmungsgründe an verschiedenen Orten nicht genau vergleichbar sein, und bei gleichem Einkommen wird doch wegen der verschiedenen Vertheilung der freien Güter nicht jeder eine gleiche Behaglichkeit des Daseins haben. Dies würde aber nicht hindern, dass wir für Jeden eine für seinen Aufenthaltsort gültige Schätzung seines aus tauschwerthen Gütern bestehenden Einkommens überhaupt vornehmen. Es fragt sich nur, ob das, was beim Einzelnen als Sondereinkommen *erscheint*, wirklich immer genau ein Theil des Gesammteinkommens ist. Da wir das Gesammteinkommen nicht zuerst beobachten und dann seine Vertheilung unter die Einzelnen verfolgen können, sondern das Sondereinkommen direct durch Beobachtungen erkennen müssen, die beim Individuum allein angestellt werden, so bleibt uns nur der summarische Weg übrig, als Einkommen des Einzelnen diejenigen tauschwerthen Güter zu betrachten, die *er* verzehren

kann, ohne das ihm gehörige Kapital zu vermindern, wobei wir Alles mitrechnen, was zur Lebensnothdurft, was zur Bestreitung nothwendiger Standesausgaben dient, ja selbst was als Altersversorgungsprämie zurückgelegt wird — denn alles dies dient zur menschlichen Bedürfnissbefriedigung ohne Verminderung der in der Gesammtheit vorhandenen tauschwerthen Erwerbsmittel.

Bei diesem einzig möglichen summarischen Wege sind aber gewisse Irrthümer nicht zu vermeiden; es giebt eine Menge von Fällen, in denen nach dieser Methode Etwas als Einzeleinkommen erscheint — was nicht Theil des Gesammteinkommens ist. Ein Fabrikherr bezahle z. B. seinen Arbeitern Lohn und seinen Gläubigern Zins — am Ende des Jahrs aber muss er mit Verlust seines eigenen Kapitals liquidiren. Die Löhne der Arbeiter und Zinse der Gläubiger sind dann nicht ein vorher ausgelegter Theil des im Geschäfte erworbenen Antheils am Nationaleinkommen, sondern sie sind offenbar das verlorene und verbrauchte Kapital des Unternehmers. Oder aber es bezahlt Jemand seine persönlichen Diener, indem er sein Kapital angreift, oder er kauft Luxuswaaren unter Verbrauch seines Kapitals. In beiden Fällen geht an den Diener resp. Verkäufer von Luxuswaaren ein Theil des Nationalkapitals über und wird dennoch von diesem als persönliches Einkommen betrachtet. Durch seine Leistungen fügt allerdings der Diener dem Nationaleinkommen einen seinem Lohne gleichgeschätzten Werth zu, dem Nationaleinkommen kann aber dies nur zugerechnet werden, wenn man Seitens des Lohnherrn einen negativen Posten einsetzt. Oder aber es macht Jemand gewinnreiche Geschäfte, indem er andere Leute ruinirt, zum Bankerott zwingt und die in der Hand der Letzteren befindlichen Kapitalien, wenn auch nicht zerstört, so doch brach legt. Wenn z. B. ein Kapitalist einem Grundbesitzer in der Noth Geld gegen Zinsen leiht, die Letzterer schliesslich nur durch Abtretung seines Grundbesitzes zahlen kann, so dass dann die Grundstücke eine Zeit lang schlecht oder gar nicht bebaut werden, bis eine veränderte Conjunctur dem Gläubiger den Wiederverkauf der Grundstücke zu hohem Preise gestattet — so ist offenbar der Gewinn, den der Gläubiger bei dem ganzem Geschäft macht, kein Theil des Nationaleinkommens, sondern nur ein Theil des Werths vom Na-

tionalkapital, der durch geschicktes Benutzen der Preisänderungen im Laufe der Zeit gewonnen wird.

Ein anderer wichtiger Fall ist der Zins aller sogenannten fictiven Kapitalien. Unter fictiven Kapitalien verstehen wir alle Forderungsrechte, die nicht aus der Ueberlassung eines fortexistirenden und beständig productiv benutzten Kapitals hervorgehen, wobei der gezahlte Zins sich nicht auf ein wirklich vorhandenes tauschwerthes Erwerbsgut zurückführen lässt. Es gehören dahin alle Forderungsrechte an den Staat bei sogenannten unproductiven Anleihen. Die unproductiven Anleihen sind durchaus nicht verwerflich oder unnöthig, sondern werden vielleicht gerade zur Erreichung der höchsten und wichtigsten Zwecke gemacht. Aber es sind diejenigen Anleihen, bei denen der Staat Geld aufnimmt, um damit wirthschaftliche Werthe zu erwerben, die er dann im Interesse höherer Zwecke vernichtet, — es sind, um den wichtigsten Fall zu nennen, Kriegsschulden im Gegensatz zu Eisenbahnschulden. Dabei steht die Sache, da wir von den höheren Erfolgen der Staatsthätigkeit, die keine Schätzung nach Tauschwerth zulassen, bei Bemessung tauschwerther Grössen absehen müssen, einfach so, dass der Staat wirthschaftliches Kapital verbraucht, also auch nicht aus dem Ertrag eines solchen den Gläubigern Zins geben kann. Dieser wird vielmehr einfach durch Steuern gedeckt, und wenn in indirecter Folge des mit Schulden ins Werk gesetzten Staatsunternehmens auch grosser wirthschaftlicher Gewinn entstehen kann, so muss sich dieser später in der Entstehung neuer wirthschaftlicher Kapitalien und der Vermehrung des Gesammteinkommens darstellen und erkennen lassen, während die Forderungsrechte der Staatsgläubiger als solche niemals ein Theil des reellen Nationalkapitals werden können. Ihre Zinsen sind auch kein selbstständiger Theil des Nationaleinkommens, sondern nur ein abgeleitetes Einkommen, das bei den Staatsgläubigern nicht als ein ursprüngliches Einkommen gerechnet werden darf, wenn man die zur Verzinsung der Staatsschuld nothwendigen Steuerbeträge von dem Einkommen der Steuerzahler nicht abgezogen, sondern dort mitgerechnet hat in die Summe des ursprünglichen Einkommens der Letzteren.

Diese Fälle liessen sich noch vermehren; die angeführten aber genügen, um die Wichtigkeit der angedeuteten Feh-

lerquelle zu beweisen. Diese Fehlerquelle ist namentlich wichtig für die im nächsten Paragraphen durchzuführende Untersuchung über das richtige Verhältniss der Steuerlast, die auf den Einzelnen gelegt werden soll, zu seinem Sondereinkommen. Die Steuern sind ein Theil des Gesammteinkommens, der dem Staate zugeführt werden soll, nachdem das Gesammteinkommen sich bereits vertheilt hat. Aber nun ist es gar nicht mehr möglich, bei dem Einzelnen genau die Bestandtheile des Gesammteinkommens zu entdecken, die in seinem Sondereinkommen enthalten sind, nachdem Letzteres nach der einzig möglichen Methode berechnet worden ist. Nach dieser Methode finden wir das Mass tauschwerther Güter, über die der Einzelne verfügen kann, ohne sein Kapital zu schädigen. Man kann sagen, es genügt, wenn der Staat sich an diese Grösse hält, denn wenn darin auch Theile des Nationaleinkommens stecken oder abgeleitetes Einkommen, das schon besteuert ist, so kann man sich trösten, da das in Sondereinkommen umgesezte Nationalkapital durch neue Kapitalansammlung reichlich ersetzt wird, und da die Doppelbesteurung, die vorliegt, wenn es sich factisch um abgeleitetes Einkommen handelt, keine grossen Klagen wegen ungerechter und ungleicher Behandlung hervorrufen kann. Dies mag sich, praktisch genommen, hören lassen. Aber es bleibt doch das Eine, dass es seine grossen Misslichkeiten hat, ein allgemeines theoretisches Princip der Steuervertheilung durch Aufstellung einer rechnerischen Beziehung der Steuerlast zum Einkommen des Einzelnen construiren zu wollen.

Man kann sich darüber verständigen, was unter Einzeleinkommen nach der modernen Anschauung über den Menschen und sein Verhältniss zu wirthschaftlichen Gütern zu verstehen sei — aber wenn das wirkliche Einkommen ein Antheil am Gesammteinkommen ist und nur als solcher richtig verstanden werden kann, so ist doch das praktisch berechenbare Einzeleinkommen, an das man sich halten muss, mit einem solchen Antheil nicht immer identisch. Und wenn die Steuern, abgesehen von den exceptionellen eigentlichen Kapitalsteuern, ein Theil des Gesammteinkommens sein sollen, so wird es doch unmöglich sein, die wirklichen Antheile am Gesammteinkommen, welche die Einzelnen haben, nach einer gleichmässigen Regel zu treffen.

Was die Entwicklung des Einkommensbegriffes in der Literatur betrifft, so können wir uns vergleichsweise kurz fassen, da über diese Frage eine Arbeit vorliegt, die in vielen Punkten von abschliessender Bedeutung ist, so dass wir hier nur wiederholen könnten, was dort schon besser gesagt ist. Wir meinen Schmoller's Abhandlung „über die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre“ im Jahrgang 1863 der Tübinger Zeitschrift. Diese Abhandlung steht in geistigem Zusammenhang mit der Abhandlung von Schäffle (Deutsche Vierteljahrsschrift 1861, Heft 4) betitelt: „Mensch und Gut in der Volkswirthschaftslehre“. Die Schmoller'sche Arbeit beweist vielleicht mehr als manches dicke Buch, dass und wie eine höhere Auffassung vom Verhältniss des Einzelnen zum Staat und vom Menschen zu den Gütern in bewusster Opposition gegen englische Einseitigkeit in der deutschen ökonomischen Wissenschaft die Herrschaft zu erringen trachtet.

Wir werden später wieder auf diese Abhandlung zurückkommen, wenn es sich darum handelt, das Verhältniss der Steuerlast zum Einkommen zu untersuchen, wobei wir nicht ganz mit Schmoller übereinstimmen. Dagegen sind seine Grundanschauungen über den wirthschaftenden Menschen und den Staat ganz identisch mit denjenigen, die wir oben, fussend auf der neueren deutschen historischen und politischen Wissenschaft, unbedingt als die unsrigen bekannt haben.

Was den Einkommensbegriff selbst angeht, so können wir das, was Schmoller kritisch über die ältere von Smith und Ricardo datirende Einkommenslehre sagt, nämlich über die Definition des Reineinkommens als Ueberschuss über alle nothwendigen Ausgaben, nur unbedingt unterschreiben, und uns seiner Verwerfung der alten Anschauung, die ausschliesslich vom Standpunkt eines Privatunternehmers ausgeht, nur anschliessen. Wir können endlich nur unsere unbedingte Uebereinstimmung damit ausdrücken, dass Schmoller das Hauptverdienst um die Umgestaltung der Einkommenslehre Hermann zuschreibt.

Als einer der letzten Schüler dieses Vertreters der deutschen Nationalökonomie möchten wir dem Schmoller'schen Urtheil nur noch eine allgemeine Bemerkung zufügen: Hermann's Einkommenslehre, die mit dem wahren Sprachgebrauch stimmt, und in der Wirthschaft wieder der ganzen menschlichen Persönlichkeit

zu ihrem Rechte verhilft gegenüber der älteren Anschauung, die den arbeitenden Menschen nur als Mittel zum Zwecke der Production von Ueberschüssen betrachtet, diese wahrhaft menschliche Lehre steht in innerem Zusammenhang damit, dass Hermann dem Gemeinsinn in wirthschaftlichen Dingen eine principielle Bedeutung zugleich mit dem Egoismus einräumt. Damit ist den einseitigen, nur vom Individuum ausgehenden Staatsanschauungen implicite der Krieg erklärt. Wir sehen also bei Hermann wie bei Anderen, dass nur derjenige, der die Gemeinschaft über das Individuum nicht vergisst, im Stande ist, vom Individuum selbst immer wirklich menschenwürdig zu denken, während anderseits Vernachlässigung des Gemeinsinns, Verkleinerung der Bedeutung des Staats und Unterwerfung des Menschen unter die Gegenstände seines Besitzes naturgemäss Hand in Hand gehen.

Hermann hat grosse Anerkennung in Deutschland gefunden — seine Nachfolger in Bezug auf die Einkommenslehre sind bei Schmoller nachzulesen — aber über Deutschland hinaus reichte sein Einfluss wenig, und in Deutschland selbst hat man — gestehen wir es zu — in seinem Geiste nicht genug weiter gearbeitet. Vielleicht mag dies daher kommen, dass er nach seiner ersten Auflage der Staatswirthschaftlichen Untersuchungen sich in der deutschen Literatur wenig mehr bemerklich machte — bis die immer drohender werdende Arbeiterfrage für die deutsche Wissenschaft ein neuer selbstständiger Grund zur Opposition gegen die Alleinherrschaft der englischen Schule wurde.

Jedenfalls ist zuzugestehen, dass man lange Zeit trotz aller Anerkennung von Hermann doch in allen Fragen, über die er nicht unmittelbar gesprochen hatte, gerne Ricardo wieder durch eine Hinterthür einschlüpfen liess, während ein consequentes Weiterbauen auf Hermann uns von dem Banne von Ricardo's formeller Geistesschärfe viel eher hätte befreien müssen.

Man hat Hermann unendlich selten widersprochen — aber man hat ihn doch auch nicht so allgemein und consequent zum Ausgangspunkt aller dogmatischen Untersuchungen gemacht, wie es hätte geschehen sollen — Beweis, dass Rau und Stein von der Hermann'schen Einkommensdefinition unberührt geblieben sind. Es war daher ein Verdienst von Schmoller, die Erinnerung an Hermann energisch wiederzubeleben, und es ist nicht zu leugnen, dass diese Schmoller'sche Betonung des Hermann'schen Stand-

punkts in der Einkommensfrage für die deutsche Literatur viel mehr abschliessend gewirkt hat, als Hermann's eigene schriftstellerische Thätigkeit.

Unsere oben gegebene Entwicklung des Einkommensbegriffs ist, wie schon erwähnt, dem Resultate nach durchaus nicht wesentlich neu, sondern unser Einkommen ist das Einkommen im Sinne von Hermann und Schmoller; wir gehen nur noch einen Schritt weiter; wenn Schmoller mehrfach die Nothwendigkeit betont, vom volkswirthschaftlichen, statt vom privatwirthschaftlichen Standpunkt auszugehen, so ist es offenbar dem volkswirthschaftlichen Standpunkt noch mehr entsprechend, wenn man zuerst das Gesammteinkommen definirt und dann das Einzeleinkommen als Theil davon auffasst. Wir kamen auf diesem Wege zu dem eigenthümlichen Resultate, dass das Nationaleinkommen nicht gleich der Summe der Einzeleinkommen ist, so wie wir diese allein erkennen und bemessen können, ja dass in der That vom Standpunkt des Einzelnen Etwas Einkommen sein kann, was vom Standpunkt der Gesammtheit nicht Einkommen ist. Der Einzelne kann ohne Schädigung seiner künftigen Erwerbsfähigkeit, ohne Verminderung seines Kapitals Etwas verzehren, was factisch Theil des Nationalkapitals ist. Hermann macht allerdings (Untersuchungen. IX, 10) bei Aufzählung der Posten, aus denen das Nationaleinkommen sich zusammensetzt, — eine Ausführung, die sich auch bei Roscher wiederfindet — Unterschiede, namentlich wird der von uns oben beispielsweise angeführte Fall des Zinses fictiver Kapitalien bei der Behandlung der Schuldzinsen im Allgemeinen erörtert. Dagegen wird der Fall der Löhne und Zinsen bankerott werdender Geschäfte gar nicht, der Fall von dem Banquier und Grundbesitzer nur durch Erwähnung des Börsenspiels angedeutet. Wir können uns daher nicht überzeugen, dass es richtiger ist und zu klarerer Beurtheilung aller Fälle verhilft, das Gesammt- oder Nationaleinkommen nachträglich durch Addition zu construiren, statt die Elemente, aus denen es besteht, zuerst festzustellen. Wir müssen auf diesen Unterschied Gewicht legen, weil uns deshalb das Einzeleinkommen immer eine zweifelhafte Grösse bleibt, deren Tauglichkeit als Grundlage der gesammten Steuervertheilung wir nicht ebenso wie Schmoller anerkennen können.

Was die im Texte versuchten Eintheilungen des Einkommens in Einkommensarten betrifft, so ist die Eintheilung in Lohn,

Zins und Unternehmereinkommen wohl derartig, dass sie einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf. Sie unterscheidet sich von den üblichen und anderen, die wir durchaus nicht als falsch bezeichnen wollen, durch die möglichst scharfe Charakterisirung der die einzelnen Einkommensarten bestimmenden Merkmale, sowie durch den Zusammenhang, in welchen ökonomische Erscheinungen mit den rechtlichen Formen des wirthschaftlichen Lebens gebracht sind. Für die Steuerlehre ist die Eintheilung in so ferne zweckmässig, als es sich immer um Einkommensarten handelt, die sich praktisch ausscheiden lassen. Die andere Eintheilung in Extragewinn, Verdienst und Verlust, welche in Anregung durch die Schäffle'sche Rententheorie entstand nnd in meinem Aufsatz „Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern" (Tübinger Zeitschrift 1868) schon vorgebildet ist, empfiehlt sich für die Steuerlehre ebenfalls wegen der sich sehr natürlich aufwerfenden Frage nach der Extrabesteuerung der Extragewinne. Durch beide Eintheilungen in ihrem Zusammenhange ist zugleich die Frage nach besonderer Besteuerung der Grundrente leichter zu behandeln. Beide Eintheilungen sind übrigens schon in meinem Aufsatz „Einkommensteuer" im kleinen Bluntschli'schen Staatslexikon enthalten.

Da es sich bei diesen Eintheilungen entschieden mehr um Zweckmässigkeits- als um principielle Fragen handelt, so glauben wir auf eine eingehende Besprechung der anders eintheilenden Werke verzichten zu können. Nur ein kurzer Blick auf die ja auch bei Rau und Roscher beibehaltene Eintheilung sei gestattet, welche die Einkommensarten von den Productionsfactoren oder Güterquellen Natur, Arbeit und Kapital ableitet und danach Grundrente, Lohn, Kapitalrente und Unternehmungsverdienst oder Grundrente, Arbeitslohn, Kapitalzins und Unternehmerlohn unterscheidet. Diese Eintheilung stammt von England, und die deutsche Wissenschaft hat nur das hinzugefügt, dass sie den „profit" in Zins und Unternehmergewinn zerlegte. Die ganze Eintheilung hat ihren natürlichen Erklärungsgrund darin, dass die drei Einkommenszweige (Zins- und Unternehmergewinn in Einen zusammengerechnet) den drei Englischen Ständen mit specifisch unterscheidbaren Interessen entsprechen — der Grundaristokratie, den Pächtern, Industriellen und Kaufleuten, dem Proletariat. Diese Grundlage aber wird verlassen, sowie man Zins und Gewinn trennt, indem dann schon die Rücksicht auf die Art und Weise

der persönlichen Theilnahme an der Production als Grundlage der Eintheilung hervortritt. Nach unserer Eintheilung ist die persönliche Theilnahme und rechtliche Beziehung des Einzelnen zur Production der einzige Eintheilungsgrund, das der Eintheilung zu Grunde liegende Princip ist also einfacher. Ueberdies ist an den erwähnten Eintheilungen dies auszusetzen, dass die Grundrente als besondere Einkommensart auf die Natur als Productivfactor zurückgeführt wird. Gewiss hat der Stand der Grundbesitzer seine besonderen Interessen, und die Grundrente bestimmt sich eigenthümlich gegenüber der Rente von anderen Kapitalien. Man muss aber bedenken, dass bei uns im Gegensatz zu England die Grundbesitzer meistens zugleich landwirthschaftliche Unternehmer sind, und dass die „Natur“ jedenfalls sich nicht im Monopolbesitz der Grundbesitzer befindet. Vielmehr ist Natur überall, und der einmal appropriirte und mit Tauschwerth versehene Grund und Boden nimmt die allgemeinen Eigenschaften jedes stehenden Kapitals an.

In der Tendenz, die Einkommenszweige nicht auf abstracte Productivfactoren, sondern auf rechtliche Beziehungen der Personen zu gründen, befinden wir uns in Uebereinstimmung mit H. Rössler (Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie; Erlangen 1868, Absatz 5). Von R. wird eingehend ausgeführt, dass es falsch sei, an Stelle der positiven Vermögensinstitute den abstracten Besitz der drei Klassen von Productivkräften zu setzen; indessen geht Rössler's beherzigenswerthe Kritik oft viel zu weit, und seinen eigenen Anschauungen fehlt es an der detaillirten Ausführung und leichten Anwendbarkeit auf alle concreten Erscheinungen des gegenwärtigen Wirthschaftslebens.

V. Grundsätze der Steuervertheilung.

Da die privatrechtlichen Einkünfte des Staats, insoferne sie als lucrum cessans ein wirthschaftliches Opfer der Unterthanen darstellen, von selbst richtig vertheilt sind, und die Gebühren, so weit sie wirklich Gebühren und nicht Steuern sind, nach selbstständigen Grundsätzen bemessen werden müssen, so ist es gerechtfertigt, die Vertheilung der Steuerlast isolirt zu betrachten. Wir stellen die allgemeine Frage auf: Wieviel sollen die ökonomischen Mittel jedes Einzelnen im Vergleich mit den Anderen durch alle Steuern insgesammt verkürzt werden, wie soll das ganze Steuersystem auf die Einzelnen wirken? Die Stellung und Beantwortung dieser Frage ist nöthig, ehe man von einzelnen Steuern spricht, da jede Steuer nur als Glied eines Steuersystems wirkt. Wir müssen erst das Princip haben, welches durch das ganze Steuersystem verwirklicht werden soll, ehe wir beurtheilen können, ob eine einzelne Steuer gut ist; denn die erste Frage dabei ist die, ob die Steuer in ein principiell richtiges System hineinpasst.

Es handelt sich dabei freilich um eine sehr abstracte Untersuchung; denn in der Wirklichkeit giebt es so vielerlei Steuern und so verschiedene Staatseinnahmen, bei denen es zweifelhaft ist, welcher Theil derselben als Steuer wirkt, dass es unmöglich ist, die ökonomischen Wirkungen eines concreten Steuersystems genau anzugeben. Dennoch ist die abstracte Untersuchung nothwendig, denn wenn auch jede Praxis der Verwirklichung eines theoretischen Princips sich nur annähern kann, so finden wir doch alle Praxis heutigentags von irgend einem theoretischen Princip beherrscht. Um sich bei solchen abstracten Untersuchungen von der Wirklichkeit nicht zu sehr zu entfernen und um nichts total Unbrauchbares zu liefern,

wird es nur nothwendig sein, bei der Abstraction nicht einseitig zu werden und von keinem unmöglichen Menschen und Staat auszugehen. Wenn wir uns bewusst bleiben, dass wir abstracte Principien für einen unendlich complicirten Organismus aufzustellen haben und nicht für einen einfachen, gedachten Mechanismus, so werden die schliesslich gefundenen Principien nicht schroff, sondern dehnbar, sie werden nicht übermässig einfach, aber dafür anwendbar sein, und es wird sich zeigen, dass aufgeklärte Praxis und wahre Theorie gar keine Gegensätze sind. Ja wir erklären gleich von vorneherein, dass, wenn manchen Theoretikern die gegenwärtige Praxis als ein sinnloses Conglomerat zufälliger und verwerflicher Einrichtungen erscheint, diese in der Wirklichkeit entdeckte Systemlosigkeit zum guten Theil der einseitigen Fassungskraft der Theoretiker und ihrer Voreingenommenheit von gewissen Ideen, nicht allein einer unentschuldbaren Gedankenlosigkeit der Praxis zuzuschreiben ist.

Wenn Umpfenbach in der Vorrede zu seiner Finanzwissenschaft sagt, die bestehende Praxis sei noch durchweg so beschaffen, „dass sie der Theorie nicht sehr viel mehr zu bieten vermöge, als eine Fülle von abschreckenden Beispielen“, so liegt darin ein theoretisches Selbstbewusstsein, das keiner weiteren Kritik bedarf. Diesem Selbstbewusstsein entspringt dann eine Methode wissenschaftlicher Forschung, die durchaus mit der in einem späteren Werke desselben Verfassers empfohlenen historisch-statistischen Methode keine Verwandtschaft hat. Umpfenbach sagt: „Soll es endlich einmal hell werden auf dem finanziellen Gebiete, so bleibt nichts Anderes übrig, als gründlich mit der Methode des Ausgehens von der herrschenden Praxis zu brechen, statt dessen rein aus dem Begriffe des Staats und der Volkswirthschaft in streng logischem Gange zu entwickeln, welche Gestaltungen sich dort ergeben müssen und allein ergeben dürfen, um, was sich auf diesem Wege von der bestehenden Praxis als gerechtfertigt ergiebt, in den Vortrag aufzunehmen, dagegen alles Liebäugeln mit nun einmal unversöhnlichen Gegensätzen zu unterlassen und von den Ausartungen der Praxis höchstens in soweit Notiz zu nehmen als nöthig ist, sie mit dem Stempel der wissenschaftlichen Verurtheilung zu brandmarken.“

Haben wir denn von Staat und Volkswirthschaft über-

haupt einen Begriff, ehe wir die Wirklichkeit, die Praxis beobachtet haben? Und wenn wir „in streng logischem Gange entwickeln“ und nicht „mit unversöhnlichen Gegensätzen liebäugeln“, werden wir dadurch Gegensätze aus der Welt schaffen? Wenn sich in der Finanzpraxis unlogische, systemwidrige Gegensätze vorfinden, so ist zu bedenken, dass die gegenwärtige Gestaltung das Product einer langen historischen Entwicklung ist, und dass im Laufe der Zeit sehr verschiedene Begriffe von Staat und Volkswirthschaft geherrscht haben, denen man in der Praxis gerecht werden wollte. Und wenn wir so in der Wirklichkeit die Spuren verschiedener, sich gegenseitig bekämpfender Anschauungen vorfinden, so ist es gewiss ein würdiger Gegenstand des wissenschaftlichen Studiums, diese Anschauungen nachzuweisen, und dies zu thun ist richtiger, als die Praxis für gedankenlos zu erklären und zu glauben, der Kampf der entgegengesetzten Grundanschauungen in Bezug auf Staat, Wirthschaft und Besteurung sei für ewig in Theorie und Praxis beendet, wenn das subjective Urtheil eines Gelehrten sich für einen bestimmten Begriff und dessen logische Entwicklung entschieden hat!

Wir brauchen Abstractionen, um die Wirklichkeit zu erklären und zu kritisiren, aber wir wollen keine schroffe, sich selbst genügende Theorie!

Wenn die Steuern ein Theil des Nationalvermögens sind, den der Staat kraft eigenen Rechtes erwirbt, so wäre es doch mit den Aufgaben eines wohlgeordneten Staats unvereinbar, wenn der Staat sich aus jedem Einzelvermögen nach seinem Belieben so Viel herausnähme, als er braucht und als er findet. Es ist einerseits eine Aufgabe des Staats, das ökonomische Wohlsein und die Sicherheit im Gütergenusse der Unterthanen zu erhalten, ja zu befördern, soweit er kann, und so ist es jedenfalls unzulässig, dass ohne Noth Einzelne ruinirt oder in schwere Verlegenheit versetzt werden, oder Alle unsicher sind, wieviel von dem, was ihr Einkommen geworden ist, ihnen bleibt. Anderseits ist es auch selbstverständlich, dass, wenn der Staat einmal zugelassen hat, dass Theile des Gesammteinkommens auf rechtlichem Wege Einzeleinkommen geworden sind, diese Einkommen dann auch nur nach einer festen rechtlichen Ordnung und nicht nach Willkühr vermindert werden -- aber die Frage bleibt, wie in einer solchen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

rechtlichen Ordnung auch das Postulat einer natürlichen Gerechtigkeit verwirklicht werden könne?

Adam Smith hat bekanntlich vier Steuerregeln aufgestellt, die man bei ihm selbst und fast in allen Werken über Steuern nachlesen kann; den drei letzten dieser Regeln wird wohl Niemand widersprechen. Dass die Steuern (gesetzlich) bestimmt und nicht willkührlich sein müssen, versteht sich heutigen Tags von selbst. Dass sie zur bequemsten Zeit und auf die bequemste Weise erhoben und so eingerichtet werden müssen, dass sie den Unterthanen möglichst wenig über das hinaus nehmen, was sie dem Staate einbringen, das ist ebenfalls selbstverständlicher Weise empfehlenswerth und nur praktisch insoferne schwer ausführbar, als die für den Zahlenden bequemste Erhebungsweise nicht immer die billigste ist.

Grosse Fragen und Zweifel erheben sich aber bei der ersten Steuerregel: „Jeder solle nach Massgabe des Einkommens, das er unter dem Schutze des Staates geniesst, Steuer zahlen.“ Diese Regel ist es allein, die ein Princip der Steuervertheilung enthält. Wir halten es für zweckmässig, unsere Untersuchung über ein solches Princip an die Adam Smith'sche Regel anzuknüpfen, einerseits weil sie von grossem Einfluss für die gesammte Literatur geworden ist, anderseits weil sie überhaupt einen bequemen festen Ausgangspunkt bietet.

Adam Smith wollte also, um es kurz zu bezeichnen, die proportionale Besteurung des Einzeleinkommens [1]). Zuerst ist zu untersuchen, ob das Einkommen die einzig richtige Quelle der Steuererhebung ist, dann ob in einer rechnerischen Beziehung der Steuerlast zum Einzeleinkommen das Vertheilungsprincip gefunden werden kann, und ob die einfache Proportion das richtige Verhältniss ist.

Ob durch eine Steuer schliesslich das Einkommen der Nation allein, oder auch das Kapital eine Verminderung erleidet, d. h. ob das Kapital grösser wäre, wenn der Staat Alles was er leistet, ohne ökonomische Mittel geleistet hätte, oder

---

1) Dass A. Smith eigentlich die progressive, nicht proportionale Steuer gewollt habe, wird von französischen Schriftstellern ohne genügenden Grund behauptet; bei der wenig präcisen Ausdrucksweise von A. Smith sind solche Zweifel möglich — jedenfalls ist durch ihn und von ihm ab die Lehre von der proportionalen Besteurung der Einzeleinkommen herrschend geworden.

ob der ganze Steuerbetrag durch Einschränkung der Consumtion gedeckt wurde — das ist eine unentscheidbare Frage. Ja es ist sogar möglich, dass eben die Steuer zu einer Vermehrung der Production trieb und so nicht einmal das tauschwerthe Einkommen verminderte, wenngleich der erhöhte Arbeitsaufwand dann immer eine Last war. Wir können also nur so verfahren, dass wir das Kapital zu Anfang der Steuerperiode und das während derselben entstehende Gesammteinkommen als gegebene Grössen betrachten, die von der Steuer und Staatsthätigkeit unabhängig sind, und nun fragen: Hat das Steuerzahlen den beabsichtigten oder bestimmt nachweislichen Effect, dass schon vorhandene Theile des Nationalkapitals der productiven Verwendung durch die Unterthanen entzogen wurden, ohne sofort wieder ersetzt zu werden, oder aber ist nur nachweisbar, dass die vom Kapital abgezweigten Genussgüter vermindert wurden?

Ersterer Effect findet in schweren Nothzeiten bei gewaltiger Steuererhöhung und bei hohen Besitzveränderungsabgaben statt. Er ist in Nothzeiten gerechtfertigt, weil die Erhaltung des Staats der Erhaltung des wirthschaftlichen Kapitals vorgeht. Hohe Besitzveränderungsabgaben dagegen, welche einen Theil des Nationalkapitals bei zufälligen Veranlassungen dem Staate behufs Verwendung zu höheren Zwecken zuführen, sind eine Schädigung des Nationalkapitals und damit des künftigen Nationaleinkommens, die, wenn unnöthig, gegen eine sehr nahe liegende Regel verstossen. Diese Regel lautet dahin, dass der Aufwand zu Ehren der Staatszwecke ebenso wie der Aufwand zur Erhaltung und zur Annehmlichkeit der Einzelnen womöglich aus dem laufenden Erwerb gedeckt werden solle, da nicht einzusehen ist, warum der Staat die Erwerbsmittel künftiger Generationen ohne Noth beschränken dürfe, während es dem Einzelnen die Sittlichkeit verbietet. Wenn der Staat seine Zwecke ohne solche Steuern erfüllen und andere Steuern erheben kann, welche die Consumtion seiner Unterthanen nicht unmässig drücken, so ist kein Grund einzusehen, warum man zu solchen Kapitalsteuern seine Zuflucht nehmen soll.

Indessen wurde schon oben bei der Eintheilung der Steuern bemerkt, dass diese Steuern bei regelmässigen und guten Verhältnissen nur eine Ausnahme sind, und dass sie durchaus nicht immer eine unersetzte Verminderung des Na-

tionalkapitals bewirken. Sie werden manchmal doch gleich wieder aus dem Einkommen ersetzt, oder es kann die dadurch Anderen gewährte Steuererleichterung letztere zu schnellerer Ansammlung neuer Kapitalien befähigen. Jedenfalls aber kann ein Staat, der unproductive Schulden tilgt, solche Steuern gegenüber dem Nationalkapital rechtfertigen, da jede getilgte unproductive Staatsschuld den früheren Gläubiger zur Anlage eines reellen Kapitals veranlassen muss, also beim ehemaligen Staatsgläubiger eine Vermehrung des Nationalkapitals eintritt, während beim Steuerzahler eine Verminderung desselben bewirkt worden war.

Solche Steuern sind also als Ausnahme zulässig — vielleicht sogar wünschenswerth als ein kleineres Uebel, indem sie Lücken eines sonst schlechten Steuersystems ausfüllen: aber jedenfalls sind sie Ausnahmen, und für die Regel bleibt es als ein Grundsatz bestehen, dass die Steuer zunächst nur aus dem Nationaleinkommen genommen werden soll.

Da keine praktische Steuer auf die periodischen, schnell eintretenden Aenderungen im Wohlstand der Einzelnen eine ganz genügende Rücksicht nehmen kann, so wird es unvermeidlich sein, dass eine Steuer, die nur aus dem Gesammteinkommen schöpfen will, doch von Einzelnen aus dem Kapital bestritten wird, sei es definitiv oder vorschussweise. Aber auch dies ist nur eine Ausnahme, eine aus praktischen Gründen unvermeidliche Unvollkommenheit, die uns nicht hindern kann, im Allgemeinen das Princip aufzustellen:

1) *Alle Steuern sollen womöglich nur aus dem Nationaleinkommen bezahlt werden.*

Diese Beziehung zwischen Steuer und Einkommen ist richtig, und soweit können wir A. Smith nicht widersprechen.

2) Wir gehen einen Schritt weiter und fragen: *soll auch die Steuer, die ein Einzelner trägt, die von ihm,* um allgemein zu sprechen, *als Vermögensverminderung empfunden wird, nur aus dem Einkommen des Einzelnen gezahlt werden* und womöglich keine Wirkungen auf *sein* Kapital ausüben?

Auch diese Frage ist zu bejahen; es ist im Allgemeinen nothwendig, dass dies geschehe, wenn die erste Regel erfüllt werden soll. Wenn der Einzelne sein Kapital angreifen muss, um die Steuer zu zahlen, so wird fast immer damit das Na-

tionalkapital angegriffen werden. Aber es muss bemerkt werden, dass dies nicht einfach umgekehrt werden darf, d. h. es ist möglich, dass ein Einzelner aus dem zahle, was er von seinem Standpunkt aus als sein Einkommen anzusehen berechtigt ist, und was doch factisch nicht Theil des Nationaleinkommens ist (s. IV am Schluss), d. h. also, wenn wir auch beim Einzelnen sicher erkannt hätten, dass seine Steuer sein Kapital nicht angreift, so wüssten wir doch nicht immer bestimmt, ob die Regel 1 erfüllt ist. Doch könnte man sich bei der Beurtheilung, ob Regel 1 erfüllt ist, praktisch damit begnügen, dass man weiss, Regel 2 ist erfüllt — da wir kein anderes Kriterium haben, praktische Unvollkommenheiten unvermeidlich sind, und die Fälle, wo Regel 2 mit Regel 1 nicht zusammenfällt, doch nur Ausnahmen sind.

Es giebt aber noch einen anderen Grund, der uns zwingt, Regel 2 nicht denselben Werth zuzugestehen, wie Regel 1. Regel 1 ist ein allgemeiner Satz, dessen innere Richtigkeit feststeht, und der ausgesprochen werden kann als eine ideale Norm, bei der man sich über die praktische Durchführbarkeit noch keine Gedanken zu machen braucht. Regel 2 dagegen hat es mit der concreten Steuererhebung beim Einzelnen zu thun, und da erhebt sich die Frage: Weiss man denn, wieviel der Einzelne wirklich Steuer zahlt? Bei der ersten Regel handelt es sich um alle Steuern in ihrem Gesammtertrag, was eine bekannte Grösse ist; jetzt sprechen wir von der Steuer die ein Einzelner trägt, und dies ist eine Grösse, die sich niemals beziffern lässt. Man kann angeben, wieviel Jemand an directen Steuern (Schatzungen und Aufwandssteuern) an den Staat bezahlt. Man kann auch, wenn man den Consum des Einzelnen an besteuerten Artikeln genau kennt, angeben wieviel er zu den indirecten Steuern nach der Absicht des Gesetzes zahlen soll, aber ob mit der Summe dieser beiden Posten die von ihm wirklich getragene Steuerlast stimmt, das wissen wir nicht, weil es fraglich bleibt, ob er nicht trotz der mangelnden Absicht des Gesetzes einen Theil der von ihm gezahlten directen Steuern überwälzt, während von den indirecten Steuern, trotz der bestehenden Absicht des Staats, ein Theil auf dem Vermittler sitzen bleiben und nicht auf den Consumenten übergewälzt werden kann. Da wir uns über die Ueberwälzungsfrage in der oben citirten Abhandlung (Tübinger

Zeitschrift, Jahrgang 1868) bereits ausführlich ausgesprochen haben, so verweisen wir einfach auf die dortigen Ausführungen und wollen hier nur das Eine wiederholen, dass das Mass der wirklich stattfindenden Ueberwälzung nie bestimmt angegeben werden kann, da wir nicht wissen, wie die Einkommensverhältnisse der Einzelnen resp. die von ihnen erzielten Preise sein würden, wenn die Steuer nicht existirte. Wir sind mit Schmoller darin einverstanden, dass von mancher Seite auf die Ueberwälzung viel zu viel Gewicht gelegt worden ist, und sind weit davon entfernt, unter Berufung auf die doch eintretende Ueberwälzung jedes beliebige Steuersystem für gut und gerecht erklären zu wollen — aber die Möglichkeit einer Ueberwälzung in unbestimmtem Masse ist bei den meisten Steuern zuzugestehen, und dies nöthigt uns zu der Behauptung, dass man die von dem Einzelnen wirklich getragene Steuerlast nicht genau wissen kann. Es bleibt uns praktisch, da alle positiven Behauptungen über das Mass der factischen Ueberwälzung jederzeit bestreitbar bleiben, nichts Anderes übrig, als in der Praxis durchschnittlich anzunehmen, dass alle directen Steuern gar nicht, alle indirecten Steuern complet übergewälzt werden, und von dieser Annahme aus die Wirkungen der einzelnen Steuern zu beurtheilen. Aber damit beurtheilen wir genau genommen eben nur die Absicht, nicht den wirklichen Erfolg der Steuergesetze.

Wenn also Regel 2 nur sehr allgemeine Beziehungen zwischen Einzeleinkommen und Steuerlast des Einzelnen aufstellt, so sind doch schon diese Beziehungen sehr hypothetisch, und die Grössen, die da von einander subtrahirt gedacht werden, sind derartig, dass wir sie nicht genau fassen können. Wir können daher Regel 2 gar keine selbstständige theoretische Bedeutung zumessen, sie giebt nur den äusserst unvollkommenen aber praktisch allein denkbaren Anhaltspunkt, um zu erkennen, ob Regel 1, worauf es eigentlich allein ankommt, erfüllt sei.

Wenn Adam Smith bei seiner ersten Steuerregel vom Einkommen spricht, so gebraucht er dabei das Wort „revenue", nicht „income". Wir nehmen keinen Anstand, dies mit Einkommen zu übersetzen, weil mit dem Worte revenue von Adam Smith ein Sinn verbunden wird, der dem Hermann'schen Begriffe von Einkommen ganz nahe verwandt ist, wenn das Wort auch überhaupt nicht scharf definirt wird. Dies führt uns auf

die dritte Frage, die zu beantworten ist, wenn einmal von Beziehungen zwischen Steuerlast und Einkommen die Rede ist.

3) Wenn wir trotz der unvermeidlichen Unvollkommenheiten und Fehler praktisch genöthigt sind, uns die Steuerlast, die ein Einzelner trägt, als einen Theil seines Einzeleinkommens zu denken, sollen wir dabei das Einkommen in Hermann'schem oder Ricardo'schem Sinn oder das Hermann'sche Einkommen mit gewissen Abzügen uns denken?

Das Ricardo'sche Einkommen, d. i. das Einkommen im Sinne von Reinertrag kapitalistischer Geschäfte, ist jedenfalls ein Begriff, der aus der Steuerlehre, selbst unter einem beliebigen anderen Namen, gänzlich zu verbannen ist. Sieht man dabei auf das Verhältniss der Steuerlast zu den ökonomischen Mitteln der Nation im Ganzen, so ist es durchaus falsch, etwa den gesammten Lohn der Arbeiterbevölkerung als Etwas zu betrachten, woran die Steuer nicht tasten dürfe. Der Staat ist für Alle ein Bedürfniss, seine Existenz ist für die Gesammtheit nothwendiger als das Leben eines Einzelnen. Er schöpft daher mit Recht seine Existenzmittel aus dem gesammten Bereich derjenigen Güter, die zu menschlicher Bedürfnissbefriedigung verwendet werden können, und dazu gehört auch der von den Arbeitern empfangene und consumirte Lohn. Wollte man dem Staate nur die sogen. Grundrenten, die Kapitalzinsen und die Unternehmergewinne, letztere abzüglich des Unterhaltsbedarfs der Unternehmer, als Vermögenssphäre zuweisen, aus der er schöpfen darf, so wären damit zwei falsche Ansichten gebilligt, einmal die Ansicht, der Staat sei nur für die Production und zu ihrem Dienste vorhanden und dürfe nur von den freien Ueberschüssen Derjenigen Etwas nehmen, welche Herren der Production sind — soferne aber solche Ueberschüsse fehlen, solle lieber der Staat aufhören, als dass man der Production Etwas nimmt. Zweitens wäre damit gesagt, dass der Arbeiter gar kein Bürger mit vollen Pflichten und Rechten gegenüber dem Staate sei, sondern nur ein Productionsinstrument, das gar keine freien und eventuell einer Beschränkung fähigen Genüsse haben kann, sondern unter allen Umständen nur so viel bekommt, als zur Erhaltung seiner Arbeitskraft unentbehrlich ist. Kurz es wäre damit Ricardo's ehernes Lohngesetz anerkannt, jene berüchtigte Verwechslung von Ursache und Wirkung, die in der Welt so viel Unheil angerichtet

hat[1]). Die alte Vor-Hermann'sche Einkommenslehre ist überhaupt der Ausfluss überwundener Ansichten über die menschlichen Zwecke bei der Wirthschaft, sie erscheint daher auch im speciellen Falle der Steuerlehre als durchaus unanwendbar.

Auch Abzüge an dem Hermann'schen Einkommen sind nicht zu machen; dies ist in doppelter Weise geschehen, so dass man als Steuer-Fonds nur das freie Einkommen behandeln, oder so, dass man nur den wirklich consumirten Theil des Einkommens besteuern wollte, was man auch kürzer Ausgabenbesteuerung nennen kann.

Wenn man nur das freie Einkommen besteuern oder von dem ganzen Einkommen das Existenzminimum abziehen will, so ist es deshalb nicht nothwendig, dass man etwa mit anderen Worten wieder Ricardo auf den Thron setzt; es kann damit ganz einfach gemeint sein, keine Steuer solle dem Einzelnen die Existenz unmöglich machen; aber wenn man nicht mehr als Dieses meint, also eine für gewöhnliche Zeiten durchaus anerkennenswerthe Regel aufstellt, so lässt sich diesem Wunsche ja dadurch Geltung verschaffen, dass man die ganz armen Glieder der Staatsgesellschaft mit Steuern etwas schonender behandelt. Dagegen hat es keinen Sinn, bei Jedem einen bestimmten Betrag seines Einkommens als unberührbar durch Steuern von vorneherein abzuziehen und demgemäss einen Theil der Unterthanen, die kein das Existenzminimum nachweislich übersteigendes Einkommen haben, für nothwendig steuerfrei zu erklären. Einmal ist dies platterdings undurchführbar, wo immer indirecte Steuern existiren. Dann aber ist es principiell falsch, möge man sich auf den Standpunkt des Einzelnen oder der Gesammtheit stellen. Wenn auch das Existenzminimum noch so niedrig gesetzt ist, so wird man doch ungefährdet der menschlichen Existenz noch 1 % davon als Steuer abgeben können. In einem gesunden Staate kann, abgesehen von den Armen, denen die etwa gezahlte Steuer doch durch Unterstützungen wieder reichlich vergütet wird, keine Klasse von Personen existiren, die verhungern müssen, wenn

1) S. darüber meine Abhandlung über die Darlehenskassenvereine in der Preussischen Rheinprovinz in Hildebrand's Jahrbüchern Jahrg. 1869; ferner Brentano's Abhandlung über neuere englische Ansichten vom Arbeitslohn, ebend. Jahrgang 1871.

sie durch eine kleine Steuer dem Staate gegenüber ihr Pflichtgefühl bethätigen. Stellt man sich aber auf den Standpunkt der Gesammtheit und behauptet, nur das freie Einkommen der Gesammtheit könne als Steuerquelle dienen, so sagt man damit entweder etwas ganz Selbstverständliches, also Unnöthiges oder etwas Falsches. In regelmässigen Zeiten wird es nämlich dem Staate nie gelingen oder einfallen, das ganze freie Einkommen zu absorbiren, und das Existenzminimum für die Nation im Ganzen wird selbstverständlicher Weise nicht angegriffen — in exceptionellen Nothzeiten aber darf es geschehen, und es hier verbieten wollen, ist falsch, weil dies das Leben auch des Geringsten im Staate höher stellen hiesse als den Staat selbst.

Wenn man nur die Ausgaben, d. h. nur den wirklich consumirten, nicht den zur Kapitalansammlung verwendeten Theil des Einkommens als gerechtfertigte Quelle der Steuerleistung betrachten will, so ist dagegen sehr Vieles zu erwähnen: einmal ist es wieder praktisch unmöglich, denn da man den wirklich consumirten Theil des Einkommens zu Anfang des Steuerjahrs noch nicht kennt, so wäre es nur durchführbar durch Abschaffung aller Schatzungen und Einführung von Consumtionssteuern auf alle Consumtionsartikel. Dann aber fehlt jeder innere Grund. Soll der Staat nicht die unbeschadet der Zukunft verfügbaren, sondern nur die wirklich zum Genusse verwendeten Güter als Fonds betrachten, aus dem die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben geschöpft werden können, so lässt sich dies nur so erklären, dass man die Vermehrung des Kapitals für einen höheren Zweck hält, als die Erhaltung des Staats, oder aber das Ganze ist nur eine ungeschickte Form für den Wunsch, der Staat möge mit der Steuerhebung eine Kapitalansammlungsprämie verbinden — ein unpraktischer Wunsch, der jedenfalls nicht dazu verleiten darf, dem Staat die Beziehung zum ganzen Nationaleinkommen streitig zu machen. Die Behauptung, die Besteurung der zur Kapitalvermehrung verwendeten Einkommenstheile bewirke eine Doppelbesteurung einmal des neu gewonnenen Kapitals, dann später der davon gewonnenen Einkünfte, lässt sich folgendermassen widerlegen: ob eine zugleich consumirende und sparende Person in Folge des Steuerzahlens weniger consumirt oder weniger spart, ist jedenfalls nicht nachweisbar. Wenn aber auch

ein Theil dessen, was zum Ersparen bestimmt war, als Steuer abgeht, so wurde doch nur gespart, weil dem Sparenden die künftigen Zinsen des neuen Kapitals trotz der gegenwärtigen und zukünftigen Besteurung lieber sind, als der gegenwärtige Genuss. Die Doppelbesteurung stört nicht, wo factisch mehr Einkommen im Laufe der Zeit zusammenkommt. Ueberhaupt fragen wir jetzt noch nicht, wieviel der Einzelne zahlen solle, sondern aus welcher Gütermenge die Steuern überhaupt geschöpft werden können — und von dieser Menge das Gesparte auszunehmen, ist grundlos, weil es doch jedenfalls verfügbar ist.

Wir müssen also die Frage ad 3) dahin beantworten: die gesammte Steuereinnahme eines Staats ist als ein aliquoter Theil des **ganzen** Nationaleinkommens im Hermann'schen Sinn zu denken. Wo immer sich beim Einzelnen ein Theil des Gesammteinkommens vorfindet, da ist ein Theil dessen, wovon Steuer genommen werden darf, d. h. jeder Empfänger eines (ursprünglichen) Einkommens ist eo ipso steuerpflichtig.

Dabei müssen wir uns (s. oben ad IV) aus praktischen Gründen mit der ja meist zutreffenden Fiction behelfen, dass Jeder, bei dem wir äusserlich ein Einkommen wahrnehmen, auch wirklich ein Einkommen habe.

Die dritte Regel, die wir hier gewonnen haben, wenngleich durch Einschiebung einer kleinen Fiction gefunden, ist praktisch die wichtigste. Wir sagen, jeder Unterthan, der ein Einkommen hat, ist steuerpflichtig und soll besteuert werden aus weiter keinem Grunde, als weil er Unterthan ist und ein Einkommen hat, d. h. von dem Fonds etwas erwirbt, auf den der Staat einen Anspruch hat. Man kann diese Regel als den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerpflicht bezeichnen. Dieser Grundsatz erscheint uns so nothwendig, dass wir uns an der Möglichkeit, ausnahmsweise Einkommen anzunehmen, wo factisch keines ist, nicht stören können — aber wohlgemerkt, wenn wir hier unbedingt eine Beziehung zwischen Einzeleinkommen und Steuerpflicht anerkennen, so ist noch nicht im Entferntesten gesagt, dass die Grösse des Einzeleinkommens nach irgend einem Rechnungsmodus das Mass der individuellen Steuerpflicht angeben müsse.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern in dem

angegebenen Sinn hat eine grosse ethische und politische Bedeutung. Es ist damit nicht einfach das alte Postulat betont, dass Steuerbefreiungen und Steuerprivilegien aller Art abzuschaffen seien, sondern es ist damit die menschliche Persönlichkeit in directe Verbindung mit der staatlichen Gesammtheit gebracht, der sie angehört. Jedes wirthschaftlich selbstständige Mitglied der Staatsgesellschaft soll eine Pflicht gegen den Staat erfüllen. Man zahlt Steuer nicht als zufälliger Besitzer eines Productivfactors, nicht als Empfänger eines Ueberschusses, sondern als selbstständiger Mensch. Der selbstständige Mensch und der Staat, der für jeden Einzelnen eine von Natur unentbehrliche Ergänzung des individuellen Seins ist, so dass die Betheiligung am Staat eine Nothwendigkeit für den Einzelnen ist, diese beiden theilen sich in das Nationaleinkommen. Das Nationaleinkommen entsteht durch das Zusammenwirken aller staatlich verbundenen Menschen, und dass alle diese Menschen durch den Staat eine Einheit bilden, das stellt sich am besten dar, indem *Jeder* sich für seine Person in äusserlich erkennbarer Weise mit dem Staat in das Nationaleinkommen theilt, d. h. Jeder einen Theil seines Sondereinkommens an den Staat abgiebt.

Wegen dieser ethisch-politischen Bedeutung wird es gut sein, Solche, die nur ein abgeleitetes Einkommen haben, also wirthschaftlich unselbstständig sind, aber ausnahmsweise in ihrer socialen und politischen Stellung mit den mündigen Empfängern von ursprünglichem Einkommen al pari stehen, ebenfalls zu besteuern, und ihr abgeleitetes Einkommen bei den Empfängern des ursprünglichen, aus dem es abgezweigt ist, ausser Rechnung zu lassen. Aus dem gleichen Grunde wird es, wenn wir nur fragen, *wer* Steuern zahlen solle, nicht wieviel, unbedenklich sein, alle Diejenigen zu besteuern, die ein Einkommen von ihrem Standpunkt aus haben, ohne dass dies ein Antheil am Gesammteinkommen wäre. Staatsgläubiger z. B. können nicht unbesteuert bleiben, wenn man auch bei den Steuerzahlern keine Abzüge, entsprechend ihren Beiträgen zur Verzinsung der unproductiven Staatsschuld macht. Oekonomisch beruht die Steuerpflicht eines Jeden darauf, dass er einen Antheil am allgemeinen Steuerfonds, d. h. am Nationaleinkommen hat — politisch darauf, dass Jeder Rechte und Pflichten im Staat hat, und dass diese Pflicht einen ökono-

mischen Ausdruck bekommen muss, sobald man über ökonomische Mittel selbstständig verfügt. Wenn beide Gründe bei einer Person ausnahmsweise nicht zutreffen, so ist es ein Gebot der politischen Gerechtigkeit, dass auch der politische Grund allein für Constituirung der Steuerpflicht im Allgemeinen genügt, und das Vorhandensein des ökonomischen Grundes fingirt wird.

Den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern auf der ökonomischen Grundlage des Einkommens erweitert A. Smith zu der Regel der Gleichheit oder Gleichmässigkeit, d. i. der Proportionalität.

Der Grund, den A. Smith dafür anführt, ist äusserst einfach und passt ganz zu seinem System; er spricht von den Einkünften, die unter dem Schutze des Staates genossen werden, und führt dies noch weiter aus (s. oben das Citat unter II). Die Proportionalität der Steuern ist die einfache und nothwendige Consequenz der Anschauung, dass der Staat Nichts als Versicherungs-Anstalt, und die Steuer Versicherungsprämie ist. Denkt man sich das Einkommen der Einzelnen als von ihnen allein, als von staatlosen Individuen gewonnen, so wird der Versicherungsvertrag, aus dem der Staat hervorgeht, naturgemäss so abgeschlossen, dass Jeder gleiche Prozente der Versicherungssumme als Prämie zahlt.

Die gleiche Motivirung findet sich bei einer Menge anderer Schriftsteller (s. unten), und macht es dabei keinen principiellen Unterschied, ob das Einkommen in diesem oder jenem Sinne, ob von Einkünften oder Einkommen die Rede ist. Offenbar aber fällt diese Motivirung mit der Verwerfung der alten Idee vom Wesen des Staats. Es haben nun Neuere den Satz durch eine andere Motivirung retten wollen; denn er ist einfach und bequem und entspricht, oberflächlich betrachtet, der Jdee der Gleichheit und natürlichen Gerechtigkeit. Bei jeder anderen Motivirung aber beibt der Satz, wenn man gründlich zu Werke geht, entweder unbewiesen, oder man muss doch eine Menge grosser, oft willkührlicher Ausnahmen davon machen.

Adam Smith hat den richtigen Gedanken aufgestellt, dass ohne Arbeit kein Tauschwerth ist, dass die Arbeit die Grundlage alles Werthes ist — aber es war falsch, dies bis dahin auszudehnen, dass er die Arbeit auch zum Mass des Werthes machte; es war falsch und wurde doch gerne acceptirt, weil es nahe liegt, ein Causalitätsverhältniss in ein einfaches rech-

nerisches Shema aufzulösen. Ebenso ist es richtig, dass das Einkommen die ökonomische Grundlage der Steuerpflicht bildet, aber es ist falsch, dass ersteres das Mass der letzteren sein müsse. Nachdem wir gesehen haben, dass als Grundlage der Steuerpflicht nur das Hermann'sche Einkommen dienen kann, so können wir die weitere Beweisführung darauf einschränken, dass das Hermann'sche Einkommen nicht das Mass der Steuerpflicht sein könne.

Man könnte den Satz, wenn man die Smith'sche Motivirung fallen lässt, am einfachsten auf folgende Weise zu retten versuchen: Der Staat braucht einen Theil des Nationaleinkommens; muss er diesen bei den Einzelnen zusammensuchen, nachdem er sich bereits vertheilt hat, so ist es am richtigsten, dass Jeder den relativ gleichen Theil zahlt, damit der Rest, der Jedem verbleibt, zu dem Reste, den jeder Andere behält, in demselben Verhältniss bleibe, wie das ganze Einkommen, das erst Jeder hatte. Es sei z. B. das gesammte Nationaleinkommen gleich A, der gesammte Steuerbetrag, den der Staat braucht, $^1/_p A$. A sei gleich $a_1 + a_2 + a_3 \ldots + a_n$, wobei $a_1, a_2 \ldots$ die Einzeleinkommen bedeutet, in die sich A zerlegt. Da der Staat $^1/_p A$ nicht direct nehmen, sondern von $a_1, a_2 \ldots$ wegnehmen muss, so ist das Richtigste, er nimmt überall $^1/_p a_1, {}^1/_p a_2$ etc. Derjenige Theil des Nationaleinkommens, der definitiv den Einzelnen bleiben darf, also eigentlich allein vertheilt werden dürfte, beträgt nur $A - {}^1/_p A$; der Einzelne, der nichtsdestoweniger einen Theil von A als Einkommen bezog, bekam im Grunde genommen zu viel, da er sich nur in $A - {}^1/_p A$ theilen durfte. Um auszurechnen, wieviel jeder Einzelne zu viel bezog, wieviel man ihm also durch Steuer nehmen darf, setzen wir die Proportion:

$$A : (A - {}^1/_p A) = a_1 : x$$
$$x = a_1(1 - {}^1/_p)$$
$$= a_1 - {}^1/_p a_1$$

Die Steuer auf den Einzelnen betrüge also $^1/_p a_1$, oder wir hätten die proportionale Einkommensteuer.

Damit ist aber nur bewiesen, dass die proportionale Einkommensteuer das einfachste denkbare Princip der Steuervertheilung ist, nicht dass sie das gerechteste und das einzig mögliche ist. Denn die Stellung der obigen Proportion geht von der Annahme aus, dass jedes Einzeleinkommen nach sei-

ner erkennbaren Grösse ein Theil des Gesammteinkommens ist: dies ist, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, unrichtig, und daher fehlt uns die Möglichkeit, durch einfache Rechenoperation das Mass der individuellen Steuerpflicht zu bestimmen, wenn wir auch berechtigter Weise das Vorhandensein eines Einzeleinkommens als Grund von Steuerpflicht überhaupt annehmen können. Die obige Proportion macht noch die weitere Voraussetzung, dass die Vertheilung des Nationaleinkommens unter die Einzelnen unter allen Umständen, mag das Nationaleinkommen gross oder klein sein, immer nach demselben zahlenmässigen Verhältniss zwischen einem Unterthanen und dem anderen vor sich gehen müsse: es ist vorausgesetzt, dass, wenn M und N zwei Unterthanen sind, und M bei einem Nationaleinkommen $= A$ ein Sondereinkommen $= \frac{A}{m}$ bezieht, N ein Sondereinkommen $= \frac{A}{n}$, damit nothwendig gegeben ist, dass das Sondereinkommen von M $= \frac{B}{m}$, das von N $= \frac{B}{n}$ sein muss, wenn das Nationaleinkommen nicht gleich A, sondern gleich B ist.

Diese Voraussetzung ist falsch; denn die relative Kraft, mit der im Verkehr ein Einzelner oder ein Stand einen Theil des Gesammteinkommens für sich erwirbt, ändert sich mit der Grösse des Nationaleinkommens. Nehmen wir an, es existire eine Arbeiterbevölkerung, die nur das Nothwendigste hat, und wenige reiche Unternehmer und Besitzer. Nimmt nun das Nationaleinkommen ab, so werden die Arbeiter unter allen Umständen danach streben und bis zu einem gewissen Grade es auch erreichen können, dass ihr Einkommen in absoluter Menge gleich bleibt, und der Ausfall allein oder vorwiegend die Besitzenden trifft. Oder nehmen wir ein Steigen des Nationaleinkommens an, so kann sich leicht das Vertheilungsverhältniss dahin ändern, dass die Grundbesitzer jetzt relativ mehr bekommen.

Kurz das Verhältniss, nach dem sich das Nationaleinkommen unter die Einzelnen vertheilt, ist nicht durch die Kräfte und Rechte der Einzelnen allein bestimmt und ist nicht unabhängig von der Grösse des Nationaleinkommens. Wenn wir daher auch berechtigt sind, die Steuerlast als eine Ver-

minderung des sich unter die Einzelnen vertheilenden Nationaleinkommens zu betrachten, so folgt aus dieser Auffassung noch nicht die Proportionalität der Steuer, weil keine Nothwendigkeit vorliegt, dass die Gesammtheit der Einzelnen in ein kleineres Gesammteinkommen sich nach derselben Proportion theilen muss, wie in ein grösseres. —

Aber wenn selbst diese Nothwendigkeit vorhanden wäre, so würde die Proportionalität der Steuern doch nur dann ein unabweisliches Postulat sein, wenn wir zugleich den Satz aufstellen, dass das Verhältniss, nach dem sich das Gesammteinkommen vertheilt, vom Staate absolut nicht angetastet werden dürfe, dass dies etwas von Natur so Gerechtes sei, dass der Staat ungerecht handelte, wollte er es ändern.

Nun ist aber die Einkommensvertheilung unter die Einzelnen durchaus kein Product natürlicher Gerechtigkeit. So wenig das Eigenthum allein von der eigenen Arbeit des Eigenthümers herstammt, ebensowenig hangt die Grösse des Einzeleinkommens allein von den Leistungen des Einzelnen ab; die Vertheilung des Gesammteinkommens unter die Einzelnen ist vielmehr das Product sehr verschiedener Factoren: historisch gewordene Machtverhältnisse, gegenwärtige Rechtsinstitute, unberechenbare Umstände (Glück) — endlich als einer von vielen Factoren eigener Fleiss und eigenes Talent. Wenn sich dies nun so verhält, wer könnte dem Staate verbieten, durch seine Steuergesetzgebung zu den anderen Motiven der Einkommensvertheilung ein neues, die Proportion der Einkommensvertheilung mitbedingendes Rechtsinstitut einzuführen? Wer könnte es als ungerecht und naturwidrig betrachten, wenn etwa der Staat versucht, durch seine Steuervertheilung an der als unerträglich empfundenen Einkommensvertheilung durch den freien Verkehr eine mässige Remedur anzubringen?

Die Proportionalität der Steuer als einzig zulässiger Vertheilungsmassstab ist Nichts als eine, obendrein durch Einschiebung ungerechtfertigter Voraussetzungen gewonnene Consequenz des Laissez faire et passer.

Man könnte sich aber auch ganz auf unseren Standpunkt stellen und von da aus die Proportionalität zu rechtfertigen versuchen: Jeder soll Steuer zahlen, weil er ein Einkommen hat; was der Einzelne als Steuer giebt, das entgeht seinen persönlichen Genüssen, und er empfindet die Steuer daher als

Opfer, als ökonomische Last, da die Erfüllung der Staatszwecke dem Einzelnen keine ökonomisch schätzbaren Vortheile bringt. Es ist also billig, dass diese Empfindung der Last und des Opfers bei Allen gleich sei. Wenn die Motivirung von Adam Smith selbst sich als die Theorie von der gleichen Bezahlung für den vom Staate eingetauschten Schutz bezeichnen lässt, so hätten wir hier die Theorie von der Gleichheit des Opfers.

Dem liegt an sich ein richtiger Gedanke zu Grunde, indem es gerechtfertigt ist, die Steuer einseitig als Last zu betrachten — aber die Frage ist nur, ob man für diese Empfindung des Opfers und der Last überhaupt einen gemeinsamen rechnerischen Massstab finden kann. Wie gross für den Einzelnen eine Last ist, wie schwer ein Opfer von ihm empfunden wird, hangt immer von all seinen individuellen Verhältnissen ab, und wird von Jedem nur durch sein subjectives Urtheil eigenthümlich geschätzt; eine objective und allgemein gültige Schätzung wird der Einzelne nie als massgebend für sich anerkennen, selbst wenn man Bernouilli's Theorie vom moralischen Werth der Gewinne und Verluste anwendet.

Wenn man einmal die Theorie „Gleichheit des Opfers“ acceptirt, so steht offenbar die einfache proportionale Einkommensbesteuerung in der Luft; denn es ist jedenfalls falsch, dass es Jedem ein gleiches Opfer bereitet, $^1/_p$ seines Einkommens abzugeben. Man gelangte daher auch von diesem Grundsatz aus zu allerlei Modificationen der proportionalen Steuer. Man zog z. B. von dem Einkommen, zu dem die Steuer in Proportion stehen soll, das Existenzminimum oder eine steuerfreie Kapitalisirungsquote ab; damit ist gesagt, dass es billig sei, die ärmeren Klassen nicht zu sehr zu drücken, und dass es gerechtfertigt sei, das sogenannte fundirte Einkommen höher zu besteuern als das unfundirte; aber es ist durchaus unbewiesen, dass dieses Billigkeitsgefühl in einer allgemein gültigen Weise befriedigt wird, wenn man von dem Einkommen des Einzelnen bestimmte rechnerische Grössen in Abzug bringt und die Steuer zu dem Rest in Proportion setzt; dass die Beachtung des Existenzminimums überhaupt undurchführbar ist, wurde schon oben besprochen.

Eine andere viel gründlichere Modification des Grundsatzes der proportionalen Steuer, die aus der Theorie „Gleichheit

der Opfer“ entspringt, ist die progressive Steuer. Denkt man sich zwei Unterthanen, der Eine habe 300, der Andere 30,000 Thaler Einkommen, so ist es offenbar für den Letzteren ein geringeres persönliches Opfer, 10 % seines Einkommens abzugeben, als für den Ersteren, 5 % zu verlieren. Es entspricht der Idee von der Gleichheit der Opfer im Allgemeinen unbedingt, dass den grösseren Einkommen ein relativ grösserer Procentsatz als Steuer abgenommen werde — aber ein allgemein gültiger rechnerischer Massstab wird auch so nicht gewonnen werden können, denn ewig wird unentschieden bleiben, welche von den unendlich vielen denkbaren Progressionen die einzig gerechte ist, und an welchem Punkte die einmal gewählte Progression, die der Natur der Sache nach nicht in infinitum fortgesetzt werden kann, weil sie sonst das ganze Einkommen Einzelner als Steuer verschlänge, aufhören soll?

Der Grundsatz „Gleichheit der persönlichen Opfer“ ist an sich wahr, aber auf dieser Basis kann keine rechnerische Beziehung zwischen Einkommen und Steuerlast des Einzelnen als einzig gerechtes Steuervertheilungsprincip gefunden werden. Die eben erwähnten Versuche in dieser Richtung führen zu keinem wahren und genügenden Resultat — und dies kann auch nicht anders sein, da das Einkommen überhaupt keine taugliche Grundlage für Bemessung persönlicher Opfer ist, die ein Einzelner bringt.

Es wurde schon früher ausgeführt, dass das in Tauschwerth gemessene Einkommen des Einzelnen wie der Nation kein zutreffendes Mass für die Menge der Genüsse giebt, die man sich gewähren kann — es kann also auch nicht das Mass für die entbehrten Genüsse oder Opfer werden. Das tauschwerthe Einkommen des Einzelnen giebt uns ein Mass für die vergleichsweise Macht der Einzelnen, über ökonomische Werthe zu verfügen — aber wer über gleiche Werthe verfügt, kann deshalb nicht immer gleich Viel geniessen und gleich Viel entbehren. Es ist bereits ein Theil der Gründe für diese Differenz angegeben worden: es kann nämlich bei äusserlich gleichem Tauschwerth zweier Einkommen das Mass der Genüsse, die damit befriedigt werden können, verschieden sein wegen der Ungleichheit der Preisbestimmungselemente und wegen der ungleichen Menge unbedingt freier Güter in verschiedenen Theilen desselben Landes. Als einfaches Beispiel hiefür

vergleiche man zwei Leute mit gleichem Einkommen, von denen der Eine auf dem Lande, der Andere in einer grossen Stadt wohnt. Ersterer hat die gewöhnlichen Nahrungsmittel billiger, den Genuss freier gesunder Luft umsonst; Letzterer dagegen kann sich Unterricht, Kunstgenuss etc. billiger verschaffen, zahlt aber Wohnung und Nahrungsmittel theurer und muss mit Kosten fahren, wenn er sich einmal in freier Luft fühlen will.

Doch sind es diese Gründe nicht allein, die hier in Betracht kommen. Nehmen wir einen müssigen Rentner und einen fleissigen Buchhalter, Jeder habe ein Einkommen von 2000 Thalern; aber der Erstere hat zugleich den Genuss seiner freien Zeit, den man nicht nach Tauschwerth schätzen kann, der aber doch von vorneherein ein Genuss mehr ist auf Seiten des Rentners gegenüber dem Buchhalter, so dass der Rentner mit geringerer persönlichen Entbehrung auf einen anderen durch Geld käuflichen Genuss verzichten kann. Der ähnliche Fall liegt vor, wenn wir zwei Familien vergleichen, bei denen in der einen eine Menge Dienste, als Spinnen, Weben, Nähen, Kochen, Waschen etc., von den Familienmitgliedern selbst geleistet werden, während in der anderen dazu persönliche Diener bezahlt werden. Die von den Familienmitgliedern selbst geleisteten Dienste müssen nach Tauschwerth geschätzt und zum Einkommen gerechnet werden — dieser Einkommenstheil fehlt bei der anderen Familie, dafür hat aber die letztere Musse und frei verwendbare Zeit, die sich nicht nach Tauschwerth schätzen lässt. Es ist ferner zu bedenken, dass persönliche Verhältnisse in sehr verschiedenem Masse die Einzelnen zu einer bestimmten Verwendung ihres Einkommens zwingen, ohne dass damit ein besonderer Genuss verbunden ist. So muss zum Beispiel ein Kranker für Wiederherstellung seiner Gesundheit, ein mit vielen Kindern gesegneter Familienvater für Ernährung und Erziehung seiner Kinder, ein Angehöriger höherer Stände zu Ehren seines Standes bestimmte Ausgaben machen — all dies ist eigene Consumtion, ist Einkommensverwendung zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, aber dennoch bewirken solche Verschiedenheiten, dass trotz gleichen Einkommens eine gleiche Steuer als ein sehr ungleiches Opfer empfunden werden kann.

Das gleiche Einkommen wird also mit ungleichen persönlichen Opfern erworben, und die

Verwendung des gleichen Einkommens bringt den Einzelnen ungleichen Genuss — daher kann die gleiche Steuer vom gleichen Einkommen kein gleiches Opfer sein, und das tauschwerthe Einkommen überhaupt nicht das Mass der ökonomischen Lasten werden, die Jemand zu tragen im Stande ist.

Die angeführten Gründe genügen zum Beweise, dass zwischen dem Einkommen der Einzelnen und dem Opfer, das ihnen die Steuer auferlegt, kein rechnerischer Zusammenhang besteht; es kommt noch der äussere Grund dazu, dass das Einkommen der Einzelnen praktisch unendlich schwer zu bemessen ist. Bei den Reicheren liegt der Grund dieser Schwierigkeit zumeist in ihrem zu bekämpfenden Widerwillen gegen einen Einblick der Steuerbehörde in ihre ökonomischen Verhältnisse; bei den Aermeren aber liegt die Schwierigkeit in der Natur der Dinge, da die hier wichtig werdende Abschätzung der selbstgeleisteten Dienste und der Nutzung des etwa vorhandenen Nutzkapitals selbstverständlich stets äusserst problematisch bleiben muss. Ein rechnerisches Verhältniss zwischen Einkommen und Steuerlast ist also innerlich werthlos und praktisch unbrauchbar.

Wir haben gesehen, dass die Proportionalität der Steuer in keiner Weise sich halten lässt, wir haben weiter gesehen, dass, wenn man das an sich richtige Princip „Gleichheit der Opfer“ aufstellt, überhaupt in gar keiner zahlenmässigen Beziehung zwischen Einkommen und Steuerlast ein Steuervertheilungsprincip gefunden werden kann.

Gegenüber von Theorieen, die eine solche Beziehung als allgemeingültig aufstellen wollen, hat immer noch die Praxis Recht, die sich damit begnügt, diejenigen Steuern für gut und gerecht zu erklären, über die am wenigsten geklagt wird. Denn in der That ist die Stärke auftretender Klagen noch der sicherste erkennbare Massstab für die Grösse persönlicher Opfer.

Eine solche Praxis, so roh sie scheinen mag, befindet sich mit der Wahrheit in viel näherem Connex als einseitige, in's Detail durchgeführte Theorieen, die einen einfachen rechnerischen Modus allen Verhältnissen aufzwingen wollen. Indessen kann doch eine vorurtheilsfreie Theorie betreffs der Steuervertheilung noch einige andere allgemeine Gesichtspunkte

an die Hand geben, die neben dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern und neben dem etwas unklaren, nur durch versuchsweises Tasten zu verwirklichenden Gedanken der Gleichheit der Opfer, mit Erfolg als Richtschnur gebraucht werden können — freilich sind es nur Grenzen, die der Steuerpolitik gesteckt werden können, nicht Grundsätze, aus denen sich die richtige Politik bis ins kleinste Detail hinein zwingend ableiten liesse.

Wir haben gesehen, dass die Steuern womöglich nur aus dem Gesammteinkommen fliessen sollen, und als Grund hierfür angegeben, dass der Staat nicht den Beruf hat, die Erwerbsverhältnisse seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Angehörigen zu schädigen, dass er diese vielmehr, soweit möglich, befördern soll. Wenn nun überhaupt auf die Erwerbsverhältnisse kein schädigender Einfluss geübt werden soll, so ist es in weiterer Folge davon auch wünschenswerth, dass die Steuergesetzgebung keine Veranlassung zu einer unnatürlichen Verschiebung der Erwerbsarten werde, weil dadurch jedenfalls indirect die Gesammtproduction vermindert werden kann.

Wenn die Steuern so vertheilt sind, dass eine Erwerbsart wesentlich höher getroffen ist als die andere, wenn z. B. die Landwirthe höhere Abgaben tragen als die Industriellen, oder der Bergbau mit besonders schweren Steuern belegt wird, so kann dies eine Veranlassung werden, dass dem überlasteten Erwerbszweig sich weniger Arbeitskräfte und Kapitalien zuwenden, als nach dem natürlichen Stande der menschlichen Bedürfnisse geschehen wäre; dabei kann es nun leicht vorkommen, dass die in einem Lande vorhandenen natürlichen Vortheile für die überlastete Productionsart nicht so ausgebeutet werden, als möglich wäre, und dass statt dessen sich der Unternehmungsgeist minder erfolgreicher und begünstigter Productionsarten bemächtigt.

Die verschieden hohe Besteurung der einzelnen Erwerbsarten verstösst zugleich evident gegen die nicht bestreitbare natürliche Gerechtigkeit; denn wenn Alle Steuer zahlen sollen nur deshalb, weil sie ein Einkommen haben, so ist kein Grund gegeben, weshalb man das Einkommen aus einer Quelle für in höherem Grade steuerpflichtig erklärt als das Einkommen aus anderen Quellen. Wir stellen also als

4. Regel den Satz auf, dass das Einkommen, mag

es aus diesem oder jenem Productionszweig fliessen, stets gleiche Steuer zahlen müsse — ein Grundsatz, den man kurzweg den der Gleichheit der Steuern nennen könnte.

Dieser Satz bezieht sich aber nur auf die verschiedenen Erwerbsarten, nicht auf die Einkommensarten; es ist damit nicht präjudicirt, dass der Arbeiter ebenso wie der Grundbesitzer besteuert werden müsse, sondern nur gesagt, dass keine Productionszweige benachtheiligt werden dürfen. Dieser Grundsatz der Gleichheit der Steuern ist auch vielen theils scheinbaren, theils reellen Ausnahmen unterworfen. Eine scheinbare Ausnahme bildet eine schon längere Zeit hindurch fortbestehende Accise, da hierdurch ja nicht der Bierbrauer, Branntweinbrenner etc., sondern der Consument besteuert werden soll. Und wenn dann zugleich die betreffende Production eingeschränkt werden muss, so ist dies nur eine unvermeidliche Nebenerscheinung, die hinzunehmen ist, solange indirecte Steuern nicht entbehrt werden können. Reelle Ausnahmen von unserem Grundsatz dagegen sind dann vorhanden und zugleich entschuldigt, wenn irgend ein Erwerbszweig aus höheren politischen oder sittlichen Gründen befördert, oder ein anderer eingeschränkt werden soll. Beispiele sind die zeitweilige Steuerfreiheit von Bergwerken, die Begünstigung mancher Productionszweige durch Schutzzölle einerseits, hohe Gewerbesteuern für Branntweinschenken u. dgl. anderseits.

All das berührt noch nicht die Frage der Steuervertheilung unter die Einzelnen ohne Rücksicht auf Erwerbsart, sondern nur mit Rücksicht auf die Grösse ihrer Mittel. In welchem Masse sollen Reiche und Arme steuern? Wir erkennen keine proportionale, keine progressive Steuer als alleinseligmachend an, wir können aus dem natürlichen Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat keine rechnerische Regel für Steuervertheilung ableiten, wir können nicht einmal die Fähigkeit des Einzelnen, Opfer zu bringen, objectiv messen. Aber wir können doch für die Steuervertheilung zwischen Arm und Reich bestimmte Grenzen finden, die der Staat einhalten soll, Grenzen, die wir nicht aus dem Rechte und der Leistungsfähigkeit des Einzelnen, sondern aus dem allgemeinen Interesse ableiten, das der Staat ja bei den Steuern wie bei jeder anderen Einrichtung zu wahren hat.

Nehmen wir die Scheidung des Volkes in Arm und Reich als gegeben und nothwendig an, so hat die Gesammtheit betreffs der Armen wie der Reichen besondere Interessen.

Betreffs der Armen ist es dringend wünschenswerth, dass den Angehörigen der unteren, der sogenannten arbeitenden Klassen die Mittel zu einer menschenwürdigen Existenz nicht fehlen; sie müssen in ihrer Masse ökonomisch so gestellt sein, dass sie sich als freie Menschen im Staate fühlen können, und dass mindestens durch die Steuerzahlung in regelmässigen Zeiten die Existenz keines Einzelnen gefährdet wird. Auch die Armen, wenn sie Einkommen haben, müssen Steuer zahlen, aber nicht so viel, dass die Steuer ein Grund des Ruins werden kann. Ja es ist sogar ein dringendes Interesse der Gesammtheit, dass den ärmeren Klassen die Möglichkeit der Ersparnisse und damit des ökonomischen Aufschwungs nicht genommen werde. Die Steuern der ärmeren Klassen müssen so mässig gehalten werden, dass sich das Gefühl einer misera contribuens plebs, eines nur verpflichteten und benutzten, aber nicht berechtigten Standes nicht bilden kann.

Dieser Schonung der Aermeren, die möglichst zu beobachten ist, steht aber auch eine Schonung der Reicheren gegenüber. Die reicheren Stände leisten der Gesammtheit einen besonderen Dienst, der ihnen nicht zu sehr erschwert werden darf. Wir sehen zwar heutigen Tags da und dort eine bedenkliche Herrschaft des Kapitals, wir sehen ein widerliches Extrem, das Vermehrung des individuellen Reichthums um jeden Preis als höchstes Ziel des Menschen betrachtet. Aber trotz dieser sehr zurückzuweisenden und zu bekämpfenden Ausschreitungen bleibt das Eine wahr, dass Vermehrung des Kapitals im allgemeinen Interesse liegt, weil Vermehrung der Erwerbsmittel Vermehrung und Verbilligung der Genussgüter hervorruft, und dieser Gewinn nicht ausschliesslich dem Besitzer des neuen Kapitals, sondern theilweise allen Consumenten zu Gute kommen muss [1]. Die Vermehrung des Ka-

---

1) Es ist klar, dass eine neue Eisenbahnanlage Allen nützt, die reisen oder transportirte Güter geniessen wollen, dass eine neue Mühle allen Brodconsumenten ein Vortheil ist. Die Vermehrung des reellen Nationalkapitals erfolgt dadurch, dass zuerst irgend Jemand eine Geldsumme zusammenspart und dann die dadurch gewonnene ökonomische

pitals wird nun zumeist bewirkt durch die Reicheren, deren grösseres Einkommen eine raschere und energischere Ansammlung neuer Kapitalien zulässt. Würde man das Einkommen der Reicheren zu sehr durch Steuern belasten, so würde dies den Reiz des Reichwerdens beschränken, das Kapitalansammeln, das doch nur wegen des späteren Einkommens Werth hat, vermindern, und von vorneherein die Möglichkeit des Zurücklegens verfügbarer Mittel verkleinern, weil von dem Verfügbaren schon zu Viel durch Steuern weggenommen ist.

Diese Rücksicht bewirkt, dass man die Reicheren nicht schonungslos besteuern und so stark heranziehen darf, dass die Besteurung der Aermren daneben nur etwas Unwesentliches ist.

Die beste Steuervertheilung wird die sein, welche die beiden Rücksichten, die gegen die Armen und die gegen die Reichen zugleich am vollkommensten nimmt, so dass das ökonomische Wohl Aller am wenigsten beeinträchtigt wird. Eine rechnerische Formel für diese beste Steuervertheilung giebt es nicht, sondern tastend muss sie die Praxis finden und wird sie immer nur annähernd finden. Fassen wir das Gesagte in eine fünfte und letzte Regel zusammen, so ergiebt sich:

5) Die Steuervertheilung nach den verschiedenen Stufen des Wohlstands der Unterthanen muss derartig sein, dass weder den Aermeren die Exi-

---

Macht entweder selbst zur Herstellung eines reellen Productionsmittels verwendet oder durch Ueberlassung an einen Andern diesen dazu befähigt oder durch Kauf eines schon bestehenden Erwerbsguts den Verkäufer. Weitere Erörterungen über das Verhältniss des Geldkapitals zu den neuen Productionswerkzeugen dürften als nicht zur Sache gehörig hier besser unterbleiben.

Wenn von socialistischer Seite Kapitalvermehrung nur als Stärkung der tyrannischen Gewalt der Besitzenden, als neues Mittel zur Unterdrückung der Massen hingestellt wird, so ist dagegen ein für allemale zu erwähnen, dass die Concentration des Kapitalbesitzes in zu wenig Händen ein sociales Uebel, dagegen die Vermehrung des Kapitals als solche immer ein wirthschaftlicher Gewinn für die Gesammtheit ist. Wir verstehen ja unter Kapital die wirklichen Güter, welche bei der Production dienen, und wenn deren Entstehung durch Gelderwerb, durch Erwerb allgemeiner ökonomischer Macht Seitens Einzelner vermittelt wird, so ist es doch schief und tendenziös, in der ökonomischen Uebermacht Einzelner das Wesen des Kapitals zu finden.

stenz gefährdet, noch den Reicheren die Möglichkeit, neue Kapitalien anzusammeln, genommen wird, und so durch gleichmässige Schonung der Interessen und Verpflichtungen aller Grade des Wohlstands das ökonomische Wohlsein Aller möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Dies ist „das dehnbare, nicht einfache, aber anwendbare Princip“, von dem wir oben gesagt haben, Mehr liesse sich nicht allgemein aufstellen, das sind die Grenzen, die eine allgemeine Theorie der Steuerpolitik stellen kann, wenn sie sich nicht in unpraktischen Speculationen verlieren will. Diese Grenzen sind übrigens durchaus nicht so dehnbar, dass sie nicht bei Prüfung eines praktischen Steuersystems uns eine ganze Menge von Reformplänen an die Hand geben könnten, mit deren Ausführung wir vorläufig auf viele Jahre genug zu thun hätten. Davon soll später näher gesprochen werden. Hier nur soviel, dass in Nothzeiten selbstverständlich die Rücksicht gegen die Reicheren weniger schwer wiegt, als die gegen die Aermeren. So lange noch Einkommen genommen werden kann, das ohne die Steuer kapitalisirt worden wäre, darf kein Einkommen durch Steuer dem Einzelnen entzogen werden, das zur Fristung einer Existenz nothwendig ist. Die Rücksicht auf die Aermeren ist, wenn wir sie streng nehmen und an die menschenwürdige Existenz im engern Sinne des Worts denken, diejenige, die am längsten beobachtet werden muss — und dagegen fehlen viele praktischen Steuersysteme, die in schweren Zeiten immer noch den Reichen ein grosses Mass der Ueppigkeit lassen — während von den Armen ein Theil in Elend verkommt. Ferner ist im Allgemeinen gegenüber der Praxis unserer Culturstaaten auch in regelmässigen Verhältnissen zu sagen, dass es weniger nothwendig ist, die Rücksicht auf die Reichen als die auf die Armen zu betonen, und dass es sittliche und politische Pflicht der Reicheren wäre, durch grössere freudige Bereitwilligkeit zu Opfern gegenüber dem Staat den niemals sicher zu entscheidenden Streit zu schlichten, ob im einzelnen Fall jetzt die Reichen oder die Armen besser eine neue Steuer vertragen können.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen über Steuervertheilung zusammen, so können wir uns auf drei Regeln oder Grundsätze beschränken, da die zwei ersten, die wir

aufgestellt haben, soweit es sich um Fingerzeige für die Praxis handelt, in der dritten mitenthalten sind. Wir hätten also:

1) Allgemeinheit der Steuern, d. h. Jeder, der ein Einkommen hat, soll Steuer zahlen.

2) Gleichheit der Steuern, d. h. das Einkommen, das in verschiedenen Productionszweigen erworben wird, soll ohne Rücksicht auf die Art seiner Quelle gleichmässig besteuert werden.

3) Möglichste Schonung des Nationalwohlstands und seines Aufschwungs durch beständige gleichzeitige Rücksicht auf die emporstrebenden ärmeren Klassen und auf die kapitalvermehrenden reicheren Stände.

Um die Verbreitung der verschiedenen Ideen über das gerechte Princip der Steuervertheilung in der Literatur nachzuweisen, wird es gut sein, die Schriftsteller in vier Gruppen einzutheilen:

1) Solche, die das Princip und die Motivirung von Adam Smith im Wesentlichen festhalten;

2) Solche, welche die proportionale Einkommensteuer unter Berufung auf den Grundsatz: „Gleichheit der Opfer" wollen;

3) Solche, die irgend einen complicirteren aber immerhin einen rechnerischen Massstab der Steuervertheilung als Regel aufstellen;

4) Solche, die ähnlich wie wir selbst, auf einen rechnerischen Massstab überhaupt verzichten.

Ad 1) Wenn bei Adam Smith die proportionale Einkommensteuer durch Definirung des Staats als Versicherungsgesellschaft gerechtfertigt wird, und die Consequenz mit innerer Richtigkeit aus der einseitigen Prämisse folgt, so ist es leicht erklärlich, dass die proportionale Einkommensteuer — es kommt uns dabei nicht auf den Namen, sondern das Wesen der Sache an — bei vielen derjenigen Vorläufer von A. Smith schon empfohlen wird, welche der ähnlichen Auffassung in Bezug auf das Verhältniss des Staats zum einzelnen Unterthanen huldigten. Dies war seiner Zeit sogar entschieden ein Verdienst; denn die den ökonomischen Mitteln des Einzelnen proportionale Steuer ist die roheste und einfachste Form, in welcher sich der allgemeine Gedanke ausdrücken lässt, dass es bei Steuern überhaupt nicht

allein auf das Interesse des Fiscus ankomme, sondern dass eine systematische rechtliche Ordnung bestehen müsse, welche auf die Interessen der Einzelnen möglichst Rücksicht zu nehmen habe. Es war ein Verdienst, das Postulat einer natürlichen Gerechtigkeit gegenüber einer schonungslosen, rein fiscalischen Politik überhaupt aufzustellen, und wenn man dabei Anfangs sehr einseitig blieb und über das Ziel hinausschoss, so ist dies die bekannte Erscheinung von der Aufeinanderfolge der Extreme im Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntniss.

Zu den bedeutendesten Vorläufern von A. Smith gehört Vauban; schon oben ad II. wurde eine Stelle von ihm citirt und nachgewiesen, wie er aus dem Bedürfniss Aller nach Schutz die „dîme royale prise proportionnellement sur tout ce qui porte revenu" verlangt. Es kommt, wenn wir hier verschiedene principielle Richtungen in der Literatur unterscheiden wollen, durchaus nicht auf die Fassung des Einkommensbegriffs, auch nicht darauf an, ob ein Schriftsteller von Vermögen oder Einkommen spricht, sondern nur dies ist von Interesse, ob Jemand eine proportionale Besteurung unter Berufung auf proportionale Vortheile, die der Einzelne vom Staate empfängt, verlangt. Fasst man die Sache so, so zeigt sich, dass die Idee von Adam Smith sich sogar schon bei vielen späteren Mercantilisten findet, bei denen diese Idee zwar nicht consequent in Bezug auf alle ökonomischen Fragen durchgeführt, aber doch vorhanden ist — Beweis, wie sehr auch Ad. Smith's Verdienst nicht in absolut neuer Erfindung, sondern in der trefflichen Form besteht, die er bereits verbreiteten Gedanken verlieh. Schon ad II wurde Justi citirt, dass er den Staatsvertragsgedanken nicht ferne stand; eine Stelle von ihm, verglichen mit Adam Smith, wird beweisen, dass er aus diesem Gedanken ein dem Ad. Smith'schen ganz ähnliches Steuervertheilungsprincip ableitete:

Justi, Steuern und Abgaben, Königsberg und Leipzig 1762.

§ 12. „Da alle Unterthanen an dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit gleichen Antheil nehmen, da sie alle gleichen Schutz geniessen, so müssen sie auch zu dem grossen Aufwand des Staats gleichmässig Beitrag thun. Allein da nach dem vorhergehenden Grundsatz sich die Unterthanen im Stande befinden müssen, die Steuern leisten zu können — und da derjenige, welcher ein grösseres Vermögen besitzt, auch einen grösseren Schutz geniesst: so

kommt eben diese gerechte Gleichheit darauf an, dass ein jeder Unterthan nach Proportion seines Vermögens seinen Beitrag zu dem Aufwand des Staats leistet."

Noch interessanter ist Bergius in seinem Cameralmagazin von 1767:

§ 2. „Der Grund aller Abgaben liegt eines Theils in dem grossen Aufwand und in denen vielen Kosten, so der Regent sowohl zu seinem eigenen standesmässigen Aufwand, als zur Bestreitung der Regierungsgeschäfte und zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats, vornehmlich aber zum Schutz und Sicherheit des Landes und der Unterthanen, nöthig hat, worzu aber die Domainen oder Kammergüther und die Regalien, auf welchen die Verfassung des Staats eigentlich gegründet ist, nicht hinreichend sein wollen. Andern Theils aber gründen sich die Abgaben in der Pflicht und Schuldigkeit der Unterthanen, diesen Beitrag zu dem grossen Aufwand des Staats zu leisten. Sie stehen alle, ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt wegen, in einer genauen Vereinigung mit einander, und ihr Privatvermögen ist zugleich das allgemeine, wiewohl mittelbare Vermögen des Staats; mithin ist dieser befugt, sich dieses mittelbaren Vermögens zu seiner Wohlfahrt zu bedienen, wenn sein unmittelbares Vermögen nicht zureichet. Und weil die Unterthanen die Einrichtungen eines gemeinen Wesens zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit, an welcher sie Alle Antheil haben, und gleichen Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit geniessen, einmal beliebet haben; so können sie sich auch der darzu erforderlichen Mittel nicht entbrechen."

§ 11. „V. Grundregel: Man muss die Abgaben von allen Unterthanen in gerechter Gleichheit erheben. Alle Bürger und Einwohner eines Landes haben an der Wohlfahrt des gemeinen Wesens gleichen Antheil, und geniessen gleichen Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit, folglich müssen sie auch gleiche Last der Abgaben tragen. Es muss aber diese Gleichheit nicht nach denen Personen, sondern nach der Proportion eines jeden Vermögens eingerichtet sein; weil Derjenige, der ein grosses Vermögen besitzt, einen grössern Schutz und Sicherheit geniesset, als Derjenige, so ein geringes, oder gar kein Vermögen hat."

Vergleiche dazu ebendaselbst den Artikel Steuerwesen.

Aehnlich, wenn gleich nicht mit ebenso scharfen Folgerungen, Forbonnais Principes économiques 1758;

„Une société est la réunion de plusieurs familles dont les chefs s'engagent, pour eux et pour les leurs à garantir réciproquement leurs propriétés de la violence au dedans, et à les défendre en commun contre les ennemis du dehors.“ Dann cap. IV, § 6: „Le service public a pour objet la conservation des propriétés, et la propriété est nulle si elle ne donne la subsistance — — L'excédant de cette subsistance physique est donc la seule portion du revenu sur laquelle le service public puisse être assigné.“

Von der Geistesverwandtschaft zwischen A. Smith und den Physiokraten war auch schon ad II die Rede; es möge auch hier noch eine Stelle zum Beweise angeführt werden:

Mirabeau, Théorie de l'impot, La Haye 1761: S. 7. „Un prince doit donc se dire: je suis à la tête de ce peuple soumis à m'obéir parce qu'il espère que je lui vaudrai plus que je ne lui couterai.“

C. VI ist dann von der Besteurung des Reinertrags die Rede, und es heisst: „que l'imposition soit dans une proportion connue et convenable avec ces mêmes revenus.“

Nachdem Adam Smith geschrieben hatte, wurde seine Staatsanschauung und sein daraus abgeleiteter Grundsatz der Steuervertheilung allgemein recipirt und hat sich bis in die neueste Zeit, wenigstens theilweise, erhalten. Viele, z. B. Craig Politik, III. Band, drucken die Smith'schen Regeln ohne Weiteres ab; die meisten Deutschen im Anfang des Jahrhunderts schlossen sich an A. Smith mehr oder minder unbedingt an, so C. v. Schlözer (Anfangsgründe der Staatswirthschaft, Riga 1805): er vergleicht (Band II, § 158) die Steuern „nicht unschicklich mit einer Assecuranzprämie“ und will (§ 160), dass die Steuer „durch alle Staatsmitglieder auf eine ihren respectiven Vermögensumständen verhältnissmässige Weise getragen wird.“ Stockar von Neuforn (Finanzwissenschaft, Rothenburg 1808) nimmt die Idee der Assecuranzprämie unter Berufung auf A. Smith unbedingt an; Harl (Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, Erlangen 1811) sagt (2. Thl. § 864): „der erste und höchste Zweck aller Finanzgesetze und ihrer Anwendung könne kein anderer sein als die Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit des Staats“, § 282—833 und § 1032 ff. ist demgemäss als Ideal eine allgemeine proportionale Einkommensteuer unter dem Namen Vermögenssteuer hingestellt. Aehnlich sagt Krehl (Skizze eines Steuersystems, Erlangen 1814) § 13: „Der

Grund der Steuern ist der Genuss des Staatsverbands als des Inbegriffs aller Anstalten, durch welche der Einzelne sein Individualinteresse unter dem Princip des Rechts und der Moral besorgt." § 14 ist als Massstab der Besteurung die Höhe des Genusses der Staatsanstalten bezeichnet; und daraus wird die Nothwendigkeit zweier Steuern, einer Ertrags- und Wohlstandssteuer abgeleitet, zwischen denen eine Peräquation gefordert wird. Sehr deutlich ist Behr (Wirthschaft des Staats, Leipzig 1822) § 142: „Der wahre Grund aller Steuerpflicht beruht einzig in dem Genusse des Staatsschutzes und der Theilnahme am Effect der Garantieanstalten." § 149: „Die Bestimmung des individuellen Beitrags zur Aufbringung der ganzen Steuersumme ist einzig und allein nach dem Verhältniss der Theilnahme eines Jeden an dem Schutze und den Garantieanstalten des Staats überhaupt zur Theilnahme aller Uebrigen eben daran zu reguliren." § 152: „Wie sich das Vermögen des einzelnen steuerpflichtigen Subjects verhält zu der Gesammtmasse des Vermögens aller steuerpflichtigen Subjecte, ebenso muss sich der individuelle Steuerbeitrag verhalten zu der von der Gesammtheit zu entrichtenden Steuersumme." — Nicht so einseitig, aber doch derselben Richtung angehörig ist Lotz (Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen 1822, 3. Band, § 131): „Nach den Gesetzen des Rechts möchte es das Kürzeste sein, den öffentlichen Bedarf auf jeden einzelnen Abgabenpflichtigen nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem er an den Vortheilen des bürgerlichen Lebens Antheil nimmt" — welches Gesetz aus Gründen der Staatswirthschaftslehre dahin modificirt werden muss, dass nur der „Ueberschuss über den Kostenaufwand bei der Betriebsamkeit" besteuert werden darf, d. i. das individuelle reine Einkommen; gegen Kröncke, der das ganze Einkommen zum Mass nehmen will, polemisirt Lotz, weil es ja bei Bemessung der individuellen Steuerquoten nicht auf den „Schutz des Staats" ankomme. Wir werden unten noch einmal auf Lotz zurückkommen; hier genügt es, dass er die Vertheilung der Steuerlast auf den Genuss der Staatsanstalten basirt, wenn er auch seinem Reineinkommensbegriff zu Ehren die einfache Schutztheorie verwirft. Eine so zu sagen abgeschwächte A. Smith'sche Theorie enthält auch Kremer (Darstellung des Steuerwesens, Wien 1825), der die Steuerpflicht auf den „allerdings nothwendigen Genuss der Unterthanen an den Staatsanstalten" zurückführt. Der bedeutendste

der alten deutschen Finanzschriftsteller, v. Jacob, schliesst sich dagegen an A. Smith wieder um so unbedingter an: In seiner Staatsfinanzwissenschaft (2. Aufl. Halle 1837) wird § 201 ff. die Smith'sche Regel einfach abgedruckt, § 36 heisst es: „Die Gerechtigkeit verlangt, dass der Eine nicht in einem grösseren Verhältniss als der Andere zu den Staatslasten beizutragen gezwungen werde, oder dass jeder nach dem Masse der nach dem Vermögen bestimmten Vortheile, die er unter dem Schutze des Staats geniesst, zur Erhaltung desselben beitrage."

Es liesse sich noch eine grosse Anzahl älterer Deutschen anführen, die theils ganz dieselbe Ansicht haben, theils ohne alle Angabe von Gründen einfach eine proportionale Steuer verlangen: dahin gehören Fulda, Kessler, Malchus, Jung, Sartorius, auch Murhard, der zwar die Assecuranztheorie bekämpft, dann aber doch ohne specielle begründende Principien und in einer gewissen Verwandtschaft mit Adam Smith auf die Proportionalität kommt. Einzelne im Anfang des Jahrhunderts hatten allerdings schon eine höhere Staatsauffassung, kamen aber dann entweder ohne genügende Gründe doch zur proportionalen Steuer, z. B. Schoen (Vergl. seine Staatswissenschaft, Breslau 1831, S. 26 und S. 319) und der sehr conservative Seutter (Besteurung der Völker, rechts- und geldwissenschaftlich untersucht. Speyer 1828), der aus seltsamen Rechtsgründen zur proportionalen Eigenthumssteuer gelangt — oder sie verloren sich in so wenig scharfen Theorieen, dass sie wenig Anhang finden konnten. Auch Kröncke gehört daher, s. namentlich sein jüngstes Buch: „Grundsätze einer gerechten Besteurung, Heidelberg 1819". Hier finden sich schöne Ausführungen, wie bei richtiger Fassung Besteurung von Vermögen und Einkommen identisch sei, und dass das Einkommen im Hermann'schen Sinne zu Grunde gelegt werden müsse; denn nichts Anderes als das Hermann'sche Einkommen ist Kröncke's Einkommen vom positiven Vermögen; sehr richtig führt Kröncke für seine Ansicht an (S. 14): „Der Zweck des Lebens ist nicht Erwerb, sondern der Erwerb ein Mittel zum Leben." Was nun seine naturrechtliche Ableitung eines Steuervertheilungsprincips betrifft, so verwirft er den Staatsvertrag, sagt aber — um seine Worte modern umzusetzen — betreffs der Staatsverfassung und Steuerauflage müsse man doch von der Fiction ausgehen, die Unterthanen hätten sie durch ihren denkenden Willen bestimmt und „es sei (S. 4) daher ver-

nunftgemäss anzunehmen, dass die Theilnahme an den Staatslasten und Forderungen im Verhältniss der durch den Staat erlangten Vortheile geschehen muss.“ Es wird nun unterschieden, dass der Staat Vortheile geistiger und moralischer Natur, persönliche Sicherheit und Sicherheit des Eigenthums gewähre: nur für die Sicherheit des Eigenthums seien die Steuern ein Entgelt, die moralischen und geistigen Vortheile müssen durch gleichartige persönliche Leistungen, die Sicherheit der Person durch Militärdienst aufgewogen werden — also es soll durch Einschränkung der einseitigen Staatsauffassung die Möglichkeit, daraus ein Steuervertheilungsprincip abzuleiten, gerettet werden; bleibt nur die Frage, dass offenbar die Steuern auch als ökonomische Grundlage der anderen Staatsleistungen dienen.

Was die Verbreitung der A. Smith'schen Theorie unter den Neueren anbelangt, so wird sie zunächst noch immer im Interesse politischer Parteien ausgebeutet. Girardin treibt sie bis zum Extrem und putzt sie mit unerträglichem französischen Bombast aus: siehe Girardin Abschaffung jedes Steuerzwangs, übersetzt von Sternberg, Trier 1851.

S. 35: „Wir verstehen die Steuer wie sie Sully definirt. Die Steuer sollte nur die Einlage sein, die jede Person in das bürgerliche Leben bringt, um Theil an seinen Wohlthaten zu haben; sie sollte im Verhältniss stehen zu den Vortheilen, die der Steuerpflichtige daraus zieht“ etc. Als gleicher Ansicht werden citirt Vauban, Montesquieu, Turgot . . . S. 39: „So wie wir sie verstehen, soll die Steuer die von denjenigen, die besitzen, gezahlte Assecuranzprämie sein.“ Darunter wird ausdrücklich keine Einkommensteuer verstanden, die verworfen wird, sondern eine freiwillige Versicherung alles Besitzes nach seinem jeweiligen Werth für die Eigenthümer, was Girardin Kapitalsteuer nennt.

Auch die socialistische Kritik verschmäht diese Anschauungsweise nicht: Proudhon bekämpft zwar den Girardin'schen Begriff der Assecuranzprämie, aber er nennt in seinem Buche De l'impôt sehr bestimmt das Steuerzahlen ein Tauschgeschäft, einen Entgelt für alle vom Staat geleisteten Dienste und citirt die Adam Smith'sche Regel, von der er behauptet, in der Theorie stimme diese Regel mit dem ökonomischen Gesetz des Tausches und mit den Gesetzen der Gerechtigkeit. Freilich wird später, um eine „contradiction économique“ zu constatiren, behauptet,

die proportionale Steuer sei im Verhältniss zur Leistungsfähigkeit umgekehrt progressiv, und es heisst: „l'impôt dans les conditions de la société actuelle, n'est ni ne peut être juste, pas plus que le prix des marchandises ou la repartition des services et des capitaux." Daraus wird die Nothwendigkeit des Strebens nach „péréquation des fortunes elles-mêmes" und der Einrichtung des Steuersystems im Hinblick auf diesen Zweck abgeleitet — aber immerhin ist die Ad. Smith'sche Grundanschauung als Grundlage der Kritik, in welcher ja alle Schriften Proudhon's aufgehn, gebraucht.

Doch lassen wir solche Ansichten, welche für die eigentliche finanzielle Wissenschaft keine Autorität sind. Auch in der Wissenschaft hat die A. Smith'sche Idee, wenngleich modificirt, noch heute ihre Vertreter.

Thiers, der in dem Buche De la propriété überhaupt einen Beweis höchst tendenziöser und einseitiger Anschauung von Staat und Gesellschaft gegeben hat, sagt hier (Brüsseler Ausgabe von 1841): L'argent de l'impôt, qui est un moyen de se procurer ou du pain, ou des vétements ou des habitations, est cet équivalent dû à ceux qui se sont voués à une occupation différente mais également nécessaire, également productive. (Also die Auffassung der Steuern als Tausch.) S. 280: „Il faut que la rémuneration soit proportionnée au service rendu — — le principe comme dans une compagnie d'assurance contre l'incendie, le principe naturel est de payer le risque en proportion de la valeur garantie et quelle que soit la nature de cette valeur." — Die principielle Identität mit Ad. Smith wird durch die auf der Ueberwälzungsthsorie aufgebaute Annahme, dass schliesslich die Steuern der Consumtion proportional werden, nicht alterirt. Fast wörtlich stimmt Baudrillart in dem erwähnten Manuel mit Thiers überein. S. 483: „On a eu raison de comparer l'impôt à l'assurance. Le principe comme dans une compagnie d'assurance contre l'incendie le principe naturel et juste est de payer le risque en proportion de la valeur garantie et quelle que soit la nature de cette valeur. — L'impôt doit donc être proportionnel: tel est en matière de taxation le veritable idéal."

In der deutschen Literatur stellt Biersack in gewisser Beziehung (Ueber Besteuerung, Frankfurt 1850) den Uebergang von den Aelteren, den unbedingten Anhängern von A. Smith, zu den Neueren dar. A. a. O. § 75 heisst es: „Als Ideal des Mass-

stabs für die Beitragspflichtigkeit zu den Steuern stellt sich uns das Verhältniss dar, in dem die Einzelnen an der Summe der Vortheile participiren, die der Staat seinen Gliedern gewährt." Es ist aber zugestanden, dass diese Vortheile unendlich gross und theilweise unschätzbar sind, daher man sich dem Ideal nur nähern kann, und der allgemeine Rechtsgrundsatz durch Gesichtspunkte der Nationalökonomie und Finanz modificirt werden muss. § 86 wird dann der Grundsatz der Proportionalität ausgesprochen, ohne dass (s. § 107) die Progression ganz verworfen wird.

Unter den neueren Deutschen ist höchst auffallender Weise Stein noch ein Anhänger der alten Anschauung. Ad II wurde dessen Verdienst um Verbreitung einer organischen Staatsauffassung hervorgehoben. Dies hindert aber nicht, dass er bei einzelnen Lehren, wenngleich in ganz neuen und originellen Worten in alte Auffassungen zurückfällt. Die isolirte Behandlung eines Begriffs führt ihn zu Resultaten, die schliesslich nichts Anderes sind, als alte Einseitigkeiten im Gewande einer neuen Terminologie: das zeigt sich gerade bei seiner Untersuchung über das Princip der Steuervertheilung, wobei er in der zweiten Auflage der Finanzwissenschaft, die nach den Arbeiten über Verwaltungslehre geschrieben ist, noch entschiedener als in der ersten Auflage die Verwendung der Steuererträge durch den Staat als einen den Einzelnen geleisteten Dienst des Staats von wirthschaftlichem Werth auffasst — und dies ist schliesslich dasselbe, wie wenn man die proportionale Steuer durch den Genuss der Einzelnen an den Staatsanstalten rechtfertigt. In der zweiten Auflage heisst es (S. 250): „Die Steuern sind ihrem wirthschaftlichen Wesen nach nichts Anderes als derjenige Theil der Gestehungskosten jedes einzelnen Einkommens, der durch den Staat und seine Organe und Anstalten für die Interessen und das Einkommen des Einzelnen verwaltet wird. An jedem Einkommen hat die Verwaltung einen Theil; jedes Einkommen muss daher auch für diesen Theil in der Form der Steuer zahlen." S. 295 wird von Montesquieu ausdrücklich gerühmt, er habe zuerst erkannt, dass die Steuer eine Leistung des Einzelnen für eine Gegenleistung des Staats sei, S. 268 werden die Steuern einfach als ein Theil der Gestehungskosten der Production bezeichnet. Die Proportionalität wird S. 250 dahin präcisirt, dass der Staat für eine grosse Wirthschaft mehr leiste als für eine kleine, und die Steuer im Verhältniss zu dem Umfang der Pro-

duction stehen müsse. All dies hat offenbar Verwandtschaft mit den alten Ansichten; ja sogar die Auffassung der Steuer als Theil der Gestehungskosten kommt schon vor bei Lotz, Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, 1814, 4. Band.

§ 269. „Unleugbar hindern alle Abgaben das Emporschreiten des Unterthanen zum möglichst hohen Wohlstand immer auf einige Weise. In dieser Beziehung sind alle Abgaben immer ein Uebel für die Staatsgenossen. Freilich ist es unverkennbar, dass das Wesen des bürgerlichen Vereins dieses Uebel nothwendig macht, und dass dessen Duldung dem Staatsgenossen mancherlei Vortheile gewährt, auf welche er im aussergeselligen Zustand keine Rechnung machen kann. Jede Abgabe ist überall ein künstlicher Zusatz zum Schaffungskostenbetrage der Waare." § 277: „Der Unterthan zahlt die Abgaben, welche er entrichten muss, noch immer gern, so lange er sie die Regierung zu Unternehmungen verwenden sieht, von welchen er Verdienst und Vortheil für sich erwartet."

ad 2) Die Adam Smith'sche Auffassung auch in der Stein'schen Modification ist nicht mehr herrschend; wo immer man principiell mit der alten mechanischen Auffassung des Staats als eines Conglomerats selbstständiger menschlicher Atome brach, sah man sich nach anderen Gründen um, die Proportionalität der Steuern zu rechtfertigen. Manche sehen darin einfach eine arithmetische Verwirklichung des allen Menschen innewohnenden Gerechtigkeitsgefühls, und die Proportionalität wird dann so zu sagen zu einem Axiom, das auch in die moderne Staatsauffassung herübergenommen wird. Anders wenigstens können wir die Vertheidigung der Proportionalität bei Schmoller a. a. O., wo übrigens alles Gewicht auf die richtige Fassung des Einkommensbegriffs gelegt ist, und bei Helferich (Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1846, S. 208) nicht verstehen. Bei den Meisten ist indessen ein Beweis eingeschoben; die Proportionalität wird bewiesen aus der Nothwendigkeit gleicher individueller Opfer für den Staat. Schon Say (traité l. 3 c. 9) fasste die Steuern vorherrschend als Opfer und Last, leitete aber daraus zumeist nur die Nothwendigkeit möglichst geringer Steuern und Staatsabgaben ab und war der progressiven Steuer nicht abhold. Bei den meisten neueren Deutschen ist dagegen der Satz der Gleichheit der Opfer die Grundlage einer proportionalen Ein-

kommensteuer, wobei ein Theil das Einkommen in Ricordo'schem Sinne fasst, die Andern von dem Hermann'schen Einkommen das Existenzminimum abziehen und sonstige Modificationen daran anbringen: s. Rau Finanzwissenschaft I. § 253 ff. „Die Beschwerde und Entbehrung, welche von einer neuen Steuer verursacht wird, bestimmt sich aus der Werthmenge, welche sie für die Steuerzahlenden darstellt. — Es werden Alle einen gleichvielsten Theil (Quote) der zu ihrer Verfügung stehenden Gütermenge ungefähr gleich leicht oder schwer abgeben können.“ § 254: „Die Einzelnen sollen von den Steuern im Verhältniss ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden“ etc. Ferner Umpfenbach a. a. O. §. 46. „Der Eingriff in das Vermögen der Staatsangehörigen muss Jeden mit gleicher Schwere treffen, Jedem ein solches Opfer auferlegen, dass Keiner eine stärkere Beschwerde empfindet als der Andere.“ §. 46: „Das reine Einkommen ist der einzig richtige wirthschaftliche Ausdruck für die Leistungsfähigkeit der Staatsangehörigen.“ Auch Stuart Mill gehört hierher: a. a. O. B. 5, c. 2, § 2: „Equality of taxation as a maxim of politics, means equality of sacrifice.“ Ihm folgt Bergius (s. Finanzwissenschaft 2. Auflage, S. 406): „So wie die Regierung bei den Ansprüchen, welche die verschiedenen Personen und Klassen an sie richten, keine bevorzugen oder zurücksetzen soll, so sollten auch die Opfer, welche sie von ihnen verlangt, alle möglichst gleichmässig treffen“ etc. Max Wirth (II. Band der Nationalökonomie) und Pfeiffer a. a. O. sind hierher zu rechnen, wenn auch Ersterer kurzweg von Leistungsfähigkeit spricht, Letzterer (s. Bd. II, S. 15, 523 u. 526) schliesslich auf eine proportionale Consumtionssteuer hinauskommt. Als ein merkwürdiges Beispiel von geringer Schärfe erscheint Parieu, der in seinem Traité des impôts die beiden Grundsätze von dem verhältnissmässigen Genusse an den Staatsanstalten und von der Gleichheit der Opfer verbindet: s. a. a. O. l. 1. c. 4: „Toutes les considérations indiquent l'impossibilité de trouver soit dans le principe de l'égalité des sacrifices soit dans celui de commutation exacte entre le sacrifice et le profit la base exclusive d'une repartition générale de l'impôt. Ces deux principes, fautifs séparément, semblent avoir besoin l'un de l'autre pour se limiter raisonnablement et devenir l'un et l'autre utilement applicables. — Il semble possible de rapprocher la théorie du contrat onéreux et celle de l'égalité des sacrifices dans cette idée moyenne et simple qui proportionne l'impôt aux biens particu-

liers“ etc. — Diese Auffassung erinnert an die ebensowenig mathematische als logische Methode einiger Statistiker, welche die mittlere Lebensdauer gleich dem arithmetischen Mittel aus Geburts- und Sterblichkeitsziffer setzen, weil von letzteren Ziffern keine der mittleren Lebensdauer gleich ist.

ad 3) Den Uebergang zu dieser Gruppe bilden alle Diejenigen, welche allerlei Ausnahmen des Princips der proportionalen Einkommensteuer zulassen oder verlangen. Man kann auch alle Diejenigen zu dem Uebergang rechnen, welche, wie Soden in alter, Pfeiffer in neuer Zeit, die gesammte Steuerlast einer Person zu deren Consumtion in rechnerische Beziehung setzen wollen. Ein Hauptvertreter dieser Gruppe ist v. Hock (s. Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863), der aus der alten Idee heraus, die Steuer sei ein Entgelt für Dienste des Staats, zu dem Resultat kommt, es müsse Jeder dreierlei Steuern zahlen, eine gleiche Personalsteuer für den Schutz der Person, eine proportionale Einkommensteuer für den Schutz des Besitzes, und dann Steuern für besondere Dienste. Scheidet man letztere als Gebühren aus und betrachtet nur die ersten zwei Arten der Steuern, so ist an der v. Hock'schen Theorie jedenfalls das Wahre, dass sie unserer bestehenden Praxis besser entspricht, und sie beweist, dass man selbst aus den A. Smith'schen Prämissen heraus gar nicht mit Nothwendigkeit zur proportionalen Besteurung als dem einzig zulässigen Princip gelangen muss. Aehnlich wie v. Hock hat übrigens schon Hobbes geschlossen. Zur dritten Gruppe müssen auch alle Diejenigen gerechnet werden, welche die progressive Besteurung verlangen; das Postulat der Progression ist indessen oft nur zur Ausgleichung der nach umgekehrter Progression wirkenden indirecten Steuern für einzelne directe Steuern verlangt worden. Die unbedingten Anhänger der Progression sind theils ehrliche Anhänger der Theorie von der Gleichheit der Opfer, die in Folge dieser Theorie die Proportionalität modificiren zu müssen glauben, theils — und das ist die Mehrzahl — handelt es sich um socialistische Schriftsteller im weitesten Sinne des Worts.

ad 4) Auch zu dieser Gruppe haben wir Uebergänge; es nähern sich dieser Richtung die Anhänger einer übertriebenen Ueberwälzungstheorie, welche, wie Prittwitz (Theorie der Steuern und Zölle, 1842), annehmen, eine gerechte Proportionalität mache sich bei alten, einfachen Steuern von selbst und

brauche nicht auf besonderem Wege angestrebt zu werden —, ferner alle Schriftsteller, welche zugestehen, dass aus dem Princip der proportionalen Einkommensteuer heraus für die Praxis nicht viel gefolgert werden kann, und welche sonach überhaupt wenig Gewicht auf dieses Princip legen. So stimmt Mac Culloch (On taxation, 2. Aufl., London 1852) theoretisch den Steuerregeln von Adam Smith und ihrer Motivirung vollständig zu, sagt aber, praktisch sei die Gleichmässigkeit nicht auszuführen, und so sei die beste Steuer diejenige, welche factisch das salus populi am wenigsten hindere oder am meisten befördere. „In laying down a practical rule that is to apply to all taxes, equality of contributions is an inferior consideration. The distinguishing characteristic of the best tax is, not that it is most nearly proportioned to the means of individuals, but that it is easily assessed and collected, and is, at the same time, most conducive, all things considered, to the public interests.

Kommt so M. Culloch zu einem ähnlichen Resulate wie wir, so können wir doch mit seiner sehr unwissenschaftlichen Motivirung nicht einverstanden sein; dagegen können wir als Hauptvertreter dieser Gruppe zwei Deutsche als Gewährsmänner für uns anführen: Hoffmann und Schäffle. Letzterer verlangt in seinem bekannten Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1861, S. 267 ff. „eine besondere steuerliche Ergreifung der verschiedenen Seiten der wirthschaftlichen Persönlichkeit", ohne jegliche Aufstellung eines allgemeinen rechnerischen Massstabs, und wenn der Gedanke hier auch mehr hingeworfen als ausgeführt ist, so können wir ihn principiell nur acceptiren. Hoffmann dagegen ist ausführlicher, und da wir auf seine Ansichten überhaupt grosses Gewicht legen, so möge es gestattet sein, ihn zum Schlusse zu citiren. Wir können zwar in dem gänzlichen Verzicht auf irgendwelches Princip über die Frage, wer die Steuerlast tragen soll, nicht soweit gehen wie er; aber kein anderer Schriftsteller hat praktische und theoretische Gesichtspunkte gleichzeitig so vollständig beherrscht wie er, daher sein Urtheil über proportionale Einkommensbesteurung von besonderem Werthe ist, s. a. a. O. S. 37. „Allerdings besteht das Gesammt-Einkommen der Nation aus der Summe des Einkommens aller Einzelnen; wenn aber auch klar wäre, dass von diesem Einkommen irgend ein aliquoter Theil, beispielsweise ein Sechstheil, zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands erforderlich sei, so würde doch keineswegs dar-

aus folgen, dass hiernach von jedem Einzelnen auch ein Sechstheil seines Einkommens beizusteuern wäre. — — — — Nicht der Mangel getreuer Angaben des Einkommens, sondern die reine Unmöglichkeit, das gerechte Verhältniss desselben zur Steuererhebung davon aufzufinden, verwandelt alle Versuche, die Steuern nach dem Einkommen zu vertheilen, in eitle Träume." — — — S. 39. „Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines Jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde. Mag es Nutzen der Gesammtheit oder Nutzen des Einzelnen sein, was hier zum Unterscheidungsgrunde dient, so würde doch selbst bei der einfachen Lebensweise neuer ländlicher Ansiedler ein Urtheil hierüber schon sehr bedenklich sein; bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung." — — — — S. 57. „Das Gesetz muss allerdings bestimmen, von wem die Staats- und Gemeinde-Verwaltungen die Steuern fordern dürfen, das ist, wer die Steuer entrichten soll; aber die Gesetzgebung bemüht sich vergebens festzustellen, wer die Steuer tragen müsse." — — — — S. 61. „Unter allen Gestaltungen des Lebens im Staatsverbande bleibt geschichtlich die Möglichkeit zur Entrichtung der Steuern anzuhalten der wahre Grund, worauf ihre Vertheilung beruht. In Hierarchieen ist der Priesterstand steuerfrei, weil er der Machthaber ist; in Staaten, durch Eroberungen entstanden, sind es aus gleichem Grunde die Krieger. Als die Staatsgewalt unter der Uebermacht der Grundherren erlag, und die Kirche neben derselben ihren Thron erbaute, als hiermit Reichthum und Einkommen fast ausschliesslich in den Besitz dieser begünstigten Stände kam, blieb die Steuerpflichtigkeit nur allein auf dem Gewerbetreibenden haften. Der ländliche Arbeiterstand, der Handwerker, der Handelsmann wurden angehalten, den oftmals sehr unzureichenden, immer sehr unsicheren Schutz zu bezahlen, den ihnen die Machthaber aufdrangen; das Mass dieser Zahlungen wurde gemeinhin nur bestimmt durch die Möglichkeit, dieselben aufzubringen. Als der Handel und der Kunstfleiss es übernahm, sich selbst zu schützen hinter den Mauern der Städte, worin er sich einschloss, war es wieder weder der Reichthum, noch das Einkommen, sondern allein die Fähigkeit, Beiträge zur Bestrei-

tung des öffentlichen Aufwands zu zahlen, was die Vertheilung derselben unter die Mitglieder der Stadtgemeinden begründete. Als die Landesherrlichkeit sich über die Grundherrlichkeit erhob, und die Staatsgewalt wieder erstarkte, wurden die steuerfreien Stände an der Besteurung in solchem Masse zugezogen, als es die Stellung zuliess, welche sie seitdem in den neueren Staaten einnahmen. Nachstehender Vortrag der Lehre von den Steuern wird ergeben, wie beschränkt auch in den neuesten Zeiten der Eingang blieb, welchen Versuche fanden Steuern zu vertheilen, nicht nach der Fähigkeit, sie zu entrichten, sondern nach der, sie zu tragen." — — —

VI. Näheres über die drei Regeln der Steuervertheilung.

Im vorigen Abschnitt kamen wir zu dem Resultat, dass sich kein rechnerischer Grundsatz der Steuervertheilung finden lasse, der den Anforderungen einer allen Menschen angeborenen natürlichen Gerechtigkeit unbedingt entspräche. Dieses negative Resultat entspricht vollständig unserer Staatsauffassung. Wenn es überhaupt eine Gerechtigkeit betreffs der Steuervertheilung giebt, die, von Natur aus bestehend, vom Staate acceptirt werden muss, so kann dies nur eine Gerechtigkeit sein, die von den Vorrechten des menschlichen Individuums ausgehend über dem Rechte des Staates steht. Ist aber das Recht des Staats ebenso alt und heilig wie das des Einzelnen, so wird bei der Frage nach gerechter Steuervertheilung nicht nur die Gerechtigkeit gegen die Einzelnen, sondern die gegen den Staat selbst zu betrachten sein. Die Steuergesetzgebung wird nicht allein die Rechte der Einzelnen gegeneinander, sondern vor Allem die Rechte der Gesammtheit selbst abzuwägen haben — d. h. sie hat vor Allem darauf zu sehen, dass in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Weise die Steuervertheilung den Fortschritten des Gesammtwohles günstig sei — und für diese Gerechtigkeit gegen die Gesammtheit giebt es keine allgemein gültige Formel, sie kann und muss nach Ort und Zeit in sehr verschiedener Weise erfüllt werden. Demgemäss liessen sich nur drei allgemeine Regeln aufstellen, welche theils aus der richtigen Auffassung vom Verhältniss des Einzelnen zum Staat entspringen, theils allgemein praktisch sind, wenn der Staat bei der Steuerauflage seine sonstigen Zwecke nicht beinträchtigen soll.

So einfach, allgemein und dehnbar diese Regeln sind, so bereitet ihre Anwendung doch gewisse Schwierigkeiten; am wenigsten die zweite, die ohnedies nur mit Ausnahmen gilt. Diese wurden bereits angedeutet; es ist auch betreffs dieser Regel der Ueberwälzungstheorie eine Concession zu machen, insofern als plötzliche Abschaffung der alten, durch Generationen hindurch eingelebten Ueberbürdung eines Erwerbsstandes wie ein unverdientes Geschenk an die zufälligen Angehörigen dieses Standes wirken kann: d. h. Reformen im Interesse gleicher Belastung der Erwerbsstände sind nur mit grosser Vorsicht durchzuführen, was sich insonderheit auf die Grundsteuer bezieht. Dagegen ist es nicht zu billigen, dass Steuerfreiheit oder Steuerbegünstigung einem Stande ewig erhalten bleibe, nur deshalb, weil es schwierig ist, ihn zu belasten. Es ist kein Grund vorhanden, warum ein Gesetz, das nur unvollkommen ausgeführt werden kann, einem System, in das es principiell eingefügt werden muss, lieber ganz entzogen bleiben soll. Es ist besser, die gleiche Belastung der Erwerbsstände unvollkommen zu erreichen, als gar nicht, und principiell darauf zu verzichten.

Mehr Schwierigkeiten machen die erste und dritte der gefundenen Regeln.

Es ist ein einfacher Satz, dass Jeder, der ein ursprüngliches Einkommen hat, auch besteuert werden solle; betrachtet man aber die Verschiedenheit der Steuern, die besonderen Verhältnisse einzelner Personen, sowie die Existenz juristischer Personen neben den concreten, so erheben sich schwierige Fragen betreffs der Durchführung unseres Grundsatzes, die sich noch durch die mit den staatlichen concurrirenden Communalsteuern verwickeln. Um einen Ueberblick zu gewinnen, betrachten wir Staats- und Communalsteuern isolirt.

A. Staatssteuern.

a) Abgeleitetes Einkommen, soweit es als solches erkennbar, darf nicht besteuert werden, wenn das ursprüngliche, aus dem es fliesst, schon ganz besteuert ist, oder aber wenn die Besteurung der Person mit abgeleitetem Einkommen, was unter Umständen räthlich ist, gewählt wird, so muss an dem ursprünglichen Einkommen ein Abzug gemacht werden; diese Frage erhebt sich praktisch nur bei Einkommensteuern im

engsten Sinn des Worts, bei Consumtions- und Ertragssteuern ist sie von selbst gelöst;

b) Staatsdiener in Anbetracht ihres Gehalts zu besteuern ist nothwendig; dies ist keine rein äusserliche Vermehrung des Rechnens, sondern folgt daraus, dass die Steuern wachsen oder sinken können bei gleichbleibendem Gehalt;

c) das privatrechtliche Einkommen des Staats selbst zu besteuern ist dagegen in der That eine zwecklose Kassenoperation, die auch durch den Hinblick auf die Concurrenz der Staats-Erwerbs-Anstalten mit denen von Privaten nicht gerechtfertigt werden kann. Der Staat muss eben in Anbetracht der Steuerfreiheit seine Preise nicht herabsetzen, und eine richtig rechnende Administration wird so auch ohne Steuern keine den Privaten lästige Concurrenz machen;

d) bei juristischen Personen ist zu unterscheiden: an sich sind sie als Empfänger ursprünglichen Einkommens steuerpflichtig, da vom ganzen Einkommen der Nation dem Staat ein Theil gebührt; aber es ist schwierig zu sagen, was ursprüngliches Einkommen von juristischen Personen ist, und manche juristischen Personen sind bis zu einem gewissen Grade Organe des Staats. Praktisch wird man sich wohl mit einfachen durchgreifenden Grundsätzen helfen müssen, die dann in ihrer Anwendung oft principiell falsch sein werden; wir wollen versuchen, alle denkbaren Fragen principiell zu entscheiden, ohne zu verlangen, dass diese Entscheidungen anders als sehr annähernd befolgt werden;

α) juristische Personen, welche öffentliche Zwecke verfolgen und auf Zwangsmitgliedschaft beruhen, d. i. Gemeinden im weiteren Sinne des Worts kann der Staat wegen ihres b e f o h l e n e n (Steuer-) Einkommens nicht besteuern, da dies schon durch die Besteurung der Gemeinde-Angehörigen getroffen ist. Wohl aber liesse sich eine Besteurung des privatrechtlichen Einkommens solcher Corporationen rechtfertigen, weil dies für die Angehörigen eine Ausgabenersparniss darstellt und je nach seiner Grösse die ökonomischen Verhältnisse der Mitglieder verschiedener Gemeinden in verschiedenem Masse beeinflusst. Wenn freilich ein Theil der Gemeinden Dinge besorgt, die in anderen Theilen des Staats der Staat selbst übernimmt, wenn eine gleichmässige Trennung zwischen den Functionen des Staats und der Gemeinden nicht stattfindet,

so ist eine allgemein richtige Entscheidung unmöglich. So lange die Ertragssteuern bestehen, kann man sich praktisch so helfen, dass man vom werbenden Besitz der Gemeinde die Ertragssteuern erhebt, alle sonstigen Steuern auf das Communaleinkommen nicht anwendet;

β) Stiftungen, deren Ertrag zu öffentlichen Zwecken verwendet wird, können besteuert werden, soferne der Stiftungszweck nicht in das Bereich der Staatszwecke fällt, ebenso wie das privatrechtliche Einkommen von Gemeinden. Handelt es sich aber um eine Stiftung, deren Ertrag dem Staat Ausgaben erspart, so könnte eine Besteurung nur insoweit am Platze sein, als die Einkünfte der Stiftung zu gross im Verhältniss zu ihrem Zwecke sind — und da dies schwer zu entscheiden, so wird man solchen Stiftungen Steuerfreiheit allgemein gewähren müssen;

γ) Privatstiftungen, deren Ertrag den persönlichen Zwecken einzelner Unterthanen dient, gewähren letzteren ein abgeleitetes Einkommen, und es ist also wie ad a) zu verfahren;

δ) Vereine und Gesellschaften, bei denen die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht, und die nicht den Erwerb der Mitglieder vermehren, sondern nur gewisse persönliche Interessen der Mitglieder befriedigen sollen, haben theils Einkommen aus Vermögen, theils aus Mitgliederbeiträgen: Letztere sind nicht zu besteuern, weil sie nur eine besondere Verwendung des bereits besteuerten Einkommens der Mitglieder sind; das Einkommen aus Vermögen ist dagegen wie eine Privatstiftung zu behandeln und wird füglich mit allen directen Steuern ergriffen, da es bei der Besteurung der Mitglieder selbst nicht in Rechnung kommen kann. Wenn es von Consumtionssteuern nicht getroffen werden kann, so muss bedacht werden, dass das die Mitgliederbeiträge vermindernde Einkommen der Gesellschaft eine Steigerung der Consumtion der Mitglieder ermöglicht. — Es gehören hierher nebenbei bemerkt auch Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit;

ε) freiwillige Vereine mit Erwerbszweck, also vor Allem Handelsgesellschaften und Genossenschaften, sind ähnlich zu behandeln wie Privatstiftungen; Ertragssteuern müssen sie zahlen wie concrete Personen, eigentliche Einkommensteuern dagegen kann man entweder von den Mitgliedern oder bei der Gesellschaft erheben.

Alle betreffs der juristischen Personen gegebenen Entscheidungen beruhen auf dem Princip, dass ihre Einkünfte steuerpflichtig sind, wenn sie eine Einkommensvermehrung oder Ausgabenersparniss für concrete steuerpflichtige Personen sind, dagegen nicht steuerpflichtig, wenn ihre Einkünfte nur zu besonderer Verwendung bestimmte Theile von bereits besteuertem Privateinkommen sind.

e) Ausländer und aus dem Ausland stammendes Einkommen. Es ist klar, dass ein Ausländer, weil er nicht die Rechte eines Inländers geniesst, auch dessen volle Pflichten nicht tragen darf; er ist vor Allem von allen persönlichen Leistungen frei; aber wenn er sich im Inland aufhält, so wird er insofern doch ein Genosse des Staats, und es lässt sich nicht beweisen, dass man die Gastfreundschaft nothwendig bis zu vollen Steuerfreiheit ausdehnen müsse. Die Frage löst sich nun betreffs der indirecten Steuern von selbst; betreffs der directen Steuern ist eine Lösung nur durch Staatsverträge zu erzielen, die von dem Grundsatz ausgehen müssen, dass der Aufenthalt im Ausland weder zu Doppelbesteurungen noch zu Steuerverminderung Anlass geben dürfe. Bei Ertragsteuern würde sich als das einfachste ergeben, sie nur im Lande des Aufenthalts zu erheben; wenn aber in einem oder beiden betheiligten Staaten eine Personal- und Einkommensteuer von Wichtigkeit ist, so ergiebt sich als das praktisch einfachste, bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland dem Inland, bei dauerndem dem Ausland allein die Steuer zu überlassen; gerechter, wenngleich umständlicher, würde in letzterem Fall eine Theilung der Steuer sein.

Aus dem Ausland kommendes, oder ins Ausland fliessendes Einkommen würde ebenfalls am besten betreffs der Besteurung getheilt werden, wenn man nicht in Anbetracht der daraus entstehenden Umständlichkeit sich lieber auf Compensation der einzelnen Fälle verlässt.

B. Communalsteuern.

Die Communalsteuern sind eine eben so schwierige als wenig behandelte Materie; ja sogar statistisch ist über die Höhe der Communalauflagen wenig bekannt. Principien hier aufzustellen ist überall unendlich schwer, wo im ganzen Staat den Communen kein gleicher Kreis von Aufgaben zugewiesen

ist. Selbst abgesehen davon bereitet aber der Umstand Schwierigkeiten, dass fast überall die Communen eine doppelte Natur haben; zu einem Theile ihres Wesens sind sie Organe des Staats, zum andern sind sie selbstständige Corporationen mit eigenthümlichen Zwecken, welche ihren Mitgliedern in der That wirthschaftlich schätzbare Vortheile gewähren, die durch zwangsweise Zusammenfassung der Kräfte besser und leichter erreicht werden — man denke an städtische Strassen, Gasbeleuchtung etc. Bei einem Theile der Communalleistungen ist es in der That gerechtfertigt, sie als eine Gegenleistung für Communalsteuern aufzufassen und so den bei allen staatlichen Fragen verwerflichen Standpunkt der Steuerpflicht auf Grundlage des Genusses öffentlicher Anstalten einzunehmen. Aber dieser Theil der Aufgaben der Communen ist von den anderen, kraft welcher sie als Organe eines selfgovernmental gegliederten Staates erscheinen, schwer zu trennen. Würde es sich nur um Aufgaben ersterer Art handeln, so könnten wir die Communalsteuern ganz ausser Betracht lassen; aber da die Aufgaben letzterer Art vorhanden und wichtig sind, so müssen die zu ihrer Erfüllung erhobenen Communalsteuern als eine Ergänzung der Staatssteuern betrachtet werden, und man darf sie auch nicht vernachlässigen, wenn man zwei Länder in Bezug auf die wirthschaftliche Gesammtlast, welche die Staatszwecke im materiellen Sinne des Worts verursachen, vergleichen will.

Wegen der schwierigen, ja unmöglichen Unterscheidung der einzelnen Communalaufgaben nach ihrer wahren Natur ist es nicht Wunder zu nehmen, dass die Gesetzgebung betreffs der Communalbesteurung sich in sehr unsicheren Bahnen bewegt, und dass gelegentlich schreiende Missstände zu Tage getreten sind, so z. B. wegen der Communalbesteurung grosser Actiengesellschaften an ihrem zufälligen Wohnsitz. Bei Gemeinden, die einen grossen Besitz haben, oder aus anderen Gründen ihren Mitgliedern nur sehr geringe Steuern aufzulegen genöthigt sind, würde jede specialisirte Unterscheidung der Communalausgaben und eine dem entsprechende Verschiedenheit der Communalsteuern eine praktische Unmöglichkeit sein. Man muss sich daher betreffs der Communalbesteurung mit einigen allgemeinen Grundsätzen begnügen, die dann im Einzelnen ex aequo et bono und so auszuführen sind, dass

man keine zu verwickelten Einrichtungen nöthig hat. Als solche Grundsätze liessen sich aufstellen:

a) jede concrete Person, die sich dauernd in der Gemeinde aufhält und ursprüngliches Einkommen besitzt, soll Communalsteuer zahlen, namentlich incl. der Staatsdiener;

b) die Communalsteuerlast ausschliesslich auf Grundbesitzer und Gewerbetreibende zu legen ist nicht zweckmässig, weil die Commune allen Einwohnern gewisse schätzbare Vortheile gewährt, und weil sie theilweise wie der Staat allgemeine Aufgaben erfüllt; ob die genannten Kategorieen zu höheren Leistungen herangezogen werden sollen, das ist eine Frage, welche mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern Nichts zu thun hat (s. übrigens ad IX). Bei der Bemessung der Steuerlast des Einzelnen kann auf das Mass seiner Rechte in der Commune wohl Rücksicht genommen werden;

c) juristische Personen ohne Erwerbszweck sind ähnlich zu behandeln wie vom Staat;

d) der Staat selbst betreffs seiner Domänen mag, soferne er Mitgenuss an den Communaleinrichtungen hat, eine kleine Steuer zahlen, was aber ebenso wie die relativ höhere Besteurung der Erwerbsgeschäfte treibenden Gemeindemitglieder nur bei Vorhandensein directer Communalabgaben ausführbar ist;

e) juristische Personen mit Erwerbszweck sind durch directe Steuern nicht nach Massgabe ihrer Totaleinkünfte, sondern nur insoweit heranzuziehen, als ihr Geschäftsbetrieb innerhalb der Commune sich bewegt;

f) indirecte Communalsteuern neben den directen sind nützlich, um die nur vorübergehend in der Commune anwesenden Personen zu treffen, die von den wirthschaftlich werthvollen Einrichtungen der Commune profitiren, also mit Recht einen Beitrag leisten, den man ihnen durch directe Steuern nicht wohl abnehmen kann.

Fassen wir zusammen, so lassen sich trotz des Grundsatzes der Allgemeinheit der Steuern unter Umständen ganze oder theilweise Steuerbefreiungen rechtfertigen. Das richtige Mass dieser Exemptionen kann aber im einzelnen Fall oft nicht principiell aus dem Grundsatz der Allgemeinheit, sondern nur nach praktischen Rücksichten und Billigkeitsgründen bestimmt werden, da die Verschiedenheit der Steuern und das

Concurriren anderer juristischer Personen mit dem Staate selbst, deren Competenz materiell nicht streng geschieden ist, uns höchst complicirte Aufgaben stellt, die nicht immer zahlenmässig gelöst werden können. Wenn wir uns bei diesen Detailfragen mit Andeutungen darüber begnügten, wie sie aus dem allgemeinen Princip heraus entschieden werden können und ein näheres Eingehen, namentlich auch auf die Praxis unterliessen, so geschah dies, weil es sich dabei um Nichts handelt, was mit unserem speciellen Thema von der Nothwendigkeit resp. Zulässigkeit der Einkommensteuer in näherem Zusammenhang steht. Wir wollten nur zeigen, dass das Princip der Allgemeinheit der Steuern von uns nicht ohne Kenntniss von den praktischen Schwierigkeiten seiner Ausführung aufgestellt wurde, und dass es sich trotz der letzteren halten lässt.

Die dritte Regel ist für unser Thema schon von speciellerer Bedeutung, während die erste nur den allgemeinen Vordersatz enthält, dass alle Besteurung auf dem Einkommen beruht. Die Vertheilung der Steuerlast unter die verschiedenen Grade des Wohlstands der Einzelnen soll so geordnet werden, dass der Gesammtbestand an Einzelexistenzen erhalten, und die Fortschritte des Nationalwohlstands möglichst gefördert werden; dazu ist eine doppelte sehr verschiedene Rücksicht auf die niederen und auf die höheren Klassen nothwendig. Es ist auf den ersten Blick klar, dass die Ausführung dieses „dehnbaren" Princips mit der socialen Frage zusammenhangt. Wir können es weder für eine unvermeidliche Nothwendigkeit halten, dass die Steuergesetzgebung des Staats sich der factischen Uebermacht der herrschenden Stände anschliesse und demgemäss die niederen vorzugsweise tributpflichtig mache, noch können wir mit Proudhon verlangen, dass die Steuergesetzgebung ein Hauptthebel der socialen Reform und vom Staate in erster Linie dazu benutzt werde, die unteren Klassen ökonomisch zu heben. Aber wir sind unbedingt der Ansicht, dass die Steuergesetzgebung des Staats keinen Gegensatz zu solchen socialen Bestrebungen bilden dürfe, welche zur Zeit von allen wahrhaft humanen Geistern gebilligt und unterstützt werden, und dass die staatliche Besteurung kein erkennbares Element einer Klassenherrschaft sein dürfe. Gehen wir von diesem Gesichtspunkt aus, so ergiebt sich, dass die gegenwärtige Ausführung unserer dritten Regel hauptsächlich

auf eine Berücksichtigung der Aermeren hinauslaufen muss, und dass sie daher trotz ihrer höchst allgemeinen Fassung praktisch entschieden verwerthbar ist.

Unsere Beamtenkreise sind zusammengesetzt aus Abkömmlingen der besitzenden Stände, und wo sich unter den Beamten Emporkömmlinge aus dem „niederen Bürgerstande“ oder den arbeitenden Klassen vorfinden, so sind doch deren Interessen mit denen ihrer neuen Standesgenossen zusammengeflossen. Auch unter den Vertretern des Volks finden sich sehr Wenige, deren Egoismus sie auf Vertretung der ärmeren Volksklassen hinweist. Wir haben keine Gentry als geschlossene herrschende Kaste, aber immerhin ist der Einfluss der Besitzenden bei uns in allen staatlichen Dingen überwiegend, die factisch vereinigten Mächte der höheren Bildung und des grösseren Reichthums regieren den Staat. Dagegen wäre Nichts zu erwähnen, wäre nur allgemein das Bewusstsein verbreitet, dass das Herrschen eine Pflicht ist, dass der Einfluss im Staate nur die Grundlage höherer Leistungen, nicht grösserer Genüsse sein dürfe. Leider aber sehen wir vielfach das Gegentheil. Die Verwendung der Staatseinkünfte erfolgt theilweise derartig, dass nachweislich die Besitzenden mehr profitiren: bekannt sind die drei Millionen Franken, die der französische Staat den Arbeitergenossenschaften gab, während kapitalistischen Eisenbahngesellschaften durch Zinsgarantie und Subsidien die Millionen mit vollen Händen gegeben wurden. Aber freilich waren die Arbeitergenossenschaften ein todtgebornes Kind, der Aufschwung der Eisenbahnen lag im allgemeinen Interesse! Das Beispiel ist also mehr gehässig gewählt, als treffend — aber nehmen wir die höheren Bildungsanstalten des Staats, die zumeist von den Besitzenden benutzt werden, während Fortbildungsschulen und dergleichen nur spät und mühsam entstehen. Doch es soll auf die Verwendung der Staatseinkünfte kein Gewicht gelegt werden, weil ja hier im Allgemeinen jede Unterscheidung der Vortheile, welche Einzelne davon haben, verfehlt ist. Bleiben wir bei den Staatslasten, so haben alle Staaten mit dem Loskaufsrecht bei der Conscription eine höchst unbillige Begünstigung der Reichen aufzuweisen, und selbst in Ländern der allgemeinen Wehrpflicht setzt der unverhältnissmässig hohe Procentsatz der Untauglichen unter den zum einjährig freiwilligen Dienste Be-

rechtigten in Erstaunen. Am schlimmsten aber steht es bei den Steuern selbst. Seitdem die indirecten Steuern zumeist auf allgemein verbrauchte Waaren gelegt sind, sind diese Lasten, welche, wie oben bemerkt, überall mindestens die Hälfte der gesammten Steuern ausmachen, fast wie eine Kopfsteuer vertheilt, und eine proportionale Vertheilung dieses Drucks kann höchstens eine Theorie behaupten, welche die Praxis nicht anders zu beobachten im Stande ist, als mit der Absicht, derselben ihr alleinseligmachendes Princip mindestens anzudichten, wenn sie es darin nicht nachweisen kann. In England war vor der Einführung der Einkommensteuer die relativ unmässige Besteurung der unteren Klassen bis aufs Höchste gesteigert, und wenn bei uns der Antheil der indirecten Steuer an der Gesammtsteuersumme geringer ist, so haben wir dafür besonders schlimme Consumtionsabgaben, als Mahl- und Schlacht-, Salzsteuer etc. Um das auszugleichen, lässt ein Theil der directen Steuern die unteren Klassen ganz frei, oder hat doch einen niedrigeren Steuerfuss bei den untersten Steuerklassen; aber das ist bei uns nicht sehr ausgebildet und wird jedenfalls durch die bekanntermassen lässige Einschätzung der Reichen ausgeglichen. Ja wir haben in der häufigen Bestimmung, dass absolute Maxima für den Antheil der Einzelnen an gewissen directen Steuern festgesetzt sind, noch eine besondere Erscheinung, welche beinahe darauf hindeutet, dass ein gewisses Mass von Reichthum für den Staat ein unantastbares Heiligthum ist.

Zur Rechtfertigung dieses Zustandes berufe man sich vor Allem nicht auf Ueberwälzung durch Lohnerhöhung. Gesetzt diese wäre wirksam — obwohl wir die desfallsige Beweisführung von Thiers nur für Sophistik halten können, — so wäre es doch jedenfalls des Staates unwürdig, auf diese Ueberwälzung zu rechnen und eine materiell verwerfliche Ueberbürdung der Aermeren in seinen Einrichtungen formell anzuerkennen. Wenn die Besitzenden die Steuer durch höhere Löhne schliesslich doch zahlen müssen, warum verzichten sie denn auf das formelle Verdienst der grösseren Zahlung, warum verwenden sie ihren Einfluss im Staate nicht zu einer Steuerreform, die ihnen materiell nicht schadet, während sie ihren Werth für die Staatsgesammtheit in hellerem Lichte strahlen lassen müsste?

Die Ueberwälzung ist gewiss kein reines Phantom, aber

sie ist noch weniger im einzelnen Falle nachweislich, und auf sie Seitens des Staats zu rechnen, das hiesse auf jede selbstständige Vertheilung der öffentlichen Lasten verzichten.

Nun könnte man aber von der Ueberwälzung abstrahiren und behaupten, trotz der starken Besteurung der Aermeren sei der Aufschwung der niederen Klassen nicht gehemmt, die Existenz keines Arbeiters durch Steuern gefährdet, und somit die Rücksicht auf die Aermeren, wie sie oben definirt wurde, gewahrt. Dies mag richtig sein, ja wir wollen gar nicht leugnen, dass, absolut genommen, das Wohlsein der arbeitenden Klassen sich im Fortschreiten gegenüber der Vergangenheit befindet. Aber die sociale Frage besteht nicht darin, dass die von Handarbeit lebenden Klassen sich überhaupt in Elend befinden und unterstüzt werden müssen, sondern das Wesentliche ist der Zustand der sogenannten Arbeiter im Vergleich mit den kapitalistischen Unternehmern, der Gegensatz zwischen beiden Ständen, der von dem niederen leidenschaftlich empfunden wird. Während die Löhne gestiegen sind, ist der Reichthum und die Macht einer Oligarchie von grossen Kapitalisten noch mehr gewachsen. So handelt es sich auch bei der Steuerfrage nicht darum, die niederen Klassen von einem positiv unerträglichen Druck zu befreien, sondern was einer Aenderung bedarf ist dies, dass bisher die schonende Rücksicht gegen die Reicheren relativ mehr beobachtet worden ist, als die gegen die Aermeren. Und wenn wir bei Besprechung der socialen Frage ein humanes Entgegenkommen der Besitzenden fordern, wenn wir verlangen, dass diese freiwillig auf unbedingte und kurzsichtige Pflege ihrer egoistischen Interessen verzichten, so verlangen wir in der Steuerfrage, dass die Besitzenden ihren Einfluss verwenden, um ihre Steuerprivilegien zu vermindern, dass sie gerne mehr leisten, dass sie, wie schon Schäffle sagt, nach dem Grundsatz „noblesse oblige“ handeln und so eine Frage allgemein befriedigend zu lösen helfen, welche kein unbestreitbares Naturrecht rechnerisch zu entscheiden im Stande ist. Wenn die Steuergesetzgebung die persönlichen Interessen der Aermeren und die Fähigkeit der Reicheren zur Kapitalansammlung schonen soll, so ist sie zu beiden Rücksichten aus Gründen des Gemeinwohls verpflichtet. Die Kapitalvermehrung dient nun dem Gemeinwohl, insoferne sie eine Vermehrung der überhaupt verzehrbaren Producte nach

sich zieht; diese Vermehrung der Production ist aber, wenn gleich heute noch immer wichtig, doch nicht das höchste Ziel der Wirthschaft, sondern dies ist eine gesunde, den socialen Frieden verbürgende Vertheilung — die Hebung der untersten Klassen, die Erhaltung der Mittelstände. Und so verkennt eine Steuergesetzgebung, welche die Schonung der Reicheren gewissenhafter betreibt, als die der Aermeren, die tiefsten und wichtigsten Bedürfnisse der Zeit.

Welche Reformen in den einzelnen Steuerarten aus diesem Grunde heraus zunächst wünschenswerth sind, davon im nächsten Abschnitt. Hier haben wir noch den Beweis zu erbringen, dass es in der That an der relativ wünschenswerthen Besteurung der wohlhabenderen Klassen allgemein fehlt.

Zahlen darüber zu geben hat keinen Sinn: denn es giebt keine Statistik der Einkommensvertheilung, die einigermassen brauchbar wäre, und ebensowenig kennen wir die von dem Einzelnen getragene Steuerlast. Aber ebenso wie man trotz mangelnder Statistik aus Indicien mit Sicherheit schliessen kann, dass das Gesammteinkommen einer Nation überhaupt grösser ist als das einer anderen, so kann man auch aus Indicien schliessen, dass die Besteurung eines Theils der Unterthanen im Vergleich zu dem anderen zu gering ist, obwohl sich dafür keine Zahlen angeben lassen. Das Indicium, welches diesen Schluss ganz entschieden erlaubt, besteht in der grossen Verlegenheit, welche sich in allen Staaten zeigt, so oft eine Steigerung des Staatsbedarfs oder ein Ausfall der erwarteten Staatseinnahmen eintritt. In diesen Fällen wird immer sofort das Auskunftsmittel der Staatsschulden ergriffen, während man keine Steuererhöhung wagt; das Wachsen der Staatsschulden ist der Beweis für die grössere Schonung der Reichen durch Steuern; denn zu Staatsschulden muss man nur dann greifen und sie nur dann ungetilgt lassen, wenn man die bestehenden Steuern aus Rücksicht auf die Aermeren nicht gehörig erhöhen kann und andere, die Reicheren mehr anstrengende Steuern nicht einzuführen wagt. Die Staatsschulden sind das allgemeine Mittel, trotz eines unbeweglichen, die Pflichten der Reicheren nicht genügend anerkennenden Steuersystems eine ununterbrochene Staatsthätigkeit unter allen Verhältnissen zu ermöglichen, und so deutet das Vorhandensein der Staatsschulden auf eine falsche Besteurung.

Staatsschulden sind nicht, wie Zachariae meint, Steuern, bei denen die zufällige und nicht nothwendig einzuhaltende Verpflichtung des Staats zur Rückvergütung besteht, sie sind vielmehr ein Mittel zur anderweitigen Vertheilung der zur Verzinsung nothwendigen Steuern, wobei letztere allein die eigentliche Deckung des Staatsbedarfs sind. Um die Wirkungen der Staatsschulden zu verstehen, ist es gerade unbedingt nothwendig, sie in Gegensatz zu stellen mit der anderen denkbaren Methode der Deckung des Bedarfs, nämlich mit momentaner Steuererhöhung. Dieser Vergleich zwischen den beiden Methoden soll näher durchgeführt werden, wobei jedoch nur ein Theil der Staatsschulden — freilich in den meisten Staaten der grössere Theil — in Betracht gezogen werden kann, nämlich die verzinslichen Staatsanleihen zu sogenannten unproductiven Zwecken [1]).

Die unverzinslichen Staatsschulden, d. h. das sogenannte Staatspapiergeld, sind in mässigen Grenzen eine wenngleich gefährliche Erleichterung Aller, bei übermässiger Ausdehnung sind sie eine Besteurung, die auf allen Verkehrtreibenden in ununterscheidbarer Weise lastet [2]) und in socialer Hinsicht nur insoferne von Bedeutung ist, als die Agio-Gewinne zumeist von einzelnen Kapitalisten gemacht, die Verluste zumeist von den Ungebildeteren getragen werden. Im Allgemeinen drückt aber das übermässige Papiergeld, so lange es im Zwangscurs steht, Alle, und bei seiner etwaigen Wiedereinlösung kommt es erst darauf an, welche Steuern man zu diesem Zweck einführt. Es ist dies also eine Materie für sich, die hier umsomehr ausser Betracht bleiben kann, als man zur Papiergeldemission erst dann in grösserem Masse zu schreiten pflegt, wenn das Mittel der verzinslichen Schulden erschöpft ist.

Ebenso können die sogenannten productiven Schulden

---

1) S. die ältere Literatur über Staatsschulden kritisirt von Nasse in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1868, S. 2 ff., s. noch meinen Aufsatz über Mahl- und Schlachtsteuer in der Festschrift der Poppelsdorfer Akademie von 1868; Schäffle Kapitalismus und Socialismus, 1870, S. 707 etc., wo allerdings nicht hierhergehörige politische Tendenzen eingemengt sind; ferner Wagner in der neuen Auflage von Rau's Finanz, Bd. I, S. 203 ff.

2) S. Wagner die Russische Papierwährung, Riga 1868.

aus der Betrachtung wegbleiben, nämlich diejenigen, mit denen der Staat sich rentirendes Eigenthum, d. i. privatrechtlichen Erwerb verschafft; diese, z. B. Eisenbahn-Schulden, verzinsen sich selbst und haben keinen Einfluss auf Steuern — wohl aber die verzinslichen unproductiven Schulden; sie heissen nicht unproductiv, weil sie unnöthigen oder nur minder nöthigen Zwecken dienen; das Wort unproductiv soll nur bedeuten, dass der Staat die durch Schuldaufnahme gewonnenen Kapitalien nicht zu wirthschaftlichem Gewinne verwendet, sondern sie zu Ehren höherer nicht wirthschaftlicher Zwecke verbraucht, so dass in directer Folge der Verwendung des aufgenommenen Kapitals keine neue Quelle von Erwerb ökonomischer Güter entsteht; es sind hauptsächlich die Schulden zu Kriegszwecken, die aus dem Steuerertrag verzinst werden müssen, mag nach dem Krieg das Nationaleinkommen wachsen oder nicht. Dass die Zinsen solcher Schulden allein aus Steuern bezahlt werden, ist trotz der Existenz anderweitiger Staatseinnahmen und trotz des Satzes, dass die Staatseinnahmen mit Ausnahme der Gebühren den Staatsaufgaben im Ganzen dienen, eine richtige Vorstellung; denn die neue Vermehrung der Staatsausgaben kann nur durch neue Staatseinnahmen gedeckt werden, und diese können der Natur der Sache nach nur Steuern sein — es sei denn, dass etwa eine nach dem Krieg entstehende fortdauernde Tributpflichtigkeit eines fremden Volks die Mittel zur Verzinsung gewährt.

Es ist zwar oft geschehen, dass man den Zinsen der Staatsschuld die privatrechtlichen Einnahmen des Staats gegenübergestellt, d. i. Activa und Passiva des Staats verglichen hat (s. Richter das Preussische Staatsschuldenwesen, Breslau, 1869). Aber da nirgends in grossen Staaten die privatrechtlichen Einnahmen zur Deckung der anderen Staatsausgaben mit Ausschluss der Schuldzinsen hinreichen, so ist klar, dass jeder neue Zins der Schuld doch eine Steuer nöthig macht, die sonst wegfiele. Selbst bei steigendem Ertrag der Domänen fällt in Folge der zu verzinsenden Staatsschuld mindestens eine sonst mögliche Steuererleichterung weg — und so involvirt jede verzinsliche Schuld eine Steuer, die ohne die Schuld nicht wäre; daher kann man mit Recht von Steuervermehrung, die nur wegen der Verzinsung der Schuld nothwendig ist, sprechen. Die Gegenüberstellung der Activa und Passiva eines

Staats hat ihre buchhalterische Bedeutung, ist von Interesse für die Bestimmung der Creditfähigkeit eines Staats etc. — aber sie hat keinen Sinn, wenn wir die volkswirthschaftlichen Wirkungen einmal bestehender Staatsschulden betrachten wollen; sie bezieht sich auf den Staat als Fiscus, nicht auf den Staat als die organisirte Volksgesammtheit.

Wenn man so die Staatsschulden ausschliesslich zu den Steuern in Beziehung setzt, so ergeben sich folgende Sätze:

I. Staatsschulden und ausserordentliche Steuern wirken direct auf das Nationaleinkommen und -Vermögen im Ganzen in gleicher Weise.

II. Beständiges Aufnehmen von Staatsschulden in allen Fällen ausserordentlichen Bedarfs ohne rasche energische Tilgung führt zu beständiger übermässiger Besteurung der Aermeren — bis ein schliesslich unvermeidlicher Bankerott die Staatsfinanzen ruinirt und das gestörte ökonomische Gleichgewicht zwischen den socialen Ständen gewaltsam und erschütternd wieder herstellt.

III. Das erwähnte fehlerhafte System wird in den meisten Staaten wenigstens annähernd befolgt, und seine schliesslichen Resultate können mit Sicherheit nur durch ein die Aermeren mehr schonendes Steuersystem verhütet werden.

ad I. Niemand zweifelt, dass der sogenannte ordentliche Bedarf, d. i. der vorhersehbare, aus den regelmässig wiederkehrenden Staatsaufgaben entspringende Bedarf des Staats durch Wegnahme eines Theils des Nationaleinkommens, i. e. soweit andere Erwerbsquellen nicht zureichen, durch Steuern gedeckt werden muss, die dem Einkommen der Einzelnen im Laufe der Finanzperiode, auf welche der Bedarf fällt, entnommen werden. Tritt nun eine Steigerung dieses Bedarfs ein, und reichen die bestehenden Steuern nicht zu, so kann man entweder die Steuern im Momente, wo der höhere Bedarf eintritt, steigern oder eine Schuld contrahiren[1]. Im ersteren Fall nimmt man direct einen Theil des Nationalvermögens zu Staatszwecken weg, wobei es unentschieden bleibt, ob und wieviel vom Nationalkapital genommen wird. Letzteren Falls aber wird, wenn der Betrag der Schuld verbraucht wird,

---

1) Benutzung eines wieder zu ersetzenden Staatsschatzes oder Domainenverkauf läuft auf dasselbe hinaus wie eine Schuld.

ebenfalls das Nationalvermögen um die gleiche Summe verringert; denn sind die Gläubiger Inländer, so werden von Inländern besessene Werthe abgetreten und verbraucht, sind die Gläubiger Ausländer, so wird das Nationalvermögen mit einer Schuld belastet, also seinem Gesammtwerthe nach ebenfalls verringert. Auch bei der Schuld bleibt es unklar, welcher Theil des Staatsbedarfs durch Einkommens-, welcher durch Kapitaltheile gedeckt wird; denn bei inländischen Gläubigern weiss man nicht, ob die gezeichneten Anleihebeträge durch Summen gedeckt werden, die ausserdem zur Consumtion oder zur Vermehrung des reellen Nationalkapitals verwendet worden wären. Bei ausländischen Gläubigern wird zwar jedenfalls das Nationalkapital momentan dem Werthe nach gedrückt, aber es bleibt die Frage, ob durch diesen Modus nicht gleichzeitig eine Ansammlung reeller Kapitalien im Inland ermöglicht wurde.

In allen Fällen ist die eine gleiche Wirkung vorhanden, dass eine dem Staatsbedarf gleiche Werthsumme den Zwecken der Privatwirthschaft entzogen wurde, was entweder eine zeitweilige Consumtionseinschränkung oder eine Verminderung der Erwerbsmittel, die ausserdem entstanden wären, oder beide Folgen zugleich in einem nicht nachweisbaren Verhältniss nach sich ziehen muss. Ist die Schuld eine inländische — und selbst in den höchstverschuldeten Staaten ist ja der grössere Theil der Staatsgläubiger im Inland — so ist obendrein der Beweis geliefert, dass die Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs in bereitester Form im Inland vorhanden waren, und man den Weg der ausserordentlichen Steuern jedenfalls auch hätte betreten können.

ad II. Aber wenn es sich für die Nation im Ganzen bei beiden Methoden gleichstellt, so ist die Vertheilung der Last, des Ausfalls oder des Opfers auf die Einzelnen sehr verschieden. Bei starken ausserordentlichen Steuern und schlechtem Steuersystem wird man Einzelne behufs Erfüllung der Steuerpflicht leicht zu lästigen Privat-Schulden oder zum Ruin zwingen und eine ganz unnatürliche Verschiebung der Privat-Vermögensverhältnisse hervorrufen — dies ist aber eine indirecte Wirkung, die nicht der Steuer an sich, sondern der (theilweise unvermeidlichen) Unvollkommenheit jedes praktischen Steuersystems zuzuschreiben ist. Sehen wir von diesem

Umstand, der die Wahl des Schuldenmachens bei grossem ausserordentlichem Bedarf, aber nicht die Verewigung der Schuld rechtfertigt, ab, so ist klar, dass, was die Personen der Belasteten betrifft, der durch beide Methoden direct und nothwendig entstehende Ausfall sich sehr verschieden vertheilt. Im Falle der Schuld erleiden die Gläubiger als solche keine Einbusse, da sie für die gegebenen reellen Werthe durch fictive Kapitalien entschädigt werden. Es müssen aber behufs Verzinsung der Schuld Steuererhöhungen stattfinden — und so ist jeder Steuerzahler um den kapitalisirten Werth der ihn treffenden Steuererhöhung resp. nicht gewährten Steuererleichterung ärmer geworden. Die in der Zukunft verbleibende Steuererhöhung ist nicht beträchtlich, man kann also das Steuersystem im Ganzen unverändert lassen, was auch gewöhnlich geschieht. Es ist also bei der Schuld jeder belastet nach Massgabe seiner gegenwärtigen Steuerpflicht, und die Last wandert im Laufe der Zeit immer von Einem zum Andern nach Massgabe der nunmehrigen Steuerpflicht, wobei die Personen wechseln, das Verhältniss der Belastung der Stände aber gleich bleibt, wenn man das Steuersystem nicht ändert. Der Fortbestand der einmal contrahirten Schuld wirkt also gerade so, wie wenn jedem Steuerzahler eine verzinsliche Privatschuld in Proportion zu seiner jeweiligen Steuerleistung auferlegt wäre.

Legt man dagegen eine ausserordentliche Steuer auf, so wird die Last von den Einzelnen nach einem Verhältniss getragen, das durch die neue ausserordentliche Steuer selbst bestimmt wird, und wodurch jedesmal eine veränderte Vertheilung der gesammten Steuerlast eingeführt werden muss, da man unmöglich alle bestehenden directen und indirecten Steuern gleichmässig erhöhen kann. Die neue Steuer muss den Reicheren in höherem Grade auferlegt werden, da man bei diesen allein die Mittel findet, die man braucht. Die ganze Last wird dann von den jetzigen Steuerzahlern nach Massgabe der neuen Steuer getragen, wenn sie die Steuer durch Verminderung ihrer Consumtion decken, und wenn die Steuer eine Verminderung des vorhandenen oder des neu anzusammelnden Kapitals bewirkt, so trifft dieses lucrum cessans die privatrechtlichen Erben und Rechtsnachfolger der jetzt Besteuerten, nicht alle Steuerzahler nach Massgabe des alten Steuersystems.

Schulden und ausserordentliche Steuern nehmen also der

Gesammtheit gleiche Werthe, aber Schulden nehmen sie Allen, d. i. zumeist den Aermeren, erhalten die ökonomische Uebermacht der Reicheren unversehrt und gestatten, das bestehende Steuersystem gar nicht oder nur unmerklich zu ändern, während ausserordentliche Steuern von den grösseren Reichthümern nehmen müssen und unvermeidlicher Weise eine momentane Aenderung des Steuersystems zu Ungunsten der Reicheren bewirken.

Da man auch gegen die Reicheren nicht absolut schonungslos sein darf, so folgt, dass bei sehr starkem, plötzlichem Bedarf Schulden unvermeidlich sind, aber zu viele und nie getilgte Schulden müssen dahin führen, dass sie den ungerechtfertigter Weise geschonten Wohlstand der Reicheren schliesslich zerstören.

Der ausserordentliche Aufwand, der durch Schulden gedeckt werden kann, ist nicht ein solcher, der einmal eintritt und dann nie wieder, sondern er wiederholt sich unbedingt, nur in längeren, unbestimmteren Perioden; wie der ordentliche Staatsbedarf durch die Steuern des laufenden Jahrs, so muss nach gleichem Grundsatz der ausserordentliche durch Steuern innerhalb der Periode gedeckt werden, auf die er trifft, d. h. mit anderen Worten: Ein kleiner ausserordentlicher Aufwand, wie er leicht alljährlich eintreten kann, muss immer durch momentane Steuererhöhung gedeckt werden, und bei grösserem ausserordentlichem Bedarf muss die aufgenommene Schuld durch stärkere Steuererhöhung innerhalb einer annähernd vorher bestimmbaren Zeit getilgt werden; man darf durch Schulden bedeutendere Steuererhöhungen resp. Aenderungen des Steuersystems nicht auf die Dauer vermeiden wollen. Die energische und vollständige Tilgung aller gemachten Schulden innerhalb einer Zeit, bis nach deren Ablauf wahrscheinlich wieder ein ausserordentlicher Bedarf von gleicher Höhe eintreten wird, kann nur durch eine stärkere Steuererhöhung bewirkt werden, als diejenige, die nur zur Verzinsung der Schuld nothwendig ist. Es müssen da die Reicheren schon stärker angespannt werden, und so sind rasch getilgte Schulden, wo Schulden einmal unvermeidlich sind, doch ein Mittelweg, durch den man theilweise jene Vertheilung der Lasten erreicht, welche bei einer einfachen ausserordentlichen Steuer sich ergeben würde.

Gar nicht oder nur ganz ungenügend und zum Scheine getilgte Schulden sind die Verewigung der bestehenden Steuervertheilung und zugleich der sichere Ruin der Finanzen. Nicht getilgte Schuld ist identisch mit wachsender Schuld. Eine beständig wachsende Schuld kann unter Erhaltung des bisherigen Steuersystems verzinst werden, wenn die Bevölkerung wächst, und mit ihr der Wohlstand auch der unteren Klassen mässig zunimmt. Jede Zunahme der Leistungsfähigkeit der unteren Klassen wird dann sofort von der Steuer benutzt, und wenn sich dies auch nur in dem von selbst wachsenden Ertrag der indirecten Steuern zeigt — während man die Reicheren fortdauernd schont. Es ist etwas Wahres daran, dass eine wachsende Staatsschuld von ökonomisch fortschreitenden Ländern ohne vermehrte Last oder sogar mit wachsender Leichtigkeit getragen werde — aber noch wahrer ist, dass dabei die zunehmende Leistungsfähigkeit der unteren Klassen vollständig, die der Reicheren immer weniger ausgebeutet wird, während Ersetzung oder energische Tilgung der Staatsschulden durch Steuererhöhung die Steuervertheilung nothwendig hätte ändern müssen.

Eine solche unbedingt und fortwährend wachsende Staatsschuld rechnet auf die an sich immer unsichere Vermehrung des Nationalwohlstands. Trifft die erwartete Vermehrung nicht ein, so ist eine Katastrophe schliesslich unvermeidlich; jedenfalls bewirkt die beständig wachsende Staatsschuld in indirecter Folge eine Ersetzung reeller Kapitalien durch fictive, und die Kosten der Finanzverwaltung werden unnöthig gesteigert.

Wenn ein im Wohlstand wachsender Staat Schulden häuft bis nahe an die Grenze der Möglichkeit — und nun plötzlich ein neuer, sehr grosser ausserordentlicher Bedarf eintritt, während gleichzeitig der Nationalwohlstand in Folge unglücklicher Ereignisse Schaden leidet, so wird die ererbte Schuld den Bankerott nöthig machen oder zu Papiergeld zwingen, während ein schuldenfrei in die Unglücksperiode eintretender Staat sich noch länger finanziell hätte halten können. Frankreich würde gewiss unter den fünf Milliarden weniger seufzen, hätte ihm die Napoleonische Zeit nicht schon ältere Milliarden von Schulden übermacht. Dass nach solchen Unglückszeiten ein Bankerott folgt, beweist die Schuldgeschichte aller europäischen Grossstaaten

mit Ausnahme der beiden, welche durch rechtzeitiges Aufhören der Schuldvermehrung (nämlich England seit 1818) oder durch fortgesetzte Tilgung und geringe Schulden überhaupt (nämlich Preussen) sich im Verhältniss zu ihren Hülfsquellen mässig gehalten haben. Ein Bankerott nimmt aber den Besitzenden plötzlich, unregelmässig und ungerecht, was man ihnen vorher aus Schwäche gelassen hat. Die Schonung der Besitzenden rächt sich schwer an diesen selbst und zugleich an der Finanz. Wäre es nicht besser gewesen, vorher zu nehmen auf geordnetem Wege, wo man konnte und durfte?

Eine fortgesetzt wachsende ungetilgte Schuld schädigt auch indirect den Stand des Nationalkapitals, während sie den persönlichen Interessen des Kapitalistenstandes förderlich ist. Indem man Schulden machte, konnte man mit geringeren Steuern auskommen; da aber die im Laufe der Zeit gemachten Schulden verzinst werden mussten, so ist die Summe nicht erhobener Steuern, die man zur Bildung reellen Kapitals verwenden konnte, jedenfalls geringer als die Summe der Staatsschuld. Den Staatsgläubigern thut ihre Forderung an den Staat denselben Dienst wie die Schaffung reellen Kapitals, d. i. wirklicher Hülfsmittel der Production und wirklicher Quellen des Einkommens. Die Staatsschuld macht sie blind über den wirklichen Stand des Nationalkapitals, weil sie ja doch Zinsen bekommen. Sie beziehen Zinsen aus dem Erwerb der übrigen Stände, während die wirklichen Grundlagen eines vermehrten Erwerbs nicht so zugenommen haben, als sie ausserdem gethan hätten. Hätte man statt Schulden zu machen hohe Steuern erhoben oder doch die gemachten Schulden schnell getilgt, so hätten die besteuerten Besitzenden, um sich ein gleiches Einkommen zu erhalten, eine äussere Veranlassung empfunden, neue Kapitalien durch Ersparnisse anzulegen, während sie bei Existenz der Staatsschulden dies weniger als Bedürfniss empfinden. Man erhält also durch Staatsschulden nicht nur die Macht der Besitzenden, sondern man verrückt die Grundlage dieser Macht, die nun nicht mehr darauf beruht, dass die Besitzenden der Production vermehrte Kapitalmittel liefern, sondern einfach aus einem vom Staate garantirten Rechte auf einen von Allen, d. i. vorzüglich von der wenig besitzenden Majorität zu zahlenden Tribut besteht. Kommt man dann endlich zur Grenze der möglichen Anspan-

nung des Drucks, so werden dann nicht nur die Besitzenden beraubt, sondern es zeigt sich in erschütternder Weise, dass die ökonomische Kraft der Gesammtheit geringer war, als man wähnte.

Ehe diese Katastrophe eintritt, legt die Furcht vor derselben dem Staate schon lange die Nothwendigkeit auf, übermässig hohe Zinsen zu zahlen, wodurch die Uebermacht der Besitzenden noch besonders unmässig gesteigert, die Finanz besonders beschwert wird — bis dann desto sicherer schliesslich eine revolutionäre Aendernug des unerträglichen Verhältnisses eintritt.

Wie viel besser, hätte man rechtzeitig die Steuern erhöht und dadurch Schulden vermieden resp. getilgt! Man hätte es gekonnt, hätte man Steuern, die den Reichen nehmen und bei steigendem Bedarf sofort gesteigert werden können. Dann hätte man den Reicheren das schwindelnde Wachsen ihres Besitzes etwas gestört, man hätte den blühenden Aufschwung ihrer Geschäfte vielfach unterbrochen, aber man hätte den Aermeren weniger Veranlassung zur Klage gegeben, man hätte die Reicheren selbst zu reellen Kapitalanlagen angeleitet, man hätte allen wechselnden Staatsbedürfnissen schnell und sicher gerecht werden können — man hätte eine Ueberlastung des Fiscus und eine schliessliche unheilvolle Katastrophe vermieden.

All diese Schattenseiten werden nicht deutlich empfunden, wo der wachsende Wohlstand, und so lange er den Staatsschulden Schritt hält — aber doch befindet man sich auf einer abschüssigen Bahn, wo immer man sich der wachsenden Schuld fügt und sich scheut, die Reicheren energisch zu besteuern; und wenn auch auf der schiefen Ebene hemmende Kräfte zeitweilig die unheilvolle Bewegung, die wie das Quadrat der Entfernung wächst, aufhalten, so ist doch der sicherste Weg dem gefährlichen vorzuziehen.

ad III. Um zu beweisen, dass das fehlerhafte System in unseren Staaten herrscht, wollen wir nicht von denjenigen Staaten sprechen, welche schon Bankerotte erlebt haben, welche in den Uebeln des Papiergelds stecken oder an chronischem Deficit leiden. Führen wir gerade diejenigen zwei Staaten an, welche die gesundesten finanziellen Zustände haben, England und Preussen.

England trägt seine riesige Staatsschuld leicht — aber doch, scheut es sich nicht vor allen ausserordentlichen Leistungen, ist es nicht, als ob seine Kraft für grössere Opfer und Anstrengungen erschöpft wäre? Hat es nicht das Schuldenmachen und die milde Besteurung der Reicheren bis an die Grenze des Möglichen getrieben? England ist der älteste constitutionelle Staat; es hat auch zuerst das Schuldenmachen systematisch ausgebildet und bewiesen, dass ein Parlament kein Mittel zur Verminderung des egoistischen Einflusses der besitzenden Klassen ist. Die englische Staatsschuld betrug nach Mac Culloch:

		Lstr.
Vor der Revolution	1689	664,263
Beim Regierungsbeginn der Königin Anna	1702	12,767,225
„ „ des Königs Georg II.	1727	52,523,923
	1763	132,716,049
„ Beginn des amerikanischen Kriegs .	1775	126,842,811
„ Ende „ „ „ .	1786	245,466,855
„ Beginn des französischen Kriegs .	1793	239,663,421
„ Ende „ „ „ .	1817	839,382,145
	1862	800,770,238

Da seit 1817 dem englischen Volk eine ähnliche Anstrengung wie die des französischen Kriegs nicht zugemuthet worden ist, so ist jedenfalls ein sehr energischer Tilgungstrieb nicht wahrzunehmen, keine Absicht zu erkennen, die alte Schuld vor Eintritt etwaiger neuen politischen Krisen in Europa wegzuschaffen; der Ertrag der income tax, verglichen mit dem der Accisen und Zölle beweist, dass man die Interessen der Besitzenden jedenfalls nicht hart angreifen will. Die Ansammlung der grossen Schuld von 1793 bis 1817 selbst beweist, dass man in jener Zeit die Steuerkraft der Reicheren lange nicht so angespannt hat, als man konnte.

Nach Hamilton betrug die Steuerlast während der letzten drei Jahre der grossen Kriegsperiode soviel, dass die Steuern allein zur Bestreitung der Kriegskosten zugereicht hätten, wenn man nicht die alte Schuld hätte verzinsen müssen. Hätte man von Anfang des Kriegs an soviel Steuern erhoben, als man schliesslich der Verzinsung der Schuld halber doch thun musste, so hätte man trotz aller Kriegskosten schuldenfrei in die Friedenszeit eintreten können.

	Die erhobenen Steuern betrugen:	Hätte man von Anfang an soviel Steuern wie zuletzt erhoben, nämlich rund 70 Millionen, so hätte man über das wirklich Erhobene hinaus erheben können:
	Lstr.	Lstr.
1793	17,656,418	52,343,582
1794	17,170,400	52,829,600
1795	17,308,811	52,691,189
1796	17,858,454	52,141,546
1797	18,737,760	51,262,240
1798	20,654,650	49,345,350
1799	30,202,915	39,797,095
1800	35,229,968	34,770,032
1801	33,896,464	36,103,536
1802	35,415,096	34,584,904
1803	37,240,213	32,759,787
1804	37,677,063	32,322,937
1805	45,359,442	24,640,558
1806	49,659,281	20,340,719
1807	53,304,254	16,695,746
1808	58,390,255	11,609,745
1809	61,538,207	8,461,793
1810	63,405,294	6,594,706
1811	66,681,366	3,318,654
1812	64,763,870	5,236,130
1813	63,169,845	6,830,155
1814	66,925,835	3,074,165
1815	69,684,192	315,808
1816	70,421,788	— 421,788
1817	59,437,259	10,562,741

Was so in der ganzen Zeit an Steuern weniger als 70 Millionen bezahlt wurde, beträgt zusammen 630,110,930 Lst., während die Schuld selbst von 1793 bis 1817 nur um 599,698,724 Lst. wuchs, und zwar nach ihrem Nominalwerth, während die durch die Anleihen dem Staate wirklich zugeflossenen Geldbeträge noch weit geringer waren.

Es wäre allerdings nicht möglich gewesen, schon im Jahre 1793 70 Mill. Lst. an Steuer zu erheben, da der eng-

lische Wohlstand in der Zwischenzeit gewaltig stieg; aber Niemand wird behaupten, dass die Steuerfähigkeit des englischen Volkes von 1796 bis 1816, also in zwanzig Jahren von 18 auf 70 stieg, also sich vervierfachte — und somit zeigen die angeführten Zahlen wenigstens das Eine, dass man während der Kriegszeit das Mittel der Steuererhöhung nicht in dem Masse anwendete, als es möglich und gut gewesen wäre. Uebrigens war es während der grossen Kriegsperiode vergleichsweise noch nicht so schlimm wie später.

Die leidenschaftlichen Declamationen von Price[1]), dass man bei Einführung eines Tilgefonds die gemachten Schulden durch die geheimnissvollen Wirkungen des Zinseszinses wegbringen könne, hatten bei Pitt Anklang gefunden, so dass das Price'sche Tilgesystem von 1786 bis 1817 beobachtet wurde, wenn auch mit einigen Ausnahmen. Die Nothwendigkeit, dass man bei jeder Schuld Steuererhöhungen nicht nur zur Verzinsung, sondern auch zur Tilgung der Schuld einführen müsse, war anerkannt, und wenn man dies auch in einer unzweckmässigen Weise that und alte billigere Schulden tilgte, während man neue theurere contrahirte, was einen Verlust von nahezu $16^1/_2$ Millionen Lst. nach sich zog, so bewirkte die Beobachtung von Price's mechanischen Vorschriften doch, dass 1786—1817 rund 292 Mill. Lst. der Schuld mit einem Aufwand von rund 183 Mill. getilgt wurden, also die Schuld doch nicht so gross wurde, als sie ausserdem geworden wäre. Auch hatte Pitt neben den alten Consumtionstaxen directe Steuern eingeführt, welche vorzugsweise die Reichen trafen, so 1797 die aid and contribution tax, 1799—1802 eine eigentliche progressive Einkommensteuer auf alle Einkommen über 60 Lst., zuletzt 1803 die property tax, — ein anderer Name für Besteurung der grösseren Einkommen — welche Steuer bis auf einen Ertrag von über 15 Mill. Lst. gesteigert wurde[2]).

Aber diese Concessionen, welche der grösste Schrecken

---

1) Die Schriften von Price, Hamilton u. A. s. in A select Collection of scarce and valuable tracts and other publications on the national debt and the sinking fond. London 1857, auf Lord Overstone's Auftrag von Mac-Culloch herausgegeben.

2) Vocke Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866.

über das Wachsen der Schuld und die äusserste Finanznoth den besitzenden Klassen abgedrungen hatten, verschwanden mit dem Frieden. Die property tax fiel im Jahre 1816 und lebte erst 1842 als income tax wieder auf, der Tilgefond wurde 1829 unterdrückt. Es war richtig, das alte mechanische und unnöthig kostspielige System zu verlassen, aber indem man sich nun darauf beschränkte, zu tilgen soviel man eben konnte, wurde die Tilgung factisch sehr lässig betrieben. Frei von Furcht vor neuen grossen Lasten schleppte man von nun ab die alten als ein ewiges Bleigewicht fort und liess die Last der Verzinsung ungestört auf den niederen Klassen ruhen.

So kann man von England behaupten, dass es während des Kriegs mit dem alten System nicht genügend gebrochen, dass es im Frieden die gemachten Anfänge zu stärkerer Besteurung der Reichen und Schuldtilgung nicht fortgesetzt hat, und dass endlich die income tax seit 1842 zwar wieder ein Anfang zum Besserwerden ist, aber auch noch nicht genügt, die Schuld ernstlich zu vermindern und das Uebergewicht der indirecten Steuern aufzuwiegen.

Preussen[1]) hat von allen Grossstaaten am wenigsten Schulden gemacht, und eine, wenngleich finanziell unpraktische, so doch energische Tilgung am längsten systematisch fortgesetzt, hat auch ein relativ günstiges Verhältniss der directen zu den indirecten Steuern aufzuweisen. Die ausserordentlichen Anstrengungen, die dieser Staat seit 1866 machte, sind von noch ausserordentlicherem Erfolge gekrönt worden, daher die finanzielle Belastung vergleichsweise gering. Wie sich die Schuldverhältnisse Preussens resp. des deutschen Reichs nach vollständigem Empfang der französischen Milliarden definitiv gestalten werden, bleibt abzuwarten. Wenn die Kriegsentschädigung vollständig eingeht, so werden wir eine ganz beispielslose Schuldentilgung nicht durch Besteurung der Reicheren, sondern durch kriegerische Erfolge erleben — ein äusserst günstiger Ausnahmefall, der keineswegs im Allgemeinen das Schuldenmachen und lässige Tilgen rechtfertigen kann. Was frühere Zeiten betrifft, so ist Preussen freilich ein Musterland, doch zeigt sich auch hier, dass man oft zu

---

1) S. Richter Das preussische Staatsschuldenwesen, Breslau 1869.

bereitwillig kleine Schulden machte, resp. solche wegen Scheu vor Steuererhöhung machen musste.

In der ersten Periode nach eingetretenem Frieden und vollzogener Ordnung der Finanzen 1822—1848 durften wegen Mangels an landständischer Verfassung gar keine Schulden gemacht werden, es wurden solche auch nur auf Umwegen und unter anderen Namen contrahirt, und jedenfalls gleichzeitig grössere Beträge der alten Schuld getilgt. Als man aber nach 1848 eine constitutionelle Verfassung hatte, war die Möglichkeit des Schuldenmachens gegeben, und sie wurde auch benutzt. Ein grosser Theil der Schulden war allerdings productiv, nämlich die Eisenbahnschulden und die 1856 behufs Verminderung des Staatspapiergelds aufgenommene verzinsliche Anleihe; erstere verzinsen sich selbst, letztere durch eine Zahlung der Bank, welche eine Ausdehnung ihrer Notenemission bewilligt erhielt. Es wurden aber 1848—1860 auch fünf unproductive Anleihen zur Deckung von Deficits in Folge von Mobilmachung und Kriegsbereitschaft gemacht. Den dänischen Krieg 1863 konnte man ohne Schulden führen, weil die Kammern nicht wollten, 1848, 1850, 1854, 1855 und 1859 aber wurden kleine Schulden contrahirt, von denen nur die von 1859 den Betrag von 30 Millionen erreichte, während die 30 Millionen von 1854 und 1855 zusammengenommen theilweise für Eisenbahnen verwendet wurden. Diese kleinen, in kurzen Zeiträumen aufeinander folgenden Schulden entsprangen aus Veranlassungen, die in einem continentalen Grossstaat, der sich bei europäischen Fragen geltend machen will, immer wieder in kurzen Zwischenräumen eintreten müssen. Solche Schulden müssten entweder gar nicht gemacht oder doch nach der richtigen Auffassung des ausserordentlichen Bedarfs in wenigen Jahren wieder getilgt werden. Es gab zwar auch Staatszuschläge zu den directen Steuern, diese reichten aber zur Vermeidung und raschen Tilgung der Schuld nicht zu und liessen sich auf die Dauer nicht halten, da das preussische System der directen Steuern innerlich zu principlos ist.

Die erfolgreiche auswärtige Politik Preussens, die traditionelle strenge Sparsamkeit seiner Finanzverwaltung, die verhältnissmässig stark ausgebildete Gewohnheit Aller zu pflichtmässigen Leistungen an den Staat, lassen uns keine grossen Uebel wahrnehmen; aber die häufigen kleinen Schulden seit 1848

11

und die Unterbrechung der alten mechanischen Tilgung seit 1870 ohne sichere Bürgschaft für Fortsetzung einer energischen Tilgung der Sache nach, zeigen doch, dass man auch in Preussen nicht ganz ohne Schwäche gegen die Besitzenden verfährt, dass man auch hier der Versuchung, den Unwillen der Reicheren nicht herauszufordern, nicht ganz widersteht. Auch hier wird man bedacht sein müssen, die directen Steuern der Reicheren zu reformiren und einer leichteren Steigerung fähig zu machen, wenn man die Finanzen auf die Dauer und für alle Fälle sichern, wenn man zugleich Seitens des Staats den humanen Bestrebungen zur Erleichterung der unteren Klassen entgegenkommen will.

VII. Anwendung der gewonnenen Sätze auf die verschiedenen Arten von Steuern und die Einkommensteuer insbesondere.

Wenn sich der vortheilhafteste und gerechteste Modus der Steuervertheilung in ein zahlenmässiges Verhältniss zwischen Einkommen und Steuer fassen liesse, so würde sich daraus ergeben, dass eine einzige Einkommensteuer unter Abschaffung aller anderen Steuern das einzig Richtige wäre; denn offenbar ist auf diesem Wege die gerechte Proportion zwischen Steuer und Einkommen des Einzelnen allein mit Sicherheit und auf dem einfachsten Wege herzustellen, während das Bestehen verschiedener, von einander selbstständiger Steuern immer Störungen in die Durchführung des rechnerischen Princips bringen muss. Obendrein scheint die einzige Einkommensteuer den Vortheil zu bringen, dass sie die Erhebungskosten auf ein Minimum reducirt und die relativen Leistungen der Einzelnen äusserlich zur Anschauung, Allen klar zum Bewusstsein bringt.

Dennoch taucht diese Forderung einer einzigen allgemeinen Einkommensteuer jetzt selten mehr auf. Von den meisten Schriftstellern, welche der Vertheilung der Steuerlast in Proportion zum Einkommen das Wort reden, wird zugestanden, dass man dieses Ziel auf Umwegen, vermittelst complicirterer Steuersysteme, und immer nur annähernd erreichen könne, während die Praxis ohnehin mit geringen revolutionären Ausnahmen nie an einen so radicalen Umsturz aller Verhältnisse gedacht hat.

Wir können diese Versöhnung der an vielartigen Steuern reichen Praxis mit der Theorie der proportionalen Einkommensbesteurung nicht für innerlich consequent halten. Wenn man indirecte und Ertragssteuern hat, so ist an eine proportionale Besteurung gar nicht mehr zu denken, und wenn letztere wirklich erreicht werden soll, so wird man ihr mit einer

noch so unvollkommenen einzigen Einkommensteuer immerhin noch näher kommen.

Die einzige Einkommensteuer mag gehässiger, mag härter sein als eine Vielheit von Steuern; aber keinenfalls ist einzusehn, warum unrichtige Einschätzungen bei der Einkommensteuer eine grössere Abweichung von dem Princip der proportionalen Einkommensbesteurung bewirken sollen als eine Vielheit unter sich gar nicht zusammenhangender Steuern, bei deren Auflage jede bestimmte Beziehung zwischen der Steuerlast und dem persönlichen Einkommen des Einzelnen fehlt.

Vielmehr scheint uns die praktische Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der einzigen Einkommensteuer ein Beweis mehr zu sein, dass das theoretische Princip der proportionalen Besteurung selbst auf sehr schwachen Füssen steht. Da wir dies Princip nicht anerkennen können, so sind wir unserseits von einer Untersuchung der Frage, ob die einzige Einkommensteuer dem Princip am besten entspreche, ganz dispensirt; wir können die Frage, ob es besser sei, vielerlei oder nur eine Steuer zu haben, nur von einem anderen Gesichtspunkte aus aufwerfen. Wir müssen fragen, ob eine einzige Steuer überhaupt eine gesunde Steuervertheilung bewirke, den derzeitigen Bedürfnissen der Finanzverwaltung und den derzeitigen Verhältnissen des Volkswohlstandes in den verschiedenen Ständen besser entspreche, ob es auf diesem Wege leichter möglich sei, unsere dehnbaren allgemeinen Grundsätze zu beobachten.

Die also präcisirten Fragen können wir nicht zu Gunsten der einzigen Steuer entscheiden, und zwar ganz allgemein genommen, nicht nur wenn es sich um Reform bestehender Einrichtungen handelt. Bei einer einzigen Einkommensteuer müsste der Staat nothwendig einen Steuerfuss in Gestalt einer rechnerischen Beziehung zwischen Einkommen und Steuer feststellen. Ein solcher Steuerfuss aber würde, da es einen nach allgemein anerkanntem Naturrecht unbedingt und allein gültigen nicht giebt, jeder Zeit den Eindruck der Willkühr machen, die gesammte Besteurung würde als das Product einer zufälligen Zahlencombination erscheinen. Die oben nachgewiesene Unmöglichkeit, ein nothwendiges Zahlenverhältniss zwischen Steuer und Einkommen aufzufinden, würde bei einer einzigen Steuer praktisch, namentlich in den unteren Steuerstufen, sehr empfindlich werden. Der einmal gesetzlich festgestellte Steuer-

fuss müsste dann nothwendig lange erhalten werden, während ein Wechsel in der verhältnissmässigen ökonomischen Macht der einzelnen Stände vielleicht im Laufe der Zeit eine ganz andere Proportion resp. Progression wünschenswerth macht.

Man könnte sagen, bei einer einzigen Steuer hätte es der Staat viel mehr in der Hand, die einzelnen Stände mit Bewusstsein so zu treffen, wie er will, und wie er es nach dem jetzigen Stande der Dinge vom socialen Standpunkt aus für richtig hält. Aber es ist doch eine missliche Sache, dem Staate zuzumuthen, dass er durch Feststellung von einer einzigen oder von ein paar Zahlen sich der unendlich vielgestalteten und vielbedingten socialen Einkommensvertheilung anpassen soll, dass die ganze Verantwortung für die Steuervertheilung auf ein einziges kurzes Gesetz gelegt werden soll, wo ein kleiner Missgriff in den Decimalen der gesetzlichen Zahl in seinen Wirkungen sich zu den grössten Störungen potenziren kann. Vor Erhebung der Steuer hat der Staat gar keine genaue statistische Kenntniss der socialen Einkommensvertheilung, und doch hangt von dieser Kenntniss die Abgränzung der Steuerklassen und die Bestimmung des Steuerfusses in jeder einzelnen ab. Nun könnte man wohl zuerst ein unvollkommenes Gesetz machen, dies dann nach gewonnener Kenntniss reformiren; dann bliebe immer noch die Schwierigkeit, dass zwar auf dem Bezug von Einkommen die Steuerpflicht im Allgemeinen beruht, das Mass der Leistungsfähigkeit aber nicht von der Grösse des Einkommens allein abhangt. Das Steuerquantum, das man einem einzelnen Individuum und einem ganzen Stande zumuthen darf resp. soll, hangt zugleich ab von der Art und Weise, wie dies Einkommen gewonnen wurde, von seiner Sicherheit, von den sonstigen Vortheilen resp. Lasten, die mit der ganzen socialen Stellung des Steuerzahlers verbunden sind.

Kurz, soll unter höher entwickelten Culturverhältnissen, bei ausgebildeter Gliederung der Stände, bei raschem Wechsel der Vermögensverhältnisse, bei vielfältiger Gestaltung der Privatrechte eine einzige Einkommensteuer auch nur annähernd selbst unseren dehnbaren Grundsätzen gerecht werden, so müsste man sehr viele Steuerklassen machen, die sich nicht allein nach der Grösse des Einkommens unterscheiden, und in den einzelnen Klassen müsste man verschiedenen Steuerfuss haben. An eine solche Steuer würden die höchsten Anforderungen ge-

stellt, und doch würde das sie regulirende Gesetz nur durch durchgreifende und mechanische, immer theilweise willkührliche Bestimmungen die Einzelnen in die Klassen der Steuer vertheilen können. Der Gegensatz zwischen Ideal und Wirklichkeit würde äusserst schwer empfunden werden — und obendrein würde die Vielheit der Steuerklassen die Einheit der Steuer wieder zerstören und ein ähnliches Resultat nach sich ziehen wie eine Vielheit der Steuern selbst.

Die angeführten Schwierigkeiten genügen zu dem Beweis, dass die einzige Einkommensteuer durchaus der Ausführung unserer Grundsätze nicht besonders günstig ist. Wenn man nun entgegnen wollte, bei Vielheit der Steuern stände es auch nicht besser, so ist das ein Einwurf, der nur gegenüber den Anhängern der allein gerechten proportionalen Einkommensbesteurung von Gewicht ist; steht man auf unserm Standpunkt, so würde es schon zu Gunsten der Vielheit der Steuern sprechen, dass bei letzterem System die Unvollkommenheiten, die unlösbaren Fragen, die individuellen Ungerechtigkeiten weniger hervortreten, also weniger geeignet sind, die Verwirrungen einer leidenschaftlichen Opposition anzurichten. Es lässt sich aber noch speciell beweisen, dass bei Vielheit der Steuern jede einzelne einen besonderen Zweck und diesen vollkommener als eine einzige Einkommensteuer erfüllen kann. Dieser Beweis soll bei Besprechung der einzelnen Steuerarten erbracht werden, hier nur noch ein durchschlagender Grund gegen die einzige allgemeine Einkommensteuer.

Im vorigen Abschnitt wurde die Nothwendigkeit einer stärkeren Besteurung der Reichen, namentlich in Fällen grösseren ausserordentlichen Staatsbedarfs stark betont. Anderseits steht aber fest, dass auch die ärmeren Einkommenempfänger überhaupt besteuert werden müssen, und deren Besteurung, obwohl jetzt relativ zu stark, kann keinenfalls auf ein Minimum reducirt werden, so dass sie zu einer inhaltlosen, formellen Anerkennung der Steuerpflicht verkümmerte, etwa ähnlich wie die Verpflichtung zur Leistung von Naturalgütern da und dort zu einem Ei zusammenschrumpfte, das in den Herrenhof gefahren wurde. — Vielmehr sind die niederen Stände so zahlreich, dass von ihnen ein sehr grosser Theil des Staatsbedarfs genommen werden kann und muss, wenn auch ihre Steuerleistungen nicht in Nothfällen beliebig gesteigert werden können.

Um eine annähernde Anschauung von der numerischen Stärke der ärmeren Klassen und ihrer Wichtigkeit für die Besteurung zu gewinnen, mögen einige Zahlen für Preussische Verhältnisse angeführt werden.

In der Zeitschrift des Königlich Preussischen statistischen Büreaus 1868, S. 83, finden sich folgende Zahlen pro 1867 über die Personalbesteurung in den alten Provinzen des Staats:

A. Klassensteuer.

Stufen.	Pflichtige Bevölkerung.	Steuerbetrag in Thalern.
1. Unterstufe a.	4,006,438	2,003,219
„ b.	260,891	260,891
2. „	721,027	1,442,054
3. „	294,403	883,209
4. „	192,479	769,916
5. „	96,467	482,335
6. „	111,026	666,156
7. „	79,267	634,136
8. „	52,238	522,380
9. „	56,002	672,024
10. „	39,684	634,944
11. „	21,232	424,640
12. „	20,233	485,592
Summa	5,951,387	9,881,496

B. Mahl- und Schlachtsteuer.

	967,430	3,638,782

C. Einkommensteuer.

1. Stufe	21,914	657,420
2. „	12,254	441,144
3. „	8,176	343,392
4. „	8,622	413,856
5. „	5,894	353,640
6. „	3,821	275,112
7. „	2,509	210,756
8. „	2,003	192,288
9. „	1,245	134,460
10. „	1,725	207,000
11. „	1,359	195,696
12. „	1,038	186,840
13. „	841	181,656

14. Stufe	507	146,016
15. „	395	142,200
16. „	223	107,040
17. „	121	72,600
18. „	102	73,440
19. „	55	52,800
20. „	34	40,800
21. „	15	23,400
22. „	14	26,880
23. „	12	28,800
24. „	5	15,000
25. „	—	—
26. „	—	—
27. „	3	14,400
28. „	—	—
29. „	1	6,000
30. „	5	36,000
Summa	72,893	4,578,636

Zum Verständniss dieser Zahlen ist beizufügen, dass die acht ersten Stufen der Klassensteuer annähernd alle Leute bis 500 Thlr. Einkommen umfassen, und dass die Einkommensteuer bei 1000 Thlr. Einkommen beginnt; würden nun auch die zwei letzten Stufen der Klassensteuer bei schärferer Einschätzung zur Einkommensteuer fallen, so hätten wir doch nur 72,893 + 41,565 = 114,458 Personen mit 1000 Thlr. Einkommen und darüber.

Die klassensteuerpflichtige Bevölkerung plus der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen ist der einkommensteuerpflichtigen nicht kurzweg entgegenzustellen, weil auf eine einkommensteuerzahlende Person etwas mehr steuerfreie Angehörige kommen, als auf eine klassensteuerzahlende. Rechnen wir aber rund — unter Berücksichtigung zu geringer Einschätzung — 120,000 Personen mit 1000 Thlr. Einkommen und darüber, und 400,000 [1]) mit 500 Thlr. und darüber, und rechnen wir auf jede Person mit 1000 Thlr. Einkommen 4, auf jede mit 500 Thlr. Einkommen $3^1/_2$ steuerfreie Angehörige, so würden die

1) Diese Zahl ergiebt sich, wenn man zu den einkommensteuerpflichtigen Personen die 6 letzten Stufen der Klassensteuer addirt, und die Summe in Anbetracht der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung noch erhöht — also gewiss kein zu niedriger Ansatz!

Familien mit 1000 Thlr. Einkommen angehörigen Personen doch nur etwas über 3 %, die Personen, welche Familien mit 500 Thlr. Einkommen und darüber angehören, doch nur über 9 % der sich auf über 19 Millionen belaufenden Gesammtbevölkerung der alten preussischen Provinzen ausmachen.

Zu ähnlichem Resultat führt auch folgende Betrachtung: Die meisten Bewohner des Staats gehören der Landwirthschaft, der grossen und kleinen Industrie an; nun umfasste die Landwirthschaft in Preussen nach der Zählung von 1867 11,527,440 Personen [1]), davon 5,761,436, also etwa die Hälfte, zu den Besitzenden und den höher gebildeten Lohnarbeitern gehörten, d. h. zu den Grundbesitzern, Pächtern, Administratoren, Inspectoren und Verwaltern resp. deren Angehörigen rechneten, während der Rest aus Lohnarbeitern und deren Familien bestand. Unter den Besitzenden aber überwiegen die kleinen Besitzer, denn nach Meitzen [2]) kommen in Preussen auf eine Quadratmeile 280 Besitzungen unter 30 Morgen, 81,5 Besitzungen zwischen 30 und 600 Morgen, 3,7 Besitzungen über 600 Morgen. Von der Industrie lebten 1867 5,761,436 Personen, davon 3,126,908 nicht Lohnarbeiter waren; aber dazu gehören vornehmlich alle kleinen Meister, die doch höchstens zum niederen Bürgerstande, nicht zu den eigentlich Reichen rechnen. So zeigen auch diese Zahlen, dass zwar noch nicht die Majorität unseres Volkes zum reinen ganz besitzlosen Proletariat gehört, wohl aber das Proletariat und die ganz kleinen Besitzer zusammengenommen, d. i. die „Aermeren“ im Sinne unseres oft gebrauchten Gegensatzes, die überwiegende Majorität des Volkes ausmachen, also auch bei der Besteurung reelle Lasten tragen müssen, wenn der ganze Staatsbedarf gedeckt werden soll. Das Volk gleicht nach einem alten Vergleich einer Pyramide mit breiter Basis — die armen arbeitenden Klassen — und dünner Spitze — die Reichsten. Ein Staat, der bei der Besteurung sich nur an die Spitze halten wollte, würde mit vieler Mühe wenig Erfolg haben.

Das beträchtliche Steuerquantum nun, das man den Aermeren jederzeit abnehmen muss, lässt sich durchaus nicht ver-

---

1) S. Zeitschrift des statistischen Bureaus 1869. S. 348.

2) Meitzen Der Boden und die landw. Verhältnisse des preussischen Staats, Bd. I, S. 519.

mittelst einer Einkommensteuer, auch nicht mit einer Klassensteuer allein erheben, sondern es müssen künstlichere Methoden angewendet werden. Die Klassensteuer in Preussen nach dem neuen Umfang des Staats sollte pro 1870 13 Millionen tragen; würde die Mahl- und Schlachtsteuer allgemein abgeschafft und durch Klassensteuer ersetzt, und letztere gleich viel eintragen, so würde der Ertrag der Klassensteuer etwa auf 16 Millionen steigen. Alles was preussische Unterthanen an Steuern überhaupt tragen müssen, beträgt aber, wenn man hier die Stempelabgaben und denjenigen Theil von Gebühren mitrechnet, der factisch als Steuer wirkt, nahezu 100 Millionen; hätte man nur eine Einkommensteuer, so müssten die bisher klassensteuerpflichtigen Personen von diesen 100 Millionen doch mindestens 50 bis 60 Millionen zahlen, wobei dieselben im Vergleich mit ihren bisherigen Leistungen an indirecten Steuern doch immer noch entlastet wären. Diese 50 bis 60 Millionen liessen sich aber nur aufbringen, wenn man in den unteren Stufen die Klassensteuer verdreifachte, in den oberen vervierfachte — und eine drei- oder gar viermal höhere Klassensteuer würde sich in den meisten Stufen nur äusserst schwer erheben lassen.

Die Ordnung im Haushalt der Aermeren ist einmal zu gering, das Leben von der Hand in den Mund zu verbreitet, das Zurücklegen bestimmter Geldsummen für den Termin der Steuerzahlung zu schwierig, die momentanen Wechsel in der Zahlungsfähigkeit zu stark und unberechenbar, als dass man erwarten könnte, eine starke directe Steuer von den Arbeitern etc. ohne beständige Executionen, ohne ewige Härten gegen Einzelne einzutreiben. Der Punkt, wo die Steuer der Existenz des Einzelnen zu nahe tritt, müsste bei einer starken directen Steuer, die sich der wechselnden Leistungsfähigkeit unmöglich anpassen kann, viel häufiger erreicht werden, und so würde gerade bei der einzigen Einkommensteuer unser Grundsatz, dass die menschenwürdige Existenz des Einzelnen geschont werden müsse, viel öfter verletzt werden; der in der Steuerrolle festgesetzte Steuerbetrag des Einzelnen würde wie ein unvermeidliches Verhängniss die Existenzen bedrohen, das Mittel zur Ausgleichung der momentan stark wechselnden Leistungsfähigkeit der Einzelnen würde verloren gehen.

Eine einzige directe Steuer ist unvereinbar mit der Art der ökonomischen Verhältnisse in den niederen Ständen, sie

passt auch nicht zu dem Stande der politischen Bildung, insbesondere in den unteren Klassen.

Wir haben keine Sklaverei mehr, wir haben die unbedingte rechtliche Gleichheit Aller, ja wir haben sogar das allgemeine Wahlrecht, aber nichtsdestoweniger haben die Massen des Volks keinen genügenden Begriff von dem Wesen und der Bedeutung des Staats, sie haben keine richtige Vorstellung von den hohen Culturaufgaben, die durch den Staat auch für sie erfüllt werden, sie haben keine Fähigkeit, bei Bestimmung der Staatsthätigkeit ein selbstständig urtheilendes Wort mitzureden, und wenn sie abstimmen, so stimmen sie, beherrscht durch wechselnde Eindrücke, durch die Kunst von Agitatoren, kurzweg als ein Tross, der von bewussten Parteiführern durch deren höhere Bildung und in deren Interesse geleitet wird. Dass die ungebildeteren und ärmeren Klassen trotz aller rechtlichen Gleichheit factisch bis zu einem gewissen Grade bevormundet, dass sie mit anderen Worten vorzugsweise beherrschte und dienende Klassen sind, das kann nur Derjenige leugnen, der die Wirklichkeit über den festen Glauben an demokratische Ideale vergisst.

Der Staat ist den unteren Klassen nicht weniger unentbehrlich als den höheren, er ist für sie ebensogut das Mittel zur Theilnahme an allen höheren Gütern der Menschheit — aber er ist für sie zugleich in besonderem Grade ein Erzieher. Wo das aufgeklärte, durch eigene Anschauung bedingte Bewusstsein vom Wesen des Staats und der Staatsangehörigkeit noch mangelhaft und unentwickelt ist, da kann unmöglich die ökonomische Leistung an den Staat ihrem vollen Betrage nach mit freudigem Bewusstsein getragen werden. Und so ist es durchaus natürlich, dass man zwar den niederen Ständen eine kleine directe Steuer auferlegt, damit sie sich ihrer Pflichten gegen den Staat überhaupt bewusst werden, dass man aber diese Steuer nicht zu drückender und verhasster Höhe anwachsen lässt, sondern Das, was der Staat darüber hinaus nehmen muss, in einer weniger fühlbaren Form entzieht. Ohne es sich genau bewusst zu sein, nehmen die Aermeren Theil an den grossen Leistungen eines wohlgeordneten Staats, werden durch ihn gehoben und gebildet — ohne dass sie sich genaue Rechenschaft darüber geben können, leisten sie an den Staat. Die Art des Lebens im Staat und des Lei-

stens an den Staat gestaltet sich auf diese Weise gleichartig und harmonisch, die mässige Belastung der niederen Klassen durch directe Steuern und ihre Heranziehung zu anderen Leistungen (indirecten Steuern) entspricht dem factischen Zustand der Dinge, demzufolge der Staat für die unteren Klassen eine höhere, durchaus nicht vollständig verstandene aber doch unendlich wohlthätig wirkende Macht ist.

Hiermit soll gar keine cynische Verachtung der Fortschritte des Menschengeschlechts ausgesprochen, noch weniger die Naturnothwendigkeit eines elenden Zustands der arbeitenden Klassen behauptet werden; aber wir sind der Ansicht, dass ein gegenwärtiges Steuersystem sich den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen und nur zu ihrer Verbesserung mithelfen, nicht aber von einem idealen Zustand ausgehen dürfe, den wir mit Mühe und langsamen Fortschritten anstreben. Wer die grosse Bildungsdifferenz und damit die verschiedene Stellung der Stände gegen den Staat ignorirt, der steht auf dem utopischen Standpunkt von St. Simon, der meint, die bisher geknechteten $^{24}/_{25}$ der Menschheit liessen sich mit einem begeisterten Anlauf zur vollen rechtlichen und *factischen* Gleichheit emporheben, der will den Gang der Geschichte plötzlich ändern, der will das Unmögliche, dass alle Culturerrungenschaften plötzlich in vollem Masse Allen zu Theil werden, nachdem sie Jahrtausende hindurch vorzugsweise von einer langsam wachsenden Minorität gepflegt und genossen worden sind. Wir dagegen, ausgehend von dem, was für unsere Zustände das relativ Beste ist, kommen zu dem Resultate, dass eine relativ stärkere Besteurung der Reicheren ein *sociales* Bedürfniss und ein Mittel des friedlichen socialen Fortschritts ist, dass dagegen eine einzige Einkommensteuer zur Zeit eine *sociale* Unmöglichkeit ist, durch die wir unserem Jahrhundert unbesonnen voraneilen und nur klägliche Resultate erzielen würden.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass ebenso wie die einzige Einkommensteuer jede andere einzige Steuer verfehlt wäre. Die einzige Grundsteuer lässt sich nur durch physiokratische Ansichten über das produit net oder durch übertriebene Anschauungen von der Ueberwälzung erklären und würde praktisch den Grundbesitz einfach ruiniren. Die einzige Vermögenssteuer ist entweder nur ein anderer Name

für die einzige Einkommensteuer und fällt mit dieser; oder aber sie ist noch viel verfehlter, wenn sie wirklich nur Einkommen von Kapital treffen will, also die Leistungsfähigkeit höherer Arbeiter ignorirt und die Massen des niederen Volks ganz steuerfrei lassen will. Die allgemeine Consumtionssteuer endlich würde bei directer Erhebung auf die Besteurung eines schwer auszuscheidenden Theils jedes Einzeleinkommens hinauslaufen, bei indirecter Erhebung eine ganz uncontrolirbare und unendlich kostspielige Besteurung der gesammten Production werden.

Sind wir so zu der Anerkennung einer Vielheit von Steuern gezwungen, so ist vor Allem davon auszugehen, dass diese Vielheit nicht nur unseren socialen Zuständen entspricht, sondern auch von der Steuergesetzgebung überall eingeführt ist. Es wäre daher verfehlt, ein System mehrerer Steuern im Anschluss an die theoretisch unterschiedenen Einkommensarten selbstständig zu erfinden und dessen Annahme zu empfehlen, sondern wir müssen die wirklich vorkommenden Arten von Steuern charakterisiren und kritisiren und dann schliesslich Reformen der bestehenden Systeme vorschlagen.

Von den verschiedenen Steuerarten, wie sie ad III. aufgezählt wurden, bedürfen nur drei einer näheren Besprechung: die indirecten Steuern, die Ertragssteuern, die Personal- und Einkommensteuern. Die noch übrigen Arten von Steuern sind nur von nebensächlicher Bedeutung. Die sogenannten Kapitalsteuern oder Besitzveränderungsabgaben erscheinen nur als eine unregelmässige Ergänzung der sonstigen Schatzungen, haben theilweise aus besonderen Gründen ihre Berechtigung, theilweise dürften sie auf das Mass wirklicher Gebühren herabgesetzt werden. Erbschaftssteuern sind eine Concession gegen die durch das freie Erbrecht allzu schroff verhinderte Ausgleichung der Vermögensverhältnisse, Wechselstempel eine Ergänzung der zu niedrigen Besteurung des Handelsstandes, hohe Gebühren bei Wechsel des Grundbesitzes dagegen eine schwer zu billigende Belastung des ohnehin schon relativ stark getroffenen Grundbesitzerstandes.

Luxussteuern mögen ausnahmsweise aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt sein, im Ganzen sind sie, wie England und die preussischen Versuche im Anfang des Jahrhunderts beweisen, wenig einträglich für den Fiscus. Sie sollen eine

Ausgleichung für die zu geringe Besteurung der Reichen bieten, aber wäre es dann nicht besser, die directen Schatzungen etwas zu erhöhen, statt den Unwillen der Aermeren durch eine Scheinconcession zu beschwören, durch die schliesslich nur eine unnatürliche, oft sogar lächerliche Verschiebung in der Richtung des Luxus bewirkt wird?

Wohnungssteuern, Thür- und Fenstersteuern und Aehnliches endlich sind nur eine sehr unvollkommene Form für klassificirte Einkommensteuern; der Aufwand für ein bestimmtes Bedürfniss soll ein Mass für die Leistungsfähigkeit der Person im Ganzen geben; es ist dieses Mass aber ein äusserst schlechtes, und es wird durch solche Steuern gerade die Befriedigung eines Bedürfnisses verkümmert, dessen vollkommene Befriedigung im höchsten Grade wünschenswerth ist. Ein wie schlechtes Mass der gesammten Leistungsfähigkeit der Wohnungsaufwand bildet, beweisen unter Anderm die Resultate der städtischen Steuer in Berlin.

E. Bruch giebt im Berliner städtischen Jahrbuch pro 1869 folgende Tabelle:

Durchschnittliches Einkommen. Thlr.	Procentverhältniss der Miethe bei den Einkommensteuerpflichtigen.
1100	27,55
1300	24,63
1500	23,92
1800	21,46
2200	20,49
2600	19,68
3000	17,15
3400	17,48
3800	15,04
4400	16,43
5400	14,33
6600	12,65
8400	11,64
10,800	9,09
14,000	8,73
18,000	7,57.

Ebenda ist zu sehen, wie bei den Einkommensklassen unter 1000 Thlr. der Procentsatz des Wohnungsaufwands bis über 50 % steigt.

Auch Wohnungssteuern erscheinen daher einfach als eine verwerfliche Ergänzung der Schatzungen, und es bleiben uns zur speciellen Untersuchung nur die drei genannten Steuerarten übrig:

I. Indirecte Steuern. Unsere gegenwärtigen indirecten Steuern haben nur allmälig den Charakter allgemeiner Landessteuern gewonnen. Die Zölle waren ursprünglich Verkehrssteuern, mit denen man den Handelsstand treffen resp. unter Benutzung der zufälligen Herrschaft über einen Verkehrsweg ausbeuten wollte. Erst als das aufgeklärtere Mercantilsystem die Zölle grundsätzlich an die Landesgrenze verschob, wurden sie Consumtionssteuern mit Anfangs entschieden vorherrschendem schutzzöllnerischen Zweck. Heutigentags ist der finanzielle Zweck gegenüber dem polizeilichen entschieden in den Vordergrund getreten, und seitdem der allmälige Uebergang zum vollen Freihandel praktisch angebahnt ist, sehen wir der Zeit entgegen, in der die Zölle nur mehr reine Consumtionssteuern sein werden. Die Accise in der alten Form der Thoraccise war in Deutschland noch im vorigen Jahrhundert vornehmlich eine besondere Besteurung der städtischen Bevölkerung im Gegensatz zu den verschiedenartigen Grundsteuern auf dem platten Lande. Jetzt sind diese internen Zollschranken, bis auf die durch die exceptionelle Mahl- und Schlachtsteuer bedingten, weggefallen, und die Accisen sind allgemeine Consumtionssteuern des gesammten Volkes.

Es ist bekannt, dass noch heutigentages die praktischen Finanzmänner eine entschiedene Vorliebe für die indirecten Steuern hegen. Diese Vorliebe der Praxis ist auch äusserst natürlich, wenn man bedenkt, dass die bei wachsendem Wohlstand von selbst zunehmenden Erträge der indirecten Steuern einer Bewilligung seitens der Kammern nicht unterliegen, und dass zwar die Erhebungskosten derselben bedeutend sind, allerlei schwierige Fragen über Steuervertheilung aber dabei nicht entschieden zu werden brauchen. Auch einzelne Theoretiker, namentlich im vorigen Jahrhundert, waren sehr entzückt über die Consumtionsauflagen, aber die Physiokraten zogen sehr gegen dieselben zu Felde, und die späteren theoretischen Anhänger der proportionalen Einkommensbesteurung betrachten die indirecte Steuer mehr wie ein aus praktischen Gründen unvermeidliches kleineres Uebel. Auch ihre volle

Abschaffung ist mehr ehrlicher als praktischer Weise bisweilen verlangt worden, namentlich wenn es sich um Abschaffung einzelner besonders lästigen indirecten Steuern (Octroi!) handelte.

In den meisten neueren Lehrbüchern sind die Vortheile und Nachtheile der indirecten Steuern gewissenhaft aufgeführt und gegeneinander abgewogen. Diese Erörterungen hier zu wiederholen wäre unnöthige Mühe. Wir haben nur zu untersuchen, ob und in welchem Masse indirecte Steuern unseren Grundsätzen entsprechen.

Schon oben, als von der Unmöglichkeit einer einzigen Einkommensteuer die Rede war, wurde implicite die Nothwendigkeit indirecter Steuern dargethan. Wenn eine indirecte Steuer wirklich auf die Consumenten übergewälzt wird, was in den meisten Fällen, wenn auch nicht in genau berechenbarem Masse, eintreten muss, so wird dadurch eine doppelte Wirkung, auf die Producenten (resp. Verkäufer) der besteuerten Waare und auf die Consumenten ausgeübt. Auf Erstere wirkt die Steuer in der That als Erhöhung der Herstellungskosten, wobei wir unter Herstellungskosten nur die eigentlichen Kosten, die ersetzt werden müssen, ehe von einem Einkommen für den Verkäufer die Rede sein kann, verstehen. Eine solche Erhöhung der Selbstkosten, wenn sie einmal besteht und Jedermann bekannt ist, wirkt gerade so wie eine unvermeidliche Ungunst in der Natur des Landes, und ist gegen keinen einzelnen Producenten ungerecht. Eine Verschiebung der Productionsverhältnisse wird allerdings dadurch bewirkt, so dass der besteuerten Production sich weniger Kräfte zuwenden, und daher verstossen die indirecten Steuern gegen unsere zweite Regel. Dieser Verstoss ist aber, wenn man nur keine Artikel wählt, deren vermehrte Production besonders wünschenswerth ist, weniger schädlich, da es eben nicht immer möglich ist, alle Regeln gleichmässig zu beobachten. Die neue Einführung einer indirecten Steuer ist freilich unter Umständen den bestehenden Producenten gegenüber eine schwer zu rechtfertigende Last; aber bei Zöllen, wenn sie nur vorsichtig eingeführt werden, ist den Importeuren schon zur anderweitigen Verwendung ihres Handelskapitals Zeit gelassen, und was die Accisen betrifft, so sind wir jetzt selten in der Lage neue einzuführen; man kommt praktisch mit der Reformirung derjenigen Accisen aus, welche aus alter

Zeit überliefert und eingelebt sind. Wo man ausnahmsweise zur Auflegung einer neuen Accise schreiten oder eine alte stark erhöhen muss, wird allerdings unter Umständen eine Entschädigung der bisherigen Producenten am Platze sein z. B. im Falle der Einführung einer hohen Tabaksteuer. Doch ist dies eine nur für jeden einzelnen Fall mit grosser Vorsicht zu entscheidende Frage.

Es ist zuzugestehen, dass so die Accisen auf die Production und die Personen der Unternehmer einen störenden Einfluss haben können, und dass dies keine Lichtseite der indirecten Steuern ist. Es folgt daraus das Eine, dass man mit indirecten Steuern nicht häufig unnöthiger Weise wechseln soll — dagegen sind diese Nachtheile nicht genügend, um gegenüber den Vortheilen der indirecten Steuern diese überhaupt oder auch nur ihre neue Einführung und Erhöhung für unbedingt verwerflich zu erklären. Der Producent, der vom Staate gezwungen wird, die Steuer einstweilen auszulegen, wird zu einem besonderen öffentlichen Dienste herangezogen, weil er allein zu dessen Leistung fähig ist. Dieser Dienst mag unter Umständen mit Opfern verbunden sein — aber er ist im allgemeinen Interesse nöthig und muss also von Dem geleistet werden, der es allein kann, gerade so wie auch nur die gesunden jungen Männer Kriegsdienst leisten, nur bestimmte Kategorieen älterer Leute zum Geschworenendienste oder zur Uebernahme communaler Ehrenämter verpflichtet sind. Warum sollte es gerecht sein, solche Leistungen von den zufällig Befähigten ohne genügende Entschädigung zu verlangen, während die Leistung des Producenten accisepflichtiger Gegenstände ungerechtfertigt sein soll — nur deshalb weil sich ihr Werth leichter nach Geld schätzen lässt? Noch eine andere Betrachtung wird uns von allzu zarter Rücksicht auf den Producenten abhalten. Die die Steuer auslegenden Producenten sind meistens grosse oder doch mittlere Unternehmer, deren Selbstkosten nach dem heutigen Stand der Dinge grossen Wechseln ausgesetzt sind, deren Gewinne mit den Conjuncturen des Absatzes erheblich schwanken. Verluste solcher Unternehmer sind heutigen Tags unvermeidlich, jeder ist auf den Wechsel der Conjuncturen gefasst. Warum sollte es, wenn ein höheres Interesse gerade diese Steuer verlangt, unerlaubt sein, dass der Staat den ohnehin unberechenbaren Ele-

menten der Conjunctur ein weiteres hinzufügt? Wenn der Staat zur Erreichung höherer Zwecke einen Krieg führt, so bedroht und schädigt er die Interessen sehr vieler Gewerbetreibenden, ohne dass Jemand daran denkt, sie für die aus den schlechteren Conjuncturen entspringenden Verluste zu entschädigen. Und wenn nun der Bestand des Staats eine neue Steuer fordert, und von allen denkbaren eine bestimmte neue Accise den allgemeinen Interessen am wenigsten schädlich ist, sollte dann der verminderte Geschäftsgewinn einiger Producenten die Steuer unmöglich machen?

Es kann freilich vorkommen, dass eine neue Accise ganze Klassen von Unternehmern ruinirt, wie z. B. die Bier- und Branntwein-Accisen allen kleinen Brennereien und Brauereien die Existenz sehr erschwert haben. Noch einmal: das sind Nachtheile, und sie können zur Wahl einer anderen Steuer veranlassen, aber nur, wenn diese weniger andere berechtigte Interessen schädigt als die projectirte Accise, sie können auch zur besseren Einrichtung der Accise und äussersten Falls zu mässiger Entschädigung einzelner Producenten veranlassen, aber immer ist festzuhalten, dass, wenn der Staat eine neue Steuer braucht, und eine Accise als die im Allgemeinen wenigst lästige Steuer erscheint, sie wegen der Interessen einzelner Unternehmer nicht fallen darf; denn beschädigte Einzelinteressen sind immer vorhanden, und nicht diejenigen sind am meisten zu schonen, die sich am lautesten geltend machen.

Die Vorzüge, wegen deren eine indirecte Steuer und speciell auch eine Accise trotz der Schädigung der Producenten milder erscheinen kann als eine andere Steuerart, sind in der Wirkung auf die eigentlich Besteuerten, nämlich die Consumenten zu suchen. Eine einmal eingelebte und übergewälzte indirecte Steuer wird jedenfalls nicht mehr mit Bewusstsein als eine besondere Erschwerung der gerade besteuerten Consumtion empfunden, weil man nicht mehr unterscheidet, welchen Theil am Preise der Waare die Steuer hat. Die indirecte Steuer hat ferner den eigentlich Steuerzahlenden gegenüber eine Eigenschaft, welche keine Schatzung jemals haben kann; sie nimmt nie in einem Moment der Zahlungsunfähigkeit, sie nimmt in ausserordentlich kleinen Portionen, wie es nie ein Steuererheber bei directen Steuern könnte, kurz sie nimmt unbedingt in der bequemsten Weise und zur bequemsten Zeit. Sie wird

nicht freiwillig gezahlt, da es sich um Consumtionsartikel handelt, die man durch den Zwang der Gewohnheit verzehrt, sie ist nicht deshalb vorzüglich, weil sie im Momente des Genusses nimmt, aber sie hat den Vorzug, dass sie niemals Jemanden mehr zumuthet als er geben kann. Es wurde oben angedeutet, dass die indirecte Steuer unentbehrlich ist gegenüber denjenigen Klassen der Gesellschaft, die erst noch vom Staat und der Gesellschaft gehoben und zur Zeit bevormundet werden müssen. Nun liegt gerade in der Steuer selbst eine Bevormundung und Erziehung; die indirecte Steuer zwingt den Steuerpflichtigen dazu, seine Consumtion so einzuschränken, dass er von seinem Einkommen noch etwas für die Steuer übrig hat; da die Steuer im höheren Preis des Productes gezahlt wird, so ist es unmöglich so Viel zu consumiren, dass im Steuerzahlungstermin Nichts mehr übrig ist. Die indirecte Steuer ist zugleich ein Regulator der Consumtion Denjenigen gegenüber, bei denen vorsichtiges Denken an die Zukunft und die Pflicht gegen den Staat noch nicht die Verwendung der wirthschaftlichen Mittel durchdringt und beherrscht. Sie ist das mildeste, praktischste, ja das zur Zeit einzig mögliche Mittel, den unteren Klassen so Viel zu nehmen, als man einmal nehmen muss, und weil eine sehr verstärkte directe Steuer in diesen Klassen die grösste Verwirrung anrichten würde, so sind die Störungen, welche die indirecte Steuer bei den vermittelnden Unternehmern anrichten kann, das bei Weitem geringere Uebel.

Die indirecten Steuern sind gewiss kein idealer Zustand. Es ist ein Ideal, keine Utopie, dass dereinst der ganze Staatsaufwand durch unentgeltliche persönliche Leistungen Aller und daneben durch freiwillig gezahlte directe Steuern gedeckt werde. Aber wir sind von solchem Ideale jedenfalls weit entfernt; vielmehr sehen wir bei Staaten mit wachsender Cultur ein stark wachsendes Geldbedürfniss — mit erzwungenen Geldleistungen sehen wir den Staat die materielle Basis zur Erreichung der nur erst von Wenigen völlig erfassten Cultur-Aufgaben schaffen, und wenn seine Pläne und Absichten im Interesse der Zukunft der Einsicht in der Masse der Einzelnen voraneilen, so ist es unvermeidlich, dass er sich den ökonomischen Erwerb seiner Unterthanen dienstbar macht, so wie es am leichtesten möglich ist.

Damit die indirecten Steuern, ohne ein Ideal zu sein, das Streben nach idealen Zuständen in Staat und Gesellschaft wirklich unterstützen, damit sie wirklich nach derzeitigen Verhältnissen das kleinste Uebel sind, ist bei ihrer Anwendung eine doppelte Grenze zu beobachten.

Einmal dürfen sie die directen Steuern nie ganz verdrängen; letztere müssen bestehen, und zwar muss Jeder, der ursprüngliches Einkommen hat, irgend eine directe Steuer zahlen, weil nur diese das volle Bewusstsein der erfüllten Staatsbürgerpflicht giebt. Es ist auch mit der directen Steuer so weit vorzugehen, als irgend möglich, sie ist den Reicheren gegenüber viel schonungsloser, den Aermeren gegenüber zugleich mit deren Fortschritten an Wohlstand und Bildung in wachsendem Masse anzuwenden. Es ist in absehbarer Zeit nicht daran zu denken, dass die indirecte Steuer ganz entbehrlich wäre. Aber ihre Berechtigung in unserer Zeit und ihre Bequemlichkeit darf nicht dazu verführen, sie zu Ungunsten der directen Besteurung in einem höheren Masse anzuwenden als nöthig. Wo die Grenze für das Mass beider Steuerarten sei, dafür giebt es keine allgemeine Regel; sie ist selbstverständlich nach Ort und Zeit verschieden, und muss von der Praxis tastend gefunden werden. Kein Zweifel ist, dass in England, wo die niederen Stände fast gar keine directe Steuer zahlen, das Mass der indirecten Steuern zu hoch ist; bei uns, wo die directen Steuern Niemanden in erschreckender Weise bedrükken, ist jedenfalls kein Bedürfniss nach relativer Ausdehnung der indirecten Steuern vorhanden. Im Allgemeinen wird das häufige Vorkommen von Steuerexecutionen und Steuerrückständen ein Beweis sein, dass die directen Steuern zu sehr ausgedehnt sind, während bei leicht und sicher eingehenden directen Steuern eine Ausdehnung dieser Steuerart versucht werden kann; als Indicium übermässiger indirecten Steuern kann der sinkende Ertrag derselben aufgefasst werden — doch ist bei beiderlei Indicien genau zu untersuchen, ob sie wirklich für das falsche Mass der beiderlei Hauptarten von Steuern, oder nur für die Schlechtigkeit einzelner directen und indirecten Steuern und deren Erhebungsweise zeugen.

Die andere Grenze, die eingehalten werden muss, bezieht sich auf die Wahl der besteuerten Artikel. Eine Besteurung aller Consumtionsartikel ist unmöglich, und wenn man einmal

wählen muss, so ist klar, dass von vorneherein alle jene Artikel unbesteuert bleiben müssen, deren vermehrter Consum aus sittlichen, politischen und sonstigen höheren Gründen besonders wünschenswerth ist, sowie diejenigen, deren Besteurung besondere technische Schwierigkeiten macht und besonders kostspielig ist. Hauptsächlich aber ist, wenn die indirecte Steuer wirklich ein Mittel der Schonung gegen die minder gebildeten Klassen sein soll, jede Besteurung unentbehrlicher Gegenstände zu vermeiden, d. h. Steuern auf Brennmaterial, Salz, Brod und Fleisch; denn das Fleisch, wenngleich zur physischen Existenz nicht unerlässlich, gehört doch zur normalen Ernährung des Menschen, und bei seiner natürlichen Tendenz zur Preissteigerung hat jede künstliche Vertheurung desselben ihre besonderen Nachtheile für die gesunde Ernährung des Volkes.

Solche indirecten Steuern sind für den Armen allerdings noch schlimmer und drückender als eine hohe Klassensteuer, da sogar die Möglichkeit von Steuerbefreiungen im einzelnen Falle wegfällt. Sie sind durchaus existenz-unberechtigt, bei einem armen Volke ebenso gut als bei einem reichen. Sie sind niemals Bedürfniss, weil immer durch directe Steuern ersetzbar; mehr als irgend welche andere Staatslast sind sie eine verwerfliche Ausgeburt der Tendenz der Reichen, den Armen die Staatslasten aufzubürden, und der Tendenz mancher Regierungen, zufrieden zu sein, wenn die Staatseinkünfte sich nur bequem erheben lassen. Dass sie auch bei einem armen Volke kein Bedürfniss sind, ist leicht zu beweisen. Entweder das Volk ist in so primitivem Zustand, dass die Masse des Volks noch keine oder doch nur sehr wenig besteuerbare entbehrliche Genüsse kennt, dann passt für ein solches Volk auch eine einfachere, wenig kostspielige Staatsverwaltung; die Bevölkerung wird dünn, der Grund und Boden in Fülle vorhanden sein. Mit directen Naturalabgaben und Domaineneinkünften wird der Staat wirthschaften können: oder das Volk ist schon höher cultivirt, dann müssen unter allen Umständen entbehrliche Consumtionsartikel allgemein verbreitet sein, die allein besteuert werden dürfen, wenn die directen Steuern nicht mehr ausdehnbar sind; wer könnte zweifeln, dass wir in Deutschland schon seit 100 Jahren die Salzsteuern durch höhere Tabaksbesteurung hätten ersetzen können, wäre es nur

auf ökonomische Gründe dabei angekommen? Sollte gar in einem Volk sich zwar Reichthum vorfinden, die arbeitende Klasse aber in tiefem Elend und auf dem untersten Niveau der Bedürfnisse stehen, dann dürfte ein so ungesunder Zustand am wenigsten durch Brodsteuern und drgl. noch gesteigert werden, sondern ausserordentliche directe Besteurung der Reicheren müsste die Mittel zur Aenderung der gefährlichen socialen Zustände liefern. Nur in einem Staat, der an beständigem Deficit leidet und dem Bankerott entgegensieht, können solche Consumtionssteuern entschuldbar sein, weil man sich hier oft nur noch durch neue Erfindungen und Wechsel der Besteurung über Wasser halten kann. Dann mögen solche Steuern als nothwendige Consequenz grösserer Sünden der Vergangenheit entschuldigt, wenngleich an sich nie gerechtfertigt sein.

Der entbehrlichen Gegenstände, die man besteuern kann, hat man genug; die besten sind Zucker, Tabak, geistige und narkotische Getränke. An solchen Getränken fehlt es, nebenbei bemerkt, selbst bei den ärmsten Völkern nicht. Der vermehrte Consum einzelner solcher Artikel kann unter Umständen nicht allein Folge und Zeichen, sondern nebenbei auch Ursache wachsender Cultur sein, dennoch wird durch eine Erschwerung dieser Consumtion Niemanden die gesunde, menschenwürdige Existenz verkümmert, und sonach sind Steuern auf solche Artikel allein ein brauchbares Mittel zur Ergänzung der directen Besteurung der Aermeren.

Da wir den indirecten Steuern eine Berechtigung vornehmlich nur gegenüber den Aermeren vindiciren, so haben wir Nichts einzuwenden, wenn man aus fiscalischen Gründen zu dem Postulat der entbehrlichen Artikel das weitere der „allgemein verbrauchten“ fügt. Den Reicheren gegenüber kann man eine genügende Belastung durch Schatzungen durchführen; die indirecten Steuern so einrichten zu wollen, dass sie zugleich auch den Reicheren relativ mehr nehmen, ist meistens unpraktisch. Bei Zöllen kann man wohl füglich einige Luxusartikel der Reicheren mittreffen, da und dort kann man auch versuchen, die besseren Sorten derselben Waare mehr zu besteuern — aber dies Alles ist von wenig Belang. Die indirecten Steuern sind nothwendig, um die Aermeren so viel als nöthig treffen zu können und doch dem Einzelnen nicht zu

wehe zu thun. Die Reicheren werden durch Accisen und Zölle mitbesteuert, tragen aber von diesen Steuern gegenüber den Aermern nicht in dem Masse mehr, als sie überhaupt mehr Steuern zahlen sollen. Dies ist nicht zu ändern, aber unschädlich, da man die Reicheren ohne Aengstlichkeit direct treffen kann und durch steigenden Steuerfuss bei directen Steuern das Minus bei den indirecten völlig auszugleichen im Stande ist.

Betreffs der Wahl der zu besteuernden Artikel ist noch anzufügen, dass der Erhebungskosten und der Störungen bei der Production halber eine möglichst geringe Anzahl besteuerter Artikel wünschenswerth ist. Da aber dann, um ein gleiches Steuerresultat zu erzielen, der einzelne Artikel höher besteuert werden muss, so ist dieser Wunsch in seiner Ausführbarkeit von der Grösse des allgemeinen Wohlstands abhängig. Auch ist die Verringerung der Steuerobjecte niemals bis in infinitum, d. h. bis auf 1 wünschenswerth, weil die Vertheilung der Steuerlast dann zu sehr von der zufälligen Geschmacksrichtung der Einzelnen abhangen würde.

Wir übergehen alle näheren Fragen über die beste Einrichtung der indirecten Steuern im Ganzen und Einzelnen, auch alle Erörterungen über ihre mehr nebensächlichen Vortheile und Nachtheile. Das Gesagte genügt für den Beweis, dass und in welchem Mass sie in einem rationellen Steuersystem der Gegenwart nicht fehlen, warum sie durch Einkommensteuer nicht ersetzt werden können.

II. und. III. Ertragssteuern und Einkommensteuern. Da die indirecten Steuern unbedingt, wenn auch nicht in beliebiger Ausdehnung beibehalten werden müssen, so bleibt die Frage, ob die directe Besteurung aus einem System von Ertragssteuern, aus Ertragssteuern und einer ergänzenden Einkommensteuer, oder nur aus einer Klassen- und Einkommensteuer bestehen solle. Es ist dies der eigentliche Gegenstand unserer ganzen Untersuchung, an den wir aber nicht eher herantreten konnten, als bis die allgemeine Frage über Wesen und Vertheilung der Steuern besprochen, und das Gebiet der directen Steuern gegen die indirecten abgegrenzt war.

Ertrags- und Einkommensteuern gehen in der Theorie insoferne ineinander über, als manche Theoretiker eine Gestaltung der Ertragssteuern verlangen, wodurch diese zu Einkommensteuern werden; Gleiches zeigt sich in der Praxis:

Bei der englischen Einkommensteuer ist bei der Einschätzung und Erhebung die Methode der Ertragssteuern herübergenommen. Manche Gewerbesteuern gestalten sich im Einzelnen zu einer Einkommensbesteurung der Gewerbetreibenden; bei Kapitalrentensteuern, die man dem System der übrigen Ertragssteuern einzufügen versucht hat, gestattete man Abzug der Schulden. Bei der Grundsteuer selbst, der entschiedensten Ertragssteuer, ist es ernstlich vorgeschlagen worden, Hypothekenzinsen von dem eingeschätzten Ertrag in Abzug zu bringen. Solches Schwanken erklärt sich allerdings natürlicher Weise. Denn die vorhandenen Ertragssteuern sind theilweise aus allgemeinen Personalsteuern hervorgegangen, indem die Erhebung der letzteren lässig, einseitig und constant wurde, wie z. B. die schliesslich zu einem Bodenzins gewordene Landtax in England aus einer allgemeinen Landessteuer entstand [1]). Anderseits sind manche Ertragssteuern, d. i. namentlich die Grundsteuern aus realen Belastungen des Grund und Bodens entstanden, deren wirklich staatsrechtlicher Ursprung mehr als zweifelhaft ist. Nach der Umwandlung solcher Lasten in eigentliche Staatssteuern lag es dann nahe, im Eifer, die alte privatrechtliche Reallast ganz zu verwischen, soweit zu gehen, dass man zu einer partiellen Einkommensteuer gelangen wollte. Bei den Gewerbe- und den seltenen Lohnsteuern, die neueren Ursprungs sind, war es, da dabei der „persönliche Verdienst" der Besteuerten in Betracht kam, ohnehin natürlich, dass man zwischen „Ertrag der gewinnbringenden Beschäftigung" und „persönlichem Einkommen des Besteuerten" nicht scharf unterschied.

Um nun das Verhältniss der Ertragssteuern zu den Personal- und Einkommensteuern richtig zu verstehen, ist es nöthig, das Wesen der beiden Steuerarten im Extrem festzustellen, nicht von vorneherein die Ertragssteuern als partielle Einkommensteuern zu fassen, bei deren Bemessung man gewisse Erträge zu Hilfe nimmt; bei einer solchen vermittelnden Definition verhüllt man die gegensätzlichen Principien, die, wenn sie auch in der Praxis in allerlei Modificationen auftreten, doch immer gegensätzlich bleiben und als Gegensätze sich geltend machen.

---

1) Vocke a. a. O. S. 499 ff.

Eine Ertragssteuer, die principiell scharf ausgebildet ist, abstrahirt vollständig von den persönlichen Verhältnissen Desjenigen, der die Steuer entrichtet. Sie wird bemessen nur nach Massgabe des durchschnittlich möglichen, des von jedem wirthschaftenden Menschen unter gewöhnlichen Verhältnissen erreichbaren Ertrags einer sachlichen Erwerbsquelle. Eine solche kann eigentlich nur ein Kapital, d. i. ein wirthschaftliches Erwerbsgut sein, also ein Grundstück, Haus, eine Gewerbsanlage — und, wenn man das Kapital vom Standpunkt des Einzelnen auffasst, eine Forderung. Der Begriff der sachlichen Erwerbsquelle wird dann ausgedehnt auf Unternehmungen, auf den „Betrieb irgend einer gewinnbringenden Beschäftigung". Dies ist eine Uebertragung, indem man das Innehaben eines Geschäfts gleich stellt dem Besitz eines Kapitals, die etablirte Unternehmung selbst als Kapital auffasst. Wo ein solches Kapital im engeren oder weiteren Sinne vorhanden ist, da muss eine Steuer gezahlt werden nach Massgabe des Ertrags, der davon erwartet werden kann, und die Steuer muss entrichtet werden von Demjenigen, der äusserlich über das Kapital verfügt, weil man sich an Niemanden anders halten kann.

Die Ertragssteuer fasst also den Steuerzahler nur als Verwalter eines Kapitals, auf dessen Ertrag der Staat einen Anspruch hat. Die Ertragssteuer nähert sich dem privatrechtlichen Einkommen des Staats, indem der Staat gleichsam Mitbesitzer oder doch Mit-Nutzniesser des Kapitals wird, wenn auch der staatsrechtliche Ursprung dieses Mitbenutzungsrechts noch erkennbar ist.

Die Ertragssteuer gleicht einer theilweisen Expropriation der Kapitalbesitzer ohne Entschädigung. Wenn alle Steuern ein Theil des Nationaleinkommens sind, das sich schon unter die Einzelnen vertheilt hat, so geht die Ertragssteuer einen Schritt weiter zurück und bildet den Uebergang zum privatrechtlichen Einkommen, indem hier der Staat seine Hand auf die sachlichen Erwerbsquellen legt, ohne abzuwarten, wieviel Einkommen unter Benutzung derselben sich jedem Einzelnen zutheilt.

Dieser Charakter der Ertragssteuer kommt am reinsten zur Erscheinung bei lange Zeit unveränderten Grundsteuern, die in der That schliesslich wie Bodenzinse wirken; bei Ge-

werbesteuern zeigt er sich auch deutlich, wo das System der Patente herrscht; bei Kapitalrenten- und Lohnsteuern lässt es sich nicht rein durchführen.

Demgegenüber wartet die Personal- und Einkommensteuer vollständig, bis sich das Nationaleinkommen unter die Einzelnen vertheilt hat, und nimmt dann jedem Einzelnen nach Massgabe seiner persönlichen Verhältnisse, seiner individuellen Leistungsfähigkeit, die allerdings nach Massgabe sehr verschiedenartiger äusseren Umstände bemessen werden kann. Sie allein ist die wahre und reine directe Steuer, bei ihr allein besteht eine lebendige Wechselbeziehung zwischen dem Staat und der Person des Unterthanen, sie allein ist ein vollkommener Ausdruck der persönlichen Steuerpflicht.

Beide Steuerarten haben ihre eigenthümlichen Vortheile in Bezug auf unsere allgemeinen Principien. Die Ertragssteuer ist durchaus gerecht, wenn man davon ausgeht, dass die Steuern ein Theil des Nationaleinkommens sind, der dem Staate kraft eigenen Rechtes gebührt. Niemand kann es dem Staate als eine Ungerechtigkeit vorwerfen, wenn er demgemäss den einfachen Weg wählt, sich durch Belegung der sachlichen Erwerbsquellen einen Theil des muthmasslichen Nationaleinkommens von vorneherein zu reserviren. Die Frage nach der Vertheilung der Steuerlast unter die Reicheren und Aermeren wird hier, wenn nicht ganz gegenstandslos, wie bei dem privatrechtlichen Einkommen, so doch weniger dringend. Denn eine lange Zeit hindurch bestehende Ertragssteuer wird, wie eine alte Accise, ein vorher bekanntes lucrum cessans, eine unvermeidliche Erhöhung der Selbstkosten, welche man bei der Wahl der Erwerbsart in Anschlag bringt. Dies sind die principiellen Lichtseiten der Ertragssteuern — von ihren praktischen Vorzügen später.

Aber den Lichtseiten steht der Nachtheil gegenüber, dass, wenn man nur Ertrags- und indirecte Steuern hat, keine Steuer vorhanden ist, welche den Gedanken der öffentlichen Pflicht Aller rein verwirklicht. Auch lassen sich die Vortheile der Ertragssteuern nur dann erreichen, wenn sie unverändert bleiben; so wie sie geändert, d. i. erhöht werden, fühlen Diejenigen, welche die erhöhte Steuer zu entrichten haben, diese als eine persönliche Last. Jede neue „Expropriation“ wirkt, bis wieder Jahre verflossen sind, als eine neue Vermögens-

steuer, d. h. als Wegnahme von Gütern, die dem Einzelnen als ihr freies Eigen erschienen sind.

Da nun solche Aenderungen und Erhöhungen unvermeidlich sind, so gelingt es nie, den Ertragssteuern den beruhigenden Charakter der privatrechtlichen Staatseinnahme vollständig zu verleihen. Und wo immer und insoweit die Ertragssteuern doch als persönliche Last empfunden werden, da wird das Principlose ihrer Vertheilung als unerträgliche Ungerechtigkeit erscheinen. Man wird dann mit Recht sofort klagen, dass nicht alle Erträge besteuert, und dass die wirklich besteuerten Erträge je nach ihrer Art nach verschiedenem Steuerfuss getroffen sind. Man wird es schwer empfinden, dass Derjenige, der eine Ertragsquelle inne hat, den ganzen muthmasslichen Ertrag nach neuem Masse versteuern muss, während er doch davon an seine Gläubiger abtreten muss oder den muthmasslichen Ertrag factisch nicht erreicht. Kurz und gut, in Folge des wechselnden Staatsbedarfs und des damit nothwendigen Wechsels in der Besteurung wirken die Ertragssteuern doch theilweise als Verminderung des persönlichen Einkommens, auf welches man bei Betrieb seiner Erwerbsthätigkeit als unverminderten Erwerb gerechnet hatte, und sowie die Ertragssteuern als Einkommensteuern wirken, wird es höchst empfindlich, dass die Vertheilung der persönlichen Last dann platterdings ohne jegliches Princip und zufällig ist und daher Niemanden gerecht und für die Gesammtheit zweckmässig erscheinen kann. Es ist somit sehr natürlich, dass gerade nach den letzten neuen Grundsteuerregulirungen der Glaube, die Grundsteuer sei die Perle und Königin aller Steuern, sehr an Anhängern verloren hat.

Demgegenüber haben Personal- und Einkommensteuern den Nachtheil, dass die unendlich schwierige Frage nach einem rechnerischen Verhältniss zwischen Steuer und Einkommen, oder allgemeiner gesagt, ökonomisch gemessener Leistungsfähigkeit des Einzelnen gelöst werden muss, und dass diese Lösung, mag sie ausfallen wie sie will, niemals Alle befriedigen und niemals so ausfallen wird, dass in unbestreitbarer Weise die beiden Rücksichten gegen die Aermeren und Reicheren im denkbar vollkommensten Masse beobachtet sind. Indessen wird dieser Nachtheil dadurch sehr gemildert, dass man bei Vorhandensein guter indirecten Steuern sich einfach

mit einer sehr geringen directen Besteurung der Masse der ärmeren Unterthanen begnügen und dann annehmen kann, die Rücksicht gegen die Aermeren sei der Hauptsache nach gewahrt. Die grösste Schwierigkeit bei der Personal- und Einkommensteuer wird durch die indirecten Steuern vermieden, und wenn sie wegen dieser Schwierigkeit, wie oben bemerkt, nicht alle Steuern ersetzen kann, so sind doch neben indirecten Steuern ihre Schwierigkeiten und Nachtheile geringer als die der Ertragssteuern.

Nehmen wir an, es seien alle Leute mit unter 300 Thaler Einkommen mit einer sehr leichten Personalsteuer getroffen, und wegen deren Mass in Anbetracht der vorhandenen indirecten Steuern keine weitere Frage und Sorge mehr nöthig, so handelt es sich jetzt nur noch um Feststellung des Steuerfusses für die höheren Einkommensklassen. Man wird nun bei Allen den gleichen Procentsatz des Einkommens erheben, oder man wird eine mässige Progression in wenigen Absätzen einführen können. Man wird auch eine Verschiedenheit zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen statuiren, Abzüge wegen der Kinder machen können — und dergl.: so wird man (s. oben) auf keinem Wege dabei eine gleichmässige Vertheilung der persönlichen Opfer erzielen, aber man wird es immerhin so einrichten können, dass weder die Mittelstände wegen Beeinträchtigung ihrer Existenz, noch die Reichen wegen Verhinderung in Fortschritten des Reichthums sich stark zu beklagen berechtigt sind. Kurz wenn man nur irgend einen einigermassen praktischen Vertheilungsmodus einmal gesetzlich eingeführt hat, so wird man dabei grobe Verstösse gegen die oft erwähnte doppelte Rücksicht vermeiden können, und man wird jedenfalls bei allen Einzelnen viel mehr den befriedigenden Eindruck der gerechten Steuervertheilung hervorrufen, als bei Ertragssteuern, die doch praktisch ihre Natur theilweise verläugnen und dann, sowie sie dennoch als persönliche Last wirken, eine durchaus willkührliche und zufällige Vertheilung dieser Last darstellen.

So erscheint die Einkommensteuer, wenngleich immerhin mangelhaft und nicht unbedingt gerecht, principiell genommen gegenüber den Ertragssteuern als das relativ Bessere. Für den Staat hat die Einkommensteuer noch den besonderen Vorzug, dass man sie in allen oder einzelnen Klassen im Bedürfniss-

fall steigern kann, während bei Ertragssteuern eben Steigerungen das Gefährliche und Bedenkliche sind. Unseren Principien würde ein Steuersystem am besten entsprechen, das bestände aus einigen auf entbehrliche Gegenstände allgemeinen Verbrauchs gelegten indirecten Steuern und einer einheitlichen Personal- und Einkommensteuer. Erstere würden die nothwendige Besteurung der Aermeren sichern, letztere die allgemeine persönliche Steuerpflicht zum Ausdruck bringen und die so wünschenswerthe stärkere Heranziehung der Reicheren bei ausserordentlichem Staatsaufwand ermöglichen, ohne zufällige unberechenbare Störungen in dem ökonomischen Verhältniss der Einzelnen zu einander. Eine unpassende Feststellung des Steuerfusses in den einzelnen Klassen der Personal- und Einkommensteuer ist zwar ein Uebel, aber ein solches, das bei Ertragssteuern noch weniger zu vermeiden ist, und das sich, wenn indirecte Steuern bestehen, dann nicht „zu den grössten Störungen potenziren" kann.

Ein also einfach zusammengesetztes Steuersystem folgt nicht nothwendig aus irgend einem Satze des Naturrechts, aber es entspricht am besten unseren derzeitigen Verhältnissen, und es lassen sich dabei unsere dehnbaren Principien vergleichsweise am besten und zur grössten Befriedigung ausführen.

Literatur s. ad VIII.

VIII. Ueber die praktische Ausführung der verschiedenen directen Steuern und den Uebergang von Ertragssteuern zur Einkommensteuer.

Wenn die Einkommensteuer principiell den Ertragssteuern vorzuziehen ist, so ist sie deshalb allein noch nicht einzuführen, soferne nachgewiesen werden kann, dass sich bei ihrer praktischen Ausführung unerträgliche Schäden und Mängel herausstellen. Wegen dieses Vorwurfs, den man der Einkommensteuer macht, wollen viele ihrer principiellen Anhänger auf sie verzichten oder sie doch nur als wenig bedeutende Ergänzungssteuer zur Ausgleichung der von den anderen Steuern hervorgerufenen Härten und Ungleichheiten benutzen. Dabei ist freilich nicht einzusehen, wie eine factisch ungleiche Steuer andere principiell ungleiche neutralisiren soll.

Die Frage nach der dem Princip entsprechenden Ausführbarkeit der Einkommensteuer lässt sich mit dem Hinweis auf bisherige verunglückte Versuche nicht erledigen, denn es bliebe immer noch die Frage, ob nicht ein anderer Einschätzungs- und Erhebungsmodus gefunden werden könne. Dennoch wird die Antwort, ob und wie die Einkommensteuer auszuführen sei, nur in der Praxis gefunden werden können. Wenn wir nun den gegenwärtigen Zustand und die jüngste Entwicklung der directen Steuern in den massgebenden grossen Culturstaaten betrachten, so finden wir eine doppelte Erscheinung, die schon im vorigen Abschnitt angedeutet wurde: Einerseits drängen die Ertragssteuern darnach, zu partiellen Einkommensteuern zu werden, und der reine Gedanke der Steuer kommt bei ihnen dem Ertragssteuerprincip gegenüber immer mehr zur Geltung; anderseits verlangt die Einkommensteuer bei ihrer Einschätzung nach den festen Anhaltspunkten, welche

die Ertragssteuer bietet, um nicht zufällig und willkührlich zu sein. Sind beide Erscheinungen wirklich vorhanden, so deuten sie auf die richtige Lösung der Frage hin, die darin besteht, dass das Princip der Einkommensteuer unbedingt und rein statuirt werden muss, dass aber die Einschätzung dieser Steuer nicht ebenfalls auf ein selbstständiges Princip basirt werden, sondern sich an die erprobten Methoden der Ertragssteuern anlehnen müsse.

Zwei Grossstaaten, welche ausgebildete Ertragssteuern von ehrwürdigem Alter aufzuweisen haben, sind Preussen und Frankreich; keine Ertragssteuern, aber eine mit letzteren in der Auflage verwandte Einkommensteuer hat England. Es wird sich darum handeln, in den continentalen Ertragssteuern das Drängen nach dem Princip der Einkommensteuer, in der englischen income tax die Anlehnung an die Methode der Ertragssteuern nachzuweisen.

Die zwei wichtigsten Ertragssteuern sind die Grund- (und Gebäude-) Steuer und die Gewerbesteuer, neben welchen andere nur ausnahmsweise vorkommen; die Bergwerksabgabe ist als Abart der Grundsteuer, die Eisenbahnabgabe als eine Mischung von Gewerbesteuer und Concessionsgebühr zu betrachten. Die älteste von allen Ertragssteuern ist die Grundsteuer, da in den Zeiten, wo der Grund und Boden die wichtigste Kapitalart und zugleich die Grundlage politischer Rechte war, selbstverständlich alle ökonomischen Lasten zu Gunsten öffentlicher Zwecke mit Vorliebe auf seine Besitzer gewälzt werden mussten. Seit dem vorigen Jahrhundert haben nun die verschiedenen dem Grund und Boden auferlegten Lasten innerhalb des Gebietes desselben Staats eine gleichmässige Regulirung erfahren, so dass aller Grundbesitz quantitativ und qualitativ gleich belastet wurde. Sehr spät ist diese Grundsteuerregulirung bekanntlich in Preussen vollzogen worden, nämlich 1861—1865, weil Preussen nach den Kriegen aus Landestheilen von sehr verschiedener Vergangenheit bestand, und es sich daher in diesem Jahrhundert hier nicht um Reform einer bereits durchgesetzten einheitlichen Grundsteuer, sondern um neue Herstellung der Gleichheit handelte, was durchaus keine leichte Sache war.

Der preussischen Grundsteuerregulirung von 1861 sind noch jüngere Regulirungen und Revisionen gefolgt. Aber

das preussische Gesetz ist für uns ganz besonders interessant, weil sich in ihm die vollständigste Verwerthung aller bisher in Deutschland gemachten Erfahrungen und die deutlichsten Spuren aller Tendenzen zeigen, die man in Deutschland mit Grundsteuerregulirungen überhaupt verfolgte. Eine nähere Untersuchung des preussischen Gesetzes bietet daher für uns das grösste Interesse, wobei natürlich nicht an eine Kritik des ganzen Gesetzes, sondern nur an eine Hervorhebung seiner uns hier angehenden Eigenthümlichkeiten gedacht werden kann.

In dem Gesetze spiegelt sich vor Allem der allgemeine Glaube an die besondere Steuerfähigkeit des Grund und Bodens, indem der Gesammtbetrag der Grund- und Gebäudesteuer durch das neue Gesetz höher gegriffen wurde als der Ertrag der alten Steuern war, an deren Stelle die neuen traten. Dieser Glaube, factisch begründet durch den Umstand, dass Grundsteuern altgewohnte Lasten sind, und dass der Grund und Boden ein für den Fiscus ungemein bequemes Steuerobject ist, das nicht verborgen werden kann, wurde seit Ricardo vielfach gerechtfertigt durch die Grundrententheorie. Spuren des Glaubens an diese Theorie finden sich in den Grundsteuergesetzen, wenn man die Fassung der Bestimmungen über Schätzung des Reinertrags betrachtet. Indessen die richtigen Consequenzen aus der Grundrententheorie hat die Praxis nie gezogen, sondern sich höchstens zur Rechtfertigung der Höhe der Grundsteuer an diese Theorie angelehnt. Wenn die Grundrente wirklich ein exceptioneller, unverdienter, durch die Natur des Bodens und der vom einzelnen Grundbesitzer ganz unabhängigen Verkehrsverhältnisse entstehender und wachsender Extragewinn ist, den sich die Gesammtheit ungenirt ganz oder theilweise reserviren darf, so müsste das Gesetz, wie Stuart Mill und Andere verlangen, vorher bestimmen, dass ein Theil der künftig wachsenden Grundrente dem Staate abgegeben werden müsse. Auf diese Subtilität lässt sich aber kein Gesetz ein, sondern alle Gesetze fixiren entweder den Betrag der Grundsteuer für jedes Grundstück ein für allemal, oder wenn eine wechselnde Anzahl von Grundsteuersimpla erhoben wird, so richtet sich deren Menge nicht nach dem Wachsen der Grundrente, sondern nach dem Bedürfnisse des Staats. Dies ist auch insoferne ganz richtig,

als eine Extrabesteurung des in der Grundrente vorkommenden Extragewinnes consequenter Weise auch eine höhere Besteurung der bei anderen Einkommensarten vorkommenden Extragewinne nach sich ziehen müsste; es ist nicht nur unzweckmässig, sondern zugleich unbillig, ausschliesslich bei der Grundrente das Element des Extragewinnes zu berücksichtigen.

Auch kann keine Grundsteuerregulirung genau darauf Rücksicht nehmen, welcher Theil des Ertrags vom Grund und Boden von der Natur, und welcher von nachweislichen Kapitalverwendungen herrührt; die Anlage zum preussischen Gesetze von 1861 bestimmt ausdrücklich, dass die Zinsen der Anlagekapitalien für Deiche, Dämme, Drainirungen etc., gleichviel ob das Kapital schon bezahlt ist oder nicht, nicht vom Reinertrag abgerechnet werden dürfen. Die Grundsteuer fasst also das immobile, so wie es am Tage der Einschätzung ist, seinem dermaligen Ertragswerthe nach als ein nutzbares Kapitalgut. Die Grundrente, die besteuert werden soll, ist nichts Anderes als der Zins, der für die Benutzung des Grund und Bodens in seiner gegenwärtigen Gestalt gezahlt werden kann (Anlage C § 4). Der Unternehmer g e w i n n beim landwirthschaftlichen Betrieb soll nicht besteuert werden, weil man ein constantes Steuerobject haben will, und ein solcher Gewinn nach berechtigter Annahme des Gesetzes nur unter exceptionellen individuellen Verhältnissen vorkommt; auch das Unternehmereinkommen des Landwirths als solches bleibt unbesteuert.

Wir haben also ohne besondere Rücksicht auf Grundrententheorieen eine Steuer von dem wichtigsten in der Landwirthschaft etc. benutzten fixen Kapital. Dass in der That rein der Ertrag von diesem Kapital ohne Rücksicht auf die Personen der Eigenthümer besteuert werden soll, beweisen folgende §§ des preussischen Gesetzes:

„§ 3. Als Reinertrag ist anzusehen: der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuss, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittlung des Reinertrags stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke

mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.“

„§ 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Culturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.“

Die Unveränderlichkeit der Grundsteuer würde, um den Charakter der Ertragssteuer rein zu erhalten, nicht nothwendig sein. Es könnte von Zeit zu Zeit, ja alljährlich eine neue Einschätzung vorgenommen, und die Steuer neu repartirt werden, und wir hätten noch immer eine Ertragssteuer, indem sich der Staat einen Theil des Ertrags der Kapitalien von wechselndem Werth reservirt: es wäre dann die Ertragssteuer mit Rücksicht auf den Mangel stationärer Natur des Kapitals. Ja eine solche periodische Neueinschätzung liesse sich durchführen, wenn man auf Klassificirung durch technische Bonitirung verzichtete und sich ausschliesslich an Verkaufspreise und Pachtzinse hielte, (ein System, das man in Baden befolgte) oder die jährliche Einschätzung Steuercommissionen überliesse — aber es wäre dann Eines nothwendig: dasselbe Grundstück müsste doch im Vergleich mit anderen immer denselben Procentsatz seines Ertrags als Steuer zahlen, oder mit anderen Worten, die Steuererhöhung oder Steuererniedrigung eines Grundstücks dürfte immer nur mit den inzwischen eingetretenen Aenderungen seines Werths im Verhältniss stehen und durch keine andere Rücksicht mitbestimmt werden, d. h. wenn das Grundstück A bei einem Ertrag von a eine Steuer = ap, das Grundstäck B bei einem Ertrag von b eine Steuer = bq bisher bezahlt hat, so dürfte bei neuer Einschätzung, wenn die Erträge jetzt a_1 resp. b_1 sind, die Steuer auch nur wieder a_1p und b_1q betragen, nicht etwa bei A a_1q oder bei B b_1p. Nur bei Einhaltung dieser Grenze ist trotz neuer Einschätzung das Princip der Ertragssteuer gewahrt, indem die Belastung des äusserlich gleichbleibenden Kapitalguts nach wie vor als reine Consequenz der bei der ersten Grundsteuererhebung nach einem bestimmten Werthverhältniss an allen Grundstücken vorgenommenen Expropriation bleibt.

Solche Neueinschätzungen finden aber nicht statt; da die Katastrirung eine sehr mühe- und kostspielige, in grossen Ländern gleichmässig nur höchst schwierig zu vollbringende Arbeit ist, so lässt man die einmal katastrirte Steuer auf

unbestimmte Zeit bestehen und legt den Grundstücken eine in thesi gleichbleibende, nicht von vorneherein mit dem Werth resp. Ertrag wachsende Last auf. Dann gewöhnen sich die Grundbesitzer, die unveränderliche Grundsteuer als Reallast ihres Grundbesitzes zu betrachten, und die einmal eingeführte Ertragssteuer wird immer mehr Bodenzins.

Aber sie behält den Namen Steuer, und der Grundbesitzer hält sie immer noch für ein persönliches Opfer. Werden nach Jahren die Differenzen zwischen den Werthänderungen der Grundstücke und den gleichbleibenden Steuerbeträgen gross, oder finden sich gar in einem Staate Landestheile mit verschiedenen Grundsteuerverfassungen zusammen, so verlangt die ausgleichende Gerechtigkeit nach einer einheitlichen Grundsteuerregulirung. Und wenn man diesem Verlangen nachgiebt, so verletzt man das Princip der Ertragssteuer und strebt nach gleicher Belastung derjenigen Staatsunterthanen, die jetzt Grundbesitzer sind. Nach dem Princip der Ertragssteuer könnte eine Grundsteuerregulirung nur Folgendes thun:

Sie müsste feststellen, der wievielste Theil des gegenwärtigen Werths des Grundstücks die bisher gezahlte Grundsteuer ist. Sie könnte dann bestimmen, dass alle Grundsteuern gleichmässig erhöht oder vermindert, sie könnte auch bestimmen, dass von nun an der Procentsatz, den die Steuer jetzt beträgt, von dem wachsenden Ertrag gezahlt werden müsse — wenn sie aber die Procentsätze der Steuer im Vergleich zum Ertrag der Grundstücke im ganzen Lande ändert und ausgleicht, so macht sie einen Schritt zur Einkommensteuer. Die Ertragsteuer verträgt eine ungleiche Belastung der Kapitalien, indem eben von alter Zeit her ein verschiedener Werththeil der Privatkapitalien dem Staate dienstbar gemacht ist. Eine ausgleichende Gerechtigkeit ist nur den Personen gegenüber nöthig, nicht den Kapitalien, ebensowenig als es nothwendig ist, dass in jeder Provinz des Staats gleich viele Domänen sind.

Die neuen Grundsteuerregulirungen sind also ein Widerspruch in sich; man vertheilt die Grundsteuer nur nach Massgabe des Ertrags, macht also eine neue Ertragssteuer; indem man es aber für nothwendig hält, diese an Stelle alter, anders vertheilter Ertragssteuern zu setzen, verräth man den Gedanken: durch die Ertragssteuer solle eine gleichmässige Besteuerung der persönlichen Einkommen verwirklicht werden. Indem

das Publikum nach solchen Regulirungen verlangt, zeigt es, dass es die Einkommensbesteurung will, und dass es diese auf einem unmöglichen Wege will. Wenn man gar noch Abzug der Hypothekenzinsen verlangt, wie jetzt häufig geschieht, so zeigt man noch deutlicher, dass man in der alten Form der Ertragssteuer ein Princip verwirklicht haben will, das andere Formen braucht.

Wie sehr die Gesetzgebung selbst sich über die eigentliche Natur der Neuerung unklar war, zeigt vor Allem eine Eigenthümlichkeit des preussischen Gesetzes, die nämlich, dass man den Grundbesitzern, deren Steuer gegen früher erhöht wurde, keine Entschädigung gab, wohl aber den Besitzern bisher steuerfreier Grundstücke; Letztere also dachte man sich partiell expropriirt, Erstere aber nicht. Das Schwanken zwischen zwei Principien ist unverkennbar.

Der ähnliche Widerspruch zeigt sich auch bei der französischen Grundsteuer von 1790, die Anfangs auf 240 Mill. Frcs. festgesetzt und auf die einzelnen Departements und Gemeinden vertheilt wurde, bald aber auf unter 155 Mill. sank, weil man die Steuerbeträge derjenigen Landestheile, die gegenüber andern überlastet erschienen, herabsetzen musste [1]). Dort zeigt sich auch in sehr interessanter Weise, wie man mit den Katasterarbeiten nichts auf die Dauer das Bedürfniss der ausgleichenden Gerechtigkeit Befriedigendes erzielen kann. Die von vorneherein feststehende Totalsumme der Steuer repräsentirt in klarster Weise das Princip der Ertragssteuern, die Aenderungen in der Belastung der Landestheile und die neuen Vertheilungen der Steuer innerhalb der Gemeinden gehen dagegen aus dem Streben nach gleichmässiger Einkommensteuer hervor.

Noch stärker zeigt sich diese Doppelnatur bei den Gewerbesteuern; schon ihre Einführung zeigt das Hinneigen zur Einkommensteuer: der eigentliche theoretische Erfinder der Gewerbesteuern ist bekanntlich J u s t i in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, ihre praktische Verbreitung auf dem Continent datirt zumeist von der französischen Patentsteuer her. Das Finanzbedürfniss allein ist der Grund ihrer Entstehung nicht, denn dieses hätte ja auch auf anders geartete neue Einnahmequellen verfallen können. Dass man gerade Gewerbesteuern

1) S. Hock Finanzverwaltung Frankreichs, S. 140 ff.

einführte, lässt sich nur erklären aus der Betrachtung, dass neben dem Bodenkapital das gewerkliche von grosser Bedeutung geworden war und also gerechter Weise nicht unbesteuert bleiben konnte. Also wieder das Bedürfniss der ausgleichenden Gerechtigkeit, das doch nur in Betracht kommen darf, wenn man die Personen der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gleichmässig belasten will, dagegen ganz irrelevant ist, wenn die Grundsteuer ein dem Staate ein für allemal gehörender Theil vom Ertrag der Grundstücke ist. Wenn man eine Gewerbesteuer neben der Grundsteuer, beide als Ertragssteuern verlangt, so liesse es sich ebenso rechtfertigen, dass der Staat Fabriken besitzen muss, weil er Domänen hat.

Noch interessanter ist die Ausführung der Gewerbesteuern; die Kategorieen der besteuerten Erträge resp. der steuerentrichtenden Personen sind überall verschieden festgesetzt, und offenbar ist ihre Begrenzung eine grosse, nicht befriedigend zu lösende Verlegenheit. Ausgeschlossen von der Gewerbesteuer ist meistens das landwirthschaftliche Gewerbe, oder der ausübende Landwirth ist doch niedriger und anders besteuert — und doch hat er ein Betriebskapital und einen Ertrag von dessen Bewirthschaftung, der durch die Grundsteuer oder die Steuer vom Bodenkapital noch nicht berührt ist. Diese Ausnahme deutet also darauf hin, dass man mit der Grundsteuer nicht allein einen Werththeil des Bodens für den Staat in Anspruch nehmen, sondern zugleich das gesammte Einkommen des Landwirths treffen will, oder dass man sich doch über die Wirkung der Grundsteuer unklar ist. Ferner sind vielfach ausgenommen die liberalen Professionen, weil man darauf den Namen „Gewerbe“ nicht anwenden will; dies geschieht zwar nicht in Frankreich, aber meistens in Deutschland, und ein schlagender innerer Grund lässt sich nicht finden; denn wenn nur der Ertrag gewerklicher Kapitalien besteuert werden soll und nicht der Ertrag des ganzen als Kapital gefassten Gewerbebetriebes, so muss die ganze Steuer anders eingerichtet werden, soll aber überhaupt derjenige Theil gewerblichen Ertrags, der sich auf persönliche Thätigkeit zurückführen lässt, mitbesteuert werden, so erklärt sich die Steuerfreiheit von Aerzten, Notaren und dergl. nur als eine Anstandsrücksicht, deren Berechtigung in ökonomischen Fragen schwer einzusehen ist.

Es giebt zwei Grundformen der Gewerbesteuern, die französische und die deutsche. Die französische Grundform der Gewerbesteuer oder die Patentsteuer, seit 1798 in Frankreich herrschend, besteht darin, dass der Steuerpflichtige für das Recht, das Gewerbe zu betreiben, eine fixe Gebühr entrichten muss. Ehe das Gewerbe einen Erfolg hat, ist festgesetzt, welcher absolute Theil seines Ertrags abgegeben werden muss. Dass dabei die Patentgebühr je nach dem Ort, in dem das Gewerbe betrieben wird, und je nach der Art des Gewerbes in Klassen abgetheilt ist, ändert Nichts an der Thatsache, dass die Steuer auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerzahlers gar keine Rücksicht nimmt und reine Steuer vom Ertrag des Geschäftes ist, das gleichsam in seiner Totalität als immaterielles Kapital betrachtet wird. Diese Steuer hat alle Vortheile der reinen Ertragssteuer: sie ist eine fixe, vorher bekannte, nicht defraudirbare Vermehrung der Gestehungskosten der Besteuerten — aber eben weil die Steuer so rein Ertragssteuer ist, konnte man sich nicht dabei begnügen, und zu der fixen Gebühr tritt in Frankreich selbst die veränderliche, welche zumeist vom Miethwerthe der gewerblichen Gebäude abhangt — Damit ist wieder die bei der reinen Ertragssteuer unnöthige Rücksicht auf gleichmässige Besteurung der einzelnen Erträge nach ihrer Grösse genommen. Ist diese Rücksicht auch, wenn man sich nur an den Miethwerth der Gebäude hält, sehr unvollständig beobachtet, so fehlt es (s. Parieu Bd. 2, S. 300 ff.) in Frankreich nicht an der Tendenz, gerade diesen Theil der Gewerbesteuer weiter auszubilden.

Das französische System wurde in Preussen 1810 durch die Einrichtung der Gewerbescheine noch überboten; dieses Gesetz aber, mit dem man zugleich die unbedingteste Gewerbefreiheit einführte, wurde im Jahre 1820 nach Consolidation der Verhältnisse durch ein neues Gesetz abgeschafft, womit man zu der deutschen Grundform der Gewerbesteuer überging. Diese geht darauf aus, die factisch betriebenen Gewerbe, soweit sie überhaupt steuerpflichtig sind, nach Massgabe des wirklichen Ertrags, den jedes einzelne abwirft, zu treffen, und in dieser principiellen Anerkennung der Verhältnissmässigkeit liegt wieder die Betrachtung des Ertrags als Theils eines persönlichen Einkommens. Das preussische Gesetz zeichnet sich dadurch aus, dass es principiell alle kleinen Handwerks-

meister freilässt, worin der Gedanke der Schonung des Existenzminimums liegt, der wieder nur zu einer persönlichen Steuer passt. Die kleinen Meister sind frei, die verschuldeten grossen nicht! Das preussische Gesetz ist auch ziemlich beschränkt in der Wahl der steuerpflichtigen Gewerbe; alle liberalen Professionen sind frei, ebenso alle Landwirthe, die Heranziehung von Lohnarbeitern unterbleibt gänzlich, gewisse Gewerbe, die besondere directe oder indirecte Steuern tragen, sind frei. Wahrhaft ingeniös ist das preussische Gesetz in der Zumessung der Steuer auf die Einzelnen; soferne nicht bei einzelnen Gewerben besondere mechanische Anhaltspunkte, wie bei den Mühlen die Zahl der Mahlgänge, bei Dampfschiffen die Pferdekräfte der Maschine etc., vorhanden sind, wird die Steuerrepartition dadurch bewerkstelligt, dass den einzelnen Arten von Gewerben in den einzelnen Städten Totalsummen zugewiesen, und diese durch (selfgovernmentale) Steuergesellschaften repartirt werden. Die Totalsummen werden entweder durch Multiplication der Anzahl der Pflichtigen mit einem Mittelsatz oder durch Multiplication der consumirenden Bevölkerung (bei den Bäckern und Fleischern) mit einem niedrigen Steuersatz pro Kopf der Bevölkerung gewonnen.

Hierdurch wird die lästige Ertragsschätzung, die alljährlich vorgenommen werden müsste und doch noch viel unvollkommener bliebe wie bei der Grundsteuer, vermieden, ein eigentlicher Steuerfuss wird gar nicht aufgestellt, eine eigentliche Bemessung des Kapitalwerths der Unternehmung fällt weg — zugleich aber wird in der möglichst vollständigen Weise dafür gesorgt, dass der einzelne Steuerpflichtige seine Steuer im Vergleich mit seinen Collegen nicht nach Massgabe des Umfangs seiner Unternehmung, sondern nach Massgabe seiner den Steuergesellschaften bekannten persönlichen Verhältnisse zahlt — und somit ist die Gewerbesteuer in der That, wie schon Hoffmann (a. a. O. S. 200) sagt, nur ein Zusatz zur Klassensteuer (und klassificirten Einkommensteuer).

So kann man sagen, dass, wenn die Grundsteuer (incl. der Haussteuer und der bei uns sogar noch nach dem Rohertrag erhobenen Bergwerksabgabe) sich als reine Ertragssteuer betrachten lässt, aber durch die beständigen neuen Regulirungen das Verlangen nach Einkommensteuer verräth — die Gewerbesteuer, die man aus Gerechtigkeitsgefühl der Grundsteuer zu-

fügen zu müssen glaubte, in der Ausführung positiv theilweise zur Einkommensteuer wird, aber freilich immer nur in principloser Weise.

Dass Lohn (Besoldungs-) und Kapitalrentensteuern noch entschiedener den Charakter von Einkommensteuern, wenn auch nur von partiellen Einkommensteuern annehmen müssen, ist klar. Schon das Postulat der Einschiebung dieser Steuern in das System beruht auf der Tendenz, dass kein persönliches Einkommen steuerfrei bleiben solle. Die Ausführung gelang nicht allgemein, aber wo es geschah, wurden diese Steuern theils von vorneherein als Einkommensteuern einzelner Gattungen von Personen gefasst (in Baiern, Sachsen, Baden und Würtemberg werden die Schulden der Kapitalisten abgezogen) [1]), theils hat man die Kapitalrentensteuer in einer allgemeinen Ergänzungssteuer für nicht genügend besteuerte Personen mituntergebracht.

Trotz dieser Tendenz der Ertragssteuern, sich zur Einkommensteuer auszubilden, hat die reine Einkommensteuer nicht viel Erfolge aufzuweisen. Sie ist in grösseren Staaten am reinsten verwirklicht in Preussen (s. IX.), erregt aber durch die unvollkommenen Einschätzungen womöglich noch mehr Unwillen, als die den Personen gegenüber höchst ungleichmässigen Ertragssteuern; dies kommt daher, dass man zu sehr das persönliche Einkommen der Einzelnen im Ganzen erkennen will.

Die englische Einkommensteuer dagegen [2]) zerfällt in

---

1) Das bairische Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz von 1856 gestattet bei der Kapitalrentensteuer den Abzug erweislicher Passivkapitalzinsen unbedingt, bei der Einkommensteuer, die nichts Anderes als Steuer von Lohn, persönlichem Arbeits-Verdienst ist, nur dann, wenn diese Zinsen als eine auf den Erwerb gemachte Auslage erscheinen. S. Gerstner Das bayriche Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz, Erlangen 1858.

2) Ueber die englische Einkommensteuer kann man sich unterrichten durch die Parlamentsverhandlungen seit 1842, sowie namentlich durch den Report of the select comittee on the income tax 1852; deutsche Behandlungen finden sich, abgesehen von kürzeren Schilderungen, bei Bergius, Rau etc. (Umpfenbach berührt das Thema nicht), in den Aufsätzen von Kries und Nasse im Jahrgang 1854 der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft und bei Vocke a. a. O. S. 345 ff.

fünf Untersteuern, von denen jede eine besondere Art von Erträgen erfasst und für die Einschätzung besondere Vorschriften enthält. Schedula A. ist gleichsamGrund- und Gebäudesteuer,

B. landwirthschaftliche Gewerbesteuer,
C. Kapitalrentensteuer,
D. zumeist Gewerbesteuer,
E. Besoldungssteuer.

Trotz dieser Zerlegung können wir nicht mit Vocke übereinstimmen, wenn er sagt, die englische Einkommensteuer sei nicht eine Einkommensteuer, sondern ein System der Besteurung theils nach dem rohen, theils nach dem reinen Ertrag etc. — und stehe der Gesammteinkommensteuer nur näher als irgend ein Besteurungssystem eines grösseren anderen Staats. Vielmehr ist hier die Einkommensteuer vorhanden — nur in einer Form, die ihre Ausführung möglich macht und dadurch an die Ertragssteuern erinnert, manchmal auch der Praxis zu Ehren einzelne Verstösse gegen das Princip der Einkommensteuer begeht. Dass das Einkommen nicht im Ganzen, sondern zerlegt in Theile je nach ihrem Ursprung geschätzt wird, widerspricht dem Princip der Einkommensteuer durchaus nicht, sondern ist einfach praktisch. Die Berechnung der einzelnen Arten von Einkommen resp. Theile eines Einzeleinkommens geschieht dann freilich in schedula A, C, D und E derartig, dass zunächst ein Reinertrag berechnet wird, dessen Berechnung bei schedula C und E sich ganz leicht und von selbst ergiebt, bei schedula A und D dagegen dadurch erfolgt, dass vom Rohertrag gewisse durch das Gesetz bestimmte Abzüge gemacht werden. Dadurch aber sollen nicht diese Erträge, Roh- oder Reinerträge besteuert, sondern die durchschnittliche Richtigkeit der Einschätzung soll gewährleistet werden, indem dem Beamten nicht zu Viel in Rücksicht zu nehmen zugemuthet wird; die persönliche Willkühr des Beamten und die persönliche falsche Angabe des Pflichtigen sollen ersetzt resp. doch controllirt werden durch gewisse mechanische Anhaltspunkte, deren Beobachtung im Durchschnitt erträgliche Resultate verbürgt und insoferne angenehm ist, als Bestimmtheit an Stelle stets zweifelhaften subjectiven Urtheils tritt. Die Fortschritte der Gesetzgebung seit 1842 haben übrigens an diesen mechanischen Vorschriften immer gebessert; praktisch wäre, was schedula D, wo die Ein-

schätzungen entschieden zu gering sind, angeht, sogar eine Vermehrung der äusserlichen Merkmale wünschenswerth, da zwar die gestatteten Abzüge bestimmt sind, betreffs des Geschäftsertrags selbst der Einschätzer aber freie Hand hat, und sich zumeist an die Fassion der Pflichtigen hält.

Die Steuer zieht allerdings keine Schuldzinsen ab, aber der Schuldner schiesst die Steuer nur vor und darf sie dem Gläubiger an den Zinsen abrechnen, so dass also das, was als Ertragssteuer vom Staat erhoben wird, durch dieses Nebenrecht als Einkommensteuer wirkt.

In einem Punkte freilich ist die income tax sehr unvollkommen, indem in schedula B gar keine weitere Einkommensschätzung stattfindet, vielmehr kurzweg angenommen wird, das Einkommen des Pächters stehe immer in gleichem Verhältniss zu der von ihm gezahlten Pachtrente. Dies kann im einzelnen Fall noch viel unrichtiger sein, als die einzelnen mechanischen Bestimmungen betreffs der gestatteten Abzüge in schedula A und D — aber doch ist auch dies nur eine, so zu sagen rohe Manier, welche das Princip der Einkommensteuer auszuführen erleichtern, nicht dasselbe umstossen soll. Dies Princip ist vielmehr dadurch gewahrt, dass jede Person mit 150, resp. später mit 100 L. St. Einkommen und darüber nach demselben Steuerfuss ohne Rücksicht auf Art des Einkommens, nur mit einigem Unterschied nach der Grösse desselben (es existirt eine mässige Progression) unterliegt. Es soll wirklich jede Person nach Massgabe ihres ganzen Einkommens besteuert werden, und die Ausnahmen entstehen entweder nur durch die unvermeidliche Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, oder sie sind nur scheinbar und äusserlich, während im letzten Erfolge doch das Einkommen getroffen wird. Das Wesen der Einkommensteuer ist ferner dadurch gewahrt, dass die Schuldzinsen, wenn auch nachträglich und indirect, vom besteuerten Einkommen abgezogen werden, und dass die erhobene Steuer, wenn sie Personen mit weniger als 150 resp. 100 L. St. Einkommen trifft, nachträglich rückvergütet wird, während bei einem sogenannten System von Ertragssteuern noch niemals alle Erträge gleichmässig besteuert waren, und noch niemals auf die persönliche Verschuldung der Steuerzahler genügende Rücksicht genommen worden ist.

Die Eintheilung der income tax in schedulas und die

Einschätzungsvorschriften für jede einzelne geben keine Entschuldigung für unsere isolirt nebeneinander herlaufenden Ertragssteuern; denn alle Mängel, die bei der englischen income tax unvermeidlich sind, so die zu geringe Einschätzung in schedula D, sind bei unseren Ertragssteuern mindestens ebenso unvermeidlich, und jedenfalls besteht der grosse Unterschied: Die englische income tax macht der Form der Ertragssteuern Concessionen, so weit es praktisch räthlich ist und dem Princip nicht schadet, bewusster Weise und soweit man will — unsere Ertragssteuern drängen dagegen nach Verwirklichung des Gedankens der Einkommensteuer, dies Ziel kann aber hier nie soweit erreicht werden als man will, weil kein Gesetz da ist, welches dieser Tendenz bewusst, offen und unbedingt huldigt. So beweist die englische income tax trotz aller Mängel und aller Möglichkeit, es im Einzelnen besser zu machen, doch, dass und wie eine Einkommensteuer nicht neben, sondern an Stelle der Ertragssteuern möglich ist. Die englische Einrichtung gewährt jedenfalls die grossen Vorzüge, die wir der Einkommensteuer aus principiellen Gründen gegenüber den Ertragssteuern zuschreiben müssen; es muss der Ruf nach gründlicher Aenderung des Steuersystems wegen Ueberbürdung einzelner Erwerbsstände verstummen, es fallen die Klagen wegen Ueberlastung einzelner verschuldeten Steuerzahler weg, kurz alle jene Unzuträglichkeiten, die unvermeidlich sind, wenn Ertragssteuern dauernd oder vorübergehend als Einkommensteuern wirken. Der Staat hat in dieser Steuer eine Finanzquelle, deren Ertrag sich im Bedürfnissfalle ohne heillose Verwirrung erhöhen lässt, und die Geschichte der englischen Einkommensteuer hat bewiesen, dass dies mit besserem Erfolg möglich ist, als durch unsere Steuerzuschläge. Dass die Einkommensteuer als einzige directe Steuer namentlich auch der in Preussen durchgeführten ergänzenden Einkommensteuer vorzuziehen ist, davon später.

Das englische System der Besteurung ist, was die einzelnen Steuern isolirt betrachtet betrifft, überhaupt das vollkommenste; denn es besteht aus wenigen aber ergiebigen Consumtionssteuern auf allgemein verbrauchte, entbehrliche Waaren und aus der Einkommensteuer; die übrigen Staatseinnahmen sind entweder Gebühren oder Bodenzinse (Landtax) oder endlich exceptionelle Neben-Steuern wie die Luxussteuern,

Wohnungssteuern und Erbschaftsstempel. Das System der Steuern ist demnach der Hauptsache nach so zusammengesetzt, wie es uns (s. VII) am richtigsten erscheint. Freilich ist dagegen das Verhältniss der beiden Steuerarten zu einander kein ideales, denn die indirecten Steuern sind relativ zu hoch, und deshalb kann sich auch die Einkommensteuer nicht bis herab zu den unteren Volksklassen erstrecken, denen also die politisch und moralisch so wichtige directe Steuer entgeht. Bei diesen Klassen müsste natürlich die Einkommensbesteurung ähnlich wie bei unserer Klassensteuer gehandhabt werden [1]).

Wenn wir so dargestellt haben, welches Steuersystem für unsere Verhältnisse als das relativ beste erscheint, so erhebt sich die Frage, ob man unter allen Umständen dazu übergehen müsse, und wie dies ohne Rechtsverletzung und ohne Verkehrsverwirrung geschehen könne. Diese Frage ist von selbstständiger Bedeutung ebenso wie die Frage des Uebergangs zu einem neuen besseren Münzsystem. Auch hier erhebt sich der Einwand, die Vorzüge des neuen Systems seien zu theuer erkauft um die Schwierigkeiten des Ueber-

---

1) Bei Annahme des englischen Systems (unter Aenderung des Verhältnisses der beiden Haupt-Steuerarten zu einander) würde sich auch die Trennung des Budgets in einen beweglichen und unbeweglichen Theil leichter durchführen lassen. Die bisherigen indirecten Steuern würden einer alljährlichen neuen Bewilligung nicht unterliegen, was auch durchaus unnöthig ist, da trotz des allgemein ausgesprochenen Grundsatzes, dass alle Steuern jährlich der neuen Bewilligung unterworfen werden müssen, diese ja doch, um die einmal feststehenden Staatsausgaben machen zu können, forterhoben werden müssen (Vergl. Art. 99 und Art. 108 der preussischen Verfassung). Nur die jährliche Höhe der Einkommensteuer würde durch eine neue Vereinbarung der Factoren der Gesetzgebung festgesetzt werden, und das also eingeschränkte Steuerbewilligungsrecht würde dann, weil vernünftig begrenzt, um so wirksamer sein. Freilich müsste es, wenn die Staatsregierung sich nicht ausser Stand gesetzt sehen soll, ihre Aufgaben zu erfüllen, von den Abgeordneten ohne die bekannte Scheu vor jeder Steuerhöhung gehandhabt werden müssen. Bei unserer Trennung der Finanzen in Reichs- und Einzelstaats-Finanzen hat es allerdings seine Schwierigkeiten, die beiden Hauptsteuerarten mit der Trennung in bewegliches und unbewegliches Budget in Beziehung zu setzen; es kam aber hier nur darauf an, die Bedeutung des neuen Steuersystems für die Grundsätze der Finanzgesetzgebung im Allgemeinen zu constatiren. Siehe dazu Gneist Budget und Gesetz, Berlin 1867.

gangs, und sie seien nicht werthvoll genug gegenüber den Vortheilen der Erhaltung eines zwar mangelhaften aber gewohnten und gesicherten alten Systems; dennoch gehen wir ohne äusseren Zwang nur in Folge der Erkenntniss des Besseren zu einem neuen Münzsystem über, und wenn betreffs des neuen Steuersystems kein so klar und allgemein erkanntes Interesse an der Aenderung vorhanden ist, so haben wir hier den Vorzug, dass man allmälig dem neuen Steuersystem sich zuwenden kann und keinen plötzlichen Wechsel vorzunehmen braucht.

Ausser in Zeiten allgemeiner Aufregung oder nach langen grossen Verwirrungen sind alle plötzlichen starken Steuerreformen unnöthig und gefährlich. Man braucht also vorläufig das bessere System nur als letztes ideales Ziel im Auge zu behalten und danach alle einzelnen Steuerreformen, die man im Laufe der Zeit vornimmt, einzurichten, so dass man der Reihe nach einzelne Steuern unter gleichzeitiger Erhöhung und Verbesserung der Einkommensteuer wegfallen lässt.

Vor Allem könnte man die Consumtionssteuern auf unentbehrliche Waaren abschaffen und durch andere ersetzen z. B. durch Tabaksbesteurung, wobei, nebenbei bemerkt, der hohe Zoll unter allmäligem Verbot des inländischen Tabakbaus für unsere Verhältnisse besser wäre als das Monopol [1]). Weiter wäre darauf zu sehen, dass man nicht durch neue indirecte Steuern oder Erhöhung alter deren Gesammtertrag im Verhältniss zu den directen steigert.

Was letztere selbst angeht, so mag eine specielle Eisenbahnabgabe aus besonderen Gründen bestehen bleiben, da es sich hiebei um eine öffentliche Verkehrsanstalt handelt, die in besonderen Beziehungen zum Staat steht und stehen muss. Ja

---

1) Siehe Thiel in No. 202 der kölnischen Zeitung vom 23. Juli 1871 — ein Aufsatz, der jetzt in den hessischen und badischen Tabakdistrikten grosse Aufregung hervorgerufen hat. — Unseres Erachtens ist es indess bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Tabakindustrie leichter, die Erhöhung des Zolls und der Morgensteuer bis zum schliesslichen Verbot des inländischen Tabakbaus und zur Entschädigung des absoluten Tabakbodens durchzusetzen, als die Einführung des Monopols unter Ablösung der Privat-Tabaks-Industrie: bei Wahl des letzteren Wegs würde namentlich auch ein allmäliger Uebergang durch Erhöhung der bisherigen Steuern unmöglich sein.

es liesse sich wohl rechtfertigen, wenn der Ertrag dieser Abgabe, wie früher in Preussen beabsichtigt war, zum allmäligen Ankauf der Eisenbahnen durch den Staat verwendet würde[1]. Auch andere specielle Neben-Steuern liessen sich halten, so z. B. eine Bergwerksabgabe, wenn sich mit derselben bergpolizeiliche Zwecke verbinden; ferner wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anbetracht der Pflichten des Staats gegenüber der socialen Frage eine besondere Besteurung aller Actiengesellschaften am Platze wäre; — doch dies ist Nebensache; solche exceptionellen Schatzungen können, ohne das Wesen des Steuersystems zu alteriren, als etwas Besonderes bestehen bleiben, oder man kann sie in besondere Titel einer allgemeinen Einkommensteuer verwandeln, ohne dass sie in dem einen oder dem anderen Falle dem Uebergang zu dem neuen System erhebliche Schwierigkeiten bereiteten; was die eigentlichen Ertragssteuern betrifft, so fallen Besoldungs- und Kapitalrentensteuern weg, wo eine ergänzende Einkommensteuer besteht, und können jedenfalls ohne weitere Schädigung und Bedenken einfach abgeschafft werden, wo immer irgend eine Einkommensteuer eingeführt wird. Bei der Abschaffung der Gewerbesteuer ist ein Unterschied zu machen, je nachdem mit ihr zugleich eine ergänzende Einkommensteuer bestanden hat oder nicht. Letzterenfalls kann man die Gewerbesteuern ohne Weiteres fallen lassen, wenn die Einkommensteuer eingeführt wird, indem man mit der Einkommensteuer die Gewerbetreibenden mittrifft und eine Verschiebung der Belastung

---

1) Die Frage, ob Staats- oder Privatbahnen besser seien, lässt sich nicht absolut entscheiden; aber wenn man die wachsenden Schwierigkeiten der Privatbahnen bei zunehmender Concurrenz, sowie deren Neigung zu Fusionen (Frankreich und England) oder doch zu Verbänden (Deutschland) berücksichtigt, so lässt sich nicht verkennen, dass eine zunehmende Centralisation des Bahnwesens in der Natur der Dinge liegt, und dass bei Ausdehnung des Bahnnetzes die gleichmässige Berücksichtigung der Interessen des Publikums und der Actionäre immer schwieriger wird. Eine centralisirte Verkehrsanstalt, die dem öffentlichen Interesse dienen soll, fällt am Ende naturgemäss dem Staate zu, weil Private ihre Rechnung nicht mehr dabei finden. Daher halten wir es für wahrscheinlich, dass in der Z u k u n f t die Zeit kommen wird, in der das Eisenbahnwesen, oder doch die Hauptbahnen ähnlich wie Post und Telegraph in die Hand des Staats kommen müssen, während Zweigbahnen von Provinzen und Communen verwaltet werden können.

gegenüber anderen jetzt auch von der Einkommensteuer getroffenen Ständen insoferne nicht eintritt, als die — nirgends sehr hohe — Gewerbesteuer doch keine auf die Wahl des Standes sehr einflussreiche Last war. Die Gewerbetreibenden sind jetzt wieder besteuert, dass Andere jetzt auch besteuert sind, ist nur eine an sich gerechtfertigte Einrichtung, keine besondere Begünstigung der Gewerbetreibenden. Hat aber schon eine Einkommensteuer neben der alten Gewerbesteuer bestanden, von der die Gewerbetreibenden ebenfalls getroffen wurden, so ist bei Abschaffung der Gewerbesteuer auf gleichzeitige mässige Erhöhung der Einkommensteuer und vor Allem auf kräftige Einschätzung der Unternehmer in die Einkommensteuer zu sehen. Es ist kein Zweifel, dass, wenn diese Einschätzung nur einigermassen vollkommen geschieht, die Unternehmer jetzt nicht weniger zahlen werden, als vorher, nur in einer Weise, welche nach allgemeinen Principien besser ist.

Am meisten Schwierigkeiten macht die Grund- und Gebäudesteuer; alle übrigen directen Steuern haben entweder nur eine nebensächliche Bedeutung, oder sie lassen sich abschaffen und durch Einkommensteuer ersetzen, ohne dass dadurch eine besonders starke Umwälzung und Verwirrung entsteht. Bei den Grundsteuern ist aber ein doppeltes Hinderniss vorhanden: Sie sind für die Finanzverwaltung eine besonders sichere und bequeme Einnahme, auf die der Staat äusserst ungern verzichtet. Sie sind zugleich, wenn sie alt und lange Zeit unverändert sind, eine reale Belastung des Grund und Bodens, deren Abschaffung wie eine umgekehrte Expropriation, d. i. wie ein unmotivirtes Geschenk wirkt. In England fiel diese Schwierigkeit weg, weil die Landtax bereits ablösbar war, den Charakter der Steuer gänzlich verloren hatte und sonach gar kein Hinderniss für eine allgemeine gleichmässige Besteurung aller Personen bot. Um den Vergleich mit der Einführung einer neuen Währung noch einmal zu machen, so stand es dort ähnlich, wie wenn in einem Lande eine alte Währung bereits durch den Verkehr entfernt oder durch Papierwirthschaft factisch zerstört ist, so dass der Staat für das neue Münzsystem tabula rasa hat. Unsere Grundsteuern sind dagegen ihrem gegenwärtigen Betrag nach nicht so alt, sondern datiren von jüngeren Regu-

lirungen her; weil ferner neben ihnen noch andere Ertragssteuern existiren, in einzelnen Ländern sogar nach einer Gleichmässigkeit des Steuerfusses der Grundsteuer mit dem der anderen Steuern getrachtet wird, oder sämmtliche Steuern so eingerichtet sind, dass alljährlich eine wechselnde Zahl von Steuereinheiten erhoben wird, so kann nur ein Theil der Grundsteuer als eine definitiv vollzogene Werthverminderung des Grundbesitzes betrachtet werden, und es wäre unbillig, entweder die ganze Grundsteuer abzuschaffen und durch Einkommensteuer zu ersetzen oder die ganze Grundsteuer als unveränderlichen ablösbaren Bodenzins zu erklären. Es bleibt hier ein doppelter Ausweg übrig: entweder man versucht ex aequo et bono eine Theilung, so dass die Hälfte oder ein anderer Bruchtheil der Grundsteuer abgeschafft, die andere Hälfte zum ablösbaren Bodenzins erklärt wird, — oder aber man überweist die ganze Grundsteuer den Gemeinden und Kreisen als finanzielle Basis der Selbstverwaltung. Während diese Communen dann andere Communalabgaben abschaffen, und die Grundsteuer immer mehr zu einer realen Last des Grund und Bodens wird, kann der Staat Zeit gewinnen, die noch übrigen directen Steuern allmälig durch eine einzige Einkommensteuer zusammenzufassen und diese den nunmehrigen Bedürfnissen des Staats gemäss festzusetzen. Die exceptionelle Höhe der Grundsteuer, die bei der Steuerreform berücksichtigt werden muss, ist nicht an sich gerechtfertigt etwa wegen der Natur der Grundrente als Extragewinn (s. oben); denn dieser Extragewinn gewinnt eine abnorme Höhe nur wenn man die Existenz eines seit Jahrhunderten geschlossenen Grundbesitzerstandes fingirt, während er gegenüber den concreten Personen der gegenwärtigen Grundbesitzer nicht häufiger und stärker eintritt, als in anderen Erwerbsarten. Da man alle persönlichen Extragewinne aus praktischen Gründen nicht wohl einer exceptionellen Besteurung unterwerfen kann, so ist auch bei den Grundbesitzern darauf zu verzichten. Ein ganz neues Steuersystem dürfte die Grundbesitzer nicht höher treffen als andere Unterthanen; aber ein Steuersystem, das an Stelle eines älteren tritt, muss die Existenz verjährter Rechte an bestimmten Kapitalien berücksichtigen, und wenn wir mit Recht das wachsende Einkommen von beweglichem Kapital als eine jetzt mehr zu benutzende Steuerquelle betrachten, so können wir deshalb

einmal bestehende Rechte des Staats auf den Ertrag des Grund und Bodens einer als besser erkannten Theorie nicht einfach aufopfern.

Wenn wir nach dem Vorgehenden im Allgemeinen nicht zweifeln können, dass Ersatz der Ertragssteuern durch eine Einkommensteuer empfehlenswerth und ausführbar ist, so bleiben doch noch eine Menge einzelner Fragen übrig, die beantwortet werden müssen, ehe wir zur Untersuchung der Verhältnisse in einem speciellen Staate übergehen können. Eine Frage, die nach dem Verhältniss der staatlichen Einkommensteuer zu der Communalbesteurung, wurde schon oben erwähnt; sie soll nebst einigen anderen der Reihe nach zum Schlusse unserer allgemeinen Erörterungen besprochen werden.

1) Bei vielen Schriftstellern, welche einer Zusammenfassung der directen Steuern geneigt sind, findet sich eine Vorliebe für allgemeine Vermögens- oder Genusssteuern statt für Einkommensteuern. Fragen wir hier, wo der Unterschied, praktisch genommen, liege, so löst sich der Unterschied zwischen Vermögens- und Einkommensteuer in einen Unterschied über Fassung des Einkommensbegriffs auf. Bei der Vermögenssteuer werden auch Nutzkapitalien und vorübergehend nicht gebrauchte Productivkapitalien mitbesteuert; dies kann und muss nun bei der richtig gefassten Einkommmensteuer auch geschehen, indem die Nutzung von sogenannten Nutzkapitalien (s. oben IV.) offenbar mit zum Einkommen, die mögliche Nutzung vorübergehend nicht gebrauchter Productivkapitalien aber zu dem durchschnittlichen und muthmasslichen Einkommen gehört, das einer praktischen Einkommensteuer statt des jeweiligen wirklichen Einkommens der Personen zu Grunde gelegt werden muss. Fasst man die Vermögenssteuer so, dass man den kapitalisirten Ertrag der Arbeit nicht mit zum Vermögen in weiterem und übertragenem Sinn rechnet, dann allerdings wird die Vermögenssteuer etwas Eigenthümliches, nämlich eine ausschliessliche Besteurung des sogenannten fundirten Einkommens. Diese widerspricht dem Grundsatz, dass Jeder, der ursprüngliches Einkommen hat, steuerpflichtig ist, und kann auch durch den Hinblick auf die indirecten Steuern nicht gerechtfertigt werden, da es jedenfalls Leute mit unfundirtem Einkommen giebt, die entschieden zu den „Reicheren“ gehören. Uebrigens spielt die Vermögenssteuer in Deutschland

mehr in der älteren Literatur eine Rolle, während die Genuss- oder Verzehrungssteuer noch bei Neueren (Maurus, Pfeiffer) im Gegensatz zur Einkommensteuer empfohlen wird.

Die allgemeine Consumtions- oder Ausgabensteuer kann nun offenbar nur dann ein Gegensatz zur Einkommensteuer sein, wenn die directe Steuer sich ausschliesslich bemessen soll nach dem Masse der sogenannten unmittelbaren Bedürfnissbefriedigung des Einzelnen, d. i. nach seinem Aufwand für Beschaffung von Genussgütern im Gegensatz zur Beschaffung von Kapitalgütern. Verwendet im allgemeinen Sinne des Wortes wird alles Einkommen, mit Ausnahme etwa des verschwindenden Bruchtheils, der zur nutzlosen Schatzansammlung dient und vergraben wird. Aber man kann unterscheiden zwischen dem direct consumirten Einkommen und jenem Theil des Einkommens, der kapitalisirt wird und somit zur Grundlage späterer fortgesetzten Consumtion dient. Eine nur auf ersteren Theil des Einkommens basirte Steuer würde die Verschwender am stärksten und bei diesen auch das Kapital mitbesteuern, was gerade kein Unglück wäre. Aber trotz der Hinfälligkeit des daraus abgeleiteten Einwands ist sie in keiner Weise besser als die Einkommensteuer. Es würde damit einfach das mitunter gestellte Postulat einer Steuerfreiheit der Ersparnisse erfüllt, wobei sich nicht einsehen lässt, warum der Staat eine Sparsamkeitsprämie durch Steuern einführen, und warum er auf denjenigen Theil des Nationaleinkommens verzichten soll, welcher der künftigen Production gewidmet wird. Es klingt hier jene Meinung durch, welche die Fortschritte der Production höher stellt als die Fortschritte des Staatswesens. Den steuerpflichtigen Personen wird durch Besteuerung des zur Kapitalisirung verwendeten Einkommens keine Härte angethan, auch eine Doppelbesteurung liegt nicht vor, denn wenn die Rente der angesparten Kapitalien wieder besteuert wird, so muss man bedenken, dass der Staat zu verschiedenen Zeiten aus dem jeweiligen Gesammteinkommen schöpft, und dass eine genaue Beobachtung der Einzeleinkommen und ihrer Bildung im Laufe der Zeit nicht zur Finanzthätigkeit gehört. Die Rechtfertigung der Consumtionssteuer aus dem Princip der Schonung der Kapitalansammlung lässt sich auch nicht durch die Rücksicht auf Vermehrung der Kapitalien vom Standpunkt des Gesammtinteresses aus begründen, denn offenbar

leistet die Schonung der Ersparnisse durch Steuern der Vermehrung der Kapitalien unendlich wenig Vorschub, ja kann ihr sogar schaden, da nothwendig bei den Reicheren der Abzug zu Gunsten der Kapitalansammlung stärker und somit die Besteurung der Aermeren höher sein muss, wodurch die Möglichkeit des Sparens bei Letzteren wieder sehr vermindert wird.

Noch weniger lässt sich die Besteurung der Genüsse durch jene falsche Staatstheorie rechtfertigen, welche der ganzen Staatsthätigkeit nur den Zweck der Förderung der Einzelgenüsse zuweist. Wenn endlich Laspeyres (Bluntschli's Staatswörterbuch XI) keine einzige Genusssteuer will, aber namentlich auf Grund der Ueberwälzungstheorie und zugleich verführt durch eine etwas verfeinerte Lehre von Leistung und Gegenleistung als Princip des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum behauptet, dass die Genussmenge eines Jeden der gerechteste Massstab der Besteurung im Allgemeinen sei, so basirt dies auf der Stein'schen Ueberwälzungstheorie, die sich nur aus der Stein'schen Auffassung der Steuern als Gestehungskosten erklärt und jedenfalls unbeweisbar ist.

Die Genusssteuer hätte freilich einen rein praktischen Vorzug vor der Einkommensteuer, den nämlich, dass der Aufwand des Einzelnen von einer Steuercommission leichter geschätzt werden kann, als sein Einkommen; es ist sogar richtig, dass die meisten Einschätzungscommissionen sich factisch an den erkennbaren Aufwand des Einzelnen halten — aber dieser Vorzug verschwindet, sowie man überhaupt darauf verzichtet, das Einkommen der Einzelnen im Ganzen zu schätzen. Schon oben S. 105 wurde ausgeführt, dass die Ausgabenbesteurung an Stelle der Einkommensbesteurung nicht dem ganzen Steuersystem als Princip zu Grunde gelegt werden könne. Eine nur nach der Consumtion bemessene directe Steuer neben den fortbestehenden einzelnen Consumtionssteuern würde nicht nur ebenso wenig gerecht und ausführbar sein, wie die alleinige Besteurung der Consumtion, sondern obendrein mit den Zöllen und Accisen, die einzelne Consumtionsarten treffen, sich durchaus nicht vereinigen lassen und ein innerlich ganz unhaltbares Steuersystem darstellen.

2) Eine schwierige, namentlich von den englischen Parlamentsausschüssen vielfach ventilirte, und auch in Deutschland

theoretisch und praktisch angeregte Frage ist die, ob alle Arten und Theile des Einkommens gleich besteuert werden dürfen. Diese Frage steht im Zusammenhang mit der ad 1, indem man eine Schatzung, die das Arbeitseinkommen so kapitalisirt, dass es geringer besteuert wird als Einkommen von Besitz, Vermögenssteuer genannt und darin das Wesen der Vermögenssteuer im Gegensatz zur Einkommensteuer gesucht hat. Indessen lässt sich auch bei Beibehaltung der Einkommensteuer die Frage nach der gleichen oder ungleichen Besteurung aller Einkommensarten aufwerfen, und sie muss selbstständig beantwortet werden, da es eine sachlich eigenthümliche Frage ist, die mit dem einer verschiedenen Deutung fähigen Worte Vermögenssteuer nicht scharf charakterisirt wird. Die wichtigsten, auch praktisch gewordenen Einzelfragen, in welche sich diese Frage auflöst, sind die, ob ein Existenzminimum abgezogen, ob fundirtes und unfundirtes Einkommen verschieden besteuert, resp. bei letzterem eine Kapitalisirungsquote abgezogen werden müsse, und ob auf die Grösse der Familien Rücksicht genommen werden solle. Soferne diese Fragen aus dem Gesichtspunkt „Gleichheit der Opfer“ (s. oben V) aufgeworfen werden, sind sie insgesammt zu verneinen, denn die Verschiedenheit der persönlichen Opfer wird man durch eine gesetzliche Casuistik schliesslich eher vermehren als vermindern, da praktisch doch keine Möglichkeit zur objectiven Bemessung der individuellen Opfer gegeben ist, und das einfachste Gesetz in dubio als das beste erscheint. Praktisch lassen sich wohl sämmtliche Fragen einfach lösen. Das Existenzminimum ist eine unfassbare Grösse, und es ist ziemlich müssig, es durch völlige Ausscheidung aller Leute unter einem bestimmtem Einkommen von der Steuer oder durch Abzug eines bestimmten Betrags von jedem steuerbaren Einkommen wahren zu wollen — durch die indirecten Steuern wird diese peinliche Sorge doch lächerlich, und allem praktischen Bedürfniss ist offenbar Genüge gethan, wenn man z. B. allen Leuten unter 300 Thlr. Einkommen in Anbetracht der indirecten Steuern nur eine ganz mässige Klassensteuer auferlegt. Verfährt man so, dann ist zugleich der Unterschied zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen und der Steuernachlass zu Gunsten von Kindern unnöthig, da sich beides nur mehr auf die höheren Einkommen beziehen kann. Bei diesen wird der Abzug für

Kinder ganz zwecklos, da ausser den Ausgaben für Kinder noch sehr viele andere nothwendigen Ausgaben, z. B. Standesausgaben, vorkommen. Der Abzug der steuerfreien Kapitalisirungsquote läuft auf eine praktisch doch ungleichmässig wirkende rechnerische Subtilität hinaus, und die Schonung des unfundirten Einkommens wegen seines wechselnden und riskanten Charakters wird praktisch überflüssig, weil es doch in den meisten Fällen besser gelingen wird, das fundirte Einkommen richtig einzuschätzen. Die Unterscheidung des fundirten und unfundirten Einkommens lässt sich mit den Einkommensarten in Verbindung setzen. Zins müsste danach am höchsten, Lohn am niedrigsten besteuert werden, das Unternehmereinkomkommen einer mittleren Höhe der Steuer unterliegen — was auch z. B. der sächsische Entwurf von 1871 beabsichtigt. Die Unterscheidung der Einkommensarten, die in Lehrbüchern gewöhnlich den Ertragssteuern zu Grunde gelegt wird, gewänne so auch bei einer Einkommensteuer Bedeutung; so sehr dies indessen, theoretisch genommen, billig erscheint, so ist es praktisch bei einer auf die Wohlhabenderen beschränkten Einkommensteuer nur eine störende Subtilität. Selbst den Staatsbeamten gegenüber, deren Einkommen bekanntlich besonders richtig eingeschätzt wird, dürfte man sich besser durch angemessene Gehaltserhöhung helfen, um die Einfachheit der Steuer nicht zu stören. Solche Unterscheidungen drängen sich auf für eine einzige Steuer, die vollkommen gerecht sein soll, aber da eine solche Steuer nur in der Theorie verschiedener Schriftsteller existirt, so haben auch die genannten Unterscheidungen nur einen theoretischen Werth; dass man sie bei einer praktischen Einkommensteuer, die, neben indirecten Steuern existirend, hauptsächlich die Wohlhabenden treffen soll, in Frage gestellt hat, erklärt sich nur dadurch, dass man bei dem Studium der Einkommensteuer diese allein ins Auge fasste, statt sie als Glied eines Steuersystems mit besonderem Zwecke zu betrachten, und dass man gerne feine Theorieen herbeisucht, um irgendwelche stets willkommene Steuererleichterung zu erwirken.

Wir können uns also durchaus nicht damit einverstanden erklären, dass die Gesetzgebung das steuerbare Einkommen nach seinem Ursprung und seiner Verwendung sorgfältig unterscheiden soll. Wir ziehen die einfachste Steuer, die im Allge-

meinen die Aermeren schont, jeder anderen vor, die irgend eine natürliche Gerechtigkeit gegen die einzelnen Personen durch subtile Rechenoperationen verwirklichen will[1]).

3) Soll der Steuerfuss proportional oder progressiv sein? Diese Frage ist deshalb so interessant, weil offenbar die Furcht vor der als socialistisch verhassten, aber schwer zu vermeidenden Progression Viele allein zu Gegnern der Einkommensteuer gemacht hat. Die Progression ist bei Ertragssteuern in einiger Ausdehnung unmöglich oder doch widersinnig, bei Einkommensteuern meistens, wenn auch mässig, angewendet oder doch verlangt worden. Nun giebt uns die natürliche Gerechtigkeit auf die Frage nach Proportionalität oder Progression der Steuer, wie oben erörtert, keine Antwort. Wohl aber folgt aus der nothwendigen Fortexistenz der indirecten Steuern, dass wenigstens eine Abstufung des Steuerfusses sein muss. Für die niedrigeren Einkommensklassen wird eine genaue Abschätzung des Einkommens unterbleiben, das in runden Summen angenommene Einkommen aber jedenfalls mässiger besteuert werden müssen.

Es wird keinem Bedenken unterliegen, wenn wir behaupten, dass bei uns alle Einkommen unter 300 Thaler oder kurzweg alles Einkommen des Arbeiterstandes im engeren Sinne und des niederen Gesindes, sowie derjenigen kleinen Meister und Bauern, die sich in ihrer socialen Stellung dem Arbeiterstande nähern, in diejenige Steuerklasse gehört, die einem niedrigeren Steuerfuss unterliegen muss, da hier die Steuer hauptsächlich nur deshalb da ist, damit diese Klassen überhaupt eine directe Steuer zahlen. Auch die Einkommen von 300—1000 Thaler, also der Rest des jetzt bei uns der Klassensteuer unterliegenden Nationaleinkommens, können füglich noch mehr geschont werden, zumal gegenüber den Leuten mit weniger als 300 Thlr. Einkommen gerade auf diese mittleren Einkommen indirecte Steuern, die auf entbehrliche Gegenstände gelegt sind, stärker drücken, eine höhere Last also hier schon getragen wird. Der Erhaltung und Förderung der so wesentlich nothwendigen Mittelstände zu Ehren möchte es nothwendig erscheinen, die Leute unter 1000 Thaler Einkommen dem

---

1) S. die im Anhang mitgetheilten Ansichten der englischen Enquête-Commission von 1852 und 1861 und Gladstone's Rede von 1853.

eigentlichen Wohlstand gegenüber, der bei uns etwa mit 1000 Thaler Einkommen beginnt, mit mehr Rücksicht zu behandeln und zu bedenken, dass man hier immerhin leichter als beim Wohlstand auf den Punkt kommt, wo die directe Steuer wehe thut und die wichtigsten Lebensinteressen der Person beeinträchtigt.

Unter den Leuten von 1000 Thalern ab weitere Unterschiede zu machen, dürfte für gewöhnliche Zeiten unpraktisch sein, weil man sonst die Kapitalansammlung unnöthig schädigt. Es kommt auf die Höhe der Steuer an. Bedarf der Staat 10 % des ganzen in dieser höchsten Klasse vorfindlichen Einkommens, so würde weitere Abstufung wohl geboten sein, denn 100 Thaler Steuer können Manchem, der nur 1000 Thaler Einkommen hat, schwere Entbehrungen auferlegen. Braucht aber der Staat nur 5 % oder darunter, so erscheint eine Abstufung als überflüssig.

Wir schlagen also eine Progression in 3 Stufen für gewöhnliche Zeiten vor, die in Nothzeiten vermehrt werden können. Dabei scheuen wir uns nicht vor dem Vorwurf, ein Princip aufgestellt zu haben, das sich nicht consequent durchführen lässt, denn unsere Progression ist keine rechnerische Fassung des Grundsatzes „Gleichheit der Opfer“, und es liegt also gar keine Nothwendigkeit vor, die Formel der Progression in mathematischer Genauigkeit festzustellen und durchzuführen. Wir wollen nur die Existenz der Armen schonen, den Aufschwung des Mittelstands nicht hemmen, die Kapitalvermehrung nicht unnöthig erschweren, und wir sind der Ansicht, dass die letzte Rücksicht in Nothzeiten vergleichsweise am wenigsten beobachtet werden kann und soll. Darum schlagen wir vier Klassen vor.

I. Niedere Lohnarbeiter (auch wenn ihr Einkommen etwas über 300 Thaler gehen sollte) und alle Personen unter 300 Thaler Einkommen: in dieser Klasse ist die directe Steuer nur eine Ergänzung der indirecten und hat immer sehr mässig zu bleiben.

II. Alle übrigen Personen zwischen 300—1000 Thaler Einkommen: hier fällt die indirecte Steuer noch schwer ins Gewicht, die directe Steuer ist noch nicht so wichtig, dass die indirecte Nebensache wird; man muss noch immer sich hüten, die Personen zu drücken und kann die Steuer im Allgemeinen

etwas niedriger halten, jedenfalls darf man sie in Nothzeiten nicht rücksichtslos steigern.

III. Personen von 1000—3000 Thlr. Einkommen: in gewöhnlichen Zeiten gleich allen noch höheren Einkommen zu treffen, jedenfalls höher als die II. Klasse.

IV. Personen mit über 3000 Thlr. Einkommen: in Nothzeiten höher zu schrauben, da man damit nur das Anwachsen des Reichthums, nicht die standesgemässe, geschweige menschenwürdige Existenz der Personen beeinträchtigt.

Beispielsweise wäre in Klasse I der Maximalsteuerfuss 2%, der in der untersten Unterstufe nicht über 1% gehen dürfte. In Klasse II wäre für gewöhnliche Zeiten 3—4% genügend, was in Nothzeiten auf 6% gesteigert werden könnte. In Klasse III und IV könnte für gewöhnliche Zeiten 5% genügen, was in Nothzeiten bei Klasse III auf 8, bei Klasse IV auf 10% und darüber gesteigert werden könnte.

Diese Klassen sind willkührlich, die beispielsweisen Procentsätze ebenfalls, schon deshalb, weil bei einem solchen Beispiel keine Rücksicht auf die wirkliche Höhe des Staatsaufwands genommen werden konnte. Wir halten es für richtiger, diese Willkührlichkeit einzugestehen, als irgend welche Zahlen durch trügerische Beweise aus dem Naturrecht als nothwendig hinzustellen. Es handelt sich darum, Zahlen zu finden, die dem derzeitigen praktischen Bedürfniss am besten entsprechen — und solche Zahlen müssen, wenn ich so sagen soll, gefühlsweise durch subjectives Urtheil gefunden, können nicht nach objectiven Gründen ausgerechnet werden. Die obigen Zahlen sind nur ein Beispiel, eine Andeutung — wenn irgendwo ein neues Einkommensteuergesetz solche Klassen machen und solche Zahlen aufstellen muss, so wird die Willkührlichkeit ihren Stachel verlieren, da dann nicht das subjective Urtheil eines Einzigen, sondern das der Regierung und der Volksvertreter zusammengenommen entscheiden wird. Und dann wird ein positives Recht geschaffen, das, wenn längere Zeit eingelebt, Allen natürlicher, gerechter und weniger willkührlich erscheinen wird, als das philosophische Naturrecht nach der Fassung eines Gelehrten. Die allgemeinen Rücksichten, die bei der Steuervertheilung zu nehmen sind, zwingen uns zu Klassen und zu Abstufungen des Steuerfusses; die zahlenmässige Abgrenzung durch das positive Recht wird die

allgemeine Ansicht darüber widerspiegeln, in welchem Masse die verschiedenen Rücksichten zur Zeit genommen werden sollen, und die Entscheidung wird durch den niedrigen Betrag einer zugleich mit indirecten Steuern bestehenden Einkommensteuer erleichtert werden; der Wissenschaft liegt es nur ob, die Rücksichten, die zu nehmen sind, zu nennen und zu betonen und im Allgemeinen den Weg zu ihrer Beobachtung anzuzeigen.

4) Bei den älteren Schriftstellern namentlich wird lebhaft debattirt, ob die Einschätzung zur Einkommensteuer durch Selbstschätzung oder durch Steuercommissionen resp. Behörden zu bewirken sei, oder aber ob beide Systeme verbunden werden sollen. Die Selbstschätzung insonderheit wird von den Einen wegen ihrer ethischen Bedeutung für wesentlich nothwendig gehalten, von Anderen wegen der Versuchung zur Defraudation verworfen. Unseres Erachtens muss man überhaupt darauf verzichten, das Einkommen jedes Einzelnen im Ganzen direct erkennen zu wollen. Die preussische Einkommensteuer thut dies, und deshalb documentirt sie sich mehr als irgend eine andere schon äusserlich als unbedingte Einkommensteuer. Aber Jedermann weiss auch, wie unvollkommen diese Einschätzungen sind (s. IX). Die einfachen Methoden der Selbstschätzung und Einschätzung durch Commissionen müssen ausser Betracht bleiben, wenn die Einkommensteuer wirklich mehr als eine Ergänzungs- und Aushilfssteuer sein soll. Auch durch die Repartition der Steuer auf Provinzen, Kreise etc. nach allgemeinen Anhaltspunkten ist es nicht möglich, die Weisheit und Energie der Steuercommissionen so zu schärfen, dass eine gleichmässige Vertheilung der Steuerlast im ganzen Lande erzielt wird, denn die erste Repartition selber würde immer äusserst willkührlich und zufällig und bei einer Einkommensteuer noch sehr viel schwieriger auszuführen sein als bei den französischen Ertragssteuern, bei denen es sich wenigstens um eine Gesammtheit äusserlich erkennbarer Steuerobjecte handelt. Besser ist schon das System, welches vor der Selbstschätzung ein Kataster der Einkommensteuer anlegen will, wobei nur die Schwierigkeit bleibt, dass ein Personalkataster immer unendlich unvollkommen bleibt nnd seinerseits ohne Fassion und Controlle durch Behörden gar nicht vollständig angelegt werden kann; der Kataster wird

somit nur zu einer mässigen Verschärfung der Thätigkeit der Steuerbehörden resp. Commissionen führen können.

Alle Zweifel wären gehoben, wenn man Walker's Project einer decentralisirten Einkommensteuer annehmen würde; dies erscheint aber (s. bei der Literatur) zur Zeit bei uns aus politischen und anderen Gründen unausführbar. Es liesse sich ferner an eine Verbindung der Rössler'schen Idee von der Repartition mit einer allgemeinen Katastrirung der Gemeinden nach objectiven Anhaltspunkten denken. Man könnte durch Staatsbeamte unter Mitwirkung von Gemeindebeamten in jedem Kreis und jeder Gemeinde einen jährlich revidirten und ergänzten Kataster aller innerhalb dieser localen Grenzen erworbenen Erträge aufnehmen, etwa nach vier Abtheilungen:

a) Ertrag der in der Gemeinde liegenden Immobilien;

b) der innerhalb der Gemeinde betriebenen, auf localen Absatz berechneten Handels- und industriellen Gewerbe;

c) der innerhalb der Gemeinde etablirten Fabrik-, Gross-, Handels- und Bankiergeschäfte;

d) Gehalte von öffentlichen und Privatbeamten, sowie Einkünfte der Rentiers.

Auf Grundlage eines solchen genauen Katasters, das dann den Gemeinden weitere Dienste leisten würde, könnte eine Hauptsteuersumme für jede Gemeinde repartirt werden. Dann müsste eine strenge Scheidung aller selbstständigen erwachsenen Personen in die vier Hauptklassen der vereinigten Klassen- und Einkommensteuer ebenfalls noch unter Aufsicht specieller Staatsfinanzbeamten stattfinden. Für die Klasse I und II müssten gleiche Steuermaxima im ganzen Staate bestehen, in der Klasse I sogar gemeinsame Sätze für jede etwaige Unterstufe im ganzen Staate, während in Klasse II schon der Gemeindeverwaltung selbst die genaue Festsetzung der einzelnen Steuersätze in den Unterstufen, natürlich unter Genehmigung der Staatsbehörde und unter Wahrung des gesetzlichen Maximums überlassen bleiben könnte. Der Rest der auf die Gemeinde fallenden Steuersumme könnte dann durch Steuergesellschaften nach Analogie der preussischen Gewerbesteuer auf die Angehörigen von Klasse III und IV vertheilt werden.

Bei dieser Methode hätten wir Repartition unter die Gemeinden auf Grundlage eines Katasters, welcher die Steuer-

fähigkeit, soweit sie objectiv erkennbar ist, angiebt. Die Vertheilung auf die einzelnen Personen würde, wo sie, wie in den höheren Klassen, genauer sein muss, durch Steuergesellschaften nach Massgabe der denkbarst genauen Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse vollzogen, und ein Ausarten dieser Berücksichtigung in ungerechtfertigte Milde könnte, da die Gesammtsumme feststeht, nicht stattfinden.

Dabei bliebe aber die Schwierigkeit, dass die Verschuldung von Gemeindeangehörigen gegenüber auswärtigen Gläubigern nicht berücksichtigt wäre. Man könnte diese Rücksicht beobachten, indem man von dem gesammten in einer Gemeinde entstehenden Ertrage die nach auswärts fliesenden Zinsen, soweit sie nachgewiesen werden, abzöge, und diese Angaben wieder zur Controlle des Rentierseinkommens in anderen Gemeinden benutzte, aber dann verlöre man die ganze Bequemlichkeit der indirecten Besteurung der Zinsen. Noch schlimmer wäre die andere Schwierigkeit, dass wegen der in verschiedenem Verhältniss gemischten Armen und Reichen an einzelnen Orten und wegen der verschiedenen Steuersätze in den einzelnen Klassen, offenbar ein gleich grosses Einkommen in den verschiedenen Theilen des Landes keine gleich hohe Steuer zahlen würde. So erweist sich auch diese Repartition auf Grundlage genauer Schätzungen als höchst bedenklich.

Wenden wir uns nun von diesen verschiedenen unbrauchbaren oder ungenügenden und gefährlichen Einschätzungsmethoden zu der schon oben erwähnten englischen, so erregt dieselbe die wenigsten principiellen Bedenken, und auch praktisch ist ihre Brauchbarkeit der Hauptsache nach erprobt; indessen ist sie unverändert, doch nicht überall anwendbar. Ein Einwand zwar ist jetzt geschwunden; man hat früher auf die Grundlage hingewiesen, welche die englischen Einkommensteuer-Einschätzungen in den Communalsteuern haben, die bei uns in solcher Weise nicht existiren. Dafür haben wir aber jetzt die neue Regulirung der Grundsteuer und die bisherigen Gewerbesteuer-Einschätzungen als Anhaltspunkt, und wenn diese Grundlagen nach Einführung einer Einkommensteuer auch der Vergangenheit angehören, so kann man sie doch bei der ersten Anlegung der Einkommensteuer benutzen und dann weiter fortführen. Was also solche Anhaltspunkte betrifft, so stehen wir nicht mehr schlechter als England — aber eine

andere Schwierigkeit, die sich auch in England zeigt, würde sich bei uns in eigenthümlicher Weise steigern.

In England nämlich muss nach Erhebung der nach Massgabe objectiver Erträge aufgelegten Steuer die Steuer denjenigen Personen rückvergütet werden, deren persönliches Einkommen unter dem Minimalbetrag für die Einkommensteuer bleibt. Solche Rückvergütungen werden nothwendig, sowie nachträglich sich das Gesammteinkommen einer Person, deren Erträge eingeschätzt wurden, als zu gering erweist, oder wenn durch die indirecte Besteurung z. B. der von der Bank ausgezahlten Zinsen eine Person mit weniger als 100 Lstr. Einkommen besteuert worden ist. Diese Rückvergütungen sind in England äusserst lästig, und könnten bei uns trotz der Ausdehnung der Personal- und Einkommensteuer auf alle Unterthanen nicht wegfallen, da man bei den niederen Einkommensklassen auf specielle Einkommensschätzung verzichten und also der Form nach eine andere Steuer einführen muss. Nehmen wir an, man liesse es bei allen Personen unter 1000 Thlr. Einkommen bei einer Klassensteuer ohne genaue Einkommenseinschätzung, so würden bei uns die klassensteuerpflichtigen Personen (Klasse I und II unserer obigen Gesammtsteuer) Rückvergütungen erhalten müssen, insoferne sie durch die Besteurung der Klasse III und IV mit genauer objectiver Einschätzung mitgetroffen worden sind. Dies würde nun bei uns schon deshalb lästiger sein, weil diese Personen doch schon Klassensteuer zahlen und dann obendrein durch Einkommensteuer getroffen werden, während sie in England eine directe Steuer definitiv gar nicht bezahlen. Die Erschwerung für diese Personen würde also gross sein und ebenso die Last der Behörden, die sich mit zweierlei Steuern, einer direct den Personen nach allgemeinen Anhaltspunkten auferlegten und einer den Reicheren (indirect) nach Massgabe von Erträgen abgenommenen Steuer abgeben müssten, welche beiden Steuern dann bei den Klassensteuerpflichtigen zusammentreffen könnten, so dass die eine nachträglich eliminirt werden müsste. Jedenfalls würde man bei einer Menge zweifelhafter Personen zwei Steuern veranlagen müssen, von denen schliesslich nur eine erhoben wird. Dazu kommt, dass bei uns die Grenze zwischen niederem Arbeiterstand, Mittelstand und Wohlstand sehr wenig scharf ist, dass das Eigenthum an Grund und Bo-

den (s. oben VII) sehr zertheilt, also die Mehrzahl der Grundbesitzer nur klassensteuerpflichtig ist, dass die meisten Grundstücke bei uns von den Eigenthümern verwaltet, nicht verpachtet werden, dass bei uns die meisten zinstragenden Papiere Inhaberpapiere sind etc.

Wenn die Steuer**vertheilung** nur mit Rücksicht auf die herrschenden socialen Verhältnisse vorgenommen werden kann, so muss die gleiche Rücksicht bei der Methode der Steuer**einschätzung** und Steuer**erhebung** nicht minder beobachtet werden, und es ergiebt sich daraus, dass zwar das Grundprincip der englischen Einschätzung, d. i. die Anlehnung an die Form der Ertragssteuern beibehalten, aber unter anderen socialen Verhältnissen mit wesentlichen Modificationen angewendet werden muss.

Es kann nicht Aufgabe einer wissenschaftlichen Abhandlung sein, einen vollständigen Gesetzesentwurf für Einschätzung der Einkommensteuer auszuarbeiten. Wenn es aber Aufgabe der Wissenschaft ist, die Resultate bisheriger praktischer Erfahrungen ihren Betrachtungen zu Grunde zu legen, die Vorzüge bestehender Einrichtungen hervorzuheben und ihre Mängel zu kritisiren, so möge es erlaubt sein, der Reihe nach im Allgemeinen diejenigen wichtigern Modificationen anzudeuten, die bei Imitirung der englischen Einkommensteuer für uns nothwendig wären.

α) Die Einkommensteuer müsste bei uns mit einer Klassensteuer für die unteren Stände verbunden werden, die im Allgemeinen nach Analogie der preussischen Klassensteuer (s. IX) erhoben würde. Es würde sich nur fragen, ob man etwa die eigentliche Einkommensteuer statt sie wie bisher bei 1000 Thaler Einkommen beginnen zu lassen, schon bei 300 oder doch 800 Thaler Einkommen beginnen lassen solle. Für den Anfang würde sich die alte Grenze empfehlen, die man ja später, wenn bei den Personen über 1000 Thaler Einkommen genügende Erfahrungen gesammelt sind, nach unten unter Belassung des alten Steuerfusses ausdehnen könnte.

β) Um die Rückvergütungen der Steuer zu vermindern resp. die unnöthigen Einschätzungen zu verhüten, müsste aller Einschätzung in die Klassen III und IV unserer obigen Steuer eine **definitive** Feststellung der Personen, welche überhaupt über 1000 Thaler Einkommen haben, vorangehen. Diese Fest-

stellung müsste durch Steuerbeamte (nicht Landräthe oder örtliche gewählte Comissionen) unter Zuziehung von localen Beamten und gewählten Vertretern der Pflichtigen stattfinden. Es müsste dahin gedrängt werden, dass alle zweifelhaften Personen unbedingt in Klasse III gesetzt und diesen nachträglich Reclamationen gestattet würden. Der Eifer der Beamten, welche die erste Vorlage zur Einschätzung machen, müsste durch Tantièmen geschärft werden, während natürlich die höheren Beamten, namentlich die über Reclamationen entscheidenden, nur mit fixen Gehältern remunerirt werden dürften. Nachträglich erkannte zu geringe Einschätzungen dürften, um das Definitive des Resultats nicht zu beeinträchtigen, erst für das nächste Jahr berücksichtigt werden. Zu den Personen müssten alle Actien- und Actiencommanditgesellschaften, alle Genossenschaften und Stiftungen gerechnet werden, die nicht aus besonderen Gründen einer Specialbesteurung unterworfen werden oder steuerfrei bleiben sollen, denn wegen der Vortheile der sogenannten indirecten Erhebung müssen auch solche juristischen Personen von vorneherein unter die Steuersubjecte aufgenommen werden. Diese definitive Scheidung aller Steuerpflichtigen nach allgemeineren Anhaltspunkten vor specieller Einschätzung der Letzteren wäre bei uns zulässig, weil die der Klasse I und II der Gesammtsteuer zufallenden Personen ja doch nicht ganz steuerfrei blieben, sondern einer anders eingeschätzten Steuer zufielen.

γ) Ist so die Gesammtheit der Personen bestimmt, welche der eigentlichen Einkommensteuer unterliegen, so muss die Besteurung so eingerichtet werden, dass man direct nur die den einzelnen Personen zufliessenden Erträge erfasst, es müssen aber die einzelnen Titel (Schedula's) der Steuer bei uns anders eingetheilt werden mit Rücksicht auf unsere praktischen Verhältnisse, nicht etwa unter zu Grundelegung theoretischer Schablonen; eine Eintheilung der Einkommensteuer unter zu Grundelegung der Einkommenszweige, sei es nach unserer oder nach anderer Fassung, giebt ein theoretisch klares Bild, aber keinen brauchbaren Vorschlag für die Praxis. Schedula A und B der englischen Steuer können wegen unserer ganz anderen Grundbesitzverhältnisse nicht beibehalten werden, Schedula C kann wegen des anderen Modus der Auszahlung der Schuldzinsen etc. nicht unverändert imitirt werden.

Schedula D umfasst zu Vielerlei; nur E könnte unverändert beibehalten weren. Es würden sich also für eine deutsche Einkommensteuer etwa folgende Titel empfehlen:

Tit. A. Ertrag aus Grund und Boden, der zu Land- und Forstwirthschaft und zur Gärtnerei benutzt wird; ferner desjenigen Grund und Bodens, der gar nicht productiv benutzt wird oder von dem mineralische Stoffe (Sand, Mergel etc.) ohne Bergbau gewonnen werden. Es müsste hier vor Allem den Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, im Zusammenhang mit der Führung der ihnen anzuvertrauenden Grundbücher die vorhandenen Grundsteuerkataster fortzuführen, oder wenn man dies den Gemeinden nicht anvertrauen will, so müsste doch eine Staatsbehörde in jeder Gemeinde resp. Bürgermeisterei ein solches erweitertes Grundbuch führen; es müssten von allen Grundstücken verzeichnet sein deren Grösse, der Eigenthümer, die Preise bei neuen Verkäufen und Verpachtungen, der durch amtliche Taxatoren festgestellte Werth von Bodenmeliorationen, die Culturart und der Grundsteuerertrag nach der letzten Steuerregulirung. Ein solches den Kataster mit aufnehmendes Grundbuch würde für den Verkehr mit Grundstücken, ganz abgesehen von der Steuer, von hohem Werth sein. Es würde zugleich den nöthigen Anhaltspunkt für die Schätzung des Ertrags derjenigen Grundstücke geben, welche einkommensteuerpflichtigen Eigenthümern zugehören, oder von solchen Pächtern benutzt werden; dabei aber müssten auseinandergehalten werden:

a) Grundeigenthümer, die zugleich Landwirthe sind, müssen die Steuer entrichten nach Massgabe des bei gemeingewöhnlicher Bewirthschaftung möglichen Ertrags, wobei angenommen wird, dass der Grundeigenthümer das zum gewöhnlichen Betrieb nothwendige Kapital, namentlich auch incl. der Wirthschaftsgebäude, selbst besitze, und der Gewinn aus letzterem keiner besonderen Steuer mehr unterliegt. Die Steuer Tit. A. a, welche die Mehrzahl unserer Grundbesitzer und Landwirthe träfe, muss einfach und offen declarirter Weise Besteurung des Ertrags vom landwirthschaftlichen Gewerbe sein, deren Bemessung zumeist unter Berücksichtigung des Grundwerths erfolgt. Seinen Hypothekengläubigern oder etwaigen Realberechtigten gegenüber dem Grundstück darf der Grundbesitzer Abzüge an den Zinsen machen, was even-

tuell durch Gerichte entschieden werden muss. Auch nicht hypothekarischen Gläubigern dürfen die gleichen Abzüge an den Zinsen gemacht werden, ohne Unterschied, ob das aufgenommene Kapital zum Betrieb verwendet wurde oder nicht, wenn es sich nur um eine dauernde Schuld des Grundbesitzers handelt (s. ad D), da die Zinsen ja doch aus dem Ertrag des Grund und Bodens gezahlt werden.

b) Grundeigenthümer, die verpachten, werden einfach nach Massgabe des Pachtzinses besteuert, und zwar so, dass der Pächter die Steuer auslegt und am Pachtzinse abzieht.

c) Grundeigenthümer, die ihr Grundstück als Nutzkapital, als Park oder dergleichen verwenden oder ganz unbenutzt lassen, werden so besteuert, dass man das also benutzte oder unbenutzte Grundstück einem land- oder forstwirthschaftlich benutzten von gleicher Bodenart resp. bekanntem gleichen Verkaufswerth gleichstellt, da der Werth der Nutzung dem Ertrag eines ähnlichen Grundstücks gleich geachtet werden muss.

d) Pächter, welche über 1000 Thlr. Einkommen haben, werden zur Steuer eingeschätzt, indem man durch Benutzung des Grundbuchs den Werth der gepachteten Grundstücke schätzt und unter Annahme landesüblicher Wirthschaftsweise eine Schätzung des dem Pächter nach Zahlung des Pachtzinses verbleibenden Restes veranstaltet; dabei können sich kreisweise feste Sätze für das Verhältniss zwischen Pachtzins und Pächtereinkommen herausstellen, die aber nicht durch das Gesetz festgestellt werden dürfen. Betreffs der Schulden wird es gehalten wie bei A.

Bei allen Klassen findet der Steuerabzug an Schuldzinsen auch dann statt, wenn der Gläubiger eine klassensteuerpflichtige Person ist. Letzterer kann unter Nachweis der so von ihm getragenen Einkommensteuer auf Versetzung in eine niedere Stufe der Klassensteuer antragen resp. einen Steuernachlass verlangen. Einkommensteuerpflichtige Gläubiger werden in Anbetracht ihrer Zinsen von inländischen Privatschuldnern gar nicht eingeschätzt.

Tit. B. Miethwerth von Wohngebäuden incl. Hofräume und Hausgärten: die Steuer wird wegen des häufigen Wechsels und der Vielheit der Miether bei uns direct vom Hauseigenthümer erhoben werden müssen; die Abschätzung des

Miethwerths muss durch Anlehnung an ein mit dem Grundbuch ad A verbundenes, diesem analoges Häuserkataster erleichtert werden, in welches dann auch die nicht ad tit. B besteuerten gewerblichen Häuser eingetragen werden. Mit Schuldzinsen der Hauseigenthümer wird es gehalten wie ad A. Jeder Schuldner zieht seinem Gläubiger an den Zinsen dauernder Schulden einen dem allgemeinen Steuerfuss entsprechenden Betrag ab.

Tit. C. Ertrag von Bergwerken. Soferne nicht aus schutzzöllnerischen oder sonstigen bergpolizeilichen Gründen eine besondere Besteurung beliebt wird, müssen die Bergwerksunternehmer nach dem ganzen Reinertrag der Bergwerke (incl. der etwa im Interesse des Bergbaus benutzten Bodenoberfläche) besteuert werden, indem derselbe durch Bergbeamte und Commissionen benachbarter Grubenbesitzer geschätzt wird. Natürlich muss auch hier nicht der wirkliche Ertrag des laufenden Jahres, sondern an Stelle des „Ertrags bei gemeingewöhnlicher Benutzungsweise“ der durchschnittliche Ertrag der letzten Jahre berechnet werden. Mit Schuldzinsen steht es wieder wie ad A und B. Uebrigens fallen viele Bergwerke, nämlich alle diejenigen, die von Actiengesellschaften oder Gewerkschaften betrieben werden, nicht unter Tit. C; es gehören hierher nur die einzelnen Bergwerksunternehmer; bei Verpachtung von Gruben wird man sich einfach an den Pächter halten müssen, der dann an dem Pachtzins Abzüge machen kann. Bei Tit. A—C kann die Fassion des Steuerpflichtigen im Nothfall zur Schätzung herangezogen werden.

Tit. D. Ertrag von Gewerben. Unter Gewerbe wird hier zu verstehen sein jede gewinnbringende Beschäftigung, welche sich an Benutzung bestimmter sachlichen Kapitalien mit Ausschluss von Grund und Boden knüpft; des Einzelnen gehören hierher:

a) landwirthschschaftliche Nebengewerbe, die nicht zur gemeingewöhnlichen Benutzung des Bodens gehören, sondern selbstständig betrieben werden können;

b) Fischerei und künstliche Fischzucht;

c) Hüttenwerke;

d) Kunstgärtnerei (im Gegensatz zur gewöhnlichen Gemüsezucht und dem Anbau von Handelsgewächsen und Wein, was ad A gehört);

e) Handwerke und Fabriken (incl. Mühlen);
f) Gross- und Kleinhandel;
g) Schifferei und Rhederei;
h) Fuhrwerk (nicht Eisenbahnen);
i) Wirthschaften und Gasthöfe;
k) Apotheken;
l) Theater und Verwandtes.

Für die Besteurung dieser Erträge gelten betreffs der Schuldzinsen und etwaigen Pachtzinse dieselben Grundsätze indirecter Besteurung wie oben. Steuerpflichtig ist der Inhaber der Firma, wenn dieser überhaupt zu den einkommensteuerpflichtigen Personen gehört, und er muss Steuer zahlen nach Massgabe des ganzen Ertrags (nach dem Durchschnitt der Vorjahre) ohne specielle Rücksicht auf den Ertrag benutzter Gebäude und Grundstücke. Die Schwierigkeit ist hier nur betreffs der Schätzung besonders gross, da man kein Grundbuch zum Anhaltspunkt hat. Man wird nicht vermeiden können, der Fassion eine grössere Rolle zuzuweisen, kann jedoch nicht nur auf sehr scharfe Controlle dringen, sondern den steuereinschätzenden Behörden noch besondere Anhaltspunkte an die Hand geben, indem man die Methode unserer bisherigen Gewerbesteuern anwendet. Bei einem Theil der Gewerbe wird das Gesetz die Steuer direct nach der Menge gewisser Gewerbskapitalien (Mahlgänge bei Müllern, Pferden bei Fuhrherrn etc.) bestimmen, bei andern wird wenigstens eine Instruction für die Beamten auf diese Anhaltspunkte hinweisen können. Bei Bäckern und Fleischern liesse sich die Methode der preussischen Gewerbesteuer wenigstens dann beibehalten, wenn auf anderem Weg der gesammte Steuerbetrag dieser Gewerbetreibenden unter einem gewissen Minimum bleibt. Die Methode der Mittelsätze und Steuerrepartition durch Steuergesellschaften für den Grosshandel etc. hat dagegen in so ferne ihre Schwierigkeiten, als die Mittelsätze leicht unrichtig bestimmt und bei einer Einkommensteuer nicht lange Zeit hindurch unverändert bleiben können. Unrichtig gewählte Mittelsätze können Ungleichheiten gegenüber anderen Besteuerten hervorrufen, die bei der niedrigen Gewerbesteuer weniger schlimm, bei der Einkommensteuer aber unerträglich wären.

Die Zusammenfassung der genannten Erwerbsarten in einen Titel geschah deshalb, weil hier dehnbarere Bestim-

mungen über die Ertragsschätzung gegeben werden müssen, immerhin aber eine ähnliche Methode bei den meisten Schätzungen angewendet werden kann. Das Gesetz kann theilweise selbst durch Casuistik die Steuerbemessung auf den Anhaltspunkt des gewerblichen Kapitals begründen, theilweise kann doch die Instruction auf die Benutzung dieses Anhaltspunkts hinweisen, und diese gemeinsame Möglichkeit ist der Grund für Zusammenfassung in einen Titel. Die Einschätzung wird namentlich bei den Grosshändlern immer unvollkommener bleiben als die in den vorangehenden Titeln, aber es wird dann keinenfalls schlimmer stehen als bei einer isolirten Gewerbesteuer. Es wird jedenfalls auf die einschätzenden Personen (s. unten) und deren Organisation viel ankommen.

Zu Tit. D, f gehören auch grosse und kleine Privatbanken; diese bereiten eine besondere Schwierigkeit, nicht nur weil sie die Steuerbehörden besonders leicht täuschen können, sondern weil die Frage mit der indirecten Besteurung der Zinsen hier sich eigenthümlich complicirt. Jeder zieht seinem Gläubiger die Steuer an den Zinsen ab — der Bankier macht nun aus dem Geldverleihen ein Geschäft, er verleiht eigene und fremde Kapitalien, und es entsteht die Frage, ob und wie er noch besteuert werden kann, nachdem schon all' seine Schuldner ihm die Steuer an den Zinsen abrechnen? Dabei ist zu bedenken, dass einmal der Bankier als Schuldner auch wieder Steuer von den von ihm gezahlten Zinsen abziehen kann, und dass jedenfalls vom Kapitalverleihen wie von seinen sonstigen Geschäften her für ihn noch ein besonderer steuerbarer Geschäftsertrag entsteht. Uebrigens muss das Recht, die Steuer an Schuldzinsen abzuziehen, jedenfalls bei gewissen Arten von Schulden, z. B. Wechselschulden und Depositen, sistirt sein. Der Abzug der Steuer an Schuldzinsen kann überhaupt nur gestattet werden, so ferne es sich nicht um vorübergehend zum Geschäftsbetrieb oder zur Ausfüllung von Einnahme-Ausfällen aufgenommene flüssige Kapitalien handelt, sondern um etwas constantere Belastungen des Schuldners. Der Steuerabzug an gezahlten Schuldzinsen soll nicht mehr erreichen als die speciellen Kapitalrentensteuern in einzelnen Ländern. Betreffs dieser Steuer in Bayern vom Jahre 1856 unterscheidet die Vollzugsinstruction § 6 richtig: „Blos vorübergehende und einen eigentlichen Vermögensstock nicht

bildende Anlage von Betriebskapitalien, wie solche im Handel oder in Gewerben mittelst periodischer Erwerbung von leicht umsetzbaren verzinslichen Papieren stattfindet, beabsichtigt das gegenwärtige Gesetz ebensowenig als jenes vom Jahre 1850 zur Steuer zu ziehen. Die Vollzugsbehörden werden übrigens die Bemessung solcher Verhältnisse stets innerhalb sachgemässer Grenzen zu halten wissen." Da unsere Steuer nicht das wirkliche Einkommen jedes Jahres, sondern mehr das durchschnittliche und muthmassliche Einkommen treffen will, so ist es schon deshalb unmöglich, den Abzug der Zinsen bei jeder beliebigen kurzlebigen Schuld zu gestatten; wie die Grenze zwischen den kurzen und dauernden Schulden zu ziehen sei, ist schwer zu entscheiden; das Richtigste wird sein, wenn das Gesetz bei bestimmten Arten von Schulden, z. B. Hypothekenschulden, den Abzug unbedingt gestattet, bei anderen, z. B. Wechsel- und Lombardschulden, unbedingt verbietet. Betreffs des Restes muss dann der Praxis der entscheidenden Behörden (Gerichte) die Ausbildung eines constanten Usus nach Massgabe allgemeiner gesetzlichen Grundsätze überlassen werden.

Tit. E. Sonstige gewinnbringende Beschäftigungen von Personen, die nicht gegen fixen Gehalt oder Tantième engagirt sind, also besonders Aerzte, Notare, Advocaten, Maler, Bildhauer, Directoren von Privatunterrichtsanstalten, Architecten, Schriftsteller etc. Die Schätzung ihrer Einkünfte muss theilweise durch Fassion mit Controlle stattfinden, theilweise (bei Notaren, Aerzten, Advocaten) wird es gut sein, unter Berücksichtigung der Volksmenge des Wohnorts den Gesammtsteuerbetrag des Standes festzustellen und dann durch die Betheiligten selbst repartiren zu lassen.

Tit F. Gehalte von öffentlichen und Privatbeamten. Bei öffentlichen Beamten kann die Steuer am Gehalt abgezogen werden, bei Privatbediensteten muss Gehalt und Tantième durch Befragung der beiden Parteien eruirt werden, und die Steuer wird am besten womöglich bei dem Auszahlenden erhoben.

Bei E und F wird es mit Schulden wie ad D gehalten, es wird aber hier ein Abzug der Steuer an Schuldzinsen seltener vorkommen, da bei vorübergehenden consumtiven Creditgeschäften dies Recht wegfallen muss und dauernde den

Erwerb des Steuerpflichtigen bedingende Schuldverhältnisse bei den Pflichtigen in Tit. E und F nicht sehr häufig sein werden.

Tit. G. Actiengesellschaften, Actiencommanditgesellschaften und sonstige gewerbtreibenden juristischen Personen werden einfach nach Massgabe der von ihnen gezahlten Dividenden und Prioritätszinsen oder ihrer Einkünfte besteuert, wobei unbedingte Oeffentlichkeit der Verwaltung verlangt wird. Besitzen solche juristischen Personen Grund und Boden, Häuser etc., so werden sie ad Tit. A, B und C nicht besonders eingeschätzt. Sparkassen und Genossenschaften für die niederen und Mittelstände können, wenn durch die Statuten die Tendenz, nur kleinen Leuten zu dienen, klar ausgesprochen ist, steuerfrei bleiben. Klassenteuerpflichtige Actionäre können ähnlich wie klassensteuerpflichtige Gläubiger einkommensteuerpflichtiger Schuldner wegen der abgezogenen Steuer an der Dividende Berücksichtigung bei Einschätzung in die Klassensteuer verlangen.

Tit. H. Eisenbahnen werden zunächst gerade so wie ad G besteuert, können aber, weil sie öffentliche, vom Staat concessionirte Anstalten sind, noch einer Extrabesteurung unterworfen werden, soferne die Dividende den landesüblichen Zinsfuss übersteigt. Bei G und H wird es gut sein, die Einkünfte der Beamten und Verwaltungsräthe der Gesellschaft gleich bei dieser selbst, nicht ad F zu besteuern. Aehnlich wie Eisenbahnen müssten Canäle behandelt werden.

Tit. J. Einkünfte von Rentiers sind, soweit es sich um Dividenden und Zinsen, welche inländische Gesellschaften und einkommensteuerpflichtige Privatschuldner zahlen, bereits durch Steuerabzug an den Zinsen getroffen. Es bleiben nur übrig die Zinsen aus inländischen Staats- und Communalanleihen, die Zinsen aus dem Ausland und die von klassensteuerpflichtigen Schuldnern gezahlten Zinsen. Zinsen aus Staats- und Communalschulden lassen sich direct bei den Kassen, welche sie auszahlen, besteuern, da bei einer nicht überhohen Steuer die Besteurung ausländischer Gläubiger keine ungerechte Beschädigung der Letzteren ist, und klassensteuerpflichtige Staats- und Communalgläubiger ihren Steuerabzug bei Einschätzung in die Stufen der Klassensteuer geltend machen können. Zinsen aus dem Ausland können freilich immer nur

unvollkommen durch Fassion getroffen werden, doch kann man diesen Fehler auch bei keiner Ertragssteuer vermeiden, und er wird theilweise gering, wenn das betreffende Zinseinkommen schon im Ausland selbst besteuert ist. Wenn klassensteuerpflichtige Schuldner an einkommensteuerpflichtige Gläubiger Zinsen zu zahlen haben, so kann dem Schuldner ein Abzug an den Zinsen in Anbetracht der Klassensteuer nicht gewährt werden, da bei der Einschätzung in die Klassensteuer der ganze ökonomische Zustand der Person der einzige Massstab sein muss; die Besteurung dieser Zinsen beim Gläubiger wäre aber auch äusserst schwierig, und sie könnte wohl ganz unterbleiben in Anbetracht des Umstands, dass der Zinsfuss bei Anlehen, an deren Zinsen der Schuldner keinen Steuerabzug machen darf, ohnedies niedriger sein wird. Wenn dadurch den ärmeren Schuldnern eine Prämie gewährt wird, so lässt sich diese Ungerechtigkeit dadurch ausgleichen, dass man bei Klassensteuereinschätzungen und bei Reclamationen gegen dieselben der Verschuldung des Klassensteuerpflichtigen kein zu hohes Gewicht beilegt.

Bei solcher Steuererhebung würden alle Arten von Einkommen so gut getroffen wie möglich. Lästig ist nur insbesondere die Anrechnung von schon geschehener Besteurung der Zinsen und sonstigen Renten bei klassensteuerpflichtigen Gläubigern. Die sogenannte indirecte Besteurung der Schuldzinsen macht noch dann ihre Schwierigkeiten, wenn in Nothzeiten in Klasse IV ein höherer Steuerfuss eingeführt wird als in Klasse III. Dann werden die Gläubiger in Klasse IV theilweise zu niedrig, die in Klasse III theilweise zu hoch getroffen. Da indessen eine genau proportionale Vertheilung der Last doch nicht sein soll, und hierdurch schwerlich Jemand unerträglich gedrückt wird, so kann man diesen Mangel wohl hinnehmen. Eine stärkere Besteurung des Renteneinkommens auch bei weniger reichen Personen ist keine unentschuldbare Härte. Bei einer solchen der englischen analogen Einkommensbesteurung würde allerdings jede Basis für ein nach den Steuerleistungen abgestuftes Klassenwahlrecht verloren gehen, und der Staat würde aufhören, den Gesammtwohlstand seiner einzelnen Unterthanen zu kennen; indessen ist unsere Klassenwahl bei dem gegenwärtigen Steuersystem mit Ertragssteuern auch auf schlechter Grundlage basirt, und die Tage der Klas-

senwahl sind gezählt. Auf die Kenntniss der Einkommensverhältnisse der einzelnen Personen aber kann der Staat wohl verzichten, wenn er durch den neuen Besteurungsmodus eine bequemere und einträglichere Steuer gewinnt.

Um bei allen Titeln der Steuer eine genügend scharfe Einschätzung zu sichern, wird es sehr wichtig sein, die mit der Einschätzung betrauten Personen richtig zu organisiren. In dieser Hinsicht empfiehlt sich die englische Organisation sehr zur Nachahmung, während bei der bisherigen in Preussen Alles geschicht, um eine übergrosse Milde zu veranlassen. — Die Selbstschätzung dürfte jedenfalls nur Aushilfsmittel, das Abverlangen einer eidlichen Erklärung müsste im Nothfall gestattet sein. Die Behörden, welche die steuerpflichtigen Erträge schätzen, müssten ebenso wie die Behörden, welche die einkommensteuerpflichtigen Personen feststellen, so zusammengesetzt sein, dass bei Zuziehung von gewählten Mitgliedern immer ein Staats-F i n a n z-Beamter den Vorsitz hat, und die Entscheidungen der Commissionen auf Erhebungen von Unterbeamten beruhen, die durch Tantièmen bezahlt sind; das Eindringen der Beamten in die Privatverhältnisse dürfte man nicht allzusehr scheuen, doch lässt es sich bei den meisten Steuertiteln durch zu Grundelegung leicht erkennbarer Anhaltspunkte der Schätzung sehr einschränken.

5) Bei den bisherigen Auseinandersetzungen wurde der Ersatz der Ertragssteuern durch eine Personal- nnd Einkommensteuer, oder die Zusammenfassung aller in unseren Etats als directe Steuern aufgeführten Abgaben ins Auge gefasst. Es fragt sich, ob nach einer solchen einfachen und gleichmässigen Gestaltung unseres directen Steuerwesens die bisherigen unregelmässigen Ergänzungen der Schatzungen, nämlich Besitzveränderungsabgaben, Erbschaftsstempel, Wechselstempel und dergl. noch fortbestehen dürfen, oder ob sie durch eine leichte Erhöhung der Personal- und Einkommensteuer ersetzt werden müssen. Es wurde schon früher von diesen Steuern bemerkt, dass und wie sie als Ausnahme zulässig sind, und dass sie Lücken eines sonst schlechten Steuersystems ausfüllen können. Unseres Erachtens könnte trotz Ausdehnung der Einkommensteuer ein Staatsschulden tilgender Staat Erbschaftssteuern beibehalten, Wechselstempel könnten auch fortbestehen, da die Besteurung in Tit. D doch factisch nicht sehr

strenge sein wird, und bei Wechselschulden ein Abzug der Steuer an den Zinsen nicht stattfinden kann. Bei Besitzveränderungsabgaben, namentlich den Grundbuchgebühren, würde es sich aber allerdings empfehlen, die Abgabe auf das Mass einer wirklichen Gebühr zu reduciren. Indessen handelt es sich dabei um Abschaffung eines bei keinem Steuersystem ganz zu rechtfertigenden Missstands, dessen Hebung selbstständig neben der Umwandlung der Ertragssteuern in eine Einkommensteuer vorgenommen werden kann, sowie die Finanzverhältnisse es gestatten.

6) Die letzte Frage, die hier besprochen werden soll, betrifft die Communalbesteurung. Diese Frage wurde schon einmal berührt, aber nur im Hinblick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Besteurung. Jetzt fragt es sich, ob das System der Einkommensteuer auch auf die Communen ausgedehnt werden soll? Wenn wir bei den vorigen Fragen uns darauf beschränken mussten, die Möglichkeit der Lösung in bestimmter Richtung nachzuweisen, so können wir natürlich auch hier nicht detaillirte Gesetzesvorschläge über Communalsteuern machen, sondern müssen uns mit einigen allgemeinen Betrachtungen begnügen.

In England, wo die Einkommensteuer die einzige directe Staatssteuer von Bedeutung ist, ist bekanntlich die Communalbesteurung sehr hoch, weil den Communen Dinge überlassen sind, die bei uns Zweige der Staatsverwaltung sind. Die Communalsteuern, obenan die Armensteuer, sind factisch nichts Anderes als Grundsteuern [1]). Da die Communalsteuern dort theilweise zur Bestreitung der Kosten von Anstalten dienen, die ihrer Natur nach und bei einem Vergleich mit unseren Verhältnissen als Staatsaufgaben zu betrachten sind, so muss man demnach zugestehen, dass auch in England neben der Einkommensteuer eine sehr ausgedehnte isolirte Ertragssteuer besteht.

---

1) S. Gneist Selfgovernment in England § 24 ff.; Kries in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1855; über französische und preussische Verhältnisse s. Blenk in der Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1870 und 1871; über die Einkommensteuer von Berlin s. die Abhandlung von E. Bruch im 5. Jahrgang des städtischen Jahrbuchs von Berlin.

Nun stellen sich die Steuerverhältnisse in den Communen allerdings anders als im Staat, da die Gesammtheit der Communalleistungen jedenfalls eine andere Natur hat als die der Staatsaufgaben. In der Commune geniessen ansässige Grundbesitzer und Gewerbetreibende besondere Vortheile, ja es müssen ihnen auch besondere Rechte in Bezug auf Communalverwaltung gegeben werden, wenn man nicht in die heillosen Zustände amerikanischer Communalverwaltung mit dem allgemeinen Stimmrecht[1]) verfallen will. Aber damit ist doch nicht gesagt, dass die Grundbesitzer unter allen Umständen die Communallasten tragen müssen, dass dem Staat die Personen, der Commune die Grundstücke ausschliesslich gehören sollen. Ist ja in England selbst die Communalgrundsteuer nicht ursprünglich beabsichtigt gewesen, sondern allmälig geworden. Es gehört nun nicht zu unserer Aufgabe, die höchst verwickelte und schwierige Frage nach der Regelung des Communalsteuerwesens zu lösen, die ja nur zugleich mit einer neuen Regelung der Communalcompetenzen gelöst werden kann. Es handelt sich nur darum zu entscheiden, ob für die Communen überhaupt eigentliche isolirte Ertragssteuern nothwendig sind.

Würde man die bisherige Grundsteuer den Communen theilweise übergeben und diesen Theil zugleich unveränderlich und ablösbar machen, so würde dadurch keine Ertragssteuer constituirt, sondern ein privatwirthschaftliches Einkommen den Communen verschafft; dies würde sich schon des Uebergangs halber unter gleichzeitiger Ausdehnung der Communalcompetenzen empfehlen. Wäre auf diese Weise eine Grundlage der communalen Finanzen geschaffen, so würde sich der Rest des Communalbedarfs jedenfalls zweckmässiger Weise ohne Communalertragssteuern decken lassen; da jede in der Commune lebende Person von derselben gewisse Vortheile hat, so sind indirecte Steuern für die Commune nicht zu verschmähen; da aber specielle Communalaccisen (octrois) ihr Missliches für den Verkehr haben, so liesse es sich wohl rechtfertigen, den städtischen Communen wenigstens, ähnlich wie es in Belgien geschah, einen Antheil an den Staatsconsumtionssteuern zu gewähren. Dies ist um so mehr billig,

---

1) S. Kapp im Novemberheft der preuss. Jahrb. 1871.

als sicher der städtische Consum der besteuerten Artikel relativ sehr gross ist, und bei dem Nutzen, den die Städte allen Staatsunterthanen gewähren, die Zutheilung nicht allzu ängstlich genommen zu werden braucht. Der Rest der Communalsteuern könnte dann durch eine Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht werden, wodurch man noch den Eifer der Communalbehörden, soweit sie zur Einschätzung der Staatssteuer zugezogen werden, schärfen würde.

Wenn ein Theil der Grundsteuer als unveränderlich und unablösbar den Communen überwiesen wird, so hört dieser auf, eine Last der besitzenden Personen zu sein. Wird der Rest des Communalbedarfs durch Consumtionssteuern und durch eine Personal- und Einkommensteuer gedeckt, so würde auf diese Weise jede Mehrbesteurung der Grundbesitzer und etablirten Geschäftsleute in der Gemeinde aufhören, und es würde bei der indirecten Besteurung des Zinseinkommens eine Communalbesteurung der Rentiers schwer durchzuführen sein. Daraus folgt aber nicht die Nothwendigkeit besonderer Communalertragssteuern, sondern nur der Satz, dass die communalen Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer nicht einfach in einer gleichmässigen Erhöhung des Procentsatzes der Steuer bestehen dürfen, die jeder Einkommensteuerpflichtige entrichtet. Es besteht offenbar ein doppeltes Bedürfniss: einerseits soll jeder in der Commune Lebende nach seinen Kräften steuern, anderseits sollen die Realitätenbesitzer für besondere Vortheile besonders getroffen werden. Dem letzteren Bedürfniss könnte man dadurch abhelfen, dass man für gewisse Communalzwecke Umlagen erhebt, die mehr Gebühren als Steuer sind, so z. B. Umlagen auf die adjacirenden Hausbesitzer für Strassenbau und Strassenerhaltung. Dabei könnte man sich an den Kataster für Tit. B der Staatssteuer halten, und diese Umlagen müssten alljährlich genau dem Betrage der bestimmten Ausgaben, wegen deren sie erhoben werden, gleichgesetzt werden. Wenn man solche gebührenartige Umlagen erhebt, so könnten dann betreffs des Restes des Communalbedarfs (für die Polizeiverwaltung etc.) die verschiedenen Steuerpflichtigen in den vier Klassen der Staatssteuer in demselben Verhältniss wie durch diese letztere getroffen werden. Da diese Zuschläge neben den anderen Communaleinnahmen nicht mehr beträchtlich sein können, so wird es sich empfehlen, in Anbetracht

der Communalzuschläge einen Abzug an Schuldzinsen nicht zu gestatten, weil dies auswärtigen Gläubigern gegenüber zu störend wäre. In der Commune domicilirende Gesellschaften dürften nur insoweit herangezogen werden, als sie in der Commune ihr Kapital haben oder ihr Absatzgebiet finden, was so geregelt werden könnte, dass der steuerpflichtige Ertrag der Gesellschaften in allen Communen, darin sie besteuert werden, zusammengenommen gleich ihrem dem Staate steuerpflichtigen Ertrag sein müsste, und Streitigkeiten zwischen verschiedenen Communen durch höhere Behörden entschieden würden. Rentiers würden auf diese Weise der Communalbesteurung fast ganz entgehen. Dem aber könnte abgeholfen werden, indem betreffs der Communalzuschläge bei der Klassensteuer auf die indirect gezahlte Steuer von Zinsen keine Rücksicht genommen wird, und die einkommensteuerpflichtigen Rentiers zu Ehren der Communalsteuer einer besonderen ergänzenden Einschätzung unterworfen werden. Da diese Einschätzung immer etwas milde bleiben würde, so würde factisch durch die Zuschläge zu der Staatssteuer der Realbesitz innerhalb der Commune doch etwas höher getroffen. Uebrigens könnte den Communen betreffs aller Personen über 1000 Thlr. Einkommen auch eine der gegenwärtigen preussischen Staatseinkommensteuer analoge selbstständige, vom Staate unabhängige Einschätzung durch gewählte Commissionen gestattet werden, welche dann immer die staatlichen Steuern als Anhaltspunkt benutzen könnten und jedenfalls wegen des greifbaren Interesses weniger milde wären, als es jetzt der Fall ist. Diese selbstständige Einschätzung könnte der staatlichen Einschätzung in Tit. A und D wieder umgekehrt als Controlle dienen, und die von mancher Seite gewünschte selbstständige Bewegung der Commune in Steuerfragen wäre dadurch gewahrt.

Man würde sich also wohl aus praktischen Gründen dazu entschliessen müssen, dass die Personal- und Einkommensteuer der Commune auch dem Erfolge nach mehr den Charakter einer Gesammtertragssteuer annimmt, oder aber man würde in den Communen eine zweite eigenthümliche Personal- und Einkommensteuer neben der staatlichen einführen müssen. In beiden Fällen würde man auf der directen Communalsteuer unter Einrechnung der besonderen, von don Realitätenbesitzern gezahlten Umlagen ein Klassenwahlrecht aufbauen können,

das, ohne absolut gerecht zu sein, doch die unbedingte Herrschaft des Pöbels in der Commune verhindern würde. Jedenfalls würde man der besonderen isolirten Ertragssteuern für den Communalfiscus im Ganzen entbehren können. — Denn soweit immer die Commune dem allgemeinen Interesse dient, liegt kein Grund vor, im Princip von dem System der Staatsbesteurung abzuweichen; soweit sie aber nachweislich den Interessen Einzelner besonders dient, sind Gebühren den Ertragssteuern vorzuziehen.

Eine Geschichte der Einkommensteuer, auch der in einem einzigen grösseren Lande, suchen wir in der Literatur vergebens, was nicht Wunder nehmen darf, da die Geschichte der Steuern ein eben so schwieriges als bisher wenig angebautes Gebiet ist. Wir finden in allen grösseren Lehrbüchern zerstreute historische Angaben, die dann gelegentlich auch in Curiositätensammlungen ausarten. Vereinzelt wie bei Vocke findet man vollständigere historische Zusammenstellungen, die aber doch nicht zugleich vom historischen wie vom nationalökonomischen Standpunkt aus den Anspruch erheben können, vollständig auf der Höhe selbstständiger wissenschaftlichen Forschung zu stehen. Dies ist namentlich im Hinblick auf die Einkommensteuer sehr zu bedauern; denn ein historischer Nachweis, ob und wie die Idee der (einzigen) Einkommensteuer in Theorie und Praxis mit der Entwicklung wirklich staatlicher Steuern parallel gieng, würde offenbar äusserst interessant sein.

Die relativ beste mir bekannte Zusammenstellung über das historische Vorkommen von allgemeinen Einkommensteuern findet sich bei Parieu Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856, ein Buch, dessen Hauptinhalt dann in das schon citirte grosse Steuerwerk desselben Verfassers übergegangen ist.

Das Werk ist seiner fleissigen Sammlung, sowie des objectiven unparteiischen Urtheils halber sehr rühmenswerth — wir haben in Deutschland nichts Besseres geliefert, und Parieu's Tendenz, alle Theorieen über Steuerwesen auf umfangreiches und detaillirtes Studium der Thatsachen zu gründen, ist entschieden nachahmenswerth. Wenn die Franzosen sich mit der Finanzwissenschaft im Allgemeinen weniger abgegeben haben als wir, so liegt doch in Parieu's Arbeiten ein Verdienst von specieller Art, dem

wir nichts ganz Ebenbürtiges zur Seite zu stellen haben. Aber freilich sind diese Parieu'schen Werke doch noch sehr ungenügend; denn die angeführten Thatsachen sind zumeist aus secundären Quellen entnommen und natürlich sehr unvollständig; auch glänzt Parieu gerade nicht im Systematisiren und in Entwicklung allgemeiner Ideen, wovon oben schon (s. V) eine Probe gegeben wurde. So scheint uns auch die von Parieu gegebene Grundlage nicht genügend, um die Entwicklung der historischen Erscheinungen schon jetzt in feste Kategorieen mit einiger Sicherheit fassen zu können, wie es Stein (a. a. O. S. 254) trotz mangelnden Materials versucht; wir können es nicht für gerechtfertigt erachten, der historischen Entwicklung eine begriffliche ohne Weiteres zu substituiren.

Was man bis jetzt aus den bekannten historischen Thatsachen über allgemeine Einkommensteuer ableiten kann, wird sich in sehr Weniges zusammenfassen lassen, nämlich, dass die Idee sehr alt ist und in primitiveren Verhältnissen in roher Weise oft zum Ausdruck kam; dass die constant werdenden directen Steuern in grösseren Staaten sich factisch von der Gesammtschatzung auf Steuern nach einzelnen erkennbaren Arten des Besitzes zurückzogen — dass aber trotzdem das Postulat der allgemeinen Einkommensteuer blieb und immer wieder praktisch auftauchte, bis es in den jüngsten Zeiten vielfach gelungen ist, entweder die isolirten Ertragssteuern zu einem alle Einkommensarten äusserlich gleich belastenden System auszubilden oder doch eine ergänzende Einkommensteuer einzuführen. Der allgemeinen (proportionalen oder progressiven) Einkommensteuer im Gegensatz zu anderen directen Steuern liegt jedenfalls eine sehr einfache, natürliche und plausible Idee zu Grunde, und wenn sie niemals ganz aufgehört hat, trotz aller Schwierigkeiten, nach Geltung zu ringen, so kann man wohl seit den letzten 30 Jahren behaupten, dass sie entschieden wieder Fortschritte gemacht hat.

Fragen wir nun, wie sich in dogmatischen Schriften das Für und Wider betreffs der Einkommensteuer namentlich im Gegensatz zu den Ertragssteuern vertheilt, so wird es erlaubt sein, die ältere Literatur zu vernachlässigen. Es würde ihre Darstellung zu viel Raum nehmen, auch sind die wissenschaftlichen Urtheile über die Einkommensteuer vor dem Jahre 1842 ohne Bedeutung und Einfluss für unsere Tage, soferne die alten Gedanken nicht in jetzt noch wirksamen Büchern neu aufgenommen worden

sind. Nur einen Vertreter der älteren deutschen Finanzwissenschaft möchten wir anführen, nämlich Murhard (Theorie und Politik der Besteurung), der sich mit der einzigen Einkommensteuer eingehend beschäftigt und diese im Gegensatz zu den Ertragssteuern allein neben den indirecten Steuern beibehalten will, ohne jedoch betreffs der Ausführung ins Detail einzugehen. Einige Stellen aus dem genannten Buche mögen beweisen, wie das Postulat der Einkommensteuer mit der Idee von der Proportionalität der Steuer zusammenhangt. Uebrigens ist bei Murhard auch von der älteren Literatur Viel citirt. S. a. a. O. S. 457: „Es wäre demnach von der Finanzgesetzgebung als allein gültiger Massstab der Steuer-Repartition folgender Grundsatz festzustellen: Wie sich das wirkliche reine Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen verhält zur Totalsumme des reinen Einkommens sämmtlicher steuerpflichtigen Nationalglieder, ebenso muss sich die individuelle Steuerquote verhalten zur Totalsteuersumme, oder mit anderen Worten: dem Masse der Theilnahme des Individuums an dem reinen Gesammteinkommen muss entsprechen das Mass seiner Theilnahme an der dieses Gesammteinkommen treffenden Steuerlast; und damit die Berechnung einer objectiven Bestimmtheit fähig sei, muss zur Grundlage der Besteurung für das kommende Jahr dienen das wirklich schon vorhandene Einkommen des verflossenen Jahres.“ — — „Nicht also das aus seinen verschiedenen Urquellen erforschte reine Nationaleinkommen, sondern vielmehr lediglich das ermittelte reine Privateinkommen kann und darf, nach der eben entwickelten Besteurungstheorie, zu Grunde gelegt werden bei Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Abgaben, und nicht alles von den Einzelnen Erworbene ist zum Einkommen derselben zu rechnen, sondern nur dasjenige, was bestimmt ist, den Fonds der Privatausgaben eines Jeden zu bilden.“ — S. 465: „Die individuelle Einkommensteuer darf also weder allein aus dem Grundeigenthum, dem Arbeitslohn oder dem Kapitalzins, noch aus diesen verschiedenen Klassen von Einkommen isolirt geschöpft werden, sondern alles reine Einkommen ohne Ausnahme, fliesse es aus Gütern, Gebäuden, Kapitalien oder aus irgend einer Gattung von Erwerb, muss verhältnissmässig zum Beitrage angezogen werden, so dass die Totalsumme des, aus was immer für Quellen herrührenden, reinen Einkommens eines Jeden beim Bemessen seiner Steuerquote in Anschlag gebracht wird.“ — S. 617. „Aus der Untersuchung, welche wir

im Vorhergehenden über die Natur des subjectiv reinen Einkommens und über die Art und Weise seiner Besteurung angestellt, geht als Resultat hervor:

1) dass diese Gattung des reinen Einkommens auf zwiefachem Wege von der Besteurung erfasst werden kann, nämlich auf directem und auf indirectem Wege;

2) dass eine directe Besteurung dieses Einkommens nur da und dann mit Erfolg einzuführen ist, wo und wann es gelungen, einen möglichst genauen und vollständigen Kataster des gesammten subjectiv reinen Einkommens im Lande zu Stande zu bringen;

3) dass die Entwerfung eines solchen Katasters so viele und so mannigfaltige Vorbereitungen nöthig macht, dass wohl allenthalben eine Reihe von Jahren darüber hingehen kann, ehe es der Finanz-Verwaltung wird gelungen sein, die dazu erforderlichen statistischen Materiale einzusammeln und auf eine, dem beabsichtigten Zwecke angemessene Weise zu verarbeiten."

„Wie nahe oder fern indessen der Zeitpunkt sein mag, wo es räthlich sein dürfte, die directe Besteurung des subjectiv reinen Einkommens irgendwo eintreten zu lassen, so wäre doch unseres Erachtens durchaus kein haltbarer Grund denkbar, die Einführung der indirecten Besteurung desselben, nach den von der Theorie gebotenen Regeln, bis zu jenem Zeitpunkte hin zu verschieben, indem es hierzu einer so genauen und vollständigen Ermittelung des vorhandenen subjectiv reinen Einkommens gar nicht bedarf. Vielmehr erscheint es ebenso nützlich als wünschenswerth, dass sofort Hand ans Werk gelegt werde, um allmählig die indirecte Besteurung des subjectiv reinen Einkommens an die Stelle der directen des objectiven, wo solche noch Statt findet, treten zu lassen, da letztere, wie oben ausführlich dargethan worden, keinen Falls geeignet ist, auf eine, den Forderungen der Theorie und den Gesetzen der Nationalökonomie entsprechende Weise das Volk zu belasten." —

„Würde bei Ausführung dieser Massregel von Seiten der Staatsgewalt mit der gehörigen Umsicht und Klugheit verfahren und dabei vor allem der Gesichtspunkt nie aus dem Auge verloren, dass die indirecte Besteurung lediglich den Gebrauch und Verbrauch entbehrlicher Genussmittel, gleichviel ob einheimischen oder fremden Ursprungs, zum Gegenstande haben, diese Genussmittel aber stets nur im Verhältnisse ihrer Entbehrlichkeit treffen darf, dann könnte das System der indirecten Besteurung im

Lande binnen Kurzem einen sehr ausgedehnten, die bisherigen Grenzen weit überschreitenden Umfang gewinnen, ohne zugleich der Besorgniss Raum zu geben, dass Industrie und Werthschaffung der Nation dadurch möchten gefährdet oder beeinträchtigt werden." —

Betreffs der Literatur seit 1842, welche also Peel's Einkommensteuer kennt oder doch kennen könnte, müssen wir uns auch eine Beschränkung auferlegen, insoferne als wir nur einerseits grössere finanzielle Werke erwähnen werden, die einen Einfluss auf die Meinungen noch haben, anderseits einige Specialschriften, d. i. namentlich die um das Jahr 1848 herum in Folge der politischen Bewegung aufgetauchte Brochüren-Literatur über unsere Frage; wir wollen dabei versuchen, die einzelnen Schriftsteller, so gut es geht, in Gruppen zusammenzustellen und zwar 1) starke Gegner der Einkommensteuer, 2) solche, die bei genauer Untersuchung mehr den Namen als das Wesen der Einkommensteuer bekämpfen, 3) solche, die der Einkommensteuer eine beschränkte Anwendbarkeit zuerkennen, 4) solche, die entschieden dafür eingenommen sind und ihr eine ausgedehnte Anwendung sichern möchten.

Ad 1) Die ganz unbedingten Gegner jeder Einkommensteuer sind mehr im Ausland als in Deutschland zu suchen; während bei uns selbst Anhänger der Manchester-Theorie ehrlich genug sind, die Einkommensteuer als ein Ideal anzuerkennen, nach dessen Verwirklichung man streben müsse, finden sich in England und Frankreich so entschiedene Vertreter des Interesses der Besitzenden, dass sie die Einkommensteuer, insonderheit wegen ihrer naturgemässen Tendenz zur mässigen Progression aufs Aeusserste bekämpfen und nicht nur als etwas Undurchführbares, sondern womöglich als etwas Ungerechtes und Entsetzliches hinstellen. Solche Anschauungen vertritt in Frankreich z. B. Gustave de Puynode (De la monaie, du credit et de l'impôt. Paris 1865). Er ist ein Anhänger des unbedingten „laissez faire, laissez passer" und huldigt der harmonischen Richtung, die aus der unbedingten Freiheit des Individuums die volle Harmonie aller Interessen als nothwendig ableitet, s. a. a. O. préf. p. II: „Lorsque, après s'être assuré de ce que reclame la justice, on s'enquiert aussi bien de ce que commande l'intérêt même uniquement du temps où l'on se trouve, on reste presuadé qu'il n'existe nulle opposition entre le juste et l'utile; tout s'accorde tout marche au même

but et suit les mêmes rêgles dans le monde matériel autant que dans le monde moral —— ce n'est pas certainement la moindre gloire de l'économie politique de notre époque de s'être autant appliquée à mettre cette vérité en lumière" und p. V: „Sous chacune de ses faces le travail doit être libre, comme doit l'être la conscience, comme doit l'être la pensée. Toute entrave qu'on y met est une tyrannie et une iniquité. Il n'en est autrement qu'où commencent les attributions de la puissance publique elle-même, c'est à dire où cesse l'industrie, où apparaît le gouvernement."

Demgemäss wird (Bd. II. S. 64) der Staatszweck unter ausdrücklicher Opposition gegen Rossi und unter Berufung auf Montesquieu, Sully etc. auf „défense du territoire und maintien de l'ordre social" beschränkt, und die Steuer als Entgelt für die vom Staate gebotenen Vortheile gefasst; die Steuern müssen vor Allem möglichst klein sein (Bd. II. S. 87), die grossen Militairausgaben müssen abgeschafft (S. 75) werden, und als gerechtestes Militairsystem wird (S. 102) das Werbesystem empfohlen. Die Steuern müssen proportional, nicht progressiv sein, unter ausdrücklicher Berufung auf die Theorie von der Versicherungsprämie (S. 92). Von den S. 109 aufgeführten Steuerregeln interessirt uns nur, dass Einkommen- und indirecte Steuern platterdings verworfen, Ertragssteuern als einzig richtige Art von Steuern hingestellt werden. Die Beweisführung gegen indirecte Steuern (S. 120 ff) ist abgeschmackt. P.'s Verwerfung der indirecten Steuern erklärt sich theoretisch aus seiner Vorliebe für Ertragssteuern, praktisch aus seinem Postulat der Verringerung des Staatsbedarfs. Wenn er sagt S. 136: „Créez des taxes indirectes si vous les croyez utile, et tant que les budgets resteront aussi élevés qu'ils le sont, cette necessité ne sera pas contestable; mais renoncez à les jamais justifier", so ist diese Verurtheilung der indirecten Steuern allein in P.'s Axiom begründet, dass der Staat mit den Personen Nichts zu thun habe.

Von der Einkommensteuer heisst es (S. 242), sie sei Nichts als eine schädliche und ungerechte Kopfsteuer, „relativement à l'économie et l'habilité de chacun," und es sei (S. 247) der grösste Irrthum der französischen Oekonomisten, diese Steuer beständig empfohlen zu haben, nur der Umstand, dass sie bisher nur als momentane Aushülfe in der Noth benutzt worden sei,

habe verhindert. dass sie all ihre schlimmen Wirkungen schon gebracht habe. Von der englischen Einkommensteuer scheint P. nicht Viel zu wissen: sie wird mit der bayrischen und weimar'schen ohne Weiteres zusammengeworfen, von der preussischen wird gar nicht gesprochen. Als besondere Gründe für die Verwerfung der Einkommensteuer treten auf die Scheu vor Einblicken der Steuerbehörde in die Privatverhältnisse und die Angst vor der Progression — beides ächt kapitalistische Gründe.

Der richtige Fortschritt liegt nach P. darin, dass die Steuer sich von den Personen entfernt und nur auf die Sachen bezieht, d. h. auf dem Ertrag nach geschätzte, äusserlich erkennbare Kapitalien basirt wird. Das Lob der Ertragssteuer ist zusammengefasst: S. 251: „Tout est différent dans l'impôt direct ordinaire (Ertragssteuer), il n'atteint la richesse que lorsqu'elle est consolidée. Il ne se proprose pas uniquement de ne point détruire les capitaux, il prend garde aussi de ne les pas empêcher de se former. Tout en évitant une odieuse inquisition et en blessant moins, même lorsqu'il commet des injustices parce qu'il ne frappe pas chaque individu isolément, mais chaque nature de biens pris en masse, il laisse libre l'activité humaine. Il n'entrave pas l'industrie dans ses efforts pour augmenter la richesse sociale; il ne détruit pas l'esprit spéculatif sans lequel il n-y-a ni travail, ni prospérité. Aussi serait-ce montrer beaucoup d'ignorance que de reclamer comme quelques publicistes, l'impôt du revenu au nom de l'intérêt des classes laborieuses. Contraire à l'accumulation des capitaux et au développement de l'industrie, comment n'arrêterait-il pas la production et ne suspendrait pas les salaires? La condition des masses de la population atteintes jusqu'en leurs moyens d'existence, en serait fortement aggravée" etc.

Es ist noch dazuzufügen, dass S. 94 den Ertragssteuern insbesondere nachgerühmt wird, dass sie nicht progressiv werden können.

Eine specielle Widerlegung ist kaum nöthig: der einzige wirkliche Vortheil der Ertragssteuern, nämlich die leichte Erkennbarkeit des Steuerobjects, soll ja bei einer richtig eingeschätzten Einkommensteuer gewahrt bleiben; Ertragssteuern im Gegensatz zu einer solchen Einkommensteuer erhalten wollen heisst eine ungleichmässige Besteurung einzelner Erwerbsarten für das beste System erklären. Die Verwerfung der indirecten Steuern stimmt allerdings nicht mit der allgemeinen Tendenz, den emporstrebenden Reichthum zu begünstigen — aber dafür soll

ja die Staatsthätigkeit überhaupt auf ein Minimum reducirt werden, d. i. also jene Freiheitsliebe, welche die Alleinherrschaft des Besitzes begründen will.

Aehnlich wie Puynode in Frankreich, verhält sich in England feindselig gegen die Einkommensteuer Mac-Culloch. Es ist durchaus zu unterschreiben, wenn Mac-Culloch von einem praktischen Steuersystem vor Allem verlangt, dass es wenig drückend sei, nicht dass es ein naturrechtliches Princip der Gleichheit zu verwirklichen strebe; aber wie stimmt es damit, dass Mac-Culloch im übergrossen Eifer gegen jede Progression ausruft (a. a. O. S. 139): „No tax on income can be a just tax unless it leave individuals in the same relative condition in which it found them?“ A. a. O. S. 141 heisst es: „Even if taxes on income were otherwise the most unexceptionable, the adoption of the principle of graduation would make them about the very worst that could be devised. The moment you abandon, in the framing of such taxes, the cardinal principle of exacting from all individuals the same proportion of their income or of their property, you are at sea without rudder or compass, and there is no amount of injustice and folly you may not commit.“

Wie kann man mit solchen Argumenten die Einkommensteuer bekämpfen und zugleich indirecte Steuern, ja sogar directe Luxussteuern rechtfertigen? Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten der Einkommensteuer, aber es fragt sich, ob es bei anderen Steuern nicht noch schlimmer steht. Mac-Culloch erkennt die Einkommensteuer nur als einen traurigen Nothbehelf an, wenn alle andern Quellen versiegt sind (a. a. O. S. 118 ff). Die Abneigung gegen die Einkommensteuer ist überall stark betont, z. B. a. a. O. S. 134: „We have thus seen in the first place, that it is not possible to acquire any accurate information in regard to the magnitude of the incomes enjoyed by some large and important classes; and we have next seen that, though such information were obtained, the sources whence different incomes arise are so very various, and so very different in their degrees of durability, that all attempts to subject them to a really equal tax must prove utterly abortive. The truth is, that such tax is a desideratum which is not destined ever to be supplied. After the legislature has done all that can be done to make it equal, it will be most inequal. To impose it only on certain classes of incomes, or to impose it on all in-

comes, without regard to their origin, is alike subversive of sound principle. Nothing therefore remains but to reject it, or to resort to it only when money must be had at all hazards; when the ordinary and less exceptionable means of filling the public coffers have been tried and exhausted; and when, as during the late war, Hannibal is knocking at your gates, and national independence must be secured at whatever cost. An unreasoning necessity of this sort is the only satisfactory justification of taxes on property and income."

Wenn nun die Einkommensteuer deshalb ungerecht ist, weil man nicht alle Einkommen richtig schätzen kann, und weil man keinen unbedingt richtigen Massstab für die verschiedenen Arten von Einkommen feststellen kann — so ist klar, dass überhaupt eine directe Besteurung entweder ganz unterbleiben oder sich auf einzelne Arten von Einkünften beschränken muss. Diese Argumentation kommt schliesslich auf eine doppelte Eventualität hinaus: Abschaffung aller directen Steuern, was politisch unthunlich, oder Verzicht des Staats auf alle Einkünfte, die schwer einzuschätzen sind. Es soll dann gerechter sein, solche Einkünfte gar nicht, als sie unvollkommen zu besteuern. Mac-Culloch ist gewiss ein geschickter Wortführer für den verbreiteten und wohl erklärlichen Widerwillen der besitzenden Klassen Englands gegen die Einkommensteuer — aber irgend ein schlagendes Argument gegen Einkommensteuer im Vergleich mit einem principlosen Ertragssteuersystem wissen wir ihm nicht zu entnehmen.

Merkwürdigerweise sympathisirt der Freund der unteren Klassen, Stuart Mill, in Bezug auf income tax ganz entschieden mit Mac-Culloch — ein toleranter, wenngleich nicht allzu consequenter Eklekticismus gegenüber kämpfenden Principien ist ja bei Mill nicht selten. Betreffs der Einkommensteuer s. B. 5. c. 3. §. 5: „Il is to be feared that the fairness which belongs to the principle of an income tax cannot be made to attach to it in practice: and that this tax while apparently the most just of all modes of raising a revenue is in effect more unjust than many others which are prima facie more objectionable; this consideration would lead us to concur in the opinion which until of late has usually prevailed — that direct taxes on income should be reserved as an extraordinary resource for great national emergencies, in which the necessity of a large additional revenue overrules all objections."

Dagegen wird als Steuersystem für gewöhnliche Zeiten ein solches empfohlen, das besteht aus (s. a. a. O. B. 5. c. 6. §. 1):

1) einer Grundrentensteuer (Besteurung der wachsenden Grundrenten),
2) „ Erbschaftssteuer,
3) „ Haussteuer,
4) und Consumtionssteuern.

Man sieht, Stuart Mill will die Besitzenden durchaus nicht ganz freilassen, ja seine Grundrentensteuerideen können sogar mit Vortheil von jenen Socialisten benutzt werden, welche als nächstes Ziel ihrer Agitation die Abschaffung des privaten Grundeigenthums betrachten und dieses für verwerflicher als anderes Eigenthum erklären. Es ist ferne von uns, Stuart Mill als Vertheidiger der egoistischen Interessen der Besitzenden hinstellen zu wollen; aber wir müssen seinem „praktischen“ Steuersystem, das die Einkommensteuer nur als gelegentliche Ausnahmesteuer in Nothzeiten zulässt, zwei grosse Vorwürfe machen: Erstens ist dies System offenbar sehr unbeweglich und kann bei wechselndem Staatsbedarf nur bestehen, wenn bei jeder Verlegenheit die Einkommensteuer eingeschoben wird, und wir möchten fragen, was besser ist, eine constante, gewohnte Einkommensteuer mit traditionell entwickelter Praxis, oder eine stossweise in ausserordentlichen Zeiten eintretende? Zweitens scheint es uns offenbar sehr inconsequent, einem solchen praktischen System zu Ehren eingehende theoretische Untersuchungen über das Princip der „Gleichheit der Opfer“, über Proportionalität und Progression, Existenzminimum, fundirtes und unfundirtes Einkommen anzustellen, wie es Stuart Mill doch thut, und was entschieden ganz unnöthig ist, wenn man nicht an eine annähernd gleichmässige Besteurung aller Arten von Einkommen denkt.

Die deutschen Gegner der Einkommensteuer sind, wie schon erwähnt, meistens anderer Art und gehören in Gruppe II oder III. Doch fehlt es auch nicht ganz an Gesinnungsgenossen von Puynode und Mac Culloch: so hat Quarizius gegen Sparre (die Einkommensteuer, Weimar 1853) geschrieben: Es wäre verhältnissmässig ein Leichtes gewesen, den sanguinischen Verehrer der Einkommensteuer wissenschaftlich zu widerlegen — aber die Widerlegung von Quarizius ist viel weniger wissenschaftlich als Sparre's Buch selbst. Ohne alle nähere Berührung thatsäch-

licher Verhältnisse wird nur gegen die im „Ganzen" erhobene Einkommensteuer gesprochen, von einer specialisirten Einkommensteuer scheint der Verfasser überhaupt keine Kenntniss zu haben. Er ist übrigens folgerichtig womöglich für indirecte Steuern und im Allgemeinen für möglichst geringe Steuern; wir müssen bei dieser Gelegenheit bemerken, dass letzteres Postulat in der Steuerwissenschaft überhaupt eine viel zu grosse und schädliche Rolle spielt — es kann ja gewiss überhohe Steuern geben, aber dies bei der Frage über die Güte und Brauchbarkeit einzelner Arten von Steuern zu betonen, ist eine Erleichterung der Arbeit, die, consequent durchgeführt, alle Steuerfragen durch Abschaffung aller Steuern sehr einfach lösen würde.

Um zu zeigen, im Interesse welcher Klasse der Bevölkerung Quarizius mit seiner Abneigung gegen Einkommensteuer schreibt, wird es genügen, ohne weitere Kritik folgende naive Stelle abzudrucken (a. a. O. S. 63): „Es ist auf jeden Fall auch ungerecht oder wenigstens doch unbillig zu nennen, wenn man den Begüterten, der durch Arbeitsamkeit und Fleiss, durch einen geregelten Geschäftsgang und Haushalt, durch eine weise Sparsamkeit und durch Versagung so mancher Genüsse des Lebens in einen gewissen Wohlstand gelangt ist, für seine sich aufgelegten Entbehrungen und Opfer auch noch mit einer hohen und drückenden Steuer gleichsam dafür bestrafen will. — Denn man muss dabei hauptsächlich mit in Anschlag bringen, dass der Wohlhabende sehr viel dazu beiträgt, seinen unbemittelten Mitbürgern auf die eine oder die andere Art fortzuhelfen, ihnen diese oder jene Erwerbsquelle zu eröffnen und folglich den allgemeinen Wohlstand befördern hilft. Wird er dagegen durch eine strenge Durchführung des in Rede stehenden Steuerprincips dazu gezwungen, seine Ausgaben immer mehr und mehr einzuschränken, die Zahl seines seitherigen Dienstpersonals zu verringern und einen Theil seines Besitzthums zu verheimlichen, so wird man durch ein solches Steuersystem den Pauperismus eher vermehren, als vermindern. — Je mehr daher die Bedürfnisse des ganzen Staatshaushalts sich steigern, um desto bedenklicher erscheint es, solche durch Vermehrung der directen Steuern aufbringen und dadurch die unerlässlich gebotene Mehrausgabe decken zu wollen." —

Ausser den Genannten und ihren Gesinnungsgenossen gehören zu den unbedingten Gegnern der Einkommensteuer noch Solche, die entweder die ganze bestehende wirthschaftliche Organisation

gründlich umstürzen wollen, oder doch von irgend einer speciellen Tendenz beherrscht sind, über die sie alles Andere vergessen, und die sie zwingt, an Stelle aller bisher üblichen Steuern irgend eine ganz utopische Einrichtung vorzuschlagen. Als Vertreter solcher Richtungen mag Maurus erwähnt werden. Das Manchesterthum mag sich zu solchen Gegnern gratuliren, die es in Bezug auf mechanische Staatsauffassung noch viel weiter treiben! Maurus will die Armen entlasten — verzichtet aber bei der gegenwärtigen Höhe der Staatsausgaben überhaupt auf gerechte Vertheilung der Lasten und will erst einmal $^3/_5$ der bestehenden Staatslasten abschaffen (a. a. O. S. 304). Selbstverständlich müssen die stehenden Heere abgeschafft werden — aber nicht sie allein, sondern auch die parlamentarischen Körperschaften, die bei „directer Volksgesetzgebung“ unnöthig werden.

Nach gehöriger Verminderung der Staatslasten sollen nur mehr die Reichen Steuer zahlen; aber hiezu eine Einkommen- oder Vermögenssteuer einzuführen wäre ein ganz ungenügender Gegensatz gegen das Bestehende. „Der Besitz und seine Grösse dürfen überhaupt nicht als Basis der Steuerzahlung festgehalten werden“; an Stelle dieser alten Grundlage setzt Maurus folgende neue:

„Dasjenige, was durch die Regierung den Staatsbürgern in Wahrheit und hauptsächlich geleistet wird und wofür diese die Gegenleistung der Erhaltung und Dotirung anzusprechen hat, ist der Schutz des Genusses aus den ins gesetzliche Eigenthum überkommenen Gütern. Demnach hat nur derjenige, welcher im Staate Wohlleben geniesst und Luxus treibt, das der Regierung nöthige Geld zu steuern und zwar im Verhältniss zur Höhe seines Wohllebens und zur Grösse seines Luxus“ (a. a. O. S. 311 ff.).

Von solchen Vorschlägen ist natürlich die schon erwähnte Pfeiffer'sche allgemeine Verbrauchssteuer sehr verschieden, und es hiesse sich an Pfeiffer's unleugbar vorhandenen Verdiensten versündigen, wollte man ihn mit Maurus zusammenstellen. Pfeiffer's Verzehrungssteuer können wir überhaupt so lange nicht als einen principiellen Gegensatz der Einkommensteuer betrachten, als das Detail ihrer Ausführung nicht angegeben ist.

2) Zu denjenigen Schriftstellern, welche mehr den Namen als das Wesen der Einkommensteuer bekämpfen, gehört vor Allem der Altmeister deutscher Finanzen Rau; a. a. O. § 400 heisst es freilich, die Einkommensteuer sei nicht geeignet, die anderen Schatzungen zu ersetzen, und es sei ein unvollkommener, nur

ausnahmsweise zu rechtfertigender Zustand, die Einkommensteuer mit den anderen Schatzungen zu combiniren. Aber dies bezieht sich nur auf eine Einkommensteuer, wie sie § 398 erwähnt wird, „bei der die sorgfältige Erforschung der einzelnen Einkünfte unterbleibt“. Es bildet keinen wirklichen Gegensatz zur Einkommensteuer, wenn Rau § 297 verlangt, betreffs der Steuer müsse das Einkommen einer Person in seine Bestandtheile zerlegt werden, und (§ 298) man müsse statt mit dem wirklichen sich mit dem mittleren Ertrag begnügen — denn eben dies verlangen wir von einer guten Einkommensteuer. Besonders sind bei Rau zu vergleichen § 401, 401 a und 401 b. Hier heisst es: „Wenn in einem Staate die sämmtlichen einzelnen Schatzungen vollständig ausgeführt, nach gleichmässigem Grundsatze dem reinen Einkommen angepasst und mit aller Sorgfalt eingerichtet, wenn sie endlich untereinander in ein richtiges Verhältniss gebracht sind, wie es der Grösse der verschiedenen Theile des Volkseinkommens entspricht, so bilden diese Steuern ein wohlgefügtes Ganzes. — — Auf diese Weise wird der Nutzen, den die Einkommensteuer leisten könnte, in anderer Weise besser zu Wege gebracht.“ Es wird dabei der Abzug von Schuldzinsen bei den Ertragssteuern mit gewissen Modificationen empfohlen. Was ist nun ein solches System von Steuern, dessen einzelne Theile nicht mehr Ertragssteuern, sondern möglichst gleichmässig behandelte besondere Einkommensteuern sind, anders als eine specialisirte Einkommensteuer? Bildet das Rau'sche Ideal wirklich noch einen Gegensatz zu der englischen Einkommensteuer, die doch Rau genau kennt und beschreibt? Wir finden nur einen Gegensatz zu der preussischen, die von uns gewünschte Einkommensteuer ist aber nichts Anderes als ein anderer Name für das von Rau beschriebene System von Schatzungen; und so können wir sagen, er bekämpft nur den Namen und die bisher in Deutschland übliche Form der Einkommensteuer, nicht ihr Wesen; allerdings ist dieser Kampf um Worte doch nicht gleichgültig; denn durch Anknüpfung an unsere isolirten Ertragssteuern werden wir nie zur factischen Einkommensteuer gelangen; sie sind zu sehr principiell Ertragssteuern, und die Theorie wird gut thun, unsere Grund- und Gebäudesteuern etc. als Gegensatz zur Einkommensteuer zu fassen, statt solche Modificationen derselben zu empfehlen, dass man aus ihnen eine gleichmässige Besteurung alles Einkommens aufbauen kann.

Ganz derselbe Standpunkt, womöglich noch viel entschiedener, wird von Umpfenbach vertreten, der wegen Unausführbarkeit der allgemeinen Einkommensteuer (a. a. O. S. 137) ein System von Schatzungen und Consumtionssteuern verlangt, bei den Schatzungen aber allenthalben (S. 198 ff.) Schuldzinsen abziehen und diese beim Gläubiger treffen will. Umpfenbach's System von Schatzungen, das auch den persönlichen Verdienst (excl. des von ihm sehr betonten Existenzminimums) mitumfasst, ist sonach absolut nichts mehr Anderes, als eine specialisirte allgemeine Einkommensteuer, und wenn er gegen eine solche polemisirt, so erklärt sich dies nur dadurch, dass er offenbar die preussische Einkommensteuer oder eine ähnliche im Sinne hat und von der englischen keine Notiz nimmt — wohl erklärlich bei seiner oben erwähnten principiellen Abneigung, Thatsachen in die theoretische Erörterung als Grundlage einzuführen! Materiell haben wir uns also betreffs der Einkommensteuer mit Umpfenbach gar nicht auseinanderzusetzen, aber formell in der Art und Weise der wissenschaftlichen Behandlung unterscheiden wir uns allerdings von ihm. Nimmt man unsere directen Staatssteuern, wie sie überall auf dem Continent factisch sind, so scheint es uns klar, dass der wichtigste Gegensatz nicht der zwischen zusammenfassender und specialisirter Einkommens-Einschätzung, sondern der zwischen isolirten Ertagssteuern und principieller Besteurung der Einkommenszweige ist. Letztere existirt zumeist nur in der Theorie, erstere in der Praxis: der Besteurung des specialisirten Einkommens den Namen Einkommensteuer trotz des englischen Vorgangs vorzuenthalten, erscheint uns mindestens äusserst unzweckmässig. Aehnlich wie Umpfenbach will auch Laspeyres (a. a. O. S. 131) ein Steuersystem, das in seinem Resultat eine Gesammtsteuer darstellen soll, und keine einzige Steuer; er unterscheidet sich von Umpfenbach freilich durch seine Theorie von der Genusssteuer und seine Opposition gegen den Abzug des Existenzminimums.

Nahe verwandt mit Rau ist auch Baumstark (Zur Einkommensteuer, Greifswald 1850, nebenbei bemerkt von den Brochuren aus der Zeit von 1848 unbedingt die wissenschaftlichste und beste). Baumstark ist gar kein principieller Gegner der Progression (S. 27), also durchaus kein Gegner der Einkommensteuer aus manchesterlichen Gründen; aber offenbar ist ihm das Wort „Einkommensteuer“ aus politischen Gründen unangenehm;

daher wird das scharfe Urtheil gefällt, „die Einkommensteuer sei ein von der deutschen Revolution gepflegtes, wenn auch keineswegs entdecktes Gewächs, ein Product bitterer Empfindungen und unklarer Vorstellungen." Uns kommt es vor, als wenn Baumstark selbst nur durch ein politisches Gefühl zum Gegner der Einkommensteuer geworden sei. Denn wenn er sagt a. a. O. S. 26: „der Grundsatz, dass die Steuer mit der Grösse und Natur des Einkommens steigen und fallen solle, ist der Grundgedanke jedes Systems von Steuern, namentlich der sogenannten Ausgleichungssteuer, womit man die schon Besteuerten noch weiter belegt, um sie höher zu treffen, als die weniger Vermöglichen. Ohne Steuersystem ist aber in unseren complicirten Staaten mit den hohen Staatsausgaben nicht zu regieren", und wenn er dann weiter (S. 28) neben den indirecten Steuern ein System besonderer Einkommensteuern mit verschiedenen Einschätzungsmethoden für die einzelnen Erwerbsarten empfiehlt, so begreifen wir nicht, warum denn dies doch als etwas von der Einkommensteuer Verschiedenes betrachtet und die dem Verfasser wohlbekannte Peel'sche income-tax gleich allen anderen Einkommensteuern nur als ein Nothbehelf für Ausnahmefälle behandelt wird. — Uebrigens handelt es sich um eine rasch geschriebene Gelegenheitsschrift, die gewissen utopischen Postulaten entgegentreten sollte, und bei der manche Fragen, die sich jetzt aufdrängen, damals unberührt oder doch ungelöst bleiben konnten.

Wenn Schäffle in dem schon citirten Aufsatz von 1861 gegen die allgemeine Einkommensteuer ist, so bezieht sich dies zunächst auf die auch von uns verworfene Einkommensteuer an Stelle aller, auch der indirecten Steuern; im Uebrigen handelt es sich dort mehr um geistreiche Schlaglichter, die auf das Steuerwesen geworfen werden, nicht um genaue Charakterisirung der praktischen Steuerarten; der Nachdruck liegt auf der Untersuchung des obersten Steuerprincips und auf dem Kampf gegen die veralteten Reineinkommens-Theorien.

ad 3) Zahlreicher sind die Schriftsteller, welche der Einkommensteuer allenthalben eine beschränkte ergänzende, oder unter gewissen Umständen eine grössere Berechtigung zusprechen. In Frankreich bildet Parieu einen erfreulichen Gegensatz zu Puynode. Vor Allem fasst er das Wesen der Einkommensteuer im Gegensatz zu den Ertragssteuern scharf und richtig. Es wird (Traité etc., Bd. 2, S. 75) in drei charakteristischen Merkmalen

gesucht, in der Allgemeinheit der Steuer, dem Abzug der Schulden und der Schonung der kleinen Einkommen; die Einkommensteuer wird in Uebereinstimmung mit Passy gegenüber Puynode und Faucher in Schutz genommen, weil zwar bei der Schwierigkeit der Einschätzung Willkührlichkeiten unvermeidlich seien, diese Steuer aber allein das Princip der Proportionalität wirklich durchführe, die mobilen Kapitalien genügend besteure, und die geringsten Erhebungskosten habe. Wir erkennen nun zwar das Princip der Proportionalität nicht an, müssen aber Parieu gegenüber Puynode mindestens Consequenz nachrühmen. Von einer vielseitigen vorurtheilsfreien Anschauung zeugt der Schluss des Capitels über allgemeine Vermögens- und Einkommensteuern a. a. O. S. 97 ff.: „Toujours est-il vrai, cependant, qu'en effaçant par la généralisation de l'impot direct la faveur faite à certains revenus, on n'obtient ce résultat qu'au prix de certaines injustices individuelles, dans la recherche des revenus d'une découverte trop difficile."

„Il importe, au reste, de peser les inconvénients de tout système de taxe, soit relativement aux autres impôts aux-quels il serait substitué, ou qui pourraient être établis à sa place dans un moment donné, soit surtout relativement aux moeurs et à la situation du pays dans lequel on le suppose introduit. Il ne s'agit pas seulement de chercher la meilleure loi, mais aussi la loi que chaque peuple doit le mieux supporter."

„Sous ce rapport, les particularités nationales et financières que nous avons relevées plus haut, reprennent leur valeur en ce sens que chez des peuples divers les avantages ou les inconvénients des impôts dont nous nous occupons peuvent être à la fois plus considérables et plus fortement sentis." — — — — — —

„Sous ces divers aspects, les impots généraux sur la propriété et le revenu présentent certains avantages, presque inséparables de l'inconvénient des moyens qui les procurent. Tout est question de balance entre les divers instincts qui se disputent, sous ce rapport, la raison des gouvernements et le coeur des peuples, et le suprême législateur du monde a voulu qu'une certaine mesure de mal fût presque toujours liée au bien dans les oeuvres et les institutions des hommes."

„Nous sommes, quant à nous qui examinons ici ces questions, principalement sous un aspect général et scientifique, portés toutefois à admettre que la pensée de proportionnalité dans les taxes,

dont l'établissement des impots directs généraux et l'extension intelligente et discrète ou le perfectionnement des impots directs spéciaux sont des corollaires divers, est destinée à occuper une place croissante dans les préoccupations des législateurs, et qu'elle s'appuie sur les plus légitimes considérations de la morale, de la politique et de l'intérêt des nations. L'application moderée, prudente et successive, de ce principe de justice salutaire, est l'une de ces pensées dont l'ami de l'humanité, le politique à vues élevées, peuvent dire sans présomption ni attitude chimérique, avec un poëte généreux de l'Allemagne, qu'elle doit être suivie, pour le bien des hommes, sans compter les échecs et les obstacles."

Interessant und für die unparteiische Gesinnung des Verfassers zeugend ist dann die Stelle, wo davon die Rede ist, dass die Einkommensteuer für germanische, nicht romanische Völker sich eigne, was schon in der Histoire etc. vorkommt, weil „loyauté, patience und spontanéité" etc. der Steuerzahler dazu gehöre, weil die germanischen Völker „semblent accepter plus facilement que les races néo-latins l'autorité placée près de l'individu, au foyer de la famille, dans la ville on dans la localité. Chez les peuples néo-latins l'autorité est plutôt comprise comme une autorité d'état et sous la forme officielle. Ici elle est plus patriarcale et demande plus à la confiance; là elle est plus militaire et demande plus à la soumission. Ici elle repose plus sur la raison et le sentiment de la dépendance de l'individu à l'égard de la societé qui l'entoure; ailleurs le prestige et la force sont plus necessaires pour assujettir à son empire des moeurs plus individualistes et plus défiantes."

In der jüngsten Zeit hat Parieu's und Passy's der Einkommensteuer günstige Ansicht in Frankreich mehr Anhänger gefunden, indem man diese Steuer in der grossen Finanznoth zur Hülfe heranzuziehen dachte, s. Baudrillart „le radicalisme en matière de l'impôt" in der Revue des deux mondes, December 1871, ferner den Brief von Parieu, den Aufsatz von Victor Bonnet und die Finanzberichte im Novemberheft des Journal des économistes von 1871. Dennoch ist es Thiers (Rede in der Sitzung der Nationalversammlung vom 26. December 1871) gelungen, die Abneigung der französischen Besitzenden so zu benutzen, dass die Einkommensteuer abgelehnt wurde.

Von deutschen Schriftstellern können hierher gerechnet werden zunächst Hoffmann, den wir, obwohl der Zeit vor 1842 angehörend, doch seiner noch in die Gegenwart hereinragenden Bedeutung halber berühren möchten. Derselbe hält es bekanntlich für unmöglich, die Steuern nach dem Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen gerecht zu vertheilen — was durchaus wahr ist, wenn man die gesammte Steuerlast eines Staats ins Auge fasst. Unter den einzelnen Arten von Steuern, die er dann näher bespricht, figurirt die Personalsteuer, d. i. die früher die Einkommensteuer mit enthaltende preussische Klassensteuer, und für solche Personalsteuern ist Hoffmann (a. a. O. S. 144 ff.) entschieden eingenommen. S. 187 ff. wird sogar der Klassensteuer eine grosse Zukunft prophezeit: „Der Mensch muss einsehen, wie sehr er sich selbst dadurch schadet, dass so viele Beschränkungen seines Gewerbes und Verkehrs, seiner freien Handlungen überhaupt nothwendig werden, um den Eingang des Einkommens zu sichern, das die Regierung durch kostbare Veranstaltungen auf grossen Umwegen einzuziehen genöthigt ist, weil sie dasselbe auf dem geraden Wege der Personalbesteurung nicht zu erhalten vermag. Wie fern die Zeiten auch noch sein mögen, worin eine solche Einsicht allgemein genug wird, um ein Steuersystem darauf gründen zu können: so darf dem menschlichen Verstande doch prophezeit werden, dass er dereinst auch noch zu dieser Stufe der Entwicklung gelangt. Je mehr durch willig eingehende Personalsteuern einkommt, desto mehr werden solche Beschränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs entbehrlich, welche nicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, sondern nur allein zur Sicherung eines Steuereinkommens bestehen."

Dies bezieht sich allerdings nur auf eine Personalsteuer, die auf specielle Einkommenseinschätzung verzichtet; indessen unsere Einkommensteuer ist ja nur eine verbesserte Personalsteuer in den höheren Stufen des Wohlstands, und so können wir wohl Hoffmann's Autorität als für uns zeugend in Anspruch nehmen, denn wenn er auch die specielle Einkommensteuer noch verwirft, so ist er doch für die Personalsteuer im Allgemeinen gegenüber den Ertragssteuern eingenommen; wir legen darauf um so mehr Gewicht, als die praktische Einsicht bei Hoffmann grösser als bei anderen Finanzschriftstellern ist; auch hat er in manchen anderen Richtungen, so betreffs der Goldwährung und der Grundsteuer, richtig prophezeit. Die wachsende Bedeutung, die wir

der Personal- und Einkommensteuer im Staate zuschreiben, wird nicht fehlen, sich zu verwirklichen.

Von neueren Deutschen sind zunächst Kries und Nasse zu erwähnen, die in den schon citirten Aufsätzen in der Tübinger Zeitschrift die englische und preussische Einkommensteuer vergleichend betrachtet haben. Von Nasse ist auch das Buch „Bemerkungen zum preussischen Steuersystem“ vom Jahre 1861 hervorzuheben, welches Ausbildung der Einkommensteuer neben den Ertragssteuern will; davon werden wir ad IX sprechen, wo auch Kries' Ansichten über die Nichtübertragbarkeit der englischen income tax auf Deutschland berührt werden müssen. Hier nur soviel, dass die Aufsätze von Kries und Nasse in der Tübinger Zeitschrift 1853—1856 zu dem Lehrreichsten gehören, was unsere Literatur über Einkommensteuer aufzuweisen hat, und dass beide Autoren als Kenner der englischen Einkommensteuer dieser Steuer ohne Blindheit gegen ihre Mängel und Unvollkommenheiten eine grosse Bedeutung, wenn auch nicht zum Ersatz aller Ertragssteuern, zumessen. Ebenso ist Bergius (a. a. O. S. 427 ff.) der Einkommensteuer nicht ungünstig und beschreibt sowohl die englische als preussische Einkommensteuer ganz unparteiisch.

Schliesslich sind zu erwähnen als ad III gehörig Schmoller und Stein. Schmoller in dem angeführten Aufsatz verlangt (S. 70) Abzug der Schulden bei den Ertragssteuern und ist somit verwandt mit den Schriftstellern ad 2; da dies aber schwer zu machen ist, so will Schmoller eine ergänzende Einkommensteuer, bei der dann auf die Schulden Rücksicht genommen werden soll. Schmoller will also einmal eine Einkommensteuer als Aushilfe, und obendrein soll diese so eingerichtet werden, dass mit ihrer Hilfe das Ertragssteuersystem wie eine Gesammteinkommensteuer wirkt, was allerdings nur sehr unvollständig erreicht werden kann. Es ist also jedenfalls der Einkommensteuer eine gewisse Rolle vindicirt — ob nicht Schmoller selbst bei speciellem Studium der praktischen Steuersysteme dazu gekommen wäre, ihr eine noch grössere Bedeutung zuzuschreiben, möge dahingestellt bleiben; jedenfalls ist zu bedenken, dass der citirte Aufsatz in erster Linie nur eine Klärung der Einkommenslehre beabsichtigt, die praktischen Steuerfragen also hier nur nebenbei behandelt werden.

Stein, auf den sich Schmoller einmal gelegentlich beruft, verhält sich hier bei unserer Frage ebenso eigenthümlich, als er uns

schon einmal oben betreffs des allgemeinen Steuervertheilungsprincips räthselhaft und nicht allzu consequent erschienen ist. Wenn wir versuchen, Stein's Ansichten über die Einkommensteuer zusammenzustellen, so werden wir auf eine Menge von Sätzen stossen, die jedenfalls das Werthvolle haben, dass sie jedem Leser sehr viel mehr zu denken geben, als das Meiste, das sich in anderen finanziellen Werken findet. Aber wir vermissen doch bei den geistvollen Darstellungen des historischen Entwicklungsgangs zu sehr die Grundlage detaillirt beobachteter Thatsachen, und bei den begrifflichen Entwicklungen wird uns zu Viel als nothwendig und allein richtig hingestellt, was offenbar willkührlich ist und ebensogut anders gefasst werden könnte. Die geistreichen Conceptionen, an denen Stein überreich ist, werden gewöhnlich durch unvermittelt und unmotivirt eingeschobene Sätze durchgeführt und abgeschlossen — man kann also aus Stein sehr viele grosse Gesichtspunkte und sehr viel Anregung zum kritischen Denken schöpfen, vorsichtige Urtheile über vollständig beobachtete Erscheinungen wird man aber vergebens bei ihm suchen.

Stein (S. 254) unterscheidet eine grundherrliche, staatsbürgerliche und sociale Epoche des Steuerwesens; letztere Epoche bringt die Tendenz zur Einkommensteuer, d. h. zu derjenigen Steuer hervor, bei der das Einkommen Object und Quelle der Steuer ist. Ausserdem verlangt man in dieser Epoche nach progressivem Steuerfuss und steuerfreiem Existenzminimum — zwei Postulate, denen Stein nicht günstig ist, wie denn der Verfasser des „Socialismus und Communismus in Frankreich“ (a. a. O. S. 269) höchst merkwürdiger Weise eine unmittelbare Beziehung zwischen socialer Frage und Steuerwesen leugnet — und wie seine mit Montesquieu verwandte Auffassung von der Natur der Steuer beweist, für seine Person allerdings bei der Auffassung der staatsbürgerlichen Epoche stehen bleibt.

Nach solchen Betrachtungen wird „die Steuer an sich“, dann das „Steuersystem“ betrachtet. Letzteres entsteht (S. 281) aus Zusammenfassung des Steuerobjects und des Steuersubjects. Dies organische Steuersystem muss sich an die drei theoretisch und praktisch selbstständigen Elemente der Wirthschaft halten, nämlich Kapital, Arbeit und Einkommen. Hiebei ist nun das „Muss“ nicht einzusehen, vielmehr könnte man mit besserem Rechte weniger oder mehr Elemente aufführen, doch wir wollen darüber

nict streiten, hören wir weiter: die Steuern, die das Kapital als Object erfassen, sind: Grund-, Renten- und Erwerbssteuern; die Arbeit wird durch die indirecten Steuern erfasst; die Erwerbssteuer wird dadurch zur Kapitalsteuer gemacht, dass das Arbeitsvermögen als Kapital aufgefasst wird, wodurch man offenbar auch die indirecten Steuern zu Kapitalsteuern machen könnte. Das Einkommen als Object erfasst die ergänzende Einkommensteuer.

Die Frage nach Einheit oder Vielheit der Steuer wird folgendermassen behandelt (a. a. O. S. 284): „Die einfache Einkommensteuer geht davon aus, dass das Steuerobject das durch die Persönlichkeit aus dem Kapital erzeugte Einkommen sei, so dass hier Kapital und Arbeit als selbstständige Objecte der Verwaltung und damit der Besteurung verschwinden, obgleich beide wesentlich verschiedene Verhältnisse für die Verwaltung darbieten. Allein da in dem Einkommen das Ergebniss von Kapital und Arbeit und daher auch dessen, was von der Verwaltung für beide geschieht, vorliegt, und somit das ganze Steuerwesen auf seine einfachste Grundlage zurückgeführt erscheint, so tritt die Idee von einer solchen einfachen Einkommensteuer stets als das Ideal des Steuerwesens auf, und das ganze Steuersystem wird ihm gegenüber als ein blosses Auskunftsmittel betrachtet, das man nur in Ermangelung jener Steuer anwenden müsse. Offenbar ist das falsch. Sowie Kapital und Arbeit selbstständig werden, müssen sie in dem Verhältniss steuern, in welchem die Verwaltung die Bedingungen ihrer besonderen Entwicklung darbietet; und das Verhältniss ist sehr verschieden. Das Einkommen entsteht durch die Arbeit aus dem Kapital; es hat daher sein Maass in Arbeit und Kapital, und jede einfache Einkommensteuer ist daher unmessbar, wenn man nicht Arbeit und Kapital gesondert zu Grunde legt. In der That ist daher das Ideal einer einfachen Einkommensteuer nicht etwa ein Ideal, sondern eine unklare Vorstellung von dem Steuersysteme und seinem organischen Inhalte, zu welchem wir jetzt übergehen. — — — — — — Der Unterschied der drei Steuerarten beruht nicht darin, dass die Elemente der Wirthschaft, Kapital, Arbeit und Einkommen überhaupt selbstständig sind, und dass sie daher in sehr verschiedenem Masse zur Produktion der Güter beitragen, sondern in der That vielmehr darin, dass die Leistungen der Verwaltung für jedes dieser drei Elemente sehr verschieden sind, und dass

daher das Mass desjenigen, was der Einzelne an Steuer zu zahlen hat, sich nach dem Masse richten muss, in welchem jene drei Elemente in der Wirthschaft jedes Einzelnen vertreten sind." —

Wenn Stein die einfachen Steuern als charakteristisch für primitive Zeiten bezeichnet und Vielheit von Steuern verlangt, so ist das ganz richtig, aber eine begriffliche Nothwendigkeit jener drei Steuerarten sehen wir nicht ein, denn wenn der Ertrag von Kapital und Arbeit besteuert werden soll, dieser aber doch nothwendig Einkommen wird, und wenn alles Einkommen aus Arbeit oder Kapitalbesitz oder beiden zugleich fliesst, so besteht eine begriffliche Nothwendigkeit, mehr als eine Einkommensteuer zu haben, durchaus nicht. Praktisch halten auch wir ja die indirecten Steuern für unentbehrlich — aber bedarf es denn eines weiteren Rechtfertigungsgrundes als den, dass sie praktisch nothwendig sind, und dass wir ein strenges rechnerisches Steuervertheilungsprincip überhaupt nicht auszuführen brauchen? Und welch eine innere Nothwendigkeit liegt vor, Kapital- und Einkommensteuer zu combiniren, da doch jede Ertragssteuer das Einkommen, jede Einkommensteuer den Ertrag von Kapitalien treffen muss? An einer andern Stelle des Werks (S. 351) scheint Stein dies selbst zu fühlen: dort ist nämlich die Rede davon, dass die Katastralsteuer (= Ertragssteuer) gleichgültig sei gegen das wirkliche Einkommen aus dem Steuerobject, also dem höchsten Princip der Besteurung nicht entspreche. Dies Princip verlange bei seinem Auftreten, dass der Katastralsteuer die Beweglichkeit des wirklichen Einkommens gegeben werde: „und so empfängt die Katastralsteuer die Form und zum grossen Theil den Erfolg der Einkommensteuer; die Einkommensteuer tritt neben die Katastralbesteurung." Damit ist nun offenbar dasselbe gesagt, was wir oben behaupteten, dass nämlich die Ertragssteuer eine Tendenz habe, sich zur Einkommensteuer zu gestalten. Mit der Ansicht, als seien Ertrags- und Einkommenssteuern ewig berechtigte selbstständige Kategorieen im organischen Steuersystem, steht dies offenbar in Widerspruch. Das ganze Stein'sche organische Steuersystem erscheint uns also als nichts Anderes denn eine höchst gewaltsame Theorie zum Beweise, dass Alles was ist, auch vernünftig ist. Wir haben diese drei Steuerarten, und wir sind aus allerlei Gründen dazu gekommen, man kann auch ein System daraus machen, aber

als vernunftnothwendig kann man dieses System nur hinstellen, wenn man den Thatsachen mit Begriffen Gewalt anthut.

Sucht man den praktischen Sinn der Stein'schen Deductionen herauszuziehen, so meint Stein offenbar, indirecte Steuern seien eine brauchbare Form zur Besteurung der Lohnarbeiter, Ertragssteuern zur Besteurung der Besitzenden — aber zur Ausgleichung und Ergänzung sei bei unseren verwickelten Verhältnissen, wo die beiden ersten Steuerarten die Personen im Ganzen doch oft sehr ungleich treffen, noch eine Einkommensteuer nöthig; deshalb sind wir berechtigt, ihn hier ad 3) zu besprechen. Was seine Einkommensteuer neben den Ertrags- und indirecten Steuern speciell angeht, so stellt sich Stein trotz dessen, dass die Einkommensteuer zum organischen System gehört (S. 293) selbst die Frage, was sie neben den Kapital- und Arbeitssteuern zu thun habe, da doch das Einkommen neben Kapital und Arbeit keine besonderen Bedingungen für seine Existenz fordere (vergl. damit S. 282!) — und antwortet darauf, bei gewerblicher Freiheit und Creditsystem gebe es grosse Differenzen zwischen dem wirklichen Einkommen und dem von Ertrags- und indirecten Steuern angenommenen durchschnittlichen Einkommen, in Folge des Moments der individuellen Thätigkeit. Zur Ausgleichung dieser Differenzen sei die Einkommensteuer vorhanden. — Dieser Gedanke ist S. 601—616 weiter ausgeführt, und wird dort (S. 604) gesagt, unsere Zeit sei noch nicht fähig, ein Urtheil über das Mass zu fällen, in welchem die Ertrags- und indirecten Steuern, die an sich immer bestehen bleiben müssen, künftig neben der Einkommensteuer an der Steuerlast theilnehmen sollen. Das Alles kann nun doch nichts Anderes heissen als: Ertrags- und indirecte Steuern wirken gar zu ungleich gegenüber den Personen; man kann diese Steuern also schwer erhöhen — und wenn man eine neue Staatseinnahme braucht, so führt man besser eine neue Steuer, eine Einkommensteuer, ein. Aus Allem ist zu entnehmen, dass Stein zwar die einzige Einkommensteuer verwirft, der Einkommensteuer überhaupt aber ihre Berechtigung nicht absprechen kann, die Frage nach Ertrags- oder Einkommensteuer aber durch seine aprioristischen Kategorieen praktisch abschneidet.

Ad 4) Unter den entschiedenen Freunden der Einkommensteuer sind Viele, denen wir noch weniger zustimmen können, als manchen Gegnern derselben. Fanatiker der proportionalen

Einkommensbeteurung sind consequent, wenn sie die einzige Einkommensteuer verlangen, beweisen aber damit eben nur die Unbrauchbarkeit ihres Princips. Jedenfalls sind alle Theoretiker, die auf die praktische Ausführung ihrer Systeme zu wenig Rücksicht nehmen, der Anwendung der Einkommensteuer in richtigem Masse mehr hinderlich als förderlich.

Fangen wir mit der Brochuren-Literatur an, so kann man bei Benda (Peel's Finanzsystem 1842) auf den ersten 102 Seiten nur leidenschaftliche Declamationen gegen das Wachsen der Staatsschulden und des Börsenschwindels lesen, in denen freilich viel Wahres enthalten ist aber in übertriebener Form. Von der Einkommensteuer wird Nichts hervorgehoben als ihre sociale Bedeutung und ihre Fähigkeit, durch Besteurung der Reichen den Staatsschulden entgegen zu wirken — ein richtiger Gedanke, der aber allein noch wenig bedeutet, wenn man das Verhältniss zu den Ertragssteuern und die Ausführbarkeit der Einkommensteuer nicht berührt und auf Vorschläge über ein ganzes Steuersystem verzichtet.

Besser ist schon Sparre (d. Allgem. dir. Einkommensteuer 1848), obwohl auch hier das Detail dürftig ist. Sparre will directe Einkommensteuern und indirecte Steuern, verwirft nur Vermögens-, Personal- und Ertragssteuern; der Einkommensteuer wird eine grosse, wenngleich ferne Zukunft prophezeit, und es heisst, in Preussen habe sie besondere Aussichten. Sie soll proportional als Quotitätssteuer eingerichtet werden nur mit Begünstigung des nicht fundirten Einkommens. Ausgeführt soll sie werden durch Katastrirung unter Anlehnung an die bisherigen Ertragssteuern und durch Selbstschätzung mit comparativem Verfahren, wobei der ethische Werth der Selbstschätzung allerdings den Verfasser zu einer Uebertreibung ihrer praktischen Brauchbarkeit hinreisst. Fügen wir noch hinzu, dass die Staatsauffassung Sparre's die Definition des Besteurungsrechts als gegenseitige Leistungsanstalt bekämpft, und dass Sparre eher zu der Theorie „Gleichheit des Opfers“ hinneigt, so gelangen wir zu dem Urtheil, dass die in vielfacher Hinsicht ungenügende Schrift des preussischen Landraths doch ein noch heutigen Tags berücksichtigenswerthes literarisches Product ist.

Nicht das Gleiche lässt sich rühmen von v. Gross (Allgemeine Grund- und Einkommensteuer 1848), der nur ganz kurze Vorschläge ohne jede Motivirung macht, Arbeit, Kapital und

Grundbesitz im Verhältniss von 2 : 3 : 4 besteuern und progressive bis zu einem Steuerfuss von $33\frac{1}{3}$ % vorgehen will!

Von einem demokratischen Standpunkt geht Ziegler aus (Zur socialen Reform des Preussischen Abgabenwesens 1850), der die Frage der stehenden Heere mit der Steuerreform vermischt, eine Menge Steuern abschaffen und durch Einkommensteuer ersetzen will. Interessant ist an der Schrift die Mittheilung über eine vom Verfasser als Bürgermeister in der Stadt Brandenburg eingeführte Einkommensteuer mit progressiver Skala bis zu 4 %, wohingegen die vorgeschlagene Klassensteuer nach Arbeitstagen nichts Anderes ist als eine Steuer, von der alljährlich eine wechselnde Zahl von Steuersimpla's erhoben wird.

Ganz verfehlt ist v. Graffenrieds's schon erwähnte Schrift (Ueber die Einkommensteuer, Zürich 1855), welche die Theorie von der Steuer als Assecuranzprämie aufs Aeusserste treibt, und für die kleinen Einkommen Steuerfreiheit verlangt, „weil der Staat nur den Bemittelten direct nutze". Die Ausführbarkeit der einzigen Einkommensteuer wird einfach durch Glorificirung der Selbstschätzung bewiesen, die in einem Lande, wo der Staat sich der Majorität der Unterthanen unterordne, unbedingt erfolgreich sein müsse. Die Unterordnung des Staats unter die Mehrheit ist das grosse und einzige politische Princip des Verfassers — eine schwer begreifliche Unreife, die sich höchstens dadurch entschuldigen lässt, dass ähnliche Ansichten weit verbreitet sind und abgeschwächt auch noch bei neueren Schriftstellern sich zeigen z. B. bei Laspeyres in dem angeführten Aufsatz.

Man kann der Einkommensteuer durch Nichts mehr schaden als durch solch einseitige Motivirung und übertriebene Anpreisung.

Ganz anders ist eine neuere Brochure: die Gesichtspunkte der Steuerpolitik von C. Rössler, 1868. Der Verf. hält sich in mässigen Grenzen, will die indirecten Consumtionssteuern erhalten und nur die directen Partialschatzungen durch eine Gesammtschatzung ersetzen. Seine Uebereinstimmung mit unseren Vorschlägen geht so weit, dass er auch bis zu einem Einkommen von 1000 Thalern die Klassensteuer beibehalten und erst bei dieser Grenze die neue Gesammtschatzung beginnen lassen will. Letztere soll nun regulirt aber doch freiwillig sein, d. h. so dass der unveränderliche Totalbetrag der Steuer auf die Gemeinden repartirt und hier nun eine Aufforderung erlassen wird,

man solle sich freiwillig zu Mehrzahlungen über den Durchschnittsbetrag melden — was offenbar unpraktisch ist; denn eine solche Freiwilligkeit widerspricht unseren Auffassungen von der Pflicht zum Steuerzahlen, und wenn wir unveränderliche Steuern haben wollen, so können wir ruhig bei den alten Einrichtungen bleiben und brauchen Reformen überhaupt nicht zu verlangen.

Im Anschluss an die erwähnten Brochuren mögen Emminghaus und Max Wirth citirt werden — beides ehrliche Anhänger des Princips der Proportionalität, die daraus die richtigen Consequenzen ziehen. Emminghaus hat im Bremer Handelsblatt und in einer besonderen Brochure (Ueber die Steuerfrage (contra Ravit) Bremen 1862) sich ausgesprochen und erklärt die einzige Einkommensteuer für das principiell Richtige, will nur aus praktischen Gründen die indirecten Steuern noch bestehen lassen. Das Princip der Proportionalität wird, nebenbei bemerkt, nicht auf der Anschauung von der Assecuranzprämie, sondern auf der besseren Theorie vom gleichen Verhältniss zur Leistungsfähigkeit aufgebaut. M. Wirth (Grundzüge der National-Oekonomie, Bd. 2, S. 527 ff.) ist aus gleichem Grunde principiell für die einzige Einkommensteuer, hält diese aber auch aus praktischen Gründen nicht sofort für ausführbar und lässt sich auf specielle Reformvorschläge für die Gegenwart nicht ein: von der preussischen Einkommensteuer meint er, man könnte die drei preussischen Ertragssteuern darin aufgehn lassen, wenn nicht die Gewohnheit des Bestands und wahrscheinlich die grössere Controle der Steuerpflichtigen die Einkommensteuer unliebsam machte. „So sind die Vorurtheile gegen die directe Einkommensteuer von den meisten Staaten überwunden, ohne dass freilich das Princip Etwas dabei gewonnen hätte, denn man hat die anderen Steuern nebenbei behalten.“

Biersack (Ueber Besteurung, 1850) ist der Ansicht, dass sich aus allen in Betracht kommenden Gründen dreierlei Steuern rechtfertigen lassen (§ 92), nämlich Steuern vom reinen Einkommen, Verbrauchssteuern und besondere Steuern oder Gebühren. Die Einkommensteuer soll keine subjective Steuer sein, sondern (§ 105) unter objectiver Abschätzung der Einkommensquellen umgelegt werden; sie soll auch leicht progressiv sein, wenn man über 10% nehmen muss — ein Vorschlag, der praktisch auf Zusammenfassung der isolirten Ertragssteuern in eine katastrirte und gegliederte Einkommensteuer hinausläuft.

Als letzter Anhänger der Einkommensteuer soll Walcker aufgeführt werden. Sein Buch (Selbstverwaltung des Steuerwesens, 1869), obwohl in vieler Hinsicht unfertig und einseitig, ist doch sehr lesenswerth und interessant; wir führen es deshalb hier zuletzt an, weil es in gewisser Hinsicht eine Ergänzung unserer vorangehenden Literaturangaben bietet, namentlich die in Zeitschriften zerstreute Literatur in reichem Masse angiebt. Ausserdem enthält es schätzenswerthe Mittheilungen über russische Verhältnisse — und einen originellen Vorschlag, der zwar einseitig und unpraktisch sein mag, soferne seine unbedingte Ausführung verlangt wird, der aber jedenfalls aus der Staatsauffassung eines Gneist'schen Schülers hervorgeht, und somit in einer Wissenschaft, die sich noch mit veralteten Staatsauffassungen herumschlagen muss, entschieden Beachtung verdient.

Walcker ist (S. 23 und 108) gegen isolirte Ertragssteuern als eine unethische Reallast und behauptet mit Recht, Rau hätte consequenter Weise die Einkommensteuer verlangen müssen. Die Frage der Steuervertheilung wird immer im Zusammenhang mit dem Postulate der Ehrenämter für die Reicheren behandelt, was ein von Walcker allerdings übertriebener aber immer berücksichtigenswerther Gesichtspunkt ist. Weniger gelungen ist die Verwerfung der indirecten Steuern (S. 38), welche sich natürlich nur durch das Postulat der allgemeinen Entwaffnung (S. 42) praktisch rechtfertigen lässt. Den eigentlichen originellen Vorschlag möge uns Walcker mit seinen eigenen Worten machen: a. a. O. S. 95. „Ich verstehe unter der decentralisirten Einkommensteuer eine Steuer auf das Reineinkommen (im Sinne Hermann's und Schmoller's), welche den Inbegriff aller Ertragssteuern des Staates bildet und in der Form von Kreis-, Provinzial- und Staatszuschlägen zur Communaleinkommensteuer von einer Steuerjury erhoben wird. Nur die Couponsteuer muss, wie gesagt, vom Staate erhoben und pro rata zwischen demselben und den Localverbänden getheilt werden, deren Selbstverwaltungspflichten staatsgesetzlich festgestellt sein müssen." — Ebenda S. 102: „Der Gedanke der decentralisirten Einkommensteuer kann nach zwei verschiedenen Methoden ausgeführt werden. Der Steuerbetrag einer Commune kann entweder direct nach dem Reineinkommen der einzelnen Steuerpflichtigen, oder indirect nach den Communaleinnahmen bestimmt werden, d. h. nach der Communaleinkommensteuer und dem Einkommen aus dem Vermögen der Gemeinde.

Die Weidegebühr muss als Entgelt für eine privatwirthschaftliche Leistung ausser Rechnung bleiben. Die indirecte Methode hat den Vorzug, dass sie die Localverbände zur Sparsamkeit anspornt. Ihre Durchführung hängt indess davon ab, dass die Einnahmen und Ausgaben der Localverbände sich ebenso verhalten wie das Reineinkommen ihrer Angehörigen. Diese Bedingung hängt wieder von folgenden Vorbedingungen ab:

1) Die Theilung der öffentlichen Pflichten zwischen dem Staat und den Localverbänden und das Steuersystem müssen im ganzen Staate gleich, oder fast gleich und staatsgesetzlich bestimmt sein.

2) Die jährlichen Ausgaben der Localverbände müssen im Verhältniss zum Reineinkommen gleich oder fast gleich sein.

Die erste Forderung ist, wie gezeigt, in allen civilisirten Staaten durchführbar. Auch die zweite Vorbedingung wird in den meisten Ländern durchführbar sein. Reichere Communen haben grössere Bedürfnisse und Ausgaben, sie sind aber auch leistungsfähiger. Hauptstädte haben z. B. mehr Arme aber auch mehr Reiche als andere Städte. Selbst die Ausgaben für ein stehendes Heer, z. B. für Kasernen, können vermittelst einer angemessenen Dislocirung derselben pro rata unter die Communen vertheilt werden, vorausgesetzt, dass das Land ein gutes Eisenbahnnetz besitzt.

Sollten alle diese Mittel nicht ausreichen, um die zweite Vorbedingung zu erfüllen, so könnten ein ordentliches und ein ausserordentliches Budget der Commune unterschieden werden. Zu ersterem würden diejenigen alljährlichen Ausgaben gehören, welche verhältnissmässig ebenso hoch sind, als in anderen Gemeinden. Die übrigen Ausgaben würden ins ausserordentliche Budget gehören, und die Zuschläge zur Einkommensteuer müssten nur die Einnahmen für das ordentliche Budget treffen. Wenn dieser Modus zu weitläufig wäre, was ich dahingestellt sein lasse, so bliebe immer noch die directe Methode übrig. Bei derselben ist der Missbrauch möglich, dass die communalen Mitglieder der Steuerjury alle Steuerpflichtigen um denselben Procentsatz zu niedrig einschätzen. Ein solcher Missbrauch würde indess fast stets von denjenigen Mitgliedern der Steuerjury entdeckt und abgestellt werden, welche Kreis- und Provinzialvertreter oder Steueranwälte des Staats sind. Auch der scheinbar ungewöhnlich hohe Steuerfuss der Communaleinkommen-

steuer würde den Missbrauch verrathen. Etwaige andere Ursachen des Steigens, z. B. ausserordentliche Ausgaben, können leicht constatirt werden. Auch die verschiedene Grösse der Gemeindevermögen muss natürlich berücksichtigt werden."

Bei diesem Vorschlag ist das Problem der staatlichen Einkommensteuer und der Einführung eines ausgedehnten Selfgovernments zugleich behandelt; diese Verbindung ist nun schon in soferne unpraktisch, als es nicht zweckmässig ist, mit der Steuerreform bis zum vollendeten Abschluss der selfgovernmentalen Bewegung warten zu wollen; auch beruht die Möglichkeit der vollen Ausführung des Walcker'schen Plans auf starker Verminderung des Staatsbedarfs, während es sich doch darum handelt, ein für jede Höhe des Staatsbedarfs passendes Steuersystem zu finden, und zur Abschaffung der indirecten Steuern überhaupt keine Nothwendigkeit vorliegt. Walcker weicht auch von seinem grossen Meister Gneist ab, der bekanntlich die communale Einkommensteuer nicht verlangt. Eine Einrichtung, der zufolge der Staat in finanzieller Hinsicht nur mehr ein Annex der Communen wäre, in denen dann der eigentliche Schwerpunkt des öffentlichen Lebens läge, ist jedenfalls für unsere Zeit ganz unmöglich, wo es der starken Staatseinheit noch gar sehr bedarf. Der Walcker'sche Vorschlag schiesst also weit über das Ziel hinaus, aber immer haben wir einen interessanten Versuch, dem Princip der Einkommensteuer gerecht zu werden.

Es muss schliesslich noch erwähnt werden, dass die Einkommensteuerfrage vielfach in der Tagespresse und in Brochuren behandelt wird, namentlich in jenen Ländern, in denen die Reform der directen Steuern zur Zeit an der Tagesordnung ist (s. IX). Ferner ist zu bemerken, dass die Frage der Steuerreform vielfach nebenbei in Behandlungen der socialen Frage besprochen wird. Diejenige sociale Richtung, welche ein von sittlichen Gedanken getragenes Entgegenkommen der Besitzenden verlangt und die Beihülfe des Staats nicht verschmäht, ist der Einkommensteuer, wie sich von selbst versteht, durchaus günstig. Um drei der neuesten Publicationen zu erwähnen, so verlangt Ad. Wagner in seiner Rede über die sociale Frage (Berlin 1872) S. 36 kein zu starkes Vorwalten der indirecten Steuern und mässige Progression bei den directen Steuern — was eine Einkommensteuer voraussetzt. Schönberg (Rede über Arbeitsämter, Berlin 1871) S. 28 ist sogar für Beseitigung der indirecten

Steuern und für Progression; wenn er auch verschiedene directe Steuern belassen will, so sollen diese doch Besteurungen des Einzeleinkommens sein, d. h. also in ihrer Gesammtheit eine Einkommensteuer ausmachen. v. Scheel (Theorie der socialen Frage, 1871, S. 154) ist für progressive Besteurung, die sich nur bei Einkommensteuer ausführen lässt. Diese drei Schriftsteller gehören zu den von der National- und der Breslauer Zeitung angefeindeten Kathedersocialisten, für welche aber Brentano im Hamburger Correspondenten mit Recht den Namen „realistische Nationalökonomen" in Anspruch nimmt, und deren Ansehen in der Wissenschaft durch die erwähnte Benennung um so weniger verlieren wird, als das Wort Socialismus in sehr verschiedenem Sinne gebraucht werden kann und seiner etymologischen Bedeutung nach gar nichts Verwerfliches bezeichnet.

Die vorliegenden Literatur-Angaben, so unvollständig sie sind, mögen genügen zur Charakterisirung der wichtigsten Richtungen, die in der Literatur überhaupt vertreten sind. Aus dem Angeführten geht jedenfalls hervor, dass man sich der Einkommensteuer, wenn auch in beschränkter Anwendung und in verhüllter Form nicht mehr entziehen kann. Wenn Baumstark noch (a. a. O. S. 3) die Einkommensteuer als eine in der deutschen Finanzwissenschaft abgethane Sache betrachtet, so ist heutigentags die Einkommensteuer als Ersatz der Ertragssteuern entschieden ein wichtiges Problem der Finanzwissenschaft geworden.

IX. Die preussische Klassen- und Einkommensteuer im Vergleich mit der sächsischen Reform der directen Steuern.

In den vorangehenden Abschnitten wurde die Frage der Einkommensteuer im Vergleich mit Ertragssteuern allgemein behandelt und zumeist von dem Gesichtspunkte aus erörtert, welcher Platz ihr in dem Steuersystem eines modernen Culturstaats nach dem gegenwärtigen Stande der finanziellen Wissenschaft zugewiesen werden müsse. Da indessen die Finanzwissenschaft sich von praktischen Verhältnissen durchaus nicht emancipiren darf und Steuerreformprojecte je nach dem verschiedenen bisherigen Stande der Dinge sehr verschiedenartig beurtheilen muss, so waren die theoretischen Erörterungen nie ohne Hinblick auf concrete Verhältnisse, und der Leser wird nicht verkannt haben, dass wir unsere deutschen Zustände und die Reform der directen Steuern in deutschen Staaten besonders im Auge hatten. Zum Schlusse sollen die deutschen Verhältnisse durch Besprechung der directen Steuern in zwei hervorragenden Staaten speciell behandelt werden.

In den Staaten, die gegenwärtig im deutschen Reiche verbunden sind, hat sich das Steuerwesen seit dem Jahre 1815 insoferne sehr befriedigend entwickelt, als Kriege und politische Umwälzungen nirgends grosse, lange Zeit schwer empfundene Opfer erheischten, als das Wachsthum des Nationalwohlstands den Druck der Steuern allenthalben sehr erträglich machte, und die deutsche sparsame Gewissenhaftigkeit der Finanzverwaltung ein im Allgemeinen höchst befriedigendes Verhältniss zwischen den Leistungen der Staaten und den Lasten der Unterthanen herbeiführte. Nehmen wir dazu, dass die Staatsschulden nirgends zu einer positiv beängstigenden Höhe

anwuchsen, so kann man wohl sagen, dass das Land, das für die Finanzwissenschaft die hauptsächlichste Heimstätte geworden ist, auch in der praktischen Finanzverwaltung in vieler Hinsicht musterhaft dasteht.

Einen eigenthümlichen Entwicklungsgang haben die Consumtionssteuern genommen. Directe Consumtionssteuern haben als Staatssteuern in Deutschland keine Bedeutung mehr. Die indirecten Steuern aber sind der wichtigste Hebel für die Fortschritte der nationalen Einigung geworden. Es ist bekannt, dass und wie die preussische Regelung des Zollwesens von 1818, welche die Zölle an die Landesgrenze verschob, die Grundlage des deutschen Zollvereins wurde, indem sich immer mehr deutsche Staaten an Preussen anschlossen. Der Zollverein erwies sich vor dem Jahre 1866 als das kräftigste Band zwischen den deutschen Staaten, indem er mehr als eine der heftigsten Krisen überstand, ja sogar während des Krieges 1866 factisch fortexistirte — obwohl die Leidenschaft der Parteien, der Gegensatz zwischen Einheitsbestrebungen und Particularismus, zwischen Grossdeutschen und Kleindeutschen, zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern seinem Fortbestand die grössten Gefahren brachte. Er erhielt durch die Folgen des Jahres 1866 eine neue festere Organisation, welche schon über den reinen völkerrechtlichen Vertrag hinausgieng, und ist jetzt mit dem deutschen Reiche verschmolzen, nachdem er schon vor 1871, was die Staaten des norddeutschen Bundes betrifft, ein integrirender Bestandtheil der Verfassung dieses Bundes geworden war.

Der Zollverein von heute, als Theil der Verfassung des deutschen Reiches, bewirkt für sämmtliche Reichsstaaten eine Gemeinsamkeit der Zölle sowie der wichtigsten Accisen, wobei nur betreffs der Bier- und Branntweinsteuer die Gemeinschaft noch nicht auf alle Staaten ausgedehnt ist. Die Gemeinsamkeit der indirecten Steuern in einem grossen Gebiete ist für jeden Theil dieses Gebiets ein ausserordentlicher Vortheil, indem sich in dem ganzen Gebiet Handel und Wandel viel freier bewegen können, und die Erhebungskosten sehr viel geringer werden. Diese Vortheile drängten die einzelnen deutschen Staaten in früheren Zeiten zum Anschluss an Preussen und gaben dem Zollverein die kräftige Basis, die ihn unter allen Umständen zusammenhielt. Dachten ja sogar

zu Zeiten des völkerrechtlichen Zollvereins deutsche Patrioten an Ausdehnung der gemeinsamen Consumtionssteuern (Tabaksmonopol!) zumeist aus dem Grunde, um die Bande gemeinsamer wirthschaftlichen Interessen zur Beförderung der politischen Einheit zu stärken.

Heutigen Tages ist der Bestand des deutschen Reiches auch ohne dieses Band gesichert. Indessen hat die Gemeinsamkeit der Consumtionssteuern doch noch ihre praktische Bedeutung für die Reichseinheit, insoferne als sie ein selbstständiges Reichsbudget ermöglicht, für die selbstständigen Reichsausgaben Reichseinnahmen schafft, die von den Matricularbeiträgen der Einzelstaaten unabhängig sind. Es war höchst einfach und natürlich, die gemeinsam erhobenen (und früher vertheilten) Reichseinnahmen einer einheitlichen Reichsgesetzgebung zu unterwerfen und dieselben dem Reiche für seine Zwecke zu überweisen. Der politische Vortheil dieser Einrichtung ist durchaus nicht zu unterschätzen, und ist es bekanntlich ein wesentliches Ziel einer der Reichseinheit günstigen Politik, die Matricularbeiträge möglichst ganz in Wegfall zu bringen. Ausser den indirecten Consumtionssteuern fliessen dem Reich noch andere selbstständige Einnahmen zu, nämlich die Gebühren der Post- und Telegraphenverwaltung (wenn auch die Ueberschüsse dieser Verwaltungen erst acht Jahre nach dem Eintritt der Bundesstaaten in die Reichspostverwaltung ungetheilt in die Reichskasse fliessen [Art. 51 der Verf.]), sowie die Wechselstempelsteuer, die eine directe (Besitzveränderungs-)Steuer in Vermischung mit einer Gebühr ist [1]).

---

1) Nach dem Etat pro 1872 betragen die Einnahmen des deutschen Reichs:

		Thlr.
A)	1. Zölle	25,093,060
	2. Rübenzuckersteuer	12,027,870
	3. Salzsteuer	10,491,340
	4. Tabaksteuer	357,840
	5. Branntweinsteuer } excl. Bayern, Würtemberg und Baden	10,282,510
	6. Braumalzsteuer } excl. Bayern, Würtemberg und Baden	3,214,880
	7. Aversen von Gebieten, die dem Zollverein nicht angehören	1,068,600
	Summa A.	62,536,100

Während so Gesetzgebung, Erhebung und Verwendung der indirecten Steuern der Hauptsache nach dem Reiche zufallen, sind die Einzelstaaten in Betreff der directen Steuern selbstständig (abgesehen von der Wechselstempelsteuer, welche die Etats übrigens gar nicht als directe Steuer behandeln). Dieses Verhältniss hat in doppelter Hinsicht seine Nachtheile. Einmal hindert die Gemeinsamkeit der indirecten Steuern, so nothwendig und heilsam diese aus den erwähnten Gründen ist, doch manche wünschenswerthe Reform derselben, weil dazu immer ein Beschluss des Bundesraths nothwendig ist, in welchem auf die particularistischen Interessen der Einzelstaaten aus politischen Gründen selbstverständlich Rücksicht genommen werden muss. Eine Tabaksbesteurung in der oben (S. 205) angedeuteten Weise z. B. würde jedenfalls gegenüber den Interessen der tabakbauenden Staaten auf grosse Schwierigkeiten stossen, und diese Interessen machen sich naturgemäss geltend, so lange das Reich eben noch kein Einheitsstaat ist. Anderseits ist es als ein Mangel zu betrachten, dass das Reich als solches keine directe Steuer hat, die als ein weiteres starkes Band die Reichsangehörigen zusammenhalten würde, deren Einführung aber freilich ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten hat. Denn eine directe Steuer, die zu dem directen Steuersystem jedes Einzelstaats passte, ist schwer zu finden. Jedenfalls scheint hierzu eine Reichsgewerbesteuer, von der früher einmal die Rede war, ganz untauglich, während eine Personal- und Einkommensteuer sich mit den Steuersystemen der Einzelstaaten eher vereinigen liesse, wenn letztere sich nur zur Annahme einer solchen entschliessen und ihre sonstigen directen Steuern ermässigen würden. Da diese Frage jedoch, wie alle das Reich betreffenden Fragen, mehr aus politischen als aus finanzwissenschaftlichen Motiven entschieden

	Thlr.
B) Wechselstempelsteuer	1,325,920
C) Ueberschuss der Post- und Zeitungsverwaltung .	3,006,626
D) „ „ Telegraphenverwaltung . . .	6,172
E) „ „ Reichseisenbahnen	2,954,550
F) Verschiedenes	144,103
G) Aus der französischen Kriegsentschädigung . .	14,762,000
H) Matricularbeiträge	32,115,784
Summa . .	116,851,255

werden muss und wird, so wollen wir uns bei ihrer Erörterung hier nicht aufhalten und das directe Steuersystem als eine selbstständige Angelegenheit der Einzelstaaten ins Auge fassen — hoffend, dass der preussische Vorgang in diesem Gebiet für das Reich und die anderen Einzelstaaten doch in gewisser Beziehung massgebend werden wird.

Der Reform des directen Steuersystems eines Einzelstaats steht insoferne zur Zeit eine Schwierigkeit entgegen, als immerhin auch die directen Steuern nur ein Theil des ganzen Steuersystems sind, bei dem es zu allererst auf das Verhältniss der directen zu den indirecten Steuern ankommt. An diesem Verhältniss nun kann in Folge der Gebundenheit durch das Reich ein Einzelstaat Nichts selbstständig ändern, und so müssen wir nicht nur die Reform der directen Steuern zunächst als isolirte Angelegenheit der Einzelstaaten betrachten, sondern auch die durch die directen Steuern in jedem Staate aufzubringende Gesammtsumme vorläufig als eine gegebene Grösse ansehen, an der ein Einzelstaat wenig ändern kann.

Die directen Steuersysteme der Einzelstaaten weisen grosse Verschiedenheiten auf. Fassen wir nur die grösseren Staaten ins Auge, so haben die meisten ein dem französischen ähnliches System. Dieses wurde jüngst von Thiers als das grossartigste Vermächtniss der Revolution und das gerechteste Steuersystem Europas bezeichnet — ein excentrisches Lob, welches doch mindestens dahin eingeschränkt werden müsste, dass die deutschen Staaten, welche ähnlich wie Frankreich ein Ertragssteuersystem besitzen, es in der systematischen Gerechtigkeit der Steuervertheilung immer noch etwas weiter gebracht haben als Frankreich, das seit der Revolution zu einer gründlichen Reform der damals eingeführten directen Steuern nicht gelangt ist. Die meisten deutschen Staaten haben ebenso wie Frankreich eine Grund- und Gewerbesteuer, wenngleich von anderer Höhe und Einrichtung. Zur Completirung dieses Systems dienen in Frankreich das impôt personel et mobilier, die Thür- und Fenstersteuer, sowie ein Theil des Enregistrements; wir sind unbedingt der Ansicht, dass die deutschen Versuche durch Zufügung von Lohn- und Kapitalrentensteuern (unter verschiedenen Namen) zur Grund- und Gewerbesteuer ein vollständiges Ertragssteuersystem zu entwickeln, den französischen directen Steuern vorzuziehen sind.

Die meisten deutschen Staaten haben also unter verschiedenen Namen und in durchaus ungleicher Vollständigkeit ein System von Ertragssteuern, von denen jede einzelne zu anderer Zeit entstanden ist und eine eigene Gesetzgebung hat. Man suchte überall durch Einfügung neuer Ertragssteuern ein System herzustellen, dessen Erfolg dann einer directen Gesammtschatzung gleich sein sollte — ohne jedoch diesen Erfolg irgendwo wirklich erreicht zu haben. Namentlich haben Bayern, Sachsen und Württemberg ein System von Ertragssteuern, demzufolge jede Art von Erträgen nur einmal mit einer bestimmten directen Steuer getroffen werden soll. Besonders charakteristisch steht unter diesen Staaten das Königreich Sachsen da, das jetzt eine gründlichere Reform unternimmt — es wird nicht unpassend sein, die sächsischen Verhältnisse statt aller anderen mittelstaatlichen Steuereinrichtungen allein ausführlicher zu besprechen.

Im Gegensatz zu Sachsen und den meisten anderen deutschen Staaten hat Preussen ein gemischtes System. Eine Einkommensteuer neben den Ertragssteuern kommt zwar auch anderswo vor, aber abgesehen von ganz kleinen Staaten nicht in der gleichen Bedeutung [1]). In Preussen bestehen zwei directe Steuersysteme nebeneinander, Ertragssteuern und eine ausgedehnte Personal- und Einkommensteuer. Diese Eigenthümlichkeit, welche den Uebergang von den Ertrags- zur Einkommensteuer erleichtert, namentlich aber der Umstand, dass die preussischen Finanzen schon wegen des Zusammenhangs mit den Reichsfinanzen für ganz Deutschland von grösster Wichtigkeit sind, wird es rechtfertigen, wenn wir unsere Besprechung der deutschen Verhältnisse in eine Gegenüberstellung der preussischen und sächsischen Einrichtungen concentriren.

---

1) Am meisten Aehnlichkeit mit Preussen hat das Grossherzogthum Hessen, dessen Personal- und Einkommensteuer sich auf alle Einkünfte erstrecken, unbekümmert darum, ob der Pflichtige schon Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zahlt. Auch Weimar, Altenburg und Gotha haben eine solche Einkommensteuer, resp. (Altenburg und Gotha) eine Klassen- und Einkommensteuer; aber es fehlt die Gewerbesteuer, und besteht neben der Alle erfassenden Einkommensteuer nur eine Ertragssteuer, die Grundsteuer. Die badische Klassen- und die bayrische Einkommensteuer treffen dagegen nur das nicht durch andere Steuern getroffene persönliche Einkommen.

Das gegenwärtige preussische Steuersystem stammt seinen Grundzügen nach vom Jahre 1820. In früheren Zeiten war das preussische Steuersystem ein getheiltes für Städte und plattes Land gewesen, so dass erstere vorzugsweise durch die Generalaccise, letzteres durch verschiedene Grundsteuern getroffen wurden. Nach dem Frieden von Tilsit trat der Grundsatz, allgemeine Landessteuern einzuführen, hervor [1]), an eine definitive Regelung derselben konnte man aber erst nach 1815 gehn, nachdem der Bestand des Staats festgesetzt, die Zeit drängender Finanznoth abgeschlossen war, und ein längerer Friede verbürgt erschien. Es erfolgte zuerst die Regelung der Consumtionssteuern, 1818 die der Zölle, 1819 die der Accisen auf Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabak, 1820 die Regelung des Salzpreises. Die directen Steuern erfuhren in demselben Jahre ihre definitive Einrichtung und zwar durch die vier Gesetze vom 30. Mai 1820:

1) über Einrichtung des Abgabenwesens,

---

1) Edict über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810: „Ueberhaupt soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütigt werden, dass Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabensystems alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen."

Fernerweites Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem vom 7. September 1811:

„Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwangs- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung — wollen Wir keineswegs verlassen, Wir wollen vielmehr fortwährend auf solche bauen, da Wir sie als die heilsamsten für die Uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten; aber Wir wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren, aber sicheren Wege erreichen, und versprechen Uns den Beifall und die eifrige Mitwirkung eines jeden rechtschaffenen Patrioten bei diesen Unseren Gesinnungen um desto zuverlässiger, je fester Wir entschlossen sind, gegen diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich wider Verhoffen aus einseitigen Ansichten und Vorurtheilen oder gar aus blossem Privat-Interesse Unseren landesväterlichen Absichten entgegensetzen möchten."

2) wegen Einführung einer Klassensteuer,
3) wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer,
4) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Das erstgenannte Gesetz enthält die von nun ab noch gültigen Steuern, sowie ein Verzeichniss der von nun an abgeschafften Abgaben. Es enthält zugleich die Bestimmungen betreffs der Grundsteuer: „Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche in der Verordnung vom 27. October 1810 Unseren getreuen Unterthanen zugesagt, würden wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unseren sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen die Provinzialinteressen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.“ Demgemäss beschränkt sich das Gesetz darauf, in § 3 den Fortbestand der Grundsteuer nach den bisherigen Grundsätzen in jeder Provinz auszusprechen. Nur das wird geändert, (§ 4) dass die Grundsteuer, in soweit sie seit 1789 neu eingeführt oder erhöht worden ist, $^1/_5$ des Reinertrags der Grundstücke nicht überschreiten darf. Auch der städtische Servis (§ 6) blieb einstweilen.

Die zwei nächsten Gesetze gehören insoferne zusammen, als die Mahl- und Schlachtsteuer nur ein exceptioneller Ersatz der Klassensteuer in einzelnen Städten ist, also keine selbstständige Consumtionsabgabe, sondern eine eigenthümliche Ergänzung des Systems der directen Steuern. Das vierte Gesetz regelt die Gewerbesteuer, die den Grundsätzen ihrer Erhebung nach [1]) eine Ertragssteuer ist, ihrem Erfolge nach aber als Erhöhung der Personalsteuer für die besteuerten grösseren Gewerbetreibenden [2]) wirkt.

Dieses gesammte preussische Steuersystem, wie es sich

---

1) § 4 des Gesetzes: „Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir und jedem einzelnen Laden ohne Rücksicht auf die Theilnehmer erhoben.“ Ein erläuterndes Rescript vom 24. Januar 1840 sagt ausdrücklich: „Es entspricht dieser Grundsatz der Natur der Gewerbesteuer als einer Abgabe von dem betriebenen Gewerbe.“

2) Es sind nur die in § 2 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe besteuert, und nach § 12 obendrein alle kleinen Handwerker (mit weniger als 2 Gehülfen) ausgenommen.

im Jahre 1820 consolidirt hatte, erlitt in Bezug auf die indirecten Steuern im Laufe der Zeit dadurch eine wichtige Fortbildung, dass durch den Zollverein die Gemeinsamkeit der Zölle und anderer Steuern eintrat. Indessen sind dadurch die Principien der preussischen Gesetzgebung mehr ausgedehnt als geändert worden; was den materiellen Inhalt der Gesetzgebung über die Consumtionssteuern betrifft, so ist im Zollwesen die ursprüngliche Freihandelspolitik Preussens von 1818 nach manchen Schwankungen siegreich zum Durchbruch gelangt; die Accisen erlitten wichtigere materielle Aenderungen durch Einschiebung der Rübenzuckersteuer und Umwandlung des Salzmonopols in eine Salzsteuer. Die Grundsätze aber, auf denen die consolidirte Gesetzgebung des Jahres 1820 beruhte, sind geblieben.

Die directen Steuern dagegen haben sich seit 1820 stärker verändert. Die endliche Regulirung der Grundsteuer und Trennung der Gebäudesteuer von derselben (1861—1865), die Einführung einer Eisenbahnabgabe (1838 und 1853), die spätere Regelung der Bergwerksabgaben und die Aenderungen der Gewerbesteuer (namentlich durch Gesetz vom 19. Juli 1861) würden eine Aenderung der Principien des Jahres 1820 nicht darstellen — wohl aber das Gesetz von 1851, welches an Stelle der alten Klassensteuer eine neue Klassensteuer und eine klassificirte Einkommensteuer einführt.

Das Soll der Klassensteuer betrug im Jahre 1821 6,285,874 Thaler. Der Ertrag der Grundsteuer im gleichen Jahre war 9,878,752, der der Gewerbesteuer 1,706,234 Thaler. Die Klassensteuer, deren Ertrag noch dadurch geschmälert war, dass über ein Siebentel der Bevölkerung der Mahl- und Schlachtsteuer unterlag, war also von Anfang an nicht etwa eine ergänzende Nebensteuer, sondern ein sehr wesentliches Glied des preussischen Steuersystems, und eine durchgreifende Aenderung dieser Steuer erscheint als eine principielle Aenderung des ganzen Steuersystems.

Die Klassensteuer von 1820 ist von Hoffmann in dem mehrerwähnten Werke mustergültig geschildert. Durch die übrigen Steuern, welche die Gesetzgebung von 1820 anerkannte, war der ganze Staatsbedarf noch nicht gedeckt. Um das Nöthige zu bekommen, griff man zu der 1810 eingeführten Personalsteuer, die einen halben Thaler von jeder über zwölf-

jährigen Person erhob, und erweiterte diese zu einer Klassensteuer. Die Klassensteuer ist, wie schon früher erwähnt, ein Mittelding zwischen Kopfsteuer und Einkommensteuer. Es wird nicht jede Person gleich getroffen, aber doch stuft sich die Steuer keineswegs genau nach dem Einkommen ab. Hoffmann ist für eine solche Steuer sehr eingenommen und zieht sie der eigentlichen Einkommensteuer unbedingt vor. In anschaulichster Weise schildert er, wie sich auf dem Lande und in den Städten vier gesellschaftliche Stände unterscheiden lassen, nämlich auf dem Lande Grundherren, die nur von der Rente leben, höhere Landwirthe, die den Betrieb nur lenken und beaufsichtigen, Bauern, die selbst Hand anlegen, endlich Tagelöhner und Gesinde; in den Städten hohe Beamte, Kapitalisten und Banquiers, höherer Bürgerstand, niederer Bürgerstand, und wieder Tagelöhner und Gesinde. Die Eintheilung in vier solche Stände lag der Aufstellung der Klassen bei der Klassensteuer zu Grunde. Hoffmann legt grosses Gewicht darauf, dass die jedem Stande entsprechende Steuer mit gleicher Bereitwilligkeit wie sonstige Standesausgaben getragen werden solle, und ist der Ansicht, dass eine Eintheilung der Bevölkerung in solche Klassen durchführbar, während die wirkliche Berechnung des Einkommens eine Unmöglichkeit sei.

Es ist nicht zu leugnen, dass die erwähnten vier Stände sich social wohl unterscheiden lassen. Aber sowie man von dem Princip der reinen Kopfsteuer abweicht, ist es unmöglich, einfach den Gedanken „noblesse oblige“ als Richtschnur anzunehmen und das Princip durchzuführen, Jeder solle um so mehr leisten, je höher seine gesammte sociale Stellung ist. Vielmehr drängt sich dann unvermeidlich die Absicht ein, der Reichere solle mehr zahlen, und um so unabweislicher wird letztere Tendenz sein, je stärker sich die Vermögensungleichheit entwickelt. So hat schon das Gesetz von 1820 bei den vier Klassen nicht stehen bleiben können, sondern hat sich genöthigt gesehen, fünf Klassen zu machen unh noch eine sechste zu gestatten. Um das Wesen dieser ersten Klassensteuer zu verstehen, genügt es, die ministerielle Anweisung zu ihrer Einschätzung zu lesen[1]).

1) Klassifications-Merkmale und allgemeine Bestimmungen, nach

Auf der einmal eingeschlagenen Bahn war es nicht möglich stehen zu bleiben. Schon durch Cabinetsordre vom

---

denen bei Veranlagung der Klassen-Steuerpflichtigen dem § 3 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. gemäss zu verfahren ist:

„Die Klassensteuer soll zwischen einer, ohne genaues Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommensteuer und einer, die Gesammtmasse aller Einwohner ohne allen Unterschied gleich treffenden Kopfsteuer die Mitte halten, und die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer, auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung besteuern. Ueber die demgemäss zu bewirkende Klassification gelten folgende nähere Bestimmungen:

„Zur 1. (höchsten) Steuerklasse zu 4 Rthlr. monatlich für die Haushaltung, und 2 Rthlr. für den Einzelnen, gehören die reichen und vorzüglich wohlhabenden Einwohner.

„Besitzer grosser Landgüter oder überall eines bedeutenden Umfanges von Grundeigenthum, Grosshändler oder Handelshäuser, die kaufmännische oder Geldgeschäfte von grösserm Umfange treiben, Inhaber grösserer Fabriken, Kapitalisten etc. gehören also hierher, und als allgemeines Kennzeichen für die Klasse genügt der Besitz eines solchen Vermögens oder Gewerbes, dessen Beträchtlichkeit dem Eigner nach dem davon zu erwartenden Einkommen eine bequeme und unabhängige Existenz gewährt.

„Es kann hierbei, um die Steuer nicht in eine Einkommensteuer ausarten zu lassen, nicht darauf ankommen, einen in Zahlen bestimmten Betrag des Vermögens oder Einkommens, welcher zur Einzeichnung in diese Klasse geeignet macht, festzusetzen, und darüber Erörterung, Beweis und Gegenbeweis zuzulassen.

„Der Umfang eines bedeutenden Grundbesitzes liegt vor Jedermanns Auge zu Tage; eine hier nur nöthige ganz ungefähre Schätzung des Ertrags kann keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Beträchtlichkeit des Gewerbebetriebes erkennt sich leicht durch das Leben und die Regsamkeit, die er verbreitet, und durch die Anzahl der dabei beschäftigten Hände. Selbst der Besitz bedeutender Kapitalien pflegt in der Gemeinde, wo der Kapitalist wohnt, nicht unbekannt zu bleiben. Ein gewisser Grad von Wohlleben endlich entspricht in der Regel dem Einkommen der wohlhabenden und reich begüterten Klassen.

„Notorität also und eigene Anschauung der Mitbesteuerten werden die Stelle stets gehässiger Untersuchungen vertreten, welche letztere am wenigsten bei einer Steuer passen würden, die im Ganzen nur einen sehr geringen Theil des Einkommens in Anspruch nimmt.

„Zur 2. und 3. Steuerklasse gehören die wohlhabenden Einwohner. Auch hier kann es auf Einschätzung nach einem bestimmten in Zahlen auszusprechenden Betrage an Kapitalvermögen oder jährlichem

5. September 1821 wurden die Klassen weiter vermehrt. Man machte zwar wieder dem ursprünglichen Gedanken gemäss vier

---

Einkommen nicht abgesehen sein. Während die zur 2. Klasse einzuschätzenden Haushaltungen und Einzelsteuernden sich, ihren Verhältnissen und ihrer Lebensart nach, der ersten Steuerklasse mehr nähern, wird rücksichtlich der dritten Klasse eine gleiche Annäherung gegen die darauf folgende vierte Klasse Statt finden müssen, worunter äusserliche leicht erkennbare Zeichen einen genugsam sichern Massstab abgeben werden. Grundbesitzer z. B., deren Gut von solchem Umfange ist, dass sie bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung sich beschäftigen können, würden zur zweiten Klasse gehören, Besitzer von Bauergütern, in gutem oder Mittelboden, oder überall von grössern Bauergütern, Freigütern, Kolonaten, Lehnschulzenhöfen etc. im Allgemeinen, Grundbesitzungen von solchem Umfange, dass der Eigner darauf mehreres Gesinde hält und diesem die gröberen Arbeiten grösstentheils überlässt, werden dagegen in der Regel zur dritten Klasse herangezogen werden können. Gleiche Abstufungen lassen sich auch bei andern Gewerben leicht erkennen. Der Kaufmann oder Fabrikant, dessen Umsatz von solchem Umfange ist, dass er selbst sich hauptsächlich nur mit der Buchführung oder mit der Aufsicht auf seine Arbeiter beschäftigen kann, der Handwerksmeister, welcher eine so bedeutende Anzahl Gesellen beschäftigt, dass die Beaufsichtigung der von ihnen zu leistenden Arbeit allein seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, wird der Regel nach unbedenklich mindestens zur zweiten Klasse gehören, während diese Klasse für solche Gewerbtreibende, welche nach dem Umfange ihres Geschäfts sich neben der Aufsicht auf die Arbeit, der eigenen persönlichen Mitarbeit nicht entziehen können, in der Regel zu hoch sein würde.

„Die 4. Klasse begreift nach dem Gesetze den geringern Bürger- und Bauernstand, und es ist durchaus darauf zu halten,

> dass diese Klasse als Regel für eine jede mit Grundeigenthum angesessene, oder in selbstständigem Handwerksbetrieb lebende Haushaltung, soweit sich dieselbe nicht schon zu einer höheren Steuerklasse eignet, zur Anwendung komme, und Heruntersetzungen in die noch geringern Klassen nur in solchen Fällen eintreten, wo nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder Gewerbes, das Einkommen, welches das eine oder das andere gewährt, nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen als Hauptsache erscheint.

„Ausserdem sind zu dieser Klasse noch diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien zu rechnen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als gemeines Gesinde oder Tagelöhner angesehen werden können, z. B. Haus-Officianten, Verwalter auf grössern Gütern (sofern sie nicht schon in eine der höhern Klassen gehören), Schaafmeister, Bau-Aufseher,

Hauptklassen, führte aber in jeder drei verschiedene Steuersätze ein, wobei vor Allem der höchste Steuersatz erhöht

---

Voigte etc., Handlungsdiener (sofern sie nicht in eine höhere Klasse gehören), Gesellen und Arbeiter bei solchen Handwerken oder Gewerbsbetrieben, welche eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, und daher vorzugsweise besser als gewöhnliche Handarbeiter gelohnt werden, Fabrik-Aufseher etc.

„Wo die im Gesetze nachgelassene Einschiebung einer Zwischenklasse zwischen der vierten und letzten Klasse Statt findet, da gehören zu selbiger insbesondere diejenigen Grundeigenthümer, deren Besitzthum von so geringem Umfange ist, dass die Gewinnung des nothwendigen Lebensbedarfs sich dadurch und durch die damit verbundenen Nebengewerbe nicht erzielen lässt, und deren Haupterwerb in gemeiner Lohnarbeit besteht. Diejenigen kleinen Handwerker, die ihr Gewerbe nur nebenbei treiben, und sich hauptsächlich von Tagelohn ernähren, imgleichen die nach der Art ihrer Arbeit und der dabei zur Anwendung kommenden besondern Fertigkeit, besser als gewöhnliche Tagelöhner bezahlten Handwerksgesellen und Hausleute, gehören ebenfalls in diese Klasse.

„Für die letzte resp. 5. oder 6. Klasse verbleiben sodann, wie das im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, nur gemeines Gesinde und Tagelöhner, oder Lohnarbeiter, und es muss von der klassificirenden Behörde um so mehr darauf gehalten werden, dass die Klasse sich blos auf diese Steuerpflichtigen beschränke, als bereits durch die nachgegebene Zwischenklasse den ansässigen kleinern Grundeigenthümern und Handwerkern nur ein sehr mässiger Steuerbetrag abgefordert wird.

„Die Staats- und Communal-Beamten, imgleichen solche Klassen von Beschäftigungen, welche dem Sprachgebrauch nach als Gewerbe nicht bezeichnet zu werden pflegen, als Aerzte, Notarien etc., werden überall in diejenigen Klassen eingeschätzt, in welche dieselben nach Verhältniss ihrer Diensteinnahme, ihres Vermögens, so wie mit Berücksichtigung ihrer Lebensweise und des Standes, welchen sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen, gehören.

„Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich die veranlagenden Behörden sowohl, als die Regierungen bei der ihnen obliegenden Prüfung der Veranlagungslisten und bei Beurtheilung eingehender Beschwerden über zu hohe Veranlagung zu achten, und wird den gedachten Behörden vertrauet, dass sie bei diesem ihnen obliegenden Geschäft überall mit Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung derjenigen umsichtigen Sorgfalt verfahren werden, durch welche eine den Kräften der Steuerpflichtigen angemessene gerechte Vertheilung der Steuerlast allein zu erzielen stehet.

Berlin, den 25. August 1820.

Finanz-Ministerium."

wurde. Man hatte damit factisch zwölf Klassen, was einer klassificirten Einkommensteuer äusserst ähnlich sieht — nur mit dem Unterschied, dass sich in den Steuersätzen weder eine Progression noch Proportion erkennen lässt. Die zwölf Klassen zahlten pro Haushaltung von der ersten ab gerechnet: 12, 8, 4, 2, 1 1/2, 1, 2/3, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6 Thaler monatlich und in der untersten Stufe 1/24 Thaler für jede übervierzehnjährige Person. Wenn dabei, wie ein Circularrescript des Finanzministeriums vom 14. September 1821 sagt, die in der Allerhöchst genehmigten Klassificationsinstruction vom 25. August 1820 bestimmten Einschätzungsmerkmale auch bei den ferneren Veranlagungen zur Grundlage dienen sollten, so ist doch klar, dass von nun ab factisch eine annähernde Unterscheidung der Grösse der Einkommen nicht zu verhüten war — am wenigsten in der Rheinprovinz, wo die Anzahl der Stufen 1830 auf 18 vermehrt wurde. Von Aenderungen der Gesetzgebung ist aus den Jahren nach 1820 noch zu bemerken, dass die Jahre 1827 und 1828 durch die Festsetzung der Altersgrenzen von 16 und 60 Jahren eine Milderung der Steuer brachten.

Der Ertrag der also normirten Klassensteuer nahm im Laufe der Zeit, wie Hoffmann bewiesen hat, in geringerem Masse zu als die Bevölkerung, obwohl kein Zweifel besteht, dass der Wohlstand in der gleichen Periode zunahm. Der geringe Zuwachs des Steuerertrags kann also nur von wachsender Milde der Einschätzung herrühren, was höchst natürlich ist. Die Vermehrung der Klassen, von der man grösseren Ertrag der Steuer erwartete, konnte, so lange keine genügenden Merkmale für die Einschätzung in die einzelnen Stufen gegeben waren, nur zu einer Begünstigung der niederen Stufen führen. Jeder Fall einer milderen Einschätzung musste naturgemäss andere nach sich ziehen, während eine Rückkehr zu strengerer Einschätzung immer schwerer wurde. Lag diese wachsende Milde in der Natur dieser Steuer von unentschiedenem Charakter, so war die Steuer dennoch sehr empfindlich und wurde von den weniger Begüterten mit Unwillen betrachtet. Denn da einmal die Menge der Klassen die Vorstellung einer Einkommensteuer nahe legte, so erschien es durchaus unbillig, dass der höchste mögliche jährliche Steuersatz 144 Thaler betrug, und dass obendrein der Reichste sich dieser Steuer entziehen konnte, wenn er einen Tag mehr als die Hälfte

des Jahrs in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnte.

Wenn man, ohne Unterabtheilungen zu machen, bei den vier Hauptklassen des ursprünglichen Projects stehen geblieben wäre, so hätte sich übrigens auch keine erhebliche Vermehrung des Steuerertrags bewirken lassen. Denn trotz des wachsenden Gesammtwohlstands war bei unserer Entwicklung seit 1820 von einer relativ starken Vermehrung der den höheren Ständen angehörigen Personen nicht die Rede. So sehr der Reichthum der Reichsten wuchs, so wuchs nicht gleichmässig deren Zahl, und was die Mittelstände angeht, so zeigte sich keine kräftige Tendenz nach relativer Vermehrung durch Recrutirung aus dem Proletariat [1]). Wenn es unbedingt zuzugestehen ist, dass die Vermehrung der Klassen den erwarteten Erfolg nicht hatte und die übermässige Milde der Einschätzung begünstigte, so ist doch überhaupt keine Klassensteuer geeignet, bei wachsendem Wohlstand einen im Vergleich zur Bevölkerung wachsenden Ertrag abzuwerfen; so lange die Sätze der Steuer unverändert bleiben, und die sociale Entwicklung derartig ist, dass sie die Klassengegensätze verschärft, nicht die Vermehrung der Mittelstände begünstigt, kann keine Klassensteuer den angenehmen Erfolg des Wachsens ohne Zuthun haben, wie ihn gesunde Consumtions- und Einkommensteuern aufzuweisen haben. Bleiben wir bei den vier Hauptklassen, so ist eine wirklich ins Gewicht fallende Vermehrung der Personen in der höchsten Klasse ein Ding der Unmöglichkeit, und eine relative Zunahme des Ertrags der Klassensteuer wäre nur von einem Wachsen der dritten und zweiten Klasse zu erwarten. Da nun unsere ganzen Verhältnisse nicht danach angelegt sind, diese Klassen zu vermehren, vielmehr unsere Zustände eine Vermehrung des Reichthums in der ersten und eine relative Vermehrung der Personen in der

---

1) Die das Kleingewerbe überwuchernde Entwicklung des Grossbetriebs und die damit eingetretene positive Hemmung für die Entwicklung der Mittelstände datirt zwar erst vom Ende des vierten Decenniums in unserem Jahrhundert; (s. Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe); indessen war doch schon vorher von einem namhaften relativen Wachsen der Meister nicht die Rede; auf dem platten Lande wuchs zwar der Wohlstand der Bauern, nicht aber die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen.

untersten Klasse hervorrufen — so ist die Klassensteuer als einzige Personalsteuer für uns überhaupt verfehlt. Nicht nur dass ihr Ertrag nicht von selbst wachsen kann, sie wird auch gegenüber der wachsenden Concentration des Reichthums in der höchsten Klasse immer unbilliger erscheinen.

Hoffmann schrieb in einer Zeit, in der diese Tendenz unserer Zeit noch nicht stark entwickelt war; so begreift es sich, dass er die Schattenseiten der Klassensteuer an sich nicht sah und das Uebel der Vermehrung der Stufen vorzüglich betonte. Hätte er die Zeit noch erlebt, in der wir das schwindelnde Anwachsen der grossen Reichthümer beobachten, so hätte seine durchaus antimanchesterliche Gesinnung wohl auch für die Reicheren eine andere Steuer als die Klassensteuer verlangt. Hoffmann gehört zu den Ersten, welche die wirthschaftlichen Fragen vom ethischen Gesichtspunkt auffassten, und eben seine Auffassung der Klassensteuer, sein Eifer gegen das „Abdingen der Steuer" zeugt dafür. Nicht aus seinen Worten, wohl aber aus dem gesammten Geist seiner Schriften lässt sich ein Zeugniss dafür ableiten, dass in einer Zeit, wo die Herren der Industrie und des Geldhandels sich zu einer Finanzaristokratie entwickeln, diese auch besondere Leistungen, entsprechend dem ungewöhnlichen Aufschwung ihres Reichthums, übernehmen müssen. Er spricht zwar davon (S. 161), dass die Reichsten „hauptsächlich besteuert werden durch die Nothwendigkeit, ihren grossen Bedarf an Arbeiten und Diensten so zu bezahlen, dass der besteuerte Arbeiterstamm dadurch nicht nur unterhalten, sondern selbst der fortschreitenden Entwicklung seiner Anlagen und Erhöhung seiner Kräfte fähig wird, deren sie zu der immerfort wachsenden Erweiterung ihrer Unternehmungen und Genüsse bedürfen". Aber Hoffmann war trotz dieses Ausspruchs weit entfernt von Thiers'schen Tendenzen; er konnte so schreiben unter der Herrschaft relativ stationärer Verhältnisse, in einer Zeit, wo man einen beängstigenden Druck auf die Mittelklassen noch nicht wahrnahm, wo die sociale Frage noch keine brennende war. Seit dem Umschwung der Verhältnisse, wie er von 1840 ab eingetreten ist, ist eine höhere Besteurung der Reichsten, als es durch Klassensteuer möglich ist, eine gebieterische Nothwendigkeit geworden; das Lob, das Hoffmann der Klassensteuer spendet, bleibt für den Arbeiterstand und den niederen Bürgerstand berechtigt; den Reicheren gegen-

über aber müssen gerade Diejenigen, die in Hoffmann's Geiste in den ökonomischen Wissenschaften weiter arbeiten, die Einkommensteuer verlangen, da trotz aller von Hoffmann betonten Mängel dieser Steuer ein anderes Mittel, die Reicheren wirklich entsprechend zu treffen, nicht gegeben ist.

Von ähnlichen Ueberzeugungen erfüllt und getreu dem alten Princip, bewährte Staatseinrichtungen unter Beibehaltung der alten Grundlagen zeitgemäss und ohne Ueberstürzung zu reformiren, arbeitete die preussische Regierung seit 1847 an Einführung einer Einkommensteuer neben der Klassensteuer. Zwei Versuche, 1847 und 1849, scheiterten an dem Widerstand der Reicheren; der dritte Versuch aber gelang und brachte uns das erwähnte Gesetz von 1851.

Der Gesetzentwurf des Jahres 1847, der dem vereinigten Landtag vorgelegt wurde, hatte die doppelte Absicht, die Mahl- und Schlachtsteuer, die in den meisten Städten statt der Klassensteuer erhoben wurde, abzuschaffen, und die grössere Leistungsfähigkeit der Reicheren in höherem Grade durch eine directe Steuer zu treffen. Die Mahl- und Schlachtsteuer, welche das Gesetz von 1820 als exceptionellen Ersatz der Klassensteuer belassen hatte, war seit dieser Zeit beständig stark angefochten worden und zwar mit denselben allbekannten Gründen, die noch in der jüngsten Zeit von ihren Gegnern gebraucht worden sind. Die der „Allerhöchsten Proposition" beigegebene Denkschrift verbreitet sich über diese verschiedenen Gründe, unter denen die relative Steuerüberbürdung der Städte [1]) und der niederen Klassen in denselben insbesondere, die wichtigsten sind. Die Denkschrift sucht diese Gründe gegen die Vortheile der Mahl- und Schlachtsteuer abzuwägen und gelangt zu dem Entschluss, die Abschaffung vorzuschlagen, nach der ruhigsten Ueberlegung ohne jegliche Leidenschaft, wie folgende Stelle der Denkschrift beweist:

„Mag man indessen die Unverhältnissmässigkeit in der Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohnerklassen mehr oder weniger hoch anschlagen, mag man glauben, dass die mit Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer verbundenen Missstände hinläng-

---

1) 1843 brachten die klassensteuerpflichtigen Bewohner pro Kopf 16 Sgr. 5 Pfg., die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen 51 Sgr. Steuer auf.

lich durch die praktischen Vorzüge dieser Steuer aufgewogen werden, so wird immerhin zugestanden werden müssen, dass eine Steuer, abgesehen von ihren wirklichen Mängeln oder Vorzügen, unter Umständen nicht mehr als zweckmässig betrachtet werden kann, sobald dieselbe überall der Ungunst des Publikums begegnet, sobald in derselben von Wohlmeinenden aller Einwohnerklassen eine Ungerechtigkeit oder eine Unbilligkeit erblickt wird. Ob dieses Loos, wie es fast den Anschein gewinnt, die Mahl- und Schlachtsteuer betroffen hat, darüber werden die aus allen Provinzen des Landes zum Vereinigten Landtage versammelten Stände sich auszusprechen haben, nachdem sie nicht minder die Vorzüge und Nachtheile derjenigen Steuer werden geprüft haben, welche bei Erfüllung des Wunsches wegen gänzlicher Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer an deren Stelle treten müsste, um der Staatskasse für den Wegfall dieser Steuer Ersatz zu gewähren."

Die Nothwendigkeit der Einkommensteuer wird zumeist daraus abgeleitet, dass der nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer entstehende Ausfall der Staatseinnahmen gedeckt werden, und dass diese Deckung durch höhere Besteurung der Wohlhabenden gefunden werden müsse; die Regierung beabsichtigte keine Erhöhung der Staatseinnahmen im Ganzen, sondern nur eine gerechtere Vertheilung der Staatslasten zu Gunsten der Aermeren, wobei die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Hauptsache, die Einführung der Einkommensteuer mehr etwas Secundäres war.

Indessen war die 1847 vorgeschlagene Einkommensteuer strenger gegen die Reicheren als die später wirklich angenommene; sie sollte schon bei einem Einkommen von 400 Thalern beginnen, und nur für die Personen unter diesem Satz sollte die Klassensteuer in zwei Hauptklassen und sechs Steuerstufen ohne specielle Einkommenschätzung beibehalten werden. Diese Klassensteuer sollte nach § 12 des Gesetzentwurfs über Beschränkung der Klassensteuer nur ausnahmsweise durch indirecte Steuern, welche keine Bedrückung der niederen Klassen herbeiführen, in Gemeinden mit mehr als 30000 Einwohnern ersetzt werden dürfen. Die Einkommensteuer sollte vorläufig 3 % von fundirtem, 2 % von nicht fundirtem Einkommen nehmen; die mit der Feststellung des Einkommens der Einzelnen betrauten Commissionen sollten zwar auch zur Geheimhaltung

verpflichtet werden (§ 8 des Entwurfs) wie heute, aber die Schätzungen sollten principiell von den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen ausgehen (§ 9 des Entwurfs), Verweigerung der Angabe und falsche Angabe waren mit Strafe bedroht. Ein Maximum der Einkommensteuer war nicht festgesetzt. Durch diese Einkommensteuer hoffte die Regierung $3^1/_2$ Millionen Thaler aufzubringen, während die beschränkte Klassensteuer noch 7 Millionen Thaler tragen sollte. Nach den gegenwärtigen Erfahrungen hätte man von der Einkommensteuer mehr erwarten dürfen, indessen die erwähnte Berechnung schloss sich an die Thatsache an, dass im Jahre 1846 nur 346 Personen den höchsten Klassensteuersatz von 144 Thaler jährlich zahlten, und in der obersten Hauptklasse überhaupt nur 4586 Haushaltungen waren — eine Thatsache, die ebenso wie die niedrigen Sätze der Klassensteuer als solche, die übermässige Milde der Klassensteuer gegen die Reicheren in ein helles Licht setzt.

Die Verhandlungen des Vereinigten Landtags über den Gesetzentwurf können noch heute mit Interesse gelesen werden. Wir finden dieselben Motive, dieselben Redewendungen, die noch heute ihre Rolle spielen, wenn eine Steuererhöhung der Reicheren bekämpft wird. Man hütete sich eifrig, das Princip des Gesetzes anzufechten, erkannte die Nothwendigkeit einer Entlastung der Aermeren, einer höheren Besteurung der Reicheren an — aber man bekämpfte das vorgeschlagene und einzig mögliche Mittel dazu, und so blieb es beim Alten. Namentlich erregte die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Selbsteinschätzung viele Opposition, und viele Redner waren der Ansicht, es sei räthlicher, sich mit Vermehrung der Stufen der Klassensteuer zu behelfen. Andere — nicht Wenige — waren so sehr von den Vorzügen der Klassensteuer überzeugt, dass sie an dem alten Steuersystem Nichts geändert wissen wollten. Umsonst bemühten sich einzelne hervorragende Redner für das neue Project, so namentlich Camphausen, der mit dem vollen Gewicht seiner Redegabe die sociale Bedeutung der Einkommensteuer betonte und dabei ferne von allen utopischen Wünschen nur die Einschiebung der Einkommensteuer in das alte System verlangte [1]).

---

1) Einige Stellen dieser Rede citiren wir nach der Allgemeinen Preussischen Zeitung von 1847: „Ich gebe zu, dass diese so wie manche

Umsonst sprach noch Diergardt für die Einkommensteuer; er wies auf das englische Beispiel hin und drängte

---

andere Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer sich auf natürlichem Wege theilweise ausgleichen, und führe an, dass in Köln im Jahre 1846 eine plötzliche Stockung der Bauthätigkeit eintrat, und dass in Folge davon 3500 Einwohner sich abmelden liessen und die Stadt verliessen, dieselben also sich der Ungleichheit der Steuer entzogen. Ich gebe ferner zu, dass durch die Besteuerung des Verbrauchs eine andere Richtung dem Verbrauche selbst gegeben und dadurch die Ungleichmässigkeit gemildert wird, die durch die Besteurung des Verbrauchs eintreten könnte. Ich will aber den Streit nicht schlichten, der sich über das Mass der grösseren oder geringeren Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer führen lassen kann. Mich stimmen zu Gunsten des Vorschlages der Regierung die Vorzüge, die für die Einkommensteuer an und für sich anzuführen sind. Diese Vorzüge finde ich aber nicht darin, dass eine Einkommensteuer, wodurch die gesammten Staatslasten aufgebracht würden, also eine einzige Einkommensteuer, das Ideal der Besteurung wäre; im Gegentheil möchten bei der gegenwärtigen Organisation unserer Staaten gegen die Einführung dieses Ideals, insofern sie möglich wäre, noch manche Gründe aus der Gerechtigkeit herzuleiten sein. Die Einkommensteuer muss sich unter dem Gewichte der Thatsache rechtfertigen und empfehlen lassen, dass sie in ein bestehendes Steuersystem als ein Glied dieses Systems eintritt, dass sie der Ersatz oder die Ergänzung einer bestehenden Steuer sei. — Es ist nur zu bemerken, dass der Vorwurf einer ungleichmässigen Vertheilung nicht nur die Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch die Klassensteuer trifft, und zwar deshalb, weil die Klassensteuer auf den unteren Ständen schwer lastet, weil durch die Sprünge von einer Stufe zur andern eine Ungleichmässigkeit erzeugt wird, und vor allen Dingen deshalb, weil ein Theil des Einkommens der Reichen von der Steuer befreit bleibt. Das Streben nach einer gerechten und gleichmässigen Vertheilung der Steuern, das Streben nach einer Entlastung der Unbemittelten, in einer solchen Form, welche allmälich nach der Oekonomie des Gesetz-Entwurfs weiter geführt werden kann, ist eben der wichtigste Grund, der mich für den Vorschlag einnimmt, und zwar nicht nur dieses Streben an sich, sondern dass dasselbe sowohl von denjenigen, zu deren Lasten es wirkt, als auch von denjenigen, zu deren Gunsten es wirkt, anerkannt werde. — Wie dunkel und verwirrt auch die Begriffe seien, welche sich an die Schlagworte unserer Zeit anknüpfen, an die Worte Pauperismus, Proletariat, Communismus, Socialismus, Organisation der Arbeit, das wird Niemand leugnen, dass auf dem tiefsten Grunde dieser wogenden Oberfläche eine Wahrheit liege, die Wahrheit nämlich, dass der Mensch, der lebt, auch das Recht habe, zu leben, und dass dieses Recht von der Gesellschaft in einem erwei-

auf Entlastung der unteren Klassen; vergebens waren die Worte von v. Rath, v. Auerswald, v. d. Heydt und v. Vincke; Letzterer sprach eindringlich von dem nobile officium der Abgeordneten, die nicht im Saale Vertretenen zu vertreten, und verlangte sogar eine progressive Einkommensteuer als Ersatz aller directen Steuern — die Mehrheit war gegen das Project und liess sich gerne Mac-Culloch's Argumente gefallen, die Küpfer ins Feld führte. Schliesslich wurde die Frage, ob die Mahl- und Schlachtsteuer abgeschafft und dafür eine auf Selbsteinschätzung beruhende Einkommensteuer eingeführt werden solle, mit 390 gegen 141 Stimmen abgelehnt, auch die weitere namentlich von v. Arnim vertretene Proposition, ob

---

terten Umfange anzuerkennen sei. — Dieselbe Idee, die einst die Sklaverei als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee, die später die Leibeigenschaft als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee dringt weiter, und wir sehen sie thätig in den meisten Gesetzgebungs-Gewalten Europas und in dem Geiste des Volkes. Mir ist der Gesetz-Entwurf der Regierung willkommen als ein Ausfluss dieser Idee, als ein socialer Fortschritt. Er erzielt die grössere Verbreitung der Anerkenntniss, dass die Besitzenden die Pflicht haben, für die Besitzlosen Vieles zu thun; er erzielt die grössere Anerkennung der Besitzlosen, dass die Besitzenden bereit seien, Opfer für sie zu bringen. Es ist der Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit, die Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern. Der volle Werth in dieser Beziehung wird aber der Einkommensteuer nur in dem Falle verbleiben, wenn sie auf der eigenen Angabe der Steuerpflichtigen beruht. Von höchster Wichtigkeit ist dieser Punkt aber auch aus politischen Gründen; gerade er giebt der Massregel die höchste politische Bedeutung. Ich erkläre mich hierüber näher. Dadurch, dass die Regierung die Steuervertheilerin ist, dass sie die Steuern ausschreibt und die Steuern erhebt, bildet sich nach der Natur der Sache ein Gegensatz zwischen den Besteuerten und der Regierung, es wird auf die Verbreitung des Irrthums hingewirkt, dass ein getheiltes Interesse zwischen der Regierung und dem Volke bestehe. Dem Wohle des Staates entspricht es aber, dass sich die Anerkennung immer mehr verbreite, dass das Interesse der Regierung und das Interesse des Volkes identisch sei, und diese Anerkennung wird befördert, wenn der Steuerpflichtige nicht besteuert wird, sondern wenn er sich selbst besteuert. Dadurch ist ein Weg erschlossen, vermöge dessen das Gefühl des Zusammenhangs mit dem Staate, gewissermassen der Identität mit dem Staate, in den Einzelnen tiefer eindringt. — — — — Das Gefühl der Pflicht stärkt das Gefühl des Rechts; so wie überall eine Pflicht dem Rechte gegenübersteht, so ist auch die schärfere Auffassung des Rechts eine Folge der schärferen Auffassung der Pflicht."

an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer überhaupt eine Einkommensteuer treten solle, fiel mit 311 gegen 204 Stimmen. Selbst ein allgemeinerer Antrag, der eine Annäherung der Klassensteuer an das Princip der Einkommensteuer ohne fiscalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbsverhältnisse verlangte, fiel, und schliesslich kam nur ein Gutachten zu Stande, welches die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Absicht billigte, aber die einzig möglichen Mittel zur Ausführung dieser Absicht, wenigstens für jetzt, nicht wollte[1]).

---

1) Folgendes ist der Wortlaut des Gutachtens: „Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer, deren Vorlage in der huldreichen Absicht erfolgt ist, eine gleichmässigere Besteurung eintreten zu lassen und den ärmeren Volksklassen eine Erleichterung zu gewähren, erkennt der Landtag mit dem aufrichtigsten und allerunterthänigsten Danke, den derselbe einstimmig auszusprechen für seine erste Pflicht hält.

So vollständig der Landtag nun auch dem Principe des Gesetzes huldigt, so weit es das Mass der Besteurung möglichst nach der Steuerfähigkeit regeln will, so hat die überwiegende Majorität dagegen, bei vollständiger Erwägung aller in der Denkschrift Ew. Königl. Majestät Finanz-Ministers entwickelten, jedoch auch von manchen Seiten noch bezweifelten Vortheile, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer mit sich führen möchte, sehr erhebliche, in der gedachten Denkschrift ebenfalls schon angeregte Bedenken gegen die Einführung der proponirten Einkommensteuer hegen zu müssen geglaubt, welche vorzugsweise in dem von einer solchen Steuer unzertrennlichen, sicherlich grosse Unzufriedenheit erregenden und inquisitorischen Verfahren zur Ermittelung des Einkommens bestehen, indem dadurch — neben der nicht in allen Fällen genügenden Berücksichtigung der Steuerfähigkeit — die innersten und wesentlichsten Verhältnisse manches Hausstandes störend berührt werden, während die gefahrvolle Verleitung zu unrichtigen Fassionen und die besorgliche Untergrabung des als ein wesentliches Betriebsmittel zu erachtenden Credits nahe liegt, so dass der von der gesetzlichen und allgemeinen Abschaffung der einmal bestehenden Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Vortheil für das Ganze in keiner Weise im Verhältniss steht zu den von einer über das ganze Land neu einzuführenden Einkommensteuer mit Sicherheit vorherzusehenden Nachtheilen.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung, dass auch von den meisten Vertretern der grössern und von vielen der mittleren Städte die Abschaffung der gewissermassen eingebürgerten Mahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht, diese Steuer theilweise vielmehr

Ferne sei es, die damaligen Abgeordneten der bewussten Sophistik anzuklagen, aber immer bieten die Verhandlungen einen Beweis für die unerfreuliche Thatsache, dass man so gerne das sittlich Gute zu thun unterlässt oder ad calendas graecas verschiebt, weil es unbequem ist, und indem man sich hinter den Vorwand seiner Unmöglichkeit oder Erfolglosigkeit verschanzt. Die Einkommensteuer ist gewiss in der Ausführung sehr mangelhaft — aber alle anderen directen Steuern noch mehr — und jedenfalls ist sie das einzige Mittel, heutigen Tags eine entsprechende Besteurung der Reichen herbeizuführen. Sie ist eine sociale Nothwendigkeit, der beste Prüfstein dafür, ob die besitzenden Klassen ihre öffentlichen Pflichten wirklich erfüllen wollen — nicht umsonst hat das Land, das sich unter Thiers' Redekünsten gegen die Einkommensteuer willig beugt, die erbitterteste Feindschaft der niederen Stände gegen alle sociale Ordnung aufzuweisen.

Nachdem die Absichten der Regierung also vereitelt waren, entschloss sich dieselbe im Jahre 1848 nur zu der provisorischen Verordnung vom 4. April, welche ¹/₃ der Mahlsteuer den Städten zur Erleichterung des Looses der arbeitenden Klassen überliess — wobei natürlich dieser Zweck ein derartiger war, der sich gesetzlich aussprechen, dessen Durchführung sich aber nicht erzwingen liess.

In der Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung im Jahre 1848 brachte namentlich der Abgeordnete

---

als höchst zweckmässlg bezeichnet wird, trägt der Landtag Bedenken, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde. Derselbe erkennt indess an, dass im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnissmässig entsprechenden Besteurung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und dass die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, soweit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften.

Ew. Königliche Majestät bittet derselbe daher allerunterthänigst: die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweitige Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse Allergnädigst vorlegen lassen zu wollen.

Krause die Einkommensteuer mehrmals zur Sprache, ja selbst ein Gesetzentwurf, der von einem Einkommen von 400 Thlr. ab eine progressive Einkommensteuer erheben wollte, wurde von ihm eingebracht. Dies hatte aber keine weitere Folge, als dass der Finanzminister antwortete, „er wünsche sobald als möglich mit der wirklichen Ausführung der Einkommensteuer vorschreiten zu können, bei der natürlich, soweit es irgend zulässig sei, die möglichste Berücksichtigung der ärmeren Volksklassen eintreten müsse und eintreten werde“. Erst im Jahre 1849 ergriff die Regierung wieder die Initiative und brachte einen Gesetzentwurf ein, der die Mitte zwischen dem Entwurf von 1847 und dem gegenwärtigen Gesetz hält. Die volle Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer wurde festgehalten, ebenso die Einrichtung, dass keine Klassen und kein Maximum der Steuer bestehen sollen. Dagegen sollte die Einkommensteuer erst bei 1000 Thlr. Einkommen beginnen und demgemäss kein Unterschied zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen gemacht werden, sondern jedes Einkommen sollte 3% als Steuer zahlen. Die Selbstangabe wurde in das Belieben der Pflichtigen gestellt, die Mitglieder der verschiedenen Commissionen sollten sich aller vexatorischen Eingriffe in Privatverhältnisse enthalten und zur Geheimhaltung ihrer Erfahrungen verpflichtet werden — also Ausschluss der die Strenge so sehr begünstigenden Oeffentlichkeit.

Aus den dem Entwurf beigegebenen Motiven geht hervor, dass man ebenso wie 1847 keine Vermehrung der Staatseinnahmen, sondern nur eine gerechtere Vertheilung der Staatslasten beabsichtigte. Dabei verfuhr man sehr vorsichtig, dachte weder an eine progressive Einkommensteuer, noch an eine solche Ausdehnung derselben, dass sie auch andere directe Steuern, z. B. die Gewerbesteuer, hätte ersetzen können. Als Hauptmotiv erschien jetzt weniger die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer, als das Ungenügende der die Reichsten allzusehr begünstigenden Klassensteuer selbst. Die Regierung gieng von der Ansicht aus, „der neu zu begründende Staatsorganismus erfordere, dass wenigstens eine nach gleichen Grundsätzen veranlagte, alle Klassen der Staatsbürger umfassende directe Staatssteuer vorhanden sei, welche die Leistungsfähigkeit und das danach geordnete Steuermass jedes Einzelnen klar erkennen lasse“. Der neue Gesetzentwurf war im

Allgemeinen viel milder und machte der Abneigung der Reicheren gegen eine ernst gemeinte und streng durchgeführte Einkommensteuer beträchtliche Concessionen. Eigenthümlich an dem neuen Entwurf gegenüber dem älteren ist, dass die neue bis 1000 Thaler reichende Klassensteuer offen als Einkommensteuer mit einfacherer Einschätzungsmethode bezeichnet wurde, also der alte Gedanke der preussischen Klassensteuer als überwundener Standpunkt erschien.

Dieser Gesetzentwurf wurde zunächst in der zweiten Kammer einer Commission übergeben, welche ihn stark umarbeitete, aber die principiellen Bestimmungen beibehielt; nur betreffs des Einschätzungsmodus wurde Seitens der Commission der den Gemeindebehörden zugewiesene Einfluss gestrichen. In der Debatte, die im Hause später (im Jahre 1850) stattfand, boten die Reden gegenüber den Verhandlungen des Jahres 1847 wenig Neues; die meisten Redner waren von der Nothwendigkeit einer stärkeren Besteurung der Reicheren durchdrungen; besonders gut sprach von diesem socialen Gesichtspunkt aus Beckerath, der verlangte, man solle die Ungleichheiten des Besitzes nicht künstlich durch die Besteurung steigern, und die Kammer solle nicht durch Ablehnung des Entwurfs beweisen, dass die Abgeordneten sich selbst statt Andere vertreten. Dem Gesetzentwurf der Regierung stand ein anderer des Abgeordneten Pochhammer und Genossen gegenüber, der die Mahl- und Schlachtsteuer nach Belieben der Städte bestehen lassen, die Einkommensteuer verwerfen und dafür die vierte Klasse der Klassensteuer in 20 Stufen mit einer Steuer bis zu 6000 Thalern zerlegen wollte. Dieser Pochhammer'sche Entwurf wurde aber abgelehnt, und die zwei ersten principiellen §§ der Regierungsvorlage mit 250 gegen 41 Stimmen angenommen. Darauf wurden die übrigen §§ nach der Commissionsfassung ebenfalls angenommen. Der Beschluss der Commission, deren Berichterstatter Camphausen war, die Reden in der zweiten Kammer, namentlich aber die Abstimmung geben einen erfreulichen Beweis von dem Pflichtgefühl der besitzenden Stände in Deutschland.

Dieses Pflichtgefühl fehlte auch in der ersten Kammer nicht; indessen steigerte es sich hier nicht so weit, dass man sich pure zur Einkommensteuer und zur Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer entschloss; auch hier wurde die Nothwen-

digkeit einer höheren Besteurung der Reichen anerkannt, aber man wollte doch die Pille möglichst versüssen und beliebte einen Einschätzungsmodus, der einen strengen Ernst bei der Besteurung der Wohlhabendesten verhüten müsste. Die Commission der ersten Kammer legte einen Bericht vor, der eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Pochhammer'schen Gesetzentwurf hatte. Die Mahl- und Schlachtsteuer, an der auch das Herrenhaus später immer festhielt, sollte bleiben, die vierte Klasse der Klassensteuer sollte Steuerstufen mit 27—6000 Thaler Steuer enthalten; die Einkommensteuer sollte nicht eingeführt werden, bei den Einschätzungen in die verschiedenen Klassen der Klassensteuer aber sollte der Gedanke, 3 % des Einkommens zu nehmen, zu Grunde gelegt werden. — Dies sollte aber nur eine allgemeine ideelle Richtschnur sein und ohne inquisitorisches Verfahren ausgeführt werden!

Für den Regierungsentwurf sprachen am 22. Februar 1850 Diergardt und Kühne. Letzterer hielt die bedeutendeste Rede [1]), die in jener Session über die Frage gehalten wurde,

---

1) Der Schluss der Rede lautete: „Ich will ferner und im Allgemeinen gern einräumen, dass es ein schwieriger Schritt ist, zur Einkommensteuer überzugehen. Es gehört dazu eine gewisse Art — ich weiss den Ausdruck nicht anders zu finden — von constitutioneller Tugend, um sich zu entschliessen, dem Staate, welchem man angehört, für die politischen Rechte, die auch nach Massgabe des Vermögens gemessen werden, auch eine getreue Angabe seines Vermögens zu leisten; die Lasten, welche man zu tragen hat, gewissermassen selbst festzusetzen; zu sagen, ich bin so viel werth, und so viel werde ich leisten. Ich gebe zu, dass diese Tugend bei uns im Allgemeinen noch nicht auf den richtigen Höhepunkt gediehen ist; wir haben aber dahin zu wirken, dass sie entstehe und allgemeiner werde; (Bravo!) und haben wir diese Ueberzeugung, dann werden wir nach dem Einkommen messen können. Demjenigen aber, der da meint, dass diese Tugend noch nicht da sei, und dass darum bei der jetzigen Einführung der Einkommensteuer der Tugendhafte leiden werde gegen den andern weniger Tugendhaften, den will ich darum nicht tadeln. Ich verdenke es Niemanden und finde es erklärlich, wenn gesagt wird, wir haben ja die Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer so lange gehabt, warum sie nicht beibehalten? Es ist über beide Steuern viel raisonnirt worden, aber jetzt, wo sie aufgehoben werden sollen, findet sich erst, dass sie doch im Grunde ganz handliche, praktische Steuern sind; warum soll man denn nun den Leuten nicht den Willen thun und das Alte

und die um so mehr Gewicht hatte, als Kühne, der frühere Steuerdirector, die grössten praktischen Erfahrungen besass; dennoch nahm die erste Kammer den Entwurf ihrer Commis-

---

beibehalten? Wie gesagt, ich tadle darum Niemanden. Wenn sich aber nun Jemand entschliesst und sagt: Ja, es ist mit der Klassensteuer nicht mehr auszukommen, es muss darin geändert werden; dann wünsche ich, wenn er diesen Entschluss fasst, dass er ihn ganz fasse. Es kommt mir die Sache so vor, wie wenn Jemand an einem schweren Gebrechen leidet; es mag ihn Ueberwindung kosten, dass er einer schmerzhaften, gefährlichen Operation sich unterziehen soll. Ich will dasselbe von der Einkommensteuer einräumen, dass ihre Annahme einen schweren Entschluss koste.

„Wenn nun aber dieser Jemand zu dem Entschluss gekommen ist, zu sagen: Ich will mich jener Operation unterziehen, sie soll aber mit einem stumpfen Messer vollzogen werden, dann erkläre ich ihn für einen Thoren. Ich komme auf den von der Commission der ersten Kammer vorgelegten Entwurf zurück. Wir wollen eine Einkommensteuer haben, wollen aber nicht die Mittel geben, dass es eine Einkommensteuer werde. Wir wollen sagen, dass nach dem Einkommen geschätzt werde, es soll aber nicht nach dem Einkommen gefragt werden. Meine Herren! Ich habe gesagt, dass die Tugend noch nicht so allgemein geworden, dass Jedermann zu den Behörden sagen würde, er habe so und so viel an Einkommen. Wie soll aber nach jenem Entwurfe verfahren werden? Es sollen bei der Einschätzung durch die Behörden drei Procent des Einkommens zu Grunde gelegt werden.

„Es soll aber nicht nach dem Einkommen geforscht werden, weil dieses gehässig ist. Ich gestehe, dass dazu ein ganz aussergewöhnlicher Diensteifer und mehr als das bei den Behörden erforderlich sein würde, wenn sie, und noch dazu mit Vermeidung alles Eindringens in die Vermögens-Verhältnisse, die drei Procent richtig treffen sollten, und weniger noch kann ich erwarten, dass, wenn sie vielleicht zu gering schätzen, die Abgeschätzten sich dann von selbst melden sollten, um mehr zu geben. (Bravo auf der Linken.)

„Nein, meine Herren, das glaube ich nicht erwarten zu können. Ich muss daher dringend abrathen, den Entwurf so anzunehmen, wie unsere Commission ihn vorschlägt, da er auf gar keinem Princip beruht. Er will die Einkommensteuer von 1000 Rthlr. an, er will die Einkommensteuer von drei Procent. Er will aber dieselbe mit einer Einschätzung verbinden, welche bei einer despotisischen und fiscalischen Verwaltung zu reiner Willkühr und zu den grössten Härten führen könnte, bei uns aber, wie ich im Voraus ersehe und theils lobend, theils bedauerlich anerkenne, zu diesen Härten nicht führen, sondern nur eine Carrikatur liefern wird, die man mit sehr grossem Unrechte Einkommensteuer nennen würde.“ (Beifall auf der Linken.)

sion an, der Nichts als eine schwächliche Halbheit war, und da die zweite Kammer keine Zeit mehr hatte, über diesen Vorschlag der ersten zu berathen, so kam in der Session 1849/50 überhaupt Nichts zu Stande.

Im Jahre 1851 legte die Regierung neuerdings einen Gesetzentwurf vor, der abermals eine mildernde Nachgiebigkeit gegenüber den bisherigen Gegnern der Entwürfe verrieth. Man wollte den Ansichten der ersten Kammer Concessionen machen, um überhaupt eine Einkommensteuer durchzusetzen; letztere bedurfte man wegen des erhöhten Staatsbedarfs dringend. So ist auch für Preussen nicht zu leugnen, dass die Einkommensteuer nicht allein aus Erkenntniss ihrer socialen Nothwendigkeit, sondern zugleich wegen dringenden Bedürfnisses der Finanzen durchgesetzt worden ist. Der neue Entwurf behielt die Mahl- und Schlachtsteuer (für 83 Städte nach dem letzten Beschluss) bei, ebenso die Ueberlassung von $^1/_3$ der Mahlsteuer an die Städte. Die Einkommensteuer, die bei 1000 Thlr. Einkommen beginnt, wurde zu einer classificirten mit einem Maximum von 7200 Thlr. per Jahr. 3 % des Einkommens sind der ideelle Steuerfuss, der aber durch die Klassen und das Maximum praktisch einigermassen verdunkelt ist, während bei der Klassensteuer, die nach allgemeinen Merkmalen umgelegt wird, der Gedanke eines procentalen Steuerfusses ganz in den Hintergrund tritt. Betreffs des Einschätzungsmodus bei der Einkommensteuer behielt der Regierungsentwurf die Commissionsfassung aus der zweiten Kammer des vorigen Jahres bei.

Bei den Debatten wurden die Anträge auf Unterscheidung des fundirten und unfundirten Einkommens, auf progressiven Steuerfuss und auf Abschaffung des Maximums abgelehnt, der Antrag, den Einschätzungen eine Declaration des Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen, wurde nicht einmal hinreichend unterstützt. Dagegen giengen zwei Anträge auf Erleichterung der unteren Klassen durch, derjenige, der in der untersten Stufe der Klassensteuer nur zwei statt drei Personen pro Haushaltung zu rechnen, und derjenige, der die Einschiebung der Unterstufe 1 b von 2 Sgr. 6 Pfg. monatlich für Einzelsteuernde verlangte.

In der ersten Kammer war Camphausen's Opposition gegen den eine Ueberlastung der Städte bedingenden Fortbe-

stand der Mahl- und Schlachtsteuer fruchtlos, ebenso wurde v. Vincke's, von Kühne unterstütztes Amendement auf bedingte Oeffentlichkeit der Hebelisten abgelehnt. Die erste Kammer beliebte einige unwesentliche Aenderungen, sowie die Ablehnung der von der zweiten Kammer gewünschten Bewilligung des Gesetzes auf eine beschränkte Zeit — und die zweite Kammer nahm schliesslich den Gesetzentwurf nach den Aenderungen der ersten Kammer an.

Damit hatte Preussen neben seiner Grund- und Gewerbesteuer eine ausgebildete Personalsteuer gewonnen, die in den oberen Stufen mit vorwiegender Rücksicht auf das Einkommen umgelegt ist, während betreffs der unteren Stufen die alten Grundsätze der Klassensteuer von 1820 beibehalten sind. Das System ist nur durchbrochen durch die aus Zweckmässigkeitsgründen beibehaltene Mahl- und Schlachtsteuer in einem Theil der Städte. Die Scheidung der Klassen- und Einkommensteuer ist durchaus zweckmässig, wogegen sich an der Einkommensteuer selbst Vieles aussetzen lässt. Die Klassen bei der Einkommensteuer erscheinen zwar als eine unschädliche Erleichterung bei der bestehenden Art der Einschätzung; diese selbst aber ist die mildeste, die sich denken lässt, weder Fassion, noch Repartition, noch Oeffentlichkeit der Steuerlisten bieten die geringste Schranke für eine zunehmende Schonung der Pflichtigen durch die Commissionen, und der grösste Reichthum ist obendrein durch das Maximum begünstigt. Es ist kein Wort darüber zu verlieren, dass die Einschätzungen mit Ausnahme der einen kleinen Kategorie der vermögenslosen Beamten bei Allen zu niedrig sind; es ist dies ein öffentliches Geheimniss; zahlenmässig lässt es sich freilich nicht nachweisen, denn ein solcher unwiderleglicher Nachweis würde das Uebel sofort entfernen [1]); auch die häufig angestellten Berechnungen über die erstaunlich geringe Menge Einkommensteuerpflichtiger auf dem platten Lande beweisen nichts Bestimmtes über das Gesammtmass des Steuerausfalls, da jedenfalls erfahrungsgemäss die Zinsen der von Städtern besessenen Werthpapiere bei der

1) Durch die städtische Einkommensteuer von Berlin wurde der Beweis geliefert, dass jedenfalls viele Personen mit mehr als 1000 Thlr. Einkommen von der Einkommensteuer frei waren, was dann bei der nächsten Einschätzung zur Staatssteuer berücksichtigt wurde.

Steuer auch in äusserst ungenügendem Masse berücksichtigt werden.

Bei dem bestehenden Einschätzungsmodus ist der Ertrag, den die Steuer im Laufe der Zeit abwarf, in der That zu verwundern. Die Regierung rechnete ursprünglich auf 27,000 Steuerpflichtige und einen Ertrag von 1,762,560 Thalern (nach Abrechnung von 20 Thalern bei jedem in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnenden Einkommensteuerpflichtigen). Statt dessen gab es im Jahre 1852 43,489 Pflichtige, und die Steuer trug 2,520,540 Thaler, welche Zahlen sich bis 1866, dem letzten Jahre des preussischen Staats in altem Umfang auf 70,812 Pflichtige und 4,470,276 Thaler steigerten. Uebertrifft auch diese Zunahme das Wachsthum der Gesammtbevölkerung, so ist fraglich, ob sie das Anschwellen der grösseren Reichthümer übersteigt, und jedenfalls bleiben die Einschätzungen noch immer ganz gewaltig hinter dem wirklichen Einkommen zurück.

Das Detail der gegenwärtigen Gesetzgebung, deren Grundzüge und historische Entstehung wir geschildert haben, können wir als allgemein bekannt voraussetzen [1]). Wir haben nur die Brauchbarkeit der preussischen Steuer und deren Fähigkeit, durch Ausdehnung ein Ersatz der Ertragssteuern zu werden, kritisch zu untersuchen. Kries sagt von der preussischen Einkommensteuer [2]), „ihre Entwicklung zeige einen stetigen Fortschritt zu einem bestimmten Ziele, dem Ziele der möglichst vollkommenen Ausbildung einer dauernden directen Personalsteuer als eines Ecksteins nicht nur des Finanzsystems, sondern auch der politischen Verfassung des Staats". Es ist gewiss ein Vortheil, dass wir durch die Einkommensteuer eine ausgebildete Personalsteuer überhaupt gewonnen haben, es ist ein rühmenswerthes Zeugniss für das in allen Ständen der preussischen Bevölkerung vorhandene staatliche Pflichtgefühl, dass die Einkommensteuer zu Stande kam und fortwährend getragen wird. Aber von einer stetigen Entwicklung dieser Steuer nach einem höheren Ziele war inzwischen wenig zu

---

1) Die Gesetze sind nachzulesen bei Schimmelpfennig, directe Steuern in Preussen, in der Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Büreau's, Jahrgang 1868, im Auszug bei Bergius (Finanzwissenschaft) etc.

2) S. Tübinger Zeitschrift 1855, S. 363.

bemerken. Die Reformtendenzen beschränkten sich bis in die jüngste Zeit auf Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer und auf Verschärfung der Einschätzung, wobei man jedoch das Princip, das individuelle Einkommen als Ganzes zu erfassen, beibehielt.

Was die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer betrifft, so sind alle Gründe für und gegen dieselbe schon in der erwähnten Denkschrift vom Jahre 1847 zusammengefasst und in den folgenden Debatten ausführlich besprochen worden. Die spätere sehr zahlreiche Literatur über diese Frage hat kaum noch einen neuen Gesichtspunkt beigebracht. Anträge auf Abschaffung dieser Steuer wiederholten sich im Landtage häufig, schliesslich stellte sie die Regierung selbst, scheiterte aber an dem Widerspruch des Herrenhauses bis zum vorigen Jahre. In der nächsten Zeit wird sich wohl das Schicksal der vielangefochtenen Steuer entscheiden, deren Wegfall wir mit Freuden begrüssen würden, trotz der Vertheidigung, die ihr neuerdings Bruch im Jahrgang 1871 des städtischen Jahrbuchs von Berlin hat angedeihen lassen. Wenn auch die Abschaffung einer alten Steuer anders beurtheilt werden muss, als die Einführung einer neuen, so sind wir doch entschieden der Ansicht, dass die Mahl- und Schlachtsteuer als Ueberlastung der ärmeren Steuerzahler und Verstoss gegen die Gleichheit der Steuern im ganzen Lande nicht mehr haltbar ist — und wenn dies als eine theoretische und doctrinäre Ansicht von der aufgeklärten Praxis bezeichnet wird, so möchten wir dagegen erwähnen, dass gar häufig eine Ansicht nur deshalb sich praktisch nennt, weil sie den praktischen Interessen Einzelner (hier der städtischen Verwaltungen) bequem ist, und dass andere Ansichten mit Unrecht als rein theoretisch bezeichnet werden, weil sie den Interessen der Gesammtheit gerecht werden wollen. Die von der Mehrheit des Hauses der Abgeordneten so oft verlangte Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer wird übrigens durch einen besonderen rein praktischen Grund wesentlich befördert werden, nämlich dadurch, dass bei der Ausdehnung der meisten Städte über die alten Umfriedigungen hinaus die Erhebung der Steuer gegen Defraudation immer schwieriger zu schützen sein wird.

Was die andere Richtung betrifft, in der sich bisher die Reformversuche bewegten, so erwähnt schon Kries selbst das

Fehlerhafte der Einrichtung, dass die Landräthe, nicht Steuerbeamte, Vorsitzende der Einschätzungscommissionen sind, und dass die Steuersätze nicht öffentlich bekannt werden. Die Tendenz nach Verschärfung der Einkommensteuer hat sich aber viel weniger energisch geltend gemacht, als die nach Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer. Das von Bergius (a. a. O. S. 138) erwähnte Circular des Finanzministers von Patow vom Jahre 1860, das sich auf die auffallend niedrige Einschätzung der ländlichen Bevölkerung bezog, und die auch sonst notorische Kenntniss des Finanzministeriums von diesem Missverhältniss hat bisher die den Commissionen vorsitzenden Landräthe zu einer grösseren Strenge in erkennbarer Weise nicht gebracht. Einen weitergehenden Willen bekundete der v. d. Heydt'sche Gesetzentwurf vom Jahre 1869, der aber nicht zur Ausführung gelangte. Am 8. October dem Abgeordnetenhause eingereicht, wurde derselbe am 12. October der Finanzcommission überwiesen, dann aber, nachdem das berühmte Deficit verschwand, ohne dass eine Erhöhung der Staatseinnahmen nothwendig wurde, nicht weiter verfolgt.

Sieht man von dem Zwecke, dem jener Gesetzentwurf dienen sollte, und dem Zeitpunkt, in dem er eingebracht wurde, ab, so muss man zugestehen, dass der Gesetzentwurf und seine Motive entschiedene Fehler der gegenwärtigen Einkommensteuer offen und klar betonen und eine Remedur derselben anstreben. Der Gesetzentwurf „wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851" gieng von der Ansicht aus, dass die Einkommensteuer durchweg zu niedrig gegenüber der Klassensteuer und ungleichmässig veranlagt sei, und fasste daher ins Auge:

1) eine Erweiterung des Steuertarifs, derzufolge mehr Stufen mit geringeren Intervallen gemacht werden, und das Maximum wegfallen sollte;

2) eine veränderte Zusammensetzung der Veranlagungsbehörden. Nach dem Gesetze werden die Mitglieder der Einschätzungs- und Bezirkscommissionen von der Kreis- resp. Gemeindevertretung und von der Provinzialvertretung theils aus Mitgliedern dieser Vertretungen, theils aus einkommensteuerpflichtigen Personen des betreffenden Bezirks gewählt. Der Gesetzentwurf beabsichtigte, „einen Theil dieser Mitglie-

der durch staatliche Organe berufen zu lassen, um dem überwiegenden Einflusse der Steuerpflichtigen auf die Veranlagung ein Gegengewicht gegenüberzustellen“. Dem Vorsitzenden der Commission sollte dazu ein grösserer Einfluss verschafft, und zu den zwei bestehenden Commissionen eine Centralcommission als dritte Instanz gefügt werden;

3) die Umgestaltung des Instanzengangs; nicht nur den Pflichtigen, sondern auch den Staatsorganen sollte ein gleiches Recht, die Einschätzung anzufechten, eingeräumt werden; die Remonstration, d. i. das Recht der Steuerpflichtigen, bei der Einschätzungscommission eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken, sollte abgeschafft, und dafür die (dritte) Recursinstanz eingeführt werden, die Reclamationsfrist sollte von drei Monaten auf vier Wochen herabgesetzt werden;

4) eine entsprechende Ergänzung der Mittel zur Erforschung des steuerpflichtigen Einkommens. Hier liegt der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. In den Motiven heisst es:

„Während alle diejenigen Personen, deren Einkommen ohne Schwierigkeit ermittelt werden kann, wie die Beamten, nach ihrem vollen Einkommen besteuert werden, tragen die Kapitalisten, Rentiers und dergleichen erfahrungsmässig eine verhältnissmässig erheblich geringere Quote zur klassificirten Einkommensteuer bei, weil es an jedem Mittel fehlt, das Einkommen aus Kapitalbesitz in zutreffender und genauer Weise zu ergründen. Indem das Gesetz vom 1. Mai 1851 in Anerkennung der einer grossen Zahl von Steuerpflichtigen beiwohnenden Abneigung, das bisher bewahrte Geheimniss ihres Vermögens offen darzulegen, von jedem tieferen oder lästigen Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse absieht, hat dasselbe die Veranlagung der Einkommensteuer dem zumeist völlig discretionären Ermessen der Einschätzungs-Commission in die Hand gegeben, und damit den Schwerpunkt des Veranlagungs-Verfahrens in die Remonstrations- und Reclamationsinstanz gelegt. Denn erst bei der Erörterung dieser Rechtsmittel können diejenigen Erfahrungsmittel in Anwendung gebracht werden, welche, weil auf die Angaben der Steuerpflichtigen selbst zurückgreifend, eine nähere Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens zulassen.“

Demzufolge griff der Entwurf zu den Ansichten des Jahres 1847 zurück und wollte die Selbsteinschätzung wieder

einführen, wenn auch noch immer in einer ziemlich milden Weise. Die Selbstätzung sollte sich nicht auf die Frage der Einkommensteuerpflichtigkeit überhaupt, sondern nur auf die Einschätzung in die Klassen beziehen; in Bezug auf letztere Frage soll die vom Vorsitzenden der Commission verlangte Declaration des Pflichtigen, die nach bestimmten Formularen gemacht und vom Pflichtigen selbst, jedoch ohne Eid, beglaubigt sein muss, vorzugsweise berücksichtigt werden. Bei zweifelhaften Declarationen soll dann die Commission weitere bestimmte Fragen stellen dürfen, und der Vorsitzende soll auch allein das Recht haben, Erkundigungen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit etc. einzuziehen. Wer die geforderte Declaration nicht rechtzeitig einreicht, soll das Recht der Reclamation verlieren, falsche Declarationen sollen bestraft werden. Diesen Bestimmungen entsprach es, dass der neue Entwurf den Grundsatz des alten Gesetzes, „jedes tiefere Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen nach Möglichkeit zu vermeiden", fallen liess.

Der Entwurf zeugt unbedingt von richtiger Erkenntniss der vorhandenen Mängel. Dass er nicht zur Ausführung kam, ist nichtsdestoweniger nicht sehr zu bedauern, da er gewiss die Einkommensteuer viel mehr unbeliebt gemacht, als ihren Ertrag gesteigert und ihre Vertheilung verbessert hätte. Gegen die Vermehrung der Klassen und die Abschaffung des Maximums ist allerdings Nichts zu erwähnen, ebensowenig gegen die Reclamationsrechte der Staatsorgane. Auch das Princip, bei der Einschätzung Organe zu benutzen, die voraussichtlich mit grösserer Strenge das Interesse des Staats wahren, und die allzugrosse Scheu vor Eindringen in Privatverhältnisse fallen zu lassen, ist nur zu billigen. Aber die beabsichtigte Ausführung ist theils mangelhaft und ungenügend, theils gehässig. Wenn die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen nicht principiell Steuerbeamte, sondern gewöhnlich Landräthe sind, so wird die sonstige Amtsthätigkeit des Vorsitzenden stets eine Rücksicht auf persönliche Popularität und damit Milde bei der Einschätzung hervorrufen. Die Vorsitzenden und die vom Staate ernannten Commissionsmitglieder werden niemals denselben Dienst leisten, wie die englischen mit Tantièmen bezahlten Clerks und Assessors.

Die Gemüthlichkeit der Einschätzung wird im Allgemei-

nen durch solche halbe Reformen nicht aufhören, wohl aber können sich unter den gewählten und ernannten Commissionsmitgliedern unerquickliche Streitigkeiten entwickeln.

Die Selbsteinschätzung und das energischere Eindringen in die Privatverhältnisse würden wohl theilweise höhere Einschätzungen hervorrufen, die Ungleichmässigkeit der Einschätzungen im Ganzen aber eher erhöhen als vermindern, solange keine bestimmten Einschätzungsmethoden für die einzelnen Einkommensarten vorgeschrieben sind. Wenn man bei unveränderter Beibehaltung des alten Princips, das Einkommen im Ganzen abzuschätzen, grössere Strenge einführen will, so wird man die Steuer sehr viel gehässiger machen. Wenn Alle zu niedrig eingeschätzt sind, wird Ungleichmässigkeit der Einschätzung stiller getragen, als wenn ein Theil ganz richtig eingeschätzt ist.

Eine volle Gerechtigkeit und Gleichmässigkeit der Steuerveranlagung ist überhaupt eine Unmöglichkeit. Dieser Mangel wird aber erträglich, wenn die Ungleichheiten nicht mehr von persönlicher Willkühr der Pflichtigen und Commissionen herrühren, sondern die Einschätzung möglichst nach gesetzlich feststehenden mechanischen Anhaltspunkten stattfindet, die Alle bekannter Massen gleichmässig treffen. Die formelle Gleichheit des Gesetzes kann mit dem unvermeidlichen Reste materieller Ungleichheit versöhnen, erstere ist aber nur möglich bei einer der englischen ähnlichen, sogenannten indirecten Erhebungsmethode (s. ad VIII). Noch ein anderer Grund wird alle Tendenz zu strengerer Einschätzung unserer Einkommensteuer illusorisch machen. So lange Grund- und Gewerbesteuer neben der Einkommensteuer bestehen, werden diese Steuern unfehlbar eine Neigung hervorrufen, die Einkommensteuer nicht unbekümmert um die sonstigen von den Pflichtigen getragenen Staatslasten umzulegen, vielmehr wird namentlich der Grundbesitzer im Gegensatz zu seinen nicht von einer ähnlichen Steuer getroffenen Staatsgenossen immer nach milder Einschätzung drängen und seinem Wunsche nach Steuererleichterung wenigstens factisch bei der Einkommensteuer Befriedigung zu verschaffen trachten. Nur wenn die Ertragssteuern verschwunden sind, lässt sich mit der Einkommensteuer voller Ernst machen, und lässt sich die erprobte Einschätzungsmethode der Ertragssteuern anwenden ohne unnö-

thige Wiederholung derselben Proceduren. Unsere preussische Einkommensteuer leidet an zwei Hauptgebrechen, daran, dass sie nur eine ergänzende Steuer ist, und dass sie auch betreffs der Einschätzung den idealen Charakter einer Personalsteuer allzurein bewahren will. Beide Mängel lassen sich nur zusammen heben.

Für eine Communaleinkommensteuer würde Selbsteinschätzung und Oeffentlichkeit der Steuerlisten genügen, weil eine solche Steuer factisch immer Repartitionssteuer sein könnte, und weil eine von den staatlichen Steuern formell unabhängige Behandlung der Communalsteuer durchaus zulässig ist. Wir müssen insoferne Ernst Bruch in seiner Abhandlung über die Berliner Einkommensteuer Recht geben, wenn er zumeist aus dem von der Heydt'schen Gesetzentwurf Motive für seine Kritik der Berliner Steuer hernimmt. Für den Staat aber sind die Vorschläge des Entwurfs ungenügend.

Weitergehende Reformvorschläge, die sich unseren Ansichten nähern, sind in neuester Zeit von zwei Seiten her gemacht worden, von den landwirthschaftlichen Agitatoren für Steuererleichterung des Grundbesitzes und von Denjenigen, welche für Ausdehnung der Selbstverwaltung in Provinzen Kreisen und Gemeinden wirken.

Das landwirthschaftliche Interesse, bisher vielfach vernachlässigt und ungeschickt vertreten, hat gewiss ein Recht auf Berücksichtigung, und es ist nicht mehr als natürlich, dass unsere heutigen Grundbesitzer ihre hohe Werthschätzung der Landwirthschaft nicht nach Art der Physiokraten durch freiwillige Uebernahme der gesammten staatlichen Steuerlast zu bethätigen trachten. Indessen hat sich doch, seitdem der Ruf nach landwirthschaftlicher Interessenvertretung ein allgemeiner geworden ist, vielfach eine Tendenz gezeigt, die Augen der Landwirthe von den Fehlern des eigenen Verhaltens abzulenken und allzusehr eine Heilung aller Schäden von äusseren Kräften zu verlangen. Statt auf rationellen Betrieb hinzuwirken und die Gewohnheit, Grundstücke gegen überhohe Preise mit Schulden zu kaufen, zu bekämpfen, erwartet man Heil von den Wundern eines verbesserten Credits und von Staatshilfe. Vor Allem wird nun Steuererleichterung der Landwirthschaft vom Staate verlangt.

Die verlangte Steuererleichterung würde jedenfalls der

Landwirthschaft nicht radical helfen, übrigens ist sie theilweise unmöglich und theilweise ungerecht. Ungerecht sind diejenigen Postulate, welche den Steuerdruck der Landwirthschaft unmässig übertreiben, z. B. betreffs der Branntweinsteuer u. dergl. vergessen, dass diese indirecte Consumtionssteuer ist, betreffs der Grundsteuer nicht berücksichtigen, dass sie durch ihr Alter theilweise nicht mehr als Steuer wirkt. Unmöglich ist es dagegen für immer, zu verhüten, dass die Grundbesitzer relativ etwas höher besteuert werden als die Gewerbetreibenden, weil sich nirgends das Steuerobject so sicher erfassen und so richtig abschätzen lässt, wie denn auch in England unleugbar schedula A und B zu der Einkommensteuer mehr beitragen als schedula D. Diese factische Mehrleistung wird aber der Grundbesitz durch Gewohnheit und in Anbetracht seiner besonderen Sicherheit tragen können, ohne daran zu Grunde zu gehen. Eliminiren wir alle unmöglichen und ungerechten Forderungen, so bleiben immer noch genügende Gründe, warum gerade der Grundbesitzerstand besonders nach Steuerreform drängt. Nur darf er sich dabei nicht auf den Standpunkt seiner speciellen Interessen stellen, wobei immer die Gefahr vorliegt, dass man zu Viel verlangt und Nichts erreicht, sondern jede verlangte Steuerreform muss aus Gründen des allgemeinen Interesses verlangt werden. Dies Princip hat ein Theil der landwirthschaftlichen Vereine, darunter auch der Rheinische, angenommen; man verlangt allgemeine Ausgleichung der Steuerlast.

Wenn einmal dies Postulat gestellt ist, so liegt es nahe, die Einkommensteuer an Stelle aller, oder doch an Stelle aller directen Steuern zu verlangen. Das hat unter Anderen der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreussen gethan, der am 18. und 19. September 1871 eine durchgreifende Revision des Steuersystems, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und zur Vorbereitung Probeeinschätzungen verlangte. Man liest auch, dass in der nächsten Sitzung des Landesökonomiecollegiums ähnliche Vorschläge zur Sprache kommen sollen. Wir wünschen diesen Bestrebungen guten Erfolg, insoferne sie die immer mehr sich verbreitende Ueberzeugung unterstützen, dass nur durch Vereinfachung der directen Steuern und durch Einkommensteuer eine genügend starke Besteurung der Reichen stattfinden kann. Wenn aber in landwirthschaft-

lichen Kreisen auch eine Lust zur Abschaffung der indirecten Steuern und die Hoffnung auf gänzliche Abschaffung der Grundsteuer besteht, so müssen wir dies als übertriebene Wünsche zurückweisen, die sich aus dem aufgestellten Princip der allgemeinen Ausgleichung der Steuerlast nicht ableiten lassen.

Die Steuerreformideen, die in Verbindung mit Bestrebungen für ausgedehntere Selbstverwaltung der Gemeinden etc. auftreten, werden wohl erst nach erfolgter Beschlussfassung über die neue Kreisordnung zu grösserer Klarheit gelangen; indessen ist doch schon jetzt zu constatiren, dass die Meinung weit verbreitet ist, die Einkommensteuer müsse für den Staat eine grössere Bedeutung gewinnen. v. Benda in seiner Brochure „Rückgewähr eines Theils der Grund- und Gebäudesteuer", stellt zwar noch eine mässige Forderung: er will nur den Kreisen 2—3 Millionen Thaler aus der Grund- und Gebäudesteuer behufs Durchführung der Kreisordnung überweisen und den Ausfall der Staatskasse durch Verschärfung der Einkommensteuer, sowie durch Erhöhung der Tabaksteuer decken. Unter den Abgeordneten sind aber weiter gehende Absichten verbreitet, die auf vollständige Abschaffung der Ertragssteuern für den Staat ausgehen und diese entweder den Provinzen, Kreisen und Communen ganz überlassen oder auf die Staatseinkommensteuer anrechnen wollen. So liest man, dass gegen Schluss des vorigen Reichstags folgende Thesen cursirten:

„1. Eine gerechte Besteurung für Alle kann nur durch eine Reform des gesammten gegenwärtig herrschenden Steuersystems ermöglicht werden. 2. Die Fixirung aller öffentlichen Abgaben in nur einer einzigen Steuer, sei sie Einkommen- oder Vermögenssteuer, ist nicht wünschenswerth, weil sie den minder Bemittelten den Vortheil, einen wesentlichen Theil der Abgaben in gerechter Weise vorwegs von den Bemittelteren zu erheben, entzieht. 3. Von den gegenwärtig noch bestehenden Steuern empfiehlt sich die Beibehaltung der folgenden: a. Zölle: Davon jedoch nur solche, welche Einfuhrartikel betreffen, deren Gebrauch nicht unerlässlich nothwendig ist, und Regressivzölle; b. Indirecte Steuern, davon nur noch Zucker-, Bier-, Spiritus- und Tabaksteuer. Es empfiehlt sich, die aus a. und b. fliessenden Beträge der Reichskasse zu überweisen, resp. deren Höhe nach dem Bedürfniss des Reichs zu normiren, und die Matricularbeiträge dagegen ganz in Wegfall

zu bringen; c. Directe Steuern; in Zukunft soll sowohl für die Bedürfnisse der Einzelstaaten, wie die der Kreise, Provinzen und Communen nur noch die Einkommensteuer zur Basis dienen. Die Grundsteuer kann, so wie jetzt fixirt, beibehalten werden, wenn sie als Abschlags- oder Vorauszahlung auf das von den Grundbesitzern überhaupt zu zahlende Quantum betrachtet wird. Sie darf aber dann selbstverständlich nicht mehr als Massstab zur Bemessung der Kreis- und Communalabgaben dienen. Es ist Sache der Einzelstaaten, darüber zu entscheiden, ob die Grundsteuer als Vorausbezahlung beibehalten, oder auch von dem Grundbesitzer nur das aus dem Einkommen ermittelte Steuerquantum erhoben werden soll."

Es lässt sich zur Zeit natürlich nicht absehen, wann und in welchem Masse diese Bestrebungen einen Erfolg haben werden; aber sie sind jedenfalls als ein Beweis für die Richtung zu betrachten, in der sich neuerdings die öffentliche Meinung bewegt; und die öffentliche Meinung ist gerade im Gebiete der Steuer eine starke Macht, der die Regierung, wenn es sich nicht um die Höhe, sondern die Art der Steuern handelt, gerne nachgiebt. Die Geschichte unserer Einkommensteuer von 1847—1851 beweist, wie sehr die Regierung betreffs der Wahl der Steuern die Meinung des Volkes beobachtet und berücksichtigt.

Nasse in seinem Buch: „Bemerkungen über das Preussische Steuersystem", 1861, ist noch der Ansicht, man solle das Ertragssteuersystem in Preussen ausbilden. Diese Schrift, welche in gedrängter Kürze eine gründlich durchdachte Kritik der preussischen Steuerverhältnisse im Vergleich mit den Einrichtungen anderer Länder, namentlich Englands, enthält, beklagt zunächst, dass die Consumtionssteuern in Preussen nicht genügend ausgedehnt sind — eine Ansicht, über die wir hier nicht rechten wollen, da eine Erhöhung einzelner Consumtionssteuern im Gegensatz zu andern, die abgeschafft werden sollten, auch uns wünschenswerth erscheint, und da die von Nasse damals verlangte Gemeinsamkeit der Accisen im Zollverein durchaus berechtigt war. Was die directen Steuern betrifft, so schildert Nasse das bestehende System in seiner Mischung aus Ertrags- und Personalsteuern, und erkennt gleich uns als einen grossen Mangel dieses Systems seine Unbeweglichkeit. Nicht nur Grund- und Gewerbesteuer, sondern auch Klassen-

und Einkommensteuer gestatten keine beträchtliche Erhöhung in Nothfällen, und zwar zumeist wegen der schlechten Einkommensermittlung. Dass die englische Einkommensermittlung viel besser, und deshalb dort starke Erhöhungen der Steuer möglich seien, gesteht Nasse zu, hält aber eine Nachahmung des englischen Systems für uns in Uebereinstimmung mit Kries dennoch für unmöglich. Die Gründe für diese Ansicht sind theilweise weggefallen, wie z. B. der Mangel an Anhaltspunkten für Schätzung des Einkommens aus Grund und Boden seit der neuen Grundsteuerregulirung, oder die Nothwendigkeit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, welche jetzt ohnedies bald fallen wird. Andere Gründe erscheinen für sich allein nicht genügend; die Schwierigkeit der Rückerstattungen der Steuer lässt sich durch unseren in VIII vorgeschlagenen Modus sehr vermindern, die Gefahr des Auswanderns der Kapitalien dürfte zur Zeit nicht mehr so gross sein wie vor 10 Jahren, hat übrigens andere Staaten mit Recht nicht von der Kapitalrentensteuer abgehalten. Wenn dann Nasse der Ansicht ist, es liesse sich bei unseren weniger beweglichen Verkehrsverhältnissen eine Steuer auf die allgemeine Kenntniss der Vermögenslage der Pflichtigen viel eher begründen als in England, so ist dagegen zu bemerken, dass dieser Unterschied zwischen Deutschland und England beständig in Abnahme begriffen ist, und dass die bisherigen Erfolge der preussischen Einkommensteuer für die Trefflichkeit ihres Einschätzungsmodus nicht beweisen.

Nasse schlägt vor, man solle die Klassen- und Einkommensteuer ihren Principien nach lassen, wie sie sind, daneben aber ein vollständiges System der Ertragsbesteurung entwickeln. Letzteres dürfe in Anbetracht der Personalsteuer eine Lohn- und Besoldungssteuer zwar nicht enthalten, müsse aber aus einer gleichmässigen Grund- und Gebäudesteuer, einer vollständigen Gewerbesteuer und einer Zinsrentensteuer bestehen. Unseres Erachtens würde dadurch die Zahl der selbstständigen Steuern zu sehr vermehrt, und die schlimmsten Unvollkommenheiten unseres Steuersystems würden nicht entfernt. Die ungleiche und ungerechte Milde der Einkommensteuer-Einschätzungen würde nicht aufhören, eine Erhöhung sämmtlicher Ertragssteuern im Bedürfnissfall würde aber trotz ihrer Completirung schwierig bleiben, die Unbeweglichkeit des

Steuersystems also nicht gehoben werden. Denn solange die Ertragssteuern wirklich Ertragssteuern sind, d. h. solange man ohne Rücksicht auf Schulden besteuert wird, werden alle Erhöhungen dieser Steuern mit grossen Härten verbunden sein.

Diese charakteristische Eigenschaft hält Nasse selbst für einen grossen Fehler der Ertragssteuern; aber er glaubt, derselbe sei nicht zu entfernen, und er will ihn mildern, indem er Ertrags- und Einkommensteuer combinirt. Aber sollte es nicht besser sein, statt zwei unvollkommene Systeme zu combiniren, aus den besten Seiten der beiden e i n relativ vollkommeneres System zu bilden? Lässt man bei einem completen System der Ertragssteuern den Abzug an den Schuldzinsen in Anbetracht der Steuer zu, so hat man die Einkommensteuer — schätzt man die Einkommensteuer möglichst nach äusserlich erkennbaren Merkmalen ein, so hat man die Einkommensteuer ausgerüstet mit den Vorzügen der Ertragssteuer. Diese Lösung der Schwierigkeiten ist offenbar einfacher und vollständiger; und wenn wir bei solcher Einschätzung der Einkommensteuer keine Steuer mehr haben, welche eine vergleichsweise Schätzung der gesammten ökonomischen Leistungen aller Einzelnen an den Staat zulässt, so ist doch zu bedenken, dass eine solche Schätzung bei unseren bisherigen Steuern auch nur einen sehr imaginären Werth hatte.

Nasse's Schrift, welche durch ihre Darstellung und Kritik der preussischen Verhältnisse noch heute für das Studium der letzteren unentbehrlich ist, fällt in eine Zeit, in der die Frage der Steuerreform noch nicht im Zusammenhang mit der Frage der Selbstverwaltung aufgeworfen war, in der noch der Zollverein, nicht das deutsche Reich bestand. So ist es natürlich, dass unter anderen Zeitverhältnissen auch andere Reformvorschläge gemacht wurden.

Die künftige Reform der directen Steuern in Preussen wird übrigens die Klassen- und Einkommensteuer möglicher Weise nicht mehr ganz so vorfinden, wie sie das Jahr 1851 uns gebracht hat. Vom Finanzminister ist ein Gesetzentwurf eingebracht, der nicht nur die vielbekämpfte Mahl- und Schlachtsteuer endlich für den Staat aufheben, sondern zugleich die Unterstufe 1 a der Klassensteuer abschaffen, d. h. die ärmsten Steuerzahler, die in Familien wohnen, befreien will. Was den letzteren Zweck des Gesetzentwurfs anlangt, so begänne also die

Finanzreform mit Entlastung der Aermsten, nicht mit Steuererhöhung der Reichsten. Praktisch ist der Vorschlag allerdings, insoferne er viele (circa 5 Millionen) Personen ganz befreit und doch der Staatskasse keinen sehr grossen Ausfall (circa $2^1/_2$ Millionen Thaler) bringt. Er dispensirt die Steuerbehörden von dem relativ sehr kostspieligen Contact mit den zahlungsunfähigsten Pflichtigen und hebt eine Steuer auf, die weniger wegen des finanziellen Ertrags als wegen des Princips besteht. Auch erleichtert die Abschaffung der Unterstufe 1 a die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, resp. die dann nothwendige Einführung der Klassensteuer in allen Städten. Die Entscheidung über den Entwurf ist noch nicht getroffen; wir gestehen, nicht ohne schwere Bedenken gegen denselben zu sein, denn das Princip, dass kein selbstständiger Staatsbürger ganz ohne directe Steuer sein soll, ist zwar zunächst nur ein theoretisches Princip, da die Steuerkraft der Aermeren durch indirecte Steuern sattsam angestrengt ist; aber doch hat die Frage ihre praktische Seite, da es politisch nicht gleichgültig ist, ob eine grosse Klasse von Einwohnern ganz ohne das Bewusstsein der Steuerzahlung ist. Auch dies ist praktisch wichtig, dass die Personalsteuer natürlich mit um so grösseren Schwierigkeiten die Ertragssteuern ersetzen kann, je weniger sie allgemein ist. Würde statt dieses Gesetzentwurfs nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Ermässigung der Steuersätze in der ganzen ersten Hauptklasse der Klassensteuer durchgesetzt, so würden wir dagegen principiell weniger zu erwähnen haben.

Da sich über das Schicksal dieses Gesetzentwurfs noch nichts Bestimmtes sagen lässt, seine Annahme übrigens unsere vorgeschlagenen Reformen nicht unmöglich machen würde, so sind wir berechtigt, unsere Reformvorschläge, die schliesslich durch einen zahlenmässigen Anschlag erläutert werden sollen, an den bisherigen gesetzlichen Zustand anzuknüpfen.

Durch welche Uebergangsmassregeln man sich dem Ziele am besten nähern könne, lassen wir dahingestellt sein, umsomehr, als dies zum guten Theil nicht nach ökonomischen, sondern politischen Rücksichten bestimmt werden muss.

Wir wollen nur das Bild der durchgeführten Reform dem des gegenwärtigen Zustands gegenüberstellen und fragen, ob es möglich ist, dass erstere an Stelle des letzteren tritt.

Nehmen wir der Uebereinstimmung mit Absatz I halber wieder die Zahlen des Etats von 1870, so betragen:

		Thlr.
1)	Die Grundsteuer	13,094,400
2)	„ Gebäudesteuer	4,581,000
3)	„ Einkommensteuer . . .	5,180,000
4)	„ Klassensteuer	13,070,000
5)	„ Gewerbesteuer	5,237,000
6)	„ Eisenbahnabgabe	1,653,000
7)	„ Mahlsteuer	1,644,910
8)	„ Schlachtsteuer	2,265,240
9)	„ Bergwerksabgaben . . .	709,703
	Summa . .	47,435,253

Von dieser Summa werden gegenwärtig 18,250,000 Thaler durch Personalsteuer aufgebracht. Wäre die Mahl- und Schlachtsteuer durch Klassensteuer nach den bisherigen Steuersätzen ersetzt, so würde auf letzterem Wege in den Städten allerdings nicht dieselbe Summe aufkommen; indessen wird es gewiss keine übertriebene Annahme sein, wenn wir sagen, durch Ausdehnung der Klassensteuer auf sämmtliche Städte würde der Gesammtertrag der Klassen- und Einkommensteuer auf mehr denn 20 Millionen Thaler steigen. Es bliebe also noch ein Rest von 27 Millionen Thaler, der durch die bisherige Personalsteuer nicht gedeckt ist, aber durch directe Steuer gedeckt werden soll. Von diesen 27 Millionen würden nun durch eine Einkommensteuer nach unserem Vorschlag 2,362,703 Thaler, d. i. der Ertrag der bisherigen Eisenbahn- und Bergwerksabgabe, unbedingt wieder beschafft werden können, da sich die Einkommensteuer auf die betreffenden Unternehmungen erstrecken müsste; es bleiben also noch — um wieder in runder Summe zu rechnen — 25 Millionen übrig.

Nun wäre es nach unserem Vorschlag unthunlich, die ganze Grund- und Gebäudesteuer abzuschaffen, sondern, insoweit diese Steuern durch alte Gewohnheit den Charakter einer den Grundwerth vermindernden Reallast angenommen haben, darf man sie trotz der Reform der Steuern den Grundbesitzern nicht abnehmen. Dieser Theil muss vielmehr als ablösbarer oder doch jedenfalls unveränderlicher Bodenzins zu Gunsten

des Staats oder der Communen auf den Grundstücken bleiben. Eine genaue Berechnung, wie gross dieser Theil der Grund- und Gebäudesteuer nach gerechten Grundsätzen sei, wird sich nicht anstellen lassen, da es zu verschiedenartige Verhältnisse in einem grossen Staate und zu viel unberechenbare Factoren für die Beurtheilung dieser Verhältnisse giebt. Die Grenze muss wohl oder übel ex aequo et bono gezogen werden, und da in solchen zweifelhaften Fällen die einfachsten Zahlenverhältnisse am meisten Aussicht auf allgemeinen Anklang haben, überdies die Theilung der Grundsteuer, wenn sie angenommen werden soll, unbedingt derartig veranstaltet werden muss, dass die Grundbesitzer bei der ganzen Reform in Summa eher gewinnen als verlieren, so dürfte es wohl gerechtfertigt sein, zur Durchführung unserer Rechnung eine Halbirung des Grund- und Gebäudesteuerertrags anzunehmen. Danach würden 8,837,700 Thaler trotz der Steuerreform aus der Grund- und Gebäudesteuer für öffentliche Bedürfnisse verfügbar bleiben, und die obige Summe von 25 Millionen vermindert sich auf rund 16 Millionen Thaler, die durch Verschärfung der Klassen- und Einkommensteuer gedeckt werden müssten.

Nehmen wir an, es würde mit der Steuerreform eine grossartige Verwaltungsreform ausgeführt, d. h. den Provinzen, Kreisen und Gemeinden eine grössere Anzahl öffentlicher Angelegenheiten zur selbstständigen Verwaltung überlassen, und ihnen demzufolge die bleibende Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer überwiesen, so würde diese Reform, wie auch v. Benda andeutet, wahrscheinlich die Gesammtkosten der öffentlichen Verwaltung erhöhen; d. h. wenn der Staat den Communen etc. einen für letztere genügenden Theil seiner Einnahmen abgiebt, so werden sich seine nöthigen Ausgaben nicht in gleichem Masse verringern; in diesem Falle würden wir also circa 18 Millionen Thaler rechnen müssen, die nach der Steuerreform durch Erhöhung der Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht werden müssten. Jedenfalls aber würde die ganze von uns vorgeschlagene Aenderung des Steuersystems vorgenommen werden können, ohne dass der mindestens 20 Millionen betragende Ertrag der Klassen- und Einkommensteuer verdoppelt werden müsste.

Die von uns vorgeschlagene Reform der Einkommensteuer würde deren Ertrag selbst ohne Erhöhung des Steuerfusses

von 3 %, nur durch Verschärfung der Einschätzung sicher verdoppeln. Jeder wird dies zugestehen, der bedenkt, wie viele Pflichtige zur Zeit von der Steuer ganz frei bleiben, und wie milde die Einschätzungen sind; bei einer noch immer (nach Wegfall der Grund- und Gewerbesteuer) erträglichen Erhöhung des Steuerfusses würde sich ihr Ertrag auch verdreifachen lassen, ohne dass deshalb den Personen mit mehr als 1000 Thaler Einkommen die Existenz und das Ansammeln neuer Kapitalien ungebührlich erschwert wäre. Gleichzeitig würde es bei Wegfall der Grund- und Gewerbesteuer zulässig sein, die Klassensteuersätze wenigstens in der zweiten und dritten Hauptklasse zu erhöhen und so den Ertrag der Klassensteuer auf das 1½fache des bisherigen zu bringen. Eine stärkere Erhöhung der Klassensteuer würde nicht anzurathen sein, weil wegen der indirecten Steuern eine starke directe Besteurung der untersten Hauptklasse unthunlich wäre, und die Klassensteuer bisher nicht in gleichem Masse zu niedrig eingeschätzt war wie die Einkommensteuer. Eine Erhöhung des Ertrags der Einkommensteuer auf das dreifache und der Klassensteuer auf das 1½fache würde die ausfallenden 18 Millionen mehr als decken (wobei man sich die Klassensteuer auf alle Städte ausgedehnt und den Abzug der 20 Thaler bei Einkommensteuerpflichtigen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten weggefallen denken muss).

Etwas Genaueres über die nach durchgeführter Reform nothwendigen Steuersätze liesse sich natürlich erst nach ausgeführten Probeeinschätzungen sagen; die hier versuchten Voranschläge aber dürften jedenfalls beweisen, dass unser in VIII. gemachter Vorschlag nichts Unmögliches, vielmehr die Staatsverwaltung auf eine Steuer gründen will, die einen genügenden Ertrag abzuwerfen im Stande ist. Wir haben in Abschnitt I gesehen, dass die Summe der von preussischen Unterthanen getragenen Staatslasten mindestens 153 Millionen Thaler, das ist circa 6 Thaler 11 Sgr. pro Kopf betragen. Sollte es unmöglich sein, von diesen 153 Millionen Thalern 39 Millionen (die Summe der directen Steuern nach Abzug der halben Grund- und Gebäudesteuer), also etwa den vierten Theil, oder 1 Thaler 18 Sgr. pro Kopf durch wirkliche directe Besteurung der Personen aufzubringen?

Unsere Reform würde die Staatslasten, abgesehen von

den etwaigen Mehrkosten der Selbstverwaltung, im Ganzen nicht erhöhen. Sollten nun diejenigen Lasten, die gegenwärtig bei gänzlich principloser Vertheilung getragen werden, ohne dass irgend einem Stande das Dasein und die Erfüllung seiner Standespflichten unmässig erschwert wird, sollten diese selben Lasten bei einer neuen Vertheilung auf einmal unerträglich werden? Die neue Vertheilung würde die einzelnen Erwerbsarten jedenfalls gleichmässiger als die alte treffen, wenn auch eine volle Gleichheit praktisch unmöglich ist; sie würde die Reicheren etwas stärker, die Aermeren etwas weniger belasten, sie würde dem Staat eine bewegliche Einnahmequelle verschaffen. Sollten diese Eigenschaften, durch die sich die neue Lastenvertheilung von der alten unterscheidet, erstere für Volk oder Regierung unannehmbar machen? Wenn obendrein der Eingang der französischen Kriegsentschädigung uns eine starke Verminderung der Staatsschulden und damit der Staatslasten brächte, sollte man diese Erleichterung der Gesammtlast nicht als eine Erleichterung für die Reform der Vertheilung benutzen können, und sollte dies nicht eine ebenso gute äussere Veranlassung zur Steuerreform sein, als es sonst und in anderen Staaten die Erhöhung der Gesammtlast war?

Es ist ein alter Grundsatz in der Finanz, man müsse mit Wechsel der Besteurung äusserst vorsichtig sein. Gewiss ist dieser Grundsatz gut — aber er darf die Finanzwissenschaft nicht abhalten, die Endziele anzugeben, nach denen sich Reformbestrebungen bewegen müssen. Sache der Praxis bleibt die schwierige Frage, Zeitpunkt und Art des Uebergangs zu suchen. In unserem Fall könnte man z. B. mit Ueberlassung eines kleineren Theils der Grund- und Gebäudesteuer an die Communen etc. beginnen, dann könnte man die Gewerbesteuer aufheben und die Einkommensteuer verschärfen; es würde sich dann allmälig die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer gründlicheren Reform und der energische Wille zu ihrer Durchführung sicher einstellen.

So berechtigt der praktische Rath zur Vorsicht ist, so falsch ist es dagegen, Reformvorschläge mit der Behauptung abzulehnen, alle alten Steuern seien praktisch gut, alle neuen schlecht. Durch die unbeweisbare Ueberwälzung lässt sich dieser Satz nicht rechtfertigen; will man aber nur sagen, jede Steuer sei eine Last und obendrein eine ungleich vertheilte

Last, die Last und Ungleichheit werde aber durch Gewohnheit gemildert, dagegen errege jeder Wechsel Entrüstung — so ist das insoferne richtig, als man keine häufigen und unnöthigen Experimente mit Steuern machen soll. Alle Steuerreform verwerfen, hiesse aber dem Leben von Staat und Gesellschaft Stillstand gebieten. Alles Lebende ändert sich, und Steuersysteme insbesondere müssen wechseln mit den Bedürfnissen der Staaten, mit den politischen Einrichtungen und mit den socialen Anschauungen. Wenn sich die Bedeutung der gesellschaftlichen Klassen, wenn sich die Ansichten über deren Rechte und Pflichten ändern, so muss auch das Steuersystem wechseln.

Personal- und Einkommensteuern, als einfachste Formen der Besteurung, waren das primitivste Auskunftsmittel, auf das man in den Zeiten verfiel, in der Steuererhebung zumeist nur eine ausserordentliche Massregel in Nothzeiten war. Heutigen Tags ist die Einkommensteuer wieder an der Tagesordnung, nicht weil sie die idealste und gerechteste Steuer ist, sondern zumeist, weil sie das einzige Mittel ist, mit directer Steuer die Reicheren so zu treffen, wie es heutigen Tags sociale Nothwendigkeit ist. Nicht mehr der Theoretiker im Gegensatz zum Praktiker verlangt jetzt die Einführung und möglichste Ausdehnung der Einkommensteuer, sondern Diejenigen sind ihre Freunde, welche die socialen Pflichten der höheren Stände mehr betonen als ihre Rechte. Preussen hat die Personalsteuer seit 1820, die Einkommensteuer seit 1851, weil es die Anerkennung der Pflichten der Reicheren nicht ablehnen wollte und konnte. Ausdehnung der Einkommensteuer in Preussen ist keine Revolution gegen das alte System, sondern ein naturgemässes Fortschreiten im Geiste der altbewährten Grundsätze. —

Im Königreich Sachsen, dessen directes Steuersystem wir mit dem preussischen vergleichen wollen, steht gegenwärtig eine gründliche Reform bevor; es ist möglich, dass, bis diese Zeilen veröffentlicht sein können, über die Reform entschieden sein wird, und es hat etwas Missliches, über eine unfertige Sache zu schreiben. Indessen bieten das System, das bis jetzt gesetzlich besteht, und die bisher kund gewordenen Bestrebungen zu seiner Reform bereits so viel des Interessanten, dass sich eine Betrachtung des noch nicht abgeschlossenen Entwick-

lungsprocesses doch wohl der Mühe verlohnt. Die Totalsumme, die in Sachsen durch directe Steuern aufgebracht wird und aufgebracht werden soll, ist weit geringer als in Preussen: Hier handelt es sich rund um 43 resp. (unter Einrechnung der Bergwerksabgabe, Mahl- und Schlachtsteuer) um 47 Millionen Thaler, die von 24 Millionen Unterthanen getragen werden, dort inclusive der ausserordentlichen Erhöhungen (S. Landtagsmittheilungen von 1870, II. Kammmer, S. 3046) um eine Summe von 3½ Millionen Thaler Bruttoertrag, die auf nicht ganz 2½ Millionen Unterthanen lasten. Wie die Summen, um deren Vertheilung es sich handelt, kleiner sind, so treten uns auch in den Gesetzen und Reformbestrebungen weniger grosse Gesichtspunkte entgegen. Preussen verwirklichte im Jahre 1820 durch ein einfaches Gesetz von verhältnissmässig wenig Paragraphen das grosse Princip einer allgemeinen Besteurung der Personen, und im Jahre 1851, noch unter dem Einfluss der politischen Bewegung der Vorjahre, trug es bewusster Weise durch die Einkommensteuer dem socialen Princip Rechnung, dass die Reicheren Mehr leisten sollen. In Sachsen dagegen zeigen die bestehenden Gesetze eine äusserst sorgfältige Detailausführung, ohne dass in denselben, wie jetzt allgemein anerkannt ist, ein wirkliches System herrscht, ohne dass ein grosses Princip darin durchgeführt ist. Die jetzt im Gange befindliche Reform ist mit ächt deutscher Gewissenhaftigkeit vorbereitet, alle Meinungen werden befragt, alle Interessen sorgsam abgewogen. Das Ministerium stellt Untersuchungen und statistische Erhebungen über den Werth der Grundstücke und die Menge der Hypotheken etc. an, die äusserst werthvoll sind, und von denen sehr zu wünschen wäre, dass wir sie in grösseren Staaten besässen. Mit eifriger Gründlichkeit wird alles Einzelne studirt und erwogen — doch fehlt es an einer energisch durchgreifenden Initiative. Wir haben in Preussen ein grosses historisches Gemälde vor uns, mag es auch unvollständig ausgeführt und in seinen einzelnen Theilen ungleichmässig gearbeitet sein: in Sachsen dagegen haben wir ein höchst sorgfältig ausgeführtes Genrebild, das jetzt durch eine abermals höchst sorgfältige detaillirte Arbeit verbessert und einheitlich gestaltet werden soll. Bei den Vorbereitungen zu dieser Reform bekämpfen sich die rein ökonomischen Interessen der einzelnen

Stände viel mehr, als die grossen socialen und politischen Parteien, und dieser Kampf gewährt ein lebendiges Bild des Spiels privater Interessen.

Sachsen besitzt bis jetzt zwei directe Steuern, die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer [1]). Erstere entspricht der preussischen Grund- und Gebäudesteuer, letztere etwa der preussischen Gewerbe-, Klassen- und Einkommensteuer; d. h. sie ist eigentlich gar keine einheitliche Steuer, sondern ein Conglomerat verschiedentlicher Ertragssteuern, die den genannten preussischen Steuern insoferne ähnlich sind, als dadurch alle von der Grundsteuer nicht getroffenen Einkommen besteuert werden sollen. Die Grundsteuer beruht auf dem Gesetze vom 9. September 1843 und einer im Jahre 1835 begonnenen Vermessung und Bonitirung des ganzen Landes. Es geschah damals in Sachsen dasselbe, was 1861 bis 1865 in Preussen geschah: an Stelle der verschiedenartigen und ungleichen Abgaben vom Grund und Boden trat eine gleichmässige Steuer auf Grundlage einer genauen Katastrirung, die bisherigen Steuerbefreiungen wurden bis auf wenige aufgehoben, und dafür, ähnlich wie in Preussen, Entschädigungen gezahlt. Die Steuer soll (§ 1 des Gesetzes) bei sämmtlichen Grundstücken im Verhältniss zur Ertragsfähigkeit stehen, welche (§ 2) durch Abzug der Productionskosten vom Rohertrag bei jeder einzelnen Parzelle ohne Rücksicht auf den Wirthschaftsverband gemessen wird. Servituten und Reallasten etc. kommen nicht in Anrechnung, ebensowenig Hypothekenschulden der Grundbesitzer, was Kretzschmar [2]) gegenüber der gegentheiligen kaum begreiflichen Behauptung klar nachgewiesen hat. Auf je 10 Ngr. Reinertrag wird eine Steuereinheit gelegt, und die nur ausnahmsweise erhöhte oder erniedrigte Steuer nach Steuereinheiten erhoben. In dieser Einrichtung der Steuereinheiten liegt ein Unterschied gegen die preussische Grundsteuer, weil hiedurch die Steuer nicht von vorneherein unbeweglich ist; ein anderer wichtiger Unterschied besteht darin, dass die Gebäude mit in die Grundsteuer

---

1) Das Nähere über diese Steuern ist aus den Gesetzen selbst zu entnehmen; siehe ferner Engel in der Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Büreaus 1858.

2) Kretzschmar, Die directen Steuern in Sachsen, Dresden 1869.

gehören. Was die Höhe der Grundsteuer betrifft, so beträgt dieselbe 9 Pfennige von der Steuereinheit, wenn keine Zuschläge stattfinden, d. i. also 9% des gesetzlich geschätzten Reinertrags oder nur wenig weniger als in Preussen, wo die Grundsteuer 9,547% des ermittelten Reinertrags beträgt. Da indessen der factische Reinertrag höher ist, so ist die preussische Grundsteuer in Wirklichkeit geringer; Engel (Zeitschr. des preuss. statistisch. Büreaus 1867, Nro. 4, 5, 6) schätzt die Grundsteuer nach den allerdings nicht vollständig genügenden Anhaltspunkten, die man besitzt, beim Ackerland nur auf 4,21%. In Sachsen sind genauere Berechnungen angestellt worden. Beilage I zum Vortrag der Finanzdeputation der zweiten Kammer über das königl. Decret, die beantragte Reform des directen Steuerwesens betreffend, berechnet die Grundsteuer auf 4,72% des gegenwärtigen Reinertrags, und die Motive zum Entwurf eines Gesetzes über die directe Besteurung von 1871 schätzen auf Grundlage der stattgehabten Aufnahmen über den gegenwärtigen Verkaufswerth der Steuereinheiten die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Pächter zusammen auf 2,72% des Gesammtertrags von Grundbesitz und Pachtungen, wobei diesmal zum Ertrag aus Grundbesitz der Verdienst der Landwirthe aus der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Betriebs mitgerechnet ist.

Diese Grundsteuer ist Ertragssteuer in dem vollen Masse, als dies praktisch eine Steuer sein kann; Passivzinsen werden nicht berücksichtigt, obwohl die Hypothekenschulden auf den ländlichen, Ritterguts- und städtischen Grundstücken zusammen über 304 Millionen Thaler betragen (Beilage Nro. III zum Vortrag etc.) gegenüber einem Gesammtwerth der steuerpflichtigen Grundstücke von über 1,195 Millionen Thaler. Auch haftet die Grundsteuer an dem einzelnen Grundstück und nimmt auf das vom Landwirth erzielte wirkliche Einkommen nicht die geringste Rücksicht.

Gelegentlich der gegenwärtigen Reformbestrebungen ist allerdings über die Natur der Grundsteuer viel gestritten worden, der Streit löst sich aber, wenn man bedenkt, dass keine Ertragssteuer in ihrer reinen, dem Domäneneinkommen sich nähernden Natur erhalten werden kann, und jede zur Einkommensteuer hinneigt, dass in der Ausführung wie im Wortlaut der Gesetze sich der unvermeidliche Conflict zwischen

der Natur der Ertragssteuern und dem Begriff einer Steuer der pflichtigen Unterthanen spiegeln muss. Dieser Conflict zeigt sich einmal schon in der neuen gleichmässigen Regulirung und der gleichzeitigen Entschädigung der vorher Steuerfreien; dann zeigt er sich in dem Drängen nach erneuerter und häufigerer Abschätzung der Grundstücke, was bei eigentlichen Ertragssteuern zwecklos ist. Charakteristisch ist die Erklärung Reunings (Beilage K zum Commissionsgutachten von 1869), der 1857 die sächsische Grundsteuer die Perle aller Steuern nannte und jetzt der Ansicht ist, dass bei der Verschiedenheit, welche die Boden-, Klima-, Productions- und Absatzverhältnisse Sachsens darbieten, die Aufstellung eines systematischen Grundsteuersystems unmöglich, eine nur annähernde Gleichheit in der Besteuerung durch dasselbe nicht zu erzielen sei, dass „nur die allergrösste Einfachheit bei dem Verfahren der Ermittlung des Nutzungswerths des Grundbesitzes eine Annäherung an das zu erstrebende Ziel ermöglichen könne“, und dass diese Einfachheit eine Wiederholung der Abschätzung in je drei bis fünf der künftigen Finanzperioden gestatte. Reuning will Abschätzung unter Rücksicht auf die persönliche Thätigkeit und Abzug der Passivzinsen bei der Steuer — verlässt also total das Princip der Ertragssteuer, gedrängt von dem Streben nach einer gleichmässigen Vertheilung der Steuerlast gegenüber den Personen.

In der vom Finanzministerium einberufenen Commission zur Revision der Gesetzgebung über directe Steuern wurde die Frage aufgeworfen (S. 10 des Gutachtens von 1869, sowie S. 179 ff. Beilage A.), ob die Grundsteuer als Grundrente zu betrachten sei, wobei unter Grundrente nicht die Ricardo'sche Rente, sondern Dasselbe verstanden wurde, was man besser mit dem Worte Reallast oder Bodenzins bezeichnen würde. Die Frage wurde in der Commission einstimmig verneint, aber der Vorsitzende und sieben Mitglieder fügten der Verneinung ausdrücklich das Votum bei, dass die Grundsteuer durch die Dauer ihres Bestehens in den Werth des Grundeigenthums übergegangen sei, was bei Bemessung der Höhe der Grundsteuer berücksichtigt werden müsse. Im Landtag wurde dann von Denjenigen, welche keine Erniedrigung der Steuer vom Grundbesitze wollten, vielfach behauptet, die Grundsteuer sei eine Objectensteuer im Gegensatz zur

Personal- und Gewerbesteuer, und diese Ansicht wurde von den Anhängern einer Alle gleichmässig treffenden Einkommensteuer bekämpft. Der Streit ist offenbar müssig; denn wenn auch das Gesetz von 1843 eine Steuer einführen, also Personen treffen will, so bemisst es diese Steuer doch ausschliesslich nach dem gesetzlich geschätzten Object; mit anderen Worten, die Grundsteuer ist wie in anderen Staaten, so auch in Sachsen in höherem Grade und vollständigerem Masse Ertragssteuer als die anderen Steuern und mit einem Bodenzins daher verwandt. Das sächsische Grundsteuergesetz und der über seine eigentliche Absicht zur Zeit geführte Streit ist der beste Beweis für unsere ad VII und VIII aufgestellte Behauptung, dass die Grundsteuer zwar rein Ertragssteuer sein will, aber eben deshalb mit ihrem eigenen Princip in Conflict gerathen muss.

Die Gewerbe- und Personalsteuer wurde zuerst 1834 eingeführt, nachdem der Eintritt Sachsens in den Zollverein eine Aenderung der inländischen Steuern nothwendig gemacht hatte. Das erste Gesetz wurde durch ein zweites vom 24. December 1845 ersetzt, welches die Hauptgrundsätze des ersten beibehielt. Wichtige Nachträge dazu erschienen 1850 und 1858 namentlich betreffs der Rentensteuer. Das Gesetz von 1845 enthält 74 Paragraphen, dazu ein Städteverzeichniss und 5 Tarife; eine Ausführungsverordnung umfasst abermals 53 Paragraphen und mehrere Anlagen. Die Gewerbe- und Personalsteuer zerfällt eigentlich in sieben besondere Steuern, die meistens Ertragssteuern vom Gewerbebetriebe oder einem steuerpflichtigen Verhältnisse sind. Die erste Steuer ist die Gewerbesteuer, welche viel Aehnlichkeit mit der preussischen hat; sie wird nach eilf Unterabtheilungen: Kaufleute, Händler, Fabrikanten, Gast- und Speisewirthe, Fleischer und Bäcker, Müller, Segelschiffer, Fuhrleute, Pächter (wozu 1850 noch eine Steuer der Grundeigenthümer wegen besonderer Nutzungen kam), Handwerker und andere Gewerbe, umherziehende Gewerbe erhoben — 1850 kamen noch die Bierbrauer und Branntweinbrenner dazu, die in dieselbe Abtheilung wie Fleischer und Bäcker kamen. Die Steuer wird bemessen theils nach äusseren Anhaltspunkten, theils durch freie Abschätzung und durch eigene Repartition der Steuerpflichtigen desselben Orts. Die Grösse des Orts, an dem das Gewerbe betrieben wird, ist

ebenfalls von Einfluss. Bei der freien Schätzung kann natürlich factisch eine Berücksichtigung der Schulden stattfinden, während gesetzlich die Steuer eine Ertragssteuer vom Gewerbebetriebe ohne Rücksicht auf Verschuldung ist. Unter dem Namen Personalsteuer sind dann sechs Steuern zusammengefasst: 1) die Steuer der Beamten und Pensionärs; 2) die der Gelehrten und Künstler; 3) die Prädicatensteuer, eine besondere ergänzende Besteurung des höheren Rangs und Titels; 4) die Steuer der Kapitalisten und Rentiers; 5) der Gewerbsgehilfen und Privatdiener; 6) die Steuer aller übrigen Personen. Die Steuern Nro. 1, 2, 4 und 5 vertreten die Stelle der bayrischen Einkommen- und Kapitalrentensteuer, eigenthümlich ist Nro. 3, und Nro. 6 ist eine Klassensteuer, von der nur die unterste Stufe existirt. Ein Abzug der Schuldzinsen ist nicht gestattet, sondern es liegt der Steuer das ganze Einkommen aus dem betreffenden Verhältnisse zu Grunde mit Ausnahme der Rentensteuer, die nach dem Gesetz von 1845 nur von Leuten, die in keine andere Kategorie fallen, erhoben, 1850 auf Alle ausgedehnt, und bei der 1858 ein Abzug erweislicher Schuldzinsen von solchen Kapitalien gestattet wurde, welche der Renteninhaber nicht in seinem Grundbesitz unter Verpfändung desselben oder in von ihm betriebene Gewerbe verwendet hat. Für die meisten dieser Steuern bestehen umständliche Tarife, die theilweise progressiv sind. Die Gewerbetreibenden, bei denen die Steuer sich nach der Zahl der Gehülfen bestimmt, diejenigen, wobei es auf die Zahl der Utensilien ankommt, und diejenigen, welche nach freier Schätzung besteuert werden, sind namentlich mit den Steuersätzen aufgeführt, ebenso die Prädicatisten vom Amtsinspector und Hofmarschall bis zum Hofkoch und Licenciaten, ferner die einzelnen Arten der Besteuerten in der 2. und 5. Abtheilung der Personalsteuer. Diese Namensverzeichnisse mit Steuersätzen in Verbindung mit der 6. Abtheilung der Personalsteuer erinnern äusserlich an die mittelalterlichen, in eine Kopfsteuer auslaufenden Klassensteuern Englands, von denen Vocke berichtet. Die Personal- und Gewerbesteuer entfernt sich von der reinen Ertragssteuer factisch viel mehr als die Grundsteuer durch die freien Schätzungen, den progressiven Steuerfuss und durch die alljährlich oder alle zwei Jahre neu wiederholten Einschätzungen.

Die verschiedenen Abtheilungen der Personal- und Gewerbesteuer treffen durchschnittlich viel niedriger als die Grundsteuer. Ein Theil derselben, die Rentensteuer [1]), war ursprünglich ganz unbedeutend, und auch nach eingetretener Verschärfung entgeht factisch der grössere Theil des Renteneinkommens der Steuer. Die Steuerzahlung der Kapitalisten und Rentiers betrug (s. Motive zu dem neuen Gesetzentwurf S. 40) im Jahre 1870 228,020 Thaler, wonach sich das steuerzahlende Renteneinkommen auf etwas über 14 Millionen Thaler beläuft. Dagegen betragen die Zinsen von Hypothekenschulden und von Staatsschulden in Sachsen allein, ohne alle Dividenden und sonstige Zinsen nachweislich über 18 Millionen Thaler, so dass also auch die Selbstschätzung der Rentenempfänger offenbar nur sehr ungenügende Resultate liefert. Wie hoch der Betrag der Gewerbe- und Personalsteuer im Verhältniss zu dem steuerpflichtigen Einkommen im Ganzen sei, lässt sich nicht so bestimmt angeben wie bei der Grundsteuer, weil es an einer allgemeinen gleichmässigen Einschätzung nach Steuereinheiten fehlt. Die erwähnten Motive zu dem neuen Gesetzentwurf berechnen auf Grundlage von Probeeinschätzungen aus dem Jahre 1870 die Gewerbe- und Personalsteuer auf 0,84 % des Ertrags der Arbeit und des mobilen Vermögens. Demnach ist die Grundsteuer mindestens drei mal so hoch wie die Gewerbe- und Personalsteuer [2]).

Dass das beschriebene System in verschiedener Hinsicht sehr mangelhaft ist, unterliegt keinem Zweifel; der Wunsch nach gründlicher Reform ist natürlich. Es liegt ein System von Ertragssteuern mit ungleichem Steuerfuss vor, dessen einzelne Theile in verschiedenem Masse von der Ertragssteuer sich entfernen und der Einkommensteuer nähern. Die Tendenz, alle Personen und Einkommen mit directer Steuer zu treffen, entspricht dem Gedanken einer gleichmässigen Besteurung aller Personen, während der ungleiche Steuerfuss und die bei Ertragssteuern unvermeidlichen Doppelbesteurungen (im Falle von Verschuldung) diesem Gedanken widersprechen. Da die

1) S. darüber Judeich, Rentensteuer im Königreich Sachsen, Dresden 1856.

2) Ueber die Vertheilung der Gewerbe- und Personalsteuer auf die einzelnen pflichtigen Kategorieen s. namentlich Knapp, Viertes Heft der Mittheilungen des statistischen Büreaus der Stadt Leipzig, 1870.

Steuern nicht hoch sind, so lässt sich durch Zuschläge die Beweglichkeit der Steuern allerdings herstellen, indessen hat dies doch seine Schwierigkeiten, und dass der Gedanke, allen Schwierigkeiten und Ungleichheiten durch die Einkommensteuer zu entgehen, an Boden gewinnt, ist nicht zu verwundern.

Der Ausgangspunkt der Reformbestrebungen ist der Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund und die dadurch eingetretene Erhöhung der Staatslasten. Die Regierung verlangte für das Jahr 1867 Zuschläge zu der Grund-, sowie zur Gewerbe- und Personalsteuer und zwar so, dass die Steuern nicht nach ihrem Verhältniss zu einander, sondern gleichmässig erhöht werden sollten. Das Regierungspostulat wurde angenommen, in der zweiten Kammer aber zugleich der Antrag gestellt, „die Staatsregierung wolle die Gesetzgebung über die Grundsteuer, sowie über die Gewerbe- und Personalsteuer, jede für sich und das Verhältniss beider zu einander, einer gründlichen Prüfung unterwerfen und die Resultate den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt mittheilen und nach Befinden Abänderungsvorschläge machen“. Dieser Antrag fand auch in der ersten Kammer Annahme.

Noch im Jahre 1867 legte die Regierung ein umgearbeitetes Gewerbe- und Personalsteuergesetz vor; Günther und Genossen beantragten Ablehnung dieser Novelle und Vorlage eines weiter gehenden, auch die Grundsteuer berücksichtigenden Gesetzentwurfs, der die Gewerbe- und Personalsteuer zur progressiven Einkommensteuer ausbilden und die Grundsteuer zwar belassen, die den Grundsteuerreinertrag übersteigenden Erträge des Grund und Bodens aber der Gewerbesteuer unterwerfen sollte. Da die Regierung sich weitergehenden Reformen nicht abgeneigt zeigte, so fasste die zweite Kammer im Januar 1868 die Resolution, die vorgelegte Novelle als Provisorium zu betrachten und die Staatsregierung zur Vorlage einer gründlichen Reform des directen Steuerwesens aufzufordern, wodurch § 39 der Verfassungsurkunde verwirklicht, und wobei der Günther'sche Antrag berücksichtigt werden solle.

Die erste Kammer stellte dagegen den Antrag auf Steuerreform nach vorangegangenem Gutachten einer von der Regierung zu berufenden Commission, und diesen Antrag nahm auch die zweite Kammer an Stelle des eigenen im März 1868 an.

Die beantragte Commission wurde bald berufen und be-

gann, unterstützt von reichlichem Material, das die Regierung lieferte, ihre Arbeiten im October 1868. Zu dem Material gehörten nicht nur statistische Arbeiten verschiedenster Art und sonstige officielle Zusammenstellungen, sondern auch Beschlüsse der Handels- und Gewerbekammern, und die im Lande von den verschiedenen Interessen angeregte Agitation gab reichliche Gelegenheit, alle Wünsche und Meinungen kennen zu lernen. In der Commission selbst machten sich so verschiedene Ansichten geltend, dass schliesslich ein einheitliches Gutachten nicht abgegeben werden konnte.

Man war einig in dem einen Punkte, dass das bestehende Steuersystem der Verfassung zwar nicht widerspreche, aber reformbedürftig sei, auch darüber, dass die Gebäudesteuer von der Grundsteuer getrennt werden solle. Betreffs letzterer selbst hielt man eine neue Bonitirung für nothwendig, konnte sich aber nicht über deren Methode einigen; ebensowenig über die Trennung der landwirthschaftlichen Gewerbesteuer von der Grundsteuer, über den Abzug der Passivzinsen und über periodische Revisionen der Einschätzung. Betreffs der Personal- und Gewerbesteuer neigte sich die Majorität dahin, dieselbe durch Abzug der Passivzinsen zur reinen Einkommensteuer zu gestalten, die durch nicht obligatorische Selbstdeclaration und nicht inquisitorische Commissionen eingeschätzt werden solle. Man war auch für geringere Belastung des nicht fundirten Einkommens, für Berücksichtigung eines Existenzminimums und für mässige Progression. Der Antrag, einen Theil der gegenwärtigen Grundsteuer zu fixiren, und im Uebrigen die Grundbesitzer nach ihrem gesammten persönlichen Reineinkommen wie die Gewerbetreibenden zu besteuern, erhielt nicht die Majorität. Schliesslich erhielt noch folgender Antrag die Majorität: „Das durch Abschätzung gefundene wirkliche Einkommen der Grundbesitzer ist ebenso wie das der Gewerbetreibenden einer lediglich auf dieses Einkommen basirten, nach denselben Grundsätzen wie bei den Gewerben aufgelegten Steuer zu unterziehen, das zeitherige Grundsteuersystem dagegen vollständig aufzuheben, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Steuer nach einem zu vereinbarenden höheren Satze für den Grundbesitz als für das Gewerbe aufgelegt werde.“ Schwankend und widersprechend, wie die Ansichten in der Commission auch waren, so kann man doch

sagen, dass in derselben eine starke Hinneigung zur Einkommensteuer herrschte, auch neigte man sich zu der Ansicht, die bisherige relativ stärkere Belastung des Grundbesitzes sei nicht völlig aufzuheben, ohne dass man sich über die Modalität der Ausführung dieses Gedankens einigen konnte. Die Beschlüsse der Handels- und Gewerbekammern stimmen damit meistens überein, indem zwar Dresden nur eine Einkommensteuer, Leipzig und die meisten anderen aber neben der Einkommensteuer die Grundsteuer oder einen Theil derselben beibehalten wollen [1]).

Die Staatsregierung übergab die Commissionsarbeiten etc. dem Landtag, um nochmals eine gründliche Besprechung der Angelegenheit zu veranlassen, und sprach sich selbst vorläufig nur gegen die gänzliche Abschaffung der Grundsteuer aus; auch deutete sie an, dass sie eine Fixirung der verminderten Grundsteuer und eine Reform der Gewerbe- und Personalsteuer eventuell im Sinne der Einkommensteuer vorzuschlagen beabsichtige. Der Landtag konnte indessen (1870) wegen Kürze der Zeit eine bestimmte Erklärung über die vorläufigen Absichten der Regierung nicht mehr abgeben; nach mehreren Reden, in denen abermals dieselben Gegensätze wie in der Commission hervortraten, entschied sich die Majorität der zweiten Kammer für das streng durchzuführende Princip der allgemeinen und directen Einkommensteuer, während die erste Kammer dies ablehnte und einstimmig den unbestimmteren Antrag auf eine Vorlage machte, „durch welche die Gegenstände der directen Besteurung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenschaft gebracht werden sollen“.

Die Regierung hatte also keine feste Grundlage, sie stand den Wünschen der Grundbesitzer, dem Drängen nach der idealen Einkommensteuer, den verschiedenartigsten Vorwürfen gegen die Ertragssteuern im Ganzen und Einzelnen [2]) so gegen-

1) Eine Zusammenstellung der Commissionsarbeiten, der Ansichten des Landesculturraths und der Handels- und Gewerbekammern finden sich in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags II. Kammer pro 1870, Nro. 81, S. 3040 ff.

2) Es fehlte auch nicht an sehr conservativen Ansichten. Dahin gehören namentlich die oben citirte Schrift von Kretzschmar und die drei Hefte: Das Buch von der Grundsteuer von Schulze-Hausdorf. Letztere Schrift bekämpft das Streben nach Einkommensteuer und das Com-

über, dass sie keine Ansicht vor sich hatte, die sie als unbedingte Meinung der Majorität betrachten konnte. Dennoch entschloss sie sich, dem nächsten Landtag (1871) einen Gesetzentwurf mit Motiven vorzulegen, der durch den vermittelnden Standpunkt, den er einnimmt, wahrscheinlich Alle zu Gegnern haben wird, statt Alle zu versöhnen — denn gerade einer unentschlossenen, sich widersprechenden und unklaren öffentlichen Meinung gegenüber siegt die scharfe Ausführung eines einfachen Princips leichter als ein Vorschlag, der auf halbem Wege einhält.

Der Regierungsentwurf, der zuerst im Juli 1871 veröffentlicht, dann wenig verändert im December desselben Jahres den Kammern vorgelegt wurde, beabsichtigt, in das höchst complicirte directe Steuerwesen eine gleichmässige Ordnung und ein einheitliches Princip einzuführen, wagt aber nicht, zu der, wie es scheint, in büreaukratischen Kreisen immer noch als bedenklich betrachteten Einkommensteuer überzugehen, sondern schlägt eine Gesammtertragssteuer vor: § 1. „Gegenstand der directen Besteurung ist der Ertrag der Arbeit, sowie des in Gewerben, Grund und Boden, Gebäuden oder gegen Leihzins angelegten Vermögens, ingleichen der Ertrag von Renten.“ Der Ertrag der steuerpflichtigen Erwerbsquellen soll (§ 8) von zwei zu zwei Jahren katastrirt werden, wobei 1) die Erträgnisse aus inländischem Grundbesitz, 2) die aus Zins und Rentenberechtigungen und ausländischem Grundbesitz, 3) aus der Uebernahme festbesoldeter Aemter, Privatbedienstungen, wissenschaftlichen, künstlerischen Leistungen oder Lohnarbeit aller Art, 4) die aus dem Betriebe von Handel und Gewerben, sowie aus anderen vorstehend nicht benannten Quellen unterschieden werden. Die Schätzung der Erträge soll allenthalben auf Selbstdeclaration mit Ausnahme der Arbeitnehmer beruhen, und wird die Selbstdeclaration dann von Steuercommissionen bei der Feststellung des Ertrags benutzt. Der Ertrag des Grund und Bodens wird unter Anlehnung an die fortzuführenden Kataster-, Grund- und Hypothekenbücher so festgestellt, dass der Ertrag einer Steuereinheit auf $^1/_{25}$ des von sechs zu sechs Jahren zu ermittelnden durchschnittlichen Kaufpreises einer Steuereinheit

---

missionsgutachten mit leidenschaftlichen Exclamationen in mehr als billig populärem Stil.

angenommen wird, und der Verdienst der selbstthätigen Landwirthe wird nach englischem Vorbild auf $^1/_2$ des Ertrags der Grundstücke angenommen, so dass hier die auf Angabe der Zahl der Steuereinheiten bezüglichen Selbstdeclarationen von geringerer Bedeutung sind. Die Steuerkataster unterliegen der bedingten Oeffentlichkeit.

Der steuerpflichtige Ertrag ist in Ertragseinheiten auszudrücken, deren eine bei fundirtem Einkommen (erste und zweite Art der oben genannten Erträge) auf je 8, bei unfundirtem (dritte und vierte Art der Erträge) auf je 12, resp. 10 Thaler kommt.

Personen, deren Gesammterwerb sieben Ertragseinheiten nicht übersteigt, sind steuerfrei, bis zu zwanzig Ertragseinheiten wird nur $^1/_4$, bis vierzig Einheiten $^1/_2$, bis sechszig $^3/_4$ des Erwerbs gerechnet; die Steuer ist also bis zu sechszig Ertragseinheiten progressiv. Vom Ertrag des Grund und Bodens werden Reallasten abgezogen, vom Ertrag der Gewerbe nur die im laufenden Geschäftsbetrieb erwachsenden Zinsen. Zinsen von dauernd zum Geschäftsbetrieb angeliehenen Kapitalien werden dagegen nicht abgerechnet.

Es ist also von den alten Gesetzen das Princip der Ertragssteuer und die Methode der Steuereinheiten, die früher bei der Grundsteuer herrschte, beibehalten; dagegen ist die Ueberlastung des Grundbesitzes bis auf die höhere Einschätzung des fundirten Einkommens weggefallen, und der Gesetzentwurf zeichnet sich durch grosse Einfachheit aus.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurf erklärt sich die Regierung ausführlich darüber, warum sie trotz der Tendenz, an Stelle der ganz systemlosen bestehenden Steuern ein einheitliches System zu setzen, sich nicht zu der Einkommensteuer entschliessen konnte. Die Regierung ist der Ansicht, dass der Begriff des Einkommens gar nicht festzustellen sei, ihre desfallsigen Zweifel aber beweisen nur, dass sie sich über die Principien, von denen die verschiedenen theoretischen Definitionen ausgehen, nicht völlig klar ist. Bei unbedingter Annahme der Hermann-Schmoller'schen Einkommenslehre hätte sie schwerlich fragen können, ob die Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals vom Einkommen abzuziehen seien. Wenn die Regierung weiter der Ansicht ist, das Einkommen sei nicht tauglich als alleiniger Massstab der Steuerpflicht, weil das

nothwendige Einkommen anders zu beurtheilen sei als das freie, weil der Eine mehr Kinder habe, als der Andere etc. so stimmen wir damit ganz überein — (s. Abschnitt V.), aber es beweist dies Nichts gegen eine Einkommensteuer als directe Steuer der Wohlhabenderen, während für die Aermeren eine Klassensteuer, und für Alle indirecte Steuern daneben bestehen; in dieser Rolle wirkt die Einkommensteuer jedenfalls nicht ungleichmässiger als Ertragssteuern. Wenn endlich die Regierung die Feststellung des wahren Einkommens für unmöglich hält, so bleibt die Frage, ob man ein gleichmässigeres Resultat erhält, wenn man ganz darauf verzichtet, das Einkommen festzustellen. Die Regierung hält einen objectiv gegebenen, äusserlich erkennbaren „Massstab der Steuerpflicht" für nöthig, aber ist ein solcher bei der Einkommensteuer (s. VIII) nicht auch zu gewinnen, während gerade die von der Regierung vorgeschlagene Ertragssteuer auf der von ihr so sehr als bedenklich befundenen Selbstdeclaration beruht?

Als einen Vorzug der Ertragssteuer betrachtet es die Regierung auch, dass ihrer Natur nach kein Abzug der Schuldzinsen stattfinden könne; bisher habe er theilweise bei der Rentensteuer und factisch bei der Gewerbesteuer bis zu einem unbestimmteren Grade stattgefunden; er müsse entweder überall oder nirgends eintreten, und da ein allgemeiner Abzug nur dann stattfinden könnte, wenn die Regierung sich ausschliesslich an die Selbstschätzung halte, so sei es besser, ihn nirgends zu gestatten. Einen Trost für das unvermeidliche Uebel sieht die Regierung in der Steuerausgleichung durch den Verkehr (Ueberwälzung), und in der Theorie, dass die Steuer eine Gegenleistung für den vom Staat gewährten Schutz sei, findet sie sogar eine wissenschaftliche Rechtfertigung.

Diese Ansichten bedürfen theilweise nach unseren früheren Erörterungen keiner Widerlegung mehr. Im Uebrigen ist zu erwähnen, dass ein factisch unvollkommener Abzug der Schuldzinsen, der sich allmählig vervollkommnet, besser ist als gar keiner, und dass die sächsische Regierung offenbar den indirecten Abzug der Schuldzinsen, d. i. die dem Steuerzahler gewährte Erlaubniss, die Steuer an den von ihm gezahlten Schuldzinsen anzurechnen, nicht kennt.

Nachdem dieser Entwurf in seiner ersten Fassung vom

Juli 1871 veröffentlicht worden war, machten sich viele Stimmen dagegen geltend. Während die Handels- und Gewerbekammern selbstverständlich gegen die implicite vorgeschlagene Abschaffung der Grundsteuer opponiren, wird von anderer Seite die ganz unbedingte und reine Durchführung des Einkommensteuerprincips verlangt [1]).

Dass wir dem Entwurf keine Annahme wünschen können, ist nach dem Vorangegangenen klar. Derselbe ist insoferne lehrreich, als es nur eines Artikels bedürfte, der die Anrechnung der Steuer auf gezahlte Schuldzinsen gestattete, um eine unserer ad VIII vorgeschlagenen Einkommensteuer sehr ähnliche Steuer zu schaffen; der Entwurf beweist sonach für die

---

1) Von veröffentlichten selbstständigen Meinungsäusserungen sind uns zu Gesichte gekommen: Aufsätze in der Leipziger Zeitung (Beilage vom 6. und 10. August, 17. und 24. December), ein als besonderer Abdruck erschienener Artikel von Dr. Gensel in der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Reunings Vorlage an die landwirthschaftlichen Vereine (Dresden 1871), die für Einkommensteuer ist, ein Vortrag von Härte (Meissen 1871), (für Ertragssteuer), ein Aufsatz des Grafen Lippe im Landwirthschaftlichen Vereinsblatt, October 1871 (für Einkommensteuer) etc. Als wissenschaftliche Arbeiten kommen insbesondere in Betracht Conrad's Referat in den Hildebrand'schen Jahrbüchern 1871, I, 6, und Knapp's Vortrag: Ertragssteuer oder Einkommensteuer, Leipzig 1872. Beide Arbeiten sind für Einkommensteuer. — Während des Drucks unserer Schrift erschien dann noch: Birnbaum, Kann eine Ueberbürdung des Grundbesitzes nachgewiesen werden? Leipzig 1872. Diese Arbeit bezieht sich nicht speciell auf Sachsen, sondern sucht die Ueberbürdung des Grundbesitzes zumeist auf Grundlage von Privatangaben in allen deutschen Staaten nachzuweisen, indem die Gesammtlast an Abgaben aller Art zu dem Vermögen der Steuerpflichtigen in Beziehung gesetzt wird. Es ist klar, dass solche Privatangaben auf Genauigkeit keinen Anspruch machen können; indessen geben wir die Thatsache, dass der Grundbesitz im Allgemeinen mehr öffentliche Lasten trägt, gerne zu; wenn aber Birnbaum die Behauptung, dass die Grundsteuer als Reallast dem Grundbesitz vornwegs gebühre (s. die Note S. 24), als unbewiesen ignoriren zu können glaubt, so ist zu bemerken, dass der vermisste Beweis eben in der Thatsache gegeben ist, dass der Grundbesitz zu allen Zeiten in allen Ländern höhere Lasten trug; diese Ueberlastung ist ein in den politischen Einrichtungen aller Culturstaaten eingelebter und nothwendig verjährter Zustand, den man nicht weiter steigern soll, auch in Bezug auf einzelne Lasten (Grundbuchgebühren) allmälig reformiren, aber nicht plötzlich im Ganzen abschaffen darf.

Möglichkeit unserer Vorschläge. Uebrigens ist mehr noch als der Entwurf selbst die Vorgeschichte desselben allgemein interessant, insoferne als diese beweist, wie sehr die Einkommensteuer populär ist und als einziges Auskunftsmittel erscheint, die schwierigsten Steuerfragen praktisch erträglich zu lösen. Das grösste Interesse gewährt der betreffs der Grundsteuer geführte Streit. Da die Grundsteuer unzweifelhaft bisher viel höher war als die Gewerbe- und Personalsteuer, so sind wir unbedingt der Ansicht, dass es für Sachsen das Beste wäre, einen Theil derselben zu fixiren und den andern Theil durch Unterwerfung der Grundbesitzer unter eine allgemeine Klassen- und Einkommensteuer zu ersetzen. Wir glauben, dass ein Vorschlag dieser Art in Sachsen mehr Anhänger fände als der Regierungsentwurf, und dass Sachsen bei seiner im Verhältniss zum Reichthum des Landes geringen Steuerlast, sowie bei der Sorgfalt, mit der in dem kleinen Lande alle Interessen studirt und berücksichtigt werden können, zu einem Versuch mit dem erwähnten Steuersystem besonders geeignet wäre [1]). Die Regierung ist zu einer gründlichen Reform bereit, ja ihr Entwurf, obwohl er die Ertragssteuer beibehält, verschiebt die bisherige Vertheilung der Steuerlast unter die Einzelnen stärker, als dies nach unserem Vorschlag geschehen würde. Die Scheu vor Aenderungen kann weder beim Volke, noch bei der Regierung als ein Hinderniss gegen die Einführung der Einkommensteuer in der passenden Beschränkung betrachtet werden, die Finanzen des Staats wür-

1) Auch im Königreich Bayern haben am 12. October 1871 sieben Abgeordnete der Kammer einen Antrag auf Einführung einer allgemeinen, mässig progressiven Einkommensteuer eingereicht. Der Antrag geht davon aus, dass die Ertragssteuern, welche keine Schulden berücksichtigen, ungerecht sind, und verlangt Angesichts bevorstehender Steuererhöhungen den Uebergang zu einem gerechteren Steuersystem. Etwas Näheres über die Einrichtung der Einkommensteuer enthält der Antrag nicht, und ist auch insoferne etwas zu weit gehend, als er für die Zukunft auch eine Ersetzung der indirecten Steuern durch die Einkommensteuer in Aussicht nimmt. Die Reform der directen Steuern in Bayern, welche ebenso dringend und aus denselben Gründen wie in Sachsen nothwendig ist, wird jedenfalls noch längere Zeit auf sich warten lassen; der Antrag beweist immerhin, dass auch in Bayern die Reformtendenzen sich des Gedankens der Einkommensteuer bemächtigen.

den kaum ein Risico laufen — es wäre Schade, wenn der allgemein verbreitete gute Wille ohne Resultat bliebe, und man sich noch länger der Ueberzeugung verschlösse, dass der von der öffentlichen Meinung verlangte Versuch der Einkommensteuer gemacht werden muss (s. Knapp a. a. O.), dass die Einkommensteuer, wie Conrad sagt, die directe Steuer der Zukunft ist.

Wenn wir so sehen, dass in Deutschland die Einkommensteuer theils schon vorhanden ist, theils das energische Streben besteht, die Ertragssteuern in Einkommensteuer zu verwandeln, wenn wir anderseits als den einzigen reellen Einwurf gegen die Einkommensteuer die grössere Sicherheit der Steuerbemessung bei Ertragssteuern erkennen, so erscheint unser Vorschlag der Einführung einer in der Einschätzungsmethode sich an die Ertragssteuern anschliessenden Einkommensteuer durchaus als ein solcher, der in Deutschland durch Weiterentwicklung des Bestehenden ausführbar ist, und nicht als ein unbrauchbares Ideal. Um zum Schlusse noch einmal zu resumiren, so lässt sich das Resultat unserer Untersuchungen in folgende Sätze zusammenfassen.

1) Die einzige allgemeine directe Einkommensteuer ist nicht das Ideal eines Steuersystems, da das Einkommen kein richtiger Massstab der gesammten Leistungsfähigkeit ist, und sich weder für die Proportion noch für eine bestimmte Progression genügende Gründe beibringen lassen.

2) Vielmehr ist eine Mischung von directen und indirecten Steuern das Beste, wobei die directen Steuern besonders die Aufgabe haben, die Steuerkraft der Reicheren gegenüber den Leistungen der niederen Stände genügend heranzuziehen und dem Staat eine bewegliche Einnahmequelle zu verschaffen.

3) Letzterer Zweck lässt sich durch Klassen- und Einkommensteuer besser erreichen als durch Ertragssteuern; die Einwände gegen Einkommensteuer schwinden, wenn bei Vorhandensein indirecter Steuern auf ihr nicht die ganze Vertheilung der Steuerlast beruht, und durch eine Klassensteuer bei den weniger Wohlhabenden Rücksicht auf individuelle Verhältnisse genommen werden kann.

4) Da die Einkommensteuer nur nach Abschaffung der Ertragssteuern und durch Annahme der Eischätzungsmethoden der letzteren ein genügendes Resultat haben und vollkommen ausgebildet werden kann, so ist Abschaffung der Ertragssteuern

und Zusammenfassung der directen Steuern in eine Klassen- und Einkommensteuer anzustreben.

5) Bei der Abschaffung der Ertragssteuern ist der gewohnten und verjährten Ueberlastung des Grundbesitzes durch Fixirung eines Theils der Grundsteuer Rechnung zu tragen, so dass zwar von nun ab alle Erwerbsstände, und insbesondere die Besitzer beweglichen Kapitals möglichst gleichmässig herangezogen werden, aber doch durch Abschaffung von öffentlichen Lasten, die als privatrechtliche Werthverminderung der Grundstücke wirken, vom Staat kein unmotivirtes Geschenk gemacht wird.

In dieser Ausdehnung und Form halten wir die Einkommensteuer für die relativ beste directe Steuer; wenn Thiers jüngst die Einkommensteuer den Socialismus der Steuer, einen gefährlichen versteckten Socialismus genannt hat, so macht uns der Einwurf des alten Schutzzöllners und Bourgeoisnationalökonomen nicht irre: denn es giebt eine Art von Socialismus, d. i. ein Betonen socialer und politischer Pflichten der höheren und besitzenden Stände, das entschieden nothwendig ist, wenn wir dem anderen, wirklich gefährlichen Socialismus, dem Socialismus der Pariser Commune entgehen wollen.

X. Anhang.

Englische Urtheile über die Einkommensteuer.

Im achten Abschnitt wurde die englische Einkommensteuer erwähnt, und dieselbe als Muster für Vorschläge benutzt, insoferne als sie das Princip der Einkommensteuer durchführt und ihre Wirkungen erreicht, indem sie sich an die Einschätzungsmethode der Ertragssteuern anlehnt.

Eine eingehende Schilderung der englischen income tax wurde dort nicht gegeben, nur die Grundsätze, auf denen sie beruht, kurz aufgeführt. In dem erwähnten Buche von Vocke, sowie den Aufsätzen von Nasse und Kries[1]) ist die englische income tax bereits ausführlicher besprochen, als wir es in dieser Schrift hätten thun können; auch konnten wir, da uns anderes Material als den erwähnten Schriftstellern nicht zu Gebote stand, keine neuen Thatsachen von Bedeutung anführen. Daher begnügten wir uns oben damit, auf Vocke, Nasse und Kries zu verweisen; da indessen die englische Einkommensteuer von grösster Wichtigkeit ist, so möchte es dem Leser vielleicht nicht unwillkommen sein, Urtheile über diese Steuer kennen zu lernen, die in England selbst von competenter Seite gefällt worden sind.

Wir lassen daher anhangsweise folgen:

I. Einen Auszug aus der Rede, mit der Peel 1842 die income tax einführte;

II. eine kurze Angabe der Reformgedanken, die in dem Parlamentsauschuss von 1851/52 auftraten;

---

1) Die zwei Aufsätze von Kries im Jahrgang 1854 der Tübinger Zeitschrift sind zwar schon alt und können die neuere Gesetzgebung nicht berühren, enthalten aber die ausführlichste und kritischste Darstellung der englischen income tax, die ja sehr wesentliche Veränderungen inzwischen nicht erfahren hat.

III. einen Auszug aus der Rede, mit der Gladstone 1853 die vorläufige Wiederbewilligung der Einkommensteuer durchsetzte, und aus seiner Rede vom 10. Februar 1860:

IV. eine kurze Besprechung der Ansichten, die im Parlamentsausschuss von 1861 sich bekämpften.

Man wird daraus entnehmen können, dass die englische income tax ihre Einführung dem Bedürfniss nach Entlastung der unteren Klassen und Verminderung des Wachsens der Staatsschuld verdankte, dass ihre Wiederbewilligung auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die gleichen Bedürfnisse mit zunehmender Kraft fortbestanden, und man die begonnene Bewegung zur Herstellung der Handelsfreiheit fortsetzen musste, und dass man sich allmälig an diese Steuer als eine dauernde Einrichtung gewöhnt hat, wenn auch das Versprechen, sie solle nur vorübergehend sein, ihre Einführung und Eingewöhnung sehr unterstützte.

Die verschiedenen Reformversuche beweisen, dass die Steuer im Einzelnen verbesserungsfähig ist, alle Einwürfe sind aber offenbar derartig, dass sie in viel stärkerem Masse sich jeder anderen directen Steuer gegenüber geltend machen würden. Die Verhandlungen der zwei zur Untersuchung der Einkommensteuer niedergesetzten Parlamentsausschüsse zeigen, dass es in England an rein doctrinären, höchst unpraktischen Bestrebungen nicht fehlt, dass aber diese Bestrebungen einer praktischen Auffassung, welche die einfachste Steuer vorzieht, weichen mussten; interessant ist, dass in England das Streben nach Ausgleichung der Steuerlast vorzugsweise auf eine Entlastung des industriellen Einkommens gerichtet war, welches seine Interessen in gewandter Form zu vertreten wusste. Den Grundbesitz, der bei uns so sehr nach Entlastung ruft und über Ueberbürdung klagt, gedachte man in den Ausschüssen trotz der hohen englischen Communallasten nicht zu begünstigen. Dies ist insoferne beherzigenswerth, als bei uns zwar die Landwirthschaft manche einzelne Erleichterung mit Recht verlangt, auch mit Recht danach streben kann, von der wachsenden Steuerlast der Zukunft nicht wieder den grösseren Theil tragen zu müssen, aber nicht vergessen sollte, dass die bereits verjährte stärkere Anspannung durch directe Steuern (Grundsteuer) mittelbar aus den Zeiten herrührt, in denen der Staat an den Grundbesitz nach Massgabe der gesammten politischen Einrichtungen die höchsten Anforderungen stellen durfte, dass die plötzliche Befreiung von diesen Lasten ein Geschenk an die gegenwärtigen Grundbesitzer

wäre, und dass der Grundbesitz wegen seiner sicheren Erfassbarkeit jederzeit und unter jedem Steuersystem factisch als eine besonders ergiebige Steuerquelle erscheinen wird.

I.

Peel's Rede vom 11. März 1842 (Hansard III. Series Vol. LXI, S. 422 ff.) beginnt mit einer längeren Einleitung und captatio benevolentiae, darauf folgt ein Ueberblick über die Finanzen pro 1841/42, der ein wahrscheinliches Deficit von etwa 2,350,000 Lstr. constatirt. Nach dem Voranschlag für 1842/43 besteht abermals ein Deficit von 2,469,000 Lstr. Dazu kommen die wahrscheinlichen Kosten des Kriegs mit China von 7—800,000 Lstr., die Bedürfnisse für Australien und Canada, die Befürchtungen wegen Affghanistan, die wenig tröstlichen Aussichten betreffs der indischen Finanzen. Daran anknüpfend fährt Peel fort: „Wie soll dies Deficit gedeckt werden? Wir können uns der Untersuchung dieser Frage nicht entziehen, und es ist unzweifelhaft unsere Pflicht, vor allen Vorschlägen die möglichen Mittel und Wege zur Deckung des Deficits erschöpfend in Erwägung zu ziehen. Sollen wir bei dem System der letzten fünf Jahre verharren? Sollen wir in Friedenszeiten zu dem elenden Auskunftsmittel des fortgesetzten Schuldenmachens unsere Zuflucht nehmen? Sollen wir die Emission von Exchequer-bills versuchen? Sollen wir zu Sparkassen unsere Zuflucht nehmen? sollen wir irgend eines jener Mittel ergreifen, die, mögen Sie sie nennen wie Sie wollen, nichts Mehr und nichts Weniger sind als eine beständige Vermehrung der Staatsschuld? Wir haben in zwei Jahren ein Deficit von nahezu 5,000,000 Lstr.; ist da eine Aussicht auf Einschränkung der Ausgaben?" — — — „Ist das ein zufälliges Deficit? ein Deficit des laufenden Jahrs in Folge ausserordentlicher Umstände? Nein! Dies Deficit hat die letzten sieben oder acht Jahre schon bestanden". — — — „Ich kann mich nicht entschliessen zu dem elenden Behelf, irgend eine Kenntniss, die ich in Bezug auf die finanziellen Verlegenheiten des Staats mittheilen kann, zu verschweigen. Wenn nun bewiesen ist, dass kein gelegentliches und zufälliges Deficit vorliegt, wollen Sie, ich frage, zu dem verwerflichen Mittel fortgesetzten Schuldenmachens greifen? Ich kann einen solchen Schritt nicht empfehlen". — — „Einer der ersten Beschlüsse dieses Parlaments nach der Wahl war

der, dass man unmöglich die Fortdauer constanter Deficits gestatten könne." — — — „Soll ich nun, wenn ich zur Besteurung meine Zuflucht nehmen muss, diese Steuern auf die Consumtionsartikel legen, auf jene Artikel, die Einigen als entbehrlich erscheinen, in der That aber zur Lebensnothdurft gehören? Ich kann keinem Vorschlag zustimmen auf Vermehrung der Steuern der grossen Consumtionsartikel der arbeitenden Klassen. Ich kann Ihnen entscheidende Beweise geben, dass Sie die Consumtionssteuern bis zur äussersten Grenze ausgedehnt haben. Wende ich mich nun zu Luxusartikeln, die nicht zur Consumtion der arbeitenden Klassen gehören, so rathe ich Ihnen, keine Besteurung auch dieser Artikel zu versuchen, denn Sie werden in Ihren Erwartungen von dem Ertrag getäuscht werden." — — Folgt Beweis für diese Behauptung durch die Thatsache, dass die Erhöhung der Consumtionstaxen um 5% im Jahre 1840 durchaus keine entsprechende Vermehrung der Einnahmen zur Folge hatte, nämlich nur eine Vermehrung von ½%, während die Erhöhung der assessed taxes um 10% eine Vermehrung der Einnahme von 11½% zur Folge hatte. — — „Wenn ich den totalen Fehlschlag der Erwartungen betreffs der Consumtionssteuern und das vollständige Eintreffen der Erwartungen betreffs derjenigen Steuern, die mit property-taxes einige Aehnlichkeit haben, vergleiche — — so ist damit der Beweis gegeben, dass man mit den Consumtionstaxen an der Grenze des Möglichen angekommen ist." — — „Nun kann man aber auch an andere Mittel denken. Soll ich alte abgeschaffte Steuern wieder einführen oder neue auflegen? Soll ich die Postgebühren wiederherstellen?" — — „Wenn es nöthig wäre, könnte ich beweisen, dass die Post keinen Heller einträgt — ich unterschätze aber die Wichtigkeit der Tarifherabsetzung vom moralischen und socialen Gesichtspunkt nicht, — — ich kann daher keine Aenderung dieser Massregel für das nächste Jahr empfehlen. Ich wiederhole trotz aller Angriffe, denen ich während der letzten Monate wegen meiner Vorschläge betreffs der Korngesetze ausgesetzt war, dass Niemand fester von der Ueberzeugung erfüllt sein kann als ich, dass, mögen die finanziellen Schwierigkeiten und Bedürfnisse des Staats noch so gross sein, doch nur solche Massregeln ergriffen werden dürfen, welche den Lebensgenuss der arbeitenden Klassen der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Ich bin auch überzeugt, dass dies gerade den engeren Interessen des Besitzes nicht günstig wäre. — — Soll

ich die sehr einträglichen Steuern auf wichtige Consumtionsartikel, auf Salz, Leder, auf Bier wieder herstellen?" — Redner beweist, dass dies aus verschiedenen Gründen unthunlich sei. — „Soll ich nun beim Transportgewerbe einen Ersatz suchen? Soll ich die Eisenbahnsteuer erhöhen?" — Redner hält dies aus Rücksicht auf die Transporterleichterung der Arbeiter für unpassend, ebenso eine Gassteuer und die (localen) Pianoforte-, Regenschirmsteuern etc., die nur kleine Pöstchen liefern. Durch Herabsetzung der Consumtionssteuern könne man auch erst in langer Zeit eine Einnahmenvermehrung hervorbringen, was an vielen Fällen bewiesen wird. — — — „Ich will Ihnen nun die Massregel nennen, die ich vorschlage im Gefühl der öffentlichen Pflicht und erfüllt von der Ueberzeugung, dass sie für das allgemeine Wohl nothwendig ist; zugleich ebenso fest überzeugt, dass die gegenwärtigen Opfer, die ich Sie zu tragen bitte, später und zuletzt vom Standpunkt des Geldinteresses reichlich ersetzt und mehr als ersetzt werden durch die Hebung des öffentlichen Credits und des alten Ansehens des Staats. Statt auf die Consumtionstaxen zu sehen, statt die Salz- und Zuckersteuern wieder einzuführen — ist es meine Pflicht, einen ernsten Aufruf an die Besitzenden (possessors of property) zu erlassen, um das grosse Uebel wieder auszugleichen. Ich schlage vor, wenigstens für eine Zeit lang (und niemals habe ich einen Vorschlag mit tieferer Ueberzeugung von seiner Nothwendigkeit für das allgemeine Wohl gemacht), ich schlage vor, dass auf eine beschränkte Zeit das Einkommen des Landes eine bestimmte Summe zur Ausgleichung des grossen und wachsenden Uebels beitragen soll. Ich schlage vor, dass das Einkommen des Landes eine Last nicht über 7 d. aufs Lstr. tragen solle, was nicht 3% erreichen, d. h. genau 2 l. 18 s. 4 d. per cent betragen wird; zu dem Zwecke nicht nur das Deficit zu decken, sondern zugleich um mich in den Stand zu setzen, mit Zuversicht und Befriedigung grosse handelspolitische Reformen vorzuschlagen, die uns Wiederbelebung des Handels und einen Aufschwung der Industrie von günstiger Rückwirkung auf alle Interessen des Landes verheissen, und die durch Verminderung des Preises der Consumtionsartikel und der Kosten des Lebensunterhalts von pecuniärem Gesichtspunkt aus die gegenwärtigen Opfer ersetzen werden, während Sie zugleich von der Betrachtung des grossen öffentlichen Missstands befreit werden." — — „Im Jahre 1798, als die Aussichten düster waren, hatte der Minister den Muth, eine income tax von 10% vorzuschlagen, und das Volk die

Kraft, sie anzunehmen. Sie blieb bestehen bis Ende des Krieges 1802. Und 1803 nach dem Bruche des Friedens von Amiens wurde eine Vermögenssteuer von 5⁰/₀ aufgelegt. Sie wurde 1805 auf 6¼⁰/₀ erhöht, 1806 wieder auf 10⁰/₀ und blieb so bis zum Ende des Kriegs. Mein Vorschlag geht nur auf eine Vermögenssteuer von 3⁰/₀." — „Unter der alten Taxe waren alle Einkommen unter 60 Lstr. steuerfrei, für die Einkommen zwischen 60 und 150 Lstr. bestand ein niedrigerer Steuerfuss. Ich schlage Steuerfreiheit aller Einkommen unter 150 Lstr. vor. Die alte Taxe schätzte das Einkommen der Pächter auf ¾ der Rente, dies ist zu hoch; ich schlage vor, das Einkommen der Pächter auf ½ der Rente zu schätzen." — — „Ich schlage vor, denn ich sehe keinen Grund zu Ausnahmen, dass alles fundirte Einkommen, sei es von In- oder Ausländern, derselben Steuer wie unfundirtes Einkommen unterworfen werde." — — „Im Jahre 1814, dem letzten Jahre, von dem wir Ausweise haben, betrug das der property tax unterworfene Einkommen in Grossbritannien 170 Mill. Lstr. Dasselbe war in fünf Schedula's zerlegt. Schedula A umfasste das Einkommen von Grund und Boden in drei Klassen: Grundrente (39,400,000 Lstr.), Hausrente (16,260,000 Lstr.), Rente von Zehnten, Steinbrüchen, Bergwerken, Kanälen etc. (4,470,000 Lstr.), zusammen ein Einkommen von 60,130,000 Lstr. Schedula B umfasste das Einkommen vom Innehaben der Grundstücke (landwirthschaftlicher Betrieb) im Betrag von 38,396,000 Lstr. Schedula C umfasste das Einkommen aus Staatspapieren und ähnlichen Forderungsrechten von 30,000,000 Lstr. Schedula D bezog sich auf die Gewinne von Handel und Gewerbe (trade) und sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen (professions) im Betrag von 38,310,000 Lstr. Schedula E umfasste das Einkommen von Beamten im Betrag von 11,744,000 Lstr." — Folgt eine ausführliche Berechnung, dass unter Berücksichtigung der neuen Minimalgrenze von 150 Lstr. die neue Steuer 3,771,000 Lstr. tragen würde. Darauf wird die Bitte, die Steuer vorläufig auf drei Jahre zu bewilligen, motivirt, und der Vorschlag gemacht, dass die Steuer ähnlich wie früher nicht auf Irland ausgedehnt werden soll, da dort bei Mangel von assessed taxes die Erhebungskosten grösser wären. Für Irland wird eine Branntweinsteuer als Ersatz vorgeschlagen, zumal die geringere Höhe der dortigen Branntweinsteuer im Vergleich mit Schottland nachtheilig sei; auch die Erhöhung der Stempel zur Ausgleichung mit England wird vorgeschlagen, und die irischen „absentees" sollen die income

tax zahlen. Ferner berührt Peel die Kohlenausfuhrzölle, die theilweise erhöht werden sollen. Die vorgeschlagenen Steuern sollen zusammen 4,310,000 Lstr. tragen. Da dies mehr ist als das Deficit, so schlägt Peel Herabsetzungen der Zölle und Accisen vor, welche der Freiheit des Handels günstig seien. Der Zoll auf Rohstoffe soll 5, der auf Halbfabrikate 12, der auf fertige Manufacte 20% nicht übersteigen. Ferner wird Herabsetzung des Caffeezolls und des Zolls auf Bauholz vorgeschlagen, Abschaffung der Exportzölle für Manufacte, Herabsetzung der Steuer auf Landkutschen. Diese Steuerermässigungen betragen zusammen 1,210,000 Lstr. Nach all diesen Vorschlägen auf Erleichterung der unteren Klassen, Anbahnung der Handelsfreiheit etc. folgt dann der pathetische Schluss:

„Es giebt Fälle, in denen ein Minister, treu den Grundsätzen der Ehre und guten Politik, zögert, der Gesetzgebung die Annahme von Massregeln anzuempfehlen. die er für abstract richtig hält," — „er kann aufrichtig der Meinung sein, dass die Fortdauer der Regierung, deren Mitglied er ist, im allgemeinen Interesse ist, und daher deren Bestand nicht durch einen schliesslich durchfallenden Antrag aufs Spiel gesetzt werden darf; er kann glauben, dass das Uebel einer fruchtlosen Aufregung und Agitation in Folge der Besprechung eines schliesslich verworfenen Antrags der Verkündigung eines richtigen Princips gegenüber in die Wagschale gelegt werden muss. — Aber es giebt Fälle — und einen solchen haben wir jetzt — in denen die Regierung keinen Compromiss machen darf, in denen sie unbedingt verpflichtet ist, den Vorschlag zu machen, den sie für recht hält, die Verantwortlichkeit für Vorschläge, die nach ihrem Ermessen dem allgemeinen Wohl förderlich sind, zu übernehmen und auf die Gesetzgebung die Verantwortlichkeit der Annahme oder Verwerfung zu wälzen." Nach einer Schilderung der allgemeinen politischen Situation Englands schliesst Peel:

„Wenn Sie die Fortdauer des Uebels (des Deficits) gestatten, so müssen Sie das strenge aber gerechte Urtheil einer denkenden und zurückblickenden Zukunft erwarten. Ihr Benehmen wird verglichen werden mit der Handlungsweise Ihrer Vorfahren unter sehr viel grösseren Schwierigkeiten, Ihr Benehmen wird mit dem Ihrer Väter verglichen werden, die bei einem Aufruhr, einer Revolution in Irland und auswärtigem Missgeschick doch mit frischem Muth und allgemeiner Zustimmung (bei einem Curs der Staatspapiere von 52) sich einer property tax von 10% unterzogen. Ich glaube,

Sie werden sich nicht einem kränkenden und unwürdigen Vergleich aussetzen. Es ist mein fester Glaube, dass Sie die Nothwendigkeit, den öffentlichen Credit unverletzt zu erhalten, fühlen, dass Sie nicht die Mittel, ihn aufrecht zu erhalten, verweigern, sondern Sie in der legitimsten Weise die Last der öffentlichen Schuld vermindern werden. Meine zuversichtliche Hoffnung und Ueberzeugung ist, dass jetzt, wenn ich die Verantwortlichkeit auf Sie übertrage, Sie sich Ihrer Aufgabe als Repräsentanten eines mächtigen Volkes würdig zeigen, und dass sie nicht den Ruhm beflecken werden, den als das glorreichste Erbtheil zu bewahren Ihre Pflicht ist — dass Sie nicht den Ruf der Kraft und Treue vermindern werden, der, insoweit das Reich des Geistes (opinion) das Reich der physischen Kraft an Bedeutung überragt, für jedes Volk, insbesondere aber das englische — ich spreche von Ruf und Ansehen — das stärkste Mittel ist, mit dem ein mächtiges Volk feindliche Angriffe zurückweisen und eine ausgedehnte Herrschaft aufrecht erhalten kann."

II.

Die in den Jahren 1851 und 1852 behufs Untersuchung der Einkommensteuer niedergesetzte Parlamentscommission erstattete zwei Berichte, die gedruckt wurden. In dem zweiten finden sich drei Entwürfe von Gutachten, davon der eingehendeste von Hume war. Dieser Entwurf zerfällt in drei Theile:

I. Betreffs der Veranlagung der Einkommensteuer wird das Vorhandensein von „hardship" und „inequality", und zwar nicht nur in Bezug auf Einzelne, sondern in Bezug auf ganze Klassen anerkannt. Hume's Bericht führt neun einzelne Punkte auf:

1) Ungleichheit der Veranlagung der Steuer nach Schedula A in den einzelnen Landestheilen; auch liege der Steuerbemessung zu sehr der Rohertrag zu Grunde, da die nöthigen Ausgaben für Wiederersatz verbrauchter Werthe zu wenig abgezogen würden.

2) Besteurung von Pächtern etc., die nur ein theilweises Interesse am Gut haben, nach dem vollen Werth desselben, von Zeitpächtern, ohne dass diese das Recht, vom Nachfolger die Steuer zurückzuverlangen, haben, ohne Rücksicht auf ausgeführte Meliorationen, die dem Grundeigenthümer zufallen.

3) Die Veranlagung der Steuer auf Häuser sei noch unge-

rechter als die auf Grundstücke, zumal weil keine Abzüge für Versicherung und Reparaturen und wegen Werthverminderung des Kapitals gestattet seien.

4) Auch bei Canälen, Eisenbahnen, erschöpfbaren Gruben etc. liege die Steuer oft auf einem Theil des Kapitals, nicht allein auf der Rente, und auf demjenigen Theil der Dividende, der nur Risicoprämie ist.

5) Die Empfänger von Lebens- und Zeitrenten sollten nicht nach der Rente, in der ja Kapital mitenthalten ist, ebenso besteuert werden wie die Empfänger ewiger Renten.

6) Dies schädige den öffentlichen Credit und erschwere die für die Verringerung der Schuld so nützlichen Zeitrenten für die Zukunft.

7) Die Durchschnittsannahme betreffs des Verhältnisses des Einkommens des Pächters zur Pachtrente entspreche nicht der Wahrheit.

8) Das Einkommen in Schedula B, D und E enthalte theilweise Kapital- und Risicoprämien; da dieses Einkommen grossentheils von Arbeit und Geschicklichkeit herrührt, mit Krankheit und Tod aufhört, so sollte es wie eine Lebensrente behandelt werden. Für die Minimalgrenze von 150 Lstr. bestehe kein genügender Grund, und sie begünstige Defraudationen.

9) Die Befreiung des Nutzkapitals und alles irländischen Einkommens sei ungerecht. Herabsetzung der Minimalgrenze auf 50 Lstr. würde die Zahl der Steuerzahler sehr vermehren; dass ein Gläubiger, der sein Kapital an Schuldner von weniger als 150 Lstr. Einkommen verleiht, möglicherweise steuerfrei bleibt, oder dass ein solcher kleiner Schuldner, der keine Steuer zahlt, durch Steuerabzug an den Zinsen einen Gewinn macht, sei unbillig. Arme und ungelernte Arbeiter könne man nicht mit einer directen Steuer treffen, aber auch bei allen anderen Personen sollte von der „industrial property" ein Existenzminimum abgezogen werden. Eine gleichmässige Vermögenssteuer, unter richtig berechneter Kapitalisirung des Einkommens aus Arbeit würde besser sein.

II. Betreffs der Erhebung der Steuer wünscht Hume stärkere Controle der Unterbeamten durch das Board of Inland Revenue behufs grösserer Gleichmässigkeit. Die sogenannte indirecte Erhebungsmethode (betreffs der Schuldzinsen etc.) ist nach seiner Ansicht in vieler Hinsicht sehr erleichternd, aber es entsteht daraus die Nothwendigkeit complicirter Steuerrückvergütungen.

III. Die Frage, ob ein anderes System angenommen werden soll, beantwortet Hume's Entwurf in sechs Abschnitten:

1) Vorschlag einer wirklichen Vermögenssteuer vom kapitalisirten Einkommen Aller unter Abzug eines gleichmässigen Minimums. 1000 Lstr. Einkommen aus langen Annuitäten sollen z. B. zu 6,875 Lstr., aus Consols zu 33,333, aus Landbesitz zu 30,000, aus Land auf Lebenszeit zu 16,667, aus Häusern zu 16,000 Lstr. gerechnet werden. Damit würden die „profits of property" am gerechtesten getroffen; als Motiv ist angegeben, dass die „property under the protection of the state" der Steuer zu Grunde liegen müsse. Betreffs der Schätzung werden Rathschläge gegeben, dass man bei Eisenbahnen, Bergwerken und Actiengesellschaften den Marktpreis zu Grunde legen, bei Schätzung des Nutzkapitals das Beispiel America's befolgen solle.

2) Annuitäten, Dividenden etc. sollten nach dem Curswerth berechnet werden, wobei man zweckmässige Tabellen benutzen könne; die Erhebung wäre dann immer noch billiger als bei indirecten Steuern.

3) In Schedula B und D empfehle sich getrennte Schätzung des Kapitals und des Unternehmerverdiensts. Von Mill wird angeführt, er sei bei allem der Zeit nach beschränkten Einkommen für Besteurung der Consumtion und Befreiung der Ersparnisse oder für geringeren Steuerfuss bei solchen Einkommen. Warburton dagegen sei der Ansicht, dass alles (ewiges und zeitweiliges) Einkommen gleich getroffen werden solle, da die income tax eine dauernde Quelle von Einkünften sei.

4) Gegen die Erhebung der Steuer an der Quelle des Einkommens sei Nichts einzuwenden; nur müssten bei Innehabern auf Zeit die gestatteten Abzüge anders regulirt werden.

5) Für Entscheidung von Streitigkeiten müsse ein competenter Gerichtshof eingesetzt werden.

6) Fundirtes Einkommen solle immer besteuert werden, unfundirtes von 50 Lstr. ab unter Abzug eines kapitalisirten Existenzminimums von 500 Lstr.

7) Die income tax sei als dauerndes Glied des Steuersystems zu betrachten, zumal sie erfahrungsgemäss besser wirke als die indirecten Steuern, an deren Stelle sie trat; sie müsse aber gerechter gemacht werden, wenn sie dauernd sein solle. „Eine Steuer, die ausschliesslich auf der Grundrente, Hausrente, auf Löhnen oder einer einzelnen Art von Eigenthum liegt, ebenso eine Steuer auf

alles Eigenthum ohne gleiches Verhältniss zu dessen Werth, drückt die Preise und ändert die Tauschwerthe. Sie drückt den Werth der besteuerten Güter und ist, soweit die Ungleichheit reicht — eine Confiscation."

Der Entwurf von Sotheron ist kürzer, will auf mathematisch genaue Gerechtigkeit verzichten, ist aber auch der Meinung, dass das Einkommen von Schedula D im Verhältniss zu den andern wie 3 : 4 besteuert werden soll.

Romilly's Entwurf ist der Ansicht, da die income tax nur $^1/_{11}$ der ganzen Steuerlast ausmache, sei es fruchtlos, sie allein gerechter zu gestalten, das Comité solle sich auf Vorlage der Zeugenaussagen beschränken.

Wenn man die Entwürfe und namentlich den von Hume als Ausdruck der in der Commission herrschenden Stimmung betrachten kann, so lässt sich diese dahin zusammenfassen, dass eine möglichst gleichmässige directe Besteuerung, insbesondere der Besitzenden, als gut und nothwendig anerkannt wurde, dass man (s. namentlich die zuletzt aus Hume's Bericht wörtlich angeführte Stelle) die Vortheile einer allgemeinen Einkommen- oder Vermögenssteuer gegenüber Ertragssteuern klar erkannte und danach trachtete, die income tax ihrer Verstösse gegen das Princip der Einkommensteuer mehr zu entkleiden, dass man aber betreffs der milden Berücksichtigung des unfundirten Einkommens offenbar zu weit gehende, zu subtile und unpraktische Vorschläge machte.

III.

Gladstones Rede vom 18. April 1853 schildert nach einleitenden Bemerkungen über die Grösse und Schwierigkeit der Aufgabe die Finanzlage im Allgemeinen, derzufolge nur ein Ueberschuss von 700,000 Lstr. vorhanden ist. Dabei ist bei den Einnahmen die income tax mitgerechnet, deren Zeit, für welche sie gesetzlich bewilligt wurde, abgelaufen ist, so dass sich die Frage nach ihrer Wiedereinführung erhebt.

„Die erste Frage, die betrachtet werden muss, ist die, ob man die income tax völlig aufgeben kann. Das ist nicht unmöglich; im Gegentheil glaube ich, dass sich dies thun liesse durch Verbindung von drei Massregeln: 1) eine Steuer auf Grund und Boden, Häuser und anderes äusserlich erkennbares Eigenthum

(visible property) von etwa 6 d. aufs Lstr.; 2) ein allgemeines System von Licenzen für Handel und Gewerbe (trade) von 7 Lstr. im Durchschnitt; 3) eine Aenderung unserer Erbschaftssteuern. Die Regierung kann aber dies nicht empfehlen, weil ein solches System im Allgemeinen ungleicher wäre und mehr Unzufriedenheit hervorriefe als die income tax, weil es andere heilsame Steuerreformen verhindern und die schwierige Frage betreffs der Besteurung der Zinsen der Staatsschuld in einer höchst unbequemen Weise dabei sich erheben würde [1]." — — „Betreffs der income tax möchte ich die Versammlung mit der Ueberzeugung erfüllen, die sich bei mir über die hohe und dringende Bedeutung der Sache durch langes Studium gebildet hat. Wir sind zu geneigt, die Wichtigkeit der Frage nach der einfachen Thatsache zu bemessen, dass wir von dieser Steuer eine Einnahme von $5^1/_2$ Mill. Lstr. beziehen. Diese Summe ist gross, aber sie allein giebt noch keine Vorstellung von der grossen Tragweite der Frage. Wenn Sie die income tax beurtheilen wollen, müssen Sie zurückgehen auf die Zeit ihrer Entstehung. Sie müssen bedenken, was sie geleistet hat in Zeiten nationaler Gefahr und Noth; sie müssen bedenken, was sie, wenn Sie sie nicht zerstören — und ich will später erklären, was ich unter „Zerstören" verstehe — wieder leisten kann, wenn es Gott gefällt, dass solche Zeiten wiederkehren."

„Es war in der Krisis des Revolutionskriegs, als Pitt die Quellen der Besteurung für ungenügend fand und auf den Gedanken der income tax kam. Und als der grosse Mann sie dem Parlament vorschlug, erfüllt von seinem grossen Gedanken, stieg seine Beredsamkeit zu ungewöhnlicher Kraft und Stärke. Ich habe eine Beschreibung der Rede Pitts bei dieser Gelegenheit vor mir, verfasst von einem Ausländer, Mallet du Pan, einem damals wohlbekannten Schriftsteller, und ich möchte sie vorlesen; ich glaube, sie wird nach Verlauf von 55 Jahren nicht ohne Interesse gehört werden: „Seit der Zeit, dass berathende Versammlungen existiren, hat meines Erachtens schwerlich Jemand eine Auseinandersetzung gehört, die gleich bewunderungswerth durch ihre Ausdehnung, ihre Schärfe und den Geist des Redners gewesen wäre. Es ist nicht die Rede eines Ministers, es ist ein vollständiger Vortrag über

---

1) Mit diesen Worten sind die Nachtheile eines Systems von Ertragssteuern, dem eine Kapitalrentensteuer nicht fehlen darf, gegenüber einer einheitlichen directen Steuer klar hervorgehoben.

Staatswirthschaft; ein Werk, und eines der schönsten über praktische und theoretische Finanz, das jemals der Feder eines Philosophen oder Staatsmanns zu seinem Ruhm entflossen. Wir können diese Rede neben die gelehrten Untersuchungen von Adam Smith, Arthur Young und Stuart setzen, die der Minister durch Citate ehrte."" — — „Von 1793 bis 1798, in einer Periode von sechs Jahren, gab es keine income tax; von 1799—1802 bestand eine solche, aber die Bestimmungen des Gesetzes machten sie weit weniger wirksam im Verhältniss zum Steuerfuss, als das heute der Fall ist. Jeder von uns weiss, welch' eine enorme Last und Unheil uns durch die Anhäufung der Staatsschuld erwachsen ist. Aber es ist nicht zu Viel gesagt, sondern zahlenmässig bewiesen, dass unsere Schuld nicht existiren würde, wenn man sich früher zur income tax entschlossen hätte." — — „Die Kosten der Regierung und des Kriegs zusammt den Kosten der vor 1793 bestandenen Schuld beliefen sich im Durchschnitt der sechs Jahre bis 1798 jährlich auf 36,030,000 Lstr. Die Staatseinkünfte dieser Periode mit allen Zuschlagssteuern, die aufgelegt wurden, betrugen jährlich 20,626,000 Lstr. Die Staatsausgaben in Summa (exclusive der Zinsen der neucontrahirten Schuld) überstiegen also die Einnahmen um nicht weniger als 15,404,000 Lstr. 1798 begann die income tax und sofort trat ein Wechsel ein. In den vier Jahren 1799—1802 stiegen die Kosten derselben Zwecke wie oben von 36,030,000 auf 47,413,000 Lstr. jährlich, die Staatseinnahmen aber stiegen auf 33,724,000 Lstr., das Deficit also verminderte sich um etwa 2 Mill. Lstr. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen nur um 13,689,000 Lstr. statt 15,404,000 Lstr. Nun betrachten Sie die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen der Steuer in der Zeit von 1806—1815, wo die Anstrengungen am grössten, die Lasten am schwersten waren. Die durchschnittlichen Kosten des Kriegs und der Verwaltung von 1806—1815 inclusive der Zinsen der vor 1793 contrahirten Schuld waren 65,794,000 Lstr. Aber zugleich war die income tax in voller Kraft, durch ihre Wirkungen war das ganze Finanzsystem gestärkt, und die Staatseinnahmen beliefen sich nun auf 63,790,000 Lstr., so dass das Deficit in wirklichem Geld statt 15,404,000 oder 13,689,000 Lstr. per Jahr nur 2,004,000 Lstr. in der Zeit von 1806—1815 betrug."

„Dies war die Macht der income tax. Das wirkliche Deficit betrug 2,004,000 Lstr. Sie müssen sich nun aber erinnern, um die Thatsache, die ich in ein klares Licht setzen will,

verstehen zu können, dass in den erwähnten Staatsausgaben von 65,794,000 Lstr. etwa 9,500,000 Lstr. enthalten sind, welche zur Verzinsung der vor 1793 contrahirten Schuld dienten, so dass, wenn Sie die wirklichen Staatsverwaltungs- und Kriegsausgaben von 1806 bis 1815 mit den Staatseinnahmen seit der income tax vergleichen, factisch 7 Mill. Lstr. jährlich mehr erhoben wurden, als die Staatsverwaltungs- und Kriegskosten betrugen. Dies ist für mich, ich muss gestehen, eine sehr merkwürdige Thatsache. Sie liefert mir den Beweis, dass, wenn Sie die Wirksamkeit dieses Hebels der Finanz nicht zerstören — ich berühre jetzt nicht die Frage, ob sie für immer oder nur vorübergehend bestehen soll, was meines Erachtens eine eigene Frage ist — er Ihnen die Mittel liefert, für den Fall, dass unglücklicher Weise wieder Krieg ausbrechen sollte, Ihr Landheer sofort auf 300,000 Mann, die Flotte auf 100,000 zu bringen — alle Einrichtungen im Verhältniss. Und — soviel über die von mir gerne anerkannte Wichtigkeit einer Reserve für Armee und Flotte gesagt werden mag und von der Füllung unserer Zeughäuser und Arsenale — so sage ich, diese finanzielle Reserve ist nicht minder wichtig. Denn, wenn richtig benutzt, ist sie ein Werkzeug (engine), zu dem Sie ihre Zuflucht nehmen können, und mit dem Sie bei verständiger Verwendung — wenn, was Gott gnädig verhüten möge, unseliger Weise die Nothwendigkeit einträte — mit dem Sie, wenn es Noth thut, wieder der Welt trotzen können."

— — „Die Einkommensteuer verschwand mit ihrem Zweck im Jahr 1816; aber sie war bestimmt, wieder aufzuleben. Sir Robert Peel erweckte 1842 von seinem Schlaf den Riesen, der uns einst im Kriege beschirmt hatte, damit er uns in unserer friedlichen Arbeit unterstütze; und wenn die erste Einkommensteuer dauernde und merkwürdige Wirkungen hatte, so hatte dies auch die zweite bei ungleich geringeren Geldausgaben und ohne gleichzeitige Verheerung, Krieg und Blutvergiessen. Die zweite income tax war das Mittel zum Beginn und zur hoffentlich baldigen Vollendung unserer handelspolitischen und finanziellen Reform. Und was mich angeht, so bin ich kühn genug zu hoffen und zu erwarten, dass durch unsere eigene Handels- und Finanzreform der Grund zu langsamen aber in ihrem Fortschritt sicheren Reformen ähnlicher Art in allen Staaten der civilisirten Welt gelegt ist. Und deshalb sage ich, wenn wir die income tax richtig benutzen, so werden wir nach ihrer Abschaffung auf sie mit Befriedigung zurückblicken und uns über die Unbequemlichkeiten ihrer Erhebung damit trösten, dass

sie das Mittel war, unmittelbar für England und schliesslich der ganzen Menschheit grossen Gewinn zu bringen."

Redner sagt nun, die Einkommensteuer könne nur dann dauernd sein, wenn durch Reform ihre grossen Ungleichheiten entfernt seien; das theilweise angewendete Princip der Selbsteinschätzung könne wegen der damit verbundenen Defraudationen und Ungleichheiten nie befriedigen. Die income tax sei mehr ein Steuersystem als eine einfache Steuer.

Grundstücke und Häuser zahlen $^{12}/_{28}$ der ganzen Steuer, Handel und Gewerbe (in verschiedenen Schedulas) $^{9}/_{28}$; die Frage betreffs der Ungleichheit beziehe sich hauptsächlich auf das Verhältniss von Grundstücken und Häusern zu Handel und Gewerbe (the main question is between land and trade). Von dem Einkommen aus Grundstücken und Häusern dürften etwa 16% abgezogen werden, wenn man wirklich den Rein-, nicht den Rohertrag haben wolle, das Reineinkommen von Grundstücken und Häusern sei nach dem bestehenden Gesetz factisch mit 9 d., nicht mit 7 d. auf's Lstr. getroffen. Dies gebe eine grosse Differenz gegenüber der Steuer von Handel und Gewerben, so dass es (gegenüber dem Ausschussbericht!) nicht nöthig sei, einen verschiedenen Steuerfuss für die beiden Klassen von Pflichtigen einzuführen. Dies factische Verhältniss stimme beinahe mit Disraeli's Vorschlag, fundirtes (realised) Einkommen mit 7 d., unfundirtes (precarious) mit $5^1/_4$ d. zu besteuern. Redner widerlegt dann den Vorschlag, Annuitäten nach dem durchschnittlichen Werth ohne Rücksicht auf das Alter des einzelnen Berechtigten zu besteuern, und bei den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden das Einkommen unter zu Grundelegung eines Durchschnittsalters zu kapitalisiren; er müsse durchaus gegen „this averaging of classes" protestiren, wenn man auch behaupte, damit den Klassen Gerechtigkeit zu thun, während man es gegenüber den Individuen doch nicht könne. Für die Gewerbetreibenden liege in der Selbstdeclaration auch eine Erleichterung, man dürfe von den Fällen zu niedriger Declaration bei Ausgleichung der Steuer leider nicht ganz absehen. Zum Beweis erzählt Redner einen Fall, dass bei einer Strassenverlegung 28 Gewerbetreibende eine Entschädigung von 48,159 Lstr. für den entgehenden Gewerbsgewinn eines Jahres verlangten, welche die Jury auf 26,973 Lstr. ermässigte, während ihr zur Einkommensteuer eingeschätztes Einkommen nur 9000 Lstr. betrug. Deshalb sei, was das Verhältniss von land zu trade angehe, kein Grund zu Reform der Einkommensteuer gegeben.

Was Schedula E angehe, so könne zwischen Gehalten öffentlicher Diener und Lebensrenten kein Unterschied gemacht werden, da erstere meist factisch fürs ganze Leben seien und obendrein im Laufe der Zeit stiegen.

Schedula C sei der wundeste Fleck: man habe nach Amerika geschrieben und von dort gehört, dass kein Gesetz die Regierung der Vereinigten Staaten verhindere, die Zinsen der Staatsschuld zu besteuern. Pitt habe mit Recht gesagt, es werde nicht auf die Natur der Einkommensquelle gesehen, sondern die Zinsen kämen nur in Betracht in Bezug auf den Empfänger von so und so viel Einkommen. Wollte man jetzt die Staatsgläubiger nach dem kapitalisirten Werth ihrer Zinsen besteuern, so würde dies ungerecht sein, da sie dann zu Kriegszeiten bei tiefem Curs weniger hätten zahlen müssen als sie gezahlt haben, und weil dies mit den formalen Verpflichtungen des Staats nicht vereinbar sei.

Wenn man das Einkommen vom Besitz höher besteuern wolle als das von der Arbeit, so sei das Einkommen der Staatsgläubiger allein ein ganz arbeitsloses, und es müsse ganz besonders besteuert werden. Zu solchen Consequenzen führe das Princip der Vermögenssteuer, das Hume vertritt, dem aber Redner zu Ungunsten der eigentlichen Einkommensteuer nicht zustimmen kann, was durch weitere Untersuchungen über die Personen der Staatsgläubiger noch näher bewiesen wird.

Was die sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen in Schedula D betrifft, die etwa $^1/_{22}$ der ganzen Einkommensteuer zahlen, so verdienen sie nach Gladstone's Ansicht allerdings Sympathie, aber ihretwegen allein könne die Steuer nicht aufgegeben werden, auch könne man sie von der Steuer nicht ausnehmen, weil sie von den Gewerben nicht scharf abgegrenzt werden können, und weil ihre Erleichterung gegenüber Annuitätenempfängern ungerecht wäre.

Redner verbreitet sich dann weiter über die Consequenzen des Vorschlags, die Annuitäten geringer zu besteuern, und die praktischen Schwierigkeiten, dabei die richtige Grenze zu finden, und sagt, die wahre Tendenz all dieser Befreiungen sei die Zerstörung der Steuer.

Nun sei die Steuer ein Mittel von riesiger Kraft für grosse nationale Zwecke, aber zugleich wegen der damit verbundenen Ungleichheiten und Defraudationen nicht geeignet, ein Theil der beständigen und ordentlichen Staatseinnahmen zu werden; jedenfalls dürfe man nicht im Kleinen daran mäkeln und immer wieder

daran ändern wollen, „dies ist nicht der richtige Weg, die Verhältnisse verschiedener Klassen zu berücksichtigen, die unter einer directen Besteurung in die nächste Beziehung zu einander gesetzt sind. Verlassen Sie sich darauf, wenn Sie die Sache ganz scharf behandeln wollen, wenn sie danach streben, das Verhältniss von Arbeit und Talent zum Besitz in seinen unzähligen, complicirten Formen zu untersuchen und zu messen und das Verhältniss in Zahlen auszudrücken, so unternehmen Sie Etwas, das zu einem befriedigenden Ende zu führen über Menschenkräfte geht, oder was doch jedenfalls nicht immer wieder neu versucht werden darf." — — — „Unseres Erachtens besteht die allgemeine Stimmung — die wir, soweit es ein Gefühl ist, anerkennen und theilen, darin, dass die Einkommensteuer im Ganzen Arbeit und Talent zu hart, den Besitz verhältnissmässig zu wenig trifft." — — „Wenn dies der Gesichtspunkt der Reformvorschläge ist, so muss ich daran erinnern, dass man sein Urtheil über die Lage der verschiedenen Klassen der Bevölkerung nicht nach der einen oder der anderen Steuer bilden darf, sondern dass man auf den Gesammteffect des ganzen Steuersystems sehen muss."

Nach diesen Ausführungen über den Nutzen der income tax und ihre Mängel, die man aber nicht heben könne, schlägt Gladstone vor, die income tax solle im Jahre 1860 aufgehoben werden, und dadurch, dass sie entschieden zur vorübergehenden Steuer erklärt werde, könne man sich über ihre Ungleichheiten leichter trösten, auch concedirt er wenigstens die eine Reform, dass Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen sollen abgezogen werden dürfen. Die Möglichkeit ihrer künftigen Abschaffung wird begründet auf einem grossen Finanzplan:

Es solle die income tax von nun ab für den Rest ihres Bestehens auf die Einkommen von 100—150 Lstr. zu mässigerem Steuerfuss und auf Irland ausgedehnt werden, dann sollen die Erbschaftssteuern — um dem allgemeinen Gefühl der relativ zu niedrigen Besteurung des fundirten Einkommens Rechnung zu tragen — erhöht werden, ebenso die Spiritussteuer in Schottland und Irland, sowie einige Licenzen.

Dafür solle eine Schuld Irlands an England erlassen, die Seifenaccise abgeschafft, verschiedene Stempel — die auf Lebensversicherungen, Quittungen, cheques, Lehrbriefe, Anzeigen etc. er-

mässigt werden. Die Taxe auf Miethkutschen solle vermindert, die assesed taxes reformirt, die Ablösung der land tax erleichtert werden. Der Theezoll und zwölf andere Zölle auf Nahrungsmittel sollen ermässigt, 123 Zollpositionen abgeschafft, 133 weitere zur Vereinfachung des Tarifs ermässigt werden.

Diese Ermässigungen müssten nach einer Reihe von Jahren durch Erhöhung der Consumtion ersetzt werden, und bei gleichzeitiger Ausgabenverminderung würde so die Zeit kommen müssen, in der die income tax entbehrlich sei.

Die sehr ausgedehnte Rede (sie umfasst bei Hansard mehr als 70 Seiten) enthält eine Menge der treffendesten Bemerkungen über die income tax; die Widerlegung der Tendenzen, die Steuer durch allerlei Subtilitäten gerechter zu machen, ist vortrefflich. Der Zweck der Rede, eine nur zeitweilige Neubewilligung der Steuer zu Ehren anderer Reformen durchzusetzen, ist allerdings nicht erfüllt worden, indem sie auch nach 1860 fortbestand. Man könnte an der Ehrlichkeit dieser Absicht zweifeln und glauben, das Versprechen der Abschaffung sei nur gegeben, um die Steuer vorläufig zu behalten und thörichte Reformpläne leichter niederzuschlagen. Redner betheuert indessen die Ehrlichkeit seiner Absicht und seiner Ueberzeugung, dass die Steuer nicht dauernd sein könne, sehr stark, und Beweise einer anderweitigen Absicht lassen sich aus der Rede selbst nicht entnehmen — nur lässt sich behaupten, dass die Beweise für die Beibehaltung der Steuer im Augenblick und gegen die Reformprojecte vortrefflich, die Beweise für die Nothwendigkeit und Möglichkeit der künftigen Abschaffung dagegen sehr schwach sind; denn wenn die income tax ungerecht ist, ist denn das englische Steuersystem nach Abschaffung der income tax gerechter?

Volk und Regierung in England überwanden durch die Hoffnung auf vorübergehende Dauer der Last leichter die Abneigung der Besitzenden gegen directe Besteurung und Einkommensteuer insbesondere. Und während diese Hoffnung mit der Last versöhnte, wurde sie durch die Gewohnheit und die Macht der Thatsachen allmälig factisch constant.

Es ist interessant, mit dieser Rede Gladstone's vom Jahre 1853 seine Rede vom 10. Februar 1860 und weitere Aeusserungen desselben Ministers über die income tax vom 30. März 1860 etc. zu vergleichen. Als das Jahr gekommen war, in dem die income tax aufgehoben werden sollte, war dies unmöglich, weil der rus-

sische Krieg inzwischen die Schuld vermehrt hatte, und die Ausgaben gestiegen waren. Gladstone berechnete, das Nationaleinkommen sei 1842—1853 um 12, die Staatsausgaben um $8^3/_4$ % gestiegen, 1853—1859 aber sei der Wohlstand um $16^1/_2$, die Staatsausgaben um 58 % gewachsen. Man hatte wieder ein Deficit von 9,4 Millionen, zu dessen Deckung Gladstone die Beibehaltung der erhöhten Thee- und Zuckerzölle, sowie die Bewilligung einer income tax von 10 und 7 d. aufs L. St. vorschlug. Den Hauptinhalt der grossen Finanzrede dieses Jahres bildete der Handelsvertrag mit Frankreich; Gladstone führte aus, dass man in der handelspolitischen Reform vorwärts schreiten müsse, da sie nicht nur direct durch Wegfall der Zölle, sondern noch mehr indirect durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheit, namentlich auch den unteren Klassen nutze und so die Mittel zur leichteren Zahlung der income tax gewähre. Der Fehler in den Berechnungen des Jahres 1853, in denen die Wahrscheinlichkeit steigender Ausgaben ignorirt worden war, machte, als die Berechnungen eingetreten sein sollten, wenig Sorgen — um die Staatsbedürfnisse zu befriedigen und die begonnenen Erleichterungen der indirecten Besteurung fortzusetzen, um die Handelsfreiheit zu erreichen, war die income tax nöthig, und trotz des Versprechens, sie solle nur vorübergehend sein und abgeschafft werden, blieb dieselbe, sogar mit hohem Steuerfuss.

IV.

Der Parlamentsausschuss des Jahres 1861 richtete, wie es in dem zusammenfassenden Berichte heisst, seine Aufmerksamkeit namentlich auf drei Punkte:

1) Den Vorschlag, das Reineinkommen statt des Roheinkommens zur Grundlage der Steuerveranlagung zu machen, indem das Reineinkommen nicht durch Berechnung wirklicher Ausgaben bestimmt werden solle, sondern durch Abzüge von bestimmten Arten des Roheinkommens nach einem Durchschnitt.

2) Den Vorschlag, alles Einkommen in zwei Klassen zu theilen, davon die eine alles arbeitslose, die andere alles aus Arbeit fliessende Einkommen umfasst; ersteres soll nach dem vollen Betrag des Reineinkommens, letzteres zu $^2/_3$ desselben angesetzt werden.

3) Den Vorschlag, bei gewissen Fällen zwischen dem Zins und der terminweisen Rückzahlung des Kapitals selbst zu unterschei-

den, und die Steuer nur nach dem Zins, nicht nach den zurückgezahlten Kapitaltheilen zu erheben.

Diese drei Vorschläge beziehen sich, wie der Bericht sagt, auf drei Vorwürfe, die der Einkommensteuer in ihrer gegenwärtigen Form gemeinhin gemacht werden, nämlich, dass sie die Besitzenden wegen Einkommens besteuert, das diese nicht haben, dass sie Arbeit und Geschicklichkeit im Verhältniss zum Besitz überlastet, und dass sie in gewissen Fällen Kapital wie Einkommen behandelt und als solches besteuert.

„Die Vorschläge, die der Ausschuss untersuchte, beruhen auf der Annahme, dass die erwähnten Vorwürfe wohl begründet sind — aber nach gründlicher Ueberlegung ist der Ausschuss zu dem Beschluss gekommen, dass der Entwurf des Präsidenten (Hubbard) keine Grundlage für eine ausführbare und gerechte Reform der income tax bildet; und er ist von der Gefahr und den schlimmen Folgen eines Versuchs, die gegenwärtigen Grundlagen der Steuer ohne klare Anschauung über die Art und Weise der Reform zu erschüttern, so durchdrungen, dass er sich nicht im Stande fühlt, dem Hause Vorschläge der Verbesserung vorzulegen."

„Nachdem die Steuer jetzt zweimal von einem Ausschuss geprüft und kein Verbesserungsvorschlag als befriedigend befunden worden ist, kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Einwürfe gegen die Steuer sich mehr gegen ihre Natur und ihr Wesen als gegen ihre specielle Form richten."

„Auch ist der Ausschuss der Ansicht, dass es ungerecht wäre, die gegenwärtige Gestalt der Einkommensteuer zu verändern, ohne gleichzeitig den Druck ins Auge zu fassen, welchen andere Steuern auf die Interessen des Landes ausüben, von denen ein Theil durch neue Gesetze und namentlich die Erbschaftssteuern bis zu einem gewissen Grade zur Ausgleichung eingeführt sind."

Weiter als der zusammenfassende Bericht giengen die Gutachten einzelner Ausschussmitglieder, namentlich ist Hubbard's Gutachten ausführlich. Er verlangt, dass entschieden werden müsse, ob die Steuer Vermögens- oder Einkommensteuer sein solle; die Steuer solle aufhören, das Kapital anzugreifen; Hume's Vorschläge von 1852 seien zwar, wie auch die „chief officers of the Inland Revenue Departement" meinen, unausführbar, aber andere Verbesserungen seien ins Auge zu fassen. Die Fehler der Einkommensteuer seien hauptsächlich:

1) Besteurung des Kapitals bei Zeit- und Lebensrenten.

2) Besteurung des Kapitals bei Besteurung der Bergwerke nach dem ganzen Jahresproduct.

3) Nichtabzug der Versicherungs- und Reperaturkosten an der Landrente.

4) Derselbe Fehler bei der Hausrente.

5) „Rent paid in the shape of fines“ werde beim Verpächter besteuert, obwohl der ganze Werth des Besitzes schon beim Pächter besteuert sei.

6) Gewerbliches Einkommen werde nach seinem vollen Betrag getroffen, obwohl seine Abhängigkeit vom Leben und der Kraft des Arbeiters verlange, dass jährlich ein Theil davon zurückgelegt werde, dessen Rente, wenn er angelegt ist, wieder besteuert wird.

Demgemäss schlägt Hubbard Trennung des fundirten und unfundirten Einkommens vor (incomes derived from invested property und industrial incomes), und ergeht sich in langen Erörterungen über diese Beschwerdepunkte; betreffs des fünften und sechsten derselben motivirt er seine Ansichten etwa folgendermassen:

ad 5) Vieles Vermögen von geistlichen Körperschaften etc. sei verpachtet auf Lebenszeit oder bestimmte Frist gegen eine kleine Rente und Zahlung of a „fine“. Dieser „fine“ sei ein Vorschuss auf die Rente künftiger Jahre. Die Summe des fine und der gezahlten Rente dividirt durch die Zeit bis zur Erneuerung des Contracts repräsentire das Durchschnittseinkommen des Verpächters. Der „fine“ werde jetzt doppelt besteuert und sollte beim Verpächter nicht mehr besteuert werden, wenn der Pächter nach dem ganzen Jahreswerth der Pachtung besteuert ist.

ad 6) Von allen industrial profits solle $^1/_3$ abgezogen werden, weil Ersparnisse steuerfrei bleiben sollen. Diese betragen bei fundirtem Einkommen etwa $^1/_{10}$, bei unfundirtem $^4/_{10}$, oder sollten doch durchschnittlich so Viel betragen; es sei also annähernd das richtige Verhältniss, wenn man $^1/_3$ abzieht, womit auch das Durchschnittsresultat von Farr's Berechnungen und Mill's Ansicht stimme. Zwischen trades und professions solle kein Unterschied gemacht werden. Mill verlange zwar eigentlich „Ausgabenbesteurung“, begnüge sich aber, wenn seine Theorie unausführbar sei, mit dem praktisch möglichen und genügenden Abzug von $^1/_3$. Nach Gestattung dieses Abzugs könne man dann andere Begünstigungen (Steuernachlass bei schlechtem Geschäft im laufenden Jahr) wegfallen lassen. Der Abzug von $^1/_3$ solle sich nicht auf trade allein, sondern auf alles von Arbeit des Pflichtigen abhängige Einkommen beziehen,

und er solle bei allen kleinen Arbeitseinkommen zwischen 100—180 L. St. auf 60 L. St. gesteigert werden, um die Defraudationen der gerade etwas über 100 L. St. betragenden Einkommen zu vermindern.

Die vorgeschlagenen Erleichterungen würden den Ertrag der Steuer um 2,000,000 L. St. vermindern, daher sei eine Erhöhung des Steuerfusses nothwendig, was aber bei jeder Aenderung zu Ehren der Gerechtigkeit unvermeidlich sei.

Seine Vorschläge gegenüber den sechs Hauptfehlern der income tax fasst Hubbard schliesslich in elf Punkte zusammen:

1) Auf Kapitalrückzahlungen bei Annuitäten soll keine income tax gelegt werden.

2) Bei Einkommen aus Metallbergwerken soll in Anbetracht der Erschöpfbarkeit $^1/_5$ abgezogen werden.

3) Bei anderen (earthy) Bergwerken (namentlich Kohlen) $^1/_{10}$.

4) Von der Landrente soll für Reparatur und Versicherung $^1/_{12}$ abgezogen werden.

5) Von der Hausrente $^1/_6$.

6) Jedem Geistlichen, der ein mit der Verpflichtung der Seelsorge verbundenes Einkommen hat, soll daran ein Nachlass von 100 L. St. in Anbetracht der Pflicht zur Seelsorge gewährt werden.

7) Alle Gesetze, welche „fines“, die die Natur einer Rente haben und für die Ueberlassung von Grundstücken etc. gezahlt werden, besteuern, sollen abgeschafft werden, sofern der volle Werth der Jahresrente beim Inhaber des Grundstückes besteuert wird.

8) Alle Personen, Firmen oder privaten Handelsgesellschaften, die sich mit Pachtungen, Handel, Gewerbe, Fabriken, Bergbau, Schifferei oder sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen abgeben, sollen nach ihrem Reingewinn oder Lohn veranlagt werden, so dass nur $^2/_3$ des Einkommens gerechnet werden, wenn dasselbe 180 L. St. und darüber hinaus beträgt; steht es zwischen 100 und 180 L. St., so sollen 60 L. St. abgezogen werden.

9) Pächtereinkommen soll in England zu $^1/_3$, in Schottland und Irland zu $^1/_4$ des jährlichen Werths der Farm veranlagt werden.

10) Alle jährlichen Zahlungen, die ein Entgelt für persönliche Dienste sind, sollen wie Löhne behandelt werden.

11) Section 133 des Statuts 5 und 6 Vict. 35 soll abgeschafft werden, (d. i. die Bestimmung, dass in schedula D der Ertrag des laufenden Jahrs versteuert wird, wenn derselbe unter dem Durchschnitt der drei Vorjahre bleibt).

Lowe's Gutachten, das demselben Ausschuss unterbreitet wurde, ist dagegen der Ansicht, dass die Unterscheidung des arbeitslosen Einkommens vom Einkommen, das auf Arbeit beruht, der bekannten A. Smith'schen Steuerregel widerspreche; auch sei die Unterscheidung mit dem Grundsatz, dass die Personen durch die Steuer in derselben verhältnissmässigen Lage sein sollen als ohne Steuer, nicht im Einklang. Der Grundsatz, dass Ersparnisse steuerfrei sein sollen, sei falsch, weil auch Ersparnisse den Schutz des Staats geniessen, weil die Einkommensteuer eine Ergänzung, nicht ein Substitut der die Consumtion besteuernden indirecten Auflagen sei, weil der Staat keine Sparsamkeitsprämien zu geben habe, die nur ein Steuernachlass zu Gunsten des Reichthums seien; auch müsse in jedem einzelnen Falle die Ersparniss nachgewiesen werden, und es sei zu bedenken, dass die Einschätzungen in schedula D zu niedrig sind. Die Annahme, dass $^1/_{10}$, resp. $^4/_{10}$ des Einkommens gespart werden, sei ganz unbeweisbar.

Die vorgeschlagenen Abzüge für Reparatur und Versicherung haben nach Lowe auch alle Fehler von Durchschnittsannahmen.

Lowe ist der Meinung, die Vorschläge Hubbard's ad 2 und 3 seien eine Consequenz des Grundsatzes betreffs der Annuitäten; die Schonung des Kapitals sei zu Ehren der Arbeit in einem Lande mit so rascher Kapitalvermehrung unnöthig; auch habe der Annuitätenempfänger kein Recht zu verlangen, dass der Staat sein Kapital sorgfältiger behandle, als er selbst. Der Grundsatz, Kapitalien bei ihrer Uebertragung sollten nicht besteuert werden, könne auf Lebensrenten nicht angewendet werden.

Ueberhaupt würden zu viele Unterscheidungen vorgeschlagen. „Wenn der Staat einmal es unternimmt, nicht eine arithmetische, sondern eine wirkliche Gleichheit herzustellen, so wird er allen vermehrten Forderungen neuer Unterscheidungen nachgeben müssen, bis zuletzt jedes Einzelnen Lage besonders untersucht ist, und dann sind wir nicht mehr weit von dem System Farr's, der Ersetzung der income tax durch eine property tax."

„Die Ersetzung der gegenwärtigen einfachen und gleichmässigen Steuer durch sieben verschiedene Steuertarife würde zu zahlreichen praktischen Schwierigkeiten führen, auf welche sich einzulassen nothwendiger wäre, wenn die Grundsätze, auf denen der Vorschlag aufgebaut ist, gesunder, und die Thatsachen, auf welche er sich bezieht, weniger ungewiss und hypothetisch wären. Neh-

men Sie z. B. einen Geschäftsmann, der mit viel geliehenem Kapital wirthschaftet. Gegenwärtig braucht er die Schuld bei seiner Declaration nicht zu erwähnen und zieht die Steuer an den von ihm gezahlten Zinsen ab; wenn aber sein Gewinn mit 6 d., der Zins mit 9 d. besteuert wird, ist das einzige Mittel, die 3 d. mehr zu bekommen, die freiwillige Angabe des Geschäftmanns über Höhe und Vorhandensein seiner Schuld, so dass er dann die höhere Steuer bezahlt und dem Gläubiger am Zins abzieht. Betrachtet man die notorischen Defraudationen in schedula D, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Geschäftsmann freiwillig eine Enthüllung machen wird, die seinem Credit sehr schädlich ist und nur dazu dient, damit er dem Staat eine Steuer vorstrecke, die er selbst nicht schuldet, sondern von noch nicht gezahlten Zinsen abrechnen will.“ —

„Es besteht in der That bei der gegenwärtigen income tax eine grosse Ungleichheit. Schedula A wird beim Pächter, C und E bei der Bank erhoben. Das veranlagte Einkommen ist hier identisch mit dem wirklichen. Schedula D hangt aber von dem Gewissen des Steuerzahlers ab, der oft Hunderte statt Tausende angiebt und jedenfalls alle Fragen, von denen er sich einredet, sie seien zweifelhaft, zu seinen Gunsten entscheidet.“ — „Der Vorschlag vergrössert diese Ungleichheit; ohne jedes neueingeführte Gegenmittel giebt er dem Gewissen des Steuerzahlers einen neuen Gesichtspunkt. Er beraubt den Fiscus eines Drittels, während die übrigen zwei Drittel in derselben zweifelhaften Lage bleiben wie vorher. Dies kann leicht zu dem Glauben veranlassen, dass der Nachlass in schedula D mehr anderen Einflüssen, als einem tiefgefühlten Bedürfniss nach Gerechtigkeit zu danken ist. Man könnte ihn nicht ungerechtfertigter Weise als einen Versuch betrachten, eine Art des Besitzes auf Kosten der anderen zu begünstigen, und er wird das öffentliche Vertrauen in die Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit der Regierung stören.“

Das Gutachten von S o t h e r o n E s t c o u r t geht davon aus, dass die income tax wie jede directe Staatssteuer viele Klagen hervorrufe. Daher habe man sie 1852 dahin umwandeln wollen, dass der kapitalisirte Werth jedes Einkommens der Steuer zu Grunde gelegt werden solle, während man jetzt auf eine allgemeine Consumtionssteuer abziele; man schlage vor, dass weder Kapital noch Ersparnisse besteuert werden sollen. Diese Vorschläge liefen darauf hinaus, schedula D zu erleichtern, die anderen Klassen zu beschweren — eine Einkommensteuer müsse immer ungerecht und

willkührlich sein, schon wegen der unvermeidlichen Selbstdeclaration — daher sie, wenn man sie in gewöhnlichen Zeiten nicht entbehren könne — so niedrig sein müsse, dass die Ungleichheiten von Person zu Person und von Klasse zu Klasse die öffentliche Aufmerksamkeit nicht herausfordern und staatliche Abhilfe nicht verlangen.

Auch das Gutachten von Stafford Northcote hält die Aenderungsvorschläge für unbrauchbar und schliesst mit der Ansicht, die Einwürfe gegen die Steuer bezögen sich mehr auf ihre Natur als ihre specielle Form — daher die Steuer, obwohl werthvoll in Nothfällen, nicht als ein befriedigendes Mittel betrachtet werden könne, um in gewöhnlichen Zeiten einen grossen Theil der Staatseinnahmen auf diesem Wege zu erheben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bonn, Druck von Carl Georgi.

DIE
EINKOMMENSTEUER.

Finanzwissenschaftliche Studien

zur

Reform der directen Steuern in Deutschland

von

Dr. Adolf Held,
a. o. Prof. der Staatswissenschaften in Bonn.

D/Ikl

3.36/C

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1872.

Inv. №

Walk.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Adolf

Die Einkommensteuer finanzwissenschaftliche Studien zur Reform der directen Steuern in Deutschland

Bonn 1872

Cam. 68 hc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11002060-5